image
not
available

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Geschichte und Beschreibung der Stadt Heiligenstadt mit Urkunden,

von

Johann Wolf,
Kanonikus in dem Peters-Stifte zu Nörten.

Göttingen,
gedruckt mit Rosenbuschischen Schriften.
1800.

Digitized by Google

Digitized by Google

LJZ
H46
W85
63375

Dem

wohlgebornen, wohlweisen

Magistrat

und den

wohllöblichen Bürgern

zu

Heiligenstadt,

ergebenst geweihet

von

dem Verfasser.

Digitized by Google

Digitized by Google

W 85

Vorrede.

Vor zwanzig Jahren fing ich an, bloß aus Liebe zur Vaterlandsgeschichte, Nachrichten und Urkunden von Heiligenstadt für mich zu sammeln, ohne wissen zu können, ob meine Sammlung je im Publicum erscheinen würde. Im J. 1780 machte ich eine Reise nach Mainz, und fand in dem kurfürstlichen Archiv, wie ich vermuthet hatte, verschiedene Urkunden von Heiligenstadt, die mir auch auf meine Bitte in Abschrift mitgetheilt wurden. Nun hatte ich so viel Stoff beisammen, als zu einem historischen Werke nöthig war, und verfertigte daraus die Geschichte von Heiligenstadt. Bis 1793 blieb sie unberührt liegen. Nachdem ich aber den zweiten Band meiner politischen Geschichte des Eichsfeldes herausgegeben hatte, suchte ich die Heiligenstädtische hervor, arbeitete sie ganz um und vermehrte sie mit vielen Urkunden, in der festen Entschließung, dieselbe drucken zu lassen, wovon auch eine Anzeige erschienen ist. Allein die Fortsetzung des Revolutions-Kriegs, die Schicksale des Erzstifts Mainz und die Zerstreuung meiner Subscribenten schreckten mich ab, mein Vorhaben auszuführen. Gleichwohl konnte ich mich von meinem Lieblings-Studium nicht ganz trennen, und arbeitete einige kleinere Schriften aus, als: die historische Abhandlung von den geistlichen Commissarien im Erzstifte Mainz, besonders von denen im Eichsfelde, Eichsfeldia docta 1797, die Geschichte des Klosters Steine und die nicht kleine diplomatische Geschichte des Petersstiftes zu Nörten 1799, in der Hoffnung, mein Heiligenstadt werde bald mitten im Frieden erscheinen können. Da aber der liebe Friede indessen nicht zurückgekehrt ist, und ich dennoch aufgefodert worden bin, mit der Geschichte von Heiligenstadt endlich hervorzutreten: so habe

ich mich entschlossen, dieselbe nicht zwar so, wie sie 1794 war, sondern völlig umgeschmolzen, in einer ganz andern Gestalt herauszugeben.

Aus dem Umstande, daß ich dieselbe zweimal umgearbeitet habe, wird jedermann schließen, es müsse mir die gegenwärtige Geschichte sehr am Herzen liegen; sonst würde ich nicht so viel Zeit und Mühe darauf gewandt haben. Dieses will ich auch nicht leugnen; es ist aber nicht aus Vorliebe geschehen, sondern aus Ueberzeugung, daß diese Stadtgeschichte viel Licht über unsere Landesgeschichte verbreiten werde. Denn Heiligenstadt ist eine der ältesten Besitzungen des Erzstifts Mainz in der hiesigen Gegend, der Hauptort und war bis 1342 die einzige kurfürstliche Stadt; ihre Nachrichten fangen wahrscheinlich mit dem J. 836 an, und laufen bis auf unsere Zeiten 964 Jahre hindurch zusammenhängend fort: diese Vortheile waren für den Geschichtforscher zu reizend, als daß er sie unbenutzt lassen konnte. In andern Ländern werden einzelne Geschichten von Stiftern, Klöstern und Städten, die kleiner sind als Heiligenstadt, mit Beifall aufgenommen: wie und warum sollte das Eichsfeld gegen die Geschichte seiner Hauptstadt gleichgültig sein, da es selbst Fremde nicht sind? Denn in der allgemeinen Litteratur-Zeitung No. 178 S. 657 Montags den 29 Junius 1795 sagt der Recensent zu Jena am Ende: In der Vorrede des zweiten Bandes macht uns Hr. W. die angenehme Hoffnung, aus seinem diplomatischen Vorrath die Geschichte von Heiligenstadt zu bearbeiten und überhaupt die vaterländische Geschichte durch neue Schriften zu erläutern.

Was die Einrichtung derselben betrifft, so habe ich mir dabei, weil keine von den vielen vorhandenen Stadtgeschichten als Muster für die Meinige passen wollte, den Bürger von Heiligenstadt vorgestellt; und was ich glaubte, daß dieser von seiner Geburtsstadt zu wissen verlangte, dasselbe habe ich gesammelt und in Ordnung gebracht. Ein jeder Bürger wird ganz natürlich erstens die Gründung, den Wachstum, die Veränderungen und Schicksale der Stadt wissen wollen; dieses enthält der I. Abschnitt, welcher bloß historisch ist. Zweitens müssen dem Bürger, wenn er die gegenwärtige Lage der Stadt, die öffentlichen Gebäude darin mit ihren Inschriften und außerhalb alte Ruinen ansieht, diese Gedanken einfallen: Wann und von wem

wem ist alles, was ich vor Augen habe, aufgeführt und zum Theil zerstört worden? Die Antworten hierauf wird ihm der II. Abschnitt, die topographische Beschreibung geben. Drittens verdienen alle zur politischen und statistischen Verfassung unserer Stadt gehörigen Anstalten die Aufmerksamkeit ihrer Bewohner; und hierüber sind die Aufschlüsse in dem III. Abschnitte zu finden. Mit dieser Ordnung ist man vielleicht zufrieden, nicht aber mit der Kürze des I. Abschnitts. Zu meiner Rechtfertigung habe ich dieses zu sagen: Ich will hier bloß eine politische Geschichte von Heiligenstadt liefern, weil ich hoffe, noch eine Eichsfeldische Kirchengeschichte zu schreiben, wie auch die von dem sel. Weihbischof Würdtwein gelassene Lücken de Archidiaconatibus Heiligenstadiensi, Northunensi &c. auszufüllen; in diesen Schriften kann und muß noch vieles von Heiligenstadt gesagt werden. Von den Heiligenstädtischen Gelehrten durfte ich ohnehin keine Erwähnung thun, wenn ich ihre Biographien aus meinem Eichsfeldia docta nicht abschreiben und zweimal darbieten wollte, welches jedermann mißbilligen würde. Die Hauptursache aber, warum ich jeden Absatz kurz abfaßte, war: damit diese Geschichte nicht zu theuer würde. Denn hätte ich meine zweite Arbeit unter die Presse gegeben, so wäre dieselbe um die Hälfte größer geworden, als sie jetzt ist, folglich auch verhältnißmäßig im Preise gestiegen und in wenigere Hände gekommen.

Was für Geschichtquellen hat nun Heiligenstadt? Sie sind aus meiner Vorrede zum I. B. der polit. Geschichte des Eichsfeldes S. IV-VI schon bekannt; daraus will ich zugleich wiederholen, daß die Stadt weder eine Geschichte noch eine Chronik bisher aufweisen konnte. Ein ungenannter Jesuit hat vor 200 Jahren einen historischen Aufsatz von dem Eichsfelde und von Heiligenstadt gemacht, wie dieses P. Papebroch bezeugt: in Heiligenstadiensi collegio nostro reperitur scriptum quoddam unius, ut videtur, ex primis illius incolis ante centum annos exaratum, in quo diligenter collegit auctor totam Eichsfeldiae et ejus, de qua agimus, civitatis fortunam &c. Commentar. de SS. Aureo et Sociis MM. p. 14; ich habe ihn aber nicht gesehen und weiß auch nicht, wohin er gekommen ist. Dagegen sind die von den Jesuiten über das hiesige Collegium und den Religions-Zustand im Eichsfelde von 1581-1615 gesammelten und

in den Annuis PP. S. J. abgedruckten Nachrichten noch vorhanden, worauf ich mich bisweilen berufe. Noch öfters beziehe ich mich auf eine Lateinische Handschrift des P. Copperus, welcher am Ende des sechszehnten oder im Anfange des siebzehnten Jahrhunderts die Merkwürdigkeiten des Collegiums zu Heiligenstadt, vom Anfange desselben bis auf seine Zeit zusammengetragen hat, die nachher fortgesetzt worden sind. Vor 20 Jahren wurde mir gestattet, dieselbe zu lesen und Auszüge daraus zu machen; ich führe sie hin und wieder an mit dem Titel: Ex msto colleg. Heilig. Am meisten aber hat sich um unsere Stadtgeschichte verdient gemacht der Jesuit P. Johann Knackrick. Er war zu Heiligenstadt am 7 März 1641 geboren, trat am 7 Jul. 1660 in den Orden und lebte seit 1688 bis zum 7ten März 1700 seinem Sterbetage in dem hiesigen Collegium. Während dieser Zeit stand er mit dem gelehrten Jesuiten P. Daniel Papebroch zu Antwerpen in Briefwechsel, welchem er alles, was dieser von der Stadt, dem Stifte, den heil. Aureus und Justinus u. s. f. zu wissen verlangte, nebst mehreren Urkunden und Zeichnungen von alten Denkmählern zuschickte. Papebroch hat das ihm Zugeschickte in seinem III. Tom des Monats Jun. abdrucken und in Kupfer stechen lassen unter dem Titel: *Danielis Papebrochii* ex Societate Jesu Theologi Commentarius de Sanctis Martyribus Aureo vel Auraeo Episcopo Moguntino et Patrono Heiligenstadiensi, Justina Virgine ejus Sorore, promiscua utriusque sexus multitudine et Justino diacono. Dieser Commentarius ist auch in Fol. auf 51 Seiten besonders abgedruckt, und wird oft von mir angeführt. Früher sind von Heiligenstadt keine Urkunden im Druck erschienen. Außer den Jesuiten hat sich auch ein Bürger Bartholomäus Sibert mit der Stadtgeschichte beschäftigt. Ich hörte viel Rühmens von seinen Handschriften historischen Inhalts, und war deßhalb sehr begierig darauf; allein ich fand weiter Nichts darin, als was er aus geschriebenen und gedruckten Chroniken von Thüringen und Hessen zusammengetragen und selbst erlebt hatte. Mehr war auch von einem Manne, dem es an allen historischen Hilfsmitteln fehlte, nicht zu erwarten; übrigens lasse ich seinem Fleiße, seiner Fähigkeit und Geschicklichkeit in der Logik, Rechnenkunst und Geometrie alle Gerechtigkeit widerfahren. Er war von Birkungen gebürtig, heurathete 1722 nach vollendeter Philosophie und

starb

starb am 15 April 1765. Dieß sind die von mir gebrauchten Schriftsteller.

Was ich bei denselben nicht fand, das habe ich in Urkunden gesucht, wovon 34 auserlesene Stücke der Geschichte beigefügt sind. Ich habe sie theils von dem Martins-Stifte und theils von dem Stadtrathe bekommen. Letztere waren nur Copien, weil die Originale wahrscheinlich 1739 verbrannt sind; erstere sind von Urschriften und mit einem Sternchen bezeichnet, um sie dadurch von den übrigen zu unterscheiden. Das Einwort N. XXV, wie es 1554 den Bürgern bekannt gemacht worden, habe ich gar nicht gesehen, sondern Hr. Professor Lingemann, den ich ersucht hatte, einige Stellen in meiner Abschrift des Einworts von 1617 zu berichtigen, hat es von dem Hrn. Burgemeister Hille erhalten und für mich abgeschrieben. Daher kann ich nicht bestimmen, ob es Original oder Copie war. Hingegen ist das Willkühr N. III von dem Original selbst abgeschrieben worden. Es ist auf Pergament in Fol. in zwei Columnen, mit ziemlich großen Gothischen Buchstaben geschrieben; der Anfangs-Buchstabe eines jeden Artikels ist roth, wie auch die vor jedem in der Mitte befindlichen Nummern. Die Decken des Buches sind von dickem Holze, ohne einigen Ueberzug; am Ende waren Blätter, auf welche man, wie ich muthmaße, allerlei Merkwürdigkeiten geschrieben hatte, herausgerissen. Es war Schade, daß Art. XXXIII gar nicht und LXVII nur halb zu lesen waren, welche ich vergebens aus irgend einer Abschrift des Willkührs zu ergänzen suchte, indem der Rath seine Copie nach Mainz geschickt und nicht wieder bekommen hatte. Eine andere Unannehmlichkeit ist mir durch Einen der beiden Abschreiber des Willkührs wiederfahren, die ich, damit der Leser wisse, in wie fern die Copie mit der Urschrift übereinstimme, nicht verschweigen darf. Der erste Abschreiber hat unter meiner Aufsicht alle Artikel von Wort zu Wort richtig abgeschrieben. Diese Abschrift ließ ich durch einen andern, der eine sehr schöne Hand hatte, wieder abschreiben, mit der Erinnerung, daß er nicht das Mindeste ändern oder übersehen dürfte; und glaubte so eine der vorigen ganz gleiche Abschrift zu erhalten, welche ich auch in die Druckerei schickte. Bei der Correctur merkte ich aber, daß mein zweiter Abschreiber hin und wieder Etwas übersehen hatte, welches ich sogleich verbesserte. Jedoch betreffen die

eingeschlichenen Unrichtigkeiten nicht leicht ein ganzes Wort, sondern nur einzelne Buchstaben, z. B. t für d, i für y und dergleichen; daher man sich auf die Richtigkeit der Sätze verlassen kann. Daß ich die meisten Unterscheidungszeichen hinzugesetzt habe, um die Artikel verständlicher zu machen, werden die Diplomatiker von selbst merken und gewiß nicht mißbilligen.

So dienlich mir auch meine Urkundensammlung war, so hatte ich dennoch nicht selten den Beistand einiger Freunde nöthig, welchen sie mir auch jedesmal unverdrossen geleistet haben. Die Pflicht der Dankbarkeit erfodert, dieselben hier namhaft zu machen. Der erste war der redliche, für das Wohl der Stadt immer besorgte Senator Christoph Kißling, welcher lange Stadt-Kämmerer gewesen und am 19ten Januar 1798 gestorben ist. Dieser rechtschaffene Mann hat mir zu Gefallen, die alten Lagerbücher und Kämmerei-Rechnungen durchgegangen und selbst mit zitternder Hand in seinem hohen Alter Auszüge daraus gemacht, auch dasjenige gern mitgetheilt, was er in seinen jüngern Jahren aufgezeichnet hatte. Ruhe er sanft, und Gott erfreue seine Seele! Desgleichen bleibe ich dem Hrn. Kanngießer, Pfarrer zu Simerode verbunden, daß er noch als Professor in dem Collegium auf mein Ersuchen sich um viele Sachen erkundigt, und seine Entdeckungen mir zugeschickt hat. Am meisten aber bin ich dem Hrn. Professor Lingemann beschwerlich gefallen. Während meiner letzten Bearbeitung dieser Geschichte, und da sie schon unter der Presse war, gerieth ich noch in manchen Zweifel; hier war Etwas vergessen, dort Etwas ausgelassen; bald fehlte eine Jahrzahl, bald ein Name. In allen diesen Fällen wandte ich mich an Hrn. Lingemann, und erhielt jedesmal geschwind die erwünschte Antwort. Gleichwie er deswegen den gerechtesten Anspruch auf meine Erkenntlichkeit hat, so werden es ihm seine Mitbürger auch Dank wissen, daß er den Grundriß von Heiligenstadt nach seiner eignen Zeichnung und auf seine Kosten durch den geschickten Hrn. Riepenhausen zu Göttingen in Kupfer hat stechen lassen.

Hiermit sind die Veranlassung zu dieser Geschichte, die Ursache, sie in III Abschnitte einzutheilen, und die bei jedem Theile genutzten Hilfsquellen angezeigt; nun erwarte ich das Urtheil über meine Arbeit. Wie es immer ausfallen

Digitized by Google

len mag, so wird mir dasselbe, wenn es von sachkundigen Richtern herkömmt, angenehm sein; doch bitte ich bei dem Ausspruch zwei Umstände nicht zu vergessen: 1) den großen Brand von 1739. Darin ist das Rathsarchiv ein Raub der Flammen geworden. Vergebens erinnert der Recensent: Hier hätte sich der Schriftsteller mehr ausdehnen sollen, wenn es ihm unmöglich war. 2) daß ich seit 16 Jahren nicht zu Heiligenstadt wohne. Wer nicht an dem Orte, wovon er schreibt, wohnhaft ist, der kann nicht überall so genau und bestimmt sein, als er sein möchte. Sollte ich aber aus Versehen, oder auf das Wort eines andern, in diesem Buche Etwas behauptet haben, das Jemanden an seinen Rechten nachtheilig wäre: so will ich es schon voraus widerrufen haben. Denn meine Absicht ist, zu nutzen und nicht zu schaden.

Den Beschluß der Vorrede mache ich mit einem Verzeichnisse der wichtigern, bereits im Druck erschienenen Urkunden von Heiligenstadt, damit sie der Geschichtforscher mit einem Blick übersehen könne.

S. Henricus imperator bona quaedam in Geislaha donat praeposito Heiligenstadiensi 1022. *Papebroch. Commentar. de SS. Areo et Just.* p. 37.

Sifridus II Arch. Mog. Capitulo heiligenstadiensi donat quasdam aress 1227. Urkdb. zum I. B. der Eichsfeld. Gesch. N. XIX.

Sifridus III Arch. Mog. novam parochiam ad S. Aegidium subjicit Ecclesiae ad S. Martinum 1239. *Papebr.* l. c. p. 38.

Alheidis Abbatissa et Conventus S. Catharinae isenaci vendunt montem dictum Altenborg Heidenrico vicedomino de Rustberg 1241 Urkdb. zum I. B. der E. G. N. XXIII.

Sifridus III Arch. Mog. Ecclesiae collegiatae Heiligenstadiensi Curiam et Vineam donat 1244. Ebendas. N. XXVI.

Gerardus Arch. Mog. jus patronatus Ecclesiae ad S. Aegidium adjudicat capitulo Heiligenstadiensi 1254. Papebr. l. c. p. 40.

Commendatitiae monasteriorum Eichsfeldiae pro reparatione templi ad S. Martinum 1276. Papebr. l. c. p. 41.

Wernerus Arch. Mog. 40 dierum indulgentias iis concedit, qui ad structuram templi ad S. Martinum pecuniam conferunt 1276. ibid

Privileg. civibus Heiligenstadiensibus a Gerardo Arch. Mog. concessa 1294. Urkdb. zum I. B. der E. G. N. LIX.

Privilegium von dem Kurfürsten Heinrich III. 1344. Urkdb. zum II. B. der Eichsfeld. Gesch. N. XLVII.

Das Domkapitel zu Mainz befiehlt der Stadt Heiligenstadt, dem postulirten Erzbischof Adolf zu huldigen 1373. Daselbst N. LIV.

Con-

Conventio de instructione Scholarium Heiligenstadiensium inter Civitatem et Capitulum ibidem 1382 N. LVI.
Werners und Hansens Phrymen aus Heiligenstadt Revers über einige Mainzische Lehen 1405. N. LXII.
Huldigung der Stadt Heiligenst 1420. N. LXV.
Gewohnheiten der Schneider zu Heiligenstadt 1422. N. LXVI.
Entscheidung des Grafen Johann von Nassau über die Gilden zu Heiligenstadt 1459. N. LXXIII.
Privilegium über vier Jahrmärkte zu Heiligenstadt 1460. N. LXXIV.
Protestatio Capituli Heiligenstad. de vi sibi illata a civibus Heiligenstadiensibus propter jus patronatus ad S. Aegidium 1469. N. LXXV.
Adolf, K. v. Mainz, erlaubt Heinrich Luchtewald, die Thomas-Gülte zu Heiligenstadt zu verkaufen 1469. N. LXXVI.
Dietherus Arch. Mog. prohibet, ne cives Heiligenstadienses extra oppidum ad judicium vocentur 1476. N. LXXVII.
Wie sich die von Heiligenstadt ihrer Empörung halber verschrieben haben 1525. N. LXXXVI.
Die Stadt Heiligenstadt verspricht, die neuen Verordnungen des K. Albrecht zu halten 1540. N. XC.
Literae Pauli Olivae Generalis S. J. ad Senatum Heiligenstadiensem 1667. N. CXVII.

Nörten,
am 18. Decemb. 1800.

In-

Digitized by Google

Inhalt der Geschichte.

I. Abschnitt.

	Seite
§. 1. Erste Spuren von Heiligenstadt	1
- 2. Wahrscheinlich hat Erzb. Otgarius Reliquien des h. Sergius nach Heiligenstadt gebracht	4
- 3. Die erste Kirche hatte den h. Martin zum Patron	6
- 4. Name Heiligenstadt	9
- 5. Heiligenstadt anfangs ein kleines Dorf	11
- 6. Heiligenstadt wird ein Marktflecken	12
- 7. Heiligenstadt ein altes Eigentum des Erzstifts Mainz	14
- 8. Heiligenstadt bekommt Stadtrechte ums J. 1227	16
- 9. Stadtsiegel	17
- 10. Stadtgerichte	18
- 11. Stadtrath	21
- 12. Schnelle Aufnahme der Stadt	22
- 13. Erste Privilegien	24
- 14. Willkühr oder Statute	25
- 15. Tuchmacher. Handel	28
- 16. Juden	30
- 17. Adliche Geschlechte	31
- 18. Ansehnliche Bürger-Familien	36
- 19. Anstalten, die Stadt zu vertheidigen und dem Landesherrn beizustehen	37
- 20. Feldzüge unter den Kurfürsten Gerlach und Adolf I	39
- 21. Merkwürdige Belagerung der Stadt i. J. 1404	42
- 22. Einige Feldzüge nach obiger Belagerung	43
- 23. Die Stadt wird in eine Fehde verwickelt mit Werner v. Hanstein	44
- 24. Der Oberamtmann mißhandelt die Bürger, wird abgesetzt	47
- 25. Fehde mit denen v. Kerstlingerode	49
- 26. Mißhelligkeit zwischen den Bürgern und den Stiftsgeistlichen	50

§. 27.

Digitized by Google

Seite

§. 27. Zwietracht zwischen dem Rath und den Bürgern . . . 53
§. 28. Die Stadt nimmt Theil an dem Bauernkrieg 1525 . . . 54
§. 29. Religions-Aenderung seit 1542-1574 . . . 56
§. 30. Erzb. Daniel erhält die kathol. Religion zu Heiligenstadt . . . 59
§. 31. Anstalten der Erzbischöfe Wolfgang, Joh. Adam und Joh. Schweickard für die katholische Religion . . . 61
§. 32. Anfang des dreißigjährigen Kriegs. Pest i. J. 1626 . . . 64
§. 33. Ankunft und Herrschaft der Schweden bis 1635 . . . 65
§. 34. Kriegsbegebenheiten von 1635-1638 . . . 69
§. 35. Schwedische Besatzung in den Jahren 1639 und 1640 . . . 71
§. 36. Die Stadt wird i. J. 1640 fünfmal geplündert und seufzet bis 1648 unter dem Schwedischen Joche . . . 73
§. 37. Verzeichniß der Geld- und Fruchtlieferungen von 1631-1650 . . . 76
§. 38. Münzwesen seit dem zwölften Jahrhundert bis 1650 . . . 78
§. 39. Kurfürstl. Commission zu Heiligenst. 1655 . . . 86
§. 40. Kurfürst Johann Philipp kömmt 1667 nach Heiligenstadt . . . 88
§. 41. Erneuerung einiger Stadtgebäude . . . 92
§. 42. Brandschäden im vorigen und I. Jahrhundert . . . 94
§. 43. Kriegslasten 1757 58 59. 60 . . . 96
§. 44. Fortsetzung bis zum Frieden 1763 . . . 100
§. 45. Verordnungen des K. Emmerich Joseph. Hungersnoth 1771 und 1772 . . . 106
§. 46. Kurfürstl. Hoflager zu Heiligenstadt in den Jahren 1777. 1792. 1796 . . . 110

II. Abschnitt.

Topographische Beschreibung.

§. 47. Geographische Lage von Heiligenstadt . . . 115
§. 48. Größe der Stadt. Zahl der Häuser . . . 117
§. 49. Eintheilung der Stadt . . . 119
§. 50. Straßen und Gassen . . . 120
§. 51. Fließwasser. Brunnen . . . 122
§. 52. Thore . . . 124
§. 53. Stadtmauer, Wall und Graben . . . 125
§. 54. Ehemalige Vorstädte . . . 126
§. 55. Stiftskirche . . . 128
§. 56. Kirche zu u. l. Frau . . . 137
§. 57. Aegidius-Kirche . . . 140
§. 58. Nikolaus-Kirche . . . 151
§. 59. Laurentius-Kapelle . . . 153
§. 60. Annen-Kapelle . . . 153
§. 61. Mariahilfs-Kapelle . . . 154
§. 62. Jakobs-Kirche . . . 155

§. 63.

Digitized by Google

Seite

§. 63. Hospitals-Kirche 156
- 64. Liborius-Kapelle 157
- 65. Kreuz-Kapelle 158
- 66. Hospital 159
- 67. Siechenhaus 160
- 68. Waisenhaus 161
- 69. Statthalterei 163
- 70. Collegium 164
- 71. Ehemaliges Schulgebäude 167
- 72 Landschreiberei. Kornhaus. Policeihaus 168
- 73. Altes und neues Rathhaus 169
- 74. Stadthäuser 171
- 75. Mühlen 172
- 76. Gebäude ausserhalb der Stadt 174
- 77. Wartthürme 175
- 78. Alte Burg 176
- 79. Wüstungen 180
- 80. Graben um die Stadtflur 180
- 81. Beschaffenheit der Luft und des Wassers 181
- 82. Beschaffenheit des Bodens 183
- 83. Steinarten 185
- 84. Wiesen. Futterkräuter 186
- 85. Ehemalige Teiche 186
- 86. Waldungen 187

III. Abschnitt.

Statistische und politische Beschreibung.

- 87. Bevölkerungszustand. Seelenregister 189
- 88. Statthalter. Kurfürstl. Regierung 192
- 89. Kurfürstl Oberlandgericht 196
- 90. Landsteueramt 198
- 91. Landschreiber. Rentmeister. Mühlenvogt 201
- 92. Kurfürstliche Commissionen 204
- 93. Religion. Pfarr-Gottesdienst 206
- 94. Stadtpatronen 208
- 95. Verhältniß des Stifts gegen die Stadt 210
- 96. Ehemaliges Official-Gericht. Commissariat 212
- 97. Stadtgericht. Stadtschultheißen 214
- 98 Stadtrath 217
- 99 Verzeichniß der Burgemeister 221
- 100. Stadtbediente 224
- 101. Bürger. Beisassen 226
- 102. Stadtordnungen Bürgerstrafen 228
- 103. Privilegien. Gerechtsame der Stadt 231
- 104. Abgaben an den Kurfürsten 233
- 105. Einnahme der Stadtkämmerei 236

§. 106.

Digitized by Google

	Seite
§. 106. Freihäuser	238
- 107. Lehengüter	240
- 108. Zünfte	241
- 109. Jahrmärkte. Maaß und Gewicht	244
- 110. Bierbrauen. Ackerbau	246
- 111. Hiesige Bürger Theilhaber an den Soden zu Allendorf	249
- 112. Stiftsschule. Kurfürstl. Gymnasium	254
- 113. Normalschule. Kinderschule	258
- 114. Buchdruckerei	260
- 115. Stadtärzte	260
- 116. Wundärzte	262
- 117. Apotheker	263
- 118. Armenanstalten	264
- 119. Einrichtung der Post	265
- 120. Verschönerung der Stadt	267
- 121. Lustbarkeiten	268
- 122. Luxus	270

Verbesserung.

S. 117. Lin. 7 und 30 statt 14,000 lies 11,190 Quadrat-Ruthen.

Digitized by Google

I. Abschnitt.

Geschichte.

§. 1.

Erste Spuren von Heiligenstadt.

Es ist unsern Vorfahren zu verzeihen, daß sie Dagobert I, König der Franken, welcher nach der richtigeren Zeitrechnung i. J. 638 gestorben ist, zum Erbauer von Heiligenstadt gemacht und diesen Ort um 587 Jahre zu früh, in die Zahl der Städte gesetzt haben. In gleichen Irrtum sind die benachbarten Städte gefallen, die theils von den Gothen, theils von den alten Thüringischen Königen erbaut sein wollen *; weil ihnen die eigentliche Epoche der Erbauung der Städte nicht bekannt war. Jetzt aber, da Geschichte und Kritik überall so hell leuchten, wäre es vorsetzliche Blindheit, wenn man seine Augen dem Lichte verschließen und in den Finsternissen des Mittelalters sitzen bleiben wollte. Wir dürfen nur den Weg betreten, den uns die Geschichte zeigt, so wird sie uns so weit ins Altertum führen, als nur zu kommen ist; und wir werden Heiligenstadt in seiner wahren Gestalt, erst als Dorf, dann als Marktflecken und zuletzt als Stadt zu sehen

* z. B. Mühlhausen. Grashof orig. Mühlhus. p. 3. Eisenach Gregorii floriend. Thüringen S. 88. Gotha. Galletti Geschichte des Herzogthums Gotha II Th. S. 4.

ſehen bekommen. Als Dorf erſcheint Heiligenſtadt in einigen Gedichten des berühmten Abts Rhaban Maurus *, wenn ſie mit kritiſchem Auge betrachtet und durch Stellen aus bewährten Urkunden erläutert werden. Rhabans Verſe, auf welche ſich meine Behauptung gründet, ſind folgende:

Tituli et inſcriptiones Eccleſiae N. ab Otgario et Rhabano reliquiis et aliis ornamentis inſtructae.

76 *Verſus in tumulo ſancti Sergii.*

Martyribus ſanctis honor extat maximus orbe,
nomine pro chriſti, qui meruere mori.
Excellens inter quos gaudet Sergius almus
qui cum fratre Baccho ſupplicia arcta luit.
Romulae ex urbe hos praeſul Otgarius ambos
advexit, tantum Sergium et hic poſuit.

77

Hanc Thecam tibimet Sergi ſanctiſſime martyr
Rhabanus fecit, ſervulus ipſe dei
Ex parvo ſumptu, de voto ſed tamen actu
Temet Patronum quaerit et eſſe ſuum.
Delicti ei veniam poscas et dona quietis
indigno miſerans reddat ut omnipotens. a)

78 *Super confeſſionem ipſius ſepulchri.*

Quisquis dona velit rite impetrare tonantis,
Supplex poscat opem hic, Martyrum et auxilium.

79 *Super ciborio altaris ſancti Martini hi verſus ſunt conſcripti.*

Otgarius coepit Rhabanus rite peregit
Ciborii hanc arcem chriſte tui famuli.
His tu mercedem tribuas in arce benignus
et requiem aeternam omnipotens dominus.
praeſul Martinus, martyr et Sergius almus
hos ſacris meritis atque juvant precibus

pecca-

a) Rhabans Gedichte S. 51.

* Der Jeſuit Browerus hat zuerſt Rhabans Gedichte, mit Anmerkungen begleitet, i. J. 1617 zu Mainz in 4. herausgegeben.

Digitized by Google

peccati ut veniam accipiant ac munera lucis
gaudia cum sanctis regna beata simul. b)

Dieſe Verſe ſagen mit klaren Worten, daß Otgarius, welcher von 825-847 Erzbiſchof zu Mainz war c), in eine ungenannte Kirche Reliquien des h. Sergius gebracht und einen Aufſatz (ciborium *) auf den Altar des h. Martin, nach dem Gebrauche ſelbiger Zeiten veranſtaltet hat, und daß Rhaban denſelben vollendet und die erwähnten Reliquien in eine Kapſel hat einfaſſen laſſen. In welcher Kirche iſt dieſes nun geſchehen? Höchſt wahrſcheinlich in der Heiligenſtädtiſchen, wo der h. Martin von je her Patron war, und wo auch Reliquien des h. Sergius von Alters her ſind aufbewahrt worden. Denn im ganzen Erzſtift iſt noch kein Ort ausfindig gemacht worden, in welchem die beiden angeführten Umſtände ſo zuſammentrafen, wie zu Heiligenſtadt. Sie treffen nicht in Mainz ſelbſt zuſammen, indem Serarius in ſeinem Verzeichniſſe aller daſigen Reliquien keine von den h. h. Sergius und Bacchus anführt d). Nicht anderswo, weil Browerus, der ſich viel Mühe gab, alle Oerter zu erforſchen, in deren Kirchen die Reliquien verehrt würden, auf welche Rhaban Verſe gemacht hatte, keinen anderen Ort, als Heiligenſtadt entdecken konnte, wohin Otgarius den h. Sergius gebracht hätte e). **

§. 2.

b) Ebendaſ. S. 52.

c) Würdtw. de Baptiſterio moguntino p. 50.

d) Rer. mogunt. lib. I. p. 70 et ſeq.

e) . . . Hic itaque dum moguntiacenſis hiſtoria ſilet, rituales libri fatentur in Eccleſia collegiali pervetuſta, quae D. Martino dicata, SS. martyrum Sergii et Bacchi frequentari patrocinia. Qua de re cum clerum iſtius loci conſultum eo, illuſtria ſane quam teſtataque ejus narrationis monimenta iſtic extare comperior, quae horum verſuum titulos et martyrum fugientem memoriam ab oblivione facile vindicent, oppidique illius origines, abſterſis fabularum nebulis, juxta in meliore luce collocent. Brower, p. 132.

* Ciborium eccleſiaſticus uſus priſce jam pro conditorio accepit, vel theca, quae corpus chriſti, aut ſacroſanctorum oſſa reciperet, jam pro grandioribus machinis illis, quae turrium inſtar et arcarum ſuper altaris menſam erectae, nomen arae retinent, quomodo hic ciborii arcem Rhabanus appellavit. Brower. p. 240.

Digitized by Google

§. 2.

Wahrscheinlich hat Erzb. Otgarius Reliquien des h. Sergius nach Heiligenstadt gebracht.

Dem Browerus muß ich um so eher beistimmen, da mir außer den alten Chorbüchern, worauf er sich bezieht, noch mehrere Gründe bekannt sind. Erstens zwar als die zu Avignon residirenden Prälaten am 23 Junius 1328 dem Stifte zu Heiligenstadt auf verschiedene Tage Ablaß ertheilten, war auch Sergius- und Bacchus Tag darunter, welches nicht ohne Ursache geschah f). Zweitens war daselbst eine Vikarie zu Ehren beider Heiligen gestiftet g). Drittens in Kreuzeber, einem 2 Stunden von Heiligenstadt gelegenen Dorfe sind Sergius und Bacchus Kirchenpatronen. Jene Kirche ist glaublich im eilften Jahrhundert gebauet worden †, und ist die einzige auf dem Eichsfelde und vielleicht im ganzen Erzstift, die unter dem Schutze solcher Heiligen steht: Soll wohl das Stift zu Heiligenstadt nicht die Veranlassung und die nöthigen Reliquien dazu gegeben haben? Viertens das Stift selbst hat nebst den Heiligen Aureus und Justinus die hh. Sergius und Bacchus zu seinen Patronen angenommen h), weswegen auch beide Märtyrer auf dem hohen Altar stehen. Fünftens stellten die Stiftsgeistlichen i. J. 1469, da sie zu Rom um die Incorporation der Duderstädtischen Pfarrkirche ansuchten, bei Paulus II vor, daß die Leiber der hh. Sergius und Bacchus in ihrer Kirche aufbewahrt würden i). Sechstens war ihr Grabmal i. J. 1617 noch vor-

f) Papebrochii Comment. de SS. Aureo et Justino p. 42.

g) Aus alten Handschriften.

h) Papebroch. l. c. p. 43.

i) l. c. p. 44.

** Entweder hat Rhaban selbst nicht überall die Ortsnamen hinzugesetzt, oder der Abschreiber hat sie ausgelassen, wie Brower glaubt . . . codicis hic mutili et hiantis sortem deplorent merito homines antiquae historiae et Ecclesiarum suarum originum amantes. Nam praeter inscriptiones et lemmata, quae librarius saepe numero neglexit, plagulae membraneae complures excisae; atque sic una tituli et argumenta versuum non pauca periere. p. 123.

† Damals hatte das Eichsfeld schon viele Kirchen, daher ist die obige nicht zu frühe angesetzt.

Digitized by Google

vorhanden k), es sei nun, daß ihre Gebeine allein, oder mit denen der hh. Aureus und Justinus darin ruheten *. Siebentens hat das Stift seit langer Zeit vorgegeben, Rhabanus Maurus habe die Kirche zu Heiligenstadt, nachdem sie erweitert worden, aufs neue eingeweihet und an Statt der ersten Patronen Aureus und Justinus, den h. Martin zum Kirchenpatron gemacht l); ob nun gleich dieser Umstand ganz ungegründet ist, wie bald hernach soll bewiesen werden, so wird doch dadurch bestätigt, daß Rhabanus zu Heiligenstadt gewesen sei, und dort dasjenige habe verrichten können, was die oben angeführten Verse von ihm sagen. Achtens Pabst Benedikt VII erlaubte 975 dem h. Willigis m), Johann XIX (oder XX), dem h. Bardo 1032 n) und Leo IX dem Erzbischof Lupold 1052, das Pallium auf Sergius- und BacchusTag so, wie auf die Feste der hh. Martin, Alban, Aureus und Justinus zu tragen o). Daraus ist zu schließen, daß erstere Heilige schon damals in dem Erzstifte vorzüglich verehrt wurden. Alle diese Beweise zusammengenommen machen die Versetzung der Reliquien des h. Sergius nach Heiligenstadt durch den Erzbischof Otgarius wo nicht gewiß, doch sehr wahrscheinlich, zumal da derselbe auch Reliquien von dem h. Severus nach Erfurt p), vom h. Justinus nach Höchst q) und

k) Conservantur in hoc praeclaro templo, praeter beatorum Aurei et Justini martyrum pretiosas reliquias, non minori reverentia et cultu, fortissimorum christi martyrum Sergii et Bacchi ossa veneranda olim regali translata solertia, quorum omnium mausolea videntur dextra laevaque chorum subeuntibus materia et arte conspicua. Brow. p. 134.

l) Papebroch. l. c. p. 5 et 13.

m) Guden C. D. T. I. p. 9.

n) Ibid. p. 15. o) Ibid. p. 17.

p) Guden. histor. Erfurt. p. 15.

q) Papebroch. l. c. p. 35. Severi. Mogunt. eccleſiaſt. p. 64. Brower hat sich geirrt, da er den Priester Justin mit dem Diakon Justin vermengt hat. Auf erstern sind Rhabans Verse N. 128. gemacht.

* Es war nichts ungewöhnliches, daß man Reliquien von verschiedenen Heiligen in einem Kästchen im Chor unter der Erde aufbewahrte, auf welche dann ein hölzerner Aufsatz gesetzt wurde.

und von den hh. Innocentia und Vincentia in die Albans-Kirche bei Mainz gebracht hat r).

Ob Otgarius in eigner Person zu Rom gewesen und von da die Gebeine des h. Sergius mitgebracht, oder durch einen Abgeordneten erhalten habe, und in welchem Jahre dieses geschehen sei, kann ich nicht bestimmen. Wenigstens kam derselbe i. J. 836, da er zu Pavia war, um den Kaiser Ludwig mit seinem Sohne Lotharius auszusöhnen, nicht nach Rom s). Hingegen ist gewiß, daß die sämtlichen Reliquien des h. Sergius nicht nach Heiligenstadt gekommen sind, ob es gleich in den Versen heißt: Sergium hic posuit, weil unser Erzbischof einen Theil davon dem Kloster Weissenburg, wo er zuvor Abt war, geschenkt hat t), und weil auch zu Rom u) und anderswo in Italien Reliquien von ihm geblieben sind v). Warum aber das Stift zu Heiligenstadt sich auch Reliquien vom h. Bacchus zueignet, die es später müßte bekommen haben, hievon weiß ich keine Rechenschaft zu geben; dessen gemeinschaftliche Verehrung mit dem h. Sergius kann daher rühren, daß weil sie die Marterkrone mit einander empfangen haben, auch mit einander verehrt werden.

§. 3.

Die erste Kirche hatte den h. Martin zum Patron.

Durch obige Verse wird also die alte Sage widerlegt, daß die Kirche zu Heiligenstadt anfangs den hh. Aureus und Justinus gewidmet worden sei, bei ihrer Erweiterung und neuen Einweihung aber den h. Martin zum Patron erhalten habe. Ein Vorgeben, das wider Rhabans Denkungsart und die allgemeine Kirchenzucht streitet. Denn

r) Papebroch. l. c.

s) Acta SS. Antwerp. Mens. Febr. T. I. p. 90 et 91.

t) Hic topus (locus) vester vocitatur alba
civitas etc. Ex hymno in SS. Sergium et Bacchum apud Canisium antiq. lect. T. II. P. II. p. 78. Edit. Antverp. 1725. conf. Acta SS. Mens. Octob. T. III. p. 861. Daraus muthmaße ich, Otgarius habe ihre Reliquien dorthin gebracht.

u) Franciscus Cancellieri de secretariis Basilicae vaticanae T. III. p. 1600. de monasterio SS. Sergii et Bacchi.

v) Acta SS. l. c.

Digitized by Google

Denn jener ließ sich nichts mehr angelegen sein, als viele Reliquien der Heiligen zu sammeln und unter ihren Namen neue Kirchen zu bauen w). Hierin folgte er dem allgemeinen Kirchengebrauche, nach welchem man diejenigen Heiligen zu Kirchenpatronen wählte, von denen man beträchtliche Reliquien hatte, Deswegen war zu Bleidenstadt dem h. Ferrutius x), bei Mainz dem h. Albanus y), zu Seligenstadt den hh. Marcellinus und Petrus z), und zu Höchst dem h. Justinus die Kirche gewidmet a). Und Rhabanus selbst hat zu Herofeld dem h. Wigbert zu Ehren, weil seine Gebeine dort ruheten, i. J. 850 eine Kirche eingeweihet b). Ja es geschah zuweilen, daß längst eingeweihte Kirchen, wenn sie neue Reliquien erhielten, im Munde des Volkes einen andern Namen, und bei einer zweiten Einweihung einen andern Patron bekamen. So wurde zu Erfurt aus der Paulus-Kirche die Severus-Kirche c), zu Speier aus der Johannes-Kirche die zum h. Quido d), und zu Frankfurt aus der Marien-Kirche die Leonards-Kirche e). Dessen ungeachtet soll Rhabanus, jener große Reliquien-Verehrer, jener große Kenner und Beförderer der Kirchenzucht, zu Heiligenstadt, wo nicht ein, sondern zwei ganze Körper ruheten, die hh. Aureus und Justinus, denen Dagobert aus Dankbarkeit für die Befreiung von dem Aussatze eine Kirche gebauet hatte, als Patronen abgeschafft und den h. Martin eingesetzt haben?

w) per cellas quoque fratrum sibi commissorum et per alia loca multa ad se pertinentia, in quibus prius non erant, ecclesias cum permissione Episcopi sui construxit; quas collectis undecunque sanctorum reliquiis, eorum nomine et honore consecrari fecit. E Rudolpho monacho apud Brower p. 225.

x) Serar. Rer. Mogunt. p. 606.

y) Ibid. p. 615.

z) Eginharti Histor. translationis SS. Marcell. et Petri.

a) Sever. Mogunt. Ecclesiast. p. 64.

b) Serar. p. 646.

c) Guden. Histor. Erfurt. p. 16.

d) Proprium Mogunt. ad diem 31. martii.

e) Sever. Mogunt. Ecclesiast. p. 44.

Digitized by Google

ben? Wer mag das glauben? Vielmehr ist zu glauben, daß zu Rhabans Zeiten noch keine Reliquien von den hh. Aureus und Justinus zu Heiligenstadt waren. Hätte er sie dort gefunden, so würde er sie in seinen Versen auf die dasige Kirche nicht ausgelassen haben, indem er durchgehends auf alle Reliquien, die irgend in einer Kirche befindlich waren, Verse machte, wie dieses in seinen Gedichten auf die zu Fuld, Holzkirchen und Klingenmünster befindlichen Reliquien zu sehen ist f). Wenigstens durfte er in sein Märtererbuch beim 16ten Junius nicht setzen: Moguntiae passio Sanctorum Aurei et Justinae sororis et ceterorum Martyrum, qui agentes synaxim, ab Hunnis, Germaniam diripientibus, improviso impetu aggressi, in Ecclesia trucidati sunt g). Will man dagegen einwenden, Rhaban habe sich hier auf die Ueberlieferung der Mainzer verlassen und habe den eigentlichen Ort ihres Martertodes und Begräbnisses nicht gewußt; so frage ich: Woher sind die Reliquien der hh. Aureus und Justinus nach Fuld gekommen, auf welche Rhaban folgenden Vers machte?

Aureus hinc Presul, Justinus martyr et ipse
rite juvant precibus atque bonis meritis h).

Es konnte ihm nicht unbekannt sein, weil er, da i. J. 819 am 1 November die Kirche zu Fuld eingeweihet wurde, mit zugegen war, und die Reliquien nicht eher, als bis der Bischof zuverlässig wußte, wie und woher sie gekommen waren, verehrt werden durften i). Wenn nun zu Heiligenstadt ihre Grabstäte war, so mußten sie nothwendiger Weise von dort nach Fuld gebracht worden sein. In diesem Falle war es so wenig möglich, den Heiligenstädtern die Leiber der hh. Aureus und Justinus, die häufigen Wallfahrten nach ihrem Grabe und den unglaublichen Zulauf des Volks an ihren Festtagen abzuläugnen, als es jetzt möglich wäre zu läugnen, daß der h. Bonifacius nach Fuld, der h. Vitus nach Korvei und der

f) Rabani Mauri poem. Edit. Mog. p. 40 et seq. p. 46 et seq. p. 58.

g) Papebr. comment. de SS. Aureo et Just. p. 2. Ex ejusdem Martyrol.

h) Rabani Mauri Oper. T. VI. edit. Colon. p. 41.

i) Conc. Mogunt. 813. Can. 51.

der h. Liborius nach Paderborn gebracht worden sind.

Letztlich hat man Ursache zu zweifeln, ob die Kirche zu Heiligenstadt unter dem Erzbischof Rhaban erweitert oder gar zum zweitenmal aufgebauet worden sei; folglich bleibt die vorgebliche Einweihung ungewiß. Muthmaßlich stand gesagte Kirche kaum 50 Jahre *, und während dieser Zeit hatten sich die Einwohner dieses Orts nicht so stark vermehrt, daß sie einer größern bedurften.

§. 4.

Name Heiligenstadt.

Wie und wann ist der Name Heiligenstadt entstanden? Die erste Frage läßt sich leicht beantworten, nicht so leicht die zweite. Daß viele Oerter in Deutschland durch Reliquien, Wallfahrten, Kloster-Stiftungen und besondere Vorfälle, ihre ursprüngliche Benennung verloren und eine andere bekommen haben, davon überzeugen uns mehrere Beispiele. So erhielt das Kloster Seeligenstadt seit 827 diesen Namen von den hieher gebrachten Leibern der hh. Marcellinus und Petrus, da es zuvor Obermühlheim geheißen hatte k). Rütgersweiler, ein dem Kl. Schutter im Elsaß gehöriges Dorf wird 1016 Heiligenzelle genannt l). Der Berg, worauf das Kl. Gnadenberg steht, hieß zuvor Eichelberg m), und ein anderer wird der heilige Berg genannt, weil der h. Felix und die h. Regula darauf begraben liegen n). Den Namen Himmelthal legte die Stifterin Adelheid selbst, eine Gräfin von Erbach dem Kloster bei, das sie auf ihrem Gute Wolberg stiftete o). Auch wird im Stif-

k) Sever. Moguntia eccleſiaſt. p. 68.

l) Würdtw. Nov. Subſid. T. 6. p. 173.

m) Bruſchius Monaſterior. German. chronol. p. 66. b.

n) ibid. p. 107. b.

o) Schneider Geſch. der Grafen von Erbach S. 568.

* Im Anfang des neunten Jahrhunderts waren in der hieſigen Gegend sehr wenige Kirchen; die Heiligenstädtische gehört also mit unter die älteſten, wenn sie damals schon gebaut war.

Stiftungsbriefe des Klosters Merxhausen angemerkt, daß dieser Ort nun Johannesfeld heiße p). Und wer weiß nicht, daß der Hülfensberg auf dem Eichsfelde zuvor Stuffenberg und die h. Kreuzkirche bei Mainz vormals von ihrer Patroninn der Mutter Gottes genannt wurde? Wie nun der Name Seeligenstadt durch Reliquien, so ist auch der Name Heiligenstadt veranlasset worden.

Hier wird man in mich dringen, daß ich sagen soll, wie denn Heiligenstadt anfangs geheissen habe. Wenn ich auch dieses nicht kann, so verliert meine Behauptung dennoch nichts von ihrer Glaubwürdigkeit. Würde es deswegen weniger wahr sein, daß Seeligenstadt und Himmelthal spätere Benennungen sind, wenn die ersten Namen Obermühlheim und Wolberg in Vergessenheit gekommen wären? Jedoch läßt sich der erste Name von Heiligenstadt wahrscheinlich angeben. Denn in der Legende wird gesagt, die Bauern des bei der Stiftskirche nahe gelegenen Dorfes Zuenchen hätten die Stadt Heiligenstadt helfen bauen q). Von Zuenchen findet sich nichts mehr in den Stifs-Urkunden, obgleich viele andere längst verwüstete Dörfer darin vorkommen. Zergliedert man jenen Namen, so löset er sich in zum Händchen d. i. zum Hain, Hagen auf, dergleichen Ortsnamen hier noch bekannt sind. Man könnte also unter Zuenchen den Knickhagen verstehen, welcher Meinung auch P. Knakrick war r). Dieser Muthmaßung zufolge hätte sich der erste Name des nachherigen Heiligenstadt noch in einer Gasse erhalten.

Die Zeit, wann der zweite aufgekommen ist, läßt sich nicht zuverlässig angeben, weil zweimal Reliquien nach Heiligenstadt gekommen sind: die des h. Sergius im neunten, und die der hh. Aureus und Justinus im zehn-

p) Wenks hess. Gesch. II. B. Urk. S. 132.

q) deinde opem et operam ad hoc praestiterunt rustici villae, quae Zuenchem vocabatur: quae in modica distantia juxta praedictam Ecclesiam fuit sita. Papebr. comment. p. 11.

r) Creditur, inquit Knackrichius, fuisse vicus civitatis nunc Gnickhan appellatus. ibid. p. 12. In dem Hessischen Amte Ahne, gibt es auch ein Dorf Knickhagen. Engelhards Erdbeschr. der Hess. Cass. Lande 1 Th. S. 157.

Digitized by Google

zehnten oder eilften Jahrhundert, ohne daß man wüßte, ob durch diese oder Jene die Namensänderung erfolgt sei. Allen Zweifel hierüber könnte die Stiftungs-Urkunde des Martins-Stifts heben, wenn sie noch vorhanden wäre, in welcher der Stiftungsort ausgedruckt sein müßte; sie ist aber verloren gegangen, und in andern Schriften kömmt Heiligenstadt vor dem J. 1000 nicht vor s). Daher ist auch der Stifter gedachter Collegiat-Kirche unbekannt. Glaublich war es einer der nächsten Vorgänger des h. Willigis, dieser aber nicht selbst; sonst, dünkt mich, würde die Stifts-Kirche zu Heiligenstadt sowohl, als die zu Dorla, Jechburg und zu St. Viktor, welche er gestiftet hat, in den auf ihn gemachten Versen stehen, worin sie doch ausgelassen ist t).

§. 5.

Heiligenstadt anfangs ein kleines Dorf.

Im zehnten Jahrhundert war Heiligenstadt noch ein kleines Dorf, das von allen Seiten her mit Waldung umgeben war, die von den nahe liegenden Bergen bis an die Leine reichte. Die Namen einiger Feldgegenden z. B. Hohenrott, Lamprechtsrode erinnern noch immer die Heiligenstädter, daß ihre ältesten Vorfahren mitten im Walde wohnten. Die ersten Anbauer schlugen ihre Wohnungen am Fuße des Stiftsberges im Knickhagen und in der Gickgasse auf; und da ihre Nachkommen hier nicht alle mehr wohnen konnten, baueten sie die Stubengasse und einen Theil der Altstadt an. Dieses ist daraus zu schließen, daß die daselbst wohnenden Bürger noch jetzt in der sogenannten Herrenmühle mahlen müssen, wozu die übrigen Bürger nicht verbunden sind, weil man späterhin den Ort vergrößert und mehrere Mühlen gebauet hat. So weit also jener Mühlenbann reicht, so weit hat sich das Dorf Heiligenstadt erstreckt *. Im zwölften Jahrhun-

s) Eichsf. Gesch. I. B. S. 95.

t) Serar. Rer. Mog. p. 722. Stephanicum in monte templum facit hoc bene sponte, Thuringis Dorlam fecit Jecheburque &c.

* Hat Jemand noch das alte Vorurtheil, Heiligenstadt sei nie ein Dorf gewesen, und glaubt den Beweis in der Endsylbe

hundert hatte die Altstadt ihre jetzige Größe schon erreicht, wie es der Bau der Kirche zu u. L. Frau und der Nikolaus-Kirche zu erkennen gibt. Denn warum hätte man noch zwei Kirchen bauen wollen, und wie hätte man erstere, die so ansehnlich ist, bauen können, wenn nicht Heiligenstadt damals wäre merklich groß und bevölkert gewesen?

§. 6.

Heiligenstadt wird ein Marktflecken.

Bevor solche Bevölkerung vorging, war Heiligenstadt aus einem Dorfe ein Marktflecken geworden, welches vor der Mitte des eilften Jahrhunderts mag geschehen sein, indem Nörten, ein minder beträchtlicher Ort in dem J. 1055 bereits ein Flecken war u). In den nachherigen Urkunden treffen wir erzbischöfl. Vögte, verschiedene Ministerialen und eine Münze zu Heiligenstadt an, dergleichen Anstalten und Personen in Dörfern nicht gefunden werden. J. J. 1070 war der Vogt Erchenbold bei einem zu Heiligenstadt von dem Erzbischof Sigfrid I bestätigten Tauschvertrag zugegen v); Er steht als Zeuge unter den Laien zuerst, und scheint der dasige Vogt gewesen zu sein w). Ganz deutlich wird der Heiligenstädtische Vogt i. J. 1139 mit diesen Worten: Helmvicus * advocatus de Helgenstadt angeführt x).

Unter

u) Gud. T. I. p. 21.

v) Eichsf. Gesch. I. B. Urk. N. III.

w) ibid. Vielleicht war er Stiftsvogt.

x) Orig. Guelf. T. IV. p. 545.

be zu finden; so darf er nur den Unterschied zwischen Stat, Stäte, Stede (locus) und Stadt (urbs) bemerken, um sich von seinem Irrtume zu überzeugen. Nach der ersteren Form findet man in den Jahren 1022 und 1070 Heiligenstat S. Urk. z. I. B. der polit. Gesch. des Eichsf. N. II. u. III. und bei Guden. Tom. I. p. 161 wird bei Helingestat noch die Erklärung gesetzt: in loco sanctorum virorum. Stat bedeutet also hier das, was es in den Ortsnamen Beverstedt, Küllstedt und Neustadt bedeutet, welche Dörfer gewiß nie Städte waren.

* Wenn dieser derselbe ist, welcher bei Leyser Hist. comit. Eberstein. p. 87 i. J. 1148 vorkommt; so ist er wahrscheinlich aus dem Geschlechte derer von Hanstein gewesen.

Unter den Zeugen steht er gleich nach den Grafen, noch vor dem Vicedom von Rusteberg; woraus ich schließe, daß er von Adel und ein sehr angesehener Mann war. Helmwig ist der einzige Vogt aus dem zwölften Jahrhundert, den man mit seinem Amtstitel findet. Seine Nachfolger, wer sie immer waren, haben die Vogtei von den Erzbischöfen zu Mainz zu Lehen bekommen; und es finden sich Spuren, daß Heinrich der Löwe auch mit derselben belehnt war y).

Von der Münzstäte und von einer Hohlmünze aus dem zwölften Jahrhundert mit der Inschrift: Martinus Helgenstat, die Olearius z), Tenzel a) und Seeländer b) beschrieben haben und letzterer in Kupfer gestochen herausgegeben, habe ich schon in der politischen Geschichte des Eichsfeldes II Th. S. 162. gehandelt. Nach meiner Meinung hat sie Erzbisch. Christian I prägen lassen. Unter den i. J. 1691 zu Nesselreden auf dem Untereichsfelde gefundenen alten Münzen, die in Kupfer gestochen und von Olearius beschrieben worden sind c), scheinen mir N. VIII. X. und XV. auch Gepräge der Heiligenstädtischen Münze aus dem zwölften Jahrhundert zu sein. Auf der letzteren sieht die Umschrift: Conradus Episcopus, welcher auf Christian I folgte. In Schriften, die mir bekannt sind, geschieht 1253 von der Heiligenstädtischen Münze zum erstenmal Meldung, da nach Pfunden und Schillingen, wie sie dort gangbar waren, gerechnet wurde d).

Noch ist zu bemerken, daß die Erzbischöfe von Mainz im zwölften Jahrhundert einige Ministerialen zu Heiligenstadt hatten. Arnold von Heiligenstadt war einer davon, der in den Jahren 1123 e), 1130 f) und 1135

y) Gud. T. I. p. 553.

z) Isagoge ad numophylacium bract. p. 35.

a) De numis Mogunt. apud Joann. T. III. p. 361.

b) ibid. p. 386.

c) Papebroch. in append. de Eccleſia heiligenſt. p. 48.

d) Diplom. Geſch. des Petersſtifts zu Nörten. Urk. N. II.

e) Scheid mant. docum. p. 305.

f) ibid. p. 560.

Digitized by Google

1135 als Dienstmann erscheint g). Der zweite heißt Hugo von Heiligenstadt und kömmt in mehreren Urkunden, die in der hiesigen Gegend ausgefertigt sind, vor. Er folgt 1130 und 1135 unmittelbar auf Arnold v. Heiligenstadt h), und beschließt 1139 die Reihe von vielen Ministerialen, die sich damals beim Erzb. Adelbert II einfanden i). J. J. 1144 findet man wieder einen Hugo, so unterschrieben: minor Hugo de Heiligenstad k); dieses Beiwort unterscheidet ihn von einem anderen, welcher denselben Namen führte. Er steht gleich nach dem Burggrafen von Rusteberg, vor neun andern adlichen Zeugen; ein Umstand, der über seinen Adel keinen Zweifel übrig läßt. * Daher ist zu vermuthen, daß Hugo und seine Dienstgenossen Vögte und Münzer zu Heiligenstadt waren, wie denn auch in andern Städten adliche Ministerialen solche Aemter versahen. **

§. 7.

Heiligenstadt ein altes Eigentum des Erzstifts Mainz.

Aus dem Vorhergehenden kann man urtheilen, wie lange ohngefähr das Erzstift Mainz Heiligenstadt besitze; doch dürfen wir sicher annehmen, daß es weit früher an daſſelbe gekommen sei, als unsere Urkunden über die Heiligenstädtischen Vögte und Ministerialen reichen. Die Muthmaßung ist nicht übertrieben, wenn behauptet wird, Heiligenstadt habe seit dem J. 900 den Erzbischöfen von Mainz zugehört, da aus der Geschichte bekannt ist, daß Hatto I (Erzb. von 891–912) viele Güter in Thüringen und Niedersachsen besaß l). Nach dieser Voraussetzung wäre

g) Scheid. cod. diplom. p. 694.
h) ibid.
i) Orig. Guelf. T. IV. p. 545.
k) Gud. T. I. p. 164.
l) Widekind. Corbej. p. 636. Ditmar. merseb. apud Leibnit. SS. T. I. p. 325.

* . . . Diese Dienstmänner waren aber lauter Personen von hohem und niederm Adel, zu welchen die Freystandschaft bürgerlicher Herkunft im Erzstifte nicht gelangen konnte. Heussers Abhandl. von den Erz- und Erb-Land-Hofämtern des Erzstifts Maynz S. 11.

** z. B. in Arnstadt, Gotha. S. Galletti Gesch. von der Stadt Gotha S. 9.

Digitized by Google

re Heiligenstadt noch unter den karolingischen Kaisern mainzisches Eigentum geworden. Will aber Jemand gedachten Ort der Freigebigkeit Kaisers Otto I, gegen seinen Sohn Wilhelm zuschreiben: so ist diese Meinung nicht unwahrscheinlicher, als die vorige. In die Zeiten der Ottonen fällt die Gründung der Stiftskirche zu Heiligenstadt, welche von einem Erzbischofe von Mainz herrührt; daher darf die Erwerbung jenes Ortes nicht später angesetzt werden.

Desto zuverlässiger können wir die ältesten Grundstücke unserer Erzbischöfe zu Heiligenstadt angeben. Solche waren:

1) Die Kirche.

2) Der Platz um die Kirche herum, welcher den Stiftsgeistlichen für ihre Wohnungen und andere nöthige Gebäude geschenkt worden ist.

3) Der ganze Platz, worauf die Neustadt gebauet ist m).

4) Verschiedene Häuser. Einige standen um das Stift herum, wie das bei der Laurentius-Kapelle gelegene und den Stiftsgeistlichen 1244, von dem Erzbischof Sigfrid geschenkte Haus n), die jetzige Landschreiberei und das nunmehr bürgerliche Freihaus Nro. 71. Die übrigen standen mitten in der Stadt, und wurden von den erzbischöflichen Beamten, als dem Vogte, Münzmeister u. s. f. bewohnt.

5) Die Frohn- und Rathsmühle.

6) Ausserhalb der Stadt einige Häuser, Teiche, Gärten, Wiesen o) und Weinberge p).

7) Eine beträchtliche Zahl von Hufen Landes. Einen Theil davon hat das Stift bekommen und ein Theil ist denen v. Hanstein und Winzingerode zu Lehen gegeben worden. Auch die Aecker, wovon mehrere Bürger Erbenzins an die Kammer bezahlen, haben dazu gehört. So

m) Papebroch. comment. de SS. Aureo et Just. p. 35.

n) Eichsf. Gesch. I. B. Urk. N. XXVI.

o) Dieselbe Gesch. II. B. Urk. N. LXII.

p) I. B. Urk. N. XXVI.

So lange die jetzt gemeldeten Grundstücke beisammen waren, machten sie das erzbischöfl. Vorwerk zu Heiligenstadt aus. Die Länderei mußten die Leibeigenen bauen; jeder hatte einige Aecker zu pflügen und die Früchte davon in den Vorwerkshof zu fahren. Zu diesem Hofe gehörte nicht nur das erzbischöfl. Eigentum vor Heiligenstadt, sondern auch was der Erzb. vor den nächstgelegenen Dörfern besaß; von welchen die jährlichen Einkünfte an Eiern, Hühnern, Schweinen, Früchten, Zehnten und Geld nach Heiligenstadt geliefert werden mußten.

8) Etwas Zehnten, der nur von gewissen Aeckern gehoben wird, denn die meisten sind zehntfrei.

§. 8.

Heiligenstadt bekömmt Stadtrechte ums J. 1227.

Der Marktflecken Heiligenstadt war also der größeste und ansehnlichste Ort im Vicedomamt Rusteberg, den Erzbischof Sigfrid II zur Stadt machen wollte, weil er in der hiesigen Gegend noch keine hatte und in der Nachbarschaft eine nach der andern aufblühete q). Er machte nach dem J. 1223 die nöthigen Anstalten dazu und vollendete sie vor 1230. Genauer läßt sich die Zeit der Gründung seiner neuen Stadt nicht bestimmen; und es wurde auch mehr als ein Jahr zu Ausführung dieses Plans erfodert. Denn Sigfrid begnügte sich nicht damit, den Einwohnern zu Heiligenstadt Stadtrechte zu geben, sondern er ließ auch eine neue große Straße an der Geislede bauen, die damals den Namen Neustadt bekam und ihn noch jetzt führt r). Dann mußte der Rustebergische Vicedom um die ganze Stadt einen Graben und eine Mauer führen, welche Stücke das Wesentlichste bei des Erzbischofs Absicht wa-

q) Langensalze erhielt 1211 von Kaiser Otto IV das Stadtrecht. M. Kranichfeld von dem Markthurme daselbst. S. 19. Göttingen und Osterrode wurden Städte nach 1203 — 1227. Orig. Guelf. T. IV. p. 130. 181. Witzenhausen war vor dem J. 1232 auch schon eine Stadt. Gud. T. I. p. 594. vergl. Fischers Gesch. des teutsch. Handels I Th. S. 519.

r) . . . Praedeceſſor noſter in parochie dicte limitibus de novo conſtruxerat villam quandam, novum videlicet oppidum Heillgenſtad.

Digitized by Google

waren und ums J. 1227 zu Stande kamen s). Zugleich ward eine neue Pfarrkirche zu Ehren des h. Aegidius für die Bürger in der Neustadt gebaut, von welcher sich der Erbauer das Patronat-Recht vorbehielt. Dieses sah der damalige Probst in der Martins-Kirche, Heinrich, welchem der Kirchensatz zu U. L. Fr. zustand, als Schmälerung des Pfarrrechts gedachter Kirche an, weil es sich bisher über das ganze Weichbild der Stadt * erstreckt hatte, und beschwerte sich deswegen bei dem nachfolgenden Erzbischof Sigfrid III t). Da nun dieser i. J. 1230 an die Regierung gekommen und Heinrich erst nach 1223 Probst geworden ist u); so muß die ganze Bauanstalt und neue Einrichtung zu Heiligenstadt in jener Zwischenzeit erfolgt sein.

§. 9.

Stadtsiegel.

Damals hat die gemeine Bürgerschaft auch ein eignes Siegel bekommen. Die geistlichen Fürsten gaben ihren Städten durchgehends den Stifts-Patron ins Siegel **; dieser Gewohnheit zufolge gab Sigfrid den Heiligenstädtern den h. Martin ins Stadtsiegel, welchen Mainz schon längst in dem seinigen führte v). Darin ist der h. Martin zu Pferde, mit einer Infel auf dem Haupte und einer Fahne in der Hand abgebildet; auf der Fahne, wie auch auf dem Brustschilde steht das Mainzer Rad. Hinter dem Rücken stehen Mauern mit einem Thurme, das Sinnbild der Städte, wie man sie auf vielen Stadtsiegeln findet. Die Umschrift lautet so: Sigillum Burgensium de Heiligenstad. Zum erstenmal kömmt es 1261 vor, da Bertha Witt-

s) Polit. Gesch. des Eichsf. II. B. Urk. N. XIX.

t) . . . et vero quia factam ex hoc sibi Prepositus reputabat injuriam, eo quod sua sibi esset parochia diminuta. Papebr. l. c. p. 39.

u) J. J. 1223 lebte Propst Philipp noch. Guden. T. I. p. 487.

v) Gud. l. c. p. 586.

* Denjenigen Theil ausgenommen, welcher zu der Stiftspfarrei gehörte.

** z. B. der Abt Marquard gab der Stadt Fuld den h. Bonifacius. Schannat Buchonia vetus. p. 350.

Digitized by Google

Wittwe des Vicedoms Heinrich auf dem Rusteberg, dritte-halb Hufen Landes zu Geislede, dem Stifte zu Heiligenstadt übergab w). So oft der Rath einen Aufsatz über Stadtsachen auszufertigen hatte, ward das Stadtsiegel daran gehängt. Dieß geschah auch, wenn Bürger Kauf- oder Schenkungs-Briefe ausstellten, sie mochten nun mit Vorsetzung der eignen Namen, oder im Namen des Raths erscheinen. Ueber verkaufte Gülten durften nur Briefe mit dem Stadtsiegel gegeben werden x); jedoch pflegte solche auch der Official oder Stiftsdechant zu besiegeln, wenn Bürger den Stiftsgeistlichen Zinse verkauften. Der Rath führte ein gedoppeltes Siegel: ein großes und ein kleines; oft wird in Urkunden der Umstand ausgedruckt, daß das größere Siegel dazu gebraucht worden ist.

§. 10.

Stadtgerichte.

Ein eignes Stadtgericht ist ebenfalls von Sigfrid II in der Person des Stadtschultheißen und in den ihm zugeordneten Schöppen angestellt worden, obgleich von ihnen vor dem J. 1294 keine Erwähnung geschieht y). Die Schöppen, derer gewöhnlich 12 oder sieben waren, fanden das Urtheil und der Schultheiß sprach es aus. Von ihren alten Weistümern kann zwar Heiligenstadt keines mehr vorzeigen, dagegen sollen anderswo noch einige aufbewahrt werden z). Wie weit sich die Gewalt des Schultheißen anfangs erstreckt habe, geben die alten Statute am besten zu erkennen. Nach denselben hatte er Macht, widerspänstige Bürger, die sich gegen den Stadtrath auflehnten, zum Gehorsam zu zwingen a), Frieden zu gebieten b), den Drab bei den Zünften zu stillen c), wegen Schuldforderungen

w) Polit. Gesch. des Eichsf. I. B. Urk. N. XXXIV.

x) Urk. N. III. Art. XLVIII.

y) Pol. Gesch. a. a. O. N. LIX.

z) Hr. Prof. Bodmann in Mainz besitzt noch ein sehr altes Weistum über die Vogtei zu Heiligenstadt. Würdtwein Diplom. Mogunt. T. II. p. 99.

a) Statut. Art. XXV.

b) Art. V. c) Art. C.

gen Kummer anzulegen d), in gewiſſen Fällen Bürger aus der Stadt zu weiſen e), den Wartzins einzufodern f), und mit einigen Beckermeiſtern das Kaufbrod zu beſichtigen g). Seine Beſoldung beſtand auſſer einigen Grundſtücken, von denen nur die Schultheißenwieſe noch bekannt iſt, in gewiſſen Gefällen von den Zünften und in einem beſtimmten Theile von den Strafgeldern h). Was er in peinlichen Verbrechen zu ſagen und zu beziehen hatte, das werden wir ſogleich bei dem Stadtvogte hören.

Der Vogt verlor nichts von ſeiner Amtsgewalt durch Anſtellung eines Schultheißen und übte ſie i. J. 1335 noch aus. Der 95te und 96te Art. der Statute bezeichnen die Gränzlinie zwiſchen ſeiner und des Schultheißen peinlicher Gerichtsbarkeit. Wenn Jemand in der Altſtadt blutrüſtig geſchlagen wurde und deßhalb eine Klage anſtellte: ſo bekam der Vogt 5 Schillinge und die Wehre, der Stadtſchultheiß aber nur einen Achtſchilling, der Schuldige mochte in die Acht kommen oder nicht. Geſchah hingegen ein ſolcher Vorfall in der Neuſtadt, ſo mußten dem Schultheißen 5 Schillinge und die Wehre gegeben werden und dem Vogte ſein Achtſchilling. Bei Diebſtählen ward es eben ſo gehalten: in der Neuſtadt war der Schultheiß Richter über den Dieb und in der Altſtadt der Vogt. Letzteren hätten die Kurfürſten gern abgeſchaft und die Vogtei eingezogen, wenn nicht mehrere adliche Herren damit belehnt geweſen wären, ohne deren Einwilligung das Einziehen nicht Statt haben konnte. Daher ſuchten ſie einen nach dem andern zu entſchädigen und ſo zu ihrem Zwecke zu gelangen. Erzbiſchof Peter bemühte ſich i. J. 1315 durch Ludwig von Roſtorf jenen Theil, den Otto Graf von Lutterberg und Hildebrand von Hardenberg an der Heiligenſtädt. Vogtei hatten, an ſich zu bringen i). Erzbiſchof Heinrich III kaufte 1341 im Januar den Brüdern Hugo und Johann von Geisleden um 55 Mark löthiges Silber, ihre Einkünfte von erwähnter

d) Art. XLVII. e) Art. XCI.

f) Art. CLXII. g) Art. CII.

h) Eichsf. Geſch. II. B. Urk. N. LXII. LXVI. S. auch Urk. zu dieſer Geſch. N. XI.

i) Urk. N. I.

Digitized by Google

ter Vogtei ab, und verpfändete ihnen bis zur Zahlung sein Vorwerk zu Gandera. Dadurch bekam er jährlich 25 Mltr. Vogthaber von 4 Dörfern und die hergebrachten Dienste von denselben, den dritten Theil an den Brüchen, die in der Vogtei geschehen, mit dem Richtegeld, Eidschillingen und Achtschillingen, drei Schillinge von den Herbergepfennigen und drei Schillinge von den Vogteipfenntigen k). Dieser Kauf-Contract aber ist nachher aufgehoben worden, weil Wedekind von Geisleden, Burgmann auf dem Scharfenstein i. J. 1373 noch im Besitz war eines von seinen Aeltern geerbten Theils an der Heiligenstädt. Vogtei, und denselben (in der Mittfasten) mit Erlaubniß seiner Verwandten, an Helwig Hugold, Bürger zu H. um 27½ Mark wiederkäuflich überließ l). Dabei behielt er auch für Heinrich und Curt von Kindehausen, für Craft v. Bodenhausen und ihre Erben das Recht vor, seinen Theil an der Vogtei um gedachtes Geld zwischen Ostern und Jacobstag wiederzukaufen. Beide Geschlechte waren also auch dabei interessirt. Alten Lehenbriefen zufolge hatten die von Bodenhausen zu Heiligenstadt folgende Einkünfte: "eine „halbe Mark Geldes aus der Vogtei zu Heiligenstadt, item „20 Malter Hafer daselbst zu Heiligenstadt, item sechs „Zehnthühner in der Altstadt zu Heiligenstadt, item das „vierte Huhn in den Dörfern, die gehören zur Vogtei zu „Heiligenstadt. Item den vierten Pfennig in den Brüchen, „die getheilt werden an dem Gericht, wann man Vogtey „sitzet zu Heiligenstadt." Der vorbehaltene Wiederkauf ist nicht erfolgt, vielmehr hat Otto Graf von Lutterberg im folgenden Jahre (1374 am Sonntage Laetare) ein Zeugniß ausgestellt, daß Helwig Hugold 27½ Mark an der Heiligenstädter Vogtei besitze m). Hieraus schließe ich, daß selbst Otto sein altes Vogteilehen zu Heiligenstadt noch hatte, sonst wüßte ich nicht, warum Hugold gerade von Otto ein solches Zeugniß begehrt habe. Mit der Zeit ist die Gerichtsbarkeit über die ganze Stadt dem Schultheißen übertragen worden, und die zur Vogtei gehörigen Dörfer sind an das Amt Rusteberg gekommen.

§. 11.

k) Guden. T. III. N. CCXXVII.

l) Urk. N. VII.

m) Urk. N. VIII.

Digitized by Google

§. 11.

Stadtrath.

Was nicht ausschließlich dem Stadtschultheißen zustand, z. B. Policei, gemeine Stadtgüter, das hatte der Rath zu verwalten. Ob die Bürger zu Heiligenstadt gleich bei Ertheilung der Stadtrechte auch dieses erhalten haben, einen eignen Magistrat zu wählen, daran ist wohl zu zweifeln. Denn Burgemeister und Rath waren den Erzbischöfen von Mainz äusserst verhaßte Personen, die sie auf alle Art zu unterdrücken suchten, und weil sie es selbst nicht vermochten, so brachten sie es bei dem Kaiser Friderich II dahin, daß er alle Stadträthe, die von den Bürgern ohne Einwilligung der Bischöfe angestellt waren, 1232 abschafte und verbot n). Dessen ungeachtet zwangen die Mainzer Bürger 1244 am 13 Novemb. den Erzbischof Sigfrid III, ihnen freie Wahl ihres Stadtraths von 24 Personen zu gestatten o). Erfurt eine so alte und ansehnliche Stadt hatte 1258 noch keinen Rath, welchen Gerard I in diesem Jahr erst einführte p). Unter den Erzbischöfen Werner uud Heinrich II trift man bereits in kleinern Mainzischen Städten als Geismar 1279 q), und Fritzlar 1287 Rathspersonen an r); daher ist es wahrscheinlich, daß auch Heiligenstadt damals seinen Rath gehabt habe. Von Urkunden, die anfangen: Nos consules &c. ist mir keine ältere, als von 1309 in die Hände gekommen s); in einer von 1314 sind folgende Rathsglieder verzeichnet: Heinricus Siffridi, Th. Wernheri, Eckehardus Loykern, Johannes Cuprifaber, Wernherus Faber, Heynricus Rintevolli ceterique consules oppidi Heiligenstadiensis t). Hier werden alle ohne Unterschied consules genannt, hingegen führten nachher 2 von ihnen, die Rathsmeister den Titel proconsules oder Magistri consulum, wie dieß in einer

n) Schannat Histor. Wormat. Cod. Probat. N. CXX.

o) Gud. T. I. p. 580.

p) Gud. Hist. Erfurt. p. 59.

q) Gud. T. I. p. 775.

r) ibid. p. 834.

s) ungedr. Urk.

t) Gud. Syll. diplom. Beur. N. XIII.

ner Stiftsurkunde von 1340 zu sehen ist. Der Stadtrath bestand damals aus folgenden Personen: Waltherus Olemanni et Bertoldus de Ebra Magistri consulum, Eckard Runtzelstern, Thilo Vrese, Henricus de Lutra, Conradus Ruting, Helwicus Cerdonis, Wernherus de Geislede, Conradus Kesemann, Conradus Lutradis, Johannes Bernhardi et Henricus Wiroch consules Heiligenstadienses. Es waren ihrer zusammen zwölf.

§. 12.

Schnelle Aufnahme der Stadt.

Kaum waren 64 Jahre verflossen, so war die Neustadt der Altstadt an Volksmenge schon gleich, ja sie konnte ihre Einwohner nicht alle mehr fassen, so sehr hatten sie sich indessen vermehrt. Durch die alten Bürger allein hätte die Stadt so schnell in so kurzer Zeit nicht zunehmen können; sondern durch den häufigen Zulauf der Bauersleute war sie so stark bevölkert worden. Die Bewohner der nächsten Dörfer sahen sich oft genöthigt, Haus und Hof zu verlassen und wußten keinen sicherern Zufluchtsort, als die Stadt: wurden ihre Wohnungen indessen abgebrannt, so schlugen sie neue in Heiligenstadt auf. Daher finden wir in Urkunden des vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderts Becker, Wollweber und andere Bürger, die sich von ihren Geburtsörtern: Udra, Lutter, Burgwalde, Westhausen, Büren, Kreuzeber, Geisleden u. s. f. nach dem Gebrauche selbiger Zeit schrieben, weil sie aus den genannten Dörfern in die Stadt gezogen waren. Die Fehden, wegen welcher mancher Landmann hier sich mag niedergelassen haben, sind aus der Geschichte noch bekannt und verdienen hier genannt zu werden. Die erste war der zwischen dem Landgrafen Conrad von Hessen und dem Erzbischof Sigfrid III i. J. 1232 mit vieler Erbitterung geführte Krieg, worin dieser die Hessische Stadt Witzenhausen so, wie jener die Mainzische Stadt Fritzlar jämmerlich verwüsten ließ u). Die zweite fing Graf Heinrich von Gleichen 1238 an, welcher plötzlich das Schloß Rusteberg überrumpelte, aber der Probst Heinrich zu Heiligenstadt brachte in der Geschwindigkeit einen Haufen tapferer Krieger zusammen, wobei die Bürger von Heiligen-

u) Guden. T. I. p. 394.

genstadt ohne Zweifel die ersten waren, eroberte das Schloß wieder und nahm den Grafen selbst gefangen v). Von längerer Dauer und weit schlimmern Folgen für das Eichsfeld war der zwischen Heinrich dem erlauchten Markgrafen in Meissen und Sophien, Tochter der h. Elisabeth, nach Erlöschung des Thüringischen Mannsstammes (1247 den 16. Febr.) entstandene Successionskrieg wegen der Landgrafschaft Thüringen. Die Erzbischöfe von Mainz wurden wider beide Parteien aufgebracht, weil jeder Theil nach des Königs Heinrich Tode die Mainzischen Lehen in Besitz genommen hatte, ohne sie von dem Lehnsherrn zu begehren. Sigfrid III, Christian II und Gerard belegten sie mit Excommunication und Interdict, und glaubten dadurch ihre Vasallen zum Gehorsam zu zwingen; aber auch dieses Mittel half nichts w). Erzbischof Gerard machte sich noch einen neuen Feind an dem Herzoge Albrecht von Braunschweig, in dessen Lande er mit dem Grafen Conrad von Eberstein 1256 einfiel. Er machte bei Münden und Göttingen eine große Beute und hatte sie schon in Sicherheit gebracht, als ihm des Herzogs Leute über das Eichsfeld nachsetzten, die Beute zu Vollstedt bei Mühlhausen wieder abnahmen und ihn selbst gefangen bekamen x). Die zur Auslösung erzwungene Abtretung des Schlosses Gisselwerder wie auch der Verlust des Schlosses Steine, nebst mehreren andern Ansprüchen des Herzogs Albrecht, zündeten das kaum gedämpfte Kriegsfeuer zwischen dem Erzbischof Werner und dem Hause Braunschweig so heftig wieder an, daß es innerhalb 40 Jahren nicht gelöscht werden konnte y). Während dieser Zeit blieb fast kein Dorf auf dem Eichsfelde von Raub und Brand verschont; die Felder waren so verwüstet, daß die Stiftsgeistlichen zu Heiligenstadt von ihrer Zinsfrucht fast nichts bekamen und deswegen bei ihrer Kirche nicht bleiben konnten z). Das Maas des bisherigen Elen-

v) Ex cod. MS. Bibl. metropol. apud Gud. l. c. p. 549.

w) ibid. p. 621.

x) Spangenbergs Mannsfeld. oder Sächsische Chron. S. 394.

y) Orig. Guelf. T. IV. praef. p. 10. Gud. T. I. p. 862. 868.

z) Licet generalis terre status adeo turbulentus existat, quod jam fere omnia loca incendiis subjaceant et rapinis: maxime tamen Matrix nostra Heiligenstadiensis Ecclesia domino

Elendes machten der Landgraf von Thüringen Albrecht und seine Söhne mit ihren Feindseligkeiten 1281 noch völler, woran Albrecht, Graf von Gleichen, Antheil nahm a). Erzbischof Gerard II ließ sich zwar nicht hinein verwickeln, dagegen kam nach seinem Tode (1305) Heiligenstadt stark ins Gedränge; von seinen damaligen Feinden sind nur die von Adelepß und ein gewisser Strive bekannt, welche den Grafen Otto von Waldeck, Mainzischen Landvogt in Hessen, als dieser auf Befehl des Domkapitels den Bürgern zu Heiligenstadt zu Hülfe kam, gefangen nahmen und in der Gefangenschaft erwürgten b). Unter dem Erzbischof Peter fing Herzog Heinrich von Braunschweig i. J. 1310 beim Schlosse Rusteberg Feindseligkeiten an, wovon mir weiter nichts bekannt ist, als daß Ludolf von Gerterode bei Rusteberg gefangen und durch Nutznießung eines Vorwerks bei Teistungenburg von dem Herzog entschädigt wurde c). Auch übten Ludwig und Melchior von Niedeck ums Jahr 1319 in der Gegend ihres Schlosses viele Räubereien aus, worüber sich die Städte Göttingen, Heiligenstadt und Witzenhausen beim Herzog Ernst von Braunschweig beklagten. Da sie aber des Herzogs Gebot nicht achteten, zogen gemeldete Städte mit dessen Beihülfe vor Niedeck und vertrieben sie aus ihrem Raubneste d).

§. 13.

Erste Privilegien.

Solcher Fehden ungeachtet nahm die Stadt nicht weniger an Wohlstand, als an Bevölkerung schnell zu. Sie war

annuente diverſorum incurſibus et hoſtium inſultibus impugnatur adeo etiam, quod propter defectum proventuum praebendalium decanus et capitulum domino famulari nequeunt in eadem. Papebroch. comment. de SS. Aureo et Juſt p. 41.

a) Chron. Schwarzburg. apud Schötgen S. 192. Pol. Gesch. des Eichsf. I. B. S. 159.

b) Gud. T. I. p. 989.

c) Polit. Gesch. des Eichsf. I. B. Urk. N. LXXVIII.

d) Aus einer geschriebenen Chron. S. auch Heisens Antiquit. Kerstling. S. 32.

war 1294 im Stande, dem Kurfürsten Gerard, da er die drei Schlösser Birkenstein, Scharfenstein und Gleichenstein mit allem Zugehör, dem Grafen Heinrich von Gleichen abkaufte, 500 Mark darzuleihen e). J. J. 1305 gab sie wieder zum Besten des Erzstifts 200 Mark her, und eben so viel vor dem J. 1327 zum Ankauf des Schlosses Steine f). * Die erstere Unterstützung bewog den K. Gerard der Bürgerschaft verschiedene Privilegien zu ertheilen, um sie desto blühender zu machen. 1) Erlaubte er den Bürgern ausserhalb der Ringmauer sich anzubauen. Seitdem hat man angefangen, drei Vorstädte zu bauen, die nach dem Bau der dabei befindlichen Kirchen und Kapellen g) zu urtheilen, noch vor der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts vollendet worden sind. Es wundert mich, daß weder in den Stadtstatuten, noch in so vielen andern Urkunden, etwas von der Beschaffenheit der Vorstädte und ihrem Verhältnisse gegen die Stadt und den Rath vorkömmt. 2) Gestattete er, daß die gemeine Straße, welche bisher durch Beuren gegangen war, fernerhin durch Heiligenstadt gehen sollte. 3) Desgleichen sollte die durch Udra führende Landstraße durch Heiligenstadt gehen. 4) Durften die Bürger in den zu den Schlössern Scharfenstein und Gleichenstein gehörigen Waldungen für ihre nothwendigen Gebäude so viel Holz schlagen, als man Achtewort nennt. 5) Wurde ihnen erlaubt, ihre Kühe und Pferde in die genannten Waldungen auf die Weide zu treiben. 6) Sollten sie alle Ehren, Freiheiten und Rechte, die jede andere Stadt im Erzstift hätte, ebenfalls genießen h).

§. 14.

Willkühr oder Statute.

Von 1230 bis 1330 hatte sich in Heiligenstadt vieles geändert. Die Bürgerschaft hatte an Einwohnern, deren Ver-

e) Pol. Gesch. des Eichsf. I. B. Urk. N. LIX.

f) II. B. derf. Gesch. S. 152.

g) Urk. N. VI.

h) Pol. Gesch. des Eichsf. I. B. Urk. N. LIX.

* Erzbischof Matthias war 1327 schon im Besitze jenes Schlosses, worüber ich eine Original-Urkunde habe.

Digitized by Google

Verhältniß gegen einander und gegen den Rath sehr verschieden war, stark zugenommen; unter denselben ereigneten sich Vorfälle und Streitigkeiten, die neue Entscheidungen erfoderten. Der Wohlstand hatte Einfluß auf die Sitten und Mißbräuche schlichen ein, die man nicht dulden konnte. Auf solchen Zustand der Stadt wollten die ersten Statute nicht mehr passen, man fand also nöthig, neue und zwar in Deutscher Sprache aufzusetzen, damit sie jedem Bürger, dem sie doch zur Richtschnur seines Verhaltens dienen sollten, auch verständlich wären. Die ersten hat Heiligenstadt, ob sie gleich nicht mehr vorhanden sind, zuverlässig von dem Erzb. Sigfrid II erhalten, so wie andere Städte von ihren Herren i). Sie waren überall lateinisch, in wenigen Artikeln, in Vergleichung gegen die spätern Statute abgefaßt; doch sind sie auch frühzeitig in die Deutsche Sprache übersetzt worden k). Anfangs durften die Bürger nichts daran ändern, weder etwas dazu setzen, noch davon nehmen l). Das älteste Privilegium, ein Willkühr zu machen *, soll Heinrich Herr von Meckelnburg der Stadt Wismar gegeben haben m); und von den Kaisern hat zuerst Rudolf I den Bürgern zu Augsburg erlaubt, ihre alte Statute durch neue zu vermehren n). Nachher ward es von mehreren Fürsten zugelassen. Heiligenstadt that es i. J. 1335 mit Bewilligung des Erzbischofs von Trier Balduin, welcher nach dem Tode des Kurfürsten Matthias

i) z. B. Lübeck von Heinrich dem Löwen i. J. 1157. Orig. Guelf. T. III. p. 42. 114. Goslar vom Kaiser Friederich II. 1219. ibid. p. 667. Hildesheim von dem Bischof Heinrich 1249. ibid. T. IV. p. 242.

k) Eine alte Uebersetzung der Statute der Stadt Braunschweig s. in orig. Guelf. T. IV. p. 107. Zu Mühlhausen waren die Statuten schon im dreizehnten Jahrhundert ins Deutsche übersetzt. Grashof orig. Mühlhus. p. 145.

l) item quod cives (Erfordienses) nulla statuta facient sine consensu dñi Archiepiscopi, per que ledantur jura et honor ipsius A. et cleri sui: et sique talia facta sunt, sint irrita invalida et cassa. Gud. T. I. p. 750.

m) Senkenberg Select. jur. et hist. T. I. p. 560 et seq.

n) Lünigs Reichsarchiv part. spec. contin. IV. Erst. Th. S. 89.

* So heißt das Stadtrecht, weil es eine jede Stadt willkorte nach ihrem Gutdünken. Frischens Wörterb. II. Th. S. 448.

Digitized by Google

thias als rechtmäßiger Landesherr auf dem Eichsfelde anerkannt wurde. * Der Stadrath ging bei Abfassung der Statute so vorsichtig zu Werke, als es die Wichtigkeit des Geschäfts und die damaligen Zeiten erfoderten. Er berief dazu alle Gildenmeister, die ältesten Männer, welche die Stadt noch in ihrer ersten Kindheit gesehen hatten, folglich von dem alten Herkommen am besten unterrichtet waren, wie auch alle diejenigen Bürger, auf deren Einsichten man das größte Zutrauen setzte o). Diese traten nun zusammen und setzten über 160 Artikel auf, worin die Gerechtigkeitspflege, die Einrichtung des Raths, Verfassung der Zünfte, Verwaltung der Stadtgüter, Vortheile und Lasten des Bürgers, Strafen auf jedes Verbrechen u. s. f. enthalten sind. Und weil einige Verordnungen darunter waren, welche auch die Geistlichen und Ritter in der Stadt betrafen: so wurde der Rath erst mit dem Stiftsdechant und dem Vicedom hierüber einig, um künftigen Irrungen vorzukommen. Jedoch sind 1335 nicht alle Artikel auf einmal aufgesetzt worden, sondern manche sind später dazu gekommen: denn der im letzten Artikel enthaltene Eid, welchen jeder Rathsmann schwören sollte, ist auf den Kurfürsten Johann gerichtet, dessen Regierung 1371 anfing. ** Einige Statute sind erst im folgenden Jahrhundert gemacht worden, wie es die beigesetzte Jahrszahl ausweiset. *** Die ganze Sammlung war nun das einzige

o) Urk. N. III. Im Eingange derselben heißt es: . . . mit rade der eldisten, der clügestin unde wistin.

* Graf Heinrich von Virneburg wurde zwar am 16 Octob. 1328 von dem Papste Johann XXII zum Erzbischofe ernannt; er kam aber erst i. J. 1337 zum Besitz des Erzstifts.

** Vielleicht wird Johann II hier verstanden, der von 1397—1419 regierte.

*** Anno Dñi MCCCCXLVIII uffe den ersten donstag nach des heiligen Christestage sind die Rede, Handwergkmeister unde dy Bürger gemeyniglichen eyns worden unde obirkommen, daß man forder mehr nach guder alter Gewohnheid, wann man hochzyt haid, zu der Brutmesse nicht mehr Jungfrauwen noch Frauwen zu dem Oppern med der Brut gehen sollen, dann zwelfe. Wer deß nicht en hilde, der were riche oder arm, unde diß verbreche, sal dem Rade von der stadt wegen eyn Marg geben.

Item uffe denselbin Tag ist man auch einß worden mit dy vier wochen, daß die abe sin sollen und wer die fort mehr

zige Gesetzbuch, nach welchem jede Streitigkeit entschieden, jede Vergehung gestraft wurde; alle andere Rechte, Römische, kanonische und wie sie heißen mochten, galten hier nicht und es war ausdrücklich verboten, sich fremde Urtheile zu verschaffen p). Damit aber jeder Bürger hinlängliche Kenntniß von dem Stadtrechte haben möchte: so ließ es der Rath wenigstens einmal alle Jahr öffentlich vorlesen. *

§. 15.

Tuchmacher. Handel.

Aus den Statuten erhellet, daß schon vor dem J. 1335 einige Gilden errichtet waren. Denn der 99ste Artikel sagt: wor eyn Hantwerg ist in der Stadt, das Gilde hat von unsers herrn gnaden weyn ꝛc. Darunter gehörten zufolge des 101sten Art. der Statute die Bäcker, welche auch zu Erfurt zuerst eine Gilde bekamen q). Unter allen hatte aber keine so vielen Einfluß auf den Wohlstand der Stadt, als die Gilde der Wollweber. Die ersten sind, wenn ich das Wort Flemming ** recht verstehe, welches im 98ten Art. der Statute vorkömmt, und ein besonderes Handwerk ausdruckt, aus Flandern nach Heiligenstadt gekommen. Schon der Gebrauch des Worts Flemming in diesem Sinne zeigt an, daß Flandern die ersten Meister dorthin geschickt hat. Aus demselben Lande, oder doch aus der Nachbarschaft mögen die so genannten Wahlen gewesen sein, die sich zu Mühlhausen vor Alters, ohne Zweifel ihrer Manufakturen halber, niedergelassen haben, von denen die Wahlgasse noch bekannt ist r). Wer weiß, ob nicht im Anfang des vierzehnten Jahrhunderts, da so viele

p) Urk. N. III. Art. XXXVI.

q) Falkenstein Historie von Erfurt S. 103.

r) Grashof l. c. p. 156.

mehr halten ließe, mede deme solde öß eyn Rad halden, wy ön gelüste.

* Dieses muthmaße ich. Zu Mühlhausen geschah es den Tag vor Martini, an welchem der neue Rath gewählt wurde. Grashof orig. Mühlh. p. 145.

** Flämming, homo Flandricus. Frischens Wörterb. I. Th S. 272. vergl. Moehsens Gesch. der Wissensch. in der Mark Brandenb. S. 212.

Digitized by Google

le Flandrische Wollweber auswanderten s), einige von ihnen zu uns gekommen sind? Sie fanden bald Lehrlinge unter den Bürgerssöhnen, da sie sahen, was bei ihrem Handwerk zu verdienen war; ihre Zahl nahm bald dergestalt zu, daß sie zwei Walkmühlen beschäftigten und einen großen Theil der Bürgerschaft ausmachten t). Tuch und Beiderwand waren ihre meisten Arbeiten. Damit ward ein ungemein starker Handel nach den Hanseſtädten, besonders nach Lübeck und von da nach Rußland getrieben. Dahin handelten Kaufleute von Duderstadt u) und von Mühlhausen. In letzterer Stadt ist noch ein Schreiben aus Lübeck vom 10ten Aug. 1423 von den Deputirten der Hanseſtädte befindlich, worin der Rath zu Mühlhausen erinnert wird, den Bürgern anzubefehlen, daß sie ihr Tuch nicht unter der gehörigen Ellenzahl machten, damit die mit den Russen und ihren Nachbarn handelnden Kaufleute nicht betrogen würden v). Auch war der Handel mit Linnen in die Seeſtädte beträchtlich. Die Leinewebergilde zu Quedlinburg verwahrt noch jetzt in ihrer Lade die Stempel, mit welchen die nach Lübeck und Hamburg gelieferten Segeltücher, unter Aufsicht der Gilde gezeichnet wurden w), und das Meisterstück, welches bei dem Quedlinburgischen Seilerhandwerk noch jetzt üblich ist und von den alten Artikelsbriefen von Zeit zu Zeit in die neuen Privilegien übertragen wird, beweiset deutlich, daß diese Zunft für die Seeſtädte gearbeitet habe x). Es ist demnach nicht zu zweifeln, daß Heiligenstadt nach dem Beispiele der nächsten Städte seine Wollen- und Linnenwaaren ebenfalls nach den Hanseſtädten versendet habe. Denn an Kaufleuten fehlte es hier so wenig, als anderswo. Sie hatten unter allen Bürgern das größte Ansehen, sie waren von den Krämern unterschieden und hatten ihre eigenen sehr günstigen Privilegien. Zufolge derselben durfte Niemand, als sie Tuch schneiden, selbst die Tuchmacher nicht;

s) Fischers Gesch. des Deutschen Handels II Th. S. 196 u. 197.

t) In Göttingen sollen über 800 Meister gewesen sein. Göttinger Gesch. II. B. S. 115.

u) Allgemeine Welthistorie 51. Th. S. 437.

v) Grashof l. c. p. 115.

w) Voigts Quedlinb. Gesch. II. B. S. 218.

x) Ebendas.

nicht y); welches nicht nur von der Stadt, sondern auch von der Nähe auf etliche Stunden weit zu verstehen ist z). Sie bereisten jedes Land und jede Stadt selbst, um ihre Waaren zu vertreiben a). Ausser den inländischen Tüchern wurde auch mit ausländischen b), mit Häringen, Elsassischen Wein und mit Gewürze gehandelt c); wovon man noch Spuren in einigen Urkunden antrifft. Nach den Statuten des hiesigen Stifts von 1445 mußte der Probst den Stiftsgeistlichen alle Jahr auf den grünen Donnerstag Elsasser Wein und am Freitag vor Esto mihi 2 Tonnen Häringe geben d), und die armen Siechen bekamen alle Monat einmal am Mittwochen, wenn gerade Fasttag war, von dem Inhaber der Vikarie der heil. Dreikönige, vermöge deren Stiftung 1489, jeder einen Häring e), woraus abzunehmen ist, daß in Heiligenstadt immer Häringe feil waren.

§. 16.

Juden.

Lehrmeister der Bürger in der Handlung sind, wie es scheint, die Juden gewesen, welche schon seit dem zehnten Jahrhundert nach und durch Thüringen Handel getrie-

y) Zum erstен als die Kaufleuthe furgegeben haben umb den Schnid, sollen sie allerley Farben wullen Tuche schneiden ꝛc. Die Wullenweber sollen und mögen ire eigene Tuche, daß sie mit der Hand machen schneiden und verkeuffen mit der ellen, und sonst keinen Verkauf darauf treiben oder machen, also das ir einer den andern keine Tuche soll abkeuffen. Pol. Gesch. des Eichsf. II. B. Urk. N LXXIII. Den Tuchhandel oder Gewandschnitt hatten die Tuchmacher nicht. Carpzov Zittauische Chron IV Th. S. 162

z) Von der Stadt Hannover S. orig. Guelf. T. IV. p. 197. 198. 199

a) Büsch Versuch einer Gesch. der Hamburg. Handlung S. 13.

b) Pol. Gesch des Eichsf. a. a. O

c) Leonhardi Gesch. und Beschreib. Leipzigs. S. 30. von Häringen S. Moehsen a. a. O. S. 203. und Fischers I Th. S. 404.

d) Item dominus prepositus, vel ejus officialis tenetur Canonicis dare singulis annis duas thunas allecum feria sexta ante dominicam, qua cantatur: esto mihi. Item tenetur nobis providere de bono vino elsatico. &c.

e) Ungedr. Urk. S. auch Urk. N. XVII.

Digitized by Google

trieben haben. Um dieser Ursache willen begünstigte man sie überall und gab ihnen in den Städten eigne Richter f). Unsere Nachrichten von Juden gehen nur bis 1212, in welchem Jahre Kaiser Otto IV dem Vicedom auf dem Rusteberg bekannt machte, daß er sein dem Erzb. von Mainz Sigfrid II, vor der Krönung gegebenes Wort, ihn mit der Judenbede zu Erfurt, Mainz und in andern erzbischöflichen Städten zu belehnen, halten wolle g). Um selbige Zeit können schon Juden zu Heiligenstadt gewesen sein. In den Statuten Art. 54 wird ihnen alles Wuchern verboten, dagegen gestattet, von der Mark 4 Pfennige, von dem Vierding 2 Häller und vom Loth einen Scherf zu nehmen. Vermöge des 55ten Art. durfte kein Jude Wappengeschirre (Waffen) zum Pfande nehmen. Also war hier, wie anderswo, Wechseln und auf Pfänder Geld leihen, ihr Hauptgeschäft. Vieh durften sie auch schlachten, aber das Fleisch mußten sie ausserhalb der Hallen verkaufen h). Alle spätere Urkunden schweigen von ihnen, daher muthmaße ich, daß sie i. J. 1348, da in Mainz, Erfurt, in ganz Thüringen, ja fast überall in Deutschland die Juden, unter dem Vorwand, sie hätten die Brunnen vergiftet und wären an der allgemeinen Pest schuld, auf das grausamste umgebracht wurden i), hier gleiches Schicksal gehabt haben.

§. 17.

Adliche Geschlechte.

Um selbige Zeit wohnten auch viele adliche Geschlechte in der Stadt, die, weil sie ihr Geld hier verzehrten, und dem Bürger Nahrung brachten, wir hier anführen wollen, um den damaligen Zustand der Stadt auch von dieser Seite zu beleuchten.

1) Die von Heiligenstadt. Dieß Geschlecht ist das erste, wovon man schon 1123 Nachrichten findet k). Da

f) Leonhardi a. a. O. S. 32.

g) Guden. T. I. p. 419.

h) N. III. Art. CVIII.

i) Serar. Rer. Mog. p. 857. Gud. Hist. Erfurt. p. 105. Paralipom. Rer. memorabil. p. CCCLXXX.

k) Scheid mantissa document. p. 306.

Da es bereits §. 6. angeführt worden, so ist es unnöthig, noch weitere Meldung davon zu thun.

2) Die von Hanstein haben ebenfalls sehr frühzeitig ein Haus und andere Güter hieselbst erworben. Denn schon im zwölften Jahrhundert war Hellwig von Hanstein * im Besitz der Altenburg l). Dietrich von Arnshausen aus demselben Geschlechte verkaufte 1303 mit Bewilligung seiner Verwandten, des Vicedoms Heinrich und dessen Bruders, sein Haus in Heiligenstadt mit allem Rechte, wie es ihm von Alters her gehörte, an Heinrich von Hanstein m).

3) Die von Dingelstedt. Albrecht von Dingelstedt war 1311 Bürger zu Heiligenstadt, und steht als Zeuge in einer noch ungedruckten Urkunde des Klosters Teistungenburg. Er hatte zwei Söhne, Albrecht und Heinrich; der erstere kömmt mit dem Vater 1314 bei Gudenus vor n), und einer von Beiden 1315, da Heinrich, Vicedom von Rusteberg, seinen Vettern Heinrich und Lupold von Hanstein das halbe Dorf Arnshausen verkaufte o). Beide Brüder verbürgten sich 1348 für Konrad von Worbes, Dechant in Dorla; bei welcher Gelegenheit sie oppidani in Heiligenstad (Bürger z. H.) genannt werden p). J. J. 1356 kaufte Albrecht von Dingelstedt der ältere für sich und seine Erben um 12 Mark löthiges Silber Heiligenstädtischer Währung denen von Worbes ihr Gut und ihre Gülte zu Heiligenstadt ab q). Heinrich von Dingelstedt war 1390 Burgemeister.

4) Die von Hüchelheim. Heinrich genannt von Hüchelheim, Bürger zu Heiligenstadt, verkaufte 1327 dem Kloster Reifenstein seinen Hof in Heiligenstadt, und bestätigte den Verkauf mit seinem eignen Siegel r). Ein

l) Pol. Gesch. des Eichsf. I. B. Urk. N. XXIII.
m) Statistische Beschreib. §. 106.
n) Syll. diplom. Beuren. N. XIII.
o) Eichsf. Gesch. a. a. O. N. LXXXV.
p) Pol. Gesch. des Eichsf. I. B. Urk. N. XCII.
q) Ungedr. Urk. r) Urk. N. II.

* Er war nach dem J. 1193 Vicedom auf dem Rusteberg. Pol. Gesch. des Eichsf. II. B. S. 83.

Ein sicherer Beweis, daß er von adlicher Herkunft war, sonst hätte er kein eignes Siegel gehabt.

5) Die von Worbes. Heinrich von Worbes war 1340 Kämmerer zu Heiligenstadt s). J. J. 1356 verkauften Heinrich und Bertold von Worbes der ältere, Heinrich und Bertold sein Sohn, Ritter, und Heinrich von Worbes, Heinrich des ältern Bruder Knape, alle ihre Güter und Gülten zu Heiligenstadt Albrechten von Dingelstedt. Noch 1381 wohnten daselbst Kurt von Worbes der Jüngere, Hans sein Sohn, Kurt sein Vater, Hans und Heinrich seine Brüder und Hans v. Worbes ihr Vetter; diese zu den vorigen gerechnet, machten ein zahlreiches Geschlecht aus.

6) Die von Kindehusen. Sie sind allem Anscheine nach nicht aus dem Eichsfelde gewesen, sondern aus Thüringen noch unter den Grafen von Gleichen auf das Schloß Scharfenstein als Burgmänner gekommen. Hier hatte Ludwig von Kindehusen in den Jahren 1300, 1302 und fernerhin einen Burgsitz und kam nebst seinem Bruder Heinrich wegen Ansprüche an jenes Schloß mit dem Erzb. Peter 1308 in Streitigkeit t). Friderich von Kindehusen kömmt 1331 als Burgmann auf dem Rusteberg vor u). Daher konnten sie sich leicht zu Heiligenstadt niederlassen. Konrad v. Kindehusen war daselbst Bürger und erschien als Zeuge, da Martin von Dingelstedt 1364 zum Beneficiaten am Altar des heil. Eustachius ernannt wurde v).

7) Die von Hagen oder Hain. Kurt von Hain und sein Sohn Hans von Hain wohnten i. J. 1381 in Heiligenstadt. Für Heinrich von dem Hain waren vor dem J. 1383 eine Vigilie und Seelenmesse gestiftet w). Weil es aber mehr als ein adliches Geschlecht dieses Namens * auf

s) Ungedr. Urk.

t) Pol. Gesch. des Eichsf. I. B. S. 139. Urk. daselbst N. LXIV.

u) Urkdb. zum II. B. N. XXXVIII.

v) Ungedr. Urk.

w) Urk. N. X.

* Die von Hagen, Vettern derer von Westernhagen, welche ein Schloß nicht weit von Berlingerode hatten. S. II. B. der Eichsf. Gesch. Urk. N. XLIX, sind längst ausgestorben.

Digitized by Google

auf dem Eichsfelde gab, so weiß man nicht, aus welchem die erwähnten Bürger eigentlich abstammten.

8) Die von Kerstlingerode. Von diesem in der hiesigen Gegend so bekannt gewesenen Geschlechte haben seit dem vierzehnten bis ins siebzehnte Jahrhundert einige ihren Sitz zu Heiligenstadt gehabt. Thile von Kerstlingerode war 1387 mit in den Streit verwickelt, welcher damals unter den Bürgern herrschte x). Otto von Kerstlingerode ist 1553 hier gestorben und liegt in der Stiftskirche begraben y). Dessen Sohn Johann Wilhelm, geb. am 28 Febr. 1549, starb am 24 Sept. 1603 und ward in die Kirche zu Kerstlingerode begraben z).

9) Die von Gandera. * Heinrich und Hans von Gandera, Brüder und Bürger zu Heiligenstadt, stellten 1381 einen Schuldschein an Hennigen von Rengelderode und dessen Erben aus a). Schon 1223 war Johann von Gandera Schultheiß zu Geismar b), und ein anderer Johann v. Gandera war 1324 Burgmann auf dem Schlosse Hanstein c).

10) Die von Westhausen. Homann v. Westhusen, Bürger zu Heiligenstadt, stellte 1381 am Sonntage nach Andreastage mit den zuvor erwähnten Brüdern von Gandera denselben Schuldschein aus, an welchen er sein eignes Siegel hängte d).

11) Die von Altendorf. ** In der schon zweimal gedachten Urkunde steht Hans Altendorf zwischen Homann

x) Ungedr. Urk.

y) Topogr. Beschreib. §. 55.

z) Heisens Antiq. Kerstling. S. 75.

a) Ungedr. Urk.

b) Gud. T. I. p. 484.

c) Würdtwein Diplom. Mog. T. II. p. 51.

d) Ungedr. Urk.

* Entweder ist es verwüstet, oder Hohengandar hat ehedessen so geheissen.

** Volkendorf, ein hier unbekannter Geschlechtsname stand in einer Abschrift obiger Urkunde; ich halte dafür, es solle Altendorf heissen, welches Geschlecht in verschiedenen Urkunden vorkömmt.

Digitized by Google

mann von Westhausen und Hans von Gandera und hatte wie ersterer sein eignes Siegel.

12) Die von der Auwe. * Caspar von der Auwe war 1505, und Johann von der Auwe war 1530 Burgemeister. Der erstere, oder ein anderer gleiches Namens, bekleidete 1525 das Schultheißenamt zu Heiligenstadt. Daß unter ihren Vorfahren Ritter gewesen sind, belehrt uns eine Urkunde bei Kreysig von 1332, worin Appel von der Ouwe, Ritter, als Zeuge vorkömmt e).

Die hier angeführten Geschlechte sind es wahrscheinlich nicht alle, welche zu Heiligenstadt ansässig waren. Denn von manchen, wie leicht zu denken ist, wird mit den Schriften auch der Name vertilgt worden sein. Von andern, die sich z. B. von Geisleden, von Rengelderode ꝛc. schrieben, bleibt es zweifelhaft, ob sie als Adliche, oder als Bauern in die Stadt gezogen sind. Diejenigen, welche nicht in kurfürstlichen Diensten standen, sondern Sicherheit halber hieher gekommen waren, mußten sich in Ansehung ihrer Wohnungen und der darauf haftenden Lasten mit dem Rathe abfinden, weil die Städte dem Adel keine bürgerliche Güter zukommen ließen f), und nur gegen andere Vortheile die Freiheit vom Geschosse, Wache ꝛc. gestatteten g). Verschiedene von Ihnen sind Kämmerer, Rathmänner und Burgemeister geworden, doch ohne sich diese Stellen ausschließlich anzumaßen. **

§. 18.

e) Beyträge zur Obersächs. Gesch. III. Th. S. 438.

f) Grashof orig. Mühlhus. p. 26. Urk. N. III. Art. CXXXVIII. N. XXV. Art. XVIII.

g) In Mühlhausen hielt Hugo von Stein von seinem Hause ein Pferd zum Dienste der Stadt, dafür blieb er frei von Wache, Geschosse ꝛc. Grashof orig. Mühlhus. p. 215.

* Aue, ein Dorf nicht weit von Wannfriede, ist wahrscheinlich ihr Wohnsitz gewesen.

** In den Jahren 1340, 1390, 1397 bestand der Rath meistentheils aus unadlichen Bürgern. Die Statute schließen den Adel nicht aus und bestimmen auch die Zahl der adlichen Rathsglieder nicht.

§. 18.

Ansehnliche Bürger-Familien.

Unter den bürgerlichen Familien zeichneten sich mehrere durch Reichthum und Ansehen so aus, daß selbst der Adel kein Bedenken trug, in eheliche Verbindung mit ihnen zu treten. Einige reiche Bürger verwendeten einen Theil ihres Ueberflusses auf Stiftungen geistlicher Pfründen, wodurch sie sich und ihren Nachkommen das Patronat-Recht über dieselben verschaften. Andere waren im Stande, ihren Landesherrn, im Nothfalle, mit Geld zu unterstützen, und bahnten sich so den Weg zu Lehengütern und kurfürstlichen Bedienungen, und wieder andere sind als die ältesten Rathmänner und Burgemeister bekannt. Von solchen wollen wir aus dem vierzehnten Jahrhundert bemerken: die Sifrid h), Ryntwoll i), Werner k), Loyker l), Pfryne m), Hugold n), Fust o), Meiger p), Kö-

h) Heinrich Sifrid war 1314 Rathsherr. Guden. codicill. diplom. Beuren. N. XIII. Er hatte eine Frau aus dem adlichen Geschlechte von Ammern. Ebendas. S. auch Urkdb. zum I. B. der Eichsf. Gesch. N. LXXXV. Goswin Sifrid 1323. Ebendas. und Gud. C. d. T. III. N. CLIII.

i) Heinrich Ryntwoll, Rathsherr zu Heiligenst. 1314 und hatte ebenfalls eine Frau aus dem adlichen Geschlechte von Ammern. Gud. codicill. dipl. Beur. N. XIII.

k) Konrad Werner bekam 1305 von dem Martinsstifte zu Heiligenstadt, den Zehnten von einer Hufe bei Geislede zu Lehen; 1314 war er mit im Rathe. Gud. l. c.

l) Eckhard Loyker, Rathsherr 1314. Gud. l. c. Werner Loyker 1381. Ungedr. Urk. Eckhard Loyker, Kanonikus, hatte 1433 Theil an der Stiftung einer Vikarie in der Kapelle zum h. Geist. Ungedr. Urk.

m) Ditmar Pfryne 1323. Gud. c. d. T. III. N. CLIII. Werner Phryne stiftete 1364 die Vikarie des h. Eustachius in der Stiftskirche. Werner und Hans Phryne stellten 1405 unter ihrem eignen Siegel einen Revers über ihre Mainzische Lehen aus. Urkdb. zum II. B. N. LXII.

n) Hellwig Hugold, Burgemeister 1382. Urkdb. zum II. B. N. LVI. 1373 verkaufte Wedekind von Geislede, Burgmann auf dem Scharfenstein, wiederkäuflich seinen Antheil an der Vogtei zu Heiligenstadt an Hellwig Hugold den ältern um 27½ Mark. Urk. N. VII.

o) Hans Fust 1381. Johann Fust stiftete 1413 die Vikarie der heil. Peter und Paul in der Stiftskirche.

p) Hein-

König q), Hagedorn r), Kesemann s), Listemann t).

§. 19.

Anstalten, die Stadt zu vertheidigen und dem Landesherrn beizustehen.

Die Stadt war also für ihre Umstände in einem blühenden Zustande, wenn sie nur zugleich das Glück gehabt hätte, Ruhe und Friede zu genießen. Dieß war aber das Loos jener Zeiten nicht, da die Bürger bald von dem Landesherrn, bald von dem Rath durch die Bürgerglocke oder durch den Schreier u) aufgefodert wurden, die Waffen zu ergreifen. Daher war in den Städten alles auf militairischen Fuß gesetzt. Jeder Bürger war geborner Soldat, als solcher mußte er seinen Harnisch, Sturmhaube, Helmparten, Armbrust u. s. f. haben v). Diese erbte der älteste Sohn oder die nächsten männlichen Anverwandten, wenn keine Söhne da waren. An auswärtige Erben wurden sie aus der Stadt nicht verabfolgt, worüber sich manche Städte von ihren Fürsten eigne Privilegien geben ließen w). Die Stadt wurde immer, auch mitten im Frieden, an den Thoren, Mauern x) und auf den Thürmen bewacht, welches von den Bürgern selbst nach der Reihe geschah, wo keine Söldner unterhalten wurden y). Davon war Niemand frei als die Geistlichen vermöge ihrer erzbischöfl. Privilegien, und

p) Heinrich Meiger stiftete mit Ernst Dotterluch 1387 die Vikarie des heil. Nikolaus in der Aegidien-Kirche.

q) Heinrich König 1378, Burgemeister 1397.

r) Martin Hagedorn 1378, Burgemeister 1390 und 1397.

s) Konrad Kesemann, Rathsherr 1340. Curt Kesemann 1378.

t) Bernard Listemann, Rathsherr 1397, Burgemeister 1409.

u) Grashof orig. Mühlhus. p. 125. §. 12.

v) Haus de habitu antiquorum municipiorum p. 37. Urk. N XXV. Art. XXXV.

w) z. B. Lüneburg. orig. Guelf. T. IV. p. 213. Hannover ibid p. 200.

x) Topogr. Beschreib. §. 53.

y) Grashof orig. Mühlhus. p. 125.

Digitized by Google

und auch diese wollte man bisweilen mit an die Thore stellen z). Erging nun ein Aufgebot an die Bürger, so waren die Burgemeister und Rathmänner die ersten, unter derer Anführung jene dienen mußten; und sie bekamen ein gewisses Geld, um ein Pferd zum Dienst der Stadt zu halten. So lange der Rathmann solches nicht hatte, durfte er nicht auf seinem Stuhle sitzen a). Ueberdieß hatte der Rath einen Marstall, worin eine gewisse Zahl von Pferden stand b). Da nach erfundenem Schießpulver zu Belagerung und Vertheidigung vester Plätze die sogenannten Steinbüchsen eingeführt wurden, schafte die Stadt dergleichen Geschütz auch an.

Unter den Kurfürsten Heinrich III, Gerlach und Adolf haben die hiesigen Bürger ihre Treue und Tapferkeit mehrmals bewiesen. So bald Erzb. Balduin, dessen Partei Heiligenstadt gehalten hatte, die Verwaltung des Erzstifts Mainz niederlegte und das Domkapitel sich mit dessen Gegner Heinrich (1337 am 2 Jul.) verglich c), unterstützte ihn die Stadt mit Geld und Mannschaft, die neue Erwerbung der Stadt Langensalze zu behaupten. Diese bekam er theils geschenkt, theils kaufte er sie. Denn Herzog Heinrich von Braunschweig schenkte Gott und dem heil. Martin zu Ehren, dem Erzstift Mainz am 5. Febr. 1342 seine Mannschaft und Gerechtsame an der Stadt und Burg Salze, und befahl den Brüdern Heinrich und Johann von Salze, ihre Lehen von dem Kurfürsten von Mainz zu empfangen, ihm zu huldigen und zu schwören d). Weil aber noch zwey Herren von Salze, Emich und Friderich, Antheil an der Stadt hatten und auch eigne Güter dort besaßen; so suchte er die Stadt ganz an sich zu bringen, sich mit ihnen dadurch abzufinden, daß er Johann, Heinrich, Emich und Friderich von Salze am Sonnabend vor Martini 1343 das Schloß Mühlberg durch seinen dasigen Vogt Dietrich Gutenshuser einräumen ließ e). Heinrich von Salze kaufte

z) Eichsf. Gesch. II. B. Urk. N. LXXXVI.

a) Urk. N. III Art. CXLIX.

b) Urk. N. XXX, Art. 13.

c) Würdtw. Subsid. dipl. T. IV. p. 289.

d) Ejusdem T. V. p. 235.

e) Ebendas. p. 239.

te der Kurfürst seinen Theil ab, dazu gab Heiligenstadt 200 Mark her f); und für die Zahlung des noch rückständigen Kaufgelds stellte sich Wilhelm Kesselhut von Seheim 1345 als Bürge g). In demselben Jahre verbanden sich Friderich und Hermann, Landgrafen in Thüringen und Hessen, gegen den Kurfürsten Heinrich, und dieser hingegen mit den Grafen von Schwarzburg, Hohnstein und Orlamünde h); wobei es glaublich auf Salze angesehen war. Landgraf Friderich belagerte 1346 die Stadt, um den Drittheil, worauf er Anspruch machte, mit Gewalt zu erobern i). Die Stadt war stark, meistens mit Eichsfeldern besetzt, welche sich zwar tapfer wehrten, aber nicht hindern konnten, daß durch feurige Pfeile, welche der Feind auf die Strohdächer schoß, 878 Häuser im Rauche aufgingen, und über 1000 Menschen das Leben einbüßten k). Das Schloß Dreiburg scheint sich bis ins J. 1347 gehalten zu haben l). Endlich ward der Krieg 1350 so geendigt, daß beide Fürsten die Schlösser Salze, Worbes und Haarburg gemeinschaftlich behielten m).

§. 20.

Feldzüge unter den Kurfürsten Gerlach und Adolf I.

Heinrichs Nachfolger Gerlach löste verschiedene verpfändete Güter n), besonders das Schloß Giebeldehausen wieder ein, dazu trugen die Heiligenstädter 900 Mark bei o). Noch 100 Mark kostete ihnen der Feldzug ihres Fürsten wider den Herzog Albrecht von Salze (Salz-

f) Eichsf. Gesch. II. B. S. 152.

g) Gud. T. I. p. 962.

h) Lünigs Reichsarch. Spicil. eccles. cont. I. p. 211.

i) Kranichfelds Gesch. des Thurms an der Bonifaciuskirche zu Langensalze S. 23.

k) Ebendas. S. 23.

l) Würdtwein Subsid. diplom. T. VI. p. 237.

m) Joan. Rer. Mog. T. I. p. 663.

n) Pol. Gesch. des Eichsf. II. B. 152.

o) Ebendas.

Digitized by Google

(Salzderhelden) genannt p). Dieser hatte bisher theils selbst, theils durch Räuber, denen er Unterschleif gab, den Städten und dem Adel in Thüringen großen Schaden zugefügt, und auf die freundschaftlichen Warnungen des Kurfürsten Gerlach und des Landgrafen von Thüringen, noch die trotzigsten Antworten gegeben. Daher zogen beide, unterstützt von den Städten Mühlhausen und Nordhausen, mit einem zahlreichen Heere, wobei sich auch die Eichsfelder befanden, ins Fürstentum Grubenhagen, eroberten die Schlösser Hindenburg, Windhausen, Salze, und fingen an, Einbeck zu belagern; nun bat der gedemüthigte Herzog um Frieden, welchen er unter der Bedingung, seine Nachbarn fernerhin in Ruhe zu lassen, auch erhielt q). So lange Gerlach lebte († 12 Febr. 1371), hatte das Eichsfeld ziemlich Ruhe; aber seitdem Adolf, Bischof von Speier, vom Domkapitel (1373) postulirt ward r), ging es desto kriegerischer zu. Dem postulirten setzte Papst Gregorius XI, Ludwig, Bischof von Bamberg, einen gebornen Markgrafen von Meissen und Landgrafen in Thüringen 1374 entgegen, welcher von seinen Brüdern Friderich, Balthasar und Wilhelm aufs nachdrücklichste unterstützt wurde. Mit diesen schlug sich Adolf acht ganze Jahr wegen der Kurwürde herum. Der Eichsfeldische Adel und die beiden Städte Heiligenstadt und Duderstadt erkannten ihn, so wie Erfurt, dem Befehl des Domkapitels gemäß, für ihren Landesherrn s). In erstere Stadt kam er 1374 und ernannte hier am 20 Sept. Werner von Falkenberg zum Oberamtmann des Eichsfeldes t). Um seinen mächtigen Gegnern gewachsen zu sein, trat er am Sonntag Lätare 1375 mit Heinrich und Ernst Grafen von Gleichen, Heinrich Grafen von Stollberg, Heinrich Grafen von Hohnstein, und mit den Städten Mühlhausen und Nordhausen in Bündniß u). Seine übrigen Bundesgenossen, den Herzog Otto von Braunschweig,

p) Item da unser Herr vor dem Salze lag, da gaben wir aus 100 Mark. Ebendas.

q) Roth Thüring. Chron. bei Menken II. B. S. 1805.

r) Pol. Gesch. des Eichsf. II. B. Urk. N. LIV.

s) Serar. Rer. Mogunt. p. 862. Gud. Hist. Erfurt. p. 117.

t) Gud. T. I. p. 975.

u) Joan. Rer. Mog. T. I. p. 691.

Digitized by Google

schweig, die Grafen von Ziegenhain, Nassau, Waldeck und Hatzfeld führte Adolf selbst über das Eichsfeld nach Thüringen. Die Heiligenstädter übernahmen nicht nur einen Theil der Zehrungskosten, sondern zogen auch mit zu Felde v). Zum Glück brachte Kaiser Karl IV einen Waffenstillstand bei Burgtonna zuwege w). Adolf ward 1379 vom Papste Clemens VII bestätigt x) und Ludwig that Verzicht auf den Stuhl zu Mainz, da er das Erzstift Magdeburg erhalten hatte y). Nun war er dieses Feindes los, hingegen bekam er bald einen andern an dem Landgrafen Hermann von Hessen in Verbindung mit dem Herzoge Otto von Braunschweig z) und dem Landgrafen Balthasar von Thüringen. J. J. 1385 verbrannte er die Stadt Immenhausen a), eroberte 1386 Sontra und Eschwege b) und ließ sich die ihm verpfändeten Städte Grävenstein, Immenhausen und Wolfshagen huldigen c). Von dort kam er nach Heiligenstadt und ward hier gefährlich krank, weswegen er nicht auf den Reichstag nach Wirzburg ziehen konnte d). Im folgenden Jahr erschien Adolf in eigner Person im Felde mit den Bürgern von Heiligenstadt, um dem Herzog Otto bei der Belagerung der Stadt Göttingen beizustehen e). 1390 sah er Heiligenstadt zum letztenmal. Kaum war er hier von Erfurt angekommen, so ergriff ihn eine bösartige Krankheit, woran er, von allen den Seinigen verlassen, am 6. Febr. starb f). Die Bürger meinten es noch so gut mit dem

v) Item 80 Mark vor Speise, die unser Herr Herr Adolf und die vor Zeiten die von Waldeck und von Hatzfeld verzehrten. Aus einem alten Stadtbuche. Becherers Thür. Chron. S 353.

w) Sagittar. Gesch. der Grafen von Gleichen S. 126.

x) Sever. Mog. Eccles. p. 17.

y) Ibid. Chron. Magdeb. in Meibomii S. T. II. p. 349.

z) Gud. T. I. p. 964.

a) Ledderhose Hess. Kirchenstaat S. 140.

b) Teuthorn Hess. Gesch. VI. B. S. 754.

c) Joann. Rer. Mog. T. I. p. 697.

d) Joann. l. c.

e) Geschichte von Göttingen S. 95.

f) Joann. Rer. Mog. T. I. p. 699.

dem Verstorbenen, daß sie eine Seelenmesse für ihn stifteten g). *

§. 21.

Merkwürdige Belagerung der Stadt i. J. 1404.

Adolfs Bruder Johann II, der 1397 nach Konrad II den erzbischöfl. Stuhl bestieg, hat sich in den Heiligenstädter Jahrbüchern nicht weniger merkwürdig gemacht. Am Mittwochen nach dem Sonntage Invocavit 1398 empfing er von der hiesigen Bürgerschaft die Huldigung und bestätigte hierauf ihre alte Privilegien h). Nach zwei Jahren bekam Johann alle benachbarte Fürsten und Grafen zu Feinden und ward in einen weit aussehenden Krieg verwickelt, worin das ganze Eichsfeld stark litt, Heiligenstadt aber eine sehr merkwürdige Belagerung aushalten mußte. Die Veranlassung dazu war die Ermordung des Herzogs Friderich von Braunschweig bei Fritzlar. Als nämlich Friderich von Frankfurt, wo die vornehmsten Reichsfürsten sich über eine neue Kaiserwahl berathschlagt hatten, durch Hessen reisete: hatte er das Schicksal, von dem Grafen Heinrich von Waldeck, Kunzmann von Falkenberg, Friderich von Hertingshausen, Werner von Hanstein und ihrem Gefolge bei Fritzlar unvermuthet überfallen und von dem Hertingshausen am 5 Jun. 1400 erstochen zu werden. Die Verwandten des ermordeten Herzogs schöpften sogleich Verdacht auf den Kurfürsten Johann, als wenn dieser den Grafen von Waldeck zu solcher Mordthat angestiftet hätte; theils weil er Friderichen seine Stimme zur Kaiserkrone nicht gegeben hatte, theils weil die Anführer des bei Fritzlar geschehenen Angriffs alle in Mainzischen Diensten waren i). Allein K. Johann wußte um die ganze Sache nichts, welches die Thäter einstimmig ausgesagt, der Erzb. mit einem Eid bekräftigt und der Kaiser Ruprecht auch in seinem richterlichen

g) Ungedr. Urk. h) Ungedr. Urk.

i) Varnhagen Waldeck. Gesch. I. Th. S. 129 und 130.

* Diese Stiftung, das ihm in der Stiftskirche errichtete Grabmal, und die Urkunde des Erzb. Bertold von 1409, worin er sagt, Adolf liege in gedachter Kirche begraben s. Papebr. de SS. Aureo et Just. p. 44. sind ein starker Beweis gegen dessen Begräbniß zu Mainz, worüber Joann. l. c. nachzusehen ist.

Digitized by Google

lichen Spruche erkannt hat k). Nichts desto weniger überzogen ihn die Herzoge Heinrich und Bernard noch i. J. 1400 mit Krieg l), sie schlossen mit mehreren Fürsten Bündnisse, von welchen einer nach dem andern seine Fehde ankündigte m). Ich will mich hier nicht in eine umständliche Erzählung alles dessen einlassen, was sich innerhalb vier Jahren auf dem Eichsfelde zugetragen hat, sondern nur bei Heiligenstadt stehen bleiben. Gegen Heiligenstadt rückten die Feinde von allen Seiten her an: aus den Fürstenthümern Kalenberg und Grubenhagen die Herzoge Heinrich und Otto von Braunschweig, aus Hessen der Landgraf Hermann, aus Sachsen und Thüringen die Landgrafen Balthasar und Wilhelm, der Fürst Bernard von Anhalt, die Grafen von Mansfeld, Rheinstein, Querfurt, Gleichen und Hohnstein nebst vielen andern, um mit vereinten Kräften die Hauptstadt zu erobern. Man sollte denken, der bloße Anblick von so vielen Feinden hätte die Bürger muthlos gemacht und den Belagerern die Thore zu öffnen verleitet; allein weit entfernt von solcher Zaghaftigkeit bestiegen sie kühn ihre Mauern und thaten so tapfern Widerstand, daß die zahlreichen Heere unverrichteter Sache abziehen mußten. Zum ewigen Andenken dieses so glänzenden Sieges schrieb ein Heiligenstädtischer Poet die Namen aller Belagerer in Verse gebracht, mit Bemerkung des Jahrs und Tags, wann Heiligenstadt entsetzt worden, ans Rathhaus, wo sie noch zu lesen sind n).

§. 22.

Einige Feldzüge nach obiger Belagerung.

Nachher sind unsere Bürger noch einigemal mit zu Felde gezogen und zwar ums J. 1428 gegen die Hessen unter dem Kurfürsten Conrad o), wo sie nicht wenige Hessen als Gefangene mit nach Hause brachten p). Nun eilten sie nach

k) Gud. T. III. N. CCCCIV und CCCCV.

l) Gesch. der Stadt Götting. I. Th. S. 98.

m) Joan. Rer. Mog. T. I. p. 719.

n) Topograph. Beschreib. §. 73.

o) Nohii Chron. hass. C. 40. in Senkenberg Select. jur. et hist. T. V. p. 442.

p) Gud. T. IV. N. LXIX.

Digitized by Google

nach Erfurt, um ihm wider die aus Böhmen in Sachsen (1430) bis über Leipzig schon vorgedrungenen Hussiten beizustehen. Zum Glück für Erfurt nahmen die Hussiten einen andern Weg, daher die Hülfstruppen wieder nach Hause gehen konnten q). Von dem Kurfürsten Dietrich wurden die Heiligenstädter 1448 aufgefodert, dem Landgrafen Wilhelm von Hessen wider den Herzog Heinrich von Grubenhagen beizustehen, welcher bei Hofgeismar eingefallen war und nebst einer großen Beute auch viele Gefangene fortgeschleppt hatte r). Am 24 Jul. kamen die von Heiligenstadt und Duderstadt mit ihren großen Büchsen (Kanonen) so wie die übrigen Truppen vor dem Schlosse Grubenhagen an und belagerten es bis nach der Mitte des Augustmonats s). Dieß war meines Wissens der letzte Feldzug, den die Heiligenstädter auf Befehl ihres Landesherrn thaten. Eben derselbe Kurfürst machte zu mehrerer Sicherheit des Eichsfeldes 1457 mit der Stadt Mühlhausen ein Bündniß auf 10 Jahr, welches auch die Städte Heiligenstadt und Duderstadt mit ihren Siegeln bestätigt haben t).

§. 23.

Die Stadt wird in eine Fehde mit Werner von Hanstein verwickelt.

Fernerhin hatte Heiligenstadt zwar von auswärtigen Feinden Ruhe, destomehr wurde aber die Stadt durch langwierige Fehden mit dem einheimischen Adel geplagt. Ehe ich die wichtigsten derselben erzähle, muß ich bemerken, daß die Eichsfelder auch, nachdem Diether vom Papst Pius II abgesetzt worden war, ihm fest anhingen u) und sich Adolfen nicht eher unterwarfen, als bis jener am 26 Octob. 1463 sie von ihren Eiden und Pflichten losgesprochen hatte v). Der neue Kurfürst machte am Montag nach

q) ... Sie dingten auch Reuter und Knechte auf dem Eichsfelde ... so kamen auch sonst viel vom Adel zu ihnen aus Franken, aus dem Buchen und vom Eichsfeld ... ohne der Städte Göttingen, Heiligenstadt und anderer Leute. Aus einer Sächs. Chron. S. 471.

r) Gesch. der Stadt Göttingen I. Th. S. 104.

s) Ebendas.

t) Grash. orig. Mühlhus. p. 141.

u) Apud Joann. T. II. p. 169.

v) Gud. T. IV. N. CLXVIII.

Digitized by Google

nach Vitustag 1465 den Grafen Heinrich von Schwarzburg, Mainzischen Domkapitular, zum Oberamtmann auf dem Eichsfelde und noch dazu lebenslang w). Dieser Mann war eine Geissel für das ganze Land, besonders für Heiligenstadt. Er schickte sich zu seinem Amte gar nicht: denn er war noch zu jung, sehr eigensinnig, trotzig und kriegerisch, der weder selbst Ruhe hatte, noch andere ruhen ließ. Die erste unrühmliche That, welche wir von ihm finden, ist diese: daß er 1466 in der Andreasnacht mit Beihilfe etlicher anderer, wie Becherer in seiner Thüringischen Chronik schreibt x), im Namen des Erzbischofs * die Bürger überfiel, die reichsten derselben gefangen nahm und ihnen viel Geld abpreßte. Ich zweifle sehr daran, daß es auf kurfürstl. Befehl geschehen sei, da Nohe ein Zeitgenosse, der diesen Vorfall und die darauf erfolgte Fehde ausführlich beschrieben hat, jenen Umstand nicht anführt, die Sache aber kurz so meldet: "Nun war derselbig Provisor (Graf von Schwarzburg) ganz muthwillig „und mit Hülfe, welches man nicht darf verrathen nennen, sondern verkundschaften, kam er zu Heiligenstadt „und fing die reichen Bürger und schätzte sie um groß „Guth" y). Nach einer geschriebenen Chronik waren es die Burgemeister und 50 Bürger. Mit dem erpreßten Gelde löste Heinrich das verpfändete Amt Gleichenstein wieder ein und nöthigte dadurch Werner von Hanstein, den er selbst zum dortigen Amtmann gesetzt hatte, zur Unzeit mit Schaden abzuziehen. Dieß geschah aus Groll, um ihn zu kränken z). Hier kam er aber an den Unrechten. Werner war ein berühmter Ritter, wegen seiner Tapferkeit bei den Landgrafen in Hessen und Thüringen auch bei dem Volke so beliebt, als vom Adel und von

w) Gud. T. I. p. 980.

x) Becherer S. 416.

y) Anonymi Chron. Thur. et Haff. apud Senkenb. Select. jur. et histor. T. III. Cap. 155.

z) Ebendaf.

* Ich finde nicht und kann auch nicht errathen, wie sich die Heiligenstädter gegen den Kurfürsten sollen so vergangen haben, daß er sie des Nachts durch seinen Oberamtmann habe überfallen lassen.

Digitized by Google

von den nächsten Städten gefürchtet a). Daß er nicht gleich dem Oberamtmann zu Leihe ging, ward durch Moritz von Plesse, die Eichsfeldische Ritterschaft, den Rath zu Duderstadt, meistens durch Graf Heinrich von Stollberg verhindert b). Nun hetzte der Oberamtmann wider seinen Gegner Thile von Westhausen auf, welcher eine Ursache vom Zaune brach und ihm unvermuthet eine Menge Vieh wegtrieb. Der Rath zu Heiligenstadt mußte dem Grafen zu Gefallen, Thilen mit seiner Beute Graben und Schläge öffnen, dessen Feinde aber beim Nachsetzen versperren. Hierüber wurde Werner um so mehr aufgebracht, da viele Bürger von ihm Lehen hatten; er schwur ihnen Rache und übte sie auch bald aus. In kurzer Zeit hatte er 250 Reisige beisammen, mit diesen rannte er vor Heiligenstadt, nahm alles Vieh, Kühe, Schweine, Ziegen und Gänse weg und trieb es nach dem Hanstein c). Hierüber wurde das ganze Eichsfeld in Bewe-

a) Das Volk alle war dem Ritter geneigt und hatte ihn lieb, das machte, er war gutwillig, und wann er geraubet, so theilte er mit milder Hand . . . Und Herr Werner machte, daß ihn alle seine Umsaßen fürchteten, wann ihn hungerte, so nahm er es dem Nächsten, es war gleich Braunschweig-Honsteinisch, Stollbergisch oder der Städte Goslar, Einbeck, Northeim, es war ihm alle gleich, wann er aber etwas erwarbe, so thäte er wie der Adler, der mit läßt essen alle Vögel, wann er nicht mehr hat, so greift er den Nächsten wiederum an, also geschahe hier auch und damit erwarbe er Gunst bey denen Reutern. Ebendas. S. 484.

b) Chron. Schwarzburg. apud Schöttgen. p. 589.

c) Anonymi chron. apud Senkenb. cap. 156. 157.

Dieser Vorfall ist in dem Heiligenstädtischen Statutenbuche mit folgenden Worten aufgezeichnet worden: Anno domini MCCCCLXXIII sexta Remigii et Sociorum nahm Er Werner von Hanstein Ritter den von Heiligenstadt alle öre Fihe. Dazu Pferde, Esele und Ferke. Eyne mögliche Zael und fiengh etliche Bürger und schatzete die sonder alle Fehde, und hatte wol bi dreu hundert Pferde und trieb solche Name alle geyn Hanstein. Hermann und Jorge Riethesele waren mit solichem Hofewerke. Dazu die Palvornschen Rittere. Und darumme ward uf die nuwen Büßen sollich Rymne hir nach beschreben gegossen:

Ein jar, er daz Werk es worden nüwe
Wernir von Hanstein ein Ritter ungetrüwe

Es

Bewegung gesetzt. Alles bot der Oberamtmann auf, mit 2 Karthaunen und etlichen Steinbüchsen zog er vor den Hanstein und ließ das Dach beschießen; das ganze Schloß sollte ein Steinhaufen werden: allein die List des Belagerten wußte das grobe Geschütz der Belagerer bald zum Schweigen zu bringen. Er hatte etwa 12 oder 14 Gefangene aus Heiligenstadt bei sich, diese ließ er aufs Dach binden; wollten nun die Belagerer ihre eigne Leute nicht todt schießen, so durften sie keinen Schuß mehr thun. Beschämt und grißgrammend drehten sie nun ihre Karthaunen um und ließen ihre Wuth an den zum Hanstein gehörigen Dörfern aus d). In den folgenden Jahren 1475 und 1476 schien das Kriegsfeuer gedämpft zu sein, desto heftiger brach es 1477 nicht ohne entsetzliche Verheerung wieder aus. Um diesem Einhalt zu thun, gab der Kurfürst Diether selbst, den kriegenden Parteien eine Entscheidung, nach welcher sie sich verhalten sollten.

§. 24.

Der Oberamtmann mißhandelt die Bürger. Er wird abgesetzt.

Es dauerte aber nicht lange, so klagten die von Hanstein nebst verschiedenen andern vom Adel wider des Oberamtmanns Bedrückung, und die Bürger zu Heiligenstadt waren des Mannes so satt, daß sie freimüthig äusserten, sie könnten nicht länger beim Erzstift bleiben, wenn er nicht fortgeschaft würde e). Aufgebracht wider letztere fiel er um Martini des Nachts plötzlich in die Stadt, zwang die

Es kommen vor Heiligenstadt gerunnen
Wedder Got und recht ör vieh genummen
Im gudene glouben unverwehrt syner Ehre und ohne clovge
Der küwe verrether heiset Hans Movge.
Solliche Rym ließ der eddele und wohlgebohrne Herr Hr Henrich Grafen zu Schwartzburg, Provisor zu Erfurt und Amtmann zu Rustenberg uf Erkenntniße des Hertzogen Wilhelm von Sachsen von der Büssen telgen.

d) Anonymi chron. cap. 158.

e) Als es nun auf dem Eichsfelde so gar übel und wiederwärtig zuginge, beganne der Adel, wie auch Städte und inländischen daselbst, sonderlich aber die zu Heiligenstadt Grafen Heinrichs des Provisors fast überdrüßig zu werden ꝛc. Chron. Schwarzb. p. 495.

die Bürger ihm zu huldigen f) * und machte eine große Beute; bei welchem Ueberfall viele Bürger mit fortgeschleppt, manche verwundet oder gar ermordet wurden. Der Stadt nahm sich dieſesmal das ganze Land an. Graf Heinrich ward vor das Domkapitel geladen, sich zu verantworten, mit dem Befehl, zugleich die gefangenen Bürger auf freien Fuß zu stellen, welches er aber nicht that. Da endlich die Ritterschaft und Städte zu Mainz erklärten, sie wären gezwungen, sich in den Schutz eines fremden Fürsten zu begeben, wofern der Kurfürst und das Domkapitel nicht helfen wollten: so wurde Heinrich seiner Stelle entsetzt g). So sehr er dieſes auch verdient hatte, so waren doch üble Folgen zu befürchten, weil dem Herzog Wilhelm v. Sachsen der größte Theil des Eichsfeldes verpfändet war, und weil der Vater des abgesetzten in beſonderer

f) In Eckſtorms Walkenrieder Chron. p. 180 steht hievon folgendes: Henricus Comes Schwarzenburgicus A. C. 1478 in Eichsfeldia Hierapolin et arcem Ruſtenbergam inſtructus 1500 viris occupaverat. In reditu cupiens pernoctare apud Walkenredenſes intromiſſus non eſt: id quod tulit aegerrime et diu Monachos limis aſpexit oculis. Es scheint also, er habe durch Schwarzburgiſche Mannſchaft Heiligenſtadt so grob mishandelt und selbige jetzt zurückgeführt.

g) Quare motus Dietherus Adolfi ſucceſſor eum 1479 loco movit, proviſionemque illius ditionis Alberto commendavit. Hellwig in msto apud Guden. T. I. p. 980. 981. Chron. Schwarzb. p. 597.

* So verſtehe ich den Ausdruck der Schwarzburgiſchen Chronik: . . . auch die Burgerſchaft zu ungewöhnlichen Gelübten gedrungen und gezwungen. Darum ſollte er auf kurfürſtl. Befehl die Bürgerſchaft derer Gelübden, dazu er ſie ungebührlich gedrungen, loszählen. Hellwigs Handſchrift zufolge hat Graf Heinrich nicht nur die Bürger von Heiligenſtadt, ſondern auch die übrigen Eichsfelder gezwungen, ihm den Eid der Treue zu ſchwören. Die Stelle lautet ſo: Cum jam diuturnae ac graves undique diſſenſiones ac bellorum turbae iis in partibus tum verſarentur, ipſe quoque Adverſarius Archiepiſcopi quodam tempore nocturno urbem Heiligenſtat ſubito invaſit, cives quosdam cepit et captos longo tempore detinuit, ab iisque interfectis quibusdam ſummam pecuniae extorſit, eosque ſicut et omnes aliorum locorum Archiepiſcopi ſubditos in ſuam fidem coegit. Gud. l. c.

Digitized by Google

derer Gnade beim Kurfürsten von Sachesn stand h). Beiden kam Diether durch eine gesunde Politik dadurch vor, daß er den zweiten Sohn des Kurfürsten, Albrecht, als Coadjutor vom Erzstift vorschlug, und mit dem von ihm dargeliehenen Gelde die verpfändeten Schlösser wieder einlösete i). Nachdem dieses zu Stande gebracht war, kam der Kurfürst selbst aufs Eichsfeld, ließ sich am 19 Octob. 1479 aufs neue huldigen, und setzte nach der Huldigung den Prinzen Albrecht zum Oberamtmann des Eichsfeldes ein, dessen Stelle Henrich Reuß von Plauen vertreten mußte k). So ward es nach einem vieljährigen Sturme wenigstens von dieser Seite her wieder still.

§. 25.

Fehde mit denen von Kerstlingerode.

Dagegen herrschten auf einer andern Seite zwischen der Stadt Heiligenstadt und denen von Kerstlingerode noch große Feindseligkeiten, die bereits 1476 angefangen hatten. Sie sollen deswegen entstanden sein, weil der Rath zwei Kerstlingerödische Gerichtsunterthanen, die von Heise v. Kerstlingerode auf gegebenes Geleit nach Heiligenstadt geschickt, und von zweien hier verhafteten Missethätern als Mitschuldige angegeben worden waren, hatte hinrichten lassen. Sogleich schickte Heise der Stadt einen Absagebrief zu und that ihr alle nur erdenkliche Drangsale an; kein Bürger war auf den Straßen mehr sicher, den er nicht fangen, plündern, auch wohl verwunden ließ. Die Heiligenstädter, wie leicht zu denken ist, machten es nicht besser, wie sie denn Hildebrand v. Uslar, Heisens vertrauten Freund, fingen und ausplünderten. Dadurch ward die Verbitterung noch größer. Vergeblich waren alle Bemühungen des Grafen v. Schwarzburg, der Eichsfeldischen Ritterschaft und des Raths zu Duderstadt, welche der Kurfürst selbst, als Schiedsmänner bestellt hatte, eine Aussöhnung zu stiften.

h) Anno MCCCCLXXIX Eichsfeldiam ad se pertrahere conati sunt Saxoniae principes et Rustenbergensem arcem Comes Schwarzburgicus; hisce tamen conatibus omnibus prudenter occursum. Joann. Rer. Mog. T. I. p. 791.

i) Eichsf. Gesch. II. Bd. Urk. N. LXXVIII.

k) Gud. T. I. p. 981.

ten. Indessen trägt sich zu, daß ein Herr von Hanstein Geschäfte halber in die Stadt kommt, und in einen Gasthof beim Rathskeller einkehrt. Als diesen ein Bürger, Hans Osenburg genannt, erblickt, fängt er mit seinen Zechbrüdern aus dem Fenster des Rathskellers ein Schmähhlied auf die von Hanstein zu singen an, das man vor Kurzem wegen des den Kerstlingeröddern geleisteten Beistandes zu Heiligenstadt gemacht hatte und beim Bierkruge sang l). Je empfindlicher der Fremde ward, desto mehr rieben sie ihm die Ohren mit dem Schmähliede. Ueber diese muthwillige Beschimpfung beklagte er sich bei seinen Verwandten und Freunden, welche nun die Kerstlingeröder Sache, als ihre eigene ansahen, und sich an der Stadt zu rächen suchten. Sie stellten überall Hans Osenburg nach und erwischten ihn endlich auf dem Felde in der Aerndtezeit, da er gerade ein Fuder Frucht wollte aufladen lassen. Ohne Gnade ward ihm der Kopf abgehauen und auf die Wagenrungen gesteckt, der Rumpf aber an eine Kette unter den Wagen gehängt; So mußte der Knecht seinen ermordeten Herrn in die Stadt auf den Marktplatz fahren, wenn er sein eignes Leben retten wollte m). Man kann sich leicht vorstellen, was für eine Empfindung in den Gemüthern der Bürger ein so gräßliches Schauspiel erregt habe. Um noch mehrere dergleichen Mordthaten zu verhüten, legten sich der Kurfürst v. Mainz, die Herzoge von Braunschweig und der Landgraf von Hessen ins Mittel, jedoch wurde bei Lebzeiten Heisens von Kerstlingerode das Feuer nicht ganz gedämpft, sondern erst unter seinem Sohne Otten IV i. J. 1513 n).

§. 26.

Mißhelligkeit zwischen den Bürgern und den Stiftsgeistlichen.

In der Stadt selbst wurde nicht selten der Friede gestört; bald fing der Rath mit dem Stifte Händel an, bald geriethen die Bürger mit dem Rath in Zwistigkeiten.

J. J. 1441 wollte der Rath den Stiftsgeistlichen das Braurecht für ihre Haushaltungen nehmen, ob sie gleich von jeher dasselbe ausgeübt und eine eigne Braupfanne gehabt hat-

l) Heisens Antiq. Kerstlinger. S. 41.

m) Ebendas. S. 42.

n) Ebendas. S. 45.

hatten o). Der Dechant und das Kapitel beschwerten sich hierüber bei dem Kurfürsten Dietrich, welcher erst schriftlich dem Rath sein widerrechtliches Verfahren untersagte, und im folgenden Jahr bei seiner Anwesenheit zu Heiligenstadt, durch Hermann, Abt von Fuld, und den Hofkanzler Leubing am 21 Decemb. 1442 einen Vergleich stiftete p). Weit hitziger und stürmischer ging es 1469 zu, da die Bürger das Stift mit Gewalt aus dem Besitz des Patronatrechts über die Aegidienkirche warfen. Dazu hatten sie nicht den geringsten scheinbaren Vorwand, indem ihre Vorfahren jene Kirche nicht gebauet, sondern Erzb. Sigfrid II, dessen Nachfolger Sigfrid III obiges Recht dem Stifte gegeben, und Gerard i. J. 1254 abermal wider den Anspruch der Bürger zuerkannt hatte q). Dessen ungeachtet machte der Rath am 28 August solche Anstalten, als wenn er nicht eine Handvoll Geistliche überfallen, sondern einen starken Feind angreifen wollte. Die Stadtthore wurden geschlossen; der Schreier rief die Bürger aufs Rathhaus zusammen; überall ertönte ein fürchterliches Geschrei: die Pfaffen sollen die Kirche abtreten. Auf freundliches Zureden des Weihbischofs von Erfurt, Johann Präfecti, welcher gerade zu Heiligenstadt war, und des Probstes Heise Krauwell, standen sie wenigstens von dem Vorhaben, in Masse auf das Stift zu rükken, ab, und begnügten sich, durch 14 Bürger ihre Foderung zu thun. Die Stiftsgeistlichen durften sich nicht lange bedenken, was zu thun sei, wenn sie nicht, nach der Versicherung gedachter beider Herren, ihre Häuser und ihr Leben der äussersten Gefahr aussetzen wollten r). Sie stellten die verlangte Verzichtsurkunde aus, die sogleich ins Stadtbuch eingetragen wurde s). Sobald dieser Sturm vorüber war, protestirte das Kapitel vor einem Notarius wider die ihm angethane Gewalt, und wandte sich hierauf an den Erzbischof Adolf, um in sein altes Recht wieder eingesetzt zu werden. Vor allem befahl Adolf dem Rathe, die abgedrungene Verzichtsurkunde nach Mainz zu schicken,

o) Urk. N. III. Art. XII.

p) Urk. N. XIII.

q) Papebroch. Comment. de SS. Aureo et Just. p. 40.

r) Eichsf. Gesch. II. B. Urk. N. LXXV.

s) Ungedr. Urk.

schicken, mit dem Bedeuten: daß, wenn die Stadt wider das Stift oder die Pfarrer irgend Klage zu führen hätte, sie solche bei ihm, oder dem Oberamtmann anbringen, nicht aber selbst Gewalt brauchen sollte. Indessen erhielt das Stift vom Papste Paul II eine neue Bestätigung seines alten Patronatrechts, und legte sie dem Erzbischofe vor; weßhalb dieser nicht umhin konnte, demselben die Aegidienkirche wieder einzuräumen t). Neue Irrungen zwischen dem Kapitel und der Bürgerschaft äufferten sich 1491. Sie betrafen 1) die Freiheit der Missethäter, die sich auf das Stift flüchteten; 2) das Recht der Stiftspersonen, ihr Getreide zu verkaufen, an wen sie wollten; 3) gewisse Holzfuhren; 4) das Recht, sich fremdes Bier kommen zu lassen. Alle 4 Punkte wurden von dem Eichsfeldischen Oberamtmann, Grafen Franz von Hohnstein, welchen beide Theile zu ihrem Schiedsrichter gewählt hatten, dem Stifte unter einigen Bedingungen zuerkannt u). Aus Gelegenheit jener Streitigkeiten, wie ich vermuthe, schickte auch der Kurfürst Berthold dem Rathe ein Schreiben zu, worin er demselben einschärfte, die Stiftsgeistlichen zu schützen und bei ihren alten Rechten zu lassen v). Eine Zeit lang mag jenes Schreiben seine Wirkung gehabt haben; Aber i. J. 1562 war es nothwendig, beide Theile wieder mit einander zu vergleichen. Die Vermittelung übernahmen diesesmal, nebst dem Oberamtmann, der Dombechant und Kämmerer zu Mainz, Andreas Mosbach von Lindenfels und Philipp Brendel von Homburg, Amtmann zu Dieburg; welche beide letztere sich als kurfürstliche Abgeordnete gerade zu Heiligenstadt aufhielten. Der Inhalt ihres Vergleichs war dieser: 1) gibt der Rath einem jeden Kanonikus drei und einem Vikarius zwei Klafter Brennholz nach dem Looſe, wie jedem andern Bürger; 2) will der Rath denselben nach Nothdurft Brennholz; und 3) Kalch und Ziegel gegen Bezahlung zukommen lassen. Dagegen versprechen die Geistlichen, ihre Früchte den Bürgern vor Auswärtigen um den gewöhnlichen Preis zu verkaufen w).

§. 27.

t) Urk. N. XV.
u) Urk. N. XVI.
v) Ungedr. Urk.
w) Urk. N. XXIV.

Digitized by Google

§. 27.

Zwietracht zwischen dem Rath und den Bürgern.

Auch wurden die Bürger gegen den Rath im Anfange des sechszehnten Jahrhunderts einigemal aufgebracht, und machten ihm wegen Verwendung der Stadteinkünfte mancherlei Vorwürfe, wobei die Gilden das Wort führten. Sie waren nicht zufrieden: 1) mit der Fischerei in den Teichen und Stadtgräben; 2) mit der Verwaltung des Weinkellers; 3) dem Aufwand bei Bewirthung fremder Fürsten und Herren; 4) der Wage und dem Wegegelde; 5) der Vertheilung des Holzes; 6) und mit verschiedenen andern Ausgaben. Sämmtliche Beschwerden würden beim Kurfürsten Uriel angebracht und 1509 am Dinstage nach Vitus durch seine Entscheidung gehoben x). Noch zwei Stücke, nämlich die Art den Geschoß zu erheben, und die Verwendung der Gefälle vom ertheilten Bürgerrechte waren unerörtert geblieben. Damit auch diese entschieden würden, schickte die Stadt zwei Bürger zum Kurfürsten, und ließ ihn um seine Erklärung bitten, welche er ihnen 1511 am Sonnabend nach Cantate schriftlich ertheilte; übrigens die vorige Erörterung in ihrer vollen Kraft ließ y). Wie schwer unruhige Köpfe zu bändigen sind, wenn sie erst einmal durchgedrungen, kann man hierbei wahrnehmen. Es waren kaum 3 Jahre verflossen, so brachten die Gilden schon wieder mehr Klagen als zuvor an; da es doch nicht wahrscheinlich ist, daß der Rath in so kurzer Zeit drückende Neuerungen werde aufgebracht haben. Noch ehe der neue Kurfürst Albrecht nach Heiligenstadt kam, um die Huldigung da zu empfangen, hatte er von den dortigen Gilden eine weitläuftige Klageschrift gegen den Rath erhalten. Er ließ ihr Anbringen durch seine Räthe untersuchen, und gab darauf beiden Theilen am Sonnabend nach Bartholomäustag 1515 eine Vorschrift, bestehend aus 14 Artikeln, welche sie fernerhin beobachten sollten. Hier folgt ein Auszug davon:

1) Kein Brief an die Gilden oder Gemeinde soll ohne Beisein des Burgemeisters oder Raths, noch des Raths Briefe von den Gilden erbrochen werden.

2) Mit

x) Urk. N. XVII.

y) Urk. N. XVII.

2) Mit dem Brauen soll es nach dem Loose gehalten werden.

3) Keiner aus den Gilden darf aussagen, was er rathswegen heimlich gehört hat.

4) Wird bestimmt, wann und wie ein Bürger zu strafen sei.

7) Die Viermänner sollen alle Jahr dem Rathe, in Beisein etlicher aus den Gilden, über die Einnahme und Ausgabe vollständige Rechnung thun.

8) Der Rath darf hinfort ohne Wissen und Willen des Oberamtmanns bei den Gilden kein Geld aufbringen, borgen, noch Verschreibungen von sich geben.

11) Die Vorsteher der Kirchen, 2 aus dem Rathe und 2 aus den Gilden sollen vor dem Oberamtmann und dem Pfarrer zu Ausgang des Jahrs Rechnung thun.

14) Die Gemeinde soll sich ohne Bewilligung des Raths nicht versammeln; im Falle der verweigerten Erlaubniß, wo es nöthig wäre, hat sie sich an den Oberamtmann zu wenden z).

§. 28.

Die Stadt nimmt Theil an dem Bauernkrieg 1525.

So angemessen auch diese und die vorigen kurfürstl. Verordnungen zu sein schienen, den Frieden zwischen den Bürgern und dem Rath, diesem und der Geistlichkeit für allezeit zu befestigen: so mußte doch Kurf. Albrecht vernehmen, daß die Stadt nicht nur die Stiftsgeistlichen überfallen, sondern auch die ihm als Landesherrn schuldige Treue gebrochen, und an der Empörung der Bauern Theil genommen habe. Bekanntlich brach i. J. 1525 der Bauernkrieg in und bei Mühlhausen aus, und ein Theil der obereichsfeldischen Bauern schlug sich zu dem rebellischen Heere, welches unter Münzers Anführung nach geschehener Verwüstung der hiesigen Landklöster und einiger kurfürstlichen Schlösser nach Heiligenstadt rückte. Anstatt, daß die Bürger ihrer Pflicht gemäß, auf Erfodern des Oberamtmanns sich dem Bauernschwarm mit gewaffneter Hand hätten widersetzen sollen, öffneten sie die Thore, und nahmen das Raub-

z) Urk. N. XIX.

Raubgesindel mit aller Freundschaft auf. Am meisten war ihnen Münzer, der Feldprediger und General zugleich war, willkommen, dessen Predigt sie auf dem Kirchhofe u. l. F., weil die Kirche nicht alle Zuhörer gefaßt hätte, sehr begierig anhörten. Hätte Münzer von der Liebe des Nächsten, auch seiner Feinde, von der Verläugnung seiner selbst, von dem Gehorsam gegen die Obrigkeit gepredigt: so würde er, wie andere, kaltsinnig angehört worden sein, da er aber Rebellion gegen die Obrigkeit, Haß wider den Priesterstand und Freiheit von Abgaben predigte: so wurden seine Zuhörer bald entflammt, und konnten kaum das Ende der Predigt abwarten, ihre Vorsätze auszuführen. Vom Kirchhofe ging der andächtige Zug auf das Stift; da plünderten Bürger und Bauern die Geistlichen; zerbrachen ihr Hausgeräth; zerschlugen das Braugeschirr; nahmen ihnen ihre Privilegienbriefe weg, und zwangen sie zu allen bürgerlichen Lasten. * Aus den Kirchen wurden die Kleinodien entwendet; selbst der Gottesdienst wie auch die Ceremonien sollten theils abgeschafft, theils abgeändert werden. Nach diesem Raub zogen die Bauern freudig nach Duderstadt; allein der Triumph der Rebellen dauerte nicht lange. Schon um Pfingsten rückte Herzog Heinrich der Jüngere im Namen des Kurfürsten von Mainz mit 700 Pferden und sieben Fahnen Fußvolk in die Stadt, um sie für ihre Empörung zu züchtigen. Er wußte den Bürgern während seines Aufenthalts die Flügel so zu beschneiden, daß ihnen aller Muth verging, sich über ihre Obrigkeit fernerhin zu erheben. Denn für's erste hatten sie das fremde Volk zu beköstigen, und jeder Bürger 6 Gulden Strafe zu erlegen; alles grobe Geschütz ward ihnen abgenommen, und auf den Rusteberg gebracht **, mit dem beigefügten Verbot, an den Vestungswerken ohne ausdrückliche Erlaubniß des Kurfürsten etwas zu bauen. Dann hob der Herzog alle Gilden auf, und nahm der Stadt ihre Privilegien; nachher ließ er die Bürgerschaft aufs neue ihrem Landesherrn huldigen; verordnete: daß der Stadtschultheiß allen Rathssitzungen beiwohnen sollte und befahl, das

* Von Wache, Folge und Geschoß in die Stadt-Casse waren die Stiftsgeistlichen von je her frei gewesen.

** Wahrscheinlich hat die Stadt ihr Geschütz nie wieder bekommen.

das Stift in seine vorige Rechte wieder einzusetzen, und wegen der verübten Plünderung schadlos zu halten. Endlich mußten sie, nicht ohne empfindliche Demüthigung, ihre begangenen Verbrechen selbst schriftlich bekennen und abbitten a). Nach diesen provisorischen Verfügungen des Herzogs, gab der Kurfürst im folgenden Jahre eine neue Vorschrift, welche unter dem Namen der Albertinischen Verordnung noch bekannt ist, und 15 Artikel enthält b). Dadurch bekam das Stadtregiment eine ganz andere Gestalt. Die alten Privilegien erhielt die Bürgerschaft auf vielfältiges und inständiges Bitten erst 1540 wieder c). Was aber der Stadt Niemand wieder geben konnte, war der vorige Flor ihrer Manufakturen, die durch obigen Aufruhr stark gelitten hatten. Dazu kam noch, daß der Handel über Lübeck, wohin unsre Waaren bisher ihren Zug gehabt hatten, gegen 1553 merklich abnahm; weil die Engländer ihre Wolle nun selbst verarbeiteten, ihre Tücher nach Liefland und über Narva nach Moskau führten, und weil die Holländer in der Ostsee zu handeln anfingen d). Nichts zu sagen von dem Schaden, welchen Markgraf Albrecht von Brandenburg 1552 und dessen Anhänger, Graf Christoph von Oldenburg, da sie ihre Truppen über's Eichsfeld führten, Heiligenstadt verursachten e), wütete auch die Pest in der zweiten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts dreimal: nämlich 1555, 1558, 1597 f), wodurch das Gewerbe ebenfalls sehr gehemmt wurde.

§. 29.

Religions-Aenderung seit 1542 — 1574.

Während solche Veränderungen in politischen Sachen vorgingen, erfolgte auch eine weit wichtigere in Religions-Sachen. Ceremonien und Kirchenzucht sind zwar der Veränderung unterworfen, und die Vorsteher der Kirche haben auch darin, wie es Zeit und Umstände erfoderten,

a) Eichsf. Gesch. II. B. Urk. N. LXXXVI.

b) Urk. N. XX.

c) Eichsf. Gesch. a. a. O. N. XC.

d) Stark Beschreib. v. Mühlhausen S. 174.

e) Joann. Rer. Mogunt. T. I. p. 856. 858.

f) Eichsf. Gesch. a. a. O. S. 181.

Digitized by Google

ten, manches verändert; dagegen sind alle Glaubens- und Sittenlehren, weil sie die ewige Wahrheit, Gott selbst, zum Urheber haben, unveränderlich. Sind dennoch sowohl in ältern als neuern Zeiten Männer aufgetreten, welche mehrere Glaubenslehren ganz anders, als die Kirche, vorgetragen, und sich deßwegen mit ihren Anhängern von derselben getrennt haben: so müssen wir uns an den Ausspruch des Apostels 1. Cor. 11. V. 19. erinnern, daß auch Ketzereien sein müssen. Zu Heiligenstadt ist der Same neuer Lehren von Thomas Münzer, wie wir zuvor gehört haben, 1525 zuerst ausgestreut worden, und hatte sogleich die Folge, daß viele Bürger den alten Gottesdienst nicht mehr leiden wollten. Dieß hatte zwar nach der Einnahme der Stadt durch Herzog Heinrich von Braunschweig, nicht Platz; doch sah man nachher deutlich, daß Münzers Lehre in den Herzen mancher Bürger zu tiefe Wurzel gefaßt hatte, als daß sie ausgerottet werden konnte. Denn ums J. 1542 gab es unter ihnen verschiedene Lutheraner. Anton Hoffmann, ein Heiligenstädter, war seit 1543-1552 Pastor in Moringen g). Auch Margaretha von Bischhausen, Gemahlinn Ottens von Kerstlingerode (1546), der hier wohnte und 1553 starb h), bekannte sich zur lutherischen Religion. In derselben ließ sie und die Vormünder ihre Kinder erziehen, und in den Dörfern Kerstlingerode und Bischhausen i. J. 1554 zwei lutherische Prediger anstellen i). Einer der Vormünder war Andreas Strecker, ehemals Burgemeister zu Heiligenstadt, welcher damals auch lutherisch gewesen zu sein scheint. Jedoch war der größere Theil der Bürger bis 1550 noch katholisch, und diese Religion allein ward in den Kirchen ausgeübt. Wenn dagegen eine von hiesiger Gegend geschriebene Chronik meldet: 1542 war fast das ganze Eichsfeld, Udra, Geisleden und Heuten ausgenommen, lutherisch: so irret sich der Verfasser, wer er immer gewesen ist, in der Zeitangabe. Er hat obige Stelle aus einem lateinischen Aufsatze der Jesuiten zu Heiligenstadt genommen *, welche den Zustand des Religionswesens

g) Domeiers Gesch. v. Moringen S. 122.

h) Topogr. Beschreib. §. 55.

i) Heisens Antiq. Kerstlinger. S. 180.

* Exiguo admodum erant numero pagi, vix ulli praeter Uderam,

sens vom J. 1574, da Erzbischof Daniel in eigner Person eine Kirchen-Visitation auf dem Eichsfelde hielt, beschrieben haben. In gedachtem Jahre sind die ersten Jesuiten nach Heiligenstadt gekommen, und weiter gehen auch ihre Nachrichten nicht. Uebrigens will ich gerne zugeben, daß die Augsburgische Confession auf dem Lande früher, als in den Eichsfeldischen Städten angenommen worden sei; weil dort der Adel, welcher viele Pfarreien zu vergeben hatte, und sich frühzeitig für Luthers Lehre erklärte, auch lutherische Prediger anstellte. Selbst auf Pfarreien, wo der Erzbischof das Patronat-Recht hatte, änderte mancher Pfarrer sein Glaubens-System, nachdem Karl V i. J. 1548 das Interim hatte ergehen lassen. Zu Heiligenstadt aber war das Stift Patron in allen Kirchen; von den Stiftsgeistlichen fiel keiner von der alten Religion ab, und der dasige erzbischöfliche Commissarius wird sich, so lange er nur konnte, allen Neuerungen widersetzt haben. Doch mußte er um's J. 1556 geschehen lassen, daß die bisher so feierlich gehaltene und zum Theil gestiftete Procession auf Aureus- und Justinus-Tag zum erstenmal unterblieb k). Daraus ist zu schließen, daß der größte Theil der Bürgerschaft die Religion ihrer Väter bereits verlassen hatte. Den letzten Stoß dazu haben der Passauische Vertrag von 1552 und der Religionsfriede von 1555 gegeben, welche beide Satzungen unsere Stadtobrigkeiten so auslegten, als wenn ihnen nun das Recht, zu reformiren, zukäme, und Jedermann glauben könnte, was er wollte l). Daher nahm Caspar Schaumberg, der erste und einzige mir bekannte lutherische Prediger allhier am Vorabend des Palmsonntags 1560 Besitz von der Kirche zu u. l. F. m); welches er sich ohne Befehl und ausdrückliche Erlaubniß des Raths nicht würde unterfangen haben. Seitdem wurde die Communion unter beiden Gestalten * in der Aegidius-

k) Ex Msto colleg.

l) Barkefelds Duderstädt. geschr. Chron. XI. Kap. §. IV.

m) Topogr. Beschr. §. 56.

ram, Geisleriam, Heuten, in quibus incorrupte retinebatur antiqua et catholica Sacramentorum Ecclesiae administratio. ibid.

* Papst Pius IV gestattete 1564 dem Erzstift Mainz und den dazu gehörigen Bistümern die Communion unter beiden Gestalten. Gud. T. IV. p. 709.

Digitized by Google

dius-Kirche zwar bei verschlossener Thüre ausgetheilt; man führte lutherische Gesänge ein, das Sakrament der letzten Oelung kam in Abgang, zur Beichte gingen mehrere zugleich ohne Erzählung ihrer Sünden, und die Zahl der Protestanten nahm so zu, daß 1575 nur 12 angesehene Bürger ihre Ostern nach katholischem Gebrauche hielten n).

§. 30.

Erzbischof Daniel erhält die katholische Religion zu Heiligenstadt.

Der damalige Kurfürst Daniel, ein eifriger Erzbischof, der nichts mehr wünschte, als die ihm entführten Schafe wieder unter seinen Hirtenstab zu versammeln, reisete im Anfange des Junius 1574 ins Eichsfeld, um seine Herde selbst zu besuchen. In seinem starken Gefolge hatte er auch 2 Jesuiten: den P. Hermann Thyreus, einen Zögling des h. Ignatius, damaligen Provinzial der Rheinischen Provinz, und den P. Ludwig Bacharell, seinen Beichtvater o). Ersterer predigte zu Heiligenstadt und Duderstadt, und wurde mit mehr Bewunderung als Folgsamkeit angehört p). Dem vorigen eingedrungenen Prediger Schaumberg wurde die Kanzel verboten. Ueberdieß stellte Daniel einen neuen Oberamtmann, Leopold von Stralendorf, an, welcher ausser seinen übrigen vortreflichen Eigenschaften auch diese hatte, daß er der Bürgerschaft mit dem Beispiele eines eifrigen Katholiken vorging. Dann ernannte er zum erzbischöflichen Commissarius den bisherigen Probst zu Nörten, Heinrich Bunthe, einen würdigen Priester q). Beide haben um so mehr die Absicht ihres Fürsten erfüllt, da sie über 26 Jahr lang ihre Aemter rühmlich verwaltet haben. Die protestantischen Rathsglieder ließ der Kurfürst zwar bei ihren Stellen, doch wurde dem bisherigen Rathseide folgender Anhang beigefügt: "daß ich ihre Churfürstliche Gnaden Ordinarien in „Geist- und weltlichen Sachen gehorsamen, auch die gege„benen Satzungen, oder die vielleicht noch gegeben werden „mög-

n) Ex Msto colleg.

o) Serar. Rer. Mog. p. 938. Sacchin. Histor. S. J. P. IV. lib. II. p. 45. 46.

p) Ex Msto colleg.

q) Sacchin l. c. Eichsfeldia docta p. 104. Histor. Abhandl. von den geistlich. Kommissarien ꝛc. S. III.

„mögten, halten und befördern will." Dadurch sollte der Zutritt in den Rath protestantischen Bürgern fernerhin versperrt werden. Und dies waren die Anstalten, welche Daniel bei seinem Aufenthalt von 2 Monaten selbst machte; seine übrigen Entwürfe sollte eine Visitation im ganzen Lande ausführen, weßhalb er den Weihbischof Stephan Weber, Philipp von Craitz, Domkapitularen, und Georg Oland, einen Rechtsgelehrten nebst 2 Jesuiten, P. Johann Michel und P. Eberhard Hucheshau, im December hieher schickte r). Von Weihnachten bis in den Februar predigte P. Michel in Duderstadt, dann mußte er 72 Dörfer und einige Klöster helfen visitiren; nach der Visitation predigte er während der Fastenzeit wöchentlich dreimal, am Sonntage in der Stiftskirche, am Mittwochen in der Kirche zu u. l. F. und am Freitage in der Aegidienkirche s). In der Bittwoche ward die gewöhnliche Procession wieder gehalten, und um Pfingsten ließen manche aus der Stadt, entweder sich oder ihre Kinder firmen. Die Zahl der Gefirmten im ganzen Lande soll sich auf 2000 belaufen haben t). Ein so guter Erfolg der Visitation bewog den Kurfürsten, noch 3 Jesuiten ins Eichsfeld zu schicken, und ihnen ein Collegium in Heiligenstadt zu stiften, wozu er durch Ankauf eines schicklichen Platzes sogleich 1575 Anstalten machte u). Am 9 Mai 1581 bezogen sie das neue Collegium, hielten 4 Schulen, und in der Kirche zu u. l. F., welche ihnen das Stift eingeräumt hatte, den Gottesdienst, predigten, hörten Beichte, unterrichteten die Jugend im Katechismus, und thaten dergleichen Dienste auch auf dem Lande v). Die protestantischen Bürger zwang Niemand zur katholischen Religion, nur durften sie nicht ausserhalb der Stadt den lutherischen Gottesdienst besuchen w). * Daniel, der Erhalter der katho-

r) Ex Msto colleg.

s) ibid. t) ibid.

u) ibid. Sacchin. l. c.

v) ibid.

w) Als Anno 1576 die bedrängten Christen von Heiligenstadt an M. Sebastian Stark, Superintendenten zu Mühlhausen, schrieben und Rath suchten, wie sie sich zu verhalten hätten gegen des Bischofs von Mainz Geboth, daß sie sich des Kirchengehens und Brauchs des h. Sakraments an andern Luthe-

katholischen Religion im Eichsfelde, starb am 22 März 1582 und hatte zum Nachfolger Wolfgang von Dalberg x).

§. 31.

Anstalten der Erzbischöfe Wolfgang, Joh. Adam und Joh. Schweikard für die katholische Religion.

Unter denselben hatte das Reformations-Geschäft seinen ungehinderten Fortgang. Der Haß wider die Jesuiten legte sich allmählig bei den Bürgern so, daß viele ihre Kinder zu ihnen in die Schule schickten y). Dazu mögen die in den Jahren 1582 und 83 auf dem Marktplatze von den Studenten gehaltenen Schauspiele, welche einen unglaublichen Eindruck bei den Zuschauern machten, und das 1585 mit vieler Feierlichkeit begangene Jubiläum nicht wenig beigetragen haben z). Allein von dem neuen Kalender wollten sie gar nichts wissen, sondern hielten die Feiertage nach dem alten, und zum Trotz fasteten sie den Tag zuvor, ob ihnen gleich das Fasten sonst nicht behagte a). Anstatt der Lutherischen Gesänge wurden katholische 1583 eingeführt; es kostete aber viel Mühe, bis man es so weit bringen konnte b). Bei der Messe ließ der Erzbischof am 15 August 1597 den Römischen Gesang und 1599 eine neue Agende einführen c). Am Ende derselben war ein Deutscher Katechismus beigefügt, ein wahres Bedürfniß für die damaligen Zeiten, weil es an Büchern dieser Art in

Lutherischen Orten bei Leibsstrafe enthalten sollten: hat er ihnen geantwortet, sie sollten solches Geboth nicht höher als Gottes Geboth halten. ꝛc. Programma Adolphi Frohnii de ortu et progressu ministerii Evangel. Mühlhusae 1709. p. 13.

x) Serar. Rer. Mog. p. 950 et 952.

y) Ex literis annuis PP. S. J. ad an. 1584.

z) ibid.

a) ibid.

b) Ex Msto coll.

c) ibid.

* Dasselbe hat der Kaiser Rudolph den lutherischen Bürgern in Wien verboten. Schmidt neue Gesch. der Deutschen III. B. S. 35. Der Magistrat in Mühlhausen ließ 1576 die Thore besetzen, damit kein katholischer Bürger ins Kloster Annarode gehen könnte, dort zu beichten und zu kommuniciren. Ex Msto colleg.

Digitized by Google

in der Mutterſprache ſehr fehlte. Während der 19jährigen Regierung des Kurfürſten Wolfgang ſind 497 Proteſtanten zu der Katholiſchen Religion zurückgegangen d). Dagegen ſind unterdeſſen auch einige Bürger ausgewandert, um ihre Religion in proteſtantiſchen Städten öffentlich ausüben zu können e). Wolfgangs Nachfolger, Johann Adam von Biken, regierte zwar nur 3 Jahre, doch gab er in dieſer kurzen Zeit vortreffliche Beweiſe von ſeinem Eifer für Religion und Schulen. Er ſtiftete noch 2 Lehrſtühle zu Heiligenſtadt, einen für die Redekunſt, und einen für die Moral-Theologie zur Bildung junger Geiſtlichen f). Auch ſchickte er 1603 auſſer zwei Domkapitularen, Georg Friderich von Greifenklau und Johann Dietrich von Ehrenberger, den Weihbiſchof Stephan Weber, den Doktor Johann Körner, Dechant in dem Marien-Stift zu Erfurt, zwei Hofräthe und zwei Rechtsgelehrte, die nebſt dem hieſigen Commiſſarius, Rudolph von Hideſſen, die Stadt und das Land viſitiren ſollten. Bei dieſer Gelegenheit firmte der Weihbiſchof 7506, weihte 6 Prieſter, und weihte verſchiedene entheiligte Kirchen wieder ein. Damals wurde auch dem Buchbinder bei ſchwerer Strafe verbothen, anſtößige Bücher einzubinden oder zu verkaufen g). Zwei Umſtände machten, daß die Viſitation deſto mehr wirkte. Der eine war, daß Wilhelm

d) ibid. 1583 - - 24 1590 - - 20 1596 - - 41
1584 - - 14 1591 - - 21 1597 - - 47
1585 - - 11 1592 - - 18 1598 - - 72
1587 - - 15 1593 - - 19 1599 - - 37
1588 - - 13 1594 - - 17 1600 - - 43
1589 - - 37 1595 - - 13 1601 - - 35

e) Anno 1590 den 2ten Junius kam ein Bürger von Heiligenſtadt, Johann Frohne genannt, zu Herrn Johann Heiger, Paſtor zu S. Nikolai, und bat ihn flehentlich, daß er ihm des folgenden Morgens früh in ſeiner Pfarrkirche das h. Abendmal in beiden Geſtalten reichen mögte, klagend, wie hart es ihnen auf dem Eichsfelde verbothen ſeie. Darin willfahrte er ihm mit Conſens des Hrn. Helmboldi. Programma in quo proponitur hiſtorica narratio de ortu et progreſſu miniſterii Evangelici in libera atque imperiali civitate Molhuſa Thuringorum autore Joh. Adolph. Frohnius eccl. Molh. paſt. prim. Superint. conſiſt. Aſſ. et Scholarum inſpectore. 1709.

f) Ex liter. ann. PP. S. J. ad an. 1601.

g) ibid. ad an. 1603.

Digitized by Google

helm von Harstall, Vicedom des Eichsfeldes, ein Mann von großem Ansehen, 1602 die Religion seiner Vorfahren wieder angenommen hatte, dessen Beispiel 135 Protestanten theils in der Stadt, theils auf dem Lande folgten h). Der andere Umstand war, daß die vornehmeren Lutherischen Bürger Johann Schott, Berlin Koch und Martin Donhose, welche bei den übrigen viel vermogten, 1604 wegstarben i). In demselben Jahr am 10 Januar ging auch der Kurfürst in die Ewigkeit k). An dessen Statt ward der Dombechant, Johann Schweickard von Kronenberg, am 17 Febr. gewählt, ein Mann, der alle Eigenschaften eines würdigen Bischofs besaß, vorzüglich einen unbegränzten Seeleneifer, den er auch von Antritt der Regierung an bis zum Ende seines Lebens überall gezeigt hat. Nach dem Beispiele seiner Vorfahren schickte er 1605 eine Commission ins Eichsfeld, durch deren Betrieb 200 Bürger, worunter viele alte Männer waren, in den Jahren 1606 und 1607 zur Römischen Kirche übergingen l). Um die übrigen, welche noch zurückhielten, auch zu gewinnen, schrieb er eigenhändig an den P. Rector zu Heiligenstadt, und befahl ihm, dieselben statt Seiner zu ermahnen, die Stimme ihres Vaters und Hirten folgsam anzuhören m). "Ich wollte wünschen, schreibt „er, ich könnte diese väterliche Ermahnung selbst thun .... „Ich suche nichts anders, als ihr Seelenheil und Wohlfahrt, „moneo ut pater et pastor ex intimo et fideli corde". Hierbei ließ es Johann Schweickard nicht bewenden, sondern der Domkapitular, Anselm Casimir Wambold von Umstadt, mußte sich i. J. 1610 den ganzen Sommer durch zu Heiligenstadt aufhalten, und die Predigten der Jesuiten durch sein Ansehen unterstützen. Nun erlebte er die Freude, Heiligenstadt wieder ganz katholisch zu sehen n), woran seine Vorfahren seit dem J. 1574 gearbeitet hatten. Wäre es nicht damals in ruhigen Zeiten geschehen, so würde es nachher im dreißigjährigen Kriege nicht geschehen sein.

§. 32.

h) ibid. Ex Msto coll.
i) Ex Msto colleg.
k) Serar. l. c. p. 976.
l) Ex liter. ann. ad an. 1606 et 1607.
m) Ich besitze eine Abschrift davon.
n) Ex Msto coll.

Digitized by Google

§. 32.

Anfang des dreißigjährigen Kriegs. Pest i. J. 1626.

Von den Böhmischen Unruhen sah man zu Heiligenstadt i. J. 1619 diese Folge, daß zwei aus Böhmen vertriebene Jesuiten ihre Zuflucht zu ihren Ordensbrüdern in dem hiesigen Kollegium nahmen o). Damals ahndete es gewiß Niemanden, daß sich das dortige Kriegsfeuer von Prag bis nach Heiligenstadt verbreiten und daß die Stadt von den Anhängern des Kurfürsten Friderich von der Pfalz bald besucht werden würde. Dennoch trat dieser Fall schon 1622 ein, da Herzog Christian von Braunschweig, der sich in die Händel des gedachten Kurfürsten gemischt hatte, mit seinem Räuberheere aus Westphalen über das Eichsfeld marschirte. Auf das erste Gerücht von seiner Annäherung flüchteten Oberamtmann, Räthe, Vögte, Geistliche, alles aus dem Lande, aus Furcht, eben so gemißhandelt zu werden, als die Städte und Klöster in Westphalen waren gemißhandelt worden p). Doch vermöge eines besondern mit dem Herzog Christian geschlossenen Vertrags blieb Heiligenstadt von Einquartierung frei und kam mit Erlegung von 2825 Thaler durch q). J. J. 1626 brach die Pest hier und in der ganzen Gegend aus. Sie herrschte im Herbste so stark, daß allein im Monate September mehr als 200 Menschen zu Grabe getragen wurden. Von den Studenten ward ein Drittheil aufgerieben r). Als Opfer der Liebe starben im Dienste der Pesthaften sechs Priester: 1) der eifrige Pfarrer in der Aegidien-Kirche Hermann Nohr am 23 Sept., nachdem er beinahe ein ganzes Jahr den Kranken beigestanden hatte. 2) von den Jesuiten P. Johann Kempis von Kölln am 26 Aug. 3) P. Christian Crisius von Sigmaringen am 5 Sept. 4) P. Johann Theben von Münster am 9 Sept. 5) P. Gualter Salder von Essen am 22 Sept. 6) P. Anton Borler aus dem Trierischen am 5 Octob. s) Hier muß ich nachholen, daß die Pest auch i. J. 1611 fürchterlich gewüthet

o) ibid.

p) Aus einem ungedr. Berichte der Landstände an den Kurfürsten vom 13 Jul. 1622.

q) Aus einer alten Stadtrechnung.

r) Ex Msto colleg.

s) ibid.

Digitized by Google

wüthet und über 600 Bürger hingerafft hat t). Rechnet man noch dazu den Ausbruch einer giftigen Seuche i. J. 1636; so ist leicht zu schließen, wie sehr die Stadt innerhalb 25 Jahren entvölkert worden sei. Wer dem Tode entgangen war, blieb allen nur erdenklichen Plagen eines noch 18 Jahre dauernden Kriegs, Einquartierungen, Durchzügen, Geld- und Fruchtlieferungen, Belagerungen, Plünderungen, Schlägen, Hunger, Feuer und Schwerd vorbehalten. Hievon wollen wir nur die merkwürdigeren Begebenheiten kurz anführen.

§. 33.

Ankunft und Herrschaft der Schweden bis 1635.

Die ersten feindlichen Truppen führte uns in der Mitte des Decemb. 1631 der Schwedische Oberst-Lieutenant Georg von Uslar * mit 1000 Mann Reiter zu, und nahm nach einem Aufenthalt von 8 Tagen 118 Pferde sammt Wagen und Geschirr aus der Stadt mit u). Im Anfang des folgenden Jahrs 1632 kam der Schwedische Oberste Hans Berkheuber mit 3 Escadron Reiter, unter dem Vorwand, auf Befehl des Königs 2 Regimenter hier zu recrutiren, seine eigentliche Absicht aber war, das Schloß Gleichenstein zu überrumpeln. Dieß schlug ihm zwar fehl, dagegen eroberte es bald nachher der Oberste Schlammersdorf v). Im Februar ging auch Duderstadt nach einer tapfern Vertheidigung an Herzog Wilhelm von Weimar über, wo der Eichsfeldische Oberamtmann, Friderich von Westphal, gefangen und nach Erfurt auf die Cyriaxburg gebracht wurde w). So bald beide Vestungen in feindlichen Händen waren, mußten die sämmtlichen Stände dem Herzoge versprechen, nichts wider den König von Schweden und dessen Bundesgenossen auf einigerlei Weise zu unternehmen. Dasselbe ließ er sich auch von

t) Ex liter. ann. ad an. 1611.

u) Eichsf. Gesch. II. B. S. 185.

v) Aus einer alten Handschrift.

w) Barkefelds Duderst. Chron. a. a. O. Gud. T. I. p. 985.

* Seine Lebensbeschreibung s. bei Steinmetzen von dem Uslarschen Geschlechte S. 25.

von dem P. Rektor zu Heiligenstadt, ob dieser gleich kein Landstand war, mit seiner und der übrigen Jesuiten Unterschrift angeloben x). Im April wurden 2 Compagnien unter den Rittmeistern Heppen und Georg von Wenthen als Besatzung in die Stadt gelegt. Dieß hatte der kaiserl. Commendant zu Einbeck, Maximilian Golz *, erfahren und schickte in der Stille ein Detachement Reiter, die Weimarschen am 15 Mai früh morgens, da sie noch schliefen, aufzuheben. Beim ersten Lärm sprangen sie auf und eilten an die Thore, um den Feind zurückzuschlagen, aber vergebens. Die Kaiserlichen erbrachen die Thore, stürzten in die Stadt und richteten unter beiden Compagnien ein solches Blutbad an, daß nur Wenige davon kamen, welche dem Herzoge die unangenehme Nachricht von ihrer Niederlage hinterbringen konnten. Um den Kaiserlichen die Stadt wieder zu entreissen, beorderte der Herzog den Grafen von Löwenstein mit einer größtentheils aus Bauern und Bürgern zu Erfurt und Mühlhausen zusammen gerafften Mannschaft, die viele Wagen und Leitern bei sich hatte, hieher. Die Golzischen stellten sich anfangs ausserhalb der Thore zur Wehre; da sie aber sahen, daß der Feind ihnen an Zahl weit überlegen war, zog sich das Fußvolk in die Stadt und die Reiterei nach Einbeck. Ungeachtet der Zurückgebliebenen nicht mehr als 200 waren, so feuerten sie doch bis in die Nacht, wobei dem General von Löwenstein das Pferd unter dem Leibe erschossen wurde. Die Geistlichen nebst den ansehnlichern Männern, aus Besorgniß, die Löwensteinischen möchten in der Nacht oder am folgenden Tage die Stadt erstürmen, begaben sich in die Stiftskirche, ihr Schicksal darin zu erwarten. Allein der Graf, welcher die Besatzung für stärker hielt, als sie wirklich war, versuchte den zweiten Angriff nicht, sondern legte den andern Morgen statt der Beute seine Verwundeten auf die Wagen und zog ab y). Nachdem er sich bis auf 4000 Mann verstärkt und mit schwerem Geschütz versehen hatte, rückte er am 28 Mai abermal an, und ließ die Stadt mit 5 Kanonen beschießen, die ausserhalb der Thore gelegenen Gebäude aber, als das Hospital, die Papier-

x) Ex Msto coll.

y) Aus einer geschriebenen Mühlhäus. Chron.

* In dem Lateinischen Aufsatze heißt er: Golz de Corona &c.

piermühle * und Ziegelhütte abbrennen. Um noch größeres Unglück zu verhüten, capitulirte die Stadt und öffnete am Pfingstmontag (30 Mai) die Thore. Für Brandschatzung wurden der Bürgerschaft 6000 Rthlr. angesetzt z). Die Stiftsgeistlichen, wie auch den gerade anwesenden Abt, Philipp von Reifenstein, ließ der Schwedische Kriegs-Commissarius, Lorenz Krämer, ins Collegium berufen und mit den Jesuiten in Verhaft nehmen. Gleiches Schicksal hatten Dr. Georg Schaumberger, der Burgemeister Georg Schmidt und der Rathsherr Zachäus Engel a). Dort blieben sie insgesammt bis auf den 4 Aug., da der Scholaster und Pfarrer Föllmer, der Burgemeister Schmidt und Rathsherr Engel, beglei-

z) Eichsfeld. Gesch. II. B. S. 186.

a) Den 31 Mai hat der Graf Löwenstein 25 Personen, darunter 4 Thumhern, der Abt von Reifenstein, der Probst von Anrode, ein Burgermeister, ein Doctor, der Mühlvogt und 16 Jesuiten, auf Düngewagen anhero führen lassen, welche folgenden Tages nach Erfurt geschickt wurden. Daß aber die armen Gefangenen nicht mit so großem Schimpf nach Erfurt kämen, hat ein E. Rath einen Kutscherknecht mitgeschickt, der den Doctor und den Burgermeister gefahren, die Jesuiten aber mußten auf ihrem vorigen Wagen bleiben. Sie wurden zu Erfurt übel empfangen und konnten die Soldaten kaum hindern, daß sie nicht gesteiniget wurden. Der Graf Löwenstein, welcher sich des Eichsfeldes bemächtiget, mußte wegen dem Pappenheimischen Volke das Eichsfeld quitiren, die Gestück im Stich lassen und sich anhero retiriren. Entlich zieht er wieder nach Heiligenstadt, allda ferner die Leite zu schlagen, da ihm aber der Feind auf den Hals rückte, gieng er durch mit Reiter und Knechten auf Mühlhausen und ferner bis nach Erfurt, wodurch in Mühlhausen ein großes Zittern worden. Aus einer geschriebenen Mühlhauf Chronik.

* Hievon habe ich im Kl. Annarode folgendes gefunden. Michael Kremster ist ao 1632 im Julio auf ein Rad gelegt worden, weil er sich nach dem Mühlhäusischen Gericht verfügt und wegen seiner Missethat das Land verlaufen, hat er mit den Mühlhäusern zu Heiligenstadt viel Unglücks angestiftet, dem Landschreiber die Leine- und Papiermühle abgebrannt. Als er in der Landwehre auf die kaiserl. Reuter ein Rohr, das ihm versagt, losgedruckt, ist er gefangen und zu Duderstadt auf ein Rad gelegt worden. Er hat bekannt, der Burgemeister Georg Andres (von Mühlhausen) habe es ihm geheissen.

begleitet von dem Weimarschen Rathe, Dr. Daniel Burkard, nach Heiligenstadt zurückkehren durften, weil der Rath das Lösegeld für sie bezahlt hatte. Kaum waren sie angekommen, so mußten sie mit weinenden Augen ansehen, wie Herzog Georg von Lüneburg, der am 5 Aug. die Kaiserlichen aus Duderstadt getrieben hatte, auch nach Heiligenstadt kam und die Stadt, besonders die Kirchen, so ausplünderte, daß dem Pfarrer nicht ein Kelch oder Meßgewand für den Gottesdienst übrig blieb b). Bald nach dieser Plünderung lagerte sich der Schwedische General Baudis 4 Tage lang mit 10,000 Mann bei der Stadt, welchen die Bürger nicht nur die nöthigen Lebensmittel schaffen, sondern auch 30,000 Brode auf den Weg mitgeben mußten c). Das einzige, was der Stadt nach so harten Bedrückungen zum Trost gereichte, war, daß ihre gefangenen Geistlichen von Erfurt zurückkamen und mit diesen der Gottesdienst wieder hergestellt wurde. Am 3ten October erhielten die Stiftsgeistlichen ihre Freiheit und zwar ohne Lösegeld; von den Jesuiten wurden am 13ten desselben Monats durch den Schwedischen Residenten vier auf freien Fuß gestellt, unter der Bedingung, daß sie 4 zu Einbeck bei den Kaiserlichen gefangen sitzende lutherische Prediger losmachen sollten. Die übrigen Jesuiten wurden am 20 Decemb. endlich auch frei gelassen d). Dieselben genossen ihre Freiheit auf dem Eichsfelde nicht lange: denn im März des folgenden Jahres 1633 befahl ihnen Herzog Wilhelm von Weimar, das Land zu räumen, ohne daß sie die geringste Veranlassung zu einem so harten Verfahren gegeben hätten e). Der Kirche zu u. l. F. bediente sich nun die Weimarsche Besatzung, und das Collegium bezog der Küster f). Der Herzog behandelte das Eichsfeld

b) Aus einem ungedr. Briefe des Scholasters Föllmer.

c) Eichsf. Gesch. II. B. S. 186.

d) Aus dem Tagebuche des Abts Philipp von Reifenstein.

e) Den 19 Martii 1633 haben die Patres Soc. J. aus Heiligenstadt auf Befehl illustrissimi Principis Saxoniae Weimariensis ducis Wilhelmi weichen müssen und ihr collegium verlassen müssen, seind vor ihrem discessu etliche Tage in meinem anbefohlenen Kloster verharret und ferners ihren Abschied vom Eichsfelde genohmen und valedicirt. Ebendas.

f) Mauritius Gudenus, ein Augenzeug, macht in seinem Mensa Neophyti p. 28—37 eine traurige Schilderung von dem malis

feld als sein eignes, ihm von dem Könige in Schweden geschenktes Land. Zum Statthalter ernannte er Christoph Friderich von Esleben. Zu Heiligenstadt stellte er eine Landesregierung und ein Consistorium an; die Räthe unterschrieben sich: Fürstl. Sächs. Weymarsche uffs Eichsfeld verordnete Landesregierung daselbst. Er ließ Landtage halten, berief die Vasallen, ihre Lehen aufs neue zu empfangen, machte eine Zollordnung bekannt und schrieb eine Gebetsformel vor, die in allen Kirchen abgelesen werden sollte g). Dieß Weimarsche Regiment dauerte bis in den Aug. 1635, da zufolge des Pragischen Friedens dem Kurfürsten von Mainz das Eichsfeld zurückgegeben wurde h).

§. 34.

Kriegsbegebenheiten von 1635 — 1638.

Auf die vom Abzuge der Weimarschen verbreitete Nachricht fand sich am 15 Octob. P. Johann Happe zu Heiligenstadt wieder ein, und bewohnte einsweilen allein das zum Greuel der Verwüstung gewordene Collegium, bis daß im Anfang des J. 1636 noch sieben Jesuiten ankamen, welche ihre gewöhnlichen Dienste in der Kirche und in den Schulen fortsetzten. In kurzer Zeit waren bei 50 Schüler beisammen. Einige eilten vom Pfluge herbei, andere aus der Werkstäte und manche von der Fahne, wo sie bisher gestanden hatten. Die Landesregierung betreffend ernannte der Kurfürst Anselm Casimir, anstatt des zu Gießen am 16 Mai 1635 gestorbenen Friderich von Westphal, zum Oberamtmann Heinrich Christoph von Griesheim, der schon in Diensten des Kurfürsten von Trier, des

maligen Zustande des Eichsfeldes. Von dem Collegium schreibt er unter andern: ipsis (Jesuitis) dispalatis, ejectis, proscriptis vacuum omnibusque Sacris exspoliatum offendo domicilium. Pro instructissima optimisque et variis libris refertissima Bibliotheca, quam superiori trieteride ibi vidi, nunc visuntur vacui foruli, aut aliquot a tineis corrosi codices situ et carie exesi, in pavimentis scruta chartarum mutilarum congeries, blattarum et murium popina. &c.

g) Ungedr. Urk.

h) Eichsf. Gesch. II. B. S. 187.

des Landgrafen von Hessen-Darmstadt, auch beim General Tilly gestanden hatte, und in Gesandschaften an den Französischen Hof gebraucht worden war i). Er besaß eine unglaubliche Entschlossenheit in den verzweifeltesten Umständen und einen unerschütterlichen Muth in den augenscheinlichsten Gefahren. Hievon hat das Eichsfeld mehrere Proben gesehen. Den ersten wichtigen Dienst that er dem Eichsfelde dadurch, daß er mit den benachbarten Städten Eschwege, Allendorf und Witzenhausen 1636 übereinkam, sich beiderseits ruhig zu halten, wenn die Oesterreicher unter dem General Hatzfeld in Hessen keine Feindseligkeiten ausübten, die auf seine Vorstellung auch unterblieben k). Im Januar 1637, da der Schwedische Oberste Hans Wachtmeister mit 4000 Pferden nach Heiligenstadt kam, und ein Regiment theils in der Stadt, theils auf dem Lande Winterquartiere machte, begab sich Griesheim auf das Schloß Gleichenstein. Von da ließ er den Schweden, weil sie auf den Dörfern herumstreiften, sagen, sie möchten in den Städten bleiben, sonst würde er ihrem Herumschweifen auf dem Lande Einhalt thun. Dieß hatten die Schweden ihren Hohn, aber sie wurden von der Gleichensteinischen Besatzung in irgend einem Dorfe plötzlich überfallen und aller ihrer Sachen beraubt. Die Schwedischen Officiere hierüber äusserst erbittert, riefen die Stände zusammen und droheten ihnen mit Gefangenschaft, dem ganzen Lande aber mit Feuer, wofern die Reiter ihre Sachen nicht wieder bekämen. Der Oberamtmann, anstatt auf die Vorstellung der Stände Etwas herauszugeben, ließ der Besatzung zu Heiligenstadt, die sich auf 150 Köpfe belief, andeuten, er wolle mit ihnen gerade so verfahren, wie mit ihren Kameraden, wenn sie nicht bald abzögen. Sie lachten über Griesheims hohen Ton, allein das Lachen verging ihnen bald, als er nach einigen Tagen um 3 Uhr Nachmittags die Stadt überrumpelte und die Besatzung zu Gefangenen machte l). Es war ein Glück für die Bürger, daß jener kühne Streich so wol gelang, denn die Schweden hatten sich verabredet, daß ein jeder seinen Wirth ermorden und die Stadt anzünden solle, sobald sie einen Angriff von aussen bemerken

i) Gud. T. I. p. 985.

k) Ex Msto colleg.

l) Eichsfeldia docta p. 144.

ken würden. Nach einigen Tagen suchten sie den Oberamtmann durch ein falsches Gerücht, das sie verbreiteten, in der Stadt zurückzuhalten, und in der Nacht zu überfallen; allein in derselben Nacht entstand eine so grimmige Kälte, daß 28 Man Hände und Füße erfroren, 8 todt darnieder fielen und keiner im Stande war, seine Waffen zu führen m). Dieser Zufall rettete die Stadt und den Oberamtmann. Nach Ostern, da der kaiserl. General Freiherr von Gleen Niederhessen besetzte, war Heiligenstadt eine Freistäte für die Hessen, obwol sie sich nicht als Nachbarn, sondern als Feinde gegen die Eichsfelder bezeigt hatten. In den engsten Bürgerhäusern lagen ihrer 30 beisammen, so stark war die Zahl der Ausgewanderten. Zwei Monate hindurch sah man auf den Straßen mehr Leute, als an den Jahrmärkten: dabei war es ein trauriges Schauspiel, daß große Haufen Kinder umher liefen, die um Brod schrieen und daß wohlhabende Männer von Hause zu Hause Almosen begehrten n).

§. 35.

Schwedische Besatzung in den J. 1639 und 1640.

Das Jahr 1638 war von feindlichen Ueberfällen frei. Am 16 April 1639 wurden auf Bitte des Generals Piccolomini und auf Ansinnen des Kaisers selbst 2 Regimenter zu Pferde, Rübeland und Heister, nach Heiligenstadt und Duderstadt gelegt, wo sie über die bestimmte Zeit liegen blieben und den Bürgern durch willkührliche Erpressungen zur größten Last waren. Diese beiden Regimenter zu vertreiben, rückte General Königsmark am 19 Jun. mit 4000 Mann an, nahm Duderstadt ein und bekam darin 600 kaiserliche Gefangene o). Die Besatzung zu Heiligenstadt wartete dessen Ankunft nicht ab, und alles, was nur gehen konnte, eilte den Waldungen zu, aus Furcht, die Schweden möchten sich wegen des Griesheimischen Ueberfalls an der Stadt jetzt rächen. Einen Bürger, der zurückgelaufen war, seinen Mantel zu holen, traf Königsmark beim Thore an und fragte ihn, weil er sonst keinen Men-

m) Ex Msto coll. n) ibid.

o) Eichsf. Gesch. II. B. S. 187.

Menschen sah, warum die Bürger alle fortgelaufen wären; wir sind keine Tyrannen, fuhr er fort, die nach Blut dursten. Dieser antwortete ihm, es wären noch einige Jesuiten in dem Collegium. Sogleich ließ er den P. Vice-Rector zu sich an die Straße rufen und erkundigte sich um die Ursache der allgemeinen Flucht, um den Zustand des Collegium, wie auch um den Vorrath an Lebensmitteln in der Stadt für seine Truppen. Hierauf ging Königsmark nebst 9 Officieren mit ins Collegium, aß und trank, was man ihnen vorstellte und bezeigte sich sehr freundlich. Für diese Bewirthung erhielten die Jesuiten 2 Schutzbriefe, einen von dem General und den andern von dem Kriegs-Commissarius, welche sie an das Collegium und an die Schule schlugen. Auch die Bürgerhäuser blieben verschont, nur wurden in der Stiftskirche einige und in zwei andern Kirchen alle Glocken weggenommen. In der Nikolauskirche fiel ein Hauptmann, der selbst Hand angelegt hatte, mit der Glocke herab und wurde stark gequetscht: hierüber soll der Commendant gesagt haben: hat ihn der h. Nikolaus verwundet, so mag ihn der h. Peter wieder heilen. Der Aegidius-Kirche bediente sich die Besatzung für ihren Gottesdienst. Das Collegium und die Schule wollte der Commendant befestigen, weil die Stadtmauer hin und wieder durchbrochen war; doch ließ er auf inständiges und wiederholtes Bitten des P. Vice-Rectors sein Project endlich fahren p). Er hatte auch so leicht keinen Ueberfall zu befürchten, nachdem das Schloß Gleichenstein sich ergeben hatte und der Eichsfeldische Oberamtmann nach Erfurt auf die Cyriaxburg gebracht worden war q). Nun ward der Königl. Schwedische Kammerrath, Johann Osius, zum Director des Eichsfeldes und der Grafschaft Hohnstein bestellt. * Am 19 April 1640 brach die Besatzung unter dem Commando des General-Commissarius Gregerson und des Obersten Johann von Plettenberg, der zu Duderstadt und auf dem ganzen Eichsfeld Com-

p) Ex Msto coll.

q) Eichsfeldia docta p. 143.

* Ich habe einen Brief an ihn gesehen mit dieser Aufschrift: dem Edeln und hochgelahrten Hr. Johann Osio I. u. L. Königl. Majestät, dero Cron Schweden und confoederirten Reichen wolbestellten Kammerrath und Directori des Eichsfelds und Grafschaft Honstein unserm großgünstigen hochgeehrten lieben Herrn.

Commendant gewesen war, auf, um zu der Bannerschen Armee in Thüringen zu stoßen. Vor dem Abzug empfahl Gregerson den in der Stadt allein zurückbleibenden Rustebergischen Vogt dem Rath und dem P. Rector an; ersterer sollte für dessen Sicherheit sorgen, wenn Kaiserliche kämen und letzterer sollte seinetwegen an den Commendanten zu Wolfenbüttel schreiben. Alle Entschuldigung, daß er denselben nicht kenne, half nicht; er mußte versprechen, zu schreiben. Ehe zwei Stunden vergingen, sprengten schon 30 Kaiserliche in die Stadt und suchten den Schwedischen Vogt auf. Hierüber entstand Lärm auf der Straße, man rief den P. Rector, welcher herbei eilte, durch seine triftige Vorstellung dem Vogt das Leben und die Freiheit erhielt und ihn mit ins Collegium führte.

§. 36.

Die Stadt wird i. J. 1640 fünfmal geplündert und seufzet bis 1648 unter dem Schwedischen Joche.

Dieß edelmüthige Benehmen des P. Rectors kam der Stadt und dem Collegium beim Durchzug des Bannerschen Heers im Jul. wohl zu Statten. Denn als einige davon ins Collegium drangen und einen Jesuiten mit fortschleppten, lief unser Vogt herbei, um die vorige Wohlthat zu vergelten, und bat hoch und theuer, den Schwedischen Schutz zu respectiren; indessen entwischte ihnen der Jesuit. Doch konnte er nicht hindern, daß nicht ein anderer Haufe im Collegium plünderte und unter die Jesuiten schoß r). Die zweite Plünderung erfolgte am 21 Jul. Diese war weit beträchtlicher, als die vorige, weil alles aus der Kirche u. l. F., wohin die Bürger ihre besten Sachen gebracht hatten, wie auch aus dem Collegium die vorräthige Frucht, Kleider und das Küchengeschirr auf Wagen weggeführt wurde s). Nach 4 Tagen kamen dieselben Truppen zurück und fingen zum drittenmal zu plündern an, worin ihnen doch von den nachkommenden Officieren noch Einhalt geschah. Die Stadt lag bis zum 13ten August voll; die vornehmsten Befehlshaber waren der Herzog von Würtenberg, 2 Markgrafen von Baden-Durlach, ein Landgraf von Hessen und der Graf Wilhelm von

r) Ex Msto coll. s) ibid.

von Nassau. Letzterer meinte es gut mit den Jesuiten und gab ihnen zur Sicherheit 3 Reiter ins Collegium; dieß kam den Stiftsgeistlichen auch zu gute, die bei den Jesuiten einsweilen die Kost hatten. Zum Glück für Heiligenstadt kam Graf Guebrian aus dem Lager des Duc de Longueville hierher, und verhinderte auf Bitte der Jesuiten, daß beim Abmarsch der Truppen nicht aufs neue geplündert wurde. Was jetzt nicht geschah, geschah leider nach einigen Monaten. Denn am 27 Novemb. fielen mehr als 200 Weimarsche Reiter ganz wüthend in die Stadt und setzten durch Rauben und Morden alles in Schrecken; sie erbrachen die Schulen, gingen auf die Jesuiten mit Pistolen und Säbeln los und rissen ihnen die Kleider vom Leibe. Einer derselben, P. Rembste, von Arnheim gebürtig, 48 Jahr alt, wurde so gemißhandelt, daß er nach 3 Wochen an seinen Wunden starb; ein anderer konnte erst nach 6 Monaten von seinen Wunden genesen t). Um nebst dem Raube auch noch Geld zu erpressen, schleppten sie den P. Rector und einen andern Jesuiten mit fort, welche sie aber, da weiter nichts zu hoffen war, bald wieder losgaben. Der Verlust war diesesmal sehr groß, indem die Räuber das beste bisher versteckte Kirchengeschirr gefunden und mitgenommen haben. Die fünfte Plünderung geschah am 15 Decemb.; dabei wurden einige Bürger verwundet und einige sogar ermordet u).

Die so häufigen Plünderungen, die darauf erfolgten Winterquartiere und Durchzüge hatten das Land ganz und gar erschöpft, daher waren die meisten Bauersleute genöthigt, Haus und Hof zu verlassen v) und in den Rheingegenden das Brod zu betteln. Die wenigen Jesuiten hätten sich ebenfalls entfernen müssen, wenn sie nicht theils von protestantischen Wohlthätern *, theils von kaiserlichen Generalen unterstützt worden wären. ** Dessen ungeachtet sollte das an Geld und Menschen entblößte Eichsfeld, unter

t) ibid. u) ibid.

v) Eichsf. Gesch. II. B. S. 188.

* Heinrich Conrad v. Uslar, Lüneb. Kriegs-Commissarius, Joh. Albrecht von Westernhagen, der Hauptmann Andreas Pölen zu Nordheim.

** Der Erzherzog Leopold, der Graf von Hatzfeld, Wahl und einige Obersten ꝛc.

ter Bedrohung einer allgemeinen Verheerung, dem General Königsmark innerhalb 2 Jahren, 22000 Rthlr. bezahlen und die Wälle von Duderstadt und Gleichenstein schleifen lassen w). So hart es auch dem Kurfürsten Anselm Casimir, bei welchem die Stände hierüber angefragt hatten, ankam, in solche harte Foderungen einzuwilligen: so konnte er doch nicht umhin, die verlangte Schleifung beider Vestungen unter gewissen Bedingungen zu gestatten, die aber entweder nicht alle angenommen, oder nicht alle gehalten worden sind x). So war es z. B. jenem Vergleiche zuwider, daß in den Jahren 1645 und 1646 ganze Regimenter auf dem Eichsfelde im Winterquartiere lagen, da vermöge des 3. Art. nur eine Compagnie zu Fuß, oder 30 Reiter daselbst liegen durften y). Noch weniger war zu begreifen, wie die Königinn Christina von Schweden wider den klaren Inhalt des von dem Feldmarschall Torstenson und den Landständen am 13 Febr. 1643 geschlossenen Accords, das Eichsfeld am 11 Octob. 1646 an den Landgrafen Friderich von Hessen habe verschenken mögen z). Gleichwohl wurden die Kriegslasten nicht leichter, sondern 1647 noch schwerer, da im August General-Lieutenant Wrangel mit allen Stabsofficieren und 3 bis 4000 Mann, zwei Tage in der Stadt lag und die ganze Schwedische Armee aus Thüringen über das Eichsfeld an die Weser führte. Er kam am 28 Octob. zurück, weil er von dem kaiserl. General Holzapfel verfolgt wurde, und hielt abermals in Heiligenstadt Rasttag a). Endlich ward der so lange und so sehnlich gewünschte Friede am 25 Octob. 1648 angekündigt, allein das unglückliche Eichsfeld konnte denselben noch nicht genießen, indem der Hessische Rittmeister Aschenberg sich mit seiner Compagnie Reiter einquartirte und bis den 29 Sept. 1650 in Heiligenstadt liegen blieb. Diese Truppen, welche sich mit der gewöhnlichen Verpflegung nicht begnügten, fielen den Wirthen zur größten Last, nichts zu sagen von allerlei Foderungen, die ihr Herr, der Landgraf, an die Eichsfeldischen Stände noch machte b).

§. 37.

w) Ungedr. Urk.

x) Eichsf. Gesch. II. B. Urk. N. CXII.

y) a. a. O.

z) a. a. O. N. CXIII. a) a. a. O. S. 188.

b) Ebendas. Ungedr. Urk.

Digitized by Google

§. 37.

Verzeichniß der Geld- und Fruchtlieferungen von 1631—1650.

Wenn wir den bisher angeführten Kriegsschäden noch ein Verzeichniß von den vielen Steuern beifügen, welche die Bürgerschaft seit 1631–1650 hat liefern müssen: so wird man sich einigermaßen vorstellen können, wie entsetzlich die Stadt gepreßt worden und wie es am Ende darin mag ausgesehen haben. In einer alten Rechnung sind die Geldlieferungen so verzeichnet:

		Geschoß	Rthlr.	Sgr.	Pf.
1631	Uslarische Contribution im Decemb. als das Land unter das Schwedische Joch gerathen - -	3	847	21	—
1632	Weymarsche Steuer im Merz -	3	847	21	—
	Weymarsche Steuer im April -	1½	423	22	8
	Löwensteinische Brand-Gelder in den Pfingstfeyertagen - -	20	5652	12	—
	Weymarsche Steuer den 3ten Dec.	1	282	15	—
1633	Weymarsche Steuer im Merz -	1½	423	22	8
	71 Ziele Eslebische Verpflegungs- und Unterhaltungs-Gelder vom 25 November ao 1632, bis Ostern 1634 machen über - -	23	6500	9	—
	Für den damals gelieferten Hafer	15	3239	9	—
1634	Für den Obristen Miglof und seine Leute, Werbungsgelder, vom Aug. nach der Nördlinger Schlacht bis 1635. - - - -	31½	8760	23	—
	Zu der versprochenen Lesischen Einquartirung - - - -	1	282	15	—
1636	Reverendissimo nostro zur Donaischen Contribution - -	5½	1554	10	8
1637	8½ Ziel Wochen-Gelder zur Erhaltung der Griesheimischen Soldaten - - - - -	2¾	777	5	4
1638	Reverendissimo nostro Hanauische Accord-Gelder - - -	2½	706	12	8
	Schlickische Contribution - -	1	282	15	—
1639	Zu Erhaltung der Garnison auf dem Gleichenstein - - -	½	2141	7	8
	Für den Schwedischen General Ban-				

ner,

	Geschoß	Rthlr.	Gr.	Pf.
ner, welches Geld Hr. Ober-Amtmann von Griesheim zu Erhaltung seiner Soldaten zu sich gezogen	½	141	7	8
Zu Erhaltung des Heisterischen Regiments, das Reverendissimus noster hieher beordert	5	1413	8	—
Hafer für das Heisterische Regiment fast	1¼	357	6	12
Den 18 Jul. zur Abrechnung der 200 Rthlr. Kraffurtischer Contribution	1½	423	22	8
vom 15ten Aug. bis zum 23ten Novemb. zu Contentirung der Schwedischen Offizianten, als Karl Weisens, Lorenz Kraffurts, Hans Wittmanns, beider Rittmeister Durstädt und Führings gesammelt	23¼	6571	—	12
Für Hafer, der nach Duderstadt geliefert worden, beiläufig	6	1695	18	—
Wegen Einquartirung der Innischen und Königsmarkischen Regimenter zu Roß und Fuß vom 23ten Nov. bis den 23ten Jan. 1640	15	3239	9	—
Hafer für die Reiterei in diesen 2 Monaten macht	3¾	1059	20	—
vom 23ten Jan. bis 23ten Merz	15	3239	9	—
Hafer für Pferde macht über	1¾	494	14	—
vom 23ten Merz bis den 17ten April für das Innische Regiment und 2 Compagnien Hessischer Dragoner	5¾	1625	3	—
Hafer für die 2 Compagnien Dragoner beinahe	1½	423	22	—
Für die Garnison in Duderstadt den 5ten Mai	1	282	15	—
Der Schwedischen Garnison in Duderstadt nebst der Braupfanne für 200 Rthlr. den 3ten Mai	½	141	7	8

Im

		Geschoß	Rthlr.	Ggr.	Pf.
	Im Junius nebst der Braupfanne in der Neustadt der Garnison in Duderstadt	½	141	7	8
	Der Schwedischen Salva Guarde im Jul.	¾	211	23	4
	Der Garnison in Duderstandt im Aug.	½	141	7	8
	Derselben Garnison im Septemb.	½	141	7	8
	Elf-Wochengelder vom 13ten Sept. bis den 13ten Nov. machen fast	3¾	1059	20	4
	Der Besatzung in Duderstadt für Hafer über	1¾	494	14	4
	75 Termine Wochen-Gelder vom 1ten Dec. bis in den Febr. 1643.*				
1643	Für die Garnison in Duderstadt	23¾	6712	8	4
	Vom 1ten Febr. 1643 bis den 25ten Mai 1655 sind Friedens- Defensions- Werbungs- und Landschulden-Gelder gesammelt worden	122	34480	6	—
1648	Zu Erhaltung der Pferde des Hessischen Rittmeisters Aschenberg, welcher 21 Monate lang, nemlich vom 1ten Dec. 1648 bis den 29ten Nov. 1650 hier in Quartier gelegen, macht	7½	2119	16	8
	Für das Heu in diesen 21 Monaten über	3¼	918	12	12

§. 38.

Münzwesen seit dem zwölften Jahrhundert bis 1650.

Es würde eine nicht zu entschuldigende Lücke in unserer Geschichte sein, wenn darin nichts von dem Heiligenstädtischen Münzwesen gesagt würde. Mit Fleiß habe ich diese Materie bis hieher verspart, um sie vom zwölften Jahrhundert an bis 1648 auf einmal abzuhandeln. Sie läßt sich aber nicht so ausführlich und genau bearbeiten, als es Münzkenner wünschen werden, weil fast alle hiesige Münz-

* Da fehlen die Zahlen, daher ist auch die Summe am Ende der Rechnung nicht anzugeben.

Digitized by Google

Münzordnungen fehlen, auch nirgendwo eine Sammlung von Heiligenstädtischen Münzen anzutreffen ist, folglich der Grund mangelt, den innern Werth derselben zu bestimmen. Zwar findet man oft in alten Lateinischen und Deutschen Urkunden die Formel: monetae Heiligenstadienſis; ponderis et valoris, warandie Heiligenstad. Heiligenstädter Wisse und Wichte, Währung c), aber ohne beigefügte Erklärung, wie man die feine und gemeine Mark ausgeprägt habe, indem dieſes in der Stadt und in der Nachbarschaft bekannt genug war. Daher können wir weiter nichts thun, als aus Urkunden anführen, was für Geldsorten seit dem zwölften Jahrhundert bis ins siebzehnte hier gangbar gewesen sind, und wann eine jede zum erstenmal vorkömmt *, doch wird sich auch ihr Werth nicht selten angeben lassen.

Bekanntlich ist die Arten nach Marken, Vierdingen (ferto) und Loth, nach Pfunden (talentum), Schillingen (ſolidus), Pfennigen (denarius), Häller (hallenſes) und Scherfen (teruncius) zu rechnen die älteste. Eine Mark hatte 4 Vierdinge, ein Vierding 4 Loth, und ein Loth war der sechszehnte Theil einer Mark. Ein Pfennig galt zu Heiligenstadt 1335 2 Häller und ein Häller 2 Scherfe d); 12 Pfennige thaten einen Schilling, 12 Schillinge einen Vierding, also 48 Schillinge eine Mark, folglich gingen 576 Pfennige auf eine Mark und 288 Pfennige auf ein Pfund e). ** Mit der Mark ist in Heiligenstadt 1372 eine Aen-

c) Für Wisse und Wichte sagte man nachher Korn und Schrot. Korn bedeutet den innern Gehalt an feinem Silber oder Golde und Schrot das Gewicht. Beckmanns Anleitung zur Technologie S. 589.

d) Urk. N. III. Art. 54.

e) Ebendaſ. Art. 107.

* Im II. B. meiner Geschichte des Eichsfeldes §. 133. S. 160—168 ist schon die Rede von der Heiligenst. Münze gewesen; hierüber kann man dort nachsehen und man wird finden, daß die gegenwärtigen Nachrichten von den dortigen Münzen, in Rücksicht auf die vorigen abgefaßt sind.

** In Göttingen wurden seit 1397 auch Pfennige auf 8 Loth geschlagen, deren 48 Schillinge eine Göttingische Mark ausmachten. Mit diesen kamen die Heiligenstädtischen Pfennige vielleicht überein, weil man sich zu Heiligenstadt nach den

Aenderung vorgegangen, wie dieses in einem alten Stadtbuche bemerkt wird: "Anno 1372 was da vor Mark vor„schrieben seind, das seind alte Marke; und was sieder uff „Markzahl vorschrieben ist, nach dato dieser Schrift, das „redet man vor neue Mark Heiligenstädtisch, als genge „und gebe ist gewesen 8 Schillinge Groschen vor eine „Mark — * Groschen." Hier kann die Rede nur von der gemeinen Mark sein, die nachher so schlecht geworden ist, daß sie zuletzt nicht mehr, als 8 Mariengroschen galt f). In Hannover und Duderstadt war die gemeine Mark nicht viel besser g). Dergleichen Marken sind ohne Zweifel in dem Einwort und andern Stadtordnungen zu verstehen, wo eine oder mehrere zur Strafe angesetzt werden; in Urkunden hingegen über Kaufen, Verkaufen, Geldausleihen u. s. f. wird seit der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts selten nach Marken und Pfunden gerechnet, weil indessen mit neuen Geldsorten auch neue Rechnungsarten aufgekommen waren. So lange aber die alte Zählungsart blieb, waren nicht nur unsere Stadtpfennige, sondern auch fremde, am meisten Hannöversche, Göttingische und Hessische im Umlauf, womit selbst die herrschaftlichen Abgaben bezahlt werden konnten. In den Statuten war vorgeschrieben, wie viel Hannöversche h) und Göttingische Pfennige man den Handwerksleuten und Tagelöhnern für ihre Arbeit geben sollte i). Mit Göttingischen Schillingen wurden zu Heiligenstadt Interessen bezahlt, wie denn in einem Schuldbriefe von 1508 steht: zwölf Göttingische Schillinge Heiligenstädtischer Weringe vor sechs Rheinische Gulden, und in einem andern von 1512: sechs Göttingische Schillinge Heiligenstädtischer Were vor zwölf Schock Groschen k). Nach Hes-

sischen

f) Friesens Münzspiegel S. 120.

g) Grupen origin. Hannov. S. 194. Dort galt sie 10 Mgr. und 6 Witte oder Pfen., und hier 10 Mgr.

h) Urk. N. III. Art. 93. 112.

i) Ebendas. Art. 94. 108. 110.

k) Ungedr. Urk.

den benachbarten Münzstäten zu richten pflegte, und hier so, wie in Göttingen, die löthige Mark auf 12 Loth um selbige Zeit geschlagen wurde.

* Das ausgelassene Wort konnte ich nicht lesen.

Digitized by Google

fischen Pfennigen und Schillingen wird in den Gewohnheiten der Schneider zu Heiligenstadt von 1422 gerechnet. Diesem zufolge mußte ein fremder Schneider, der dort Meister werden wollte, 2 Pfund Hessischer Pfennige so, wie sie der Kurfürst zu Erbenzins nahm, der Gilde geben l). Der Probst zu Heiligenstadt war verbunden, dem Kapitel jährlich 12 Pfund und 2 Schillinge Hessischer Pfennige auszuzahlen m); und in der Entscheidung für die dasigen Gilden von 1459 wurden dem Stadtschultheißen und den Handwerksmeistern ihre Gebühren, bei der Aufnahme eines neuen Meisters, in Hessischen Schillingen bestimmt n). Auch geschieht um selbige Zeit Meldung von Böhmischen o); darunter ist aber, wie es scheint, Groschen zu verstehen, von denen wir sogleich reden wollen.

In den Stadturkunden des fünfzehnten Jahrhunderts und in der ersten Hälfte des sechszehnten kömmt nichts häufiger vor, als Groschen und Schock Groschen; welches denn beweiset, daß dieser neue Rechnungs- und Zahlungsfuß den vorigen nach Marken ganz verdrängt hatte. Die Benennung Groschen ist von Grossus denarius, welches Wort auf die Münze geprägt wurde, aus einer verderbten Deutschen Aussprache des ſſ wie sch entstanden p). Daß man sie nach Schocken zählte, mag daher gekommen sein, daß unter dem Könige Wenzel II in Böhmen 60 Groschen

l) Eichsf. Gesch. II. B. Urk. N. LXVI.

m) Item Dominus Prepositus, seu ejus officialis nomine suo semper tenetur dare presentias in Calendario nostro conscriptas distinctis temporibus ministratas, quarum summa se annuatim extendit ad *duodecim talenta denariorum Hassensium et duos solidos.* Ex statutis Eccl. colleg. heiligenst.

n) Eichsf. Gesch. II. B. Urk. N. LXXIII.

o) Item uff denselbin obgeschreb. Donstag (nach des heil. Cristestag MCCCCXLVIII) ist man auch eyns worden umb Amoren Johans. Wer den neme und tringken wel uff sente Johanstag in den Wynachten heilgen tagen, der sal eyne Bemische oppern und darunter nicht. Aus einem alten Stadtbuche. Zu Augsburg galt ein Maaß Wein ein Behemisch. Pictor in lex. Behemisch gilt 3. Kreuzer. Frisch Wörterb. I. Th. S. 117.

p) Leonhardi Gesch. und Beschreib. Leipzigs S. 332.

schen 1292 auf eine Mark gingen q), und daß die Landleute schon gewohnt waren, schockweise zu zählen. In Heiligenstadt sind nach dem Beispiele der Böhmischen r) und Sächsischen Münzstäten s) wenigstens am Ende des vierzehnten Jahrhunderts Groschen geprägt worden. Denn Kurfürst Johann II befahl am 11 März 1399 seinem Münzmeister zu Heiligenstadt, Engelbrecht von Nordhausen, Groschen zu prägen, deren eine Mark um ein Quentchen besser sein sollte, als die Groschen, welche die Landgrafen von Thüringen zu Sangerhausen und Freiberg schlagen ließen t). Da nun 1390 in Sachsen zu 9 Loth fein 74 Stücke, imgleichen 85 Stücke zu 10 Loth fein ausgeprägt wurden, folglich die feine Mark 132$\frac{8}{9}$ und 136 Stücke that u); so werden zu Heiligenstadt beinahe eben so viel Groschen auf eine Mark gegangen sein. Bei diesem Gehalt blieb es aber nicht lange, weil die Groschen oft verändert und immer schlechter wurden. J. J. 1420 galt ein Schock Groschen nur einen Gulden zu 2 Loth fein Silber, und gingen 9 Pfennige auf einen Groschen v). Seitdem unterscheiden auch unsere Stadturkunden die alten Groschen von den neuen, und in den Jahren 1424 w) und 1459 galt ein alter 3 Pfennige x). Eben so ist das neue Schock

q) Sub Wenceslao II 60 Grossi marcam faciebant anno 1292, sub Johanne 64 (1311—1346) sub Carolo (1346—1378) 70 &c. Balbinus in praefat. Miscell. hist. decad. I. lib. 5.

r) Längst vor dem Könige Wenzel II († 1305 den 23 Jun.) sind in Böhmen Groschen gangbar gewesen. Dewordeck Silesia numismatica lib. I. c. 2. § 9 et 10. p. 109. Joh. David Köhlers Vorrede zu Praun S. XXVII.

s) Friderich mit dem gebissenen Backen († 1324) führte zur Erleichterung des Handels die großen Pfennige oder nachherigen Groschen ein. Leonhardi Gesch. und Beschr. Leipzigs. S. 38. Die älteste bekannte Münzordnung der Markgrafen von Meissen ist von 1380. Horns Lebensgesch. Friderichs des Streitbaren. S. 242.

t) Würdtw. Diplom. Mog. T. II. p. 240.

u) v. Praun S. 92.

v) Ebendas. S. 112.

w) Urk. N. XII. . . . drp Schillinge alder Groschen, der eyner drp Göttingesche Phennige gilt.

x) Eichsf. Gesch. II. B. Urk. N. LXXIII. . . . vier und zwanzig alte Groschen, der einer drey Pfennige gildet.

Schock Groschen von dem alten wohl zu unterscheiden. Ein Altschock hieß es, wenn man einen Geldsatz bis auf 20 Stück Groschen zählte y); hingegen die später aufgekommene Zählungsart bis auf 60 Stück Groschen nannte man im Gegensatz jener ältern ein neues Schock z). * Ueberdieß sind noch gewisse Groschen, die entweder von ihrem Gepräge, oder von ihrer Münzstäte, einen besondern Namen bekommen haben, hier zu bemerken. Z. B.

Spitzgroschen. Sie wurden zu Leipzig bereits 1457 zu 12 Pfennige des Handels wegen ausgeprägt a).

Schwerdtgroschen zu 6 Pfennigen ließen die Brüder Ernst und Albrecht, Herzoge von Sachsen, 1465 schlagen b).

Schneeberger zu 12 Pfennigen ließen dieselben Fürsten in gedachtem Jahre prägen c); den Namen haben sie von der Stadt Schneeberg im Erzgebirge.

Schreckenberger, so genannt von dem bei Annaberg gelegenen Schreckenberge, hat man 1409 zu prägen angefangen. Es galt einer 3 Meißnische Groschen und sieben Stücke machten zu Heiligenstadt einen Gulden d).

Fürstengroschen sind i. J. 1500 auf 12 Pfennige gesetzt worden e), und so viel haben sie noch 1594 und fernerhin gegolten.

Mariengroschen. Seit 1505 ließ Goslar Groschen mit dem Marienbilde, das Stück zu acht Pfennigen prägen. J. J. 1546 rechnete man zu Nörten 12 Goslers auf einen Mariengroschen f) und eben so viel zu Heiligenstadt

y) Leonhardi a. a. O. S. 333.
z) Ebendas. S. 334.
a) Ebendas. S. 47.
b) Ebendas. S. 48.
c) Ebendas.
d) Ungedr. Urk. von 1619.
e) v. Praun S. 115.
f) Ungedr. Urk.

* Das Verhältniß des neuen Schocks gegen das alte, gegen Spec. Th. Reichsth. u. s. f. s. bei Leonhardi S. 330.

stadt 1579, wo sie Klapper-Pfennige genannt wurden g).

Kaisergroschen. Es gilt einer 3 Kreuzer und dreißig machen einen Thaler. In der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts hat man auf dem Eichsfelde angefangen, die Steuern nach Kgr. zu zahlen h), welches auch noch jetzt geschieht.

Nebst der Rechnung nach Schock Groschen war die nach Gulden seit 1387 bei uns sehr gemein. Die erste Prägung der Gulden zu Florenz, ihre Aufnahme und mannigfaltige Schicksale in Deutschland wollen wir andern Schriftstellern überlassen i), und bloß die Verschiedenheit der Benennung und des Werths derselben zu Heiligenstadt anzeigen.

Rheinische Gulden werden sie durchgehends genannt, weil sie ein Gepräge der Kurfürsten am Rheinstrome waren, oft mit dem hinzugefügten Beisatze: gute, vollwichtige k), oder auch leichte Gulden l).

Goldgulden waren im sechszehnten und siebzehnten Jahrhundert so viel, als 1 Thaler und 6 gGr. Denn 80 Gulden Rheingoldes wurden 1520 gegen 100 Gulden in Münze verwechselt m). Und beim Stift zu Nörten findet man unter der Ueberschrift: Schreib- und Siegelgebühren zu Bernshausen: 2 Goldgulden oder den Goldgulden zu 5 Ortsthaler facit 2 Rthlr. 18 Mgr. So hoch

g) Aus der Kirchenrechnung. Der Rechnungsführer, Conrad Wachtel, merkt vorn an: ein Schock thut fünf Mariengroschen und zwölf Groschen, so Klapper-Pfennige gewesen, machen einen Mariengroschen.

h) Meine diplom. Gesch. des Peters-Stiftes zu Nörten. Urk. N. CXVIII.

i) von Praun S. 46 u. ff. Joachim neu eröffnetes Münzcabinet I. B. S. 145 u. ff. II. B. S. 159 u. ff. Köhlers Münzbelust.

k) Urk. N. XII. . . . ducentos et viginti florenos renenses boni auri et justi ponderis &c. a. 1440. Ex docum. ined.

l) . . . pro ducentis florenis vilibus. a. 1489. Ex docum. ined.

m) Meine diplom. Gesch. des Peters-Stiftes zu Nörten. Urk. N. LXI.

hoch ſtand der Goldgulden auch in Sachſen, wo er 1623 auf 30 gute Groſchen geſetzt wurde n).

Kammergulden machten 30 Mgr., oder 20 gGr. So werden ſie beim Stifte Nörten unter der Ueberſchrift: Lehentax zu Bernshauſen angeſetzt: 20 Fl., den Gulden zur Kammerwährung 30 Mgr. facit 16 Rthlr. 24 Mgr. Vielleicht hatten ſie ihren Namen von dem kaiſerl. Kammergericht, bei welchem 5 Ortsgulden oder 75 Kreuzer ein Goldgulden genannt wurden o).

Meißniſche Gulden ſtanden ſeit 1500 zu 21 Groſchen, weil in erwähntem Jahre der Gulden auf 21 Fürſtengroſchen geſetzt wurde p). Nach dieſem Fuße wurden die Land- und Türkenſteuern zu Heiligenſtadt bezahlt, wie es Quittungen von 1542 q) und 1597 ausweiſen r). Nach demſelben ſind auch viele Capitalien ausgeliehen worden s).

Mariengulden kamen zu Goslar auf, wo man neue Groſchen mit dem Marienbilde prägte, deren 20 einen Gulden thaten. In einer ungedruckten Urkunde von 1598 ſteht: 5 Mariengroſchen Intereſſe von 5 Gulden Münzen, jeder auf 20 Mariengroſchen gerechnet, und in einer andern von 1607: 48 Mariengroſchen Intereſſe von 48 Mariengulden, jeden zu 20 Mariengroſchen.

Endlich haben wir noch die Thaler * und ihre verſchiedene Arten zu erwähnen. Sie kommen in den mir bekann-

n) v. Praun S. 115.

o) Friſch. Wörterb. I. Th. S. 360.

p) v. Praun a. a. O.

q) Eichsf. Geſch. II. B. Urk. N. XCI.

r) Diplom. Geſch. des Peters-Stiftes zu Nörten. Urk. N. LXXVII.

s) . . . 2 Schock Groſchen Heiligenſt. Währung für 10 Gulden, jeden Gulden zu 21 Schneeb. gemeldter Währung. Ungedr. Urk. von 1528. In Salza conſulatus ibidem de termino Jacobi Apoſt. 30 flor. 21 Schübr. pro flor. Ex Regiſtro Cenſuum Eccl. Colleg. Heiligenſt. de anno 1561.

* 1517 haben die Grafen von Schlick angefangen, zweilöthige Stücke ſchlagen zu laſſen, die man von dem Joachimsthaliſchen Bergwerke in Böhmen Thaler genannt hat.

kannten Stadturkunden 1550 zum erstenmal vor und werden gute, Landgeneme ganze Thalergroschen genannt u); nachher heißen sie Joachimsthaler, deren einer auf 2 Loth Silber geschlagen ist v).

Dicke Thaler. Es galt einer 1594 zu Heiligenstadt 24 Fürstengroschen w), und 1605 war er auf 28 Groschen gestiegen x).

Reichsthaler findet man hier vor dem J. 1590 nicht *; damals, wie auch i. J. 1619, wurden 24 Fürstengroschen, oder 36 Mariengroschen auf einen Reichsthaler gerechnet y).

Von schlechten Thalern geschieht auch Meldung, aber spät i. J. 1688 z). 100 schlechte Thaler machten 80 Reichsthaler oder 120 Fl. Frankfurter Währung, welches in der Urkunde selbst gemeldet wird. Dieß wenige mag von dem Münzwesen zu Heiligenstadt genug sein; nun müssen wir die fernern Begebenheiten und Schicksale unserer Stadt noch erzählen.

§. 39.

Kurfürstl. Commission zu Heiligenst. 1655.

Aus der Beschreibung des dreißigjährigen Kriegs kann man leicht urtheilen, wie groß die Armuth des einzelnen Bürgers, und wie schwer die Schuldenlast der Kämmerei ums J. 1650 müsse gewesen sein. Nur Zeit, Ruhe und gute Wirthschaft waren vermögend, der Stadt wieder aufzuhelfen. Ueberdieß waren allerlei Unordnungen, unzertrennliche Gefährten eines so langwierigen Krieges eingerissen, und daran sollte nach dem Wahne der Bürger der Magistrat mehr Schuld haben, als die unvermeidliche Noth-

u) Ungedr. Urk.

v) Ungedr. Urk. von 1555. 1558. 1569. 1590.

w) Aus einer in obigem Jahre in den Knopf des Kirchthurms zum h. Aegidius gelegten Handschrift.

x) v. Praun. S. 123.

y) Urk. N. XXVII.

z) Ungedr. Urk.

* Wahrscheinlich ist die Münzordnung Ferdinands I vom 19 Aug. 1559 nicht sogleich in den Gang gekommen.

Nothwendigkeit. Man foderte nun von demselben genaue Rechnung über alle gehobene Kriegssteuern, man klagte über ungleiche Vertheilung des Holzes und beschwerte sich, daß Bürger wegen leichter Vergehungen mit Gefängnißstrafe belegt würden. Die meisten Klagen betrafen das Bierbrauen, welches in der Stadt nicht in gehöriger Ordnung geschähe, und auf dem Lande vom Adel und von Klöstern widerrechtlich getrieben würde. Der Magistrat hingegen suchte sich zu rechtfertigen und behauptete, daß von manchen Unordnungen die Schuld auf die Bürger selbst fiele. Kurfürst Johann Philipp, dem nichts mehr am Herzen lag, als nicht nur in Heiligenstadt, sondern auch auf dem ganzen Eichsfelde, allen Gebrechen durch die wirksamsten Mittel abzuhelfen, schickte deßhalb eine ansehnliche Commission hieher. Die Commissarien waren Wilderich von Walderdorf, erzbischöfl. General-Vikarius, Domprobst zu Speier, und Domkapitular zu Mainz und Speier *, Berthold Nihusius, Weihbischof zu Erfurt **, der Hofrath, Freiherr von Brömser, Dr. Rüger, Regens des Seminarium zu Wirzburg ***, Dr. Königlin und Dietrich Bürger, Hofkammerrath zu Mainz. In Heiligenstadt blieben sie fünf bis sechs Wochen, und errichteten am 2 Sept. 1655 einen Receß zwischen dem Rath und den Bürgern, bestehend aus 14 Artikeln, wodurch die bisherigen Beschwerden zu beiderseitiger Zufriedenheit gehoben wurden a). Am 7 desselben Monats ward seit vielen Jahren zum erstenmal wieder Landtag gehalten, wobei Hr. von Walderdorf begleitet von dem Freiherrn von Brömser im Namen des Kurfürsten den Vortrag that, und den neuen Oberamtmann, Philipp Caspar von Biken, vorstellte; daher war die Versammlung sehr zahlreich und glänzend, besonders erschien der Adel in

a) Urk. N. XXXI.

* Er ist vom Kaiser Leopold 1669 zum Bischof von Wien ernannt worden. † am 4 Sept. 1680. Beschreibung der Metropolitankirche zu St. Stephan. S. 233.

** Ausführliche Nachricht von demselben gibt Severus in Prepont. Mogunt. in partibus Thuringiae p. 56.

*** Ein Zögling des ehrw. Barthol. Holzhausers. Vita ejusdem impressa Moguntiae 1787. p. 97.

in seiner ganzen Ritterpracht b). Ausser den schon am 16 Febr. bewilligten 4000 Rthlr. bewilligten die Stände noch 8000 Rthlr. Defensions-Steuern. In der Stiftskirche führte der General-Vikarius den Chor wieder ein, der Weihbischof weihete am 1 Sept. einige Altäre in der Aegidien-Kirche ein und ertheilte das Sacrament der Firmung c). Von hier ging die Commission nach Duderstadt, um dort und auf dem Untereichsfelde ihre Visitation fortzusetzen. Als Folge derselben kann die Brauordnung angesehen werden, die der Kurfürst am 29 Mai 1661 für Heiligenstadt erließ d). Dadurch wurden die Bürger wider alle fernere Eingriffe des Adels auf dem Lande und wider den Eigennutz angesehener Mitbürger vollkommen gesichert.

§. 40.

Kurfürst Johann Philipp kömmt 1667 nach Heiligenstadt.

Nachdem Kurf. Johann Philipp sich durch obige Commission als einen für das Wohl des Landes sorgfältigen Regenten gezeigt hatte, kam er am 28 April 1667 selbst nach Heiligenstadt, um das Eichsfeld näher kennen zu lernen und noch mehr Gutes darin zu stiften. Bei seiner Ankunft ward er, wie gewöhnlich, von den Bürgern unter dem Gewehre empfangen, von den Stiftsgeistlichen in die Martins-Kirche geführt und nach Absingung des Te Deum in das Oberamt begleitet. Am folgenden Tage verehrte ihm die Stadt nach alter Sitte 3 Ohmen Wein, 2 Faß Bier, 3 Centner Karpfen und 20 Malter Haber, das Stift aber 1 Ohmen Wein und 12 Malter Haber e). Kaum hatten

b) Illustrior conventus intra annos 50 non putatur celebratus in Eichsfeldia, quam quando foris sub dio more patriae praenobilis dominus Archisatrapa toti nobilitati et Patriae fuit praepositus. Hic videre erat ingentem hominum frequentiam, multas nobilium Rhedas et Cisia, exquisitum nobilitatis ornatum, qua vestium, qua equorum &c. Ex Msto Coll.

c) Ebendas. d) Urk. N. XXXII.

e) Aus folgendem Deutschen Aufsatz über die Ankunft und den Aufenthalt des Kurfürsten Johann Philipp zu Heiligenstadt.
Den 27 April haben die Stände S. Ch. G. an der Mühlhäusischen Landwehre empfangen, als die Ritterschaft, der Hr.

ten der Rath und die Stiftsgeistlichen die ihrem Landesherrn schuldige Ehrfurcht und Ergebenheit bezeigt, so wurde er

Hr. Prälat von Reifenstein, Hr. Dechant ad S. Martin. und die Hr. Hr. Bürgermeister beyder Städte. Zu Mittage sind S. Ch. G. auf dem Gleichenstein, um 4 Uhr Abends auf unser Gränze angelangt und von dem Hr. Bürgermeister bey der Uebethalsmühle über der Probstwiese empfangen worden. Eben auf dieser Wiese stand auch eine Reuterey aus Heiligenstadt von 28 Mann, welche die Bauern führten. Ist also unser gnädigster Herr den 28 April um 5 Uhr Abends allhier eingezogen, die Bürgerschaft stund auf beyden Seiten; auf dem Stifte sind Höchstdieselben von dem Hr. Decano und Hr. Hr. Canonicis in die Kirche, allwo das Te Deum laudamus gesungen, und hernach auf das Oberamt begleitet worden.

NB. Auf der Mühlhäuser Gränze hat sich dazumal einiger Streit erhoben und sind S. Ch. G. in der Landwehre ausgestiegen, selbst den Augenschein zu nehmen. Der Hr. Oberamtman v. Bilen hat die Ruthen geschlagen, daß die Mühlhauser unter dem Schlagbaum das Geleit nicht hätten: es sind dabey Protestationen und Reprotestationen gemacht worden.

Den 29 hat der Rath mit dem Stifte S. Mart. die Präsenten S. Ch. G. Morgens früh um 9 Uhr offerirt. Von Stiftswegen Hr. Dechant und weil der Scholaster krank war, der Hr. Cantor; von Rathswegen die 2 regierenden Bürgermeister Hr. Johann Meyer und Hr. Schelhase. Erster als Stadt- und Stifts-Syndicus hielt die Anrede. Sie wurden nachgehends zur Tafel geladen.

Den 30 zogen S. Ch. G. dem Herzog Joh. Friderich von Braunschweig bis auf die Landwehre nicht weit von Günterode entgegen, wo sie dann einander bewillkommet, zusammen in eine Kutsche gesessen und hier zum Holzbrückenthor Abends um 6. Uhr stattlich eingezogen sind.

Den 1ten May kamen S. Ch. G. mit Sr. Durchlaucht dem Herzog in die Kirche ad B. M. V. und lasen daselbst eine stille Messe, theilten auch die h. Communion aus. Darauf predigte P. Johann Bölling, nach der Predigt fuhren beyde auf das Oberamt zur Tafel.

Den 2ten May hörten S Ch. G. mit gedachtem Herzog Joh. Friderich eine stille Messe um halber zehn im Chor ad S. Mart. Darauf haben S. Durchlaucht um halber eins wieder Abschied genommen, Höchstwelchem S. Ch. G. mit der ganzen Hofstaat das Geleit bis auf unsere Landwehre gegeben haben.

Den 3 May sind S. Ch. G. von hier nach Rustebeg und von dort nach Duderstadt verreiset, den allhier ge-

er (am 30 April) von dem Herzoge Johann Friderich von Braunschweig-Lüneburg besucht, dem er nach etlichen Tagen einen Gegenbesuch abstattete. Was hievon und von einigen andern Merkwürdigkeiten zwei Zeitgenossen aufgezeichnet haben, ist mit ihren eignen Worten unten angeführt. * Dazu verdient noch gesetzt zu werden, daß die Bür-

wesenen Herzog von Braunschweig zu Katelnburg zu besuchen.

Den 7 Abends um 9 Uhr kamen Höchstdieselben wiederum allhier zum Holzbrückenthor eingezogen. Den 8 brachten die sämmtlichen Stände: als Adel, Städte und Geistlichkeit ex Communi Cassa S. Ch. G. stattliche Präsente von Silbergeschirr. Nach 3 Uhr selbigen Tages, als die Hr. Hr. der Stadt Abschied genommen, ging der Churfürst in des Oberamtmanns v. Biken Garten: vor selbigem ist er in die Sänfte gestiegen und nicht wieder ins Oberamt gekommen, sondern zum Bergthor nach dem Hülfensberge verreiset, unsere Bürger aber sind vorhingezogen und sich in den Schlag gestellt. Bey dem Abzug ist also nicht geläutet worden.

* S. die vorhergehende Note e, und diesen Auszug aus des Jesuiten P. Joh. Müller Tagebuche.

Fer. 5. post Dom. II post pascha. Hodie circiter medium sextae vespertinae ingressus est urbem nostram Eminentissimus Elector noster, quem transiturum ante scholas exspectavimus et osculo manus praesentem et subsistentem venerati sumus.

Dom. III post pascha. Eminentissimus Elector noster cum Serenissimo Duce Luneburgico Joan. Friderico venit mane ad collegium, quos ad portam exspectavimus, a quibus et humanissime salutati sumus. Ingressi deinde Principes templum, ubi et Emm. Archiepiscopus noster missam celebravit, quam Dux Joann. Fridericus devote genu flexus audivit; cum vero Em. in missa quibusdam corpus dominicum porrexisset, eamque absolvisset, P. Joann. Bölling ex superiore loco dixit, utroque Principe diligenter attenteque audiente. Finita concione P. Martinus Fischer collegii Minister cum Musicis aulicis Missam est modulatus, cui et ipsi ad finem usque Dux uterque interfuit. Finita et hac Missa rediere ad Collegium, deductique ad Bibliothecam, Carmine gratulatorio inibi sunt a discipulis quibusdam salutati, tandemque ad Archisatrapiam reversi.

Dom. IV. Em. voluit nos prandere secum sc. R. P. Provincialem et Socium ejusdem, R. P. Rectorem, P. Joannem Bölling et me. Tempore pomeridiano cum D. Abbate Reifsensteiniano, qui et ipse prandio nobiscum interfuerat, ve-

stus

Bürger damals, weil sie ihre Söhne nicht ohne große Kosten auf hohe Schulen schicken müßten, die Physik daselbst zu studieren, beim Kurfürsten vorgestellt und gebethen haben, einen eignen Lehrer derselben in Heiligenstadt anzustellen, welches auch ohne Anstand bewilligt worden ist f). Die Stiftung der Physik war für die Schulen um so vortheilhafter, da bereits i. J. 1660 die Zahl der Studenten, worunter nicht wenige Protestanten sich befanden, bis auf 230 Köpfe angewachsen war g).

§. 41.

ctus sum ad montem adjutorii. Secutus est paulo post Em., qui tamen Geismariae pernoctavit.

Fer. 2. Em. sicut nos heri rheda, sic ipse hodie equo vectus sacrum adjutorii montem ascendit, ubi et confessus est et missam celebravit et concionem a me habitam attentissime audivit. Invitatus ab Emmo ipso ad prandium, illud sumpsi cum eodemmet Geismariae in aedibus D. Joan. Werneri Jodoci, cum prius varia mecum in descensu montis fuisset locutus.

f) . . . Caeterum clementissime declaramus et concedimus, ut biennale studium philosophicum hac conditione apud vos tradatur, ut intra praefinitum duorum annorum spatium universa philosophia et in hac simul Arithmetica (in Rhetorica etiam Dialectica) decurratur et bene doceatur. In quem finem fundationem PP. S. J. annua additione centum imperialium augere hisce clementissime annuimus et declaramus, sicut vos vestrosque a sumptibus gravioribus, qui in transmissione vestrorum ad alia loca remotiora expenduntur, liberare. Volumus autem, ut apti tantum et studiorum capaces hisce applicentur: qui vero vel ad haec inepti, aut minime affici deprehensi fuerint, ad honesta opificia, aut labores patriae utiles dimittantur, ut sic perniciosum vobis illisque ipsis otium omni modo devitetur. Manemus insuper vobis electorali nostra gratia addictissimi. Datum in Civitate nostra Erfurti 7. Junii 1667. Joannes Philippus.

Ex literis Emmi Electoris ad consules senatumque Heiligenstadianum, quae in Archivo Curiae asservantur.

g) Auctus item adolescentium numerus egregia Juventute et patria nobilitate, qui nunc ad ducentos circiter et triginta numerantur. Ex msto cell.

Denique Gymnasium nostrum a vicinis oppidis locisque acatholicis, Lutheranis Calvinianisque usque eo magni fieri coeptum, ut et ipsis indulgentibus pastoribus, incolae filios suos ad scholas nostrates sponte libenterque ablegent. ibid. Ad an. 1665.

Digitized by Google

§. 41.

Erneuerung einiger Stadtgebäude.

Bei der Anwesenheit des Kurfürsten Johann Philipp stand die Stadtmauer noch so durchlöchert und an einigen Orten niedergerissen, wie sie der Feind im dreißigjährigen Kriege zugerichtet hatte. Das Hospital lag noch in seinem Schutte und es fehlte auch an einer guten Brücke über die Leine. Bloß das Unvermögen der Kämmerei und der Bürger hatte bisher nicht erlaubt, ans Bauen zu denken. So bald sie aber wieder zu Kräften gekommen waren, wurden zur Ergänzung der Stadtmauer, auf ein Brauhaus 12 und auf ein Kothhaus 6 Rthlr. gelegt. Der Bau ward seit 1672 * bis über 1680 hin geführt. Die Landstände schenkten dazu i. J. 1677 zwei hundert und der Kurf. Anselm Franz 1680 drei hundert Reichsthaler. Die ganze Einnahme soll 5583 Rthlr. 13 Schneb. und 1¾ Pf. betragen haben. **

Der Hospitalsbau fällt ins J. 1684, wie in der topographischen Beschreibung §. 66. zu sehen ist.

Im laufenden Jahrhundert 1715 ließ der Rath auch das Gewölbe über dem Chor der l. F. Kirche bauen. Laut der noch vorhandenen Rechnung haben verschiedene Gutthäter 689 Rthlr. 4 gGr. 11 Pf., und die Kämmerei 983 Rthlr. 13 gGr. 6 Pf. dazu beigetragen.

Die steinerne Brücke über die Leine vor dem Holzbrückenthore ist 1722 gebaut worden.

Mehr Gebäude aufzuführen, wenn sie auch nothwendig waren, litten die kostspieligen Einquartierungen und Durchzüge von allerlei Truppen nicht, wovon die Stadt so,

* Obige Jahrzahl steht an dem südlichen Theile der Stadtmauer.

** Die Summe steht auf dem letzten Blatt der über die Einnahme geführten Rechnung, wovon ich ein Stück in Händen habe. Darin ist noch folgendes verzeichnet: Summa understen viertels der Altenstadt ist 1081 Rthlr. in anno 1676 von Hr. Stephan Matthias wegen gethanen Churfl. gnedigsten remiss der 720 Rthlr., darvon die Uebermaß 44 Rthlr. 6 Schneb. 3 Pf. Hr. Vogt Wedekind hat die dem Rath ordinirte Strafe restituirt, als 50 Fl. von Hr. Marco Philippo Bein 100 Rthlr. den 1ten Nov. 1685.

ſo, wie das ganze Land, hart gedrückt wurde. Denn auſſer den Mainzern und Wirzburgern, die vor und nach der Belagerung der Stadt Erfurt aufs Eichsfeld verlegt wurden, hat es ſeit 1669 1714 wegen der Kriege am Rheinſtrome, in Brabant und in Ungarn mit den Franzoſen und Türken, von Brandenburgiſchen, Lüneburgiſchen, Zelliſchen, Hollſteiniſchen, Sächſiſchen, Heſſiſchen und kaiſerlichen Truppen häufige Durchzüge und Winterquartiere gehabt. Bloß die Brandenburgiſche Einquartierung in den Jahren 1675 und 1677 koſtete dem Lande über 300,000 Rthlr., und 1689 ließen es ſich die Stände mehr als 60,000 Rthlr. koſten, um das Winterquartier eines Hannöverſchen Infanterie-Regiments und 3 Compagnien Dragoner loszukaufen h).

Dazu kamen noch manche Unfälle, welche die Stadt allein trafen. So ſetzte am 15 Febr. 1655 eine fürchterliche Ueberſchwemmung die ganze Stadt unter Waſſer; die wilde Fluth warf Brücken um, riß tiefe Gräben und that ſowohl an Gärten, als an Häuſern großen Schaden i). Einen ähnlichen Ausbruch des Waſſers, der von 9 Uhr Abends bis um 1 Uhr nach Mitternacht dauerte, verurſachte am 27 Jul. 1732 ein ſtarkes Gewitter. Durch ſchnelles Anlaufen ausgetretener Bäche, wurde der ſchöne Garten des Kanzleiraths Theodor von Steinmetzen ganz verwüſtet, die Stadtmauer hin und wieder durchbrochen, die Mühlen verderbt, Häuſer, Keller und Stallungen, worin viel Vieh erſoff, mit Waſſer angefüllt, die Oefen in niedrigen Häuſern umgeworfen, Hausgeräth, Kaufmannswaaren (es war gerade Jahrmarkt) und alles Bauholz mitgenommen und vor

h) Ausſchreiben des Oberſteueramts.

i) 15. februarii ſtatim a ſeptima matutina fuit inſueta hisce locis aquarum eluvio, quae plurimum damni patriae intulit, nec parum huic civitati, praeſertim nobiliori civitatis plateae, atque adeo ad ipſas Scholas noſtras terram egerens ad viri altitudinem, quem hiatum poſtea oportuit multis plauſtris qua lapidum, qua arenae explere. Foris ad portam Holzbrückianam pontem lapideum bene fortem et quadro ex lapide conſtructum funditus evertit, domunculam dejecit, hortis et agris plurimum cladis intulit. . . . Cum mane finitis ſcholis diſcipuli ad Sacrum audiendum ducendi eſſent, nullibi patebat tranſitus, cum plateae et hortus Collegii aquis ſtagnarent, tandem repertus eſt tranſitus juxta lignile noſtrum et per domum parochialem. Ex msto colleg.

Digitized by Google

Indessen machten die Bürger zum Wiederaufbauen ihrer Häuser die nöthigen Anstalten. Die Obrigkeit glaubte, den Bau derselben nicht eines jeden Willkühr überlassen zu dürfen, sondern hielt für rathsam, eine gleichförmige Vorschrift und so der neuen Stadt eine bessere Gestalt zu geben. Daher ließ die Regierung den Bürgern am 15 April den kurfürstl. Befehl bekannt machen, daß ein jeder innerhalb 2 Jahren auf seine Brandstäte ein Haus von zwei Stockwerken, das untere 12 und das obere 11 Schuh hoch bauen solle, dagegen wolle der Kurfürst der Bürgerschaft eine 10jährige Contributions-Freiheit angedeihen lassen. Hierauf wurden im Mai die Gassen von den Bau-Commissarien abgemessen, und die Privat-Plätze, wie auch die Keller, welche zu den Gassen genommen worden, bezahlte der Kurfürst nach der Taxe.

§. 43.

Kriegslasten 1757. 58. 59. 60.

Heiligenstadt war ziemlich geschwind wieder aufgebaut worden, und fing an, sich allmählig zu erholen; allein durch den zwischen Preussen und Oesterreich 1756 ausgebrochenen und 7 Jahre lang geführten Krieg * gerieth alles ins Stecken. Das erste, was die Stadt davon sah, war, daß die Eichsfeldische Landmiliz 1200 Mann stark, unter dem Obersten Christian von Knorr, am 27 Januar 1757 nach Mainz marschierte. Am 22 April desselben Jahrs zog ein Sachsen-Gothaisches Regiment unter dem Commando des Obersten von Schott durch hiesige Stadt zu der alliirten Armee. ** Schon am 8 Septemb. sahen die Bürger die ersten Franzosen zu Fuß und zu Pferde, deren sie seit 117 Jahren keinen gesehen hatten; und am 28 desselben Monats hatten sie das Turpinsche Hussaren-Regiment eine Nacht im Quartier. Den October hindurch dauerte das Durchmarschieren und Einquartieren fort, indem viele Regimenter von Göttingen und Cassel, über's

und fünfte Klasse im Hause der Frau Rentmeisterinn Flucke, die erste, zweite und dritte beim Assessor Agrikola.

* Die Veranlassung dazu s. bei P. Joseph Biner S. J. in apparatu Erudit. praesertim ad jurisprudentiam &c. P. X. p. 732.

** Sie bestand aus Hannoveranern, Hessen, Braunschweigern, Sachsen-Goth. und Bückeburgern.

über's Eichsfeld nach Sachsen zu der Armee des Prinzen von Soubise zogen. Für diese Truppen ward Heu, Stroh und Haber von den Dörfern in die Jakobskirche und in das Polizeihaus geliefert und von einem Französischen Commissarius in Empfang genommen. Im Anfang des Novembers gingen verschiedene Kavallerie-Regimenter, als das Regiment des Comte de Tessé am 2ten, 3 Brigaden Carabiniers am 4ten, wieder Carabiniers am 6ten und Kürassiers am 7ten von Duderstadt über Heiligenstadt nach Hessen ins Winterquartier. Kaum waren letztere zum Bergthore hinausgezogen, so näherten sich schon dem Geisleder Thore die Vortruppen der Armee des Prinzen von Soubise, welche Friderich II, König von Preussen, bei Roßbach am 5 Novemb. geschlagen hatte. Zuerst kam ein Theil der Bagage unter Bedeckung der Regimenter Roussillon, Piemont, Royal-Allemand und La Mark an; auf diese folgten seit dem 9 Novemb. bis zum Ende desselben Monats so viele Truppen, daß mancher Bürger 10 bis 15 Mann und eben so viel Pferde aufnehmen mußte. Die Kranken und Verwundeten wurden anfangs in das Schulgebäude, und nachher ins Hospital gebracht, daher hörten die Vorlesungen 3 Wochen auf. Durch die Kranken sind die Bürger angesteckt worden und ihrer 127 im folgenden Jahre gestorben m). Nach dem völligen Rückzuge der Franzosen aus Thüringen, welchen das kaiserl. Czezenische Hussaren-Regiment mit deckte, ist ein Theil davon am 18 Decemb. hier eingerückt und bis den 17 Januar 1758 liegen geblieben. Hierauf machten die Stabsofficiere von den Regimentern Würtemberg und Nassau am 4 Febr. in der Stadt Winterquartiere, ihre Leute aber wurden auf die nächsten Dörfer verlegt. Dieses Winterquartier war von kurzer Dauer, denn noch vor dem Ende des Febr. mußten jene 2 Regimenter und die zu Duderstadt liegenden 2 Bataillons von Prince de Rohan, de Rochefort, 3 Bataillons Kaiserliche, eins von Prince de Ligne, eins von Sachsen-Gotha und eins von Arberg, wie auch die Regimenter Royal-Allemand und La Mark durch Heiligenstadt nach Hessen marschiren. Den Schluß machte das von Stadtworbes am 1 März einrückende kaiserl. Czezenische Hussaren-Regiment, welches am folgenden Tage das Eichsfeld ebenfalls verließ.

Nun

m) Kirchenbuch.

Nun stand das Land jedem Feinde offen. Schon am 7. besetzte das Preußische Freibataillon von Wunsch Duderstadt, von welchem der Rittmeister von Reizenstein mit 80 Hussaren gegen Abend nach Heiligenstadt kam und noch in der Nacht die Regierungsräthe von Kaisenberg und Strecker nach Duderstadt führte. Dahin wurde auf den folgenden Tag ein Ausschuß von den Landständen beschieden; von Seite der hiesigen Stadt erschienen dabei die Rathsherren Wagner und Constantin von Zwehl. Von diesen foderte der Oberstwachtmeister von Biderfee 200,000 Rthlr., 44,000 Mltr. Korn, 32,000 Mltr. Gerste, 24,000 Mltr. Haber. Diese Foderung erließ er bis auf 130,000 Rthlr. Geld und 700 Mltr. Korn, welche Summe in 3 Terminen, der erste aber sogleich bezahlt werden sollte. Bis zur Zahlung der zwei andern Termine wurden der Prälat von Gerode, Antonin Wüstefeld, der Regierungsrath v. Kaisenberg, der Kammerherr v. Bodungen und der Rathsherr Holzborn von Duderstadt als Geißel auf Leipzig und von da nach Halberstadt gebracht. Der Rückstand ist auch, so bald alles beisammen war, nach Ellrich geliefert worden. Desto auffallender war es, daß noch in demselben Jahr am 13ten Octob. der Preußische Hussaren-Cornet Clerz mit 50 Mann unvermuthet nach Heiligenstadt kam mit dem Befehl, die auf dem Landtage ausgezahlten Steuern und Römermonate zu heben, wie auch den Mainzischen Domkapitularen, Freiherrn von Schmidtburg, mitzunehmen. Dieser war noch in der Stadt, entkam aber verkleidet als Bedienter des Hofraths von Hagen. Geld bekam der Cornet auch nicht, weil man ihm vorstellte, daß nie auf dem Landtage Steuern bezahlt würden, und daß der Prinz Heinrich von Preussen bei der vorigen Brandschatzung den Ständen die Versicherung gegeben hätte, das Land während des jetzigen Kriegs mit dergleichen Foderungen zu verschonen. Jedoch ließ er sich zu seiner Rechtfertigung das Landtags-Protocoll geben, und nahm die 3 Regierungsräthe v. Kaisenberg, Teizel und Schott mit nach Leipzig, von da sie aber nach wenigen Tagen frei zurückkamen. Im folgenden Jahre sah die Stadt keine Truppen, ausgenommen ein Hessisches Executions-Commando von 25 Mann seit dem 26 März bis den 2 April wegen 400 nach Cassel zu schickender Wagen, und ein Corps von etwa 5000 Mann kaiserl. und Reichstruppen, die am 24 Jul. aus der Grafschaft

schaft Hohnstein kamen und sich 2 Tage bei der Stadt lagerten. Im September mußten die Bürger ihre besten Pferde nach Duderstadt an den Obersten von Scheiter liefern; der 200 Stück von dem Eichsfelde verlangt hatte; jedoch wurden sie taxirt und den Eigentümern von den Brandschatzungsgeldern bezahlt. *

Das Jahr 1760 war für die Stadt weit schlimmer, als das verflossene. Denn am 17 Febr. besuchte sie der noch unvergessene Preußische Rittmeister Kovats, dessen Name schon Schrecken einjagte, mit 200 Hussaren und 50 Mann zu Fuß. Am folgenden Tage ließ er die Thore zuschließen und erklärte der Regierung, daß die Stadt binnen 3 Stunden 100,000 Rthlr. schaffen, widrigenfalls geplündert und angesteckt werden sollte. Hier half keine Vorstellung der Unmöglichkeit, so viel Geld aufzubringen, noch auch die Vorzeigung der zuvor gedachten Versicherung des Prinzen Heinrich von Preußen. Man war also genöthigt, 25,000 Rthlr., die für die alliirte Armee gerade bereit lagen, dem Kovats zu geben. Dieß war ihm aber zu wenig, daher sah er sich nach mehr Beute um. Den Bürgern nahm er alles Schießgewehr hinweg, aus dem Polizeihause 1500 herrschaftliche Flinten nebst allen vorräthigen Patrontaschen, alten Monturen, Trommeln u. s. f., und den Jesuiten, was er an barem Gelde in dem Collegium fand, etwa 1500 Rthlr. Alles dieses mußten die Bürger und Bauern aus den nächsten Dörfern nach Magdeburg fahren, wohin auch die Regierungsräthe von Horn und Strecker, der Stiftsdechant von Sothen, P. Rector Joseph Flucke ** und der Rathsherr Wagner mit den übrigen Geißeln gebracht wurden. Hiebei wäre es nicht geblieben, indem Kovats am 28 Febr. einen Lieutenant aufs Eichsfeld schickte, noch mehr Geld zu erpressen, wenn nicht der Hessische Lieutenant Kreß mit 50 Dragonern am 2 März nach Heiligenstadt gekommen wäre und die Preußen um deswillen ausgewiesen hätte, weil das Eichsfeld zum Cordon für die Alliirten gehörte, und nicht durch andere Truppen aufgezehrt werden dürfte. So aber mußte der Preußische Lieutenant leer abziehen. Dagegen

* Es waren dem Eichsfelde im Febr. 1759 von dem Herzoge Ferdinand von Braunschweig 100,000 Rthlr. von den kurfürstlichen Steuern und Gefällen angesetzt worden.

** Er ist dort am 30 Januar 1763 gestorben und liegt in der Kirche der Cistercienser Klosterfrauen begraben.

gegen gerieth die Stadt am 12 März in neue Furcht, da der Oberste Geiso mit 400 Mann Hannoveraner hier Quartier machte. Es zeigte sich bald, daß seine Ankunft nicht auf Gelderpressen, sondern auf 500 Mann Recruten angesehen war. Zu diesem Zwecke wurde die junge Mannschaft nach Heiligenstadt berufen, wo sie der Oberste theils in die Schulen, theils in das Rathhaus, theils ins Polizeihaus einsperren und in letzterem mustern ließ. 260 Mann von dem Obereichsfelde und 240 von dem Untereichsfelde wurden ausgesucht und zu der alliirten Armee geschickt. Ich glaube aber nicht, daß einer von ihnen bei den Hannoveranern die Ehren-Medaille verdient habe. Im April befahl Herzog Ferdinand von Braunschweig, eine gewisse Anzahl Leute vom Eichsfelde nach Cassel zu schicken, um an den dasigen Festungswerken zu arbeiten; weßhalben auch 2 Rathsherren von Heiligenstadt zur Aufsicht über die Schanzarbeiter, durch ein Commando am 17 April abgeholt wurden. Den ganzen Sommer hindurch hörten die Durchzüge bald von den Franzosen, bald von den Alliirten nicht auf. Jene foderten im Sept. noch 400,000 Rationen Haber und Heu, jede Ration zu 1 Metze Haber und 18 Pfund Heu gerechnet. Dazu trug es auf ein Brauhaus 1 Centner und 28 Pfund Heu, 1 Mltr. 3 Sch. und 3 Metzen Haber; auf ein Kothhaus 70 Pfund Heu und 4 Sch. Haber. Das Mltr. kostete damals 4 Rthlr. und der Centner Heu 1 Rthlr. Nachdem das Meiste geliefert war, kam der Französische General, Graf von Steinville, am 2 Nov. mit 3 bis 4000 Reitern und Hussaren aus dem Fürstentum Halberstadt, und verzehrte in zwei Tagen den Rest des hiesigen Magazins.

§. 44.

Fortsetzung bis zum Frieden 1763.

Nach so vielen Erpressungen erfolgte statt der gewünschten Ruhe ein sehr beschwerliches Winterquartier von dem General Luckner und seinem Corps. Er hatte bei sich seine eigne Hussaren, das Corps von Tresow, 2 Brigaden Fuß- und Feldjäger, 1 Regiment Braunschweiger Infanterie unter dem Obersten von Zweidorf, zusammen 4000 Köpfe, von denen viele Bürger 10 bis 12 Mann im Hause und am Tisch hatten. Das Schlimmste dabei war, daß die Thore immer geschlossen blieben, weßhalb die Theurung der Lebens-

Lebensmittel ungemein stieg. Ein Pfund Butter kostete 10 gGr., Käse 4, Fleisch 3, Oel 5¾; eine Kanne Milch 4 gGr., ein Ei 1, das Pfund Zucker 20, Kaffee 18, eine Bratwurst 8 gGr. und eine Kanne Bier 1½ gGr. Dessen ungeachtet wollte der Soldat gut essen und trinken. Fourage für die Pferde mußten die armen Bauersleute zum Theil auf dem Rücken herbeitragen, weil ihnen die Pferde waren genommen worden. Auch die Schulen, da in den Lehrzimmern Soldaten lagen, konnten vom 13 Decemb. bis den 9 Januar 1761 nicht gehalten werden. Von diesem so lästigen Winterquartiere befreite die Stadt ein am 23 Decemb. in der Nacht plötzlich vor dem Berg- und Holzbrückenthore erscheinendes Corps Franzosen, das früh Morgens durch einen Kanonenschuß die Garnison aufweckte. Die Bestürzung hierüber war unglaublich. Auf einmal wimmelten alle Gassen von Infanterie, Kavallerie, Weibern, Kindern, Wagen, alles durch einander und eilten so denselben Thoren zu, vor welchen die Franzosen in Schlachtordnung standen. So wenig wußten Luckner und die Seinigen, wohin sie fliehen sollten. Zu ihrem Glücke war das Geisleder Thor noch nicht besetzt, weil der General Soupir, der von Flinsberg her antücken sollte, sich unterwegs zu lange verweilt hatte. Durch jenes Thor also flüchtete alles über Hals und Kopf, nur ein Hannoveraner ward von den eindringenden Franzosen noch im Thore erschossen. Ausserhalb der Stadt kam es zwischen der beiderseitigen Reiterei zu kleinen Gefechten, worauf die Hannoveraner nach Stadtworbes zogen, die Franzosen aber in die Stadt zurückkehrten und alle Ecken, Winkel und Kasten in den Häusern aufs genaueste durchsuchten; was sie von Gepäck der Hannoveraner fanden, fuhren sie nach Eschwege und Wannfriede, oder hieben es in Stücke. Dieß machte den Bürgern viel Ungelegenheit, weil die Lucknerischen bei ihrer Rückkehr am 25 und 26 Decemb. alle zurückgelassene Sachen von ihren Wirthen wieder foderten. Am 29 marschirten sie von hier ab, dagegen setzte ihnen am 1 Januar 1761 ein Corps von 8000 Franzosen, von Witzenhausen, Allendorf und Eschwege kommend, über Heiligenstadt gegen Stadtworbes und Duderstadt nach. General Luckner war am 23 Januar schon wieder da, um eine Menge Mehl von Nordhausen und Duderstadt nach Uslar und Beverungen fahren zu lassen, wozu alle Wagen in der Stadt und den umliegenden Dörfern aufgebo-

geboten wurden. So bald dieß geschehen war, fand sich gedachter General am 9 Febr. abermals zu Heiligenstadt ein und hatte jetzt ein Regiment Hussaren, 2 Regimenter Hannöversche Reiter, 1 Regiment Hessische und 1 Regiment Hannöversche Infanterie, 1 Brigade Fußjäger und 1 Regiment Jäger zu Pferde bei sich. Mit diesen brach er am 10 auf, indeß ein anderes Corps über Stadtworbes nach Mühlhausen vorrückte, um die Franzosen von da zu vertreiben, welches ihm auch gelang. Die Alliirten sind demnächst ins Fuldische vorgedrungen und haben dort einen Brief aufgefangen, worin nach Mainz berichtet wurde, daß 6000 Rthlr. herrschaftliche Gelder beim Rentmeister zu Heiligenstadt vorräthig lägen. Luckner konnte dieses Geld auch brauchen, und schickte daher am 4 März einige Hussaren nach Heiligenstadt, es abzuholen. Wollte man dem Lande nicht noch größere Unkosten durch Fortschleppung einiger Geißel verursachen, so war man genöthigt, obige Summe nebst 300 Rthlr. Douceur für's Abholen, herzugeben. Noch in demselben Monate zogen sich die Alliirten aus Hessen ins Hannöversche zurück, nachdem der Erbprinz von Braunschweig bei Marburg am 21 März von den Franzosen war geschlagen worden und General Luckner nahm sein Quartier zu Einbeck. Von da foderte er im Anfange des Aprils von dem Eichsfelde wöchentlich 2000 Pfund Fleisch, und ließ, um seiner Foderung Nachdruck zu geben, den Stadtschultheißen Schott und Burgemeister von Sothen aus Duderstadt, den Amtsvogt von Stadtworbes und einige Geistliche aus den Klöstern Gerode und Reifenstein abholen. Weil aber dennoch die Lieferungen nicht schleunig genug erfolgten, so wurde noch der Hofrath von Hagen am 13 April durch den Lieutenant Finkenstein nach Einbeck und von da nach Hannover gebracht, wo er erst am 10 Aug. auf sein Ehrenwort entlassen wurde. Von Seite der Franzosen verursachte der General Grandmaison mit seinen untergebenen 1000 Mann zu Pferde, den so genannten Blechkappen, den Bürgern zu Heiligenstadt viele Kosten. Er lag hier vom 1 Aug. bis zum 5ten, dann vom 13ten bis zum 22 Aug., und kam am 22 Sept. zum drittenmal hieher, doch nur auf einen Tag. Noch mehr wurde die Stadt geplagt von dem Monetischen Freicorps, wovon 300 Mann am 3 Sept. einrückten, um die von den Franzosen angesetzten 400,000 Rationen Haber und Heu einzutreiben. Aus dieser

ser Ursache wurde auch der Stadtschultheiß am 6. Sept. nach Duderstadt gebracht. Zu den erwähnten Kriegslasten kamen noch ansteckende Krankheiten hinzu, woran 142 Bürger gestorben sind.

Das Jahr 1762 war nicht so unruhig, als das verflossene; doch hatte es einige schreckenvolle Tage. Der erste davon war der 3te April. An selbigem Tage kam ein Corps alliirter Jäger und Hussaren von 880 Mann vor das Holzbrückenthor. Es war gerade verschlossen, weil der Französische Major Chevalier d'Etage, welcher wegen Fourage-Lieferungen ganz allein noch hier lag, die Thorschlüssel in sein Quartier hatte bringen lassen. Bei Oeffnung der Thore sprengten etwa 100 Mann unter dem Major von Winzingerode wie rasend in die Stadt; ein Trupp von ihnen rannte vor das Haus des Burgemeisters Germeshausen und schoß durch die Fenster und Thüre, in der Meinung, der Französische Major halte sich da auf. * Andere suchten ihn in seinem Quartier, dem Gasthofe zum Elephanten auf, und da sie ihn auch hier nicht fanden, gossen sie ihren Zorn an dem Wirthe durch Schlagen und Plündern aus. Desgleichen wurden alle Handelsleute geplündert. Die übrige Mannschaft lag im Leinehof, wohin Bier, Brod, Würste, Holz und Stroh geschaft werden mußte. Damit war sie aber nicht zufrieden, sondern schleppte noch für 400 Rthlr. Wein aus dem Rathskeller. Am 4 April in aller Frühe wurden hier der Hofrath v. Hagen, der Regierungsrath v. Kaisenberg und zu Duderstadt der Commissarius Huth, der Stadtschultheiß, die beiden Burgemeister nebst dem Rathsherrn Wehren und dem Kaufmann Schachtrupp als Geißel nach Hannover geführt, bis die gefoderten 200,000 Rthlr. Winterquartiergelder bezahlt würden.

Der 6te August war nicht minder fürchterlich. In der Nacht gegen 10 Uhr rückte der Prinz Friderich von Braunschweig mit einem Corps von 8000 Mann vor Hei-

* Der Stadtkämmerer Joseph Boccard, der diesen Vorfall aufgezeichnet hat, saß einige Minuten vor dem Schusse vor demselben Fenster, wodurch geschossen wurde und war gerade aus der Stube gerufen worden.

Heiligenstadt. Der Prinz logirte in der Stadt, seine Truppen außerhalb am Stelzenberge, wo sie alles wegfouragirten. Nicht wenige, besonders von den Türken *, kamen des Nachts in die Stadt, und begingen viele Ausschweifungen darin. Es wurde für 711 Rthlr. Wein gesoffen und die Rechnung für Bier, Branntewein und für entwendete Sachen belief sich auf 229 Rthlr. Am 7ten brach das Corps auf gegen Eschwege und Wannfriede zu; die letzteren davon waren noch am Kleppelsberge, als ein Trupp Franzosen von Udra her Mine machte, sie anzugreifen, allein durch einige Kanonenschüsse wurden sie von den Alliirten vertrieben. Seitdem ist kein Franzose mehr bei uns gesehen worden. Nun legte sich ein Hannöverscher Commissarius mit einem Commando von Hussaren in die Stadt, und ließ vom 15 Aug. bis Martini nicht nur Fourage, sondern alle Gattungen von Lebensmittel, Tag und Nacht von dem ganzen Eichsfelde zur alliirten Armee fahren. Diese ging endlich im December aus einander, nachdem der zwischen Frankreich und England geschlossene Friede war bekannt gemacht worden. 8000 Mann Hessen machten auf dem Eichsfelde Winterquartier, das sie weit bequemer in ihrem eignen Lande hätten machen können; Heiligenstadt bekam den General Gilsen und verschiedene Stabsofficiere. Für dieselben wurden bei 250 Fuder Holz angefahren **, und jeder Bürger mußte, nach Verhältniß seines Vermögens, Heu, Haber und Stroh für ihre Pferde liefern, nichts zu sagen von den vielen Wachskerzen, wovon das Pfund damals 2 Rthlr. in Braunschweig kostete. Nach 7 Wochen am 20 Januar 1763 zogen die Hessen ab und nahmen eine große Menge Fourage in ihr Vaterland mit ***, das vorräthige Holz aber ließen sie sich bezahlen.

Der Abzug der Hessen, so froh auch die Eichsfelder darüber waren, geschah keineswegs dem Lande einige Linderung

* Personati sed moribus Turcae simili furore per civium aedes debacchati sunt. Civium nullus in publico audebat comparere. Dieß hat ein Augenzeuge aufgeschrieben.

** Eine jede Fuhre kostete 4 Rthlr.

*** Mancher Officier verkaufte zu Heiligenstadt einige Pferde und nahm doch die Fourage dafür. Die Wachskerzen theilten sie unter sich beim Abschied.

Digitized by Google

derung zu schaffen, sondern den Preußen Platz zu machen, damit diese auf ihre ungeheure Foderung von 800,000 Rthlr., 1000 Recruten, 500 Pferde, 500 Wispel Rocken, 500 Wispel Gersten und 500 Wispel Haber Execution einlegen könnten. Am 25ten Januar kam wirklich der Major Graf von Nassau mit 40 Mann schwerer Kavallerie an, und am 25ten der Major von Trebra mit 500 Mann Kleistischen Hussaren und Feldjäger, von denen jene sich auf das Obereichsfeld, und diese auf das Untereichsfeld in die Städte und Klöster legten. * Der 30te Januar war zur allgemeinen Plünderung des Landes bestimmt, wenn nicht Vormittag um 10 Uhr das angesetzte Geld von den Ständen bewilligt wäre; welche Plünderung um so mehr zu befürchten war, da der König die 2 Eichsfeldischen Deputirten, den Hofrath von Hagen und den Burgemeister Förster, zu Leipzig weder vor sich gelassen, noch auf ihre schriftliche Vorstellung eine Antwort ertheilt hatte. Die äusserste Noth zwang also die Stände, die Summe von 800,000 Rthlr. zu bewilligen. Am 1ten Februar wurde bestimmt, wie das Geld zu heben sei; ¾ sollten auf liegende Gründe und ¼ auf die Köpfe, Capitalien und Gewerbe geschlagen werden. Dieser Eintheilung zufolge zahlte ein Brauhaus 45 Rthlr. 5 gGr. 8 Pf., ein Kothhaus 23 Rthlr. 12 gGr. 2 Pf., die Krämergilde 500 Rthlr., die Metzger 100, die Schuhmacher 100, jeder Becker 2, jeder Schmidt 1 Rthlr.; jeder Woll- und Leineweber 8 gGr., jeder Bierwirth 5 Rthlr., jeder Mühlgang 5 und jeder Beiwohner 4 Rthlr., von einem Capital zu 100 Rthlr. wurden 2 erlegt. An Kopfgeld zahlte jede Person von 14 Jahren 1 Fl., unter 14 Jahren ½ Fl.; auf ein Pferd war 1 Rthlr., auf eine Kuh waren 12 gGr., auf ein Schaf 4 gGr. und auf eine Ziege 4 gGr. gelegt. Es trug der Stadt zu ihrem Theil 27,587 Rthlr. Soviel Geld konnte die Stadt so wenig zusammenbringen, als die übrigen Stände ihren Antheil; deswegen wurden den beiden Regierungsräthen von Kaisenberg und von Horn, jedem ein Bosniak und 5 Reiter ins Haus gelegt. Ueberdieß begehrte der Graf von Nassau noch in der Nacht am 8 Febr. von dem Major von Trebra 500 Mann zur Plünderung, welche sogleich zuge-

* Der Reiter bekam nebst freier Zehrung täglich 1 Rthlr., der Unterofficier 8 und der Oberofficier 18 Rthlr.

zugestanden wurden und auf den Straßen den letzten Befehl zur Plünderung erwarteten. Um diese abzuwenden, konnte die Regierung nicht umhin, wegen der noch fehlenden Summe Wechsel auszustellen. An barem Gelde wurden 400,000 Rthlr. am 10 Febr. nach Leipzig abgefahren, und am 11ten marschirte der Major von Nassau mit seinen Reitern ab, bis auf 1 Corporal und 6 Mann, die noch hier blieben. Indessen holte der Major von Trebra seine Braut hieher, mit welcher er am 17 nach Leipzig zurückging. * Noch vor seiner Abreise war am 15 auf dem Schlosse Hubertsburg der Friede zwischen Oesterreich und Preussen unterschrieben worden, folglich hatte der König wohl gewußt, daß er zur Fortsetzung des Kriegs das Eichsfeldische Geld nicht brauchen werde. **

§. 45.

Verordnungen des K. Emmerich Joseph. Hungersnoth 1771 und 1772.

Die letzte Scene des siebenjährigen Kriegs war zu traurig gewesen, als daß die Eichsfelder über den geschlossenen Frieden viel Freude hätten empfinden können. Wer Einsicht hatte, konnte leicht vorhersehen, was bald erfolgen werde, besonders in Ansehung der schlechten Münze. Das Land war mit Sächsischen $\frac{1}{3}$ Stücken *** und vielen andern

* Das Eichsfeld mußte ihr 5000 Rthlr. und 50 Stück Rindvieh zum Brautschatz geben. Das Vieh sollte ein Cornet am 18 Febr. mitnehmen, es stand ihm aber nicht an, daher ließ er sich jedes Stück mit 50 Rthlr. bezahlen. An der baren Bezahlung fehlten noch 700 Rthlr., die erpreßte am 19 auch noch ein Cadet mit 15 Mann. Ungedr. Nachrichten vom siebenjährigen Kriege.

** Es hieß damals, die Eichsfeldische Brandschatzung wäre als Douceur für die Preussischen Officiere bestimmt. Desto trauriger für die Eichsfelder, daß ihr Vaterland auf viele Jahre ruinirt wurde, um Männer zu belohnen, die demselben nicht gedient hatten.

*** Im siebenjährigen Kriege pachteten die Münzjuden Ephraim Itzig und Compagnie die Leipziger Münze und prägten im Febr. 1757 die feine Mark in 8 Gr. Stücken zu 18 Thaler 14 Gr. $3\frac{225}{413}$ Pf.; im Aug. zu 19 Thal. $7\frac{451}{1111}$ Pf. bis zu 19 Th. 11 Gr. $1\frac{2333}{3167}$ Pf. 1759 stieg die Ausprägung

dern geringhaltigen Münzsorten überschwemmt, gegen welche der Louisd'or bis auf 15 Rthlr. und der Französische Laubthaler bis auf $4\frac{1}{2}$ gestiegen war. Bereits am 20 April 1763 erschien eine kurfl. Verordnung, worin die Sächsischen halben Gulden auf 3 gGr., die Braunschweigischen mit C auf 5 gGr. gesetzt, die übrigen $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{6}$ aber ganz verschlagen wurden. Der Schild-Louisd'or sollte 7 Rthlr. 8 gGr., der gewöhnliche Louisd'or 5 Rthlr. 20 gGr. und der Louis blanc 1 Rthlr. 20 gGr. gelten n). Dieß war die letzte Verordnung von dem Kurfürsten Joh. Friderich Carl, der am 4 Jun. starb. Sein Nachfolger Emmerich Joseph von Breidbach-Birresheim, bisheriger Domdechant, trat am 5 Jul. die Regierung des ganz erschöpften Kurstaates an. Man ist ihm das Lob schuldig, daß er ein gerechter, wachsamer und thätiger Fürst war, der nichts unterließ, die Wunden von dem siebenjährigen Kriege in der Stadt und auf dem Lande wieder zu heilen. Sein erster Befehl an die sämmtlichen Unterthanen war, ein Dankfest für den wieder hergestellten Frieden, wie auch für seine Genesung von einer schweren Krankheit, womit er bald nach dem Antritte der Regierung war befallen worden, am 11 Decemb. 1763 im ganzen Erzstifte zu feiern o). Demnächst ging die Sorge des Kurfürsten dahin, wie das zerrüttete Münzwesen wieder in Ordnung zu bringen sei; weßhalben die Stände einigemal an diesem Geschäfte arbeiten mußten *, und er selbst in den Jahren 1765, 1766 und 69 Münzverordnungen ins Eichsfeld ergehen ließ p). Ingleichen wurden alle während des Kriegs

n) Philipp v. Gothen. o) Ebendas.

p) Die erste wurde bekannt gemacht unter dem Titel: Verzeichniß, wie nachstehende Gelder auf den 1 Jun. 1765 in Cours gung von 25 Th. 1 Gr. $7\frac{317}{317}$ Pf. bis auf 26 Th. 21 Gr. $8\frac{180}{231}$ Pf.; 1760 war sie 31 Th. 22 Gr. $2\frac{4446}{4444}$ Pf. und stieg bis 1762 zu 33 Th. 8 Gr. hinan; daher galten auch im Febr. 1763 nur ein hundert Thaler Ephraimiten nach dem Churf Sächs. Münzmandat vom 18 Jun. 1763 in gutem Gelde 38 Thaler 12 Gr. 10 Pf. Leonhardi Gesch. und Beschreib. Leipzigs S. 204.

* Zum erstenmal kamen die Deputirten in der Mitte des Novemb. 1763 zusammen. Weil aber der Kurfürst mit ihrem Plan nicht zufrieden war, so mußten sie im März 1765 einen andern entwerfen.

Kriegs geschehene Geld- und Fruchtlieferungen genau untersucht. Zuerst bekamen diejenigen, welche als Geißel waren mitgenommen worden, Befehl, Rechnung über die empfangenen Gelder einzusenden. Dann kamen am 17 März 1765 zwei Commissarien von Mainz, die Rechnungen der Geld- und Fourage-Einnehmer zu untersuchen, und nachher ward in Heiligenstadt eine kurfl. Commission niedergesetzt, die angefangene Untersuchung zu vollenden q). Weil auch Klagen eingelaufen waren, daß für auswärtige Fabriken, zum Nachtheil der inländischen, viel Wolle im Lande gesponnen würde; so erging am 25 Sept. 1765 der Befehl, daß binnen 3 Monaten alle fremde Wolle fortgeschaft werden sollte, und daß die Spinnerinnen nur für Eichsfeldische Naschmacher, jedoch um denselben Lohn, welchen sie von Fremden bekommen hätten, spinnen dürften r). Eben so wurden die Beschwerden der Krämer zu Heiligenstadt und Duderstadt über das häufige Hausiren gehoben. Denn vermöge einer kurfl. Verordnung vom 15 Decemb. 1769 durfte kein Fremder fernerhin hausiren, er führe dann solche Waaren, die bei den hiesigen Krämern nicht zu haben wären, worüber er ein Zeugniß von dem Gildemeister aufzuweisen hätte s). Nun wollte der Kurfürst die Mißbräuche im ganzen Erzstift abschaffen, wodurch die Sonn- und Feiertage bisher entheiligt worden waren, und ließ durch seine Regierung zu Mainz alles dasjenige verbieten, was irgend dem Zwecke der Gott geheiligten Tage zuwider ist. Zugleich wurde die Zahl der Feiertage um 18 vermindert t). So weise auch diese Verminderung war, so hörte man doch das Volk, welches über solche Ge-

gen-

Cours festgestellt sind. Die zweite wurde am 17 März 1766 angeschlagen: Reductions-Fuß einer in schlechtem Gelde contrahirten Schuld ad 100 Rthlr. nach dem Werth der Louisd'or ad 15 Rthlr. Die dritte vom Anfange des J. 1769 setzte verschiedene Groschen- und Albusstücke herunter. Ebendas.

q) Ebendas.

r) Ebendas.

s) Ebendas.

t) Matthias, Joseph, Osterdinstag, Philipp und Jakob, Kreuzerfindung, Bonifacius, Pfingstdinstag, Mariä Heimsuchung, Jakobus, Laurentius, Bartholomäus, Matthäus, Michael, Simon und Judas, Mariä Opferung, Andreas, Thomas, Johannes Evangelist waren die in der Verordnung vom 19 Decemb. 1769 aufgehobenen Feiertage.

genstände mehr aus Vorurtheilen, als aus Gründen zu urtheilen pflegt, dawider murren; und da wir gerade in denselben Jahre Mißwachs hatten, so sollte nichts anders, als die abgesetzten Feiertage Schuld daran sein. Die Aernte fiel 1771 wieder äusserst schlecht aus; daraus entstand hier, wie in vielen Provinzen Deutschlands, in gedachten beiden Jahren eine solche Hungersnoth, dergleichen bei Menschengedenken nicht gewesen war. Die Stadt litt sehr dabei, der Mittelmann zwar wegen der ausserordentlichen Theurung, indem er den Scheffel Korn in manchen Monaten mit 2 Rthlr., $2\frac{1}{2}$ Rthlr. und nach Verhältniß alle Lebensmittel sehr theuer bezahlen, der Arme aber Hunger leiden mußte. Um diesen zu stillen, weil das Almosen nicht hinreichte, genossen viele Haberspreu mit Kleien, Kohlstrünke, Waldkräuter und diese oft ungeschmelzt; dadurch zogen sie sich Krankheiten und den Tod zu. Denn 1771 starben hier 139 und 1772 130, zusammen 269 Menschen u), da sonst in einem Jahr etwa nur 60 sterben. Auſser den Einheimischen drängten sich noch viele Arme vom Lande in die Stadt, aus Hoffnung, hier ein Bissen Brod zu bekommen, daher zählte man bei der Collegiumspforte bisweilen 300 Bettler, unter denen Manche wie der Tod aussahen v). Auf diese so entsetzliche Plage folgte endlich 1772 eine gesegnete Aernte und bald wohlfeilere Zeiten. Der Kurfürst bediente sich derselben, die Landstraßen im Eichsfelde zu verbessern, womit im April 1773 bei Heiligenstadt der Anfang gemacht wurde. Im Septemb. ließ er das Aufhebungs-Breve des Jesuitenordens von dem Papste Clemens XIV in dem Erzstifte vollziehen, zu Heiligenstadt zwar in aller Frühe am 10 Sept. Die Jesuiten mußten auf der Stelle das Collegium räumen und wurden fürs erste in die ihnen angewiesenen Klöster gebracht,

u) Kirchenbuch. vergl. *Michael Jagemann* Medicinae Professoris publici circa medicinam forensem proxime legendam praenotiones de iis, quae circa morbos epidemicos in Eichsfeldia terra Moguntina ex cura principis Electoris et regiminis facta sunt. Erfordiae. Franz Jakob Arands, der Arzneikunst D. ꝛc. Abhandlung von drei Krankheiten unter dem Volke i. J. 1771 und 72 nebst den mit denselben eingedrungenen Vorurtheilen und der dabei angewendeten Heilungsart. Göttingen 1773.

v) Meine polit. Gesch. des Eichsf. II. B. S. 193.

bracht *, doch nicht mit solchem Geräusche, wie zu Mainz. Daselbst starb am 11 Jun. 1774 der K. Emmerich Joseph an der Brustwassersucht, auf dessen erledigten Stuhl der Dom-Custos, Friderich Carl Joseph Freiherr von Ehrthal am 18 Jul. erhoben wurde.

§. 46.

Kurfürstl. Hoflager zu Heiligenstadt in den Jahren 1777. 1792. 1796.

Die Stadt Heiligenstadt kann sich rühmen, daß sie von dem Kurfürsten Friderich Carl Joseph vorzüglich begünstigt worden ist; von welchen Gunstbezeigungen an mehrern Stellen in der topographischen und statistischen Beschreibung Beweise vorkommen werden. Die Bürger haben dieselben dem öftern Aufenthalt S. K. G. zu Heiligenstadt zu verdanken, wie denn seit dem Kurf. Adolf I (1373-1390) keiner so oft auf das Eichsfeld gekommen ist w), als unser jetzige gnädigste Herr. Zum erstenmal erfreuten Höchstdieselben die Eichsfelder mit ihrer Gegenwart am 30 Jun. 1777 und wurden überall von den Unterthanen mit desto größerm Jubel empfangen x), da sie seit dem Kurfürsten Johann Philipp (1667) keinen ihrer Landesfürsten gesehen hatten. Daß F. C. J. keine Lustreise machen wollte, sondern bloß in der Absicht hieher kam, das Eichsfeld kennen zu lernen und allen Gebrechen in jedem Zweige der Landesverwaltung abzuhelfen, war schon bekannt aus dessen in die übrigen Theile des Erzstifts angestellten Reisen, und zeigte sich genug durch seine täglichen Beschäftigungen, und durch die nachher verfügten Einrichtungen y). Jeden Tag bezeichnete hier der Kurfürst durch reichliches Almosen für die nach Hof kommenden Armen; die armen Kranken aber, weil sie selbst nichts begehren konnten, mußte ein geistlicher Rath besuchen und ihnen das kurfl. Almosen einhändigen. Hierauf erfolgte am 30 Jul. die Rückreise nach Aschaffenburg. Damit aber unsere Nach-

w) S. §. 20.

x) Meine polit. Gesch des Eichsf. II. B. S. 200, wo dessen Einzug umständlich beschrieben ist.

y) Ebendas.

* Gerode, Reifenstein, Stadtworbes und das Minoritenkloster zu Fritzlar.

Nachkommen eine so merkwürdige Begebenheit nicht nur in der Geschichte lesen, sondern ein ewiges Denkmal davon vor Augen haben möchten: so ward am 2 Sept. in Gegenwart des Stadtraths, der Studenten und Bürger unter Losbrennung einiger Böller und Vivatrufen eine Pyramide auf demselben Platz am Iberge errichtet, wo der K. am 3 Jul. die dasige Gegend in Augenschein genommen hatte. Die Inschrift lautet so: CaroLo FrIderICo IoseplIo ELeCtorI et PrInCIpI nostro gratIoso PatrI Patrlae ElChsfeLDIae oras IbI LVstrantI LapIs posItVs. *

Bald nach dieser feierlichen Freude hatten die Bürger einen traurigen und schreckenvollen Tag. Denn am 18ten Sept. Abends spät kündigte ihnen die Brandglocke eine Feuersbrunst an, welche, ehe man sie gewahr wurde, drei Hintergebäude und das für den Winter darin befindliche Brennholz so schnell ergriffen hatte, daß 3 Häuser sammt den Scheuern und Stallungen in die Asche gelegt wurden. ** Eben so fürchterlich ist der 25te Mai gewesen. Gegen 5 Uhr nachmittags kam ein Hagelwetter von Udra her und zog Nord-Ostwärts über die Stadt hin, welches das schöne Winterfeld auf dem Hohenrott zu Boden schlug. In der Stadt wurden alle Fenster auf der Westseite entzwei geschlagen, in der Statthalterei zwar über 700 Scheiben, in dem Collegium etwa 100, weil die Professoren bei Zeiten die Fenster aufrissen. Der Verlust am Gemüse und jungen Obste war ebenfalls beträchtlich.

In den folgenden Jahren machte der Rath endlich Anstalten, die Stadtschulden von dem siebenjährigen Kriege, die sich auf 8944 Rthlr. beliefen, abzutragen, weil der Kurfürst darauf drang, daß jede Gemeinde sich von ihren Kriegsschulden frei machen sollte. Man vertheilte sie hier auf die liegenden Gründe und bestimmte zur völligen Tilgung 6 Jahre. Jedoch wurde jedem Bürger freigestellt, seinen Antheil sogleich ganz oder halb zu erlegen, mit der Zusicherung, daß er alsdann zu den jährlichen Interessen Nichts

* Sie ist von Dr. Degenhard.

** Am 9ten Novemb. 1788 brannte es in der Statthalterei. Beim Löschen des Schornsteins fiel die von Gips gemachte Decke in dem großen Saale herab, wodurch drei Bürger, Valentin Bosold, Heinrich Müller und Philipp Pfeil getödtet wurden.

Digitized by Google

Nichts mehr, oder nur die Hälfte beizutragen hätte. Diesen Vorschlag nahmen viele Bürger an, die übrigen mußten wenigstens $\frac{1}{3}$ ihres Antheils entrichten, und so waren noch vor dem J. 1788 die sämmtlichen Kriegsschulden bezahlt. Ein Glück für Heiligenstadt, daß es noch vor dem Ausbruch des unseligen Revolutionskriegs in Frankreich geschehen war *, da es nachher kaum hätte geschehen können. Wer hätte damals denken sollen, daß die Zerrüttung der Finanzen und das Sittenverderbniß der Franzosen das Erzstift Mainz, das Deutsche Reich, ja ganz Europa ins größte Unglück stürzen werde? Und schon am 18 Octob. 1792 ergab sich die Residenzstadt Mainz durch Capitulation an den Fränkischen General Cüstine, dessen Truppen sogleich auch Frankfurt besetzten und bald über Friedberg hin streiften z). Nun war der Kurfürst selbst in Aschaffenburg nicht mehr sicher, weßhalb er seine Flucht auf das Eichsfeld nahm.

Diesesmal war Freude und Leid beisammen sowohl von Seite des ankommenden Fürsten (am 29. Octob.), als von Seite des ihn empfangenden Volkes. Letzteres freute sich zwar, seinen Landesherrn wiederzusehen, doch bedauerte es die Ursache seiner Ankunft; ersterer hingegen konnte sich mitten unter dem Vivatrufen der Thränen nicht enthalten, indem ihm seine verlassenen Unterthanen immer vor Augen schwebten, obgleich sein beklemmtes Herz durch den Anblick der treuen Eichsfelder nicht wenig erleichtert wurde. Er lebte zu Heiligenstadt ganz einfach, speisete mit seinem Gefolge an einer Tafel **, ließ jeden Unterthan, der etwas zu suchen hatte, vor und keinen Armen ohne Almosen von sich und wartete mit dem Hofkanzler, dem Freiherrn von Albi-

z) Die alten Franzosen in Deutschland ꝛc. oder Cüstins Heldenthaten vom 1. Octob. bis zu Ende des Jahres 1792. S. 14—22.

* Hierüber lese man Christoph Girtanners historische Nachrichten und politische Betrachtungen über die französische Revolution. I. B.

** Von dem Militär lagen hier Hr. General F. M. L. Freiherr von Pfird und Hr. Oberst-Lieutenant Freiherr von Radenhausen mit der kurfl. Leibgarde; der Rittmeister Pingel mit einem Theile von der Hussaren-Garde und etwa 100 Mann Infanterie, welche an den Thoren die Wache hielten.

Digitized by Google

Albini, den gewöhnlichen Geschäften ab. In Mainz kam unterdessen eine Schmähschrift nach der andern auf unsern Kurfürsten heraus, womit die Verfasser die Wohlthaten lohnten, welche sie von ihm noch vor kurzer Zeit empfangen hatten. * F. C. Joseph las sie mit bewundernswürdiger Gelassenheit, und schien sich an den König David zu erinnern, wie dieser auf seiner Flucht von dem Semei gelästert wurde a). Nachdem der K. den Winter bei uns zugebracht hatte, reisete er im März nach Aschaffenburg zurück, wo nichts mehr zu fürchten war, indem die Preußische Armee bereits bei Kostheim und Cassel stand, die Stadt Mainz den Franzosen zu entreissen, welches auch am 22 Jul. 1793 geschah.

So wichtig auch diese Eroberung war, so hatte sie dennoch nicht die gehofften Folgen für das Deutsche Reich, zumal da nachher mächtige Fürsten sich von der Coalition trennten und das Siegesglück bis 1796 sehr wechselte. In selbigem Jahre glückte es den Franzosen, unter dem General Jourdan in Franken über Nürnberg hin vorzudringen; dadurch ward der Kurfürst genöthigt, wieder zu fliehen und begab sich im Julius zum drittenmal nach Heiligenstadt. Während des jetzigen Hoflagers hielten die Bürger ihren Schützenhof. F. C. Joseph beehrte nicht nur denselben mit seiner Gegenwart, sondern setzte auch der Schützengesellschaft 20 Ducaten von dem neuesten sehr feinen Gepräge aus. ** Damals war auch der Hr. Domdechant

a) II. Buch der Kön. XVI. Cap.

* Ich mag sie nicht nennen. Sie sind aus ihren eignen und aus fremden Schriften bekannt genug. Vergl. Revolutions-Almanach von 1794. Göttingen bei Johann Christian Dieterich.

** Der Kurfürst hat 1795 zweierlei Ducaten schlagen lassen. Auf der Hauptseite der einen Gattung ist das Brustbild des Kurfürsten mit der Umschrift: FRID. CAR. IOS. AEP. ET EL. MOG. EP. W. Auf der Rückseite steht oben AVREA MOGVNTIA, unten die Jahrzahl MDCCLXXXXV., und in der Mitte ist die Stadt Mainz abgebildet. Auf der Vorderseite der andern Gattung ist das Brustbild des Kurfürsten so, wie auf der ersten; auf der Rückseite ist das Kmainz. und das freiherrl. Ehrthalische Wappen. Das Schild ist mit einem Palm- und Eichenzweige umwunden. Unten steht die Jahrzahl 1795.

dechant und Statthalter im Eichsfelde, Freiherr von Dienheim, mit dem Syndikus des hohen Domcapitels, dem Hrn. geheimen Rath Will, in hiesiger Stadt. Daher wurde sie als Sitz des Domcapitels betrachtet und beschlossen, daß die beiden Domicellar-Herren, Franz Christoph Freiherr von Wambold in Umstadt und Emmerich Joseph Freiherr von Hettersdorf, am 7 Sept. in Heiligenstadt zu Kapitel gehen sollten. Ein Vorfall, der sich hier noch nie ereignet hatte. Gerade um diese Zeit liefen Nachrichten ein von den glänzenden Siegen, die der Erzherzog Carl über die Franzosen in Franken, besonders bei Wirzburg erfochten hatte, wovon der Sieger selbst dem Kurfürsten durch einen Courier Nachricht gab; nun mußten die Franzosen sich bis an den Nieder-Rhein zurückziehen, und unser gnädigste Herr konnte ohne einiges Bedenken im October die Reise nach Aschaffenburg antreten. Allein was für harte Zufälle haben ihn dort seitdem nicht getroffen!! Gott gebe, daß der 82jährige Fürst bald einen anständigen Frieden erleben und seinen Unterthanen ankündigen möge!

II. Abschnitt.

Topographische Beschreibung.

§. 47.

Geographische Lage von Heiligenstadt.

Karten von dem Eichsfelde sind mir folgende bekannt: 1) die Fluckische von 1649 in Merians Topographie des Erzstifts Mainz b); 2) die Personische (vor dem J. 1711) in seinen Karten von dem ganzen Mainzer Lande c), 3) die Waltherische und 4) die Homannische von 1759 d). Auf den zwei erstern wird keine geographische Eintheilung nach Graden angezeigt; die letztere aber setzt Heiligenstadt unter 51°, 24′ der Breite und 27°, 48′, 8″ der Länge. Obgleich die Homannische Karte nicht ganz richtig ist, so zeigt sich doch, daß sie der wahren Lage von Heiligenstadt ziemlich nahe kömmt, wenn man diese mit der zuverlässig bekannten Breite und Länge der Stadt Göttingen vergleicht *: dasselbe bestätigen auch sowohl die

b) Vom dem Verfertiger s. Eichsfeldia docta p. 146.

c) Schuncks Beitr. zur Mainz. Gesch. III. Th. S. 407.

d) Tractus Eichsfeldiae in suas praefecturas divisae, nec non territorii Mühlhusani chorographia cum confiniis Hassiae et principatus Calenbergici quoad partem Göttingensem, excusa studio Homannorum haeredum. An. 1759.

* Ueber die geographische Lage von Heiligenstadt habe ich mich bereits i. J. 1779 bei dem sel. Prof. Kästner zu Göttingen erkundigt und am 26 April folgende Antwort von ihm erhalten . . . Da mir keine hierüber angestellte Beobachtungen oder Ausmessungen bekannt sind, so weiß ich nichts anders deswegen zu thun, als mich der Charte vom Eichsfelde zu bedienen, die bey den Homannischen Erben 1759 herausgekommen ist. Durch Abmessung der Weite und Vergleichung der Lage gegen einander habe ich darauf folgendes gefunden. Die Weite von Göttingen nach Heiligen-

die von dem Hrn. Professor Lingemann zu Heiligenstadt gemachten Beobachtungen *, als verschiedene gute Karten von den benachbarten Ländern e). Heiligenstadt liegt von Mühlhausen 4, von Cassel 6 und von Duderstadt 2 Meilen. Am nördlichen Theile der Stadt fließt die Leine vorbei, mitten durch die Geislede, welche sich unter der Stadt mit der Leine vereinigt. Von allen Seiten ist Heiligenstadt mit Bergen und Hügeln umgeben. Unter jene gehören 1) der Dün, der sich nach Osten zu durchs Eichsfeld in das Schwarzburgische Gebiet erstreckt; 2) der Iberg; 3) Elisabethen-Höhle gegen Südwest. Die Hügel liegen gegen Abend und Norden. In der Stadt selbst

e) z. B. Partie septentrionale du Landgraviat de Hesse-Cassel avec les Pays voisines par M. Carlet de Roziere, Capitaine de Dragons &c. nouvellement augmentée et publiée par les soins de Tobie Conrad Lotter Geogr. à Augsbourg MDCCLXI. Geographische Lage der südlichen Braunschweigischen Reichsgebiete ꝛc. auf Kosten der Homannischen Erben 1762. Karte vom Niedersächsischen Kreise 1784. Vergl. auch Güssefelds große Karte von Deutschland 1790.

stadt beträgt sehr nahe an drei geographische Meilen, oder 12 Minuten eines großen Kreises. Der Parallel-Kreis von Heiligenstadt ist 8′ südlicher, als der Göttingische, der Meridian von Heiligenstadt 14′ 8″, östlicher als der Göttingische. In Zeit von 56″ 30‴ zu Heiligenstadt früher Mittag, als zu Göttingen.

Ist also die geographische Breite von Göttingen 51° 32′
so kömmt abgezogen 8

die geographische Breite von Heiligenstadt 51° 24′.

Die Länge von Göttingen 27° 34′
addirt 14′ 8″

Länge von Heiligenstadt 27° 48′ 8″.

Alles dieses in so weit die Charte zuverlässig ist, von der ich übrigens keine Rechenschaft geben kann. ꝛc.

* Er lehrt dort die Physik und hat über die Polhöhe von Heiligenstadt Beobachtungen angestellt. Hiervon schrieb er mir am 5 Jul. so: . . . Da Heiligenstadt von Göttingen in gerader Linie nur 2½ Meile entfernt ist, so kann der Parallel-Kreis von Heiligenstadt höchstens 7 Minuten südlicher, als der Göttingische liegen. Also ist die Breite von Heiligenstadt sehr nahe 51°, 25′. Dies ist auch das Mittel aus mehreren Beobachtungen von Sonnenhöhen im Mittage, mit einem Astrolabium, das freilich keine größere Genauigkeit zuließ.

Digitized by Google

selbst sind deren drei: auf dem ersten steht die Stiftskirche, auf dem zweiten die Pfarrkirche zu u. l. Frau und auf dem dritten die St. Nikolaus-Kirche.

§. 48.

Größe der Stadt. Zahl der Häuser.

Der von der Stadtmauer eingeschlossene Platz soll ungefähr 14,000 Quadratruthen enthalten, die Quadratruthe zu 144 Fuß gerechnet f). Darauf stehen jetzt: Brauhäuser 301, Kothhäuser 224, Gebäude überhaupt 552, da ehedessen mehr als 600 hier gestanden haben. Die Ursachen, warum die Stadt seit der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts abgenommen hat, sind verschieden, so wie die Zeiten des Abnehmens. Im J. 1575 hat der Kurfürst Daniel sieben Häuser mitten in der Stadt kaufen lassen *, um den Jesuiten ein Collegium und eine Schule dahin zu bauen g); und 1586 sind zwei Brandstäten gekauft worden, den Collegiums-Garten zu erweitern h). Die Jesuiten selbst kauften 1600 ein Haus, ein anderes schenkte ihnen 1603 der Kurfürst Johann Adam zu bequemerer Einrichtung der Schulen i). Dazu kam 1607 noch ein angekauftes Haus. ** Dieß waren schon 12 Häuser, die zu den Schulen, dem Collegium der Jesuiten und ihrem Garten gezogen worden sind.

Im dreißigjährigen Kriege hat der Feind in der Windischen Gasse die auf den Bodensteinischen Stäten befindlichen Gebäude niedergerissen, und aus Mangel des Holzes, wie man sagt, verbrannt. Desgleichen sind in den

f) Was den Flächeninhalt von Heiligenstadt betrifft, so enthält dieser beiläufig 14,000 Quadratruthen, die □ Ruthe zu 144 Fuß gerechnet; genauere Ausmessungen habe ich noch nicht anstellen können. Hr. Prof. Lingemann am 19 Sept.

g) Ex Msto coll. h) ibid.

i) Literae ann. PP. S. J. ad hunc annum.

* Die Besitzer hießen: Andreas Goldmann, Hans Lotze, Cleophas Böhme, Lucas Gremmenich, Heinrich Kuchenbuch, Matthes Goldmann und Jobst Hahne.

** Eva Frohne, Valentin Dröder und Jobst Gremmer haben jene Stäten besessen.

den Jahren 1638 und 1640 vier Kothhäuser * in der Altstadt zwischen Nro 34 und 35 von den Schweden verbrannt worden. Drei von diesen wüsten Stäten hat nachher der Burgemeister Aegidius Engel gekauft und zum Garten gemacht; die vierte hat der Landschreiber Johann Zwehl zur nächsten Gasse ziehen lassen, um sie für die Fuhren ins Kornhaus zu erweitern. Auch sind zu dem ehemaligen Schulgebäude drei Stäten genommen worden **, wobei noch zu bemerken ist, daß die alten Schulen nicht an der Straße, sondern 20 Schritte davon gestanden haben.

Noch weit stärker ist die Zahl der Häuser wegen des großen Brandes am 1. März 1739 vermindert worden, indem manche Brandstäte unbebaut liegen geblieben ist. So hat z. B. in der Altstadt da, wo jetzt die Allee von Lindenbäumen ist, vorhin eine Reihe Häuser, die Insel genannt, gestanden. *** Die Kupfergasse, worin nun lauter Gärten sind, ist vormals mit 8 Kothstäten bebaut gewesen; fünf davon, die zu der Steinmetzischen Brandstäte gerechnet werden, standen disseit der Geislede, und drei standen jenseit der Geislede, welche zum Hause No 415 gehören, dessen Besitzer der Apotheker Hr. Keitel ist. Auf dem Marktplatze in der Neustadt beim Brauhause sind ebenfalls drei Häuser eingegangen. † Nicht wenige Stäten sind theils zu Scheuern und Stallungen, theils zu Erweiterung der Gassen, theils zu Vergrößerung bürgerlicher oder öffentlicher Gebäude genommen worden. Das Polizei-Haus allein nimmt den Raum von acht Stäten ein, und zwei †† haben die Jesuiten nach dem Brande gekauft, eine Kirche darauf zu bauen; welcher Bau aber ins Stecken gerathen ist.

Der Stiftsplatz sieht jetzt auch ganz anders aus, als er ehedessen ausgesehen hat, woran zwar der Brand von 1739

* Claus Henze, Gocke, Knoche und Zimmermann bewohnten sie damals.

** Jacob Rheinhards und Hieronymus Sperberts Brauhäuser und die Millische Kothstäte.

*** Deren waren 13, theils Brau- theils Kothhäuser, nebst dem Kauf- und Brauhause.

† Sie gehörten Christoph Zollmann, Martin Helwig und Jost Frohne.

†† von Heinrich Flucke und von Jacob Gunkel.

1739 nicht schuld ist. So lange die Stiftsgeistlichen in dem Münster beisammen gewohnt haben, ist der Kirchhof jenseit der Kirche gewesen, welches die 1736 ausgegrabenen Gebeine, als man das Fundament für die Statthalterei grub, vermuthen lassen. Damals hat man auch den so genannten Sperbersbrunnen auf der Ecke, wo jetzt ein Gartenhaus steht, gewölbt entdeckt, der aber vermauert worden ist. In derselben Gegend hat die alte Laurentius-Kapelle gestanden, und nicht weit davon das Brau- und Kornhaus der Stiftsgeistlichen. Nach Abschaffung des gemeinschaftlichen Lebens sind neben der gedachten Kapelle Häuser für den Pfarrer und Glöckner gebauet worden; zwischen denselben ist ein Weg bis an die Sperbersgasse gewesen, und von da ein Gang von Brettern in die dortige Stifts-Curie. Die neben der Gartenmauer bei der Statthalterei befindliche Treppe wurde erst 1736 angelegt; zuvor ging der Weg längs der Stadtmauer bei dem ersten Stiftshause vorbei.

§. 49.

Eintheilung der Stadt.

Die Geislede theilt die Stadt in zwei fast gleiche Theile: der südliche heißt die Neustadt, weil er später angelegt worden ist, und der nördliche die Altstadt. Jener enthält die neustädtische und dieser die altstädtische Pfarrei. Die Stiftspfarrei besteht aus einem kleinen Bezirke bei der Stiftskirche, nämlich aus dem Knickhagen und der Gickgasse. Ueberdieß ist Heiligenstadt von Alters her in vier Viertel: in das obere und untere der Alt- und Neustadt eingetheilt gewesen, welches man in vielen Urkunden findet.

Im J. 1773 wurden auf kurfürstl. Befehl alle Häuser in der Stadt mit Nummern bezeichnet, und auch in Viertel getheilt, doch kömmt diese Abtheilung mit der alten nicht überein. Vermöge derselben geht das erste Viertel sub Lit. A von No 1 bis 105 einschließlich; das zweite sub Lit. B von 106 bis 273; das dritte sub Lit. C von 274 bis 431; das vierte sub Lit. D von 432 bis 552.

§. 50.

Straßen und Gassen.

Heiligenstadt hat zwei Hauptstraßen, eine in der Neu- und die andere in der Altstadt. Diese ist 1041 Fuß lang und 173 breit und ist in der Mitte mit einer Allee von Lindenbäumen besetzt; Jene ist 2062 Fuß lang und 54 breit. Gassen, die ihren eignen Namen haben, sind 21; sie werden hier in folgender Ordnung angeführt:

1) Die Hampelsgasse an der Stadtmauer hin beim Geisleder Thor hat ihre Benennung, wie es scheint, von einem Bürger, Hampel genannt, bekommen.

2) Die Mühlengasse, auch die Nikolaus-Gasse genannt, geht auf die dasige Mühle zu.

3) Die Riemengasse dem Polizeihause gegen über.

4) Der Heimenstein. So wird nicht nur die Gasse von der Kalkmühle an bis an die Nikolaus-Kirche, sondern auch der ganze dortige Bezirk genannt. Zergliedert man das Wort Heimenstein k), so deutet es auf eine Burg, die hier mag gestanden haben.

5) Die Schlagegasse verkürzt von Schlagemühlengasse. Darin steht eine Oehlmühle, die in der Volkssprache Schlagemühle heißt. Ehedessen ist diese Gasse von Juden bewohnt gewesen und hat die Judengasse geheißen. Ihr ehemaliger Begräbnißplatz ist noch unter dem Namen Jödenhof bekannt.

6) Die Rathsgasse, in welcher das alte Rathhaus steht. Aus dieser kommt man in

7) die Lauergasse.

8) Die Stubengasse. Stube schlechthin bedeutete ehemals eine Badstube. Das mit No 431 bezeichnete Haus ist eine Badstube gewesen und hat dieser Gasse den Namen gegeben.* Ein Theil davon wird auch die Collegiums-Gasse genannt von dem ehemaligen Jesuiten-Collegium.

9) Die

k) Locus septus, in quo domicilium sive sedes. Frisch. Wörterb. I. Th. S. 436.

* Zu Hannover hat eine Gasse oder ein Weg den Namen Stowenweg. via stupae von der Badstube. Grupen orig. Hannov. p. 392. 393.

9) Die Kupfergasse ist vermuthlich von Kupferschmieden bewohnt gewesen, die mit den Schmieden, Groppengießern * und Kannengießern in Einer Zunft waren l). In einer alten Kirchenrechnung von 1579 steht: sechs Groschen Hans Beckmann von einem Hause auf der Geislede in der Kuppergasse.

10) Die Webergasse scheint ein Sitz der Woll- oder Leineweber gewesen zu sein. Sie ist i. J. 1740 durch die Häuser No 275 und No 276 zugebaut worden. Vielleicht hat sie auch Strumpfgasse geheißen, von welcher die zuvor gedachte Kirchenrechnung mit diesen Worten Meldung thut: zehen Heller Heine Lotze der elter von der wüsten Stede hinder seinem Hause in der Strumpfgasse.

11) Die Kuhgasse, eine Quergasse zwischen der Stubengasse und der großen Straße in der Altstadt.

12) Die Frohnmühlengasse wird so genannt, weil die Fahrt zu der Herrenmühle hierdurch geht.

13) Der Knickhagen. Ein in sehr alten Zeiten hier angelegter Knick soll diese Benennung eingeführt haben.

14) Die Sperbersgasse unter der Statthalterei. Sie hat ihren Namen wahrscheinlich von einem Bürger, der Sperber hieß. Johann Sperber von Heiligenstadt war i. J. 1511 Rector der Universität zu Leipzig m).

15) Die Gickgasse. Giken heißt schreien wie Sperlinge. Pictor. Güker wird der Hahn von seinem Geschrei an manchen Orten genannt. Daher ist Gickgasse so viel, als Schreigasse; und wer weiß, ob sie nicht so in ältern Zeiten geheißen habe, da die Gickmühle in alten Schriften Schreimühle genannt wird?

16) Die Steinstraße geht vom Bergthore bis an den Schöllbach.

17) Die

l) Eichsf. Gesch. II. B. Urk. N. LXXIII.

m) Kurze Nachricht von der Stadt Leipzig und absonderlich von der Universität S. 87.

* Nicht Knoppengieser, wie in der angeführten Urkunde steht. Grope ein metallener Topf. Frisch. I. Th. S. 375. Gropengieser lebetarius im Lübeck. Recht. p. 740. Zu Hannover ist eine Gropengeter, oder Kopperschläger-Straße. Grupen orig. Hannov. p. 277.

17) Die Schöllbachsgasse. Die Gewohnheit, in dem dasigen Bache allerlei Sachen auszuschollen n) (auszuwaschen), hat diesen Namen veranlaßt.

18) Die Windischegasse, die äusserste in der Neustadt, läuft von der vorigen hinter der Aegidius-Kirche gegen das Geisleder Thor zu. Ich halte dafür, daß hier anfangs eine Wendische Colonie gewesen ist, die nachher, da man Heiligenstadt erweitert und bevestiget hat, mit zur Stadt gezogen worden ist. Meine Meinung machen folgende Gründe wahrscheinlich: 1) der Name; 2) nicht weit von Heiligenstadt wohnten Wenden o); 3) hatte der Erzbischof von Mainz bei Erfurt auf seinen Gütern Wenden p), und 4) wohnten sie auch anderswo in einer Gasse allein beisammen q).

19) Die Kirchgasse bei der Knaben- und Mädchenschule in der Neustadt.

20) Die Vogelgasse der Schlagemühlengasse gegen über.

21) Die Zuchthausgasse an dem Polizeihause, ein mit diesem Gebäude neu aufgekommener Name.

§. 51.

Fließwasser. Brunnen.

Zu großer Bequemlichkeit der Bürger fließt nicht nur durch die großen Straßen Wasser, sondern auch durch die meisten Gassen. Es kömmt an drei Orten in die Stadt: 1) fließt die Geislede über der Nikolaus-Mühle hinein, welche alle Stadtmühlen treibt, und auch zum Bierbrauen gebraucht wird. 2) Eine Ableitung von der Geislede kömmt

n) Richeys idioticon Hamburg. S. 234.

o) Eichsf. Gesch. I. B. S. 33. u. ff.

p) ut *slavi nostri*, qui sunt in Tütelstede et in Melchendorf et Tabersteden &c. M. Dominikus Erfurt. Gesch. II. Th. S. 159.

q) z. B. zu Risstedt in der Altenmark. Meistens gaben die Deutschen ihnen eine ganz abgesonderte Feldmark ein. Behrends Beschreib. und Geschichte des Amtsbezirks von Orbisfelde ꝛc. S. 216 217. Vergl. Braunschw. Magazin Jahrg. 1797. St. 41. 42.

kömmt über der Windischen Gasse, durch das so genannte Wasserloch in die Stadt, und läuft durch verschiedene Gassen. 3) Der Schöllbach, welcher in den Gärten hinter der Stadtmauer quillt, ergießt sich durch die Schöllbachs- und Kupfergasse in die Geislede.

Oeffentliche Brunnen sind 10 vorhanden und so angelegt, daß jeder Theil der Bürgerschaft Einen in der Nähe hat. Zwei davon: der Brunnen vor der Statthalterei und der neue Marktbrunnen verdienen eine eigne Beschreibung. Jener ist ums J. 1738 mit dem Statthaltereibau durch einen in der Wasserleitung erfahrnen Mann von Münden angelegt worden. Das Wasser ward über ½ Stunde weit von Elisabethen-Höhle und aus einem Bache in der Strut durch zwei Reihen Röhren hergeleitet; dazu gab die Stadt aus ihrer Waldung am so genannten Breiten-Rotte 1800 bis 2000 Büchenstämme her. Das Wasser sprang vor der Statthalterei aus 2 Röhren über dem hier aufgestellten Bassin, aus dem Munde und dem Dreizacken des Neptun, welcher von dem Bildhauer Jagemann aus Heiligenstadt ist. In der Statthalterei selbst sprang es vor der Küche, im Brauhause und im Pferdestalle, sodann im Hofe der Landschreiberei, unten am Stiftsberge, in einer Stifts-Curie * und ausserhalb der Stadt in dem Helmischen Garten. ** So blieb dieser Brunnen neun Jahre im Gange, da aber immerfort neue Röhren eingelegt werden mußten, nicht ohne merklichen Schaden der Waldungen: so hielt man für rathsamer, durch eine Wasserkunst das nöthige Wasser auf die Statthalterei zu treiben. Das entworfene Kunstwerk, welches durch die Geislede getrieben wird, legte gegen 1747 Jacob Fideler, ein Müller von Mackenrode, an; dabei ging ihm Andreas Diegmann von Heiligenstadt zur Hand, der auch die Aufsicht darüber bekam.

Der neue Marktbrunnen bei dem Rathhause hat seine Quelle unter der alten Wiese, und wird durch Röhren in die Stadt geleitet. Wann und von wem derselbe gebauet worden ist, zeigt ausser dem darauf stehenden Basilisken *** folgende Inschrift an:

In-

* Jetzt bewohnt sie Hr. Assessor und Scholaster Beckmann.
** Er gehört dem Hr. geheimen Rath v. Kaisenberg.
*** Die Freiherren von Breidbach, aus welchem Geschlechte

Insigni Principe *Emmerico Josepho* regnante fons saliens nostra urbe depositus est. 1769.

Pro bono urbis hujus Carolus Wilhelmus L. B. ab Hagen consiliarius privatus, Patriae Vice-Praeses has fontis aquas prosiliisse curabat 1769.

§. 52.

Thore.

Die Stadt hat drei Thore: das Geisleder Thor, das Bergthor und das Holzbrückenthor. Das erste gegen Osten führt den Namen entweder von dem vorbeifließenden Bache Geisleder, oder von dem gleichnamigen Dorfe, das eine Stunde von der Stadt liegt. An diesem Thore ist nebst dem Mainzer Rad die Jahrzahl: Anno Domini MCCCCXXXVI und die nicht leicht zu erläuternde Schrift ²MARA HANC HASSENPPIVS. zu bemerken. In ältern Zeiten muß es mit einem Thurme versehen gewesen sein, indem es zum Arrest der Bürger gedient hat; jetzt steht nur eine Wohnung von Holz für den Thorwächter darauf.

Das zweite gegen Südwesten hat von dem nahgelegenen Hügel, worauf die Stiftskirche steht, und welchen man schlechthin den Berg nennt, seine Benennung bekommen. An selbigem ist der h. Martin, Patron des Erzstifts, zu Pferde sitzend, ausgehauen, zum Zeichen der Mainzer Hoheit.

Das dritte ist entweder von einer hölzernen Brücke über die Leine, oder von einem Holzhofe, der vor Alters nicht weit von diesem Thore mag gewesen sein, so genannt worden. *

Zwischen dem Geisleder Thore und der Nikolaus-Kirche sind an der Stadtmauer noch Spuren eines vermauerten Thores zu sehen. Man hat es das Hüchelheimer Thor

te der Kurfürst Emmerich Joseph war, führen in ihrem Wappen einen Basilisken.

* Zu Hannover ist eine Brücke, welche die Ziegelbrücke, Tevelbrügge heißt, glaublich von dem dabei befindlichen Ziegelhofe. S. Grupen orig. Hannov. p. 75 u. 79.

Thor von dem längst verwüsteten Dorfe Hächelheim genannt. Wann und warum man dasselbe zugemauert habe, kann ich nicht sagen.

§. 53.

Stadtmauer, Wall und Graben.

Die Stadtmauer kömmt i. J. 1244 in Schriften zum erstenmal vor r), ob sie gleich an 20 Jahre älter ist s). Sie ist 20 bis 30 Schuh hoch, 6 Schuh dick und inwendig mit einer Brustwehr versehen, hinter welcher die Bürger desto sicherer gegen feindliche Anfälle Widerstand leisten konnten. 13 Thürme, von denen einige ihre erste Höhe noch haben, die übrigen aber nun der Mauer gleich sind, dienten ihr theils zur Zierde und theils zur Befestigung. Hin und wieder sind an der innern Seite Treppen gewesen, um die Mauer desto schneller besteigen zu können, welche zwar längst vermauert worden sind. Zu demselben Endzweck war zwischen der Mauer und den nächsten Gebäuden oder Gärten so viel Raum, daß man mit einem Wagen ungehindert zwischen durch fahren konnte; und kein Bürger durfte sich unterstehen, etwas dahin zu bauen t). Von dem Holzbrückenthore an bis in den Knickhagen und vom Geisleder Thore bis an die Nikolaus-Kirche ist jener Raum noch jetzt leer; an den übrigen Orten ist der alte Weg schon lange den Bürgern überlassen worden, da nach der neuen Art, Krieg zu führen, die Stadt keine Belagerung mehr aushalten konnte. * Den Stiftsgeistlichen hat der Rath 1714 gestattet, den Weg an der Mauer hinter ihren Gärten zuzumachen und mit diesen zu vereinigen, wofür jährlich 3 Rthlr. an die Kämmerei gegeben werden v). Ein Glei-

r) Eichsf. Gesch. I. B. Urk. N. XXVI.
s) S. §. 8. in dieser Gesch.
t) Urk. N. XXV. Art. II.
v) Aus einer Handschrift.

* Zu Hannover war auch zwischen den Häusern und der Stadtmauer ein solcher Raum, welchen die Stadtwächter begehen mußten. Hierüber ist noch eine Urkunde des bischöflichen Hildesheimischen Officials von 1308 vorhanden, worin es heißt: . . . Decrevimus per areas plurimorum comburgensium nostrorum murum civitatis contingentes viam juxta murorum ambitum propter vigilias aperiri. Grupen orig. Hannov. p. 53.

Digitized by Google

Gleiches ist den Bürgern in der Altstadt 1739, da sie ihre Brandstäten zu bebauen anfingen, erlaubt worden.

An der Stadtmauer findet man keine Inschriften, ausser diese: Wasser 1732 da, wo das Wasser von der Kallmühle durch die Stadtmauer fließt. Dadurch wird die Höhe des damaligen großen Wassers angezeigt.

Nahe an der Stadtmauer gegen den Spielplatz zu ist noch ein altes Mauerwerk, ungefähr 2 Schuh dick, 17 hoch und 70 Heiligenstädter Werkschuh lang (d. i. 2 Schuh zu einer Elle), zu sehen. Es macht mit der Stadtmauer einen rechten Winkel, ist mit 3 Schießscharten gegen Morgen hin versehen, wovon die mittlere von einem ziemlichen Caliber ist, die beiden andern aber nur für Böller sind. Am Ende hat diese Brustwehr rudera von einem Rondelle. Da, wo dieses Gemäuer an die Stadtmauer anstößt, ist gegen Abend ein zugemauertes niedriges Thürchen zu sehen.

Von dem Walle und dem Stadtgraben läßt sich weiter nichts sagen, als daß beide noch im sechszehnten Jahrhunderte ordentlich unterhalten wurden, und daß der Wall 1525 noch mit grobem Geschütz versehen war. Weil dieses aber im gedachten Jahre der Stadt zur Strafe genommen und auf den Rusteberg w) geführt wurde, weil auch die folgenden Zeiten nicht mehr erfoderten, die äußern Festungswerke mit schweren Kosten zu unterhalten: so sind sie allmählich verfallen. Endlich hat man die Graben ausgefüllt, und theils zu Gärten und theils zu Wiesen gemacht, wovon die Rathsherren das meiste besitzen, einen Theil aber der Statthalter zu benutzen hat.

§. 54.

Ehemalige Vorstädte.

Vor einem jeden Thore ist ehedessen eine Vorstadt gewesen. Die erste hat sich bis an die Jakobskirche, die zweite bis an die Liborius-Kapelle, und die dritte bis an das Hospital erstreckt. Ueber ihre Entstehung, Dauer und ihr Verhältniß gegen die Stadt selbst, herrscht viele Dunkelheit; weil unter allen noch vorhandenen Stadturkunden nicht

w) Eichsf. Gesch. II. B. S. 159.

nicht eine einzige auch nur mit einem Worte der Vorstädte gedenkt. Soviel ist aber gewiß, daß am Ende des dreizehnten Jahrhunderts noch keine Vorstadt hier stand, und daß sie gegen 1600 alle drei schon eingegangen waren. Denn erst im Jahre 1294 erlaubte der K. Gerard II den Bürgern zu Heiligenstadt außerhalb der Stadt Häuser zu bauen x), womit es ohne Zweifel auf Vorstädte angesehen war; und in einem Lagerbuche von 1626 findet man nur etliche Häuser in der Vorstadt beim Geisleder-Thore, in den beiden andern gar keins mehr verzeichnet. Hätte aber noch ein Theil der Vorstädte bis 1632 gestanden, so würde der General von Löwenstein den Ueberrest gewiß haben abbrennen lassen, da er die Stadt belagerte, wie er andere außerhalb der Stadt stehende Gebäude damals angezündet hat, wovon sich doch nichts findet. Daher vermuthe ich nicht ohne Grund, daß Heiligenstadt frühzeitig und bereits 1404 seine Vorstädte verloren hat. Denn damals belagerten viele Fürsten und Grafen die Stadt, konnten sie aber nicht erobern: Was ist nun natürlicher, als daß die erbitterten Feinde ihre Wuth an den offenen Vorstädten werden ausgelassen, und selbige niedergerissen haben? Wenn auch nach dieser Zeit eine oder die andere Vorstadt wieder aufgebauet worden, so sind sie entweder nie in den vorigen Stand wieder gekommen, oder durch wiederhohlte Unglücksfälle endlich ganz zu Grunde gegangen.

Die Thore der ehemaligen Vorstädte standen noch bis zum Anfange des Chausseebaues, da 2 davon 1788 und das dritte bei der Jakobs-Kirche 1797 abgebrochen wurden. Ein an dem Thore bei der Liborius-Kapelle befindlicher Stein mit dieser Inschrift: Veni rex gloriae cum pace MCCCCCXL ist an dem neuen Wachhause beim Bergthore eingemauert und angestrichen worden. Aus allem dem, was ich über Heiligenstadt gelesen habe, kann ich die Veranlassung zu jener Aufschrift nicht errathen. *

§. 55.

x) Urkund. zum I. B. N. LIX.

* Siebert meldet in seinen historischen Handschriften, Heiligenstadt hätte bald nach der Belagerung von 1404 wegen einer vorgeblichen Empörung sollen geschleift werden, da wäre die Bürgerschaft mit ihren kleinen Kindern den Execu-

tions-

§. 55.

Stiftskirche.

Die Beschreibung der öffentlichen Gebäude in der Stadt fangen wir mit den Kirchen an, deren viere sind. Die Stiftskirche, welche mit Recht für die Mutterkirche des ganzen Eichsfeldes gehalten wird, ist, wie sie jetzt steht, um das Jahr 1304 gebauet worden. Auf dieses Jahr merkt eine über hiesige Gegend geschriebene Chronik an: "um die „se Zeit fängt man an die Stiftskirche ad S. Martinum zu „Heiligenstadt aus gesammeltem Allmosengeld und Opfer wie„derum und zwar zum drittenmale aufzubauen." Der beigefügte Umstand, zum drittenmal, gründet sich auf den Wahn, Dagobert habe die erste Stiftskirche bauen lassen; es sollte also heißen: zum zweitenmal. Mit dem Allmosensammeln hat es seine Richtigkeit. Die Armuth der Kirche nöthigte das Stift, die Freigebigkeit des christlichen Volkes anzuflehen, und nach der Gewohnheit selbiger Zeiten etliche aus dem Capitel in andere Bistümer zu schicken, um milde Beisteuern zu sammeln. Das erste Empfehlungsschreiben hiezu haben die Vorsteher und Vorsteherinnen der Klöster Reifenstein, Büren, Teistungenburg, Zelle, Annarode, Gerode und Witzenhausen im Jahr 1276 den Montag nach dem Sonntage Misericordia ertheilt y). In demselben Jahre den 16ten Junius erhielt das Stift von dem Erzbischofe Werner zu Mainz ein Schreiben, worin er denjenigen Ablaß ertheilt, welche zu dem neuen Kirchenbau etwas beitragen würden z). Das erzbischöfliche Schreiben gibt zu erkennen, daß die Stiftsgeistlichen nicht sowohl eine ganz neue Kirche von Grund aus, als einen neuen Chor aufführen, und die übrigen Theile ausbessern wollten; wie denn das Mauerwerk ein ungleiches Alter verräth. Auch sieht man deutlich, daß sie damals entschlossen gewesen, ihre Kirche mit 2 Thürmen zu zieren, es ist aber nur einer

y) Papebroch. Comment. de SS. Aureo et Justino p. 41.
z) ibid.

tionstruppen vor dem Bergthore zu Füßen gefallen und habe dabei gesungen: Veni rex gloriae &c. deswegen soll die Stadt verschont und nur die Vorstädte mit den Festungswerken niedergerissen worden sein. Letztere standen aber noch 1525, und die Jahrzahl bei veni rex ist 1540: wie glaubwürdig ist nun Sieberts Erzählung?

ner zu Stande gekommen. Dem Beispiele des Erzbischofes Werner sind verschiedene andere Bischöfe mit ähnlichen Ablaßbriefen gefolgt, als: der Bischof Thomas von Masovien den 22 Febr. 1278, Friderich, Bischof von Merseburg, den 28ten Febr., Ludolph, Bischof von Halberstadt, den 10 April und Werner, Bischof von Kulm, den 6ten Mai a).

Nicht lange hatte der neue schöne Chor gestanden, als die Kirche 1333 den 1ten Oct. durch Brand Schaden litt, wovon die auswendig an dem Chore stehenden Verse zeugen:

Anno milleno, tricenteno, tria deno,
Et terno domini, nocte Sancti Remigii
Est civitas Sancta totaliter ista perusta,
Et plures igne, quam ducenti periere.
* Et post hoc annis non plene novem revolutis
Tunc aqua Geisla domos fregit, ternos quoque muros.

Darunter stehen die Namen der Baumeister, welche die Kirche wieder ausgebessert haben, *Johannes Thene* und *Peter Armknecht*. Zum Behuf der Baukosten ist 1334 ein neuer Ablaßbrief ausgefertiget worden b). Inwendig liest man am Gewölbe: completum hoc opus per me Johannem Wyrauch anno Domini MCCCCLXXXVII, um welche Zeit entweder das Gewölbe selbst oder eine andere Arbeit daran vollendet worden ist. Ueber dem Chorstuhl des Dechants ist mit ausgeschnitzten und übersilberten Buchstaben zu lesen gewesen: anno MCCCCL in vigilia S. Thomae Apostoli completum est opus istud anni Jubilaei scilicet.

Mitten im Chore ist noch ein altes Grabmal der Heiligen Aureus und Justinus, mit einem Geländer eingefaßt, zu sehen; wo ein Theil von ihren Reliquien aufbewahrt wird. Auf dem Grabsteine sind die Bildnisse beider Heiligen ausgehauen, welche, nebst dem ganzen Grabmale in Kupfer gestochen, bei Papebroch zu finden sind c). An der innern Seite des Deckels, der über gedachten Bildern liegt, steht auf Pergament geschrieben: anno 1695 sexta Maji

a) ibid. b) ibid. p. 43.

c) l. c. inter pag. 14 et 15.

* Diese 2 letzten Verse stehen in Engelhus. chron. apud Leibnitz. script. Brunsvic. Tom. II. p. 1127.

Maji remota hac ingenti mole ſepulchrali, aperiebatur ipſum SS. Martyrum Aurei et Juſtini ſepulchrum, ſub terra affabre uni inciſum lapidi ad 3 ulnas in longitudine, et unam in latitudine, et repertae de iisdem ſanctis plurimae reliquiae, albo rubroque diſtinctae ciſtulae marmoreae cum ſumma veneratione incluſae ſunt; ita teſtor

Georgius Koch, Decanus. *

Es ſind 8 Altäre in der Kirche: 1) der hohe Altar, welcher von dem Bildhauer Adolph Hermann Jagemann vor dem Jahre 1724 verfertigt, und von dem Mahler Ludolph Hartung 1742 ſtaffirt worden. Auf demſelben ſtehen unter andern auch die Heiligen Aureus und Juſtinus; am Poſtement des h. Biſchofs iſt zu leſen: ecce Sanctos ab Attila occiſos; am Poſtement des h. Diakons: a Dagoberto ſublevatos.

2) Der Sebaſtianus-Altar oben bei dem Eingange in die Kirche.

3) Der Laurentius-Altar, dem vorigen gegenüber.

4) Ein Altar der unbefleckten Empfängniß Mariä geweihet.

5) Der Nepomucenus-Altar.

Dieſe beide ſind im Jahr 1738 von dem Grafen Hugo Karl von Elz, damaligem Statthalter auf dem Eichsfelde, errichtet worden, daher ſieht auch das gräfliche Elziſche Wappen daran. Im folgenden Jahre den 12ten Julius hat ſie Johann Friderich von Laſſer, Biſchof von Lykopel und Weihbiſchof von Erfurt, eingeweihet.

6) Der Annen-Altar in der Kapelle dieſes Namens.

7) Der

* Am 24 Febr. 1699 wurde auch der Reliquienkaſten, welcher in der Prozeſſion am 16ten Junius jährlich mitgetragen wird, geöfnet und die darin befindlichen Gebeine von dem Dr. Bartholomäus Pfützenreuter in Augenſchein genommen, nach deſſen Urtheile es folgende waren: 1) Einige Theile vom Arm; 2) einige Theile vom Schienbeine; 3) der Schlüſſelknochen; 4) die Ellenbogenröhre; 5) Hüftknochen; 6) einige Theile vom Rückgrade; 7) mehrere andere nicht ausgedruckte Theile. Papebroch. l. c. p. 46.

Digitized by Google

7) Der Muttergottes-Altar in der Kapelle gegenüber. Diesen hat das Kapitel durch den Mahler Ludolph Hartung von Heiligenstadt i. J. 1754 staffiren lassen. Zum Andenken dient folgende Schrift: Triuni Deo opt. max. Reginae coeli et SS. Helenae aug. Elisabethae reg. Barbarae Martyr. renovatum 1754.

8) Ein neuer Muttergottes-Altar. Er ist unter dem Dechant Meyer von dem Bildhauer Edmund Rickmann gemacht, und von Philipp Pfeil staffirt worden. Auf demselben ist das Muttergottesbild, vom Elend genannt, aufgestellt, welches häufig besucht wird, besonders alle Sonnabende von dem Landvolke, da 2 Messen nach einander gelesen werden, wobei die Orgel geschlagen und gesungen wird.

Dieses Bild hat ehedessen in dem Dorfe Elend in der Grafschaft Honstein gestanden, von da ist es im Jahre 1626 durch einen kaiserl. Offizier hieher gebracht worden, laut der Schrift, die sonst am Fuße des Bildes geschrieben gewesen: anno Domini 1626 haec imago a multis annis miraculis clara in quodam pago dicto Elende, comitatus Honstein per Supr. del Fuer huc translata est. Anfangs ist es in der Annen-Kapelle aufgestellt worden, wie dies der Burgemeister Frohne in seiner Chronik angemerkt hat d); nachher haben die Stiftsgeistlichen es in die gegenüberstehende Kapelle versetzen lassen. Die ächte Geschichte dieses Bildes liefern wir aus dem Originale selbst: "Also man „schreib nach Gotis Geburt tusend jar virhuntert und in „dem Virzenden Jare . . sullet ir wissen, daß ich Dittes„rich Pfersch zu den Gezyten, do ich eyn jung Knabe was, „was ich gewest by mynen Fründen zu Nedergebir, und „hatte mynes Vaters Fründe gebeten zur Kermesse, und „wolde weder Heym zu Woldesleben. Do quam ich an „die Stede. das was eyn suberlich Reyn von Tosten und „Poley. und roth do gar wol. do quam my vor in dem „Slaffe die schönste Jungfrouwe, die hatte das schönste „Kindichin uff orem Arme, als mich duchte. da ich ent„wachte, sah ich da niemanden. und do ich entschlieffe, das „was ein wenig herwert. das verzog sich, daß ich elich „wart. da quam my abir vor in dem Schlaffe drigens also „Sey-

d) Vorrede zum I. B. der Eichsf. Gesch. S. VI.

„Seytenspel. Harfen. Fedlen. Rotten Cymbelnspel, und das „man ümmer erdenken kunde, wie daß ich davon in eyne „Innigkeit quam. und ließ mich dunken, daß die liebe Ma„ria jo eyn Dienst wolde von mir haben. unde ging uff „unsern lieben Frauwenberg zu Erlich (Elrich) daß sy my „Bekenntlichkeit gebe, womete ich Sy geehren konde. da „Vil my in, daß ich ein Bild unser lieben Frouwen solde „und wolde setzen an die Stede, da ich erste entschlaffen „was, in eyn Stock. Wenne doch die Stede, do düsser „Stog stet mit deme Bilde unser lieben Frowen in der Ka„peln, vor keynen Namen nicht enhatte, denne do zu der „Stunde erdocht wart der Stede eyn Namen zu gebin. „also daß es heyset zu unser lieben Frouwen zum Enelende. „und habe or das getan zu Lobe und zu Ehren mit wissen „und willen mynes lieben genedigen Herrn von Honstein „Gotisseeligen. dis es in der Warheit also, daß ir my „wol glauben möget." * Sodann werden die dort geschehenen Wunder beschrieben, wie auch die Gutthäter und Ablässe, welche die dasige Kirche gehabt hat. ** Man siehet aus den Erzählungen, daß von weit entfernten Gegenden, z. B. von Bamberg, Dresden und Cöln Wallfahrten nach Elende verrichtet worden sind.

Ferner sind verschiedene Grabmäler mit und ohne Grabschriften zu bemerken. Das älteste befindet sich im Chore rechter Hand an der Mauer, und ist dem Erzbischofe Adolf, der im Jahre 1390 den 6ten Febr. zu Heiligenstadt gestorben ist, errichtet worden. Sein Bildniß in Stein ausgehauen liegt auf einem hohen steinernen Todtensarg mit dieser Inschrift:

Anno MCCCIIXC in die Dorotee Reverend. in Xsto Pr. ac Dns. Dns. Adolf. Arcps. Mogs. c. a. p. d. requiescat in sta. pace. amen.

Ich weiß nicht, wie es zugegangen ist, daß man statt 1390, des wahren Sterbejahrs, 1388 in die Grabschrift gesetzt hat; vielleicht ist das Grabmal lange nach des Erzbischofs Tode errich-

* Das Original von Pergament in fol. achtzig Blätter haltend, ist mit dem Bilde hieher gebracht worden, und wird vom Stifte aufbewahrt.

** Der Anfang des Kirchenbaues wird am Ende des erwähnten Buches so bemerkt: anno Dñi xri. CCCC. XIX p̄sēs op9 inceptū fūt III Kl sept in hnore marie V.

errichtet worden, wo sich denn ein solcher Fehler leicht hat einschleichen können.

Auf einer runden Tafel, die an einem Pfeiler nahe bei der Orgel hängt, ist das Kerstlingerödische Wappen gemahlt und um selbiges folgende Schrift zu lesen:

Anno Domini MDLIII auf den Abend Joannis Baptistae ist der Ehrbare und Ehrenveste Otto von Kerstlingerode verschieden in Gott, der ihm gnädig sit. amen.

Im J. 1602 ist Mechtild von Eschen, eine adeliche Dame, in die hiesige Kirche begraben worden, deren Grabstäte nun unbekannt ist. Als Wittwe hielt sie sich bei dem Oberamtmann Wilhelm von Harstall auf, und half dessen Töchter erziehen.

Vor der Communicanten-Bank im Chor sieht man noch Spuren einer bischöflichen Grabstäte; da ruht Cornelius Gobelius, Bischof von Ascalon und Weihbischof zu Erfurt, welcher 1611 den 5ten Junius, als er firmte, hier an der Pest starb e).

Mitten in der Kirche liegt Dr. Oland begraben:

Anno 1626 die 9 7bris † vir cl. et ampl. Georgius Olandus j. u. D. Archiep. et Electoris Mogunt. consiliarius curiae prov. Eichsf. Assess. aetat. 56.

In der Annen-Kapelle hat seine Grabstäte der Freiherr Johann Eberhard von Elz, gewesener Oberamtmann des Eichsfeldes. Er ist gestorben den 15ten April 1655 im 62ten Jahre seines Alters. Seine Gemahlinn, Anna Margaretha, geb. v. Harstall, liegt neben ihm.

In der Muttergottes-Kapelle ist linker Hand an der Mauer ein Stein errichtet mit der Inschrift:

Hic sita est praenobilis Domina Anna Elisabetha a Bicken, nata filia ab Elz, Majoribus nobilis, moribus humilis, in prosperis sapiens, in ad-

e) Ex litt. annuis PP. S. J. ad hunc annum.

adverſis patiens, mundo nata in urbe aurea 1592, coelo nata in urbe ſancta 1669, anno vitae LXXVIII viduitatis XXXVII R. I. P.

In der Mitte ſteht:

von Elz	von Kerpen
Gulp v. Hedesheim	Beyer von Boppart
v. Wolfskehl	v. Wolfſtein
Waldeck v. Uben	Münch v. Buſeck
v. Stein	v. Schmidburg
v. Metzenhauſen	v. Steinkallenfels
v. Reifferg	v. Schwarzenburg
Frey v. Dehren	Mohr v. Soteren

defunctae matri poſuit filius Philippus Casp. L. B. de Bicken.

Nicht weit unter dem Chore liegt ein Leichenſtein, an deſſen Rande geſchrieben ſteht:

Hoc in tumulo continetur perilluſtris ac generoſus D. Philippus Casparus L. B. a Bicken Dns in Haenet Eminent. Elect. Mogunt. conſiliarius intimus Eichsf. vicedominus . . . 1687.

Verſchiedene Worte ſind nicht mehr zu leſen, weil der Rand des Leichenſteins verletzt worden iſt. Nach dem Pfarrbuche iſt er geſtorben den 11ten Octob. und den 6ten Novemb. begraben worden.

In der Mitte iſt das Familien-Wappen, um das Wappen folgender Spruch: in memoria aeterna erit juſtus, ab auditione mala non timebit. ps. und unter dem Wappen ſtehen dieſe Verſe:

En Baro ſublatitat generoſus, ſanguine Saxo
Stirpe perilluſtris, ſed pietate magis
Eſt anno natus, ſacranteque fonte renatus
Sors durans Matris, ſpes generoſa Patris.
Felix dos Sophiae Mogunae ſe praeſtitit aulae
Eſt habitus ſapiens, obſequiisque potens.
Praeſide Patre bono, Patrono Eichsfeldia tanto
Indiga praeſtat eo tota beata Sopho.

Gran-

Grandibus exhibitis quas praestas Patria grates?
Sit laus, sint grates, munera grata preces.

Unten ist ein Todtenkopf eingehauen mit den Worten: ut flos egressus fugiensque ut umbra conteritur pede.

In der Muttergottes-Kapelle trifft man rechter Hand ein Grabmal von Marmor an, worauf geschrieben ist:

Von Leyen — von der Leyen
von Sickingen — von Bongath

Hic requiescit
Philippus Carolus Ignatius
liber Baro de Leyen
Qui anno MDCXC. tertio Septemb. natus
Decimo tertio Novembris ejusdem anni
Licet non sine magno moerore Parentum
Hanc mortalem cum beata immortali vita
Praemature commutavit.

Dessen Mutter hat ihre Grabschrift in derselben Kapelle zwischen den dasigen 2 Altären:

F. H. von der Leyen — Frn. von Bongard
Isabella Antonia
Frn. von Bongard — Frn von Reuschenberc
Frey Frau von Leyen
gebohrne Freyin
von der Leyen
D. T. O. T. M.
Et piis manibus charissimae conjugis
Isabellae Antoniae Baronissae von der Leyen
Anno Domini MDCLXIV, XVII Februarii natae
Denatae anno MDCCI, XXVI Decembris
Joannes Eberhardus Baro de Leyen
Eminents. principis Electoris Moguntini per Eichsfeldiam Vicednus
Moerens posuit.
R. I. P.

Der Freiherr Johann Eberhard von Leyen hat ein Denkmal in der Annen-Kapelle, ob er gleich nicht hier, sondern zu Archenschwang am 6ten Septemb. 1732 gestorben ist.

v. Leyen — von Sickingen
v. Elz — v. Flörsheim

Piis manibus
Joannis Eberhardi liberi Baronis de Leyen equitis aurati augustissimorum Imperatorum
Leopoldi, Josephi I ac Caroli VI
uti et
Eminentissimorum et Serenissimorum Principum electorum
Anselmi Francisci, Lotharii Francisci et Francisci Ludovici
Quondam
Actualis Camerarii et respective consiliarii intimi, in exercitu imperiali rei tormentariae ac peditatui nec non
praesidio Moguntino Generalis Praefecti,
peditum tribuni
per Eichsfeldiam Vicedomini ac Judicis provincialis
chare viator suffragium praesta
1732.

Mitten in der Kirche ist auf einer Platte von Messing folgende Grabschrift zu lesen:

Anno Domini 1673 die 8 Octobris natus, denatus 1752 die 4 Decembris Sacerdos et Dei Servus Gregorius Petrus Weinrich Theolog. licent. j. u. D. Proton. Apost. huj. Eccl. can. Decan. et ad S. Aegid. Parochus, Commissariatus Ecclesiastici et curiae provincialis in Eichsfeldia Assessor aetatis 80, cujus anima requiescat in pace. Amen.

In

In der Annen-Kapelle an der Mauer ist auf einer Tafel von Erz geschrieben:

Hic requiescit Joannes Casparus ab Hagen, rdmi ac Celsissimi Principis Electoris Moguntini consiliarius intim. regiminis et judicii provincialis per Eichsfeldiam vicepraeses, natus 3tia Junii 1678 denatus 25 Aprilis 1757.

R. I. P.

Stiftspfarrer sind gewesen:

* von 1664 - 1674 Johann Vogt, Kanonikus.
= 1674 - 1707 Thomas Pacing, Vikarius.
= 1707 - 1734 Ignatz Bein von Heiligenstadt, Vikarius.
= 1734 - 1739 Andreas Sehof von Kreutzeber, Kanonikus.
* 1739 - 1741 Rudolf Theodor Agrikola, Kanonikus.
= 1741 - 1747 Johann Christoph Agrikola, Kanonikus.
= 1747 - 1777 Johann Peter Weinrich von Reinolderode, Vikarius.
= 1777 - 1781 Bernard Hober von Geiß in dem Hochstift Fuld, Kanonikus.
** 1782 vom 8ten Julius bis 1788 Hr. Heinrich Leineweber von Reinolderode, der die Pfarrei Kaltenebra vom Kapitel erhalten hat.
* 1788 vom 11ten Jul. bis 1791 Hr. Joseph Zehrt von Heiligenstadt. Am 10ten August 91 hat er seine Pfarrei dem Kapitel resignirt; An demselben Tage ist Hr. Franz Stromeier, damaliger Kaplan in der Neustadt, zum Stiftspfarrer ernannt worden.

§. 36.

Kirche zu u. l. Frau.

Nach der Stiftskirche ist die Pfarrkirche zu u. l. Frau die älteste zu Heiligenstadt. Sie ist, wenigstens vor dem Ende

* Weiter gehen die Kirchenbücher nicht.

** Nach den vorigen ist zwar die Stiftspfarrei dem Exjesuiten Joseph Fernkorn von Hübstadt verliehen worden; er hat sie aber nicht selbst versehen, und ist 1782 den 9 März gestorben.

Ende des zwölften Jahrhunderts gebauet worden, indem sie schon vor dem Jahre 1230 eine Pfarrkirche war f). Sie wird insgemein die Altstädter Kirche genannt, weil sie in der Altstadt steht, oft auch die Jesuiten-Kirche, weil sie ihnen seit 1580 bis 1773 zum Gebrauche gedient hat g).

Der Bau ist für das damalige Heiligenstadt und für die Zeiten, in welchen er geführt worden, ganz ansehnlich, und seine 2 Thürme aus lauter Quadersteinen in Gothischem Geschmacke fallen gut in die Augen. Auf einmal ist der Bau nicht vollendet worden, sondern das Gewölbe auf dem Chore ist erst in diesem Jahrhunderte zu Stande gekommen, wie es auswendig an dem Chore bemerkt wird: Deo opt. max. in honorem intemeratae virginis Dei Genetricis hujus Ecclesiae patronae chorum hunc a majoribus inchoatum superimposito muro e lapide secto fornice e topho et tecto novo Senatus populusque heiligenstadiensis absolvit anno millesimo septingentesimo decimo quinto, und durch diesen Chronostich:

QVI ChorVs a ProaVIs CoeptVs nVnC perfICIt IL-
LVM
Vrbs VnIta LIbens aVXILIante PoLo.

Auswendig an dem Chorpfeiler sieht man ein Muttergottesbild, und die Bilder der heil. drei Könige in Stein ausgehauen. Grashof schreibt, zu Mühlhausen an der Marienkirche wären die Bildnisse der heil. drei Könige auch befindlich, und ist der Meinung, der Gebrauch, mit solchen Bildern die Kirchen zu zieren, wäre unter dem Kaiser Friderich I nach 1162 in Deutschland aufgekommen, seitdem selbiger die Leiber der heil. drei Könige von Mailand nach Köln habe bringen lassen h). Daraus zieht er den sehr wahrscheinlichen Schluß, der Grund zu jener Kirche in Mühlhausen sei im zwölften Jahrhunderte gelegt worden, welches sich denn auch auf die Heiligenstädter Marienkirche anwenden läßt. An dem Thurme gegen das Collegium zu ist eine Sonnenuhr, die der berühmte Mathematiker Athanasius Kircher 1624, da er die Grammatik hier lehrte, soll gemacht haben.

In

f) Papebr. de SS. A. et J. p. 38.

g) ungedr. Urk.

h) de origin. Mühlhus. p. 53.

In der Kirche sind 5 Altäre: nämlich der hohe Altar und vier Nebenaltäre. Ersterer ist im Jahre 1420 auf den Sonntag Judica eingeweihet worden, wie dieß ein altes Pfarrbuch meldet. Summum altare in choro B. M. V. consecravit frater Henricus Vicarius in pontificalibus Conradi Archiepiscopi Moguntini anno 1420 dominica judica, 40 dies et unam carenam indulgentiam criminalium relaxavit. * Auch ist das über die Weihung jenes Altars ausgestellte Zeugniß noch vorhanden i). Das Holzwerk an demselben haben die Jesuiten machen lassen laut des zwischen dem P. Rector Christoph Körber und dem Bildhauer Andreas Gröber den 15 Jun. 1675 geschlossenen Contrakts k).

2) Der so genannte Pfarraltar ist auf Kosten des Dr. Joachim Hirschberger ** i. J. 1610 errichtet worden l).

3) Der gegenüberstehende Kreuzaltar. Dazu hat Johann Kämmerer, Amtmann zu Stadtworbes, 100 Rthlr. vermacht m).

4) Der am Chor schräg stehende Muttergottes-Altar ist 1736 von gesammelten Almosen gebauet worden. 1738 hat die Frau Maria Katharina von Steinmetzen denselben staffiren lassen.

5) Gegenüber steht der Todesangst-Altar ***, welcher auf gleiche Art, wie der vorige, zu Stande gekommen ist.

Im Chore sind 2 große und breite Kasten zu beiden Seiten an der Mauer angebracht, worin sehr viele Reliquien

i) Ungedr. Urk.

k) Ungedr. Urk.

l) Erectum est hoc anno in templo augustum altare B. V. ad templi usque fornicem protensum praecipuis mysteriis illustre, sumptibus clarissimi D. Doctoris Joachimi Hirsberger. Ex Msto coll.

m) Ad templi ornatum accessit altare S. crucis hoc anno 1613 erectum. Ad id centum imperiales legaverat ante aliquot annos, Johannes Camerarius praefectus in Stadtworbis. Ibid.

* Episcopus Adrimitanensis. *Severus* de Pontif. Mogunt. p. 48.

** Seine Lebensbeschreibung s. in Eichsfeldia docta p. 92.

*** Dem sterbenden Heiland gewidmet.

Digitized by Google

quien aufbewahrt werden. Auf dem Kaſten zur rechten Hand ſteht unten geſchrieben: Anno Domini 1606 die 15 Aug. hae Lipſanothecae hoc in loco cum SS. Reliquiis reconditae ſunt. In der Mitte des einen Flügels: S. S. Palmachius cum 11 Senatoribus et aliis innumeris Martyr. Trevire. 6. Octob. in der Mitte des andern Flügels: S. S. Thebaei Martyres, Mauritius dux, Exuperius, candidus, Victor, Innocentius, Vitalius cum 666 ſociis ejusdem legionis 22 Sept. Auf dem Kaſten linker Hand: S. Gereon cum 318 ſociis Martyribus 10 Octob. und S. Urſula cum 11000 Virginum Martyr. 21 Octob. Dieſen Schatz haben die Heiligenſtädter dem Weihbiſchof zu Erfurt, Nikolaus Elgard, zu verdanken, welcher ihn aus verſchiedenen Kirchen in Thüringen geſammelt, und in ſeinem Teſtament den Jeſuiten in Heiligenſtadt vermacht hat. * Im Jahre 1606 ſind gedachte Reliquien mit großer Feierlichkeit in dieſe Kirche verſetzt worden; wovon die Beſchreibung 1693 im Druck erſchienen iſt n).

An

n) Gründlicher Bericht von den heiligen Reliquien, ſo in der Kirche ad B. M. V. zu Heiligenſtadt aufbehalten werden, genommen aus der Hiſtorie und den Jahrbüchern des alldaſigen Collegii S. J. und 1693 zum Druck befördert.

* Die ſich hierauf beziehende Stelle heißt ſo: Dictus vero Dnus Provincialis cognita per ſe vel ſuos deputatos rerum legatarum qualitate conſiderabit, an Erfordiae Societatis Jeſu habitationis aliquod jam tum initium habeatur, vel in ſpe exſpectetur propinqua (propinquitatis vero hujus interpres erit ipſa Societas ſuae ſpei prae aliis conſcia) quo utrolibet caſu, eodem loci Erfordiae res legatas Societatis uſui cedere malim, ut Erfordia, quae me non parum exercuit afflixitque, ob quam et plurima (niſi erro) ſuſtinere volui, atque toleravi incommoda, ipſa, inquam, cumprimis ſentiat, quo affectu vivus, quo eam ſim animo proſecutus moriturus.

At ſi Societati ſpes exigua vel pene nulla firmandae ſedis Erfordiae illuceat, Societatis domui Heiligenſtadianae legatarum rerum pars praecipua cedat. Si forte Lucemburgi commoratione ſuorum Societas permanſuram praeviderit Dñi provincialis arbitratu ſtabit, an aliquid de pretioſioribus reliquiis, et unum atque alterum elegantius altaris ornamentum ſuis Lucemburgenſibus fratribus ſubmittendum cenſeat vel aliquid fortaſſis etiam amplius quod Societatis Patrum Sancta dignum videri poſſit recreatione.

Digitized by Google

An den Pfeilern zeigen sich 9 Statuen der heil. Apostel in Mannsgröße, mit Unterschriften, welche die Namen der Gutthäter bemerken, die sie haben machen lassen.

Unter dem ersten Bilde, das den Weltheiland vorstellt, liest man: Johann Schwicardus Dei Gratia Archiep. Mogunt. princeps elector anno 1615.

Unter dem 2ten, dem heil. Petrus, ist kein Name bemerkt.

Unter dem 3ten, dem heil. Paulus: Anselm. Casimirus Wambold ab Umstadt. Canon. Metrop. Mogun. et Halber. Er ist hernach Kurfürst zu Mainz geworden.

Unter dem 4ten, dem heil. Johannes: Rudolphus ab Hildessen J. U. L. protonotarius Apost. Comes palatinus praepositus Northusanus: Decan. Heiligenst. Canonicus S. Crucis Hildesheimensis Archiep. Mogunt. consiliarius et Commissar. Eichsfeldiae fieri fecit anno 1616.

Unter dem 5ten, dem heil. Andreas, steht Nichts.

Unter dem 6ten, dem heil. Matthäus: D. O. M. et in honorem Ss. V. Mariae ac B. Mathaei Apost. et Evangelistae Valentinus Herdegen J. U. D. Ecclesiae S. Petri Nörthens. praepositus et S. Severi Erfordiae canonicus fieri curavit anno 1618.

Unter dem 7ten, dem heil. Thomas, steht das Harstallische Wappen.

Unter dem 8ten, dem heil. Jakobus: R. D. Philippus Abbas Reiffensteinensis Anno 1616.

Unter dem 9ten, dem heil. Simon: R. D. Nicolaus Monry Abbas Gerodensis me fi. fe. anno 1616.

Außer diesen Inschriften kommen noch einige andere vor, z. B. am Taufsteine: datum anno Dñi MCCCC in dem iar dome Schreif LXXXXII do got mi hans tegetmeier unde arnt eddelens — henrek hers unde sin kvmvne hans eclen to dusser tit alterlude wern. An dem ersten Pfeiler rechter Hand, wenn man unten zur großen Kirchthüre hinein kömmt, sind diese Worte eingehauen: Ego Casparus nomine Schaumberg senior ingressus locum tabernaculi admirabilis usque ad domum Dei. Anno salutis 1560 in vigilia palmar. Dieser Schaumberg ist also der erste lutherische Prediger hier gewesen, der 1560 den Sonnabend vor dem Palm-

Palmsonntage Besitz von dieser Kirche genommen hat. Hier geht noch immer die Rede, daß die auf der Kanzel befindliche Sanduhr noch aus den Zeiten der eingeführten lutherischen Religion sei. An der Orgel gegen den hohen Altar zu steht geschrieben: Gemacht ist dieses Werk durch Georgium Schaumbergk 1598; gegen die Kirchthür zu: *Hans Newkirch* von Mühlhausen hat dies Werk gemacht anno 1598. Unter der Orgel sieht man das Stralendorfische Wappen nebst diesen 3 Buchstaben L. v. S. und daneben das Wappen seiner Gemahlinn mit den drei Buchstaben M. v. D., die eine geborne von Dernbach soll gewesen sein. Ohne Zweifel werden beide etwas zum Orgelbaue oder zur Auszierung derselben beigetragen haben, weswegen man ihre Wappen oder Namen daran gesetzt hat. Eben derselbe Leopold von Stralendorf hat ein Muttergottesbild in die Kirche verehrt, das auf der Seite, wo der Pfarraltar steht, über dem Beichtstuhle aufgestellt ist mit folgender Schrift: illustris Baro generosus D. D. Leopoldus a Stralendorf Caesar. Maj. a conf. Secr: S. Imp. Procane. ex pietate in B. M. V. pro se et defuncta conjuge sua pientissima anno MDCXV. die purific. B. M. V. posuit.

Ganz alte Grabschriften trifft man in der hiesigen Kirche so wenig, als in den übrigen, an. Der älteste Leichenstein scheint mir derjenige zu sein, welcher 1798, da die Kirche neu gepflastert wurde, gefunden worden ist. * Auf der umgekehrten Seite des Steins war am Rande noch zu lesen:

ANNO D—NOIS ET IVDAE HO—TVS
AC DISCRETVS —OR VVSKA—ANT —
CVIVS ANIMA REQVIESCAT IN SANCTA
PACE AMEN.

In der Mitte ist eine erhabene Figur mit bloßem Haupte, breiten Halskrausen und mit einem Mantel. Die untere Hälfte dieses Bildes deckt folgende Grabschrift:

ACH

* Hr. Professor Lingemann hat ihn copirt, und mir die Copie mitgetheilt. Vielleicht ruhete unter diesem Stein Johann Wiskemann, der in den Jahren 1583 und 1590 Stadtschultheiß war.

ACH EIN SVNDER GEBOREN
GELEBET GESTORBEN
CHRISTE MEIN HER ERNEWE
VERGIB AVFFERWECKE MICH
ICH BIN GLAVBIG ERHALTE
VERKLÆRE MACH SELIG
MICH.

Ein anderer Grabſtein iſt 1799 mit folgender Inſchrift gefunden worden:

Virtuti et memoriae Illuſtris ac generoſi D. Jois Tſeclaſii Dni in Lindenburg Bachten et Horrenſem praefecti vigilum ſupremi in legione praetoria ex vetuſtiſſima Tſeclaſiorum familia oriundi ac in expeditione bellica AD XIX. ca. Febr. anni CIↃIↃCXXVI praematura morte ſublati, mœrentes amici poſuere.

Corpus humo, virtus permanet una polo.

Von dem Kriegsmanne waren noch beide Füße zu ſehen. *

Im Chore liegt Leopold von Stralendorf, ehemaliger Reichsvicekanzler; † 4ten Sept. 1626, deſſen Grabſchrift aber ausgetreten iſt o).

In demſelben Jahre ** hat auch der kaiſerliche General Freiherr von Wolkenſtein ſein Grab hier gefunden. Damals lagen kaiſerl. Truppen auf dem Eichsfelde im Winterquartiere, und die Peſt wüthete fürchterlich, welche denſelben vielleicht hinweggerafft hat.

Neben dem vorigen ruht ein Graf von Tilly, nicht der berühmte kaiſerl. General, ſondern ein Verwandter deſſelben, wie es ſcheint. Zum Andenken beider Feldherren waren

o) . . . Heiligenſtadium reverſus, vitae reliquum in otio privato exegit, †. 161 . . ibidem, tumulatusque in Choro templi B. V. Lapide ſepulchrali quoad inſcriptionem detrito. Guden. T. I. p. 984.

* Dieſe Abſchrift habe ich ebenfalls dem Herrn Profeſſor Lingemann zu verdanken.

** Wie ich muthmaße.

Digitized by Google

waren militairische Ehrenzeichen, als Degen, Sporn u. s. f. bei ihren Grabstäten aufgehängt, die aber i. J. 1632 die Schweden hinweggenommen haben p).

Nicht weit unter dem Chore ist auf einer Platte von Erz zu lesen:

Hier ruhet Frau Hedwig Elisabetha von Steinmetz und ihr Töchterlein Maria Charlotta d. 2. Octob. 1689.

Bei dem Kreuzaltare hat das Fräulein von Nesselrod seine Grabstäte mit dieser Inschrift:

Tumulus praenobilis Domicellae Mariae Agnetis de Nesselrott, cujus exuvias hoc saxum tegit. Cujus anima ut coelo vivat, viator precare. vixit annos LXIII. obiit anno D. MDCCIII Januarii die XXIV.

Im mittlern Gange treffen wir auf Erz diese Grabschrift an:

Anno Domini 1752 die 14 Aprilis obiit perillustris, excellentissimus Dominus urbanus Ignatius ab Horn, Sacrae Caesareae Majestatis et Eminentissimi Electoris moguntini consiliarius aulicus et Regiminis per annos 44, natus anno 1682 die 12 Aprilis aetatis 70 et 2 dierum, cujus anima requiescat in pace.

Daselbst ist am 14ten Decemb. 1753 begraben worden Ernst Friderich Ignatz von Knorr, 14 Jahr alt. Neben ihm liegt sein Bruder Anton Xavier Friderich von Knorr, 12 Jahr alt. Beide starben als Studenten in der zweiten Schule an den Blattern. Auf den Leichensteinen ist das Knorrische Wappen noch zu sehen, nicht aber die Schrift.

Nun

p) Inter duas columnas humi defossa sunt corpora duorum heroum hinc *comitis de Tilli*, inde *Baronis a Wolkenstein*, quorum honori ritus militaris ad utramque columnam gladium et calcaria appenderat inaurata; detraxit illa nonnemo et non detraxit impune, nam idem ipsum brachium, quod gladios detraxerat, gladio post paucos dies bis fuit transverberatum. ex Msto Coll.

Nun kömmt die Grabschrift des Burgemeisters Hartung mit folgenden Worten:

Hic jacet D. Joh. Philip. Hartung vir annis gravis, meritis gravior. Vixit a die 22 Jul. 1689 organoedus ad B. V. et S. Martinum ab anno 1707 Senator a 2. febr. 1719, consul a 1747, Maritus A. 1709. viduus A. 1758, 6 prolium parens obiit die 8 Julii 1764. morte subita, quam fecit vita vere christiana non improvisam.

R. I. P.

Die Ruhestäte des Regierungsrathes von Kaisenberg ist so bezeichnet:

Hic requiescit perillustris Franciscus Wenceslaus de Keisenberg Regim. Elect. per Eichsfeldiam consiliarius Senior natus anno 1703, denatus die 30 Septembris 1778

R. I. P.

Auswendig an der Kirche ist ein Leichenstein befindlich, auf welchem eine Frau knieend vor einem Crucifixbild, mit 4 Kindern, die sie, wie es scheint, auf einmal geboren hat, abgebildet ist. Bei der Mutter steht diese Schrift:

Alheir. ruhet. die. erbare. und
tugentsame. Margreta. Joannes.
Kunzemann. Hausfrau. begraben
mit 4 Soenen. den 24. Decem.
1607.

Bei den Kindern steht:

in Got verschieden
Georg. Adam.
Jost. Aurein.

Pfarrer waren hier:

Johann Thomä, Kanonikus im Martinsstifte. *

von

* Es ist ungewiß, ob er vor dem folgenden Pfarrer hergegangen oder auf ihn gefolgt ist.

von 1614-1626 Mag. Hermann Rohr von Heiligenstadt, Vikarius im Martinsstifte.
" 1632-1652 Georg Bachmann, Kanonikus und Cantor.
" 1652-1702 Mag. Joh. Rieme, Kanonikus.
" 1702-1724 Sebastian Götze, Vikarius † 27 Novemb.
" 1724-1757 Nikolaus Hertwig von Heiligenstadt, Kanonikus und Scholaster, † 4ten October.
" 1757-1761 Herwig Bertrand von Sothen aus Duderstadt, Kanonikus und Dechant, † 10ten Novemb.
" 1761-1773 Anton Weinrich von Reinolderode, Kanonikus † 15ten März.
" 1775-1781 Herr Heinrich Adam Meier von Heiligenstadt, Kanonikus, nachher Pfarrer in der Aegidius-Kirche.
" 1781-1787 31 Octob. Bernard Hobert, Kanon. und Assessor des erzb. Kommissariats.
Hr. Peter Weinrich von Reinolderode, Vikarius.

§. 57.

Aegidius-Kirche.

Die Aegidius-Kirche hat der Erzbischof Sigfrid II zwischen den Jahren 1223 und 1230 bauen lassen, und zur dritten Stadtpfarrkirche gemacht q). Die Anlage zu den noch jetzt unvollendeten 2 Thürmen ist nicht beim Anfange des Kirchenbaues, sondern viel später gemacht worden, wie es diese Verse an dem einen Thurme ausweisen:

Anno milleno tria C. L. X. dupplicato
In festo Viti, sic debet littera legi
Artificum manus coeperunt turrium opus.
Est bene fundatum, in lapide firmo locatum.
Continet in terra lapidum tria millia plaustra
Vicenos lapides habet profunditas ejus,
Unum (pedem) addas quinque sicque occupat spatium terrae
Et operis latus tredecim pedes numeratur
Cum firmamentum sit firmissime roboratum
Qui sunt struentes opus possunt fidentes.
Quantumque volunt opus erigere templi.

Das Wort dupplicato in dem ersten Verse macht das Jahr des angefangenen Thurmbaues ungewiß: versteht man es von

q) S. §. 8.

von LX zugleich, so kömmt 1420 heraus, verdoppelt man nur X allein, so bezeichnet es das Jahr 1370.

Nicht weit unter dem Dache steht die Jahrzahl 1583, wahrscheinlich zum Andenken einer damals vorgenommenen Ausbesserung an der Kirche.

In der Aegidius-Kirche sind in den ältern Zeiten 6 Altäre gewesen, und so viel sind auch jetzt noch darin:

1) Der hohe Altar.

2) Der Frohnleichnams-Altar, an welchem eine besondere Vikarie gestiftet gewesen r).

3) Der Muttergottes-Altar. Nach einer Urkunde von 1587 war dieser Altar auch dem heil. Nikolaus mit gewidmet, und hatte damals einen eigenen Priester s).

4) Der Fabian- und Sebastians-Altar. Daran ist zu lesen: Dies Werk ist gemacht bi den Vormunden Hans Herst und Heine Hahne in dem Jahr tusend CCCCC und xx i. In einem Document von 1621 geschieht noch Meldung von der Vikarie dieses Altars t).

5) Der Andreas-Altar.

6) Der vierzehn Nothhelfer-Altar. Diesen haben Johann Zwehl und dessen Ehefrau Apollonia massen lassen.

7) Der Muttergottes-Altar.

8) Der Altar des h. Johannes von Nepomuck.

Beide letztere, wie auch der Hochaltar, sind 1764 von dem Weihbischof zu Erfurt, Johann Friderich von Lasser, geweihet worden. Die älteren Altäre waren in dem dreißigjährigen Kriege entweihet worden, daher hat sie der Bischof von Myssen und Weihbischof zu Erfurt, Berthold Nihusius, am 1ten Sept. 1655 wieder eingeweihet u).

Das

r) Ungedr. Urk.

s) Ungedr. Urk.

t) Ungedr. Urk.

u) Anno Dni 1655 prima die Septembris, per Rdmum et illustrissimum D. Bertholdum Neuhusium episcopum Mysiensem

Damals war die Kirche sehr verarmt, es halfen ihr aber einige Wohlthäter durch neue Stiftungen wieder etwas auf. Unter selbigen zeichneten sich Johann Zwehl und dessen Ehefrau Apollonia aus, die an den vierzehn Nothhelfer-Altar 400 Rthlr. vermachten, damit alle Freitage eine Messe für sie, ihre Nachkommen und Verwandten gelesen würde; und noch jährlich 2 Messen, die eine am 16ten März, und die andere am Sterbetage der Stifter v). Den Magdalenen-Altar ließen die beiden Eheleute, Stephan Mathias und Apollonia Heiland, errichten, deren Namen auch daran zu lesen sind. Dominus Stephanus Mathias et Domina Apollonia Elisa Heilandin conjugē fieri curaver. 1706.

Am Taufstein ist diese Schrift mit Gothischen Buchstaben zu lesen: Hans. rese. gos. mich. anno Dñi mō CCCCCVV. jar. tofpstein. heis mich.

Von Grabschriften habe ich in der Kirche nicht mehr als 2 finden können. Die eine ist am 2ten Kirchenpfeiler befindlich, wo ein Bildniß mit priesterlicher Kleidung aufrecht steht mit diesen Worten:

Anno Domini 1605. 29 August. obiit in Christo honorabilis Hildebrandus Koch Ecclesiae S. Martini in Heiligenstadt Cantor et Canonicus, cujus anima requiescat in pace.

Die andere ist auf eine an dem zweiten Pfeiler rechter Hand hangende Tafel geschrieben:

Prudenti viro Jodoco Spenglero 15 Junii anno 1606 et Magareth uxori ejus 28 Julii 1612 mortuae haeredes hoc monumentum posuerunt.

R. I. P.

Aus-

Eminent. nostri vicarium generalem in Pontificalibus altaria ad S. Aegidium consecrata sunt, nempe 1) altare summum. 2) altare corporis Christi. 3) altare B. V. Mariae. 4) altare SS. Fabiani et Sebastiani. Altaria S. Andreae et SS. 14 Martyrum non fuerunt consecrata, quia Rdmus ea esse violata non arbitrabatur, nullo patente sepulchro altaris. Aus dem Pfarrbuche.

v) Ungedr. Urk.

Digitized by Google

Auswendig neben der Kirchthür ist ein Leichenstein errichtet mit folgender Randschrift:

Lucem aspexit 1630 nobilis et clarissimus Dominus Stephanus post novas —

Das übrige steht in der Erde. In der Mitte ist zu lesen:

Ter Maritus, consul urbis decimum, electoralis quaestor annis 46, reliquit moestam viduam, filios ternos, nepotem unum, reliquit binos filios filiamque; Sicut per manus pauperum, per toleratas persecutiones multa praemisit in coelum. ipse opto spero voveo fautus coronam Stephani sorte Mathiae nactus est in fine anni 1706.

Noch verdient hier einen Platz die Denkschrift in Versen, welche der Altarist Siebert auf die große Ueberschwemmung am 27ten Jul. 1732 über die Sacristeithür gesetzt hat:

A. C. 1732. 27 Jul.

Cum MDCC3X2I numerabas,
Nox erat et nigras agitabat luna quadrigas
Bella gerunt nubes, reboatque tonitribus aether,
Atque cadunt largi resolutis nubibus imbres.
Omnia pontus erant, segetesque sub gurgite pressae.
Expatiata ruunt per apertos flumina campos
Et lapides volvunt, agitataque robora pulsant;
Eversis muris, perfractis moenibus omnis
Urbs tremuit, portisque vias patefecit aquarum.
Non tenet hic lacrymas, stupet hic, vocat ille beatos,
Aspiciens sub aqua merces, cellasque domosque,
Nec non submersas pecudes, porcosque bovesque.
Plurima damna tulit tribus ulnis altior unda.

Auf dem Kirchhofe liegen noch einige bemerkenswerthe Leichensteine aus neuern Zeiten. Einer liegt vor der Muttergottes-Kapelle mit dieser Inschrift:

Dahier
Ruhet im Herrn
die geheime Raethin
von Hagen
gebohrne Reichsfreyin

von Breidbach
zu Bürresheim
gebohren im Jahre
MDCCXIX
Seelig verſchieden
am 11 Maerz MDCCXCI
Gott
gebe ihr
die ewige Ruhe.

Neben dem vorigen Leichenſtein liegt ein anderer ſo beſchrieben:

Hic
requieſcit
praenobilis Dominus
Carolus Wilhelmus liber Baro de Hagen
Electoris Moguntini Conſiliarius
intimus. Natus I Septembris
MDCCXVIII obiit XXI Martii
MDCCIC
R. I. P.

Die Schrift auf dem Grabſteine des Bürgers Jacob Meyer lautet, wie folgt:

Hic
requieſcit
praenobilis ac honeſtus
D. Jacobus Meyer
die 28 Maji 1710 natus
denatus 26 Jul. aetatis
LXXII 2 menſium
4 prolium parens
R. I. P.

Den Gottesdienſt auf Sonn- und Feiertage haben die Jeſuiten von 1579-1589 gehalten w). Als Pfarrer ſind noch bekannt:

von

von 1607- — Georg Gräf, Vikarius.
= 1614-1626 Mag. Hermann Nohr von Heiligenstadt, auch Pfarrer zu unserer lieben Frau, ist an der Pest gestorben.
= 1626-1655 Matthäus Fölmer, Kanonikus.
= 1655-1662 Christoph Burkard.
= 1662-1668 Holmbach.
= 1668-1680 Valentin Bode.
= 1680-1696 Heinrich Faßhäuber von Heiligenstadt.
= 1696-1724 Aureus Hunold, Kanonikus und Dechant, † den 16 Nov.
= 1724-1752 Peter Gregorius Weinrich von Reinoldero= de, Kanon. und Dechant, † den 4ten Dec.
= 1752-1781 Christoph Adam Meier von Heiligenstadt, Kanon. und Dechant, † den 25 Mai.
= 1781 Hr. Henrich Adam Meier, des vorigen Bruder, Kanon. und Cantor.

§. 58.

Nikolaus-Kirche.

Die vierte Kirche zu Heiligenstadt ist die Nikolaus-Kirche. Ueber ihren Anfang gibt keine Heiligenstädter Urkunde einige Nachricht, wohl aber die Geschichte von Göttingen durch folgende Stelle: "Als etliche Priester von „Rom S. Nikolai Heiligthum bis gegen Heiligen= „stadt gebracht zu S. Nikolaum vor dem Heimenstein „eine Kirche gebauet, und aber durch sonderbare Wunder „und Zeichen verursacht worden mit dem Heiligthum sich „zu erheben, und solches an würdigere Oerter zu bringen, „sind solche Priester mit obgedachtem Heiligthum in die „neu=

w) Rogatu canonicorum etiam S. Aegidii parochiam diebus festis et dominicis curare coepimus concionando, ibi celebrando, confessiones audiendo, per quadragesimam catechismum docendo. Ex mstro coll. ad an. 1579.

Dominica 13 post Trinitatis, quae fuit 13 Augusti, resignarunt jussu R. P. N. Generalis munus concionandi et celebrandi in S. Aegidio dominicis ac festis diebus, quod tres ex ordine Sacerdotes nostri curarant. P. Arnoldus *Lulling* an. 1. men. 3. P. Josephus *Mangolt* an. 2 et P. *Everhardus* bis, prius an. 1. mens. 6. posterius an. 2. mens. 9. ibid. ad an. 1589.

„neugebauete Stadt Göttingen gekommen, und haben da„selbst wie in Heiligenstadt eine Kirche zu bauen angefan„gen" x). Da der Verfasser die Quelle nicht anzeigt, aus welcher er geschöpft hat, so bleibt seine Erzählung der Kritik unterworfen *, und mir scheint sie ganz ungegründet zu sein. Soviel aber ist gewiß, daß die Verehrung des h. Nikolaus, welche in dem Orient schon in älteren Zeiten allgemein war, sich in dem eilften und zwölften Jahrhundert in Deutschland stark verbreitet hat, nachdem sein h. Leib 1087 am 9 Mai nach Bari in Italien überbracht worden war. In Worms bauete man bereits 1058 ihm zu Ehren eine Kirche y), zu Mainz z) und zu Eisenach (1151) waren Pfarrkirchen, die ihn zum Patron hatten a). Solche Beispiele von andern Städten und der Ruf von so vielen Wundern, die bei dem Grabe des h. Bischofs geschahen, haben die Heiligenstädter ohne Zweifel bewogen, ihm auch eine besondere Kirche frühzeitig zu widmen. Daß man sie aber für die älteste unter den Stadtkirchen ausgeben will, ist offenbar falsch.

Die alten Schriften der Nikolaus-Kirche sind außer etlichen wenigen von 1461 und 1538 alle weggekommen. Seit mehreren Jahren steht von der Kirche nur der Chor noch, und das Mauerwerk von dem Schiffe ohne Dach. ** Von 2 Nebenaltären sind auch noch Reste übrig.

Das Beneficium in dieser Kirche, das jetzt ganz gering ist, hat der Stiftsdechant zu vergeben. Der Beneficiat ist schuldig, alle Jahr 2 Messen hier zu lesen: eine auf Nikolaus-Tag, die andere in der Bittwoche, während dem, daß die Procession bei der Kirche vorbeigeht. Das

x) Zeit- und Geschicht-Beschreib. der Stadt Götting. III. B. S. 54.

y) Schannat hist. Wormat. p. 63.

z) Serar. rerum Mog. L. I. p. 115.

a) Falkenstein Thüring. Chronik II. B. S. 1168.

* Nach einer alten Legende des Klosters Wehnde sollen schon 999 Reliquien von dem heil. Nikolaus auf den Nikolausberg bei Göttingen gekommen sein, welches aber niemand glauben wird.

** Der Chor ist 25 Fuß lang und 21 breit, und das offene Mauerwerk vom Schiffe hat in der Länge 52, in der Breite 32 Fuß.

Digitized by Google

Dafür hat derselbe den in der Nähe gelegenen Garten und zwei Acker Wiesen vor Mengelrode zu benutzen.

§. 59.
Laurentius-Kapelle.

Nebst vier Kirchen sind noch drei öffentliche Kapellen zu Heiligenstadt. Unter selbigen kömmt die Laurentius-Kapelle am frühesten vor, 1227 zum erstenmal b) und wieder 1359 c), weswegen sie für die älteste zu halten ist. Sie hat nahe bei der Stiftskirche gestanden da, wo jetzt die Statthalterei steht und hat ehedessen einen eigenen Priester oder Vikarius gehabt. Wie aber die Einkünfte der meisten Vikarieen durch allerlei Unfälle verloren gegangen sind und zuletzt aufgehört haben: so ist auch diese Vikarie längst eingegangen. Die vorige Kapelle ist 1736 abgebrochen, und statt deren eine neue in dem Gebäude der Statthalterei so angebracht worden, daß man von außenher hineingeht. Alle Sonn- und Feiertage wird um 11 Uhr Messe darin gelesen, damit Reisende Gelegenheit haben, derselben beizuwohnen. Auf Laurentius-Tag trägt der Stiftspfarrer in einer Processión das Hochwürdige in die Kapelle, hält ein hohes Amt, und dann eine Predigt von dem Patrone.

§. 60.
Annen-Kapelle.

Die St. Annen-Kapelle ist die zweite, und steht nahe bei unser lieben Frauen-Kirche. Der Bau ist Gothisch, in die Rundung fast wie ein Thurm, und scheint mit oder bald nach der Kirche aufgeführt worden zu sein; welches die daran befindlichen Figuren anzeigen, dergleichen im zwölften Jahrhundert an die Kirchen angebracht wurden d). Am obern Theile der Kapelle ragen 6 Figuren heraus, denen man durch den Rachen sieht, ohne daß ren

b) Urkund. zum I. B. N. XIX.
c) Ungedr. Urk.
d) Quid facit illa ridicula monstrositas, mira quaedam deformis formitas ac formosa deformitas? quid ibi immundae simiae, quid feri leones, quid monstrosi centauri, quid semihomines, quid maculosae tygrides, quid milites pugnantes? cernitur in quadrupede cauda serpentis, illic in

sonst etwas daran zu unterscheiden wäre. Eben so viele Figuren sind am untern Theile, zwei davon gegen Mitternacht sind Bilder von Menschen, eine gegen Morgen ist eine säugende Sau mit zwei Ferkeln, die aber beinah wie Kinder aussehen, die drei übrigen sind unkenntliche Thiergestalten. In der Kapelle steht ein Altar mit dem Bilde der h. Anna, worgn nur alsdann Messen gelesen werden, wenn jemand einen Priester darum anspricht. Das übrige, was von dieser Kapelle noch zu sagen wäre, hat uns die Vergessenheit entzogen.

§. 61.

Mariahilfs-Kapelle.

Die Mariahilfs-Kapelle steht bei der Aegidius-Kirche und hat ihren Namen von einer außerordentlichen und schreckbaren Begebenheit in dem fünfzehnten Jahrhundert bekommen. 1405 sollen, wie schriftliche Nachrichten melden *, in hiesiger Gegend dreizehn Tage nach einander fürchterliche Gewitter sich erhoben, der Blitz an mehrern Orten gezündet, und der Hagel die Früchte zerschlagen haben. In dieser Noth hat sich die Bürgerschaft bei erwähnter Kapelle versammelt, die Muttergottes um ihre Fürbitte angefleht, und ein Gelübde gethan, jährlich zu ewigen Zeiten, den Armen eine Spende zu geben. Da nun hierauf die Stadt von der drohenden Gefahr befreit worden, so hat man dieser Kapelle den Namen Mariahilf beigelegt. Daß diese Erzählung eben keine Fabel sei, erhellet daraus, daß die gelobte Hagelspende, wozu jedes Brauhaus einen Laib Brod und 2 Käse, jedes Kothhaus aber die Hälfte gibt, immer Dienstags nach dem Feste der h. Dreifaltigkeit gesammelt und den Mittewochen ausgetheilt wird, wofür die Armen bei der Mariahilfs-Kapelle bethen müssen. Im Jahr 1720 nahmen die Heiligenstädter auch ihre Zuflucht zu dieser Kapelle; hier versammelten sie sich Abends in großer Menge, betheten und sangen, als anhaltendes Regenwetter mit fürchterlichen Gewittern vermischt, wenig Hoffnung zu einer guten Ernte

pisce caput quadrupedis. — S. Bernardus in Apologia ad Guillelmum Abbatem.

* Siebert, aus dem ich dieß genommen habe, hat die schriftliche Nachrichten, auf welche er sich beziehet, vielleicht gesehen; mir sind sie aber nicht bekannt.

Digitized by Google

te übrig ließ, auf welche man doch um so mehr hoffte, da das vorige Jahr äußerst trocken gewesen war, und deswegen noch Mangel an Nahrung für Menschen und Vieh herrschte e).

An diese Kapelle hat jemand geschrieben:

Vnsere beste HVLfe Marla Wohnet hIer
ZV DIr o IVngfraV, hVLf Vns aLLen, seVfZen Wir.

§. 62.

Jakobs-Kirche.

Außerhalb der Stadt sind die Jakobs-Kirche, die Hospitals-Kirche und die Liborius-Kapelle zu bemerken. Die Jakobs-Kirche ist höchst wahrscheinlich nicht eher gebauet worden, als bis die Vorstadt vor dem Geisleder Thore angelegt war, welche gegen Anfang des vierzehnten Jahrhunderts entstanden ist. Denn es ist außer allem Zweifel, daß diese Kirche zum Gebrauche der Vorstadt gedient hat. Vielleicht hat die große Pest i. J. 1348 den Bau derselben veranlasset, so wie auch damals bei andern Städten Kirchen mit eigenen Kirchhöfen errichtet worden sind, um die Leichname der an der Pest gestorbenen Bürger daselbst zu begraben f).

1363 schickte der Erzbischof Gerlach den Pfarrern und Altaristen einen Befehl zu, auf die höhern Feste die Messen in den Pfarrkirchen und Kapellen so früh zu lesen, daß sie dem Gottesdienste in der Stiftskirche beiwohnen könn-

e) Caeterum minuendae calamitatis spem, quam messis propinquum tempus faciebat, frustratae sunt frequentiores per Augustum et Septembrem pluviae, tonitrua vero a mense Julio in medium usque Septembrem ita perculsos tenuere multorum animos in timidiore praecipue sexu, ut quotidie octavam inter et nonam vespertinam magna copia confluerent ad coemeterium S. Aegidii, ibique ante sacellum B. V. in genua abjecti ultra unius aut sesqui horae spatium orarent et sacras cantilenas concinerent. Ex msto Heiligenst.

f) Bei Mühlhausen ist deswegen die Peters-Kirche gebauet worden, wie Grashof schreibt: Pestilentia etiam Mühlhusam adflixit; proinde ne sepultura demortuorum, quae alias in urbe in coemiteriis prope templa fiebat, sanis crearet horrorem; cadavera eorum, qui diem suum obierant, extra moenia civitatis, eo in loco terrae mandata sunt, quo hodie templum et coemiterium D. Petri conspiciuntur. Et ipsa haec res in causa erat, ut memoratum templum extrueretur. Orig. Mühlhus. p. 62.

Digitized by Google

konnten; bei dieser Gelegenheit führte der Erzbischof die Jakobs-Kapelle namentlich an g). Im sechszehnten Jahrhundert war sie, ich weiß nicht wie, entweihet worden; weshalb der Weihbischof in Mainz, Stephan Weber, dieselbe 1603 wieder einweihete h).

Das Patronatrecht der hieselbst gestifteten Vikarie hat der Stadtrath von undenklichen Jahren her ausgeübt. * Am Ende des vorigen Jahrhunderts gab der Rath dem damaligen Pfarrer in der Aegidius-Kirche, Heinrich Faßhäuber, die erwähnte Vikarie, weil er die bisher vernachlässigte Kirche wieder gereinigt, mit einer Glocke versehen und bisweilen Gottesdienst darin gehalten hatte. Seitdem ist dieselbe immer dem Pfarrer in der Neustadt gelassen worden. Nur dreimal des Jahrs, nämlich auf Markus- Johannes- und Jakobs-Tag, wird ein hohes Amt und eine Predigt darin gehalten.

Im J. 1791 ist sie durch den Bürger Franz Wehr ausgebessert worden, wozu verschiedene andere Bürger beigetragen haben. Die Ausbesserung wird durch diese inwendig über die Thür gesetzte Aufschrift angezeigt: a ProaVIs oCto CIrCIter ante SaeCVLa DIVo IaCobo faCrae eXstrVCtae a posterIs reparatae sVnt aeDes.

§. 63.

Hospitals-Kirche.

Es wird nachher gesagt werden, daß das Hospital schon im dreizehnten Jahrhunderte gestiftet war und eine eigne Kirche hatte. Diese hatte bereits 1363 ihren eignen Geistlichen, der den Gottesdienst darin versah i). An dem hohen Altar stifteten 1433 der Kanonikus Eckard Locker, der Vikarius Conrad Sure und Johann Pfriene, ein Bürger aus Heiligenstadt, eine Vikarie, die Johann von Rengelrode, Probst zu Jechburg, im Namen des Erzbischofs von Mainz den 23ten Junius im selbigen Jahre be-

g) Urk. N. VI.

h) Ex msto Coll.

i) Ungedr. Urk.

* 1636 besaß diese Vikarie M. Georg Hahne, Pfarrer zu Kirchworbes. Nach diesem N. Jagemann, Pfarrer zu Kalteneber und N. Pferner.

Digitized by Google

bestätigte k). Nebst dem hohen Altare war noch ein Antonius-Altar darin mit einem besondern Vikarius besetzt, welchen 1486 Nikolaus Hamman versah, der dem Rathe von seinen Einkünften 25 Rheinische Gulden gegen 4 Schock Groschen Heiligenstädter Währung, als ein Darlehen überließ l).

Die vorige Hospitals-Kirche ist 1632, als die Schweden Heiligenstadt belagerten, in Brand gesteckt worden und die Vikarie ist längst erloschen; die jetzige Kirche ward um 1684 gebaut. * Seitdem hält der Pfarrer zu u. l. Frau, in dessen Pfarrei das Hospital gehört, alle Sonn- und Feiertage, auch alle Freitage Messe darin, wofür ihm 30 Rthlr. gegeben werden. Gegen diese Kirche hat sich der jetzige Herr Statthalter auf dem Eichsfelde und Domdechant, Freiherr von Dienheim, vor einigen Jahren wohlthätig erzeigt, durch dessen Freigebigkeit das Holzwerk des Thurms vom Kirchenschiffe an neu gebaut, und mit Schiefern gedeckt, drei Fenster und der Eingang mit einer neuen Thür erweitert, ein neues Mannhaus gebaut, die Kirche inwendig geweißet, gepflastert und auswendig berappt worden ist.

§. 64.

Liborius-Kapelle.

Die Liborius-Kapelle steht vor dem Bergthore, bei dem Eingange in die ehemalige Vorstadt; in ältern Zeiten ist sie auch die Kreuz-Kapelle genannt worden. Letztern Namen hat sie vermuthlich von einem noch darin befindlichen Kreuze, das nun 456 Jahre alt ist. Dasselbe steht auf einer steinernen viereckigen Säule, am Rücken des Kreuzes ist ein Muttergottesbild, so, daß jenes nach Osten, dieß nach Westen gerichtet ist. Unter jedem ist eine Figur ausgehauen, wovon nicht leicht zu bestimmen ist, wen sie vorstellen soll. Vorn ist mit großen neugothischen Buchstaben eingehauen: Anno Domini MCCCXLIIII, hinten an der Säule: Dñus Theod. de Dyngelstede Canonic. eccle. heiligenstadiensis ista fecit fieri. Unter dem Kreuze an der ersten

k) Ungedr. Urk.

l) Ungedr. Urk.

* wenn sie mit dem Hospital, wie ich vermuthe, gebaut worden ist.

sten Figur: o fili Dei misere mei. Unter dem Muttergottesbilde bei der zweiten Figur: pro me ora o virgo Maria. Dieser Schrift zufolge hat die Liborius-Kapelle wenigstens im vierzehnten Jahrhunderte gestanden. Die älteste Urkunde davon ist 1437 den 14ten Febr. datirt, darin bezeugen der Stiftsdechant, Heinrich von Nörthen, und das Kapitel, daß von alten Zeiten her das Opfer, welches in jener Kapelle reichlich gefallen war, mit ihrem Wissen und Willen nach alter Gewohnheit zur Unterhaltung der drei Pfarrkirchen verwendet worden ist m). In einem andern Document von 1450 bestätigt Nikolaus Trotte, Scholaster zu Fritzlar und Provisor zu Erfurt, im Namen des Erzbischofs Dietrich die Stiftung einer Vikarie in der Liborius-Kapelle, die Conrad Sure, Vicar. ad S. Martin., zur Ehre Gottes, des h. Kreuzes, der allerseligsten Jungfrau Maria, des h. Liborius, Ewaldus, Leonardus, Valentinus, Katharina, Margarita auf drei Messen, die wöchentlich gelesen werden sollen, gemacht hat n). Die Stiftung ist fast wie alle andere erloschen. Der Stiftspfarrer liest noch jährlich fünf Messen daselbst, die erste den Sonntag nach Pfingsten, am Feste der Einweihung dieser Kapelle, die zweite auf Bonifacius-Tag, die dritte auf Johannes-Tag, die vierte auf Liborius-Tag, und die fünfte auf Michaelis-Tag.

§. 65.

Kreuz-Kapelle.

Vor dem Holzbrückenthore ist noch gegen das Jahr 1437 eine Klause, oder kleine Kreuz-Kapelle gebaut worden. Ob sie bloß dem Andenken unsers gekreuzigten Heilandes gewidmet, oder auch zum Meßopfer bestimmt gewesen sei, davon findet man nichts. In kurzer Zeit nahm die Andacht, und mit dieser die Freigebigkeit des Volkes gegen die Kapelle dergestalt zu, daß fast alle Opfer und Geschenke, die zuvor in die Liborius- und die dabei stehende Kreuz-Kapelle waren gegeben worden, nun allein hieher gebracht wurden. Daher bathen die Altaristen der drei Pfarrkirchen den Dechant und das Kapitel, sie möchten doch das vor dem Holzbrückenthor einkommende Opfer

m) Ungedr. Urk.

n) Ungedr. Urk.

Opfer zum Unterhalte der Pfarrkirchen bestimmen, welches sie auch bewilligten o). Diese kurze Nachricht ist die einzige, welche sich von jener Klause erhalten hat.

§. 66.

Hospital.

Das Hospital, insgemein der h. Geist genannt, liegt außerhalb der Stadt vor dem Holzbrückenthor, und besteht aus einem großen und etlichen kleinen Häusern. Hievon ist weder der Stifter noch die Zeit der Stiftung bekannt; glaublich fällt diese in das dreizehnte Jahrhundert, in welchem dergleichen Stiftungen für arme und gebrechliche Leute nicht nur in großen, sondern auch in kleinen Städten gemacht wurden. * Die alten Hospitalsschriften fangen mit dem Jahre 1387 an, da Hans von Rengelrode demselben ein kleines Gehölz, das es noch wirklich besitzt, geschenkt hat p). Zum Besten des Hospitals machte auch der Rath 1455 eine Verordnung, daß die Verlassenschaft der Hospitalsbewohner, Haus und Hof ausgenommen, die den nächsten Erben zufallen, der Stiftung bleiben sollen q). Im J. 1632 hatte es das Schicksal, durch den Schwedischen General Grafen von Löwenstein in Asche gelegt zu werden; das jetzige Gebäude wurde erst 1684 aufgeführt, wie es die über der Thür eingeschnittene Jahrzahl anzeigt, bei welcher diese Verse zu lesen sind:

Spiritus alme veni, nostris allabere terris,
Ad te vertit inops, suppetiasque petit.,

mit den Namen der Vormünder Mark. Phil. Pingel und Hans Heinrich Flucke und des Zimmermanns Hans Heinrich Osburg. Nun hatten die Hospitalisten zwar eine neue Wohnung, aber kein Brod, weil ihre Zinsen samt den Capitalien im dreißigjährigen Kriege verloren gegangen waren. Sie waren also genöthigt mit einem Korbe und einer Schelle (man nannte es den Klingenkorb) in der Stadt herumzugehen und Almosen zu sammeln. In dieser äußersten Dürftigkeit sprang ihnen der Scho-

o) Ungedr. Urk.

p) Urk. N. IX.

q) Urk. N. XIV.

* In Fritzlar stand 1239 schon ein Hospital. s. Guden. T. I. p. 556.

Scholaster Aureus Greulich von Heiligenstadt im Jahr 1706 bei, da er sein ganzes Vermögen an das Hospital vermachte, welches sich auf 8000 Rthlr. belief. Seitdem haben 24, theils Manns- theils Weibspersonen darin gewohnt, denen jährlich und monatlich etwas gewisses an Geld, Fleisch, Brod, Schmalz und Gemüse zu ihrer Nahrung gereicht wird. Die Ausgaben werden von den Zinsen der Capitalien bestritten, denn liegende Güter hat das Hospital nicht, außer zweien kleinen Waldungen und einem Garten. Einer von den Rathsherren ist Hospitals-Inspektor. Die Plätze vergibt der Rath, außer einem, den die Herren von Hagen zu Allendorf besetzen. Jeder Hospitalist, wenn er gesund ist, muß täglich der h. Messe beiwohnen, und sich bei der gewöhnlichen Bethstunde einfinden.

Dem Andenken des Scholasters Greulich will ich folgende Verse weihen:

Presbyterûm nummis non gaudet tertius haeres:
Hoc vulgo dicunt et documenta probant.
Id secum reputans Auraeus, prochotrophio
Urbano tribuit, quidquid habebat opum.
Sic bona servavit, sic primus permanet haeres:
Claudus et invalido cum sene pauper anus.
In coelis autem tibi praemia quanta parasti,
Cum vel aquam dantem vita beata manet? *

§. 67.
Siechenhaus.

In dem Umfange des Hospitals hat ehedessen ein Siechenhaus gestanden, wovon man aber den Anfang nicht weiß. ** Die erste Nachricht ist von 1431, da den Armen im Hospital, besonders den Siechen, ein Rheinischer Gold-

* Ich habe es oft bedauert, daß jener würdige Mann und der Stifter des Waisenhauses kein Denkmal zu Heiligenstadt haben. Daher wage ich es selbst, so abhold mir auch die Musen sind, auf beide einige Verse zu machen. Vielleicht wird dadurch ein Eichsfeldischer Dichter gereizt, meine schlechten Verse durch bessere zu ersetzen.

** Beim Johannesberg im Rheingau ist schon 1109 ein Siechenhaus gewesen. Gud. T. I. p. 40.

Goldgulden jährlicher Zinse verkauft wurde. Im J. 1489 bedachte der Scholaster Conrad Goldhagen, als er eine Vikarie zu Ehren der h. drei Könige stiftete, die hiesigen Siechen und leate dem neuen Vikarius auf, im Anfange jedes Monates am Mittewochen ihnen ein Bad machen zu lassen, und nach dem Bade jeder Person ein halb Pfund Fleisch, oder einen Häring, wenn Fasttag wäre, nebst einem Maß Bier und acht Wecken, zu geben r); überdieß war der jedesmalige Vikarius verbunden, die Badstube immer in Bau und Besserung zu erhalten. Das Siechenhaus ist 1632 mit im Rauch aufgegangen und, wie es scheint, nicht wieder aufgebaut worden; indem am Ende des vorigen Jahrhunderts der Aussatz aufgehört hat und die Siechenhäuser allmählig verfallen sind s). Eine Siechenordnung von 1591 ist noch bei dem hiesigen Hospital vorhanden, welche der Oberamtmann Leopold von Stralendorf nicht zwar für die Heiligenstädter, sondern für die Siechen überhaupt abgefaßt hat, woraus die damals bei ihnen herrschenden Mißbräuche zu ersehen sind t). *

§. 68.

Waisenhaus.

Endlich hat die Stadt im Anfange des laufenden Jahrhunderts auch ein Waisenhaus, woran es bisher noch fehlte, bekommen. Der Stifter ist Urban Ignatz Gläsner von Heiligenstadt. Er ist 1646 geboren worden, hat im ledigen Stande gelebt, 30 Jahr die kurfürstlichen Aemter Bischofstein und Greifenstein versehen, ist den 25 Januar 1706 gestorben, und vermöge seines letzten Willens in die Aegidius-Kirche zu Heiligen-

r) Ungedr. Urk.

s) Im J. 1690 wären noch 2 aussätzige Weiber und ein Knabe von 15 Jahren in dem Siechenhause bei dem Dorfe Rittmarshausen, nach deren Absterben das Haus unbewohnt gestanden. Heisens Antiq. Kerstling. S. 294.

t) Ungedr. Urk.

* Moebsen in der Gesch. der Wissenschaften in der Mark Brandenb. S. 281. wundert sich, daß Beckmann und Lenz domus leprosorum Siechenhäuser nennen; sie werden aber hier und in der ganzen Nachbarschaft eben so genannt.

ligenstadt begraben worden. Zu Erziehung armer Waisenknaben vermachte dieser unvergeßliche Mann sein ganzes Vermögen, das in einem Wohnhause, 104 Acker Land, 17 Acker Wiesen, 3 Gärten und in 4 Rthlr. baarem Gelde bestand u). In dem Gläßnerischen Hause wohnten die Waisen bis zu dem großen Brande 1739, nachher wurde diese Stäte mit zu dem Polizeihause genommen; weswegen sie auch in dem vordern Theile desselben ihre Wohnung erhielten. Da aber am 30 Sept. 1747 die Waisenscheuer abbrannte, fand die kurfürstliche Regierung, um fernere Feuersgefahr in jenem Gebäude zu verhüten, für gut, den Waisen ein anders Haus bei dem Holzbrückenthor zu kaufen, das sie noch wirklich bewohnen. Darin werden 14 Knaben ernährt, die Aufsicht darüber, und die Vollmacht, selbige anzunehmen, hat der Stadtrath, die unmittelbare Verwaltung der Güter der Waisenvater, welchen der Rath setzt.

Nächst dem Stifter hat sich die Frau Kanzleiräthinn von Steinmetzen um das Waisenhaus am meisten verdient gemacht, welche 1000 Fl. dahin geschenkt hat, in der Absicht, daß die Knaben, ehe sie fortgeschickt werden, ein Handwerk lernen sollen, welches auch genau erfüllt wird. *

Qui jacet hic, pater a numerosa prole vocatur;
Nulla licet casto foemina tacta viro.
Nec patris officium, nec nomen habere volebat
Vivus, post mortem nactus utrumque fuit.
Et merito: pueros nam pascit, vestit, adoptat,
Queis proprios rapuit mors properata patres.
Glaesner ei nomen, vita qui coelibe functus,
Nunc melior tuus est, orphana turba, pater.

En mater vestra, o pueri, quos matre carentes
Suscipit hospitio glaesneriana domus,
Hoc tumulo tegitur. Nomen praenobile Steinmetz
Vir tribuit, genitor, quod dedit, Engel erat.
Quilibet ut vestrum, qua vivat adultior, artem
Discat, florenos mille benigna dedit.
Orphane grex templum hoc subiens dixisse memento:
Sit merces matri, sis Deus ipse patri!

§. 69.

* Dem Stifter und der Gutthäterinn des Waisenhauses habe ich obige Grabschriften zum Andenken gemacht —.

Digitized by Google

§. 69.
Statthalterei.

Unter den öffentlichen Gebäuden sind die herrschaftlichen: als die Statthalterei, das Commissariat, das Collegium, die Landschreiberei und das Polizeihaus die ansehnlichsten. Anfangs hatte der Vicedom kein eignes Haus in der Stadt, sondern wohnte in einer Stifts-Curie zur Miethe; zu seiner Wohnung wurde 1558 der obere Theil vom Stiftskornhause, und 1580 das ganze Korn- und Brauhaus für 12 Mltr. Korn jährlicher Abgabe gezogen. Dann ist auf selbigem Platz ein steinernes Gebäude, zwei Stockwerk hoch, das Vicedomamt oder Oberamt gebaut worden, innerhalb welchem die Laurentius-Kapelle an dem so genannten Bikensale gestanden hat. * Die noch jetzt stehenden Nebengebäude sind, wie es scheint, für die Oeconomie des Vicedoms bestimmt gewesen. Kurfürst Philipp Carl, der seinen Neffen, Hugo Carl Grafen von Elz, zum ersten Statthalter im Eichsfelde ernannt hatte, ließ das alte unbequeme Vicedomshaus abbrechen, und dafür ein neues, die jetzige Statthalterei, aufführen. Am 18ten Sept. 1736 wurde der Platz abgestochen, und zwar gegen Mitternacht ungefähr 30 und gegen Abend 25 Schuh weiter hinaus, als der vorige Bau gestanden hatte. Am 5ten Decemb wurde der erste Stein gelegt in Gegenwart des Primas der Stände, Simon Hentrich, Abts in Reifenstein, des geheimen Raths und Statthaltereiverwesers Johann Caspar Freiherr von Hagen, des erzbischöflichen Commissarius Heinrich Ohaus, der Regierungsräthe Theodor Rudolf von Steinmetzen und Bertram Rudolf von Kaisenberg, des Stiftsdechant Peter Gregorius Weinrich und der beiden Burgemeister Hertwig und Pingel, nebst den übrigen Rathsherren. Die Inschrift auf dem ersten Steine lautet so:

Deo uno et triuo auspice
D. Laurentio patrono
Clemente XII Pontifice
Carolo VI Caesare

Phi-

* Am 25ten Sept. 1736 ist der Altar, welchen der Oberamtmann von Biken hatte machen lassen, aus der Laurentius-Kapelle in die Stifts-Kirche gebracht worden.

Philippo Carolo
ex
Illuſtriſſima Elziorum proſapia
Moguntino principe *Electore*
Ejusdem Nepote
Hugone Francisco S. R. I. Comite
Per Eichsfeldiam locumtenente
Hic lapis angularis
In fundamentis ſacelli D. Laurentii ſacri
Et novae curiae Electoralis
Poſitus eſt.
Anno 1736. die 5ta Xbris cum hoc voto:
HaC peſtes CeDant, AVrae neqVe fVLgVra LaeDant.
HoC ſtet ſtrVCta ſoLo CVrIa tVta PoLo.

Die Aufſicht über den Bau führte der zuvor genannte Freiherr Caspar von Hagen; Baumeiſter war Chriſtoph Heinemann von Dingelſtädt, der innerhalb zwei Jahren die Statthalterei vollendete. Sie iſt drei Stockwerke hoch, von puren Quaderſteinen aufgeführt, mit vielen geräumigen Zimmern, etlichen Sälen und einer ſchönen Kapelle verſehen. In dem Nebenflügel ſind die Gerichtsſtuben, wo die Regierung und das Oberlandgericht ſich verſammeln; und unten iſt das Archiv in einem gewölbten wohlverwahrten Gemache.

§. 70.

Collegium.

Das Collegium haben die Jeſuiten 1740 gebaut, nachdem das vorige, welches ihnen der Kurfürſt Johann Schweickard 1616 hatte bauen laſſen, am 1ten März 1739 abgebrannt war. * Den erſten Stein legte am 12ten Julius 1740 der Pater Rector Anton Kolligs mit folgender Denkſchrift, die in einer bleiernen Kiſte beigefügt wurde:

Auſpice Deo ter Opt. Max. rerum omnium conditore
Anno reparatae ſalutis M. D. CCXXXX
Sede pontificia in menſem 7mum vacante
Romanorum imperatore Carolo VI, imperii
Ejusdem anno XXIX

Emi-

Eminentiſſimo Archiepiscopo ac S. R. I. Principe Electore
Philippo Carolo ex illuſtriſſima proſapia
S. R. I. Comitum ab Elz
Archiepiscopatus ejusdem anno VIII
Ex liberali munificentia Reverendiſſimi ac
Illuſtriſſimi Domini Domini
Hugonis Francisci Caroli Comitis ab Elz
Proprincipis noſtris gratioſiſſimi Mecoenatis &c.
Haec fabrica ex fatali urbis incendio reſurgere coepit
Annuente et ejusdem fabricae formam approbante
Praepoſito univerſae Societatis Jeſu Generali
A. R. P. N. Francisco Retz
Juvante incrementum fabricae R. P. Joanne Haas
Provinciae ad Rhenum ſuperiorem Praepoſito Provinc.
Ponente hunc primum lapidem 12 Julii R. P.
Antonio Kollig Collegii hujus in annum IV Rectore
Praeſentibus Collegis P. Lothario Helling Miniſtro,
P. Antonio Geiger, P. Jacobo Beckmann, P. Wilhelmo
Herſchbach, M. Marquardo Kretz, M. Andrea Warth,
M. Martino Böhm, F. Henrico Weinrich, F. Chriſtophoro
Hertwig,
F. Petro Leſcho, F. Joſepho Lödel, Architecto ab erecta non ita
Proprincipis noſtri aula celebratiſſimo D. Chriſtophoro Heu-
nemann.

Epigramma Chronologicum in novam fabricam:
PVLChrIor Vt phoenIX possIt poſt fata reDIre
IgnIbVs InVoLItans appetIt ante MorI.
SIC IVVat InſtabILes ſenIo perIIſſe penates
Vt noVa nobILIor sVrgat ab Igne DoMVs.

In dieſer Inſchrift wird der damalige Statthalter, Carl Hugo Graf von Elz, als ein beſonderer Wohlthäter und Beförderer des neuen Collegiums angerühmt, indem er 6000 Gulden dazu beigetragen hat u), ohne welche

u) Dieß erhellet aus vorliegendem Schreiben:

Admodum Reverende Pater

Was Ihre Ehrwürden hieſiger Pater Rector wegen des durch den unglücklichen in Heiligenſtadt meiner anvertrauten Statthalterſchaft in dem Eichsfelde, Euer Ehrwürden anvertrauten, demnach aber durch Verhängniß Gottes abgebrannten Collegialgebäuden gemeldet, beſtättige hiebei, und das auf folgende Art: das Collegium in Heiligenſtadt

che Unterstützung die Jesuiten nicht hätten bauen können. Von dem Stadtrathe erhielten sie unter gewissen Bedingungen einen kleinen Platz zwischen der Kirche unser. l. Frau und dem Collegium, damit dieses in gerader Linie näher gegen die Kirche zu fortgerückt werden konnte v). Der neue Bau ward so eifrig betrieben, daß die Jesuiten noch im Herbste 1741 das Collegium bezogen. Es ist ein schönes, helles, festes, wohleingerichtetes Gebäude; es hat drei Stockwerke, wovon das unterste gewölbt ist. Die ohne einigen Pfeiler mitten im Collegium hangende Stiege wird für ein Meisterstück gehalten. Schade ist es, daß der Büchersaal nach dem so trefflich gemachten Plane nicht zu Stande gekommen. * Da bereits alle Anstalten gemacht waren, den Büchersaal auszubauen, ward der Jesuiten-Orden von dem Papste Clamens XIV aufgehoben. Dem Aufhebungs-Breve zufolge ließ der Kurf. Emmerich Joseph am 10 Sept. 1773 von dem Collegium Besitz nehmen und es im Anfange des folgenden Jahres dem Schuldirektor, zwei Predigern und dem Oekonomen einräumen. Zugleich legte man daselbst ein Convict für studirende Jünglin-

kann in einem oder mehr Oertern $\frac{m}{6}$ sage sechstausend Gulden aufnehmen, wo jährlich mit $\frac{m}{1}$ Fl. kann abgetragen werden. Die Interesse soll jährlich von meiner Statthaltereibesoldung und zwar quartaliter, sie seyen zu 4 oder 5 Prozent abgetragen werden, bis die $\frac{m}{6}$ Fl. wieder abbezahlt sind; wo ich jährlich von meiner Abbatie in Hungarn 1000 Fl. sage Tausend Gulden werde abzählen lasse; so ich zur Nachricht euer Ehrwürden anbey zu der benöthigten Rückantwort melden solle, nebst Versicherung, daß Euer Ehrwürden und sämtlichen lieben Societät sei

Euer Ehrwürden

dienst-affectionirter Hugo F. Graf von Eltz.

P. S. Den Riß von dem wiedererbauten Kollegio erwarte ich.

Mainz den 27ten Mai 1739.

v) Ungedr. Urk.

* Johann Degenhard von Bartlof, der Vater des P. Degenhards hatte 1764 dem Collegium 1000 Rthlr. geschenkt, um die Bibliothek auszubauen, es waren auch die Bretter dazu schon gekauft; weil man aber den Bau von einem Jahre zum andern verschoben hat, so ist zuletzt nichts daraus geworden.

Digitized by Google

linge an, das aber aus wenigen Köpfen bestand, und am Ende desselbigen Jahrs wieder einging. Emmerich Josephs Nachfolger, Friderich Carl Joseph, ließ den 25ten Nov. 1774 die Professoren durch den Commissarius Huth ins Collegium einführen und 1777 die Schulen hinein verlegen. Seitdem werden in 7 Zimmern die Vorlesungen gehalten, und der ehemalige Speisesaal dient zu den gewöhnlichen Prüfungen. Auswendig am Collegium sind das Wappen des Kurf. Joh. Schweickard, und das des mehrmals erwähnten Statthalters von Elz zu sehen; weil beide sich um die Jesuiten zu Heiligenstadt unsterblich verdient gemacht haben.

§. 71.

Ehemaliges Schulgebäude.

Das erste mit dem Jesuiten-Collegium von Holz errichtete Schulgebäude war nicht gut gerathen, und nach 100 Jahren so baufällig geworden, daß Lehrer und Schüler des Lebens nicht mehr sicher darin waren. P. Rector, Heinrich Probst, reiste selbst nach Mainz, um dem Kurfürsten die unumgängliche Nothwendigkeit, neue Schulen zu bauen, mündlich vorzustellen. Auf seine Vorstellung ließ der Kurfürst sogleich Anstalten dazu machen, und der erste Stein wurde am 22 May 1680 gelegt. Nach 2 Jahren war der Bau fertig. Darin waren 8 Lehrzimmer angebracht: drei in dem untern Stocke für die erste, zweite und 5te Klasse; 4 in dem mittlern Stocke für die dritte, sechste, siebente Klasse und für die Moral-Theologie, eines für die vierte Klasse in dem dritten Stocke, nebst einem großen Saale für öffentliche Prüfungen, Disputationen und theatralische Uebungen. Wegen letzterer stand eine Bühne darauf. Auf die Sonntage und Muttergottesfeste wurden zu verschiedenen Stunden die Bürger- und Studenten-Sodalitäten daselbst gehalten; weswegen der Saal mit schönen Bildern geziert, und mit einer Orgel versehen war. Ueber der Schulthür stand mit vergoldeten Buchstaben: Anselmus Franciscus anno 1680, und etwas höher das Wappen des gedachten Kurfürsten.

Im J. 1777 bestimmte der Kurfürst Friderich Carl Joseph das Schulgebäude, nachdem er es selbst den 23

Jul. in Augenschein genommen hatte, zur künftigen Wohnung des Commissarius, der von Duderstadt nach Heiligenstadt versetzt werden sollte. Auf kurfürstlichen Befehl ward sogleich eine neue Mauer durch den Collegiums-Garten geführt, und ein Theil davon zum Commissariat gezogen. Um diesem ein besseres Ansehen zu geben, mußte ein neues Dach darauf gesetzt, und die Aussenseite gegen die Straße zu verschönert werden. Der zweite Stock wurde für Wohnzimmer des Commissarius eingerichtet, der dritte aber für die Gerichtsstuben, die Registratur u. s. f. Bei diesem Bau trug sich den 15ten Nov. 1781 ein trauriger Vorfall zu; das Gerüst fiel vom dritten Stock herab, und damit 3 Arbeiter, wovon 2 bald hernach gestorben sind. * In demselben Jahre starb zu Duderstadt der Commissarius Huth, an dessen Stelle kam der jetzige Herr Commissarius Patberg, und mit ihm kam das Commissariat nach Heiligenstadt. Derselbe hat zwar die für ihn bestimmte Wohnung nicht bezogen, doch ist das geistliche Gericht bis 1799 darin gehalten worden; in welchem Jahre das ganze Gebäude dem Hrn. geheimen Rath von Kaisenberg eingeräumt, und das Commissariat in ein Nebengebäude der Statthalterei verlegt wurde.

§. 72.

Landschreiberei. Kornhaus. Polizeihaus.

Die Landschreiberei, worin der Landschreiber wohnt, ist auch ein kurfürstliches Haus. Neben demselben steht ein neueres Gebäude mit dieser Aufschrift: Repositura jubente Philippo Carolo Electore pro actis Cameralibus exstructa fuit. Der Kurfürst Joh. Friderich Carl hat auch ein neues Haus im J. 1753 an die Landschreiberei bauen lassen, worin der Statthalter und die Stände sich auf den Landtag versammeln.

Das

* Ein Kupferschmid von Duderstadt, der neben den Herabgefallenen gestanden hatte, erhielt auf eine wunderbare Art sein Leben. Denn gerade in dem Augenblicke, als das Gerüst fiel, hatte er sich an die kupferne Rinne, die er anschlug, gehangen, um sie durch sein Gewicht ein wenig zu biegen. So hing er in Todesschrecken; zum Glück waren noch Arbeiter im nächsten Zimmer, diese schoben geschwind ein Brett aus dem Fenster heraus, worauf er treten und sich aus der augenscheinlichsten Todesgefahr retten konnte.

Das Kornhaus dient zur Aufbewahrung der herrschaftlichen Früchte, welche von den Dörfern des Amtes Rusteberg jährlich an die Mühlenvogtei geliefert werden; worüber der Mühlenvogt die Aufsicht hat. Das Wappen des Kurfürsten Daniel steht am Kornhause, der es glaublich hat bauen lassen.

Das Polizeihaus steht erst seit dem Jahre 1740, laut der daran befindlichen Schrift: Orphanis antea fVnDatIs et aeqVae CorreCtIonI pLebIs perVersae aeDifICaVIt ope PatrIae PhILIppus CaroLVs ELeCtor. Vorhin sind die Missethäter auf die Amthäuser, meistens auf das alte Schloß Rusteberg, in Verwahrung gebracht, und dort nach Beschaffenheit ihrer Verbrechen gestraft worden. Nachher hat man für besser befunden, ein eignes Polizeihaus in Heiligenstadt zu bauen, und es für jede Gattung von Verbrecher einzurichten. * Der vordere Theil des Hauses, das goldne Kreuz genannt, ist nicht für Gefangene bestimmt, sondern pflegt zu gemeinnützigen Anstalten gebraucht zu werden, wie denn zuerst einige Apotheker, dann ein Tobacksfabrikant, nachher ein Buchdrucker darin gewohnt haben, jetzt aber sind einige Zimmer armen Personen eingeräumt worden.

§. 73.

Altes und neues Rathhaus.

Städtische Gebäude sind: das alte und neue Rathhaus, der so genannte Rathshof, die Schulen und Brauhäuser.

Das alte Rathhaus steht in der Rathsgasse. Es ist 1738 ausgebessert und mit einem neuen Eingange verschönert worden; im großen Brande brannte das Dach ab, und das Mauerwerk wurde stark beschädigt. So hat es bis 1789 gestanden, da ein neues Dach darauf gesetzt und zwei Böden darauf gebaut worden sind. Man sieht dort noch einige dunkle enge Gemächer, theils über, theils unter

* Das den Waisenkindern gehörige Gläsnerische Haus ist mit zum Polizeihause gezogen worden; daher hatten sie eine Zeit lang ihre Wohnung darin. S. §. 68.

Digitized by Google

ter der Erde, welche wahrscheinlich Criminalgefängnisse waren.

Das neue Rathhaus ist auf den Platz, wo vorhin der Rathskeller * stand, gebaut worden. Die Veranlassung dazu ist noch im frischen Andenken; den spätern Nachkommen wird sie die Aufschrift, welche in einem ovalgeschlungenen Lorbeerkranze über der Thür gegen die Strassen hin zu lesen ist, anzeigen:

Deo Asp.
Ad huj. reip. incr.
sub
Emmo. Princ. Elect.
Philippo Carolo
Dño nro Clemmo
Proprincipe
D. Hug. Franc. Car. Com. ab Elz &c. &c.
Curia haec
Cum CCCCV. aedificiis civium
Cal. Mart. in cineres redacta
Communis urbis sumptu
ac administrante Senatu
felicior Phoenix
surrexit
anno
quo
Vrbs trIstI sCena VIsV
formIDIne pLena
pressa LVens fatIs
IgnIbVs Vsta
satIs.

Auf der Abendseite wird auf einem alten eingemauerten Steine diese merkwürdige Schrift aufbewahrt:

Mille post Incar. C. quater, in die Margar,
His quatuor adde, regnante de Nassau Joanne
De Brunswick Henrich, Dux Otto princeps illustris
Her-

* Der vorige Rathskeller ist zum Theil von Holz, zum Theil von Stein gebaut, und mit einem Thurm und Uhrwerke versehen gewesen. Nicht weit davon hat ein kleiner Galgen gestanden, ein Trillerhäuschen und 2 Pfähle mit einem Joch verbunden, woran einige Halseisen hingen. Es soll auch ein hölzerner Esel da gestanden haben.

Digitized by Google

Herman Hassorum, Balthsar princeps Thuringorum,
Marchio de Missen Wilhelmus cum sua turma,
Anhalt, Mansfelt, Rheinstein, Querfurt, Gleichen quoque Honstein
Alii quam plures hanc urbem circumvallantes;
Sed civitas sancta ab his permansit invicta.

Der Bau hat 14000 Rthlr. gekostet. Ausserdem daß der Rath und das Stadtgericht hier ihre gewöhnliche Sitzungen halten, kommen auch die Stände auf den Landtag jährlich da zusammen, weil sie sich äusserst selten bei der Fegebankswarte versammeln. Das untere Stockwerk wird an einen Bürger verpachtet, der Bier und Branntewein verzapft; zu welcher Absicht treffliche Bier- und Weinkeller darin angelegt sind. * Ein oder das andere Zimmer ist für Arrestanten bestimmt.

§. 74.

Stadthäuser.

Dem Rathe gehört der Rathshof, ein Haus mit Scheuern und Stallungen beim alten Rathhause, worin der Pachter wohnt, welcher das Rathsgut gegen ein jährliches Pachtgeld benutzt.

Die Stadt hat zwei Schulhäuser: eins bei dem neustädter Kirchhofe, das in der Mitte geschieden, theils für Knaben, theils für Mädchen eingerichtet ist; das andere beim altstädter Kirchhofe, welches allein für Mädchen eingerichtet ist.

Dazu kommen noch zwei Brauhäuser, eins in der Alt- und eins in der Neustadt, worin wechselsweise gebraut wird.

Ehedessen war auch die Meisterei oder die Wohnung des Scharfrichters ein städtisches Haus. Im J. 1620 am 20 Januar bekam es Meister Christoph Gärtler von dem Stadtrathe in Erbkauf, wobei dieser versprach, eine neue Meisterei zu bauen und in Besserung zu halten, weil die alte ganz baufällig war. Die beiderseitigen Bedingungen enthält der Erbkaufbrief w). Christoph Gärtlers Erben

w) Ungedr. Urk.

ben haben nachher ihr Recht an Meister Andreas Lukas verkauft, welchem der Magistrat am 13 Jul. 1703 einen dem vorigen gleichlautenden Kaufbrief darüber gegeben hat. Seit dem J. 1739 gehörte die Meisterei den Erben des erwähnten Lukas eigenthümlich zu, und gab an den Magistrat weiter nichts, als jedem Rathsherrn zwei Paar Handschuhe. Der jetzige Besitzer heißt Fleischmann.

§. 75.
Mühlen.

Mühlen sind 5 in der Stadt, unter welchen die Herrenmühle, ehemals die Frohnmühle genannt, unstreitig die älteste ist. Sie gehört dem Kurfürsten, und ist für die Stubengasse, für mehrere Häuser in der Altstadt, wie auch für die Dörfer Mengelrode, Simerode und Günterode eine Zwangmühle. In dem 15ten Jahrhundert war sie erst der Wittwe Heinrichs von Worbis für 200 Rheinische Gulden, nachher dem Stifte verpfändet, welches dieselbe 1501 dem Rathe überließ x). Gegenwärtig ist diese Mühle dem Breitenbachischen Geschlechte in Erbpacht gegeben. Von den übrigen Mühlen thut ein altes Stadtbuch in Rücksicht ihrer Senke und Hebe 1434 auf folgende Art Meldung:

	Senke		Hebe	
Klaus-Müller	1 Viertel	.	3 Ellen	1 Viertel
Stock-Müller	2 =	. .	3 =	1 =
Raths-Müller	1 Elle	. .	4 =	–
Schrey-Müller	1 Elle 1 Viertel		4 =	1 Viertel

Die erste Mühle hat den Namen von der nah dabei gelegenen St. Nikolaus-Kirche; sie gehört einem Privatmanne.

Die Stockmühle * kann der Lage nach keine andere sein, als die jetzige Schlag- oder Oelmühle.

Die Rathsmühle gehört nicht dem Rathe, wie es ihr Name anzuzeigen scheint, sondern sie wird so genannt, weil sie nahe bei der Rathsgasse steht. An sich ist diese Mühle ein kurfürstliches Lehen, womit die Herren von Winzin-

x) Ungedr. Urk.

* Das Wort Stock hat in Frischens Wörterbuche II. Th. S. 337 u. 338 vielerlei Bedeutungen, wovon keine recht hieher passet.

zingerode belehnt sind, und von diesen das Fideler-sche Geschlecht. In dem Lehnbriefe von 1692 wird das Lehen so ausgedrückt: Mit einer freien Mahlmühle binnen Heiligenstadt neben dem Rathhause bei der alten Badstuben gelegen mit drei Mahlgängen an Wasserfällen erhoben.

Die Schreimühle wird die Gikmühle genannt.

In den Stadtstatuten Art. 62. kömmt die Weifemühle vor, welche glaublich jene Walkmühle gewesen ist, die nach einem alten Lagerbuche zwischen der Gik- und Herrenmühle gestanden hat.

Außerhalb und zwar über der Stadt trifft man verschiedene Mühlen an. Die nächste vor dem Geisleder Thore ist die Kapsmühle, ehemals eine Walkmühle zum Gebrauche der hiesigen Tuchmacher und Wollenweber, die aber mit dem Verfall der Manufakturen auch in Verfall gerathen ist.

Eine Viertel-Stunde weit von der Stadt steht eine Pulvermühle. Mündliche Nachrichten setzen den Bau der ersten Pulvermühle ins sechszehnte Jahrhundert, die schriftlichen gehen nicht über 1671, in welchem Jahre Christian Köhler einen Platz bei jener Mühle von dem Stadtrathe erkauft hat. Das Köhlerische Geschlecht ist seitdem bis jetzt im Besitz davon geblieben, worin Johann Köhler * und Christian Köhler ihr Leben eingebüßt haben. Letzterer ward 1787 am 20 Januar, da seine Mühle aufflog, dergestalt verbrannt, daß er nach 4 Stunden starb. **

Nebst den Köhlern hat Isaias Rudelbach noch 2 Pulvermühlen angelegt: die eine nicht weit unter der Kupfermühle, und die andere der Köhlerschen gegenüber. Jene ist vor dem Jahre 1740 aufgeflogen und nicht wieder gebaut worden; diese flog 1747 den 2ten und den 25ten Aug. also in einem Monate zweimal auf, und weil dies Unglück den Besitzer 24mal betroffen hatte, so gab er das Pulvermachen auf.

In

* Aus einer schriftlichen Nachricht, die mir Christian Köhler zugeschickt hat.

** Sein Sohn Bonifacius Köhler ward am 20 August 1790 auch vom Feuer ergriffen und hätte fast ein gleiches Schicksal gehabt; doch kam er noch mit dem Leben davon.

Digitized by Google

In einer kleinen Entfernung von der Pulvermühle liegt die Kupfermühle. Ob sie ihren Namen von einem ehemals darin befindlichen Kupferhammer bekommen habe, ist nicht bekannt. Jetzt ist es eine Mahl- und Sägemühle; zum Sägen ließ sie gegen 1741 der damalige Besitzer Christoph Stange einrichten. *

Bonifacius Köhler hat 1791 mit Erlaubniß des Stadtrathes eine neue vortreffliche Schneidemühle angelegt, von welcher jährlich 5 Rthlr. gezahlt werden. Zugleich hat der Besitzer seine Pulvermühle etwa 70 Fuß weiter versetzen und dabei ein Pulverhaus errichten lassen.

Gegen der Schneidemühle über steht eine Lohmühle. Diese ist von dem Lohgerber Johann Klee, von Stadt Geis, der sich zu Heiligenstadt niedergelassen hat, ums Jahr 1768 mit Bewilligung des Raths gebaut worden, und gibt jährlich an die Kämmerei 2 Fl. Erbenzins.

In derselben Gegend baueten 1782 Meister Wilhelm Hübner und Caspar Schneider und 1790 Christoph Gunkel, und des Aegidius Wedekind Wittwe 2 Schleifmühlen; jede gibt jährlich 2 Gulden Erbenzins an die Kämmerei.

Unter der Stadt liegt die Leinemühle. Davon steht in den Bülzingslöwischen Lehnbriefen: "item zehn Schilling an der Leinemühlen auswendig an der Mauer zu Heiligenstadt."

Darneben steht die Papiermühle. Johann Zwehl, Kanzleirath und Landschreiber, hat sie im Jahre 1621 bauen lassen, und vom Kurf. Joh. Schweickard das Privilegium erhalten, daß Niemand auf dem Eichsfelde eine Papiermühle errichten darf, und daß alle dort fallende Lumpen an diese Mühle verkauft werden müssen.

§. 76.

Gebäude außerhalb der Stadt.

Außerhalb der Stadt stehen folgende Gebäude:

1) Das Steinmetzische Haus vor dem Geisleder Thore. Rudolf Theodor von Steinmetzen, kurf. Kanz-

* Sägemühlen gab es vorhin wenige auf dem Eichsfelde; in Bodenrode war 1671 eine, worin die Jesuiten Eichenbäume schneiden ließen.

Kanzleirath, legte 1721 einen großen Garten an der Stadtmauer an, wozu er den Platz von verschiedenen Bürgern durch Tausch und Kauf an sich gebracht hatte, und baute 1728 ein Wohnhaus dahin. Nach seinem letzten Willen bleibt dieses Haus mit dem Garten ein Fideicommiß für den ältesten aus der Familie von Steinmetzen.

2) Die Ziegelhütte gegen der Jakobs-Kirche über, welche der Stadt gehört.

3) Das Schießhaus, das theils von der Kämmerei, theils von der Schützen-Kompagnie ums Jahr 1737 gebaut worden ist.

4) Die so genannte Meierei vor dem Bergthore, welche von dem Regierungsrathe und Landschreiber Kolligs 1739 angelegt worden ist. Sie besteht aus einem Wohnhause, Scheuern und Stallungen für die Landwirthschaft.

§. 77.

Wartthürme.

Die 4 Warten, die um Heiligenstadt herum stehen, sind Ueberreste des Faustrechtes aus dem 14ten und 15ten Jahrhunderte; in welchem Zeitraume dergleichen Thürme häufig gebaut wurden *, um den Feind von Ferne beobachten zu können. Die merkwürdigste darunter ist die Fegebankswarte gegen Simerode zu, weil ehedessen die Landtage dabei gehalten worden sind, und noch jetzt die Stände in dem kurfürstlichen Ausschreiben dahin berufen werden. Ihren Namen hat sie von den mit Gittern eingefaßten Bänken, auf welchen beim Landgericht der Richter und die Schöppen, und beim Landtage wahrscheinlich die Stände saßen: denn Fege, Vecken und Feke bedeuten soviel als Gitter, Einfassungen y).

Die fünfte, die Koddenwarte genannt, hat über dem Hundgraben gestanden, und ist längst der Erde gleich gemacht worden.

§. 78.

y) Frisch. I. Th. S. 236 und 254.

* Im Jahr 1380 hatte Göttingen noch keine Warten; 1466 ward die letzte bei Kleinkerstlingerode gebaut. Gött. Gesch. II. B. S. 26 und 27. Bei Duderstadt sind die Warten ebenfalls am Ende des 14ten und Anfange des 15ten Jahrhunderts gebaut worden.

Digitized by Google

§. 78.
Alte Burg.

Eine halbe Stunde unter der Stadt liegt ein kleines Gehölz, die alte Burg genannt, wo der Fränkische König Dagobert soll ein Schloß gebaut und eine Zeit lang gewohnt haben. Diese Sage ist aus dem Vorurtheile entstanden, daß Dagobert die Reliquien der h. Aureus und Justinus hier gefunden und die Stiftskirche zu Heiligenstadt gebaut habe. Da aber bereits im I. Bande der polit. Gesch. des Eichsfeldes S. 3 u. f. f. bewiesen worden, daß Dagobert nie ins Eichsfeld gekommen sei; so verliert diese Meinung allen Glauben. Ja es ist mehr als wahrscheinlich, daß daselbst weder in ältern, noch mittlern Zeiten eine Burg gestanden habe. Der einzige entgegengesetzte Grund ist der Name: Alteburg, welcher aber ohne Beziehung auf ein altes Schloß hat aufkommen und sich erhalten können. Denn es gibt viele Ortsnamen, die sich mit burg endigen, z. B. Tritteburg und Homburg in Thüringen z), Teistungenburg, Klingenburg bei Duderstadt, Eichenburg und Bülerburg bei Nörten *, und dennoch kein Schloß, sondern einen Berg, eine Anhöhe bedeuten. Selbst Altenburg bei Arnsburg a), Altenburg bei Wetzlar b) und Altenburg in dem Hessen-Darmstädtischen Amte Alsfeld bezeichnen bloß Berge c). Daß aber unsere Alteburg ebendieselbe Bedeutung habe, sagt eine Urkunde von 1241 mit deutlichen Worten: montem dictum Altenborg d). Daher darf auch der erste Theil dieses Wortes: alt nicht im Gegensatz von neu, sondern als gleichbedeutend mit hoch, erhaben genommen werden,

z) In colle Treicheburg, Tresseburg vel Tretteburg in Thuringia haud procul a Weissensea sito, placita, id est judicia celebrantur. *Grashof* origin. Mühlhus. p. 19 — von Homburg s. die Geschichte dieses Klosters von M. Kranichfeld S. I.

a) Guden. T. I p. 199.

b) ibid. p. 687.

c) . . Walterus quidam . . . elegit sibi in semota silva, in loco qui dicitur *Altenburc*, solitariam ducere vitam. ibid. p. 267.

d) Urkund. zum I Bande der Eichsf. Gesch. N. XXIII.

* Es ist zuverlässig, daß an keinem der angeführten Oerter eine Burg gestanden hat.

den, in welchem Verstande man es in Wachters Glossarium findet e). Daselbst wird Alt zuweilen im uneigentlichen Sinne für vornehm, adelich gebraucht f). Mit Wachtern stimmt auch Frisch ein, der alt und adel in manchen Wörtern für einerlei hält g). Aus diesem Grunde hat das Kloster Altmünster in Mainz auch Hochmünster geheißen h), und das Haus in Göttingen, worin die dortigen Patricier zu gewissen Zeiten zusammenkamen, ist der Oldensaal genannt worden i). Die letztere Bedeutung, obgleich die erste natürlicher zu sein scheint, kann hier ebenfalls statt haben, weil die alte Burg schon im 12ten Jahrhunderte dem adelichen Geschlechte v. Hanstein zugehörte. Von dieser Zeit an hat zuverlässig keine Burg hier gestanden. Helwig von Hanstein, der von 1196-1203 als Vicedom vom Rusteberge vorkömmt, hat dem Catharinen-Kloster in Eisenach die alte Burg, einige Güter in Geißleben, eine halbe Hufe in Udra nebst einem halben Hofe verkauft, welches alles die Abtissin Adelheid 1241 dem Vicedom Heidenrich für 17 Mark wieder verkaufte k). Hätte damals ein Schloß oder ein anderes Gebäude auf der alten Burg gestanden, so würde es gewiß in dem Kaufbriefe ausgedruckt worden sein. Uebrigens sind 17 Mark für erwähnte Güter ein so geringes Kaufgeld, daß man unter alte Burg nichts als ein geringes Gehölz verstehen kann.

Hierauf wird man sagen: zu Zeiten des Vicedoms Helwig lag die ehemalige Burg längst im Schutte; P. Knackrick hat noch am Ende des vorigen Jahrhunderts die

e) P. 45. Alt editus, excelsus. Armoricis alt teste Petronio in antiq. celticis p. 372, davon kommt Altane, Altar sic dictus ab alt, quod edito et maxime conspicuo loco excitaretur.

f) Alt nobilis generosus. Sensus a vetustate ad nobilitatem translatus. Wachter Glossar. p. 45.

g) Durch Versetzung des liquidae l ist alt und adel einerlei. Im Serario p. 804 ist Eltfel, Eltvil, alta villa, Eltfeld, Adelfeld einerlei. Adel ist oft mit versetzten Buchstaben vorn an den Namen der Deutschen als Aldebert für Adelbert. I. Th. S. 11.

h) *Serar.* Rer. Mogunt. Lib. II. p. 283.

i) Götting. Gesch. II. B. S. 106.

k) Urkund. zum I. B. der Eichsf. Gesch. N. XXIII.

die Rudera derselben, wie auch altes Mauerwerk von einer Kapelle gesehen l). P. Knackricks Zeugniß dürfte wohl hier von keinem Gewichte sein. Denn er glaubte fest, daß Dagobert auf der alten Burg gewohnt habe, folglich waren die hin und wieder hervorragenden Steine in seinen Augen lauter Ueberbleibsel von der Dagoberts-Burg, da sie doch glaublicher die Natur in dem dortigen steinigen und felsigen Boden gebildet hatte m). Die von ihm gesehenen Ueberreste einer verfallenen Kapelle will ich nicht bestreiten, nur kann ich sie nicht für Ueberbleibsel einer königlichen Kapelle annehmen. * Wie hätte diese der alles verzehrenden Zeit länger widerstehen können, als die ungleich größere Burg? Sollte eine Kapelle von 12 Fuß in der Breite und 18 Fuß in der Länge für einen königlichen Hof groß genug gewesen sein? n) Warum wird bei Veräußerung der alten Burg in den Jahren 1242 und 1323 o) keiner Kapelle gedacht? Deswegen glaube ich, daß das Mauerwerk, welches P. Knackrick gesehen hat, von einer in spätern Zeiten gebauten Kapelle gewesen sei, zumal da bekannt ist, daß die von Hanstein das Beneficium ad SS. Petrum et Paulum auf der alten Burg gestiftet haben **, welches einen besondern Altar, folglich eine Kapelle voraussetzt. Anstatt der längst verfallenen Kapelle ist 1723 eine neue von gesammeltem Gelde durch Vorschub des Dechants

l) Locum habitationis regiae reliquum sat amplum et in varias cellas ac recessus distinctum fuisse apparet ex ruderibus murorum et coagmentatorum lapidum, qui terra allquantulum prominent. *Papebroch.* Commentar. de SS. Aureo et Justino p. 47.

m) Solum alias sterile, petrosum et eminens est. ibid.

n) Modicum quidem hoc templellum est, latum 12, longum vero 18 circiter aut 20 pedes. Papebr. Comm. l. c.

o) Guden. T. III. N. CLIII.

* Nach dem Zeugniß des Abts Gerbert steht in ganz Deutschland keine Kirche mehr von Dagoberts Zeiten. De ecclesiis ad Dagoberti I aevum relatis superest nihil, quas inter *Spirensis* et *Wormatiensis* cathedrales ecclesiae censebantur. Disquisitio tertia in vet. Liturg alleman. de sacris aedibus. p. 182.

** Der vorletzte Beneficiat war der Stifts-Dechant Christoph Adam Maier, der letzte der Kanonikus Hirstell. Nach dessen Tode ward das Beneficium mit der Pfarrei Rengelrode vereinigt.

chants Aureus Hunold gebaut worden, worin alle Jahr auf Markus-Tag bei der Procession Messe gehalten wurde. Im J. 1724 ward ein Eremiten-Haus für den Bruder Aegidius errichtet, wozu nachher noch eins gekommen ist; beide sind 1787 abgebrochen worden, nachdem die Eremiten im ganzen Erzstifte 1785 aufgehoben worden waren. Den Platz, worauf die Eremitage stand und den dazu gehörigen Garten, hat der Magistrat zu einem Eichelkamp einrichten lassen.

Die Egelsburg, ein Berg im Walde gegen Geißleden zu, hält man für die zweite Burg, welche vormals in dem Stadtrevier gestanden haben soll. Die Ueberreste davon fallen nach dem Zeugnisse derjenigen, welche den höchsten Gipfel des Berges erstiegen und dessen ganzen Umfang genau betrachtet haben, so klar in die Augen, daß an einer hier verwüsteten Burg nicht zu zweifeln ist. Denn am Fuße des Berges gegen Westen zu werden der ehemalige Wall und Graben noch deutlich bemerkt. Auf dem Berge selbst sind Quadersteine befindlich, die kunstmäßig auf einander liegen, und eine Zirkellinie um den Berg bilden. Weiter hinauf ist ein Felsen, der rundlich den halben Berg umgibt; wo der Felsen nicht hinreicht, sind Höhlungen, worin kleine Steine und weisse kalkartige Erde liegen. Oben auf demselben steht Mauerwerk, das einen stumpfen Winkel macht, und wie es scheint, ehemals ein Gewölbe gehabt hat. Ebendaselbst trifft man eine Reihe Quadersteine drei bis vier Schuh hoch an, die wie eine Mauer den ganzen ebenen Umkreis des Berges umgeben; nur hin und wieder sind Steine ausgebrochen, und einige Quaderstücke liegen auf dem Boden. Unten in der Tiefe sind Spuren eines ehemaligen Teiches und Wassergrabens von einer Mühle, die dort gestanden haben soll. Das gegen Norden zu befindliche Thal wird das Kirchthal genannt.

Noch will ich bemerken, daß auch bei Göttingen eine Egelsburg liegt p). Der erste Theil dieses Worts Egge heißt soviel als scharf, spitz, in welcher Bedeutung es mit verschiedenen Wörtern zusammengesetzt wird q).

§. 79.

p) Gött. Gesch. II. B. S. 21.
q) Frischens Wörterbuch I. Th. S. 215. Siehe auch Richeys Idioticon Hamburgense. S. 52.

§. 79.

Wüstungen.

Von den innerhalb der Stadtflur verwüsteten Dörfern sind nur diese wenige bekannt:

Hüchelheim. Es hat nicht weit von der Stadt gegen Westhausen zu auf dem Platze gestanden, der noch jetzt Hüchelheim heißt. Von Heinrich von Hüchelheim, einem dort begüterten Bürger, besitzt das Kloster Reifenstein noch eine Urkunde von 1327 r).

Riesbach, eine Wüstung nicht weit von Günterode. Nach dem Rustebergischen Jurisdictionalbuche haben 28 Hufen Landes dazu gehört, wovon die Steuern an das Amt Rusteberg gegeben werden, obgleich die Länderei in der Heiligenstädter Flur liegt.

Wilmerode. Wenn unter Wiherode, das nebst Mengelrode und Krummelbich 1310 angeführt wird s), Wilmerode zu verstehen ist; so hat es in dem Wilmeröder Grunde eine halbe Stunde von Heiligenstadt gelegen. Sind beide Oerter verschieden, so ist Wilmerode weiter nichts, als ein Feldname.

Ob Lambrechtsrode und Güntheröthal nur ihre ersten Besitzer anzeigen, oder auch für Wüstungen zu halten sind, läßt sich nicht entscheiden. Nach einer Urkunde von 1365 war Lambrechtsrode bloß ein Ackerfeld.

§. 80.

Graben um die Stadtflur.

Die Stadtflur ist ehedessen mit einem Graben, die Landwehre genannt, umgeben gewesen, nicht nur zur Sicherheit der Stadt, sondern auch des Viehes, welches man bei Fehden so gern raubte. Im vierzehnten Jahrhunderte war die Landwehre schon gemacht, indem der 128te Artik. der Stadtstatuten Meldung davon thut. An einigen Orten, wo der Weg durch den Graben ging, waren Schläge, Schlagbäume, Riegel u. s. f. angebracht, um dem Feinde den Paß sperren zu können. Die Spuren von dem alten Graben sind unter der Elisabethen-Höhle, über

r) Urk. N. II.

s) Urk. zum I. B. der Eichsf. Gesch. N. LXXV.

über der alten Burg bis an die Leine noch sichtbar, wo selbiger die Gränze gegen Udra macht, und vom Düne herab in dem Lambsrode gegen Westhausen zu, über die Leine bis in die Gegend von Günterode, Riesbach und Mengelrode.

§. 81.

Beschaffenheit der Luft und des Wassers.

Die Luft ist rein und gesund, eine Wohlthat der nahe gelegenen Berge und des trockenen, aus Sand und Tofstein bestehenden Bodens, auf welchem die Stadt steht. Moräste, Sümpfe und Pfützen gibt es in der Nähe nicht, folglich auch keine unreine Ausdünstungen. Die Lage der Berge ist so beschaffen, daß sie die Stadt nicht zwar immer, doch oft vor Gewittern sichert. Denn da viele von Südwesten aufsteigen, so werden sie von den dortigen Bergen getrennt; ein Theil der Gewitterwolken zieht dann rechts über die Waldungen hin, und der andere wendet sich links gegen Rengelrode zu. Kommen sie aber westlicher, so widersteht ihnen der östliche gelegene Dün, und hält sie länger über der Stadt zurück. Desgleichen fürchtet man die Gewitter, die ostsüdlich aus dem Pferdbache kommen. In einer Zeit von 185 Jahren (weiter gehen unsere Nachrichten nicht) ist die Stadt mehrmals vom Blitz und Hagel getroffen worden. So fuhr 1609 am 21ten Jul. ein Blitzstrahl ins Collegium, doch ohne beträchtlichen Schaden t). Am 13ten Jun. 1680 verwüstete ein fürchterliches Hagelwetter die Saatfelder, welches Schicksal damals auch viele Dörfer hatten. Von dem laufenden Jahrhunderte weiß man, daß am 29ten Jun. 1720 Johann Andreas Brauhard, ein Knabe von 8 Jahren und 5 Monaten beim Läuten in der Kirche zu u. l. Frau vom Blitz getödtet und bald darauf das nächste Haus an der Badstube gegen dem Collegium über angezündet worden ist u). Das letzte Hagelwetter ereignete sich am 25ten Mai 1777 den ersten Sonntag nach Pfingsten. Am 28ten Jul. 1779 war wieder ein heftiges Gewitter; der Blitz fuhr in das mit Nro 139 bezeichnete Haus hinter dem Weinkeller, doch ohne

t) Ex mste Colleg.

u) ibid.

ohne zu zünden, nur ward eine Säule von oben bis unten verletzt. Nach wenigen Tagen erneuerte sich der Schrecken, da am 31ten Jul. durch einen starken Schlag ein Lindenbaum vor dem Hospital getroffen, und eine dabei stehende Ege verletzt wurde.

Das Wasser ist eben so gesund als die Luft; zum Theil fließt es der Stadt aus der Nachbarschaft, zum Theil aus ihren eigenen Bergen zu.

Die Leine entspringt in Leinefelde drei Stunden von Heiligenstadt in einem leimigen Boden und fließt an der nördlichen Seite der Stadt vorbei. Das Leinewasser ist zum Kochen, Brauen, Bleichen, Waschen und Färben sehr gut, auch wird es in manchen Fällen bei Kranken mit dem besten Erfolge gebraucht v).

Die Geißlede quillt im gleichnamigen Dorfe aus Tuffsteinen hervor. Sie führt daher viele erdige Theile bei sich; welches man an den Theekesseln und andern Geschirren sieht. Die Geißlede wird zum Bierbrauen gebraucht, weil sie leicht an die Brauhäuser geleitet werden konnte, ob sie gleich ein hartes Wasser ist, das die Gährung nicht so geschwind befördert. Ein kleiner Arm von der Geißlede stürzt sich nicht weit von der Jakobs-Kirche über einen Felsen, die Scheiche genannt, herab und bildet eine Art von Wasserfall, nicht ohne ein merkliches Geräusch.

Der Pferdbach hat seine Quelle zwischen dem Mittelberge und Deunersberge und vermischt sich so, wie die neun Brunnen bei der Kupfermühle mit der Geißlede. In diesen Bächen gibt es auch Fische: Buttlinge, Lachsforellen, Weißlinge, Grimpen, Schmerlinge, Elritze, Aale, Krebse.

Der Schöllbach quillt in den Gärten hinter der Stadtmauer, und fließt durch die Kupfergasse in die Geißlede.

Der Margarethen-Brunnen unter der Pfaffenlinde wird für den gesündesten unter allen gehalten, und deswegen sowohl Gesunden als Kranken von den hiesigen Aerzten empfohlen. Er wird durch Sandfelsen geläutert, und ist bei Menschengedenken nicht ausgetrocknet. Die

Haupt-

v) Geschichte der Stadt Göttingen II. B. S. 3.

Hauptquelle hat der Rath 1794 um der Reinigkeit willen einfassen und mit einem Gewölbe bedecken lassen.

Dem vorigen ist an Güte fast gleich der vor dem Holzbrückenthore befindliche Schönbrunnen, welcher ebenfalls durch Sandfelsen quillt. Dem gesunden Wasser und der reinen Luft haben die Heiligenstädter zu verdanken, daß selten bei ihnen Krankheiten herrschen. Von kalten Fiebern, von Steinschmerzen und Scorbut weiß man hier kaum Etwas. Daher gibt es auch immer Bürger, die ein sehr hohes Alter erreichen w); wie denn Urban Frohne, ein Metzger, † am 4. Febr. 1749, 108 Jahre alt geworden ist.

§. 82.

Beschaffenheit des Bodens.

Der Boden im hiesigen Felde besteht aus viererlei Haupterde: 1) aus Märgel, 2) aus Leimen, 3) aus Thon, 4) aus Sand, welche aber so verschieden mit einander vermischt sind, daß an einigen Orten diese, an andern eine andere Erde hervorsticht. Sandfeld ist auf dem Hohenrott, Hohenrain und an der Leine, hier aber mit schwarzer Erde vermischt. Leimenboden wird gegen Simerode nach dem Hillemann zu und auf dem Kuhls- und Stelzenberge angetroffen. Reiner Leimen zu Leimenkuchen, womit die Fächer ausgefüllt werden, wird meistentheils im Eichbache gegraben. Thonerde findet sich auf dem Hohenrott und bei der alten Burg, wo auch der Thon zu irdenen Geschirren gegraben wird. Es gibt dreierlei: blaulicher, gelber und weißer. Der erste ist der beste, weil er rein und fett ist. Märgelerde gibt es genug an der Geißlede; sie ist ebenfalls nicht von einerlei Art. Die eine ist unvermischt, dergleichen findet man bei der Kupfermühle; solche ist vortrefflich zum Düngen und erhält sich auf 15 bis 20 Jahre. Die andere Gattung ist blaulich mit Thon vermischt und wird in leimigem mit Sand vermischtem Boden zur Düngung gebraucht. Die dritte Gattung, ein gelblicher Märgel mit Sand vermischt, ist gut für tiefe, nasse Felder, wo er kaum sechs oder sieben Jahre, aber desto bessere Wirkung thut.

Den

w) Statist. Beschr. §. 87.

Den Versuch, mit Märgel zu düngen, hat ums J. 1734 ein Bürger, ich weiß nicht welcher, gemacht, dessen Beispiele die nächsten Dörfer zu ihrem größten Vortheile nachgefolgt sind. Denn Mengelrode, Simerode, Günterode, Reinolderode u. s. f. haben seit dem Gebrauch des Märgels durchgehends gesegnete Felder, da vorhin, welches alte Leute noch wohl wissen, die Aernte bei weitem nicht so reichlich ausfiel. Damit es ihnen an dieser so schätzbaren Düngung nicht fehle, pflegen sie Märgelgruben auf gewisse Jahre zu pachten. * Andere holen märgelartige Steine, um sie in ihren Backöfen zu calciniren und nachher damit zu düngen.

Außer den jetzt beschriebenen Märgelarten gibt es noch Säemärgel in der so genannten Spatkugel am Düne. Er wird auf die mit Hülsenfrüchten besäeten Aecker, wann die Erbsen, Linsen, Bohnen u. s. f. schon aufgegangen sind, gestreut und befördert auf nassem Boden den Wachstum ungemein. Diese Art zu düngen ist erst seit 40 Jahren hier bekannt. Die Natur hat also den Bürgern Mittel genug an die Hand gegeben, ihre minder guten Felder zu verbessern. Jedoch ist das Stadtfeld im Ganzen genommen fruchtbar genug, denn es wächst hier alles: Weitzen, Rocken, Gerste, Haber, Erbsen, Linsen, Bohnen, Wicken, Kraut, Kohlraben, weiße und gelbe Rüben, Runkelrüben **, Rübesamen, Hopfen *** und Kartoffeln. Mit letztern hat Georg Franz Hartung zwischen den Jahren 1730 und 1740 seine Mitbürger bekannt gemacht x).

§. 83.

x) Eichsf. Gesch. II. B. S. 196.

* Zur Warnung merke ich an, daß schon mancher in den Märgelgruben, wenn er sie zu stark unterminirte, sein Grab gefunden hat. So büßten, andere Beispiele zu geschweigen, am 6. Febr. 1743 zwei Männer von Günterode, am 15. Mai 1750 Hans Henrich Sundermann von Steinbach, und 1765 am 23. Octob. eine Frau von Günterode ihr Leben beim Märgelgraben ein.

** Den ersten Samen hat der Jesuit P. Valentin Hahner, so viel ich weiß, aus dem Fuldischen 1771 hieher bringen lassen.

*** Der Hopfenbau ist ehemals stärker getrieben worden, als jetzt; der Weinbau aber hat schon seit 200 Jahren aufgehört. Vergl. Eichsf. Gesch. I. B. S. 67.

Digitized by Google

§. 83.

Steinarten.

Aus der Verschiedenheit der Erde ist leicht auf die hiesigen Steinarten zu schließen. Darunter sind die Sandsteine die vorzüglichsten, woran die Stadt so reich ist, daß sie andern Gegenden ihren Ueberfluß mittheilen kann. Sie werden in der alten Burg, am Steingraben und im Hundgraben gebrochen, doch sind sie an Farbe und Güte unterschieden. Es gibt weiße, rothe und graulichte. Letztere, wie überhaupt die Sandsteine von der alten Burg, sind die besten. Nur muß man beim Brechen wohl Acht haben, ob sie auf der Sommer- oder Winterseite stehen, weil jene dem Salpeter nicht unterworfen sind, diese aber leicht davon angefressen werden. Schon unsere Alten müssen die Sandsteine gut gekannt haben, indem an den beiden Thürmen der Kirche u. l. Frau kein Salpeter seit dem eilften Jahrhundert her gespürt wird. Von den graulichen Sandsteinen werden viele Schleif- und Mühlsteine verfertigt, die man auf das Land, nach Duderstadt, ingleichen nach Eschwege, Osterode und Halberstadt holt. Ein großer von 5 bis 6 Schuh kostet 1 Louisd'or. Die rothen taugen nicht dazu, weil sie zu weich sind und die weißen schleimen zu stark. Mühlsteine liefern die Egelsburg und der Mollengrund zwischen Geißlede und Flinsberg.

Kiesel- und Kalksteine gibt es genug am Düne und Iberge.

Der Gyps ist vorzüglich gut am Düne, man findet ihn auch am Iberge und Elisabeth-Höhle.

Tofsteine werden bei der Kupfermühle gebrochen. Sie sind von dreierlei Art: der erste ist der Wasser-Tofstein, zwar der festeste aber schwer, läßt sich nicht leicht verarbeiten und führt viele Eisentheilchen bei sich. Der zweite ist weiß, leicht, steht in ganzen Felsen und wird meistentheils zum Vermauern der Fächer gebraucht. Zur dritten Gattung rechnet man die Brocken. Diese lassen sich leicht spalten und sind gut zu Schornsteinen.

§. 84.

Wiesen. Futterkräuter.

An Wiesenwachs hat die Stadt vielmehr Mangel als Ueberfluß; sie besitzt nur 7 Hufen und 16⅞ Acker Wiesen, die sehr zerstreut liegen. Diesen Mangel suchen die Bürger durch Esparsette zu ersetzen, welche der Advocat Philipp Petri aus Heiligenstadt ums J. 1750 eingeführt hat y). Das Beste bei diesem vortrefflichen Futterkraut ist, daß es auch an solchen Plätzen gut fortkömmt, wovon man vorhin wenig Nutzen hatte. *

Nebst der Esparsette ist auch die Lucerne gegen das J. 1764 hier bekannt geworden. Den ersten Samen hat der Einspänniger Conrad Schneider aus Bodenrode von Hamburg verschrieben und in seinem Garten beim Spielplatze gesäet. Auch dieses Futterkraut kömmt dem Bürger desto besser zu statten, je geringer die Hutweide ist. Denn die nackten Berge sind im Sommer der Sonnenhitze zu stark ausgesetzt und geben deßhalb dem Rindviehe wenig Nahrung.

§. 85.

Ehemalige Teiche.

In ältern Zeiten hat die Stadt an verschiedenen Orten Teiche angelegt und einige noch in diesem Jahrhundert unterhalten, die aber alle eingegangen sind. Im Pferdbache sieht man die Spuren noch von den ehemaligen Teichen, und die unterste Wiese daselbst wird bis jetzt der Pferdbachsteich genannt. Davon geschieht auch Meldung im Einwort von 1554 z). Dasselbe Einwort verbietet auch Art. 48 an den Weiden im neuen Teiche Schaden zu thun, dessen Lage mir nicht bekannt ist. Der dritte Teich war bei dem Schützenhause. Darin gab es viel Fische, als: Karpfen, Hechte, Schleien und Aale. Er ward alle drei Jahre gefischt, die Fische wurden theils unter die Raths-

y) Eichsf. Gesch. II. B. S. 196.

z) Urk. N. XXV. Art. XI.

* Ein bekannter Platz am Düne von 5 bis 6 Acker, der vor dem Bau der Esparsette kaum 50 Rthlr. werth war, trug nachher jährlich 4 Fuder Esparsette, die wenigstens 20 Rthlr. werth waren.

Rathsherren vertheilt und theils verkauft. Seit dem Jahr 1744 ist dieser Teich eine Wiese. Der vierte, der Feuerteich, woraus das Wasser bei Feuersnoth in die Stadt gelassen wurde, ist noch 1744 mit Fischen besetzt worden, im siebenjährigen Kriege aber ganz in Verfall gekommen.

Daß die ehemaligen Stadtgräben ebenfalls mit Fischen besetzt gewesen sind, finden wir in einer Urkunde des K. Uriel von 1509, worin er befiehlt, das aus der Fischerei in den Gräben gelöste Geld zum Besten der Stadt zu verwenden a).

§. 86.

Waldungen.

Mit Waldungen ist Heiligenstadt so reichlich versehen, daß es den Bürgern nicht leicht an Holze fehlen kann, wenn nur einigermaßen gewirthschaftet wird. Man rechnet wenigstens 10,000 Acker bestehender Waldung *, vormals ist die Ackerzahl viel größer gewesen. Aus den Furchen, die man auf dem Iberge antrifft, ergibt sich, daß man das Holz daselbst abgetrieben hat, um den Boden urbar zu machen, welches aber nicht wohl überdacht worden ist. Denn diese ganze Strecke, weil sie ihrer hohen Lage und der weiten Entfernung halber nicht gedüngt werden konnte, ist öde geworden und trägt jetzt weder Frucht noch Holz. Auch mitten im Walde sind unbewachsene Plätze anzutreffen, die von dem übermäßigen Kohlenbrennen herrühren. Ferner ist nicht zu läugnen, daß der große Brand 1739, nach welchem der ganze Deunersberg zum Bauholze niedergehauen wurde, eine große Lücke in der Stadtwaldung gemacht hat. Diese ist aber innerhalb 60 Jahren vollkommen wieder ausgefüllt worden, und daraus können Forstmänner schließen, daß das junge Holz desto besser nachwächst, wenn große Strecken auf einmal umgehauen werden.

Die Stadtwaldung besteht meistentheils aus Büchen, Rothbüchen, Weißbüchen, Eschen, Sählen und Eichen. Mit

a) Urk. N. XVII.

* Heiligenstadt hat also mehr Waldung, als das ganze Erfurter Gebieth, worin nur 7,542 Acker Holzungen sein sollen. M. Dominikus Erfurt. Gesch. I. Th. S. 27.

Digitized by Google

Mit letzterer Gattung sollen ehedessen der Eichbach und die Landwehre besetzt gewesen sein. Vor etwa 70 Jahren hat man angefangen, auch Fichten anzusäen, die aber nicht zum Besten fortgekommen sind. Es scheint, der hiesige Boden sei für Fichten zu fett. Uebrigens hat der Stadtrath längstens Anstalten gemacht, jährlich junge Bäume anzupflanzen, um die öden Berge nach und nach wieder in Holzungen umzuschaffen.

Digitized by Google

III. Abschnitt.

Statistische und politische Beschreibung.

§. 87.

Bevölkerungszustand. Seelenregister.

Von dem J. 1668 an bis auf das J. 1800 wäre es möglich, Register von den Gebornen, Gestorbenen und Copulierten zu machen, woraus die allmählig zugenommene Bevölkerung zu sehen wäre. Allein ich selbst konnte eine solche Arbeit nicht vornehmen, und zweifle auch, ob es der Mühe werth sei, einen andern darum zu ersuchen. Um aber doch Etwas von dem Zustande der Bevölkerung seit 25 Jahren zu sagen, liefern wir zwei Tabellen: eine von 1775 bis 1780 und die andere von 1790 bis 1798.

I.

Jahre.	Getaufte.		Copulierte.	Gestorbene.		Mehr geboren als gestorben.
	Knaben.	Mädchen.		Kinder.	Erwachsene.	
1775	34	42	12	16	39	21
1776	32	34	19	30	33	3
1777	44	28	18	27	33	12
1778	45	41	19	25	26	35
1779	32	45	16	22	26	29
1780	48	45	19	14	41	38

Es sind also in 6 Jahren 138 mehr geboren als gestorben. Ein Jahr ins andere gerechnet wurden 78 getauft, 57 begraben und 17 Paare getraut.

II.

Jahre.	Getaufte in		Copulierte in		Begraben in		Mehr geboren als gestorben.
	der Altstadt	der Neustadt.	der Altstadt.	der Neustadt.	der Altstadt.	der Neustadt.	
1790	48	45	15	15	48	39	6
1791	43	55	11	15	45	38	15
1792	54	47	12	17	48	43	10
1793	49	52	11	10	53	48	0
1794	48	51	3	11	35	35	29
1795	48	40	6	5	34	31	23
1796	36	51	2	9	44	64	21 mehr gest.
1797	45	44	10	15	45	57	14 mehr gest.
1798	37	53	11	9	35	55	0

Wenn zu den Getauften noch 45 aus der Stiftspfarrei, zu den Copulierten 16 Paar, und zu den Gestorbenen 37 gesetzt werden, welche Zahlen man nach andern Tabellen von der Stiftspfarrei annehmen kann; so würden jährlich 99 getauft, $22\frac{5}{9}$ copuliert und $92\frac{5}{9}$ begraben. Allein dieses Verhältniß möchte wohl in andern 9 Jahren nicht Statt haben, weil in der obigen Tabelle die Zahl der Gestorbenen der Zahl der Gebornen zweimal gleich, und so gar zweimal größer ist, welches selten zu geschehen pflegt.

Ueber

Ueber die Anzahl der Einwohner nach Verschiedenheit des Standes und Alters besitze ich eine Tabelle von dem J. 1780 *, die, weil ich keine spätere habe, hier folgt.

III.

Anzahl der Einwohner.

Nummer der Viertel.	Geistliche Herren.	Bürgerlicher Stand.										Summe aller Seelen.
		Männer.	Frauen.	Wittwen.		ledige Personen.		Kinder.		Domestiquen.		
				Männer.	Frauen.	Männer.	Frauen.	Söhne.	Töchter.	Knechte.	Mägde.	
Stiftsgeistliche	12	—	—	—	—	—	—	—	—	2	17	31
Professoren	6	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1	9
1tes Viertel	—	101	101	4	27	—	—	135	134	10	36	546
2tes	—	110	110	2	33	—	—	119	141	10	52	577
3tes	—	79	79	5	22	—	—	109	116	17	42	469
4tes	—	102	102	9	24	—	—	134	139	16	21	557
Einwohner	—	58	58	11	27	0	51	68	63	—	—	342
Summa totalis	18	450	450	31	133	0	51	563	600	57	169	2531

Im J. 1794 soll sich die Seelenzahl in der Stadt auf 2929 belaufen haben. Ich kann die Richtigkeit weder dieser, noch der vorigen Zahl verbürgen.

Was für ein hohes Alter nicht wenige Bürger und Bürgerinnen erreichen, zeigt folgende Todtenliste, worin aber nicht alle über 80 Jahre alt gewordene verzeichnet sind.

82 Jahr alt Henrich Fideler, † am 25 Octob. 1790
83 Anna Catharina Frohne, geb. Döring, † 27 Sept. 1791.
84 Simon Hofmann, † 4 Jul. 1791.
84 Jost Lüdolf, Wittwer, † 29 Decemb. 1788.
85 Anna Maria Keiser, † 2 Mai 1791.
86 Martha Elisabeth Beckmann, geb. Köhler, † 4 Jun. 1792.

* ungefähr, denn zuverlässig weiß ich es nicht.

Digitized by Google

86 Anna Elisabeth Hofmann, geb. Pazig, † 27 Sept. 1791.
86 Urban Scharfe, † 13 April 1793.
88 Jungf. Eva Elisabeth Schobin, † 25 Mai 1790.
90 Jungf. Martha Elisabeth Adeler, † 23 Febr. 1789.
90 Anna Maria Schönefeld, † 27 Febr. 1790.
90 Jungf. Ursula Müller, † 4 Aug. 1790.
94 Jungf. Maria Elisabeth Krage, † 12 Febr. 1785.
94 Anna Elisabeth Gaßmann, † 27 Januar 1791.
95 Anna Catharina Hartmann, geb. Hübenthal, Wittwe, † 23 Octob. 1789.
96 Joh. Heinrich Diegmann, Wittwer, † 18 Jul. 1785.
96 Jacob Linge, Wittwer, † 22 Decemb. 1788.
96 Christian Witzel, Wittwer, † 1 Jun. 1794.
96 Christoph Beckmann, Wittwer, † 18 März 1795.

§. 88.

Statthalter. Kurfürstl. Regierung.

Heiligenstadt als Hauptstadt des Eichsfeldes ist der Sitz des Herrn Statthalters und der sämmtlichen Landes-Collegien; ihre Entstehung, wie auch die Anführung der Glieder, aus welchen ein jedes besteht, gehören also mit in unsere Stadtbeschreibung. Hier folgen sie.

Statthalter.

Hr. Christoph Carl Adam Ludwig Joseph Freiherr von Dienheim, des erzhohen Domstifts Domdechant, des Ritterstifts zu St. Ferutius in Bleidenstadt Capitular, auch Coadjutor der Probstei des kaiserl. Wahl- und Krönungsstifts zu St. Bartholomäus in Frankfurt, kurf. Mainz. geh. Rath und Statthalter.

Kurfürstl. Regierung.

Präsident.

Hr. Statthalter.

Director.

Hr. Johann Christoph Leopold von Kaisenberg, k. M. geheimer Rath, auch Oberlandgerichts-Director und Stadthauptmann zu Duderstadt.

Regie-

Regierungsräthe.

Hr. Georg Christian von Steinmetzen, k. M. Hofrath, auch Assessor bei dem Oberlandgericht und Steueramt.
Hr. Christian Anton von Dresanus, k. M. Hofrath, auch kurf. Landschreiber.
Hr. Joseph Goßwin Schraut, auch Stadtschultheiß zu Heiligenstadt.
Hr. Carl Joseph Kolligs.
Hr. Johann Georg Geyert, b. R. Dr.

Regierungs-Secretarii.

Hr. Franz Christian Kirchner, auch Regierungsrath.
Hr. Joseph Henning.

Registrator.

Hr. Wilhelm Raabe, auch Bothenmeister.

Kanzellisten.

Hr. Carl Heiland.
Hr. Alexander Bosold.
Hr. Joseph Lehe.
Hr. Friderich Walpers.

Pedell.

Ulrich Hoen.

Die gewöhnlichen Sitzungen sind am Montage und Freitage in jeder Woche.

Die Regierung ist an die Stelle der vormahligen Kanzlei getreten. Wollen wir die Entstehung beider Collegien im Zusammenhange wissen, so müssen wir in die Zeiten des Kurfürsten Albrecht II zurückgehen. Unter diesem stand noch dem ganzen Lande der Oberamtmann oder Vicedom vor, der seinen Sitz auf dem Schlosse Rusteberg hatte. Im Jahr 1540 mußte der damalige Oberamtmann Philipp von Habsburg auf kurfürstl. Befehl nach Heiligenstadt ziehen b), wo er und seine Nachfolger so lange eine Stifts-Curie bewohnten, bis für sie ein eignes Haus, das Oberamt, oder Vicedoms-Amt auf dem Stiftsplatze gebaut wurde c). Außer der Aenderung des Wohnorts

b) Guden. T. I. p. 983.
c) S. Topograph. Beschreib. S. 69.

orts ward in ihrer Amtsgewalt und Besoldung nichts geändert, wie der Revers des Oberamtmanns Jost von Hardenberg vom 7. Octob. 1554 zu Steinheim zu erkennen gibt. Zufolge dessen sollte er zu Heiligenstadt und nicht anderswo wohnen, 5 reisige Pferde, einen Klepper, einen Knaben und 4 Knechte, einen Schreiber in seiner Kost, Besoldung und Kleidung, rüstig und geritten halten. Er durfte die Thorhüter, Wächter und Pförtner auf dem Rusteberge, wie auch die Keller oder Vögte für Eichsfeldische Schlösser annehmen und wieder entlassen, wenn er einen untüchtig fand. Für seine Besoldung bekam er jährlich: 500 Fl. und für Pferdeschäden 30 Fl. Eichsfeld. Währung, 12 Wagen Heu oder 12 Morgen Wiesen, 800 Bund Stroh und Futter für seine Pferde vor den Röhren, zu Sommer- und Winterkleidung ein ganz Lundisch Tuch*, einen ganzen Erfurter Kemling** und ein weißes Futtertuch sammt zwei ganzen Barchen d). Nach Verlauf eines Jahrs konnte der Oberamtmann dem Kurfürsten und der Kurfürst dem Oberamtmann aufkündigen; er hat sein Amt aber 4 Jahre bekleidet e). Der erste, welcher das Vicedom-Amt lebenslang behielt, war Eberhard von Elz von 1645-1654; und eben so behielten es dessen Nachfolger f).

Gleich bei der Versetzung des Vicedoms nach Heiligenstadt ordnete ihm der Kurfürst 2 Räthe zu, die graduirt waren; in welcher Eigenschaft Dr. Kornemann 1549, Dr. Balthasar Sachs 1562, Dr. Albrecht Busch 1588, Dr. Heinrich Hövel 1599, Dr. Oland 1616-1626 und Dr. Schaumberg 1617 vorkommen. Dieß war unumgänglich nothwendig, weil die alte Gerichtsform bei den Untergerichten, von welchen man an das Oberamt appellirte, war geändert worden und fernerhin das Römische Recht beobachtet werden sollte g). Beide Räthe bekei-

d) Ungedr. Urk.

e) Ebendas.

f) Guden. T. I. p. 986.

g) Eichsf. Gesch. II. B. S. 139.

* von Leiden in Holland, Lugdunum. S. Frischens Wörterbuch I. Th. S. 628.

** Eine Art Mitteltuch zu Roßwein in Meissen. S. Knauts Altzellische Chron. p. VIII. S. 365. Vielleicht war es ein Kriegsrock. S. Frischen. a. a. O. S. 499.

Digitized by Google

kleideten auch Assessors-Stellen beim Oberlandgericht. * Im J. 1732 ging eine merkwürdige Aenderung mit dem Vicedom-Amte vor. Am 19 April war der Kurfürst Franz Ludwig gestorben und am 6 Sept. der Oberamtmann Freiherr von der Leyen. Der neue Kurfürst Philipp Carl ernannte nun seinen Neffen Hugo Franz Carl Grafen von Elz, Dom-Capitularen, zum Statthalter auf dem Eichsfelde h) und ließ ihn am 21 Octob. den Eichsfeldischen Ständen durch den Statthalter von Erfurt, Freiherrn von Warsberg vorstellen i). Dieß hatte noch die Folge, daß an Statt der bisherigen Kanzlei eine eigne Regierung angestellt wurde. Die Zahl der Regierungsräthe war bald größer, bald kleiner; i. J. 1740 waren ihrer sieben k). Unter dem Kurfürsten Emmerich Joseph machte der geheime Rath von Straus, welcher 1772 mit besondern Aufträgen aufs Eichsfeld geschickt wurde, die Einrichtung, daß nach jeder Sitzung das Regierungs-Protocoll nach Mainz an den Landesherrn geschickt werden sollte. Und der jetzige Kurfürst F. C. Joseph, als er i. J. 1777 zu Heiligenstadt war, verordnete selbst, daß die Regierung fernerhin sich nur mit politischen Angelegenheiten beschäftigen und die Justizsachen dem Oberlandgerichte überlassen sollte. Hievon ist aber die Criminalgerichtsbarkeit ausgenommen, welche von der Regierung noch ausgeübt wird.

Seit 1732 haben bei der Regierung nach dem Hrn. Statthalter den Vorsitz gehabt folgende:

Johann Caspar von Hagen, Kmainzischer geheimer Rath und Statthalterei-Verweser 1732-1757.

Carl

h) Guden. T. I. p. 986.

i) Handschriftl. Nachricht.

k) Mainz. Staats-Calender S. 104.

* Sie hatten den Titel: Kanzleiräthe, wie folgende Stelle aus einem Schreiben des Kurfürsten Anselm Casimir an den Oberamtmann beweiset:

vester, lieber, getreuer, ab dem Originaleinschluß findest du mit mehrem, in Unterthenigkeit zuverlesen, was ahn uns Christian Reinhart der Rechte Licentiat wegen Conferirung einer Rathsstelle bei der Oberamtscanzley in Schriften gehorsamst pittlich gelangen lassen ꝛc. Cölln den 13 Octob. 1635.

Carl Wilhelm von Hagen, des vorigen Sohn, Kmainzischer geheimer Rath und Vice-Präsident 1763-1777.

Johann Christoph Chrysostomus von Keller, Kmainzischer geh. Rath, Commissarius * 1777-1789.

Hugo Carl Ludwig Kolligs, K. m. Hof- und Regierungsrath, Director, auch Lehenschreiber 1792-1798.

Johann Christoph Leopold von Kaisenberg, K. m. geheimer Rath, Director 1799.

§. 89.

Kurfürstliches Oberlandgericht.

Präsident.

Hr. Statthalter.

Director.

Hr. Johann Christoph Leopold von Kaisenberg ꝛc.

Oberlandgerichts-Räthe.

Hr. Johann Friderich Förster, auch kurf. Regierungsrath und kais. Pfalzgraf.
Hr. Ferdinand Haber, auch Land-Syndicus.
Hr. Christoph Rittmaier.
Hr. Paul Engelhard.
Hr. Philipp Kolligs.
Hr. Philipp Jacob Heiland, Assessor.

Assessores von der ständischen Geistlichkeit.

Hr. Edmund Otto, Abt des Klosters Gerode.
Hr. Philipp Patberg, erzb. Commissarius.

von dem ständischen Adel.

Hr. Carl Friderich von Hanstein.
Hr. Christian von Steinmetzen. S. §. 88.

von den Städten.

Hr. Peter Walpers, auch Assessor beim Stadtgericht zu Heiligenstadt.
Hr. Carl Breidenbach, auch Burgemeister zu Duderst.

Secret.

* S. Mainz. Staats-Calender von 1786. Er wurde 1789 geheimer Staatsrath zu Mainz und starb am 18. Aug. 1790.

Secret. Hr. Philipp Ignaz Hille, auch Oberlandgerichts-Rath.
Adjungirt: Hr. Philipp Hille.
Registrator: Hr. Andreas Hartmann.
Kanzellist: Hr. Anton Fideler.
Pedell: Philipp Heiland.

Alle Dinstage und Sonnabend wird Oberlandgericht gehalten, wenn keine Ferien sind.

Die Haupturſache, warum der Kurfürſt Albrecht II den Oberamtmann 1540 nach Heiligenſtadt verſetzte, war: weil er das Oberlandgericht anders einrichten und hieher verlegen wollte. Nach der neuen Einrichtung ſollte es auf dem Rathhauſe gehalten * und mit neun Perſonen beſetzt werden: mit dem Oberamtmann als Landrichter, mit 2 Rechtsgelehrten, die der Kurfürſt ſelbſt zu ernennen hatte, und mit Sechs Beiſitzern von den Prälaten, von der Ritterſchaft und von den Städten. Alle Vierteljahr mußte 14 Tage vorher durch einen Anſchlag an den Thoren beider Städte, Heiligenſtadt und Duderſtadt, der Tag, an welchem Landgericht ſein würde, bekannt gemacht werden. Außer den vierteljährigen Landgerichten wurde auch alle 14 Tage, aber nur von vier Beiſitzern: einem Rechtsgelehrten, einem Prälaten, einem von der Ritterſchaft und einem von den Städten, Gericht gehalten l). Solche Verfaſſung hatte auch das Landgericht in den Braunſchweig-Lüneburgiſchen Landen m), und ſie gründete ſich auf das alte Herkommen, nach welchem auch Geiſtliche beim Landgerichte ſaßen n). Kurfürſt Albrecht hatte ohne Zweifel daſſelbe alte Herkommen vor Augen; da er ſechs Beiſitzer von den Ständen für das Oberlandgericht anordnete.

l) Eichsf. Geſch. II. B. S. 139.

m) Bei Herzog Erich des ältern Zeit iſt mit Bewilligung der Stände feſtgeſetzt worden, daß zu dem Hofgericht zu Wattenſen, jedesmal 2 ex collegio praelatorum, 2 aus der Ritterſchaft und von Hannover und Hameln der Burgemeiſter und Secretarius deputirt werden ſollten. *Gruben* disceptat. forens. p. 572.

n) ibid. p. 694.

* Seit undenklichen Jahren wird es auf der Statthalterei gehalten.

nete. Hierüber sind auch schriftliche Bestätigungen von dem Kurfürsten Johann Philipp 1654 o) und Damian Hartard 1675 vorhanden p). Daher glaube ich, das in neuern Zeiten eingeführte Beiwort honorarii Assessores, um sie von den Referendariis zu unterscheiden, dürfe hier nicht in dem eigentlichen Sinne des Worts genommen werden, zumal da noch jetzt alle Quartal die Oberlandgerichts-Urtheile nicht ohne Ursache vor den ständischen Assessoren bekannt gemacht werden.

Kurfürst Johann Philipp gab i. J. 1672 eine neue Oberlandgerichts-Ordnung heraus und stellte an Statt 2 Rechtsgelehrten viere an q). In der Folge findet man noch 3 bis 4 mit dem Beisatze: Assessores Supernumerarii r). Hierbei ist noch zu bemerken, daß das Oberlandgericht in dem Mainzer Staats-Calender bis 1764 vor allen Landesstellen steht s); und daß die Assessoren von dem Kurf. F. C. Joseph das Prädicat: Oberlandgerichts-Räthe erhalten haben.

Den Vorsitz nach dem Hrn. Statthalter haben bei dem Oberlandgericht eben diejenigen Herren gehabt, welche denselben bei der Regierung hatten, den Regierungsrath Huppmann ausgenommen, der 1777 allein Oberlandgerichts-Director wurde, aber am 26 Jul. 1779 seine Stelle resignirte und als Kanzler des Fürsten von Fürstenberg nach Doneschingen zog.

§. 90.

Landsteueramt.

Steuerdirector.

Hr. Christian Anton von Dresanus.

Landständische Steuerdeputation von Seite der Geistlichkeit.

Hr. Edmund Otto, Abt des Kl. Gerode.
Hr. Philipp Patberg.

von

o) Eichsf. Gesch. II. B. S. 118.
p) Ebendas. S. 120.
q) Ebendas. S. 139.
r) Mainz. Staats-Calender von 1740. S. 102.
s) Ebendas. und in den folgenden Staats-Calendern.

von Seite des Adels.

Hr. Carl Friderich von Hanstein.
Hr. Christian von Steinmetzen.

von Seite der Städte.

Hr. Marcus Adam Hille.
Hr. Ferdinand Hesse.
Landsyndicus: Hr. Ferdinand Haber.
Rentmeister: Hr. Valentin Meilhaus.
Steueramtsschreiber: Hr. Andreas Hartmann.
Steueramts-Pedell: Johann Heinemann.

Sobald Land- und Türkensteuern von den Fürsten gefodert und von den Ständen bewilligt wurden, mußten auch gewisse Steuereinnehmer bestellt werden. Unsere ältesten Nachrichten von Türkensteuern gehen nicht über das Jahr 1532 t) und diese nennen die Einnehmer nicht; dagegen kommen i. J. 1542 Otto von Kerstlingerode, Wilhelm Prediger, Dechant zu Heiligenstadt, und Henrich Strecker, Burgemeister daselbst, als verordnete Einnehmer der Land- und Türkensteuer auf dem Eichsfelde vor u). Unter denselben findet sich von Seite des Kurfürsten keiner, es sei nun, daß der Kurfürst den Ständen allein die Einnahme von dem ganzen Lande überlassen hatte, oder daß für die kurfürstlichen Aemter ein besonderer Einnehmer angestellt war. Hingegen waren i. J. 1597 der Einnehmer Sechs, die alle zugleich jede Einnahme quitirten v); darunter befand sich auch Philipp Falke, Amtsvogt auf dem Bischofstein, und dieser scheint Obereinnehmer gewesen zu sein. Denn es ist unleugbar, daß ein kurfürstl. Vogt die Stelle eines Obereinnehmers gehabt hat. Christoph Bucher, Amtsvogt des Amts Harburg, bekleidete sie 1626, in welchem Jahr das Petersstift zu Nörten seine Steuer an ihn lieferte w). Nach dessen Tode ernannte der Kurfürst Anselm Casimir i. J. 1638 statt eines, zwei Vögte

t) Verzeichniß was das Kl. Steine und dessen Gesind meinem gnädigsten Herrn zur Türkensteuer gegeben. Anno 1532 hat Steine gegeben XV. Gulden. Kurf. Archiv zu Heiligenst.

u) Eichsf. Gesch. II. B. Urk. N. XCI.

v) Diplom. Gesch. des Petersstiftes zu Nörten. Urk. N. LXXVII

w) Alte Handschrift.

Vögte und zwar Johann Schott und Peter Jodoci x). Hierin traf der Kurfürst Johann Philipp 1654 wieder eine Aenderung, indem er den neuen Landschreiber Johann Gerard Dresanus zum Obersteuereinnehmer verordnete. Die Stände machten hierüber eine Vorstellung und baten, es beim alten Herkommen zu lassen; der Kurfürst antwortete hierauf, er sehe nicht ein, was sie dabei zu besorgen hätten, wenn er dem Landschreiber die Obersteuereinnahme anvertraue, weil die Vögte ihm nicht weniger verpflichtet wären, als der Landschreiber. Auf die beigefügte Beschwerde, "daß zur Besetzung des Steuer„amts solche Subjecta gezogen würden, welche, weil sie „zum Theil im Lande noch nicht possessioniret und theils „Ihro Churfl. Gnaden immediate verpflichtet und mit würk„licher Dienerschaft verhaftet, die Landstände bey dergleichen functionibus zu repraesentiren inhabiles wären" rc. erfolgte die Erklärung, "es sei ihm nicht zuwider, daß „von den Landständen dem Herkommen gemäß solche Sub„jecta dazu deputiret werden mögen, welche ihrer possession „und Beneficien halben dazu genugsam habilitiret und qua„lificiret seyen, sie zu vertreten" z).

Steueramt wurde sonst alle Quartal von dem Director und den Deputirten zu Heiligenstadt gehalten; seit einigen Jahren aber soll es nur zweimal gehalten werden. Bei ihrer Zusammenkunft werden die Ausschreiben für das nächste Steuerziel, deren viere sind, an die kurfürstlichen Aemter, Gerichte der Stände und an jeden Landstand ausgefertigt, jetzt zwar unter einem gemeinschaftlichen Siegel, anstatt daß ehedem ein jeder Deputirte die Ausschreiben mit seinem eignen Pettschaft besiegelte. Hierauf müssen die

x) . . . und demnach wir selbsten fürs beste und rathsamste erachten, daß zu solcher und dergleichen künftigen Steuererhebung, umb berichter Ursach willen, zween Vögte verordnet würden, so seind wir mit den vorgeschlagenen unseren Vögten uff Scharfenstein und Bischofstein Johann Scholten und Petro Jodoci gnedigst wohlzufrieden, hiermit befehlend, ihr dieselbe neben andern Einnehmern in Crafft dieses also balld darzuziehen und über Einnamb richtige Rechnung und Lieferung zu thun, erinnern und anweisen wollet. Aus dem kurf. Schreiben an den Oberamtmann v. Griesheim und den Landschreiber Johann Zwehl vom 22 Octob. 1638.

z) Eichsf. Gesch. II. B. S. 117.

die Steuern innerhalb der bestimmten Zeit an den Rentmeister abgeliefert werden.

§. 91.

Landschreiber. Rentmeister. Mühlenvogt.

Der Landschreiber ist auf dem Eichsfelde der erste Kameral-Beamte, welcher allen andern, die kurfürstliche Gefälle zu verrechnen haben, vorsteht. Er bekömmt seine Weisungen unmittelbar von der Hofkammer, und läßt ihre Beschlüsse vollziehen. Noch im Anfange des siebzehnten Jahrhunderts hatte das Eichsfeld keinen Landschreiber *, indem nie in solchen Geschäften, welche ihm jetzt zukommen, desselben gedacht wird. Hatte der Kurfürst den sämmtlichen Vögten etwas anzubefehlen, so geschah es durch den Eichsfeldischen Oberamtmann a). Als im Jahr 1616 der Kurfürst Schweickard dem neuen erzbischöflichen Commissarius Martin Nagel seine Besoldung auswarf, schrieb er deshalben an den Dr. Georg Oland und an den Reformator Andreas Reuter b). Letzterer war von dem gedachten Kurfürsten beinahe mit solcher Vollmacht angestellt worden, als jetzt die Landschreiber haben **; er mißbrauchte aber sein Ansehen und ward

a) 1608 mußte der Oberamtmann Sebastian von Haßfeld die kurfürstlichen Vögte nach Heiligenstadt kommen lassen, und mit ihnen die Zeit bestimmen, wann man sich des Fischens und Jagens zu enthalten habe. Ungedr. Urk.

b) Histor. Abhandl. von den geistl. Commissarien. Beilag. N. XI.

* Anderswo im Erzstifte hat es in ältern Zeiten Landschreiber gegeben, z. B. zu Elrvill, wo i. J. 1486 Nikolaus Engelmann diese Stelle bekleidete. M. Dominikus Erfurt. Gesch. II. Th. S. 157.

** Der Reformator dieses Landes ist ein soldate under den Spaniger hiebevohr gewesen, komt nacher Uder bey Heiligenstatt, schlecht seine Wohnung da nieder, weil ere ein heroischer Man gewesen, verreiset er nach Maintz, erlangt den Schultzendienst in Uder, darnach per bonos familiares am Churfl. Hoff, wie er von diesem landt so ein große summa Geldes jährlich einzubringen verheißen, den reformirerdienst, undt fast das gantze landt geendert mit Verkaufung

ward am 13ten Jan. 1618 zur Strafe seiner Verbrechen enthauptet c).

Hierauf ernannte der Kurfürst den Stadtschultheißen Johann Zwehl zum Landschreiber, Kanzleirath und Assessor beim Oberlandgericht d). Alle diese Aemter hat er während des dreißigjährigen Kriegs, mit vielem Ruhme, zum Besten des Landes versehen.

Nach des vorigen Tode wurde dem Oberamtmann Eberhard von Elz am 18ten April 1654 befohlen, den bisherigen Keller zu Orb Johann Gerhard Dresanus als Landschreiber den Amtsvögten und als Stadtschultheißen den Bürgern in Heiligenstadt vorzustellen e). Laut eines andern kurfürstlichen Befehls vom 28ten August sollte Dresanus auch allen Sitzungen des Oberamts beiwohnen f).

Der dritte Landschreiber war Thomas Heckemüller, der mir aus Schriften von 1686 und 1707 bekannt ist. † 18 Aug. 1708. Auf ihn folgte

Philipp Kollig † 16 März 1724.

Ludwig Kollig 1724 † 31 Aug. 1739.

Anselm Schott erhielt die Landschreiberei im J. 1739. † 15 Octob. 1763. Er hatte zum Nachfolger

den damaligen Amtsvogt auf Scharfenstein, Urban Ignatz Bodmann. Dieser wurde 1777 auch Kammer-Director, als der Kurfürst F. C. Joseph bei seiner Anwesenheit zu Heiligenstadt hier eine Kammer errichtete. Die ihm zugeordneten Kammerräthe waren Hr. Christoph v. Zwehl

c) Aus dem Tagebuche des Abts Philipp in Reifenstein.

d) Meine älteste Urkunde, worin er Landschreiber genannt wird, ist von 1629.

e) Ungedr. Urk.

f) . . . Weil nun unsere intention niemals anders gewesen, als daß er neben dir und einem Rechtsgelehrten den Amtstagen ordentlich beiwohnen soll ꝛc. Ungedr. Urk.

des ausgerodeten landes, 2 schreiber gehalten, qa ipse n studuit literis, Ambtleute und Vögte ab officijs abgesetzet. ꝛc. Aus einer alten Handschrift.

v. Zwehl und Matthias Joseph Franzmahles.* Nachdem Bodmann zwei Jahre lang sein neues Amt verwaltet hatte, starb er am 20 September 1779.

Nun kam der Amtmann von Vippach und Groß-Sömmerda, Hr. Christian Anton von Dresanus, als Landschreiber und Kammer-Director nach Heiligenstadt. Letztere Stelle hörte 1794 auf, weil der Kurfürst die hiesige Kammer wieder aufhob.

Die Rentmeisterstelle ist erst i. J. 1661 aufgekommen, da vorhin die sämmtlichen Steuerdeputirten die Land- und Türkensteuern einnahmen, und Quitungen darüber ausstellten g). Dieselbe ist mit einer Besoldung von 100 Rthlr. Stephan Matthias aufgetragen worden, der sie bis zu seinem Tode behalten hat. Die folgenden Rentmeister waren:

Johann Alexander Flucke, auch Burgemeister, † am 19 März 1735.
Henrich Philipp Hirstell von 1735-1760. † 18 Jun.
Adolf Balthasar Kopp von 1763-1772, da wurde er Hofkammerrath zu Mainz.
Martin Fromm, erst Kommerzien- nachher auch Hofkammerrath 1772-1792.
Hr. Valentin Meilhaus 1792.

Der Mühlenvogt hat wahrscheinlich seine Benennung von der hiesigen herrschaftlichen Mühle, deren Einkünfte er zu heben hat, obgleich diese Einnahme das wenigste von seinem Dienste ausmacht. Vermöge dessen nimmt er alle Zinse und Gelder ein, die an das Amt Rusteberg gehören, und liefert sie nach Anweisung des Landschreibers wieder ab. Von den Mühlenvögten können wir anführen:

Laurentius Langelott ums J. 1657. Er war vorhin Prediger zu Mühlhausen in Thüringen gewesen h).

En-

* Der dritte Kammerrath wurde nachher Herr Goßwin Schraut. Kammer-Secretarius war Hr. Franz Philipp Heckemüller. Kammer-Kanzellisten waren Hr. Christoph Lehe und Hr. Christoph Monecke.

h) Eichsfeldia docta. p. 150.

Engelhard Kreis 1677. i).
Johann Heinrich Glorius 1722, auch Oberlandgerichts-Assessor und Richter auf dem Amt Rusteberg. † 1735.
Hilsenberg 1731.
Georg Franz Hartung vor 1740–1747. † 28 Apr.
Jacob Hartung † 15 Jul. 1758.
Christoph Listemann † 1795.
Hr. Christoph Monecke 1795.

§. 92.

Kurfürstliche Commissionen.

Während der Regierung unsers jetzigen gnädigsten Herrn sind verschiedene Commissionen angeordnet worden. Wir rücken sie hier so ein, wie sie im Mainzer Staats-Calender von 1797 stehen.

Kurfürstliche Baucommission.

Hr. Anselm Christoph von Zwehl, kurf. Regierungsrath.
Bauinspector und Landbaumeister: vacat.
Actuarius: Hr. Christoph Monecke.
Pedell: Georg Gaßmann.

Kurfürstl. Chaussée- und Wegbaucommission.

Hr. Carl Freiherr von Knorr.
Hr. Christian Anton von Dresanus.
Hr. Joseph Goßwin Schraut.
Actuarius: Hr. Carl Heiland.

Kurfürstl. Leih- und Handlungscommission.

Hr. Anselm Christoph von Zwehl.
Actuarius: Hr. Peter Walpers.

Außer diesen sind noch etliche nicht im Staats-Calender verzeichnete Commissionen, als eine über die Schulen und eine über die Stiftung des Collegiums. Schulcommissionen im Erzstift Mainz sind durch die Aufhebung der Jesuiten veranlaßt worden. Zu Mainz errichtete der Kurfürst Emmerich Joseph eine sehr ansehnliche Schulcommission, die den Domcapitularen Freiherrn von Hornstein zum Präsidenten und den Kanzler Freiherrn von Benzel zum

i) K. Damian Hartard befahl ihm am 26ten Julius 1677 den Jesuiten ihre Früchte aus der Mühlenvogtei zu geben. Ungedr. Urk.

zum ersten Commissarius hatte k). Ingleichen setzte derselbe Kurfürst zu Aschaffenburg eine Schulcommission nieder l). Die hiesige wurde am 20ten Februar 1778 von dem Kurfürsten Fr. C. Joseph angeordnet, und bestand aus dem geheimen Rath von Keller, dem Stiftsdechant Meyer, dem Regierungsrath Henning und dem Oberlandgerichts-Assessor Bachmann. Jetzt besteht sie aus dem Hrn. geheimen Rath von Kaisenberg, dem Hrn. Regierungsrath Schraut und dem Hrn. Commissariatsassessor und Scholaster Beckmann. Für die Deutschen Schulen waren die ersten Commissarien: der Regierungsrath Heiland, der Schuldirector und Dr. Degenhard und die Rathsherren Arand und Breidenbach, welche alle Monat einmal auf dem Rathhause Sitzung hielten.

Die Commission über den Exjesuiten-Fond hat ihre Entstehung aus derselben Ursache, als die Schulcommission. Gleich nach Aufhebung der Jesuiten wurde die Aufsicht über ihre Güter * und Stiftungseinkünfte ** dem erzbischöflichen Commissarius Huth anvertraut. Zum Verwalter derselben bestellte der Hr. Statthalter von Erfurt den Exjesuiten Fernkorn, welcher den Tisch im Collegium und seine Pension von 250 Gulden für seinen Dienst erhielt. Er versah die Oekonomie zwei Jahre lang, dann wur-

k) Mainz. Staats-Calender von 1774. S. 135.

l) Ebendas. S. 153.

* Die Jesuiten haben erst 1761 nach dem Tode der Frau Magdalena Philippina Flucke am 14ten Jan. zu Heiligenstadt und zu Wingerode Güter bekommen, welches der Kurfürst Joh. Frid. Carl in Rücksicht der geringen Stiftung des hiesigen Collegiums erlaubte. Das Gut zu Heiligenstadt bestand in $5\frac{1}{2}$ Hufen Landes, $7\frac{3}{4}$ Acker Wiesen und in 3 Gärten, worauf alle bürgerlichen Lasten hafteten. Das Gut zu Wingerode in $6\frac{3}{8}$ Hufen Landes, die dem Kl. Beuren zins- und lehnbar waren, an welches auch jährlich gewisse Gelder und Früchte geliefert werden mußten.

** Laut eines von dem Kurfürsten Damian Hartard am 6ten Mai 1677 mit dem damaligen Rector des Collegiums Aloysius Straus gemachten Vergleichs bekamen die Jesuiten jährlich 1000 Rthlr. Geld, 80 Malter Korn, 14 Malter Weitzen, 20 Malter Gerste, 30 Malter Haber, 62 Klafter Holz, 2 Wagen Kohlen, 400 Hopfenpfähle, auch eine gewisse Anzahl Hähne, Hühner und Eier. Davon mußten 18 bis 20 Jesuiten leben.

Digitized by Google

wurden die beiden Regierungsräthe Kollig's und Henning und der Scholaster Joachim Weinrich als Commissarien über die erwähnten Güter ernannt *, mit dem beigefügten Befehle, das Fluckische Gut zu verpachten. Jetzt sind es der Hr. Hofrath von Dresanus und der Hr. Regierungsrath Schraut.

§. 93.

Religion. Pfarr-Gottesdienst.

Von der Religion unserer heidnischen Vorfahren ist zu wenig bekannt, als daß man bestimmen könnte, wo und wie sie ihren Abgott verehrt haben. Wer ihnen die Verehrung des Jupiters auf dem Iberge und der Diana auf dem Dün zugeschrieben hat, der hat die Benennung beider Berge übel ausgedeutet m). Denn Dün ist ein Celtisches Wort und bedeutet einen Berg n); Iberg aber scheint mir aus Ibenberg ** abgekürzt zu sein, weil Heiligenstadt auch ein Ibenthal hat. Zuverlässig kannten die alten Eichsfelder die Römischen Götter nicht, oder waren doch den ihrigen so ergeben, daß sie keine fremde annahmen. Auch fanden die ersten Lehrer der christlichen Religion in unsern Gegenden keinen Jupiter und keine Diana, sondern sie sahen das Volk Bäume und Brunnen anbeten. Hiervon wird die Lebensbeschreibung des heiligen Bonifacius, welchen das Eichsfeld so, wie Thüringen und Hessen, für seinen ersten Apostel erkennt, einen jeden überzeugen o). In der von ihm vorgeschriebenen Abschwörungsformel mußten die heidnischen Deutschen dem Thor, Wodan und Odin entsagen p), von welchen denn einer bei uns mag angebetet worden sein. Wie weit es der h. Bonifacius selbst mit Einführung der christlichen Religion in

m) Oblonga civitas (Heiligenstadium) secundum vallem, quam surgentes hinc Idae, illinc dianae montes inumbrant *fatidici quondam* luci argumentum. Gud. Hist. Erfurt. p. 127.

n) *Wachter* Glossar. p. 320. Frischens Wörterb. S. 210.

o) Serar. Rer. Mog. p. 470.

p) Falkenst. Antiq. Nordgav. T. I. p. 300.

* Hr. Alexander Bosold war Actuarius und Christoph Pauli Einnehmer.

** Vielleicht wurde er von Ibenbäumen oder Eibenbäumen so genannt. S. Frischens Wörterb. S. 218.

in unserm Vaterlande gebracht habe, ist nicht bekannt; wir wissen aber, daß unter seinen nächsten Nachfolgern, Lullus und Richolfus, nicht nur das jetzige Eichsfeld, sondern auch ein beträchtlicher Theil der angränzenden Länder bereits katholisch war. Denn, als die Bistümer Halberstadt und Hildesheim im Anfange des neunten Jahrhunderts gestiftet wurden, gingen die Gränzen des Erzstifts Mainz über Nordhausen hin q), und bis an Gandersheim r). Bei der von dem h. Bonifacius gepredigten Religion blieb Heiligenstadt bis gegen das J. 1542, nach welcher Zeit der größte Theil der Bürgerschaft Luthers Lehre angenommen hat, wie wir oben §. 29. gemeldet haben.

Jetzt da Heiligenstadt längst wieder katholisch ist, wird der Gottesdienst an Sonn- und Feiertagen in folgender Ordnung gehalten. Um 6 und halb 7 Uhr werden in der Kirche u. l. Frau einige Messen gehalten; um 7 fängt das Pfarramt an und darauf folgt die Predigt; nach der Predigt noch 2 Messen. In der Aegidien-Kirche wird die Messe um 8 Uhr gesungen, dann wird gepredigt und noch eine stille Messe gelesen. Unterdessen halten die Stiftsgeistlichen um 9 Uhr das hohe Amt; gepredigt wird hier nur an den höhern Festen. Um 11 Uhr können Reisende und andere, die ihrem Pfarr-Gottesdienste nicht beiwohnen wollen, welches doch von den Concilien so oft und nachdrücklich empfohlen wird s), noch eine Messe in der Laurentius-Kapelle hören. So sind die vormittägigen Andachten eingerichtet. Nachmittags singt man in der Alt- und Neustädter Kirche um 1 Uhr die Vesper: dann erklären beide Pfarrer der Jugend den Katechismus. Am ersten Sonntag jedes Monats wird zu u. l. Frau die Todesangst-Christi-Brüderschaft gehalten, die aus einer Predigt über das Leiden Christi und gewissen darauf passenden Gebeten besteht. Dagegen hält der Pfarrer in der Neustadt jeden Monat zweimal nachmittags die Brüderschaft des heil. Sacraments des Altars und die der heil. Dreifaltigkeit * bei

q) Leukf. Antiq. Halberst. p. 156.

r) Falke Trad. corb. p. 693.

s) Concil. Trident. Sess. XXIV. cap. IV.

* Der Dechant Meier, der i. J. 1752 Pfarrer wurde, hat sie in den ersten Jahren seines Pfarramts eingeführt.

bei welchen jedesmal gepredigt und die vorgeschriebenen Gebete verrichtet werden.

An den Werktagen werden ebenfalls Messen theils mit, theils ohne Gesang gehalten. In der Stiftskirche zwar sind morgens um halb 7 nach der Metten gewöhnlich mehrere Messen und um 9 Uhr das hohe Amt. In der Aegidius-Kirche wird täglich wenigstens eine gehalten; mehrere aber in der Kirche u. l. Frau besonders um 6 Uhr, und um halb 8 für die Studenten. Ueberdieß sind in jeder Pfarrkirche verschiedene Stiftungen, nach welchen an gewissen Tagen besondere Andachten gehalten werden.

Die 3 Pfarreien versehen 3 Priester aus dem Martins-Stifte. Ein jeder Pfarrer, um desto näher bei seinen Eingepfarrten zu sein, wohnte ehedessen bei der Kirche im Pfarrhause, welches die Stadt in Bau und Besserung erhielt. * Von dem Pfarrrechte steht in einem alten Stadtbuche folgendes verzeichnet: "Von alter Gewohnheit ist „es gehalten, daß uff Christi Abend, Epiphania Domini „Abend und zum achtzehenden, derjenige in jeder Pfarr sitzet, „gibt seinen Pfarrherrn ein Brot, als he becket oder magk „keuffen, von Kaufbrode, damit soll der Pfarherr begnügt „seyn. Den Opperleuten, die mit in die Pfarr hören, „soll man iglichen geben einen leuchten ß, oder zwey Kauf„brode, oder einen Heller." Der Pfarrer hat auch das Recht, bei der Ablegung der Kirchenrechnung gegenwärtig zu sein und mit zu stimmen, wenn neue Glöckner und Opferleute angenommen werden t). An liegenden Gründen besitzt der Aegidius-Pfarrer gar nichts, und der zu u. l. Frau nur 6 weit entlegene schlechte Aecker und 2 Plätze Wiesen. Die Opfer, welche ehedessen häufiger waren und die später eingeführten Stol-Gebühren machten eigentlich die Einkünfte des Pfarrers aus, wovon derselbe doch nicht hätte leben können, wenn er nicht zugleich eine andere geistliche Pfründe gehabt hätte.

§. 94.

Stadtpatronen.

Aus der Lehre der katholischen Kirche, daß es erlaubt und löblich sei, die Heiligen zu verehren, ist in den Städten

t) Urk. N. XV. u. XIX.

* Seit vielen Jahren wohnen die Pfarrer in ihren Stiftshäusern und haben keine Pfarrhäuser mehr.

ten die Gewohnheit entstanden, gewisse Heilige zu Stadtpatronen zu wählen. Heiligenstadt hat, ich weiß nicht wann, die Heiligen Aureus und Justinus gewählt, von denen das Martins-Stift seit dem Anfange des eilften Jahrhunderts beträchtliche Reliquien besitzt u). Ihr Tag wurde schon im 13ten Jahrhundert sehr festlich begangen, da an demselben die Stiftsgeistlichen auch ihre Kirchweihe hielten, welche der Erzbischof Gerlach auf Verlangen des Stifts am 17ten Junius 1363 auf den zweiten Pfingsttag verlegte v). J. J. 1383 bestimmte der Rath eine Mark dazu, damit der Tag ihrer Hauptheiligen * desto feierlicher gehalten würde w). Im folgenden Jahrhundert geschieht im. J. 1424 zum erstenmal Meldung von der Procession; damals übernahm es der Rath, den Reliquienkasten durch einige vornehmere Bürger fernerhin tragen zu lassen, wofür der Stiftsdechant Heinrich Nörten und der Kanonikus König, nach Anordnung des verstorbenen Kanonikus Haupt, dem Rathe acht Gulden ausbezahlten x). Man glaubt, gedachte Procession sei von den Bürgern nach der bekannten Rettung der Stadt von so vielen Feinden, die sie 1404 belagerten y), aus Dankbarkeit gegen ihre Patronen eingeführt worden z). Darauf deutet auch ein in Kupfer gestochenes Bild, welches beide Heiligen, über der Stadt in Wolken erscheinend, und die Belagerer von der Stadt fliehend, vorstellt. Unter dem Bilde steht: S. S. Aureus et Justinus M. M. ac patroni Ecclesiae Heiligenstadiensis. Oratio. Omnipotens Deus, qui gloriosa bella certaminis ad immortalitatis triumphum S. S. Martyribus tuis Aureo et Justino contulisti, da cordibus nostris dignam pro eorum commemoratione laetitiam, ut quorum hic corpora pro amore complectimur, eorum precibus adjuvemur. Per Dominum nostrum J. Christum filium tuum &c. * Hier ist noch zu erwähnen, daß der 16te Junius vor Alters

u) Topograph. Beschr. §. 55.

v) Papebroch. l. c. p. 37.

w) Urk. N. X.

x) Urk. N. XII.

y) S. oben §. 21.

z) Papebroch. l. c.

* Die Patronen wurden auch Hauptherren genannt. Leibn. Script. Brunsv. p. 39 und 52.

Alters der Güldermännertag genannt wurde. Papebroch hält dafür, diese Benennung sei entweder von dem Namen Aureus, der auf Deutsch golden heißt, oder von vergoldeten Waffen herzuleiten, mit welchen einige beim Umgang erschienen wären a). Mir kömmt wahrscheinlicher vor, daß die Benennung Güldermännertag nicht anders, als wie die Ausdrücke: der goldene Sonntag, die goldene Fasten, das goldene Jahr, die goldene Messe ꝛc. gebraucht wurden, um die besondere Feierlichkeit des Tages damit auszudrücken. Denn kein anderer wird mit so vielem äußerm Gepränge gefeiert, als Aureus-Tag. Früh morgens nach gehaltenem Gottesdienst, ehe die Procession anfängt, zieht die Bürgerschaft, nach ihren Rotten eingetheilt, unter Anführung des Stadthauptmanns unter dem Gewehr, mit der Stadt-Fahne und klingendem Spiel zum Bergthore hinaus. So begleitet sie die Procession und gibt bei Absingung der 4 Evangelien jedesmal eine Salve. Nachmittags hält der Rath auf dem Stadtkeller ein Freudenmahl und den Bürgern wird theils von der kurfürstlichen Kammer, theils von der Stadtkämmerei Bier zur Ergötzung gegeben.

§. 95.

Verhältniß des Stiftes gegen die Stadt.

Das Martinsstift, welches aus dem Probste, Dechant, Scholaster, Sänger, aus vier Capitularen, fünf Domicellaren und eben so vielen Vikarien besteht, hat gegen die Stadt ganz besondere Verhältnisse.

Erstens besitzt es den Platz um die Stiftskirche herum, worauf die Curien stehen; 2) dreizehn Hufen Landes in der Stadtflur * und 3) ein Stück Feld am Iberge vom Bahnerstieg an bis an Elisabethen-Höhle, welches in Er-

a) Hic addiderim diem istum ab Heiligenstadiensibus passim vocari der Gulder-männer-tag id est aureorum virorum diem; fortassis cum allusione ad nomen Aurei vel ab inauratis armis, in quibus soliti fuerint aliqui tunc procedere. l. c. p. 43.

* Sie sind aber bei weitem nicht vollzählig.

Erbenzins gegeben ist b). Von diesen Gütern gibt das Stift zwar Steuern, aber nicht an den Rath, sondern nach der Landesverfassung an das Obersteueramt.

Zweitens hat das Capitel das Patronatrecht in allen 3 Pfarrkirchen c) und jeder Stiftsgeistliche ist befugt, für seine eigene Haushaltung Bier brauen zu lassen d).

Drittens der Probst darf in der Geißlede fischen lassen e). Die übrigen Stiftsgeistlichen haben ihren Theil an der Viehweide und Waldung so, wie ein anderer Bürger f).

Viertens so weit der Stifts-Platz geht, ist Immunität und Asyl-Recht g). Daher hatte das Stift seinen eigenen Vogt, welchem die Leibeigenen und Zinsleute unterworfen waren. Letztere stehen aber jetzt unter der Gerichtsbarkeit ihrer Gerichtsherren. Von Wache und Geschoß hat der Erzbischof das hiesige Stift gleich anfangs befreiet h).

Dagegen kann kein Stiftsgeistlicher bürgerliche Güter erwerben, weil in den Statuten verbothen ist, einem andern, der nicht Bürger ist, sein Haus und Gut zu verkaufen, oder zu verschenken i). Dieß war der Stadt nicht übel zu nehmen, indem Geistliche und Adeliche die auf bürgerlichen Gütern haftenden Lasten nicht tragen wollten. Fiel ihnen aber durch ein Testament oder Vermächtniß ein Grundstück zu; so mußten sie es innerhalb Jahr und Tag an einen Bürger verkaufen. *

§. 96.

b) . . . Census haereditarios in Heiligenstad de agris ibidem, hortis, humuletis am Iberg ꝛc. Ex Regiſtro censuum de anno 1561.

c) Urk. N. IV. u. XV.

d) Urk. N. XIII.

e) Urk. N. XXV. Art. X.

f) Urk. N. XXIV.

g) Urk. N. XVI.

h) . . . liberi in murorum instructione, in vigilum praestatione et quaecunque laicali exactione sint Canonici Bingenses. Ex concessione *Arnoldi* Archiep. Mog. Guden. T. III. p. 1059. Hierin waren alle Stifter gleich.

i) Urk. N. III. Art. CXXXVIII.

* So war es zu Duderstadt, worüber ich Urkunden besitze, und zu Mühlhausen, wie bei *Grashof* p. 26. zu sehen ist. Daher glaube ich, es sei hier eben so gewesen.

§. 96.

Ehemaliges Official-Gericht. Commissariat.

In geistlichen Sachen stand Heiligenstadt unter der Gerichtsbarkeit des Probstes als Archidiakons. Wahrscheinlich ist gleich bei Anlegung des hiesigen Stiftes der Probst von dem Erzbischofe zu Mainz zum Archidiakon ernannt worden. * Seine Gerichtsbarkeit erstreckte sich über den größten Theil des Eichsfeldes und über die angränzenden Hessischen Städte Allendorf und Witzenhausen k). Außer den geistlichen Sachen gehörten folgende Verbrechen: Ketzerei, Ehebruch, Hurerei, falscher Eid, Simonie, Wucher und Uebertretungen der Krichengebote ꝛc. vor das Gericht des Archidiakons l). Weil aber mancher Bürger den andern in bloß weltlichen Dingen bei dem geistlichen Richter verklagte, so wurde dieses in den Statuten bei 10 Schillinge Strafe verboten m). Der Probst, er mochte nun hier residiren oder nicht, hielt das Gericht nicht in eigener Person, sondern sein Official, ein Rechtsgelehrter, den er immer aus dem hiesigen Capitel dazu bestellte. Der Official hatte sein eigenes Siegel, unter welchem er seine Urtheile und andere gerichtliche Aufsätze ausfertigte. Zwei solche Siegel in Kupfer gestochen sind in der schon oft angeführten Schrift des P. Papebrochs zu sehen n). Das Official-Gericht hat bis über die Mitte des 16ten Jahrhunderts gedauert, um welche Zeit die Gewalt des Archidiakons aufhörte o).

Nebst dem Archidiakon hatte der Erzbischof von Mainz schon in dem 14ten Jahrhundert einen oder zwei geistliche Commissarien, die in dem Bezirk der Heiligenstädtischen Probstei seine allgemeinen und besondern Aufträge vollziehen mußten p). Anfangs hatten sie ihren Sitz durch-

gin-

k) Papebr. l. c. p. 41. Von Allendorf beweist es eine noch ungedr. Urk. von 1440.

l) Meine Abhandl. von den geistl. Commissarien S. 26.

m) Urk. N. III. Art. LII. n) p. 37.

o) Meine Abhandl. von den geistl. Commissarien S. 39.

p) Ebendas. S. 9.

* Würdtwein hat über die Archidiakonate im Erzstift Mainz viel herausgegeben, aber nicht bestimmt, wann ein jedes errichtet worden sei.

gehends zu Erfurt q), seit dem J. 1489 aber wurde gewöhnlich der hiesige Dechant oder Scholaster als erzbischöflicher Commissarius für das Eichsfeld angestellt r). Hierin geschah 1636 eine Aenderung, da der Erzbischof Anselm Casimir den damaligen Pfarrer zu Duderstadt, Christoph Jagemann, zum Commissarius machte, welcher zwar das geistliche Gericht zu Heiligenstadt, dem kurfürstlichen Befehl gemäß halten mußte s). Dagegen ist es nachher, das Jahr weiß man nicht, nach Duderstadt verlegt worden. Von Duderstadt kam das Commissariat nach dem Tode des Com. Franciscus Huth 1781 bekanntlich wieder nach Heiligenstadt.

Die Vollmacht des Commissarius und die jetzige Verfassung des Commissariats wäre überflüssig, hier zu beschreiben, weil beides aus einer besondern historischen Abhandlung schon bekannt ist t). Nur wollen wir die Personen, aus welchen das Commissariat jetzt besteht, anführen.

Commissarius.

Hr. Philipp Patberg, erzbischöfl. Mainzischer und bischöfl. Wormsischer geistl. Rath und Commissarius in Spiritualibus per Eichsfeldiam, des Collegiatstifts zu St. Martin in Heiligenstadt Dechant, auch Assessor beim kurf. Oberlandgerichte und Steueramte.

Assessoren.

Hr. Philipp Nereus Fraaz, Dechant und Capitular zu Nörten, auch Pfarrer daselbst.
Hr. Niklaus Digmann, auch Pfarrer zu Udra und Beneficiat in Damm bei Aschaffenburg.
Hr. Christian Beckmann, auch Scholaster und Capitular zu St. Martin in Heiligenstadt.
Hr. Carl Joseph Casimir Sartorius. *
Hr. Andreas Gödecke, auch Stadtpfarrer zu Duderstadt.
Hr. Heinrich Christian Rhin.

Hr.

q) Ebendas. S. 64 u. 74.
r) Ebendas. S. 76 u. 109.
s) Ebendas. S. 121. Beil. N. XVII.
t) Ebendas. S. 84.
* Er ist 1799 zu Fritzlar Dechant geworden.

Hr. Bartholomäus Gundermann.
Secretarius: Hr. Hugo Carl Kaisenberg.
Pedell: Christoph Kanngießer.

§. 97.

Stadtgericht. Stadtschultheißen.

Von dem Schultheißengericht ist die alte Gerichtsordnung bestehend aus 18 Artikeln noch vorhanden; darin wird alles vorgeschrieben, was der Richter sowohl, als die Partheien zu beobachten hatten u). Der Schultheiß hielt sein Gericht entweder auf dem Rathhause, oder öffentlich an der Straße, einen Stab in der Hand haltend; zur Seite hatte er zwei Männer, die er zu Dingespflichten bestellen mußte. Da die meisten Klagen Schuldfoderungen betrafen, so war auch die Gerichtsordnung hauptsächlich darauf gerichtet. Wenn der Verklagte die Schuld gestand, so mußte er innerhalb vierzehn Tagen entweder bezahlen, oder dem Kläger ein Pfand geben, der es vier Wochen, wenn es aber ein lebendiges Pfand war, nur einen Tag behalten mußte. Erfolgte hierauf die Zahlung nicht, dann konnte er das Pfand vor zwei Zeugen versetzen, an wen er wollte. Als Zeugen wurden nur Biedermänner angenommen; was zwei solcher Zeugen bei ihrem Eide aussagten, damit mußten die streitenden Partheien zufrieden sein v). Unächtgeborne und aus einem Orden Entlaufene waren unfähig, etwas zu bezeugen. Während der Zeit, daß sich Jemand auf dem Weg zum Gerichte befand, war er unverletzlich, wer ihn da auch nur mit Worten beleidigt hätte, der hätte 2 Mark Strafe erlegen und sich ein Jahr aus der Stadt begeben müssen w).

In Ansehung des Gastgerichts richtete man sich zu Heiligenstadt nach den nächstgelegenen Städten, wie diese den Bürgern von Heiligenstadt, wenn sie dort wegen Schulden zu klagen hatten, Gerichte hielten: eben so hielt man sie hier bei ähnlichen Klagen gegen Bürger von Heiligenstadt. Landleute hingegen, die so nahe wohnten, daß sie

u) Urk. N. XI.
v) Urk. N. III. Art. LXXX und CXXXV.
w) Ebendas. Art. XXXV.

denselben Tag wieder nach Hause kommen konnten, mußten wie die Bürger die gewöhnliche Gerichtszeit abwarten.

Obige Gerichtsordnung ist nach Einführung des Römischen Rechts abgeschafft worden. Das jetzige Stadtgericht machen aus:

Präses.

Hr. Joseph Goßwin Schraut.

Assessoren.

Hr. Leonhard Breidenbach.
Hr. Peter Walpers.
Actuarius: Hr. Christoph Otto.
Pedell: Aloysius Gunkel.

Das Stadtgericht wird von dem Kurfürsten besetzt; jede Mittwoche ist Gerichtstag.

In den Rath ist der Stadtschultheiß erst im Jahr 1525 nach dem Bauernkrieg, worin die Bürger sich auch empört hatten, gekommen. Um allen Aufruhr forthin zu verhüten, verordnete Herzog Heinrich von Braunschweig, als er die Stadt im Namen des Kurfürsten eingenommen hatte, daß der Stadtschultheiß wegen des Erzstifts mit im Rathe sitzen und ohne sein Wissen nichts abgehandelt werden sollte x). Diese Anordnung bestätigte Kurfürst Albrecht im folgenden Jahre mit dem Zusatz, daß alle Verschreibungen und Missive im Namen des Schultheißen und Raths ausgehen und geschrieben werden sollten y). Auch mußte der auf Lichtmeß neu eintretende Rath vor dem Stadtschultheißen schwören, dem Kurfürsten treu und gehorsam zu sein. Weiter bekam der Stadtschultheiß mit dem Rath den Angriff und durfte ohne ihn kein Verhafteter losgelassen werden. Letztens hatte der Stadtschultheiß gemeinschaftlich mit dem Rathe das Geleit zu geben z).

Von den Stadtschultheißen, die vor dem Jahr 1525 lebten, sind mir aus Urkunden nur drei bekannt; von den nachherigen läßt sich ein vollständiges Verzeichniß machen, weil sie in den Rathsurkunden mit vorkommen.

N.

x) Eichhof. Gesch. II. B. Urk. N. LXXXVI.
y) Urk. N. XX. z) Ebendas.

N. Phryne. Er hatte das Schultheißenamt vor dem Jahr 1400 a).

Conrad Kirchen bekleidete es vor den Zeiten des Kurfürsten Diether b) und

Albrecht Olenbutt 1466 c).

1528 Caspar von der Auwe ist wahrscheinlich eben derselbe, welcher 1499 Rathsherr und 1508 Burgemeister war.

1533 Liborius Herst.

1551 Hans Herst. Er ist mehrmals Burgemeister gewesen; beide stammten aus einem alten Heiligenstädtischen Geschlechte.

1555-1572 Hans Karl.

1583-1590 Johann Wiskemann. Am 29 Sept. 1590 lebte er noch.

1591-1611 Remmert von Horn, welcher an der Pest 1611 gestorben ist d).

1613-1654 Johann Zwehl ist 1633 am 5ten Junius von dem Kaiser Ferdinand II für sich und seine eheliche Leibeserben, in Rücksicht seiner dem Vaterlande geleisteten guten Dienste, in den Adelstand erhoben worden e).

1654-1669 Johann Gerard Dresanus, vorhin Amtskeller zu Otb.

1669-1707 Johann Christoph Zwehl † 20 Sept.

1707-1739 Bertram Rudolf Kaisenberg, geb. zu Duderstadt 1660, war durch den Grafen von Khevenhüller zu Wien, wo er sich im Studiren vorzüglich ausgezeichnet hatte, dem Reichs-Vice-Kanzler, Grafen Friderich Carl von Schönborn, und dem Mainz. Großhofmeister, Grafen von Stadion sehr empfohlen worden, daher wurde er am 11ten Octob. 1703 Stadtschultheiß, Oberlandgerichts-Assessor und Lehenschreiber. † am 19 Jul.

1739-1747 Anselm Franz von Kaisenberg, ein Sohn des vorigen. Dieser und sein Bruder Franz Wen-

a) Eichsf. Gesch. a. a. O. N. LXII.

b) Ungedr. Urk.

c) Ungedr. Urk.

d) Annuae PP. S. J. ad hunc annum.

e) Aus dem Adelsbriefe.

Wenzel von Kaisenberg haben 1747 den 28 Aug. ihren Adel von dem Kaiser Franz I erneuern und bestätigen lassen f). Er ist in demselben Jahre am 5ten Octob. gestorben.

1747-1777 Franz Wenzel von Kaisenberg, ein Bruder des vorigen Stadtschultheißen. In seinen jüngern Jahren hat er Reisen nach Paris, London und Wien gemacht; er lebte unbeweibt, war ein guter Haushälter und verschönerte die Altstadt durch sein ansehnliches neugebautes Wohnhaus. Das Schultheißenamt resignirte er wegen hohen Alters im J. 1777. † 30ten Sept. 1778.

1777-1786 Lorenz Henning von Geismar. Nachdem sein Vorgänger resignirt und der Kurfürst damals bei der Regierung und dem Oberlandgericht, wo Henning angestellt war, eine ganz neue Einrichtung gemacht hatte, ward ihm das Stadtschultheißenamt übertragen, welches er bis an den 16ten Octob., seinem Sterbetag, versehen hat.

1786-1796 Joseph Kellner von Oesingerode, auch Regierungsrath, † am 23ten Jul. 1796.

1796 Hr. Goßwin Schraut von Worms, ernannt von dem gerade zu Heiligenstadt anwesenden Kurfürsten F. C. Joseph.

§. 98.

Stadtrath.

Der Stadtschultheiß hat auch im Rathe seit 1525, wie eben gesagt worden ist, den Vorsitz. In ältern Zeiten war hier, wie in vielen andern Städten ein gedoppelter Rath, der aus vier Burgemeistern und zwanzig Rathsherren (Rathmännern) bestand und wechselsweise regierte. Der Rathswechsel geschah auf Mariä Lichtmeß, an welchem Tage in der Aegidius-Kirche eine Predigt auf diesen Vorgang g) und nachmittags ein Gast-

f) Aus dem Adelsbriefe.

g) Fuerat hactenus in more positum concionem fieri in aede S. Aegidii eo die, quo novus senatus annuam inire solet gubernationem; quam Jesuitae per plures annos habuerunt,

Gastmal auf dem Rathhause gehalten wurde; und um Gertruden-Tag übergab der alte Rath dem neuen die Regierung, zugleich das Siegel und die Schlüssel zur Rathsstube h). Sobald der neue Rath gewählt war und geschworen hatte, schritt er zur Burgemeisterwahl. Der alte blieb nicht ganz unthätig, denn wichtige Sachen wurden ohne ihn nicht beschlossen; daher kommen in den Statuten folgende Ausdrücke mehrmals vor: Die Räthe sind eintrechtigen geworden, die Räthe sind oberkommen, der Rath an sitzendem Stuhle u. s. f.

Der Weg in den Rath stand einem jeden Bürger offen, wenn er nur von ehelichen Eltern geboren war und die dazu erfoderlichen Einsichten hatte. Der neue Rathmann mußte zuvor schwören, seinem Landesherrn und dem Stifte zu Mainz gehorsam und unterthänig zu sein, die Bürger zu vertheidigen, den Reichen wie den Armen, das Stadt-Einwort zu fördern, ein Pferd zu halten, und über ein Jahr zwölf andere Rathmänner wählen zu helfen i). Im sechzehnten Jahrhundert unter dem Kurfürsten Daniel war der Rathseid so abgefaßt: "Ich N. Bürger zu Heiligen-„statt schwehre zu Gott und den heiligen, daß ich meinem „gnädigsten Herrn Herrn Danielen Erzbischoffen zu Mainz „Churfürsten ꝛc. dem stift zu Mainz, ihren Rethen, be„ständig gehorsam und unterthänig sein will.

„Daß ich die Burger zu Heiligenstatt vertetigen will, „den reichen als den armen, den armen als den reichen, „Jedermann zu seinen Rechten, sofern das ich weis und „vermag.

„Daß ich zu Rathszeiten, wann das an mich gesonnen wird, gehorsamlich gewärtig sein will.

„Daß ich meines gnädigsten Herrn Ufrichte Ordnunge „und Satzunge, auch der statteinworte, sofern dasselb Ein„wort dem Rechten gemäß, den Bürgern ehrlich und nütz„lich helfen, handhaben, bessern und befordern will.

„Daß ich zwölf andere Biedermann über ein Jahr, „nach alter hergebrachter Gewonheit an den Rath eintrech„tig-

donec tandem, quod pauci eam adirent, omissa est. Ex msto Coll.

h) Urk. N. XXXIII.

i) Urk. N. III. Art. CLXVII.

„tiglich kiesen helfen will; die mich bedunken Meinem gnä-
„digsten Herrn von Mainz, dem Stifte, der stat und Bur-
„gern zu Heiligenstatt bequem und unterthänig seind.

„Daß ich auf meines gnädigsten Herrn Schultheiß
„Fürhalten nach meinem besten Verstande getreulich das
„rathen, das meinem gnädigsten Herrn, ihren Nachkom-
„men und stiffte, auch gemeiner stadt am ehrlichsten und
„nützlichsten bedunket, nach meinem besten Verständnuß,
„und daran nit ansehen weder Gabe, geschenke, Neid,
„gunst, lieb, leidt, freundschaft oder feindschaft, nach
„keinerley sehen, die des stiffts Mainz oder stadt Heiligen-
„statt gemeinen Nutz verhindern mag; auch alle Heimlich-
„keit des Raths mein lebe lang verschweigen will. Alle
„vorgeschriebene Artkl und stücke gänzlichen und Jeden be-
„sonders schwehre ich ganz, stedt, und veste zu halten, ohne
„alle Argelist und Geferde, als mir Gott helfe, der Herr
„aller Heiligen." *

Nach Verlauf einiger Jahre konnten die vorigen Bur-
gemeister und Rathsglieder wieder angestellt werden, und
wurden auch durchgehends wieder angestellt, wie aus dem
Verzeichnisse der Burgemeister zu sehen ist. Wer solche
Ehre oft zu erleben hoffte, gab sich gewiß Mühe, sein
Amt genau zu erfüllen. Wenn also die jährliche Abwech-
selung des Raths keine andere Wirkung, als diese einzi-
ge: so war sie schon deßwegen der Stadt überaus nützlich.
Daß aber die Rathmänner weder insgesamt noch einzeln
zum Nachtheile der Stadt etwas in ihren eigenen Nutzen
verwenden konnten, dafür war in den Statuten gesorgt k),
und wenn sie wider ihre Pflicht handelten, so wurden sie
sowohl, wie gemeine Bürger, mit Geld oder Arrest ge-
straft l).

Die Pflichten des Raths sind: 1) die Rechte, Privi-
legien und Besitzungen der Stadt zu vertheidigen. 2) Die
Stadtgüter wohl zu verwalten. 3) Auf die Haltung der
Statute, des Einworts und anderer Verordnungen wach-
sam zu sein. 4) Ueber Maaß und Gewicht Aufsicht zu ha-
ben,

k) Art. CXLVI. CXLVII. CXLVIII.

l) Art. CXLVIII. CXLIX.

* In einem alten Stadtbuche steht: Marx Strecker S. hat diesen Aid anno 56 Donnerstag nach Nicolaus wirklichen gstirt.

ben, wie auch den Preis des Biers, Fleisches und Brodtes zu bestimmen. 5) Die Klagen der Bürger zu entscheiden und Widerspänstige zu bestrafen. 6) Die Stadtämter mit tauglichen Personen zu besetzen. Das übrige, was dem Rath und den Burgemeistern, besonders dem oberregierenden, zu thun oblag, hat der Burgemeister Georg Wilhelm von Zwehl schriftlich hinterlassen, und kann an seinem Orte nachgesehen werden m). Nicht lange nach ihm, etwa im Anfange des 18ten Jahrhunderts, ist der gedoppelte Rath auf zwei Burgemeister, die ein Jahr um das andere regierten, und auf einen immerwährenden Rath von 10 Personen gesetzt worden. * Endlich hat der Kurfürst F. C. Joseph 1777 den Rath auf einen Burgemeister und sechs Rathsglieder beschränkt, von welchen zwei die Oekonomie, zwei das Bau- und Polizeiwesen und zwei die Jurisdictionalien besorgen.

Für ihre Mühe hatten die Rathsverwandten fast nichts, als die Ehre, welche, da außer dem Stadtschultheißenamt keine Ehrenstelle in der Stadt war, in den Augen der Bürger mehr glänzte, als man sich vorstellt. Die wenigen Einkünfte des Raths waren:

1) Gewisse Präsentien auf Aureus-Tag, auf die Jahrtage des Erzbischofs Adolf, eines ungenannten Landgrafen von Thüringen, eines gewissen Grafen Adolf, und verschiedener Bürger, wenn die Rathsglieder sich bei der Messe einfanden n).
2) Von Wege- und Wagegeld 3 Schock Groschen.
3) Auszögergeld 3 Schock Groschen.
4) Handfesten, Rechtschillinge und Bürgerrecht. Von letzterm bekam der Rath seit 1511 nur einen halben Gulden und was drunter war.
5) Die Aenten auf den Stadtteichen.
6) Das Wildpret im Gehäge.
7) An Wein zur Mahlzeit auf das Frohnleichnamsfest 4 Stübchen und 8 Schock Groschen, 2 Stübchen so oft ein Stückfaß gekauft wurde.
8) 24 Hühner von denjenigen, welche die Stadt einzukommen hatte.

9) Noch

m) Urk. N. XXXIII. n) Urk. N. XVII.

9) Noch einige kleine Gefälle, die in Uriels Entscheidung zu finden sind.

Am Ende des siebzehnten Jahrhunderts hatte jeder von den vier Burgemeistern 14 Schock Scheitholz, zwei freie Köhr-Braue, Freiheit vom Jahrgeschosse und 10 Rthlr. für die ehemalige Freiheit von Steuern, wie auch einige Maaß Wein auf gewisse Tage und die Siegel-Gebühren. Die Rathsherren waren ebenfalls frei von Geschosse und bekamen zwei Mariengulden, wann der alte Rath abging o). Den Rath machen jetzt aus:

Stadtschultheiß.

Hr. Joseph Goßwin Schraut.

Burgemeister: Hr. Markus Adam Hille.

Rathsverwandte.

Hr. Peter Walpers, Vorgesetzter über die Stadtpolizei und Forstinspection.

Hr. Bartholomäus Gundermann, auch Rathssyndicus und besorgt die Stadtjurisdictionalien.

Hr. Franz Arand hat die Aufsicht über die Stadtökonomie und Weininspection.

Hr. Leonhard Breidenbach, besorgt die Stadtjurisdictionalien.

Hr. Heinrich Hottenrott besorgt das Bau- und Brauwesen.

Hr. Christoph Breidenbach, hat die Aufsicht über die Stadtökonomie.

§. 99.

Verzeichniß der Burgemeister.

Von dem J. 1340-1390 fehlen uns die Burgemeister; die nachherigen, so viel ihrer zu erforschen waren *, folgen hier:

1390. Heinrich von Dingelstede und Märtin Hagedorn Radesmeister.

Hein-

o) Urk. N. XXXIII.

* Ich habe mein Verzeichniß aus ungedruckten Original-Urkunden gemacht, solche waren aber nicht von jedem Jahre aufzufinden.

Digitized by Google

Heinrich König, Tile von Ebra, Tile Vogel, Heyze Dorchtewand, Heinrich von Worbisse, Heinrich Korzknecht, Apele Prange, Hans Obergut, Heyze Benrade und Kerstan von Büren Rattmann.

1397. Heinrich König und Märtin Hagedorn Rathmeister.
Tile v. Ebra, Kurt Landgrebe, Bernhart Listemann, Hans Walters, Heinrich von Dingelstede, Wasmud Heinrich Korzknecht, Ernst Foget, Hans Oberngut, Hans Eylemut Rathmänner.
1409. Heinrich König und Bernhard Listemann.
1423. Helwig Hugold und Bernhard Listemann.
1427. Lorenz Wachstede und Bernhard Listemann.
1428. Ditmar Detmar und Kurt von Udra.
1430. Hans Volgwien und Hans Lüchtewald.
1432. Ditmar Ditmars und Andreas Leibe.
1444. Hugold Hugoldis und Hans Hagen.
1447. Hans Franke und Henrich Meyer.
1448. Ditmar Ditmars und Ditmar Schmidt.
1449. Hans Hagin und Erhard Landgrebe.
1454. Hans Franke und Henrich Nachtsang.
Dieselben waren auch 1456, 1458 und 1460 Burgemeister.
1455. Henrich Meyer.
1457. Henrich Meyer und Erhard Landgrebe.
1459. Hans Luchtewald und Henrich Meyer.
1461. Hans Franke und Henrich Nachtsang.
1464. Hans Hayn und Henrich Nachtsang.
1469. Heinrich Luchtewald.
1471. Heinrich Luchtewald und Ditmar Müller.
1474. Heinrich Daniel und Thiele von Zelle.
1476. Erhard Landgrebe und Hans Listemann.
1483. Thiele von Zelle und Hans Herste.
Hans Listemann und Carl Haupt.
1486. Hans Listemann und Carl Haupt.
1488. Die beiden vorigen.
1489. Hans Listemann und Hans Strecker.
1491. Hans Strecker und Hans Eckeln der Große.
1492. Erhard Landgrebe und Heinrich Schofmann.
1496. Hildebrand Koch und Hermann Benedikten.
1499. Hans Bodung und Otto Listemann.
Hermann Benedikten und Heine Herst.

1508.

1508. Caspar von der Auwe und Nikolaus Strecker.
1512. Nikolaus Eckel und Nikolaus Strecker.
1514. Nikolaus Eckel und Stephan Bein.
1517. Hermann Benedikten und Helwig Hugold.
1518 und 1520. Hans Bodung und Stephan Bein.
1527. Helwig Hugold und Heinrich Koch.
1528. Hans Herst der Jüngere und Henrich Koch.
1529. Andreas Strecker und Liborius Herst.
1530. Hans Herst der Jüngere und Johann von der Auwe.
1533 und 1538. Andreas Strecker und Henrich Bischusen.
1536 und 1539. Hans Herst und Nikolaus Würsteschmidt.
1541 und 1544. Hans Herst und Heinrich Strecker.
1544 und 1546. Andreas Strecker und Hans Listemann.
1550, 1555 und 1557. Hans Listemann und Liborius Frohne.
1556, 60, 62, 65, 68. Markus Strecker, Magister, und Joh. Rubart.
1555. Heinrich Strecker und Rheinhard Eckel.
1562 u. 1564. Liborius Frohne und Hans Müller.
1564. Johannes Rubart.
1565. Liborius Frohne und Valentin Hardegen.
1569. Markus Tunhose und Valentin Hardegen.
1570 u. 1572. Markus Strecker und Martin Torney.
1572. Johann Listemann und Valentin Hardegen.
1580. Christoph Strecker.
1582 u. 1585. Christoph Strecker und Simon Hahn.
1583 u. 1587, 89, 91, 93. Henrich Steben und Andreas Torney.
1586, 90 u. 92. Nikolaus Maul und Sebald Koch.
1595, 97 u. 99. Bernard Benedikten und Andr. Torney.
1598. Johann Olibut.
1599. Hermann Benedikten und Heine Herst.
1600. Johann Olibut und Georg Lotz.
1601, 1603, 1607. Bernard Benedikten und Liborius Hane.
1608. Martin Müller und Matthäus Jagemann.
1612. Liborius Hane und Jobst Steben.
1613, 16, 20. Adam Krause und Mathäus Jagemann.
1619. Jobst Steben und Andreas Hardegen.
1621 u. 1624. Jobst Steben und Jodocus Spengler.
1625. Andreas Hardegen.
1626. Hans Rüger und Johann Lotze.

Digitized by Google

1630. Henrich Wachtel.
1632 † Bernard Buſch.
1635. Georg Schmidt.
1640. Johann Lotze.
1643. Andreas Frohne.
1651 u. 1665. Johann Meyer.
1655. Johann Otto † 29 Decemb. 1697.
1666. † Sebaſtian Reinhard.
1672. Aegidius Engel.
1667 u. 1675. Johann Gerhard Schelhaſe.
1673 u. 1702. Georg Gerwin.
1677. Georg Heiland.
1677 u. 1698. Georg Wilhelm von Zwehl † 11 Oct. 1698.
1690 u. 1712. Martin Flucke.
1692 u. 1706. Stephan Mathias.
1692 u. 1712. Jobſt Moritz Habermann, † 18 Apr.
1724. † 27 März. Bartholomäus Pfitzenreiter.
1730. Heinrich Mauritius Kirchner, † 24 Aug.
1714 u. 1735. † 19 März Alexander Flucke.
1746. Georg Philipp Pingel, † 23 Novemb.
1754. Moritz Gottfried Hertwig, † 6 Octob.
1747–17—. Philipp Hartung reſignirte, † 1764.
1755. † 4 Nov. Sigfried Agrikola.
1760. † 1 Apr. Herwig von Zwehl.
Hr. Friderich Förſter, reſignirte 1777.
1770. † 8 Januar. Georg Franz Germershauſen.
1770. Hr. Markus Adam Hille.

§. 100.

Stadtbedienten.

Die vornehmſten Stadtbeamten waren die Kämmerer, der Protonotarius oder Syndicus und der Stadthauptmann, auf welche der Hausmann, die Förſter, Stallmeiſter, Futtermeiſter und die übrigen geringen Diener folgten.

Die Kämmerer hatten die Stadtgefälle einzunehmen und auszugeben. Es waren ihrer vier. 1340 bekleideten dieſe Stelle Heinrich v. Worbes, Heinrich Sellen, Heinrich v. Simerode und Ernſt Sprogelhube, welche in einer Urkunde unmittelbar auf die Rathmänner folgen p). Der

p) Aus einer ungedr. Urk.

Der erste war unstreitig von Adel. Später hin findet man sie die Viermänner genannt; zwei von ihnen wurden, wie es scheint, aus dem Rath und zwei aus der Bürgerschaft genommen. Bei einigen Geschäften, z. B. wenn die Teiche gefischt werden sollten, oder Wein zu kaufen war, wurden ihnen noch einige seit 1509 theils aus dem Rathe, theils aus der Gemeinde zugesellt q).

Der Protonotarius oder Syndikus hatte die Aufsicht über die Briefschaften der Stadt und mußte ihre Rechte schriftlich vertheidigen, wenn sie bestritten wurden. Weil bis ins 14te Jahrhundert alle Urkunden in Lateinischer Sprache aufgesetzt wurden, und nicht selten Streitigkeiten entstanden, zu deren Schlichtung Rechtsgelehrsamkeit nöthig war: so konnte kein anderer, als ein Geistlicher jenes Amt versehen, welches in manchen Städten noch 1530 geistliche Herren versahen r). Bis dahin ist kein Name eines Heiligenstädtischen Syndikus auf uns gekommen.

Die Stelle des Stadthauptmanns war eine der angesehensten und wurde nur einem berühmten Ritter, auf welchen sich die Stadt verlassen konnte, anvertraut. Die Fehdezeiten gaben ihm bis ins sechzehnte Jahrhundert nur zu oft Gelegenheit, bald seine Festung zu vertheidigen, bald einen unruhigen Junker in seiner Burg zu ängstigen s). Zu diesem Zwecke war die Bürgerschaft in Rotten getheilt, und jede Rotte hatte einen Rottmeister an ihrer Spitze, dem sie folgen mußte. Seine Bürgerwehre, lange Büchsen, Sturmhauben und Harnisch hatte jeder Bürger bei der Brauverlosung vorzuzeigen, wenn er des Brauens nicht verlustig sein wollte t). Bei unsern friedfertigen Zeiten braucht der Stadthauptmann nur die Wache an den Thoren anzuordnen, und wann die ganze Bürgerschaft Ehren halber mit dem Gewehre aufzieht, zu kommandiren.

Haus-

q) Urk. N. XVII.

r) z. B. in Göttingen Johann Brunonis, Vikarius in der Johannes-Kirche. Gött. Gesch. III. B. S. 118.

s) Grashof orig. Mühlhus. p. 124.

t) Urk. N. XXIII. N. XXV. Art. 35. . . . welcher befunden, wann die Brau verlost oder sonst besichtiget werden, daß er sein Rohr nicht hat, soll er des Brauens entsatzt seyn. Art. 36. des Einworts von 1617.

Hausmann ist der Stadtmusikant. Diese Benennung will so viel sagen, als das Lateinische *Ministerialis* und ist ihm deswegen beigelegt worden, weil er unter die Ministerialen des Raths gehörte. * Nach alter Sitte mußte er Tag und Nacht auf dem Altstädter Kirchthurme sein, um das etwa ausbrechende Feuer anzuzeigen u), ein Lied des Mittags oder Abends blasen und bei Hochzeiten den öffentlichen Kirchengang mit Trompetenblasen beehren. Alles dieses thut der Hausmann noch selbst oder durch die Seinigen, und gibt denen, die es verlangen, Unterricht in Musik. Was die andern Stadtbedienten zu verrichten haben, ist ohnehin bekannt. In Stadtdiensten stehen jetzt:

Stadtschreiber: Hr. Sebastian Sibold.
Stadtkämmerer: Hr. Adam Wand.
Stadtsteuereinnehmer auch Hospitalsverwalter: Hr. Jacob Breidenbach.
Acciseinnehmer: Hr. Peter Walpers.
Stadthauptmann: Hr. Anselm Hirstel.
Stadtfähnrich: Hr. Ernst Hildebrandt.
Wagemeister und Weggeldeinnehmer: Ignatz Flucke.
Rathspedell auch Marktmeister: Heinrich Dunkel.
Stadtförster: Christoph Fütterer und Engelhard Petri.

§. 101.

Bürger. Beisassen.

Aus dem 143ten Art. der Statuten ergibt sich, daß nicht alle Bürger gleiches Recht gehabt haben, und daß die bisherige Ungleichheit damals gehoben worden ist. Worin dieselbe bestanden habe, sagt zwar obiger Artikel nicht, doch scheint er auf das große und kleine Bürgerrecht zu deuten. Letzteres war gewöhnlich auf die Betreibung gewisser unzünftiger Nahrungszweige eingeschränkt v). Das Befugniß, Bürgerrecht zu ertheilen, kömmt dem Stadtrathe zu. Die Landesherren bekümmerten sich darum gar nicht, außer daß Kurfürst Albrecht II i. J. 1526 demselben befahl, keinen Fremden zum Bürger anzunehmen, der einen

u) Urk. N. XXV. Art. III.

v) Runde Grundsätze des allgemeinen Deutsch. Privatrechts. S. 305.

* S. auch Frischens Wörterb. S. 428.

einen nachfolgenden Herrn oder eine anhängige zänkische Sache hätte w). Wer Bürger werden wollte, mußte zuvor den gewönhlichen Eid thun x), und das ihm für das Bürgerrecht angesetzte Geld bezahlen. Dieses belief sich ums J. 1617 auf 15 Rthlr., davon gingen 5 ab, wenn jemand eine Bürgerstochter heurathete y).

Zur Strafe ging das Bürgerrecht verloren, wenn jemand abtrünnig wurde z), oder einen falschen Eid schwur a).* Ersteres kann sowohl bedeuten von der Religion abfallen, als ein Verräther an der Stadt werden. Durch das Abziehen machte sich der Bürger seines Rechts nicht verlustig, wovon Beispiele vorhanden sind b).

Hier sind noch die Ehrenbürger zu erwähnen. Dazu gehören von alters her: 1) die Stiftsgeistlichen, 2) die kurfürstlichen Räthe und andere Bediente, und 3) die Lehrer in dem Collegium. Wollen sie aber ein Haus oder andere Grundstücke kaufen, so müssen sie erst das Bürgerrecht erlangen. Sie dürfen durchgehends für ihre Haushaltungen Bier brauen lassen und sind von der Wache frei.**

Heiligenstadt zählt auch nicht wenige Feldbürger. Bauern aus den nächsten Dörfern erkaufen sich dieses Recht, um in der Stadtflur Länderei besitzen zu dürfen.

Nebst den Bürgern gab es auch Beisassen oder Mebewohner, von welchen die Art. XI, XXVIII und LXXXIII der Statuten Meldung thun. Da sie keine Bürger

w) Urk. N. XX. Art. 13.

x) Runde a. a. O. S. 308.

y) Urk. N. XXV. Art. LXXVII.

z) Urk. N. III. Art. L.

a) Ebendas. Art. LVI.

b) "Ich Goßwin Hugold Bürger von Heiligenstadt, itzund wohnhaftig zu Heldrungen bekenne in diesem uffin Briefe vor alle den, di diffen Brüff sehin oder hörin leßin daß der Born ꝛc." Aus einer ungedr. Urk.

* Wenn ich den an sich dunkeln Art. LVI. recht verstehe. Gilde bedeutet hier nicht sowohl Zunft- als Bürgergesellschaft. S. Frischens Wörterb. S. 349.

** So viel ich weiß, sind die kurf. Bedienten auf ein Haus frei, von den übrigen aber müssen sie die Wache thun lassen.

ger waren, so durften sie auch diejenigen Rechte nicht ausüben, die jenen allein zukamen. Wein zu schenken war ihnen nicht verboten, laut des LXXXIII Art.: Willich Burger addir Vszman Win schenken will ꝛc. Durch Vszmann werden hier Beisassen verstanden c). Für das Beisassenrecht mußten sie ein gewisses Geld bezahlen, und durch einen so genannten Beieid angeloben, die ihnen vorgeschriebene Ordnung zu halten d). *

§. 102.

Stadtordnungen. Bürgerstrafen.

An guten Gesetzen und Ordnungen, ohne welche keine Gemeinde bestehen kann, hat es Heiligenstadt nie gefehlt. Dieselben sind theils von dem Rathe gemacht, theils von den Landesherren vorgeschrieben worden.

Das älteste Stadtrecht ist das Willkühr oder die Statuten von 1335. Damals mußte es nach allen Artikeln beobachtet werden; allmählig aber sind die meisten, da sie auf spätere Zeiten und Sitten nicht mehr paßten, außer Uebung gekommen, oder durch neue aufgehoben worden. Jedoch verbinden diejenigen Artikel noch, die man bisher immer gehalten hat, z. B. in Betreff der Erbe- und errungenen Güter, weil sie weder der Rath noch der Landesherr abgeschafft hat. **

Das zweite ist das Einwort. Genau weiß man die erste Abfassung desselben nicht, allein am Ende des 14ten Jahrhunderts war es schon eingeführt, indem jeder neue Rathmann schwören mußte, das Einwort zu fördern e). J. J. 1554 wurde es bestehend aus 50 Artikeln, verkündiget und

c) Frischens Wörterb. S. 43 und 640.

d) Runde a. a. O. S. 312.

e) Urk. N. III. Art. CLXVII.

* Die Heiligenstädtische habe ich nicht auffinden können.

* Denselben kann aus landesherrlicher Macht ihr Ansehen nicht anders entzogen werden, als sofern das allgemeine Beste der ganzen bürgerlichen Gesellschaft oder die besondere Wohlfahrt der Stadt solches nothwendig macht. Runde a. a. O. S. 41.

Digitized by Google

und 1617 mit 22 neuen Artikeln den Bürgern vorgelesen f), welches noch in seiner Kraft ist.

Die Schlachtordnung von 1555, die Brauordnung von 1556, die Hochzeits- Kindtaufens- und Tagelöhners-Ordnungen von 1619 sind meistentheils durch spätere abgeändert worden, oder sind in Vergessenheit gekommen g).

Von den Kurfürsten hat die Stadt auf verschiedene Veranlassungen meistens wegen Streitigkeiten zwischen dem Magistrat und den Bürgern gewisse Entscheidungen erhalten. Dergleichen sind die des Kurfürsten Uriel von 1509 und 1511 h), des Kurfürsten Albrecht II von 1515 und 1526 i), der Receß von 1655 unter dem Kurfürsten Johann Philipp und dessen Brauordnung von 1661 k).

Dazu kann man noch rechnen einige Vergleiche, die der Rath mit dem Stifte in den J. 1442, 1491 und 1562 wegen verschiedener Streitigkeiten geschlossen hat l).

Auf alle Vergehungen war in dem Willkühr, Einwort und andern Stadtordnungen eine bestimmte Strafe gesetzt. Die gewöhnlichsten waren Geldbußen, sie stiegen bei geringern Vergehungen von einem Schilling bis auf 20, bei größern von einer Mark bis auf fünf, auch wohl auf zehn Marke; letztere Strafe wird nur einmal m) und jene nur dreimal gefunden n). Solche Geldstrafen fielen der Stadt insgemein ganz zu, von Frevelthaten bekam der Landesherr drei Pfunde und drei Scherfe o). Das Pfund zu 20 Schillinge gerechnet machte diese Strafe 60 Schillinge, nämlich

f) Urk. N. XXV. Art. LI.

g) Urk. N. XXII. XXIII. XXVII. XXVIII. XXIX.

h) Urk. N. XVII. XVIII.

i) Urk. N. XIX. XX.

k) Urk. N. XXXI. XXXII.

l) Urk. N. XIII. XVI. XXIV.

m) Urk. N. III. Art. LXV.

n) Urk. N. III. Art. II. LXV. CXXXVIII.

o) Urk. N. III. Art. I. XXV. CLXII.

nämlich so viel, als der Königsbann war, aus p), welchen die Erzbischöfe von Mainz frühzeitig von den Kaisern erlangt hatten q). Mit der Geldstrafe war gemeiniglich auch Haus-Arrest oder Entfernung aus der Stadt verbunden. Beide dauerten aufs wenigste 4 Wochen, in manchen Fällen ein Jahr, auch wohl noch länger. Dabei hatte der Strafbare die Wahl, ob er lieber im Hause oder außerhalb der Stadt bleiben wollte. Stand ihm keines von beiden an, so blieb ihm kein anderes Mittel übrig, sich davon loszumachen, als ein Pferd für 4 Marke zu kaufen und es ein Jahr zum Dienst der Stadt herzugeben r). Verlust des Bürgerrechts gehörte unter die außerordentlichen Strafen, die nur zweimal in den Statuten vorkommen s).

Der Todtschlag ward nicht am Leben gestraft, sondern der Thäter mußte außer den itzt erwähnten drei Pfunden und drei Scherfen der Stadt fünf Mark erlegen, sich mit den nächsten Verwandten des Erschlagenen durch ein Stück Geld abfinden, sodann sich 2 Jahre entfernen, um alle zwischen den beiderseitigen Verwandten zu besorgende Thätlichkeit zu vermeiden t). Dieß ist von dem 14ten und 15ten Jahrhundert zu verstehen, nachher hat der Magistrat die Todtschläger hinrichten und zu den Erschlagenen in ein Grab legen lassen, welches am Ende des 16ten Jahrhunderts noch gebräuchlich war. J. J. 1509 sollte diese Strafe an einem Bürgerssohne vollzogen werden, auf Fürbitte der Jesuiten aber wurde der Leichnahm des Enthaupteten allein begraben u).

Für

p) Im Sachsensp. Land-R. I. 59. und 2. 61. Bei Frisch. S. 58.

q) Guden. T. I. p. 373.

r) Urk. N. III. Art. LXXXII.

s) Urk. N. III. Art. L. LVI.

t) Urk. N. III. Art. I. II. Vergl. Joh. Pauli Kreffii Comment. in Constitut. Crimin. Caroli V. Notae ad Artic. 137. p. 450.

u) Adolescens quidam Joannes Lotz filius civis die 19 Julii praecipiti ira interfecerat quendam. Comprehensus statim altero die judicio sistitur et morti adjudicatur, ut pro more patrio, quem urgebant accusatores, eidem sepulchro cum interfecti cadavere inferretur &c. Ex Msto colleg. **War es vielleicht noch üblich, den Todtschläger lebendig zu begraben?**

Digitized by Google

Für nächtliche Diebereien im Felde, in Gärten und Weinbergen und für Beschädigung der Weidenbäume war der Korb vor dem Holzbrückenthore bestimmt v), in welchen der Dieb eingeschlossen und nachher ins Wasser geworfen wurde w). Diese Art zu strafen wird nur einmal angeführt und ist erst 1544 aufgekommen.

Da auch ein Trillerhaus bis über das J. 1763 auf dem Markte gestanden hat, so ist glaublich, daß ehedessen bisweilen ein loser Gesell durch öffentlichen Spott seine Fehler, doch ohne deswegen ehrlos zu werden, darin abgebüßt habe x).

§. 103.

Privilegien. Gerechtsame der Stadt.

Von dem Erzbischof Gerhard bekam Heiligenstadt 1294, außer einigen besondern Privilegien, alle Rechte, Ehren und Freiheiten überhaupt, die jede andere Stadt im Erzstift Mainz damals hatte y). Dieselben sind von Kurfürsten zu Kurfürsten jedesmal bei der Huldigung auch bestätigt worden z). Gleichwohl hat die Stadt manches Privilegium verloren. Verloren sind:

1) Das Recht, in den kurfürstlichen Waldungen bei den Schlössern Scharfenstein und Gleichenstein Holz zu schlagen und das Vieh darin zu weiden.

2) Das Recht, die Stadt zu befestigen. Dieses ist ihr zur Strafe der Empörung 1525 genommen worden a).

3) Das Recht, mit Fürsten, Adlichen und Städten Bündnisse zu schließen.

4) Frei-

v) Urk. N. XXV. Art. L.

w) Frischens Wörterb. S. 538.

x) Spectat ad poenam publici ludibrii. Quia pro levioribus delictis non autem pro turpibus et infamatoriis irrogari solet, hinc infamiam non inurit. Ernest. Zahn Politia Municip. p. 414 et 415.

y) Eichsf. Gesch. I. B. Urk. N. LIX.

z) Ebendas. II. B. S. 76.

a) Ebendas. Urk. N. LXXXVI.

4) Freiheit von Trankſteuern. Ein anſehnliches Privilegium, das ſelbſt in Mainz und Erfurt nicht ſtatt hatte. Dort mußte jeder Bürger, der Bier zapfte, von jeder Tonne den Waldboten ein halb Viertel Bier geben b); hier wurden von jedem Brauhauſe fünf Schillinge große Bierwette, und von jeder Carrata Biers eigenhöfe 6 Fl. kleine Bierwette gezahlt c). Auch in Fritzlar war 1312 ſchon Bierſchoß hergebracht d). * Heiligenſtadt mußte 1624 zum erſtenmal Trankſteuer bezahlen, da der Kurf. Johann Schweickard die Freiheit von derſelben nicht mehr geſtatten wollte e).

Die Stadt beſitzt noch folgende Gerechtſame:

1) Sie iſt Landſtand, ſchickt ihren Deputirten auf den Landtag und einer von dem Rathe iſt Aſſeſſor bei dem Oberlandgericht und bei dem Steueramt.

2) Sie hat die hohe und niedere Gerichtsbarkeit;

3) die Braugerechtigkeit; **

4) die Jagd und Fiſcherei;

5) das Recht, Wein zu ſchenken;

6) das Recht, ſechs Jahrmärkte, jeden 9 Tage, zu halten; und

7) das Recht, Wegegeld zu heben, wie auch

8) den Schützenhof zu halten, wozu der Kurfürſt die Trankſteuerfreiheit von einem ganzen Gebrau gibt.

9) Das Befugniß, Bürgerrecht und Schildgerechtigkeit zu ertheilen; beides übt der Rath aus.

Letztens wollen wir auch erwähnen das Privilegium des Erzbiſchofs Diether von 1476, vermöge deſſen kein geiſtlicher

b) Siebenkees Beitr. zum d. Recht I. Th. S. 43.

c) Falkenſt. Erfurt. Geſch. S. 192.

d) Wenks Urkdb. zum II. B. H. G. S. 273.

e) Eichsf. Geſch II B. S. 150.

* Es wurde zu Gotha ſchon vor dem J. 1366 eine Art von Trankſteuer von dem Bier entrichtet. Man nennte dieſelbe das Bierrecht. Galleti Geſch. des Herzogth. Gotha. II. Th. S. 45.

** Mit dem Bierzwang für mehrere Dörfer in ältern Zeiten.

licher Richter, die allgemeinen zu Erfurt ausgenommen, einen Bürger außerhalb der Stadt vor sein Gericht laden durfte f).

§. 104.

Abgaben an den Kurfürsten.

Die Abgaben der Bürger an den Landesherrn waren und sind noch mannigfaltig, so wie die Gründe, selbige zu fodern. Zu den meisten tragen nur gewisse Bürger bei, deren Häuser und Grundstücke von alten Zeiten her damit behaftet sind. So ist es

1) mit dem Zehenten. Er wird nicht von allen, sondern nur von gewissen Aeckern gegeben, und beträgt etwa 50 Schock. Daher vermuthe ich, daß es Salzehente ist, welcher auf denen Aeckern haftet, die zu den ehemaligen erzbischöflichen Höfen gehörten, wie zu Nörten g). Vielleicht hat Erzbischof Adelbert i. J. 1123 den Zehenten von seinen Gütern zuerst entrichten lassen, um den Eichsfeldern ein Beispiel zu geben, welchem sie aber so wenig als die Thüringer folgten h). Außer den Fruchtzehenten geben auch gewisse Häuser in der Altstadt Zehenthühner; die von Bodenhausen sind mit 6 Zehenthühnern belehnt, und die von Winzingerode mit eben so vielen i).

2) Eier. Einige Wiesen geben zusammen $1\frac{1}{2}$ Schock und $3\frac{1}{2}$ Schock haben die von Winzingerode zu Lehen.

3) Vogthühner wurden von allen Häusern in der Altstadt zwischen Michaelis und Martini gegeben; es sind noch 18 im Gange. Ehedessen bekam sie der Stadtvogt zu Heiligenstadt als einen Theil seiner Besoldung k).

4) Vogt-

f) Eichsf. Gesch. II. B. Urk. N. LXXVII.

g) Da wurde von dem bischöflichen Vorwerke der Zehnte für das Viktorstift zu Mainz gehoben. Meine diplom. Gesch. des Petersstifts ꝛc. Vergleiche Johann. T. II. Script. Mog. p. 586.

h) Guden. Hist. Erfurt. p. 30.

i) Aus alten Lehnbriefen.

k) Die Vögte waren nach der damaligen Verfassung eben diejenigen, die neben der Handhabung der Justiz auch die Ver-

4) Vogthaber. Alle Häuser in der Altstadt haben müssen Vogthaber geben l). Der Mühlenvogt nimmt 12 Malter und 3 Metzen ein, nach Abzug eines Malters, 5 Scheffel und 3 Metzen von verschiedenen zur Statthalterei, zum Collegium und den Straßen gezogenen Häusern, die nichts mehr geben. Die von Bodenhausen sind mit 20 Malter Vogthaber belehnt worden m), und die von Geißleden haben 25 Malter als Eigenthum, wie es scheint, an sich gebracht n). Wedekind von Geißleden verkaufte i. J. 1373 Helwig Hugold, Bürger zu Heiligenstadt, seinen Antheil an der dasigen Vogtei, welcher nachher zur Stiftung des Antonius-Beneficium in der Kirche u. l. Frau von den Hugolden gegeben worden ist. * Der Beneficiat bekam jährlich von 87 Häusern in der Altstadt 12 Malter und 4 Scheffel Vogthaber, 3 Hühner und 26 Pfennige. **

5) Vogtpfennige. Sie waren bei den 3 gewöhnlichen Vogtdingen zu erlegen. Richtegeld, Eid- und Achtschillinge bekam der Vogt ebenfalls.

6) Herbergpfennige.

7) Erbenzins. Er wird Pfennigsweise bezahlt und beträgt noch 1 Rthlr. 13 gGr. 2 Pf.

8) Wartzins. Dieser wurde von den Häusern in der Neustadt gegeben o), ist aber längst abgekommen. Viel-

theidigung und Schützung des gemeinen Landmanns anvertraut erhielten und das Rauchhuhn, Vogthuhn, Rauchhaber machten einen Theil ihrer Belohnung aus. Bodmann in Siebenkees Beitr. zum Teutsch. Recht 5. Th. S. 23 u. 24.

l) Urk. N. III. Art. CLXIII.

m) Aus alten Lehnbriefen.

n) Gud. T. III. N CCXXVII.

o) Urk. N. III. Art. CLXII.

* Dieses ist daraus zu schließen, weil das Geschlecht Hugold das Patronatrecht von obigem Beneficium immer gehabt hat. Vermöge dessen ernannte Frau Christiana Dorothea geb. v. Hugold, verwittwete v. Graßhof zu Ballenstedt, am 26ten Jan. 1788 Herrn Christoph Chrysostomus v. Zwehl als Beneficiaten.

** Ich besitze noch ein Verzeichniß derjenigen Häuser, welche Haber an das Antonius-Beneficium geben müssen, mit der Bemerkung, wie viel ein jedes Haus zu entrichten hat.

Digitized by Google

Vielleicht haben ihn die Kurfürsten, wie andere Landesherren, den Bürgern verkauft p). Etwas davon war als Lehen denen von Bodenhausen gegeben worden, in deren Lehenbriefen noch 4 Gulden Wartzins angeführt werden.

9) Thomas-Gülte ist ein Zins, der von herrschaftlicher Länderei * geliefert wird und hat seine Benennung daher, weil er um Thomas-Tag entrichtet werden mußte q). Er beträgt noch 22 Mltr. 2 Sch. $1\frac{3}{4}$ Metzen Weitzen, 25 Mltr. 3 Sch. $\frac{5}{8}$ Metzen Korn und 49 Mltr. 3 Sch. $3\frac{3}{4}$ Metzen Haber. ** Einen Theil davon hat Henrich Luchtewald, Bürger zu Heiligenstadt, der selbigen entweder als Lehen oder als Pfand besaß, mit Erlaubniß des Kurfürsten Adolf i. J. 1471 an das Martins-Stift verkauft r). Ein anderer Theil ist an die Vikarie des h. Cyriakus zu Nörten gekommen ***, deren Besitzer i. J. 1717 noch 4 Mltr. 5 Sch. 1 Metz. $\frac{1}{2}$ Köpf. Weitzen, und 5 Mltr. 4 Sch. 3 Metz. $\frac{1}{2}$ Köpf. Haber bekam s).

10)

p) Am 2 Febr. 1348 haben Otto und Wilhelm, Herzoge von Braunschweig, dem Rathe und der Bürgerschaft zu Hannover ihren Wartzins verkauft und erlaubt denenjenigen, welche einen Theil von den Herzogen zu Lehen hatten, abzukaufen. *Gruben* orig. Hannov. S. 124 u. ff.

q) Die Abtissinn Irmtraud zu Altmünster bei Mainz verlieh das Meieramt zu Richtelbach i. J. 1236 unter der Bedingung: ut annis singulis *festo Thome* per suum nuncium et sub suo periculo tres libras hallenses nobis moguntie representet. &c. Bodmann vom Besthaupt. S. 52. Vergl. Eichsf. Gesch. II. B. S. 149. Urk. N. XL.

r) Ungedr. Urk. S. auch a. a. O. Urk. N. LXXVI.

s) Aus einer Handschrift. Von den jährlichen Einkünften gingen erst 5 Fl. 6 Kgr. 10 Pf. für Geschoß, Steuern und den Rathsdiener ab, dann die Gebühren für den Einnehmer.

* Es soll Niemandes unsers gnädigsten Herrn Thomasgulden Land verbeuthen, verwechseln ꝛc. Einwort N. XXV. Art. XL.

** Von Heinrich Wachtels Länderei ist über ein Mltr. verloren gegangen.

*** Diese Vikarie hat der Probst zu Nörten, Lupold von Hanstein, 1303 gestiftet, worüber meine diplom. Gesch. des dortigen Stiftes S. 94 nachzusehen ist. Derselbe, oder doch Jemand von dem Hansteinischen Geschlechte, muß also auch einen Theil von der Thomasgülte besessen und zu der neuen Stiftung gegeben haben.

Digitized by Google

10) Steuer, Contribution. Zu jedem 1000 Landsteuern trägt es der Stadt 45 Thlr. 14 Kaisergr., die nach dem Fuße des Geschosses gehoben werden. Ein Geschoß auf alle Güter macht 432 Fl. 18 Kgr. 8¾ Pf., dazu gibt ein Brauhaus 13 Kgr. und 10 Pf., ein Kothhaus 7 Kgr. und 2 Pf.; ein Acker, wenn er nahe bei der Stadt liegt, 6 Kgr., und wenn er weit davon liegt, 4 Kgr. Ein jeder Acker Wiesen und Garten zahlt 1 Kgr.

11) Trankſteuer iſt i. J. 1624 eingeführt worden, und beſteht in 7 Fl. von einem ganzen Gebraue.

12) Bürgergeld. Davon bekömmt der Kurfürſt 5 Fl.

13) Etwas von den Zünften.

14) Die Hälfte von den Gerichtsſtrafen bei dem Stadtgerichte und bei dem Rathe, Feld- und Holzſtrafen ausgenommen.

§. 105.

Einnahme der Stadtkämmerei.

Der Rath hat die Stadtgebäude zu unterhalten und ſeine Bedienten zu beſolden, nichts zu ſagen von andern unbeſtimmten Ausgaben. Die Quellen, aus welchen das nöthige Geld zufließt, ſind folgende:

1) Geſchoß. Er iſt eine jährliche Abgabe der Bürger zu den Bedürfniſſen der Stadt, welche bereits i. J. 1344 von dem Kurfürſten Heinrich III beſtätigt worden iſt t). Um hierin eine völlige Gleichheit zu halten, waren die liegenden Gründe nach ihrem Werthe geſchätzt und in die Regiſter eingetragen. Die fahrende Habe, beſonders die Zinſen, mußte ein jeder Bürger eidlich angeben, dann wurden auch dieſe auf ein gewiſſes Geld angeſchlagen, ſo daß ſein ganzes Vermögen als ein Capital angeſehen wurde, welches er nach der Markenzahl zu verſchoſſen hatte u). Nach dem Verhältniß des Geſchoſſes durften die Bürger mehr oder weniger Vieh treiben. Wer 100 Mark und darüber verſchoßte, der konnte drei Kühe und 20 Schafe halten; wer aber nur ein Vermögen von 10 Mark

t) Eichsf. Geſch. II. B. Urk. N. XLVII.

u) Urk. N. XVIII. Vergl. Grashof. orig. Mühlhuſ. p. 117 et 118.

Mark besaß, der durfte nicht mehr, als eine Kuh und 4 Schafe halten v). Jetzt wird der Geschoß ganz anders gehoben, wie wir kurz zuvor gemeldet haben.

2) Das jährliche Einkommen von den Laßgütern. * Laßgüter werden solche Grundstücke genannt, die von Steuern zwar frei sind, jedoch an die Kämmerei Etwas gewisses, als 5, 10 bis 12 Kgr. jährlich geben müssen. Dergleichen sind: a) 41 unbebaute Kothstäten, b) die Gärten auf dem ehemaligen Stadtgraben, c) die Aecker neben der alten Wiese nach der Stadtmauer zu, d) die so genannten Berge (Gartenplätze) am Düne, Reckenbühl, im Gerengrunde und am Iberge bis an den Bahnerstieg, e) die Wiesen im Teiche und im Pferdbache.

3) Erbenzins von verschiedenen Häusern und Aeckern.

4) Pfann- und Kufengeld 1 Rthlr. von jedem Gebrau und 8 gGr. zu Anschaffung der eisernen Reife an das Braugeschirr. Ueberdieß zahlt ein jeder neue Bürger, wann er zum erstenmal brauet, und jedweder Bürgerssohn, dessen Vater ein Kothhaus besessen hatte, für das Braurecht 2 Rthlr. 18 Kggr.

5) Pachtgelder von dem Weinschank und dem Rathshofe. Sonst ließ der Rath auf eigne Kosten den Wein kommen und durch den Weinschenken verzapfen; seit 20 Jahren aber ist der Weinschank an einen Bürger oder etliche zugleich verpachtet werden.

6) Wege- und Wagegeld.

7) Geld von den Holzzetteln. Es kostet einer 8 bis 12 gGr.; das Bauholz wird taxmäßig bezahlt.

8) Stätegeld an den Markttagen.

9) Feld- und Holzstrafen ganz, und von den übrigen Strafen die Hälfte.

10) Bürgergeld, welches für das Bürgerrecht bezahlt wird. Es steht in dem Belieben des Raths, viel oder wenig anzusetzen, oder dasselbe gar zu schenken.

§. 106.

v) Urk. N. III. Art. LXXXVI. LXXXVII.

* Laß, ein Einwohner, dem ein Stück Land überlassen wird, dem Herrn den Zins an Getreide zu liefern. Frischens Wörterb. S. 577.

§. 106.

Freihäuser.

Von Geschosse, Wache und dergleichen bürgerlichen Lasten sind nachstehende Häuser frei.

1) Das Haus N. 24 im Knickhagen, welches jetzt Hr. Regierungsrath Christoph von Zwehl besitzt. Nach dem Lagerbuch gehörte es im Jahr 1625 denen von Harstall.

2) N. 71. Das Eckhaus linker Hand, wenn man in die Stiftskirche geht. Es gehörte ehedessen dem Kurfürsten und wurde 1668 dem Hofrath und Stadtschultheißen in Mainz, Johann Christoph Jodoci, b. R. Dr. in Rücksicht seiner dem Erzstifte geleisteten Dienste, von dem Kurfürsten Joh. Philipp mit Bewilligung des Domkapitels geschenkt. Der jetzige Besitzer ist Hr. Oberlandgerichtsrath und Secretarius Hille.

3) N. 245. Dieses Haus ist von alten Zeiten her ein kurfürstliches Lehen gewesen. Der Erzbischof Diether * belehnte die Brüder Conrad und Heinrich von Worbes mit demselben und allem Zugehör so, wie es Conrad Kirchen, ehemaliger Stadtschultheiß, besessen hatte. Heinrich gab dasselbe nach dem Tode seines Bruders Conrad dem Kurfürsten Adolf zurück und bath ihn, Heinrich von Bodungen, seinen Oheim, damit zu belehnen, welches auch 1465 den 25ten Januar geschah. Im J. 1721 haben die Gebrüder und Vettern v. Bodungen es dem Kurfürsten Lotharius Franz resignirt, darauf ist Joh. Christoph Schott, Amtmann auf dem Scharfenstein, am 2ten April damit belehnt worden. Jetzt besitzen es die Erben des Regierungsraths und Stadtschultheißen Kellner.

4) N. 292. Im J. 1616 am 14ten März erhielt Andreas Reuter, der so genannte Reformator und Schultheiß in Udra, von dem Stadtrath für diese Stäte, die er mit einem neuen Hause bebauet hatte, die Freiheit von den gewöhnlichen Abgaben; die Bestätigung des Kurf. Schweickard erfolgte den 18ten Mai in demselben Jahre. Dieses Haus ist in der Folge an die von Zwehl, an den Regierungsrath von Kaisenberg und von diesem an den

* während seiner ersten Regierung.

den geheimen Rath Freiherrn von Hagen gekommen und dessen Herrn Sohn K. M. Kammerherrn Hugo Franz von Hagen.

5) N. 378. Das Haus an dem Altstädter Kirchhofe gegen die Lauergasse zu, ein Hansteinisches Lehen. Von dem Kurmainzischen Hauptmann Constantin von Zwehl kam es ums J. 1774 auf seinen Vetter, den Kurmainzischen Hauptmann und Stadthauptmann Adrian von Zwehl und nach dessen Tod auf den Regierungsrath Hr. Christoph von Zwehl. *

6) N. 539. Hier haben vormals die von Kerstlingerode in einer alten Kemnate gewohnt, nachher der Oberamtmann Leopold von Stralendorf, welcher i. J. 1603 von dem Kurf. Joh. Adam noch für eine Stäte die Freiheit erhalten hat. Die von Stralendorf, ob sie gleich in den österreichischen Staaten ansässig geworden, sind noch lange im Besitz ihres Hauses geblieben, wie denn die Brüder Adolf, Joachim und Hans Albrecht v. Stralendorf, Erben des Reichs-Vice-Kanzlers Peter Heinrichs von Stralendorf, auf kurfürstlichen Befehl vom 4ten Mai 1651 in ihre Eichsfeldischen Güter eingesetzt worden sind. Nach einem andern Befehl vom 3ten Jun. desselben Jahrs ward die Freifrau von Kollowrat in dem ergriffenen Besitz der Stralendorfischen Güter geschützt. Außer den vorigen bekam auch Heinrich Carl v. Venedig, im Namen seiner Gemahlinn, einer geb. von Stralendorf, Antheil an gedachten Gütern, zufolge eines vom Kaiser Leopold am 26ten Jun. 1668 ergangenen Spruchs. Und 1676 wurden dem Grafen Wilhelm Albrecht Krakamosky von Kollowrat die Stralendorfischen Güter zuerkannt. An dieselben ist nachher das Kloster St. Annen zu Prag für seine Schuldforderung gewiesen worden; von diesem hat der Regierungsrath Wenzel v. Kaisenberg die

* Vielleicht stand hier das Haus, welches Dieterich von Arenshausen seinen Vettern von Hanstein 1303 verkaufte. Ego *Theodericus de Arenshusen* — — — quod bona voluntate et libera permissione patruelis mei Henrici vicedomini et suorum fratrum vendidi et presentibus vendo Henrico de Hanstein et suis fratribus *curiam meam in Heiligenstadt sitam* cum omni jure et pleno, quo ad me dicitur pertinere ex antiquo &c.

die alten Gebäude gekauft und ein schönes Haus von Steinen dahin gebaut.

7) Die freie Bodensteinische Stäte, welche die von Bodenstein, wie ich muthmaße, vormals besessen haben. Seitdem die darauf gestandenen Gebäude im 30jährigen Kriege abgebrochen und verbrannt worden, liegt die Stäte unbebaut und ist ein Garten. Die mir bekannten Besitzer waren: Jost Axt, Rathsherr, Valentin Biel, Kurmainzischer Lieutenant und dessen Sohn Moriz Biel.

§. 107.

Lehengüter.

Auch haben die Kurfürsten v. Mainz verschiedenen adlichen Geschlechtern, besonders denen, die auf dem Rusteberg Burgmänner waren, gewisse Lehen, theils an jährlichen Einkünften, theils an liegenden Gründen zu Heiligenstadt gegeben. So haben

die von Bodenhausen bekommen: 1) etwas Zehent; 2) 4 Fl. von dem Wartzins; 3) ½ Mark Geld aus der Vogtei; 4) sechs Zehnthühner in der Altstadt; 5) 20 Mltr. Haber w).

Die von Bülzingslöwen hatten eine Mark von der ehemaligen Münze und 10 Schillinge an der Leinemühle x).

Die von Linsingen. Friderich v. Linsingen ward 1466 mit einem Hof vor der Stadt, an der Leine bei dem Graben, belehnt y).

Die von Uslar haben noch einen Theil vom Zehnten als Lehen.

Die von Hanstein. Erstens besitzt der Stadtrath die Waldung auf der alten Burg und die dabei gelegene Länderei, als Hansteinisches Lehen. Davon gibt die Kämmerei dem Beneficiaten ad SS. Petrum et Paulum jährlich 4½ Mltr. Korn und 4½ Mltr. Haber, und der Stadtrath muß eins von seinen Gliedern als Lehenträger stellen. Zweitens

w) Alte Lehenbriefe.

x) Alte Lehenbr.

y) Alte Lehenbr.

tens haben verschiedene Bürger eine gewisse Zahl Aecker als Hansteinisches Lehen.

Die von Winzingerode. Ihre Lehnstücke erhellen aus folgender Stelle eines alten Lehnbriefes: ... "Auch „so haben wir dem obgenannten Waßmuth Levin, des„sen männlichen Leibslehenserben, und obgenannten seinen „Mitbelehnten insonderheit diese nachgeschriebene Güther, „die Hermann Kämmerer vor diesem von dem Stift „zu Mainz zu Lehen gehabt und unserm Vorfahr Erzbi„schof Conrad sel. aufgegeben hat, zu rechtem Mannle„hen gnädiglich geliehen, und seind das die Güther: zum „ersten 3 Häuser und 5 Höfe in- und vor der alten Stadt „und zween Scheffel Korn Ihm zu der Woche * an einer „Mühle gelegen gegen dem Rathhaus; item viertehalb „Schock Eier, und sechs Hühner und fünf Hufen Landes „minder viertehalb Ackers gelegen vor der Stadt Heiligen„stadt, mit allen ihren Rechten und Zugehörungen."

Mit der Winzingerodischen Mühle sind die hiesigen Bürger Fideler von alten Zeiten her belehnt. Die Länderei werden ohne Zweifel verschiedene Bürger besitzen.

§. 108.

Zünfte.

Wenn zunftmäßige Betreibung bürgerlicher Nahrung unter Aufsicht eines ordentlichen Stadtmagistrats den eigentlichen Character einer Stadt ausmacht; so gebührt den Zünften gewiß ein besonderer Platz in jeder Stadtgeschichte. In der unsrigen sollen sie ihn hier bekommen.

Die ältesten von den Kurfürsten ** errichteten Zünfte sind die der Bäcker z), der Kaufleute, Schneider, Schuhmacher und Schmiede a). Die Artikel der Schneiderzunft sind

z) Urk. N. III. Art. CI.

a) Eichsf. Gesch. II. B. Urk. N. LXXIII.

* Es wird heißen sollen: in jeder Woche.

** Heiligenstadt hat nie das Privilegium gehabt, Gilden zu errichten, wie manche andere Städte, z. B. Hannover. S. Orig. Guelf. T. IV. p. 184. und Hörter Falke Trad. Corbej. p. 658. Multi volunt approbationem collegiorum opificum pertinere ad jura territorialia &c. Zahn Politia municipal. p. 1077.

sind 1422 aufgesetzt worden b), woraus man sieht, daß die Gilden ihre Artikel selbst aufsetzen durften, welche aus zwei Theilen bestanden. Im ersten werden die Annahme neuer Meister und Lehrknaben in die Gilde, der Preis dafür, und das Meisterstück bestimmt. Im zweiten folgen die Strafen auf jede Vergehung wider das Handwerk. Zu den alten Gilden kamen gegen das J. 1459 drei neue: der Wollweber, Leineweber und Metzger, denen der Oberamtmann Graf Adolf von Nassau im Namen des Kurfürsten Diether Zunftrecht ertheilte c). * Damit waren der Rath, die alten Gilden und die ganze Bürgerschaft nicht zufrieden, weil jeder Theil glaubte, seine alten Rechte wären dadurch geschmälert worden. Um sie alle zu beruhigen, ließ der Oberamtmann durch seinen Bruder Johann, Grafen von Nassau, durch den Pfarrer Widerhold Ziegler, Henrich von Worbes und etliche andere Schiedsmänner eine bestimmtere Erklärung über die neuen Gilden ausstellen. Darin setzte er die Kaufleute, Krämer und Kürschner in Eine Gilde, wie auch die Grobschmiede, Kleinschmiede, Gropengießer, Messerschmiede und Kanngießer in Eine. **

Alle Handwerker, sie mochten zünftig oder nicht zünftig sein, standen unter dem Stadtschultheißen und dem Rathe; und in den Statuten waren der Tagelohn für mehrere Handwerker d) und die Strafe auf schlechte Arbeit, oder liederliche Waare genau bestimmt e). Jedoch hatten sie an dem Stadtregiment großen Antheil; ohne ihr Wissen und Willen wurde keine Sache von Wichtigkeit von dem Magistrat beschlossen. Sie führten nach dem Rathe die erste Stimme, da die Statuten aufgesetzt, und so oft neue beigefügt wurden f). Sie waren beim Verhören der Stadtrech-

b) Ebendas. N. LXVI.

c) Ebendas. N. LXXIII.

d) Urk. N. III. Art. CVIII. CX.

e) Ebendas Art. XCVIII.

f) Ebendas. Art. LXV. CI. CII.

* Damals wurden schon in Heiligenstadt Hosen gestrickt, also weit früher, als in Berlin, wo erst 1590 Hosenstricker waren, wie Hr. Prof. Beckmann in seiner Anleitung zur Technol. (Ausgabe 1796) S. 98 anmerkt.

** Beide waren zusammengesetzte Zünfte. Vergl. J. H. Haid Ulm mit seinem Gebiet S. 221 und das Journ. von und f. Deutschland von 1788. St. 5.

Digitized by Google

rechnung mit zugegen g) und zwei von ihnen waren den Kirchenvorstehern aus dem Rathe zugeordnet, mit welchen sie die Kirchenrechnungen gemeinschaftlich führten h). Und dieß war ihnen von den Kurfürsten selbst zugestanden worden. Allein ihr Uebermuth ging immer weiter, so, daß sie nicht nur den Magistrat nicht mehr achteten, sondern dem Oberamtmann selbst i. J. 1525 trotzten, da sie sich zusammen rotteten und die Fahne des Aufruhrs unter den Bürgern zuerst emporschwangen. Für diese Empörung wurden sie bald von dem Herzoge Heinrich von Braunschweig nach Verdienst gezüchtiget, indem er die Gildenmeister aus der Rathsstube, für allezeit in ihre Werkstäten verwies, und so gar alle Gilden aufhob i). Der Kurfürst Albrecht II bestätigte im folgenden Jahre des Herzogs getroffene Verfügung, und befahl dem Oberamtmann, zwei redliche Männer aus jedem Handwerk zu beeidigen, welche, des gemeinen Bestens halber, die nöthige Aufsicht über ihre Arbeit führen sollten k). Es hat lange gedauert und viel Mühe gekostet, bis die Handwerker ihre Gilden-Privilegien wieder bekommen haben, welches erst 1540 mag geschehen sein *; aber zu ihrem vorigen Ansehen und Einfluß bei dem Stadtregiment haben sie nie wieder gelangen können.

Seit jener Zeit ist die Zahl der Gilden durch neue vermehrt worden; jetzt sind ihrer 17, nämlich:

	Anzahl.		Anzahl.
Bäcker	17	Metzger	21
Barbiere	5	Raschmacher	5
Färber	2	Sattler	4
Häfner	5	Schmiede	16
Huthmacher	3	Schneider	10
Knopfmacher	1	Schreiner	9
Krämer	26	Schuhmacher	42
Leineweber	15	Seiler	2
Maurer	7.		

Die

g) Urk. N. XVIII. XIX. Art. 7. h) Urk. N. XIX.

i) Eichsf. Gesch. II. B. Urk. N. LXXXVI.

k) Urk. N. XX. Art. 7.

* Damals gab der Kurfürst der Stadt ihre Privilegien wieder. Eichsf. Gesch. a. a. O. N. XC.

Die Knopfmacher haben erst 1779 das Zunftrecht bekommen. Die Huthmacher zu Duderstadt stehen mit den hiesigen in einer Zunft. Zu den Maurern gehören noch über 40 Landmeister; ungleich größer ist die Zahl der Landmeister bei der ums J. 1730 hier errichteten Gilde der Raschmacher. * Jedoch thun diese der Stadt an der Nahrung keinen Abbruch, weil die hiesigen Meister ihre Waare nicht an Bürger verkaufen, sondern, wie die übrigen Zunftgenossen, an einheimische oder fremde Handelsleute. Dagegen arbeiten die Landmeister aus andern Zünften, z. B. der Schuhmacher, für Bürger zum Nachtheil der Stadtmeister: Warum haben diese aber jene in ihre Gilden aufgenommen? Nicht weniger wird darüber geklagt, daß Manche alle ihre Kleidungsstücke in den benachbarten Städten machen lassen, als wenn es nicht zu Heiligenstadt auch geschickte Handwerksleute gäbe. **

§. 109.

Jahrmärkte. Maß und Gewicht.

Jahrmärkte sind eigentlich, den Handel desto mehr zu befördern, eingeführt worden. Der Handel hat noch im sechszehnten Jahrhundert, nach der Lage und Größe der Stadt, hier ziemlich geblühet, seitdem ist er allmählich abgestorben 1); wo der Handel aber einmal todt ist, da läßt er sich nicht leicht wieder erwecken, wenigstens nicht durch Projecte von Gelehrten. Kleinhändler gab es immer und gibt ihrer noch, nicht aber Großhändler, Hr. Meilhaus ausgenommen, der auch in der Compagnie der Frommischen Handlung zu Großen-Bartlof steht. Eben so wenig ist von den Jahrmärkten zu sagen.

Von alters her wurden 4 Jahrmärkte gehalten, worüber noch ein Privilegium des Kurfürsten Diether von 1460

1) S. oben §. 28.

* Darin sind über 177 Meister aus den Rustebergischen, Hansteinischen, Westernhagischen, Duderstädtischen und mehrern adlichen Gerichten. In Heuten allein sind 58 Meister und in Kreuzeber 33.

** Ein Schneider sagte zu mir: Da ich noch in Hübstedt wohnte, mußte ich für die Stadt arbeiten, jetzt da ich in der Stadt wohne, verstehe ich nichts. Ein anderer Bürger wurde seine Waare los, da er sagte, sie wäre von Gotha oder Eisenach, ob er sie gleich selbst verfertigt hatte.

Digitized by Google

1460 vorhanden ist m). Mit der Zeit sind noch zwei dazu gekommen. Ein nicht löblicher Gebrauch hatte dieselben auf die Sonntage halten lassen, bis sie ums J. 1734 auf den vierten und fünften Tag in der Woche verlegt wurden. Nach der neuesten Einrichtung ist alle zwei Monate Jahrmarkt. 1) Am Mittwochen vor Fabian und Sebastian. 2) Am Mittw. vor Oculi. 3) Am Mittw. vor Cantate. 4) Am Mittw. vor Margarethen-Tag. 5) Am Mittw. vor Mauritius. 6) Am Mittw. vor dem ersten Advents-Sonntage.

Die Stadt hat ihr eignes Maß und Gewicht, dessen sich im Handel und Wandel hier Jedermann bedienen muß. Beides wollen wir kurz angeben.

I. Gewicht. Hiesige 24 Loth machen 1 Pfund Nürnberger Apotheker-Gewicht, oder 7452 Assen. Holl. troy.

1 Pfund hält 32 Loth. Der Centner von 110 Pfund macht zu Frankfurt 109 und zu Braunschweig 114 Pfund aus.

II. Längenmaß ist die Leipziger Elle zu 150¾ Fr. Linien.

Elle.		Fuß.		Zoll.		Linien.
1	-	2	-	24	-	288
		1	-	12	-	144
				1	-	12

III. Flächenmaß. Das Maß der Aecker ist verschieden nach ihrer Lage von 70 - 140 □Ruthen. Der Acker soll aber 120 □ haben. 1 Ruthe enthält 16 Rheinländische oder 10 Dezimal-Fuß.

IV. Maße für trockne Sachen. Der Hannöversche Himten enthält 1568, oder nach Vega log. trig. Tafeln II. B. 1565 Franz. Kubikzoll. Der herrschaftliche Scheffel zu Heiligenstadt ist um ½ Köpfchen größer, das Stadtmaß aber um ⅔ Köp. größer als das Hannöversche. * Mltr.

m) Eichsf. Gesch. a. a. O. N. LXXIV.

* Aus einem Scheffel Korn müssen die Bäcker zu Heiligenstadt 37 Pfund und ⅓ Quentchen Brod backen. Der Nordhäuser Scheffel macht zu Heiligenstadt 6 Metzen und der Mühlhäuser 5.

Mltr.		Scheffel.		Metzen.		K.
1	–	6	–	24	–	96
		1	–	4	–	16
				1	–	4

V. Maß für flüssige Sachen. 1 Maß Bier enthält 56 Franz. Kubikzoll. *

Faß.	Tonne.	Eimer.	Stübchen.	Kanne.	Maß.	Kännchen.
1	2	36	108	216	432	1728
	1	18	54	108	216	864
		1	3	6	12	48
			1	2	4	16
				1	2	8
					1	4

§. 110.

Bierbrauen. Ackerbau.

Das Bierbrauen war in dem vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert ein ergiebiger Nahrungszweig für die Stadt, weil gutes Bier gebraut und stark aufs Land verladen wurde. So aufmerksam auch der Rath war, das Heiligenstädter Bier in gutem Rufe zu erhalten und den Bierzwang zu behaupten **: so waren doch beim Brauen und Verzapfen Unordnungen eingeschlichen, denen man 1556 durch eine neue Brauordnung abzuhelfen suchte n), und einige von Adel, wie auch die Dörfer Bartloff, Ershausen, Friede, Geismar und Lengefeld fingen an, selbst Bier zu brauen. Hierüber beschwerte sich die Bürgerschaft bei dem Kurfürsten Daniel, welcher dem Oberamtmann Johann Oiger Brendel von Homburg befahl, die Sache zu untersuchen. Die Vorsteher gedachter Dörfer gaben vor, daß ihnen schon längst, in Rücksicht der bösen Wege nach Heiligenstadt, gestattet worden wäre, selbst Bier zu brauen, welches sie auch seit vielen Jahren ge-

n) Urk. N. XXIII.

* Mit dem Weinmaß richtet man sich hier nach Mainz, doch sind wir in der Benennung unterschieden. Was man dort ein Maß nennt, ist hier eine Kanne. Das Biermaß übertrifft das Wein- und Branntewein-Maß um $\frac{1}{4}$.

** Man findet vor dieser Zeit nichts von dem Bierzwange; es scheint, Heiligenstadt habe denselben in dem Obereichsfelde so ausgeübt, wie Duderstadt in dem Untereichsfelde.

gethan hätten, wie dieses Georg und Wilhelm von Bülzingslöwen, Inhaber des Amts Bischofstein und der Vogt auf dem Rusteberg wohl wüßten. Die Stadt hingegen wollte ihnen kein Braurecht zugestehen. Endlich verglich der Oberamtmann beide Parteien so, daß die 5 gemeldten Dörfer fortfahren durften, zu ihrer Nothdurft Bier zu brauen, und den nächsten Dörfern Katharinenberg, Diedorf, Fanlungen und Miserode, so viel sie selbst brauchten, zu verkaufen. Würde aber Jemand außerhalb des Amts Bischofstein Bier verkaufen, so sollte er 20 Rthlr. Strafe geben, oder der Schultheiß selbst, wofern er es gewußt und nicht angezeigt hätte o).

Durch diesen Vergleich war Heiligenstadt zwar vor weitern Eingriffen auf dem Lande gesichert; allein der dreißigjährige Krieg brachte in der Stadt selbst neue Mißbräuche ins Brauwesen, die nach hergestelltem Frieden bei der kurfürstl. Commission 1655 scharf gerügt wurden. Neue Köhrbraue, häufiges Verkaufen des Braulooses, heimliches Kesselbrauen und widerrechtliches Bierverkaufen auf manchen Dörfern, auch von einigen Adlichen und Klöstern wurden damals angebracht und verboten p). Der Kurfürst Joh. Philipp gab selbst am 29 Mai 1661 eine Brauordnung heraus, worin er die Entscheidung der Commission bestätigte, für gutes Bier sorgte und eine vollkommene Gleichheit unter den Bürgern beim Brauen wieder herstellte q). Hätte man diese weise Vorschrift, besonders den 7ten Artikel *, welchen die Stadt selbst immer als ein Grundgesetz angesehen hatte **, genau beobachtet: so würde man seit 20 Jahren und noch länger nicht so viele Klagen über schlechtes Bier gehört haben. Wenn aber gewisse Bürger, die sich schämen, den Wisch auszustecken, nicht aber schlech-

o) Obiger Vertrag ist am Sonnabend nach Quasimodogeniti 1561 von dem Oberamtmann, von Georg von Bülzingslöwen, dem Vogte auf dem Rusteberg Conzen Gutjahr und den Städten Heiligenstadt und Duderstadt besiegelt worden.

p) Urk. N. XXXI.

q) Urk. N. XXXII.

* Ferner soll ein jeglicher sein eigen Bier in seinen Keller legen und demnach Faßweis oder sonsten verkaufen.

** S. Urk. N. III. Art. LX. N. XIX. Art. II. N. XXIII.

schlechtes Bier zu brauen, ein Loos nach dem andern kaufen, folglich das Brauhaus beständig inne haben: was ist es Wunder, wenn ihr Hopfen und Malz nicht die gehörige Zubereitung und Güte haben?

Jedoch liegt der Fehler nicht allein am Bier; wenn es auch recht gut wäre, so würde es denen Gaumen, die an Branntewein gewöhnt sind, doch nicht schmecken. Dieses Getränk, das anfangs tropfenweise als Arznei genommen wurde r), ist aus den Apotheken in eigne Schenkhäuser übergegangen *, wird nun in vollen Gläsern früh und spät bei großen Gesellschaften getrunken. Wie viel Unglück der Mißbrauch des Branntweins überall stifte, wie er den Frieden unter Eheleuten störe, die Kinder der nöthigen Erziehung und Nahrung beraube, und den Trinker selbst um Ehre, Vernunft und vor der Zeit ums Leben bringe, ist allgemein bekannt. Heil der Obrigkeit, welche, wenn sie den Branntewein auf seine erste Bestimmung zurückzuführen nicht vermögend ist, wenigstens dessen schrecklichen Verwüstungen dadurch Einhalt thut, daß sie die Brennereien vermindert und keine sitzenden Gäste, welche die Zeit, den Verstand und die Lunge vertrinken, mehr geduldet!

Der Hauptnahrungszweig ist der Ackerbau. Davon leben viele Bürger, besonders diejenigen, welche auf ihre Länderei Pferde und Geschirr halten. Pferde sind ungefähr 100 hier, freilich zu wenig für das Stadtfeld, dagegen werden die Bauern aus den nächsten Dörfern zum Pflügen und zu Holz- und Mistfuhren stark gebraucht. So viel Frucht baut aber die Stadt nicht, als sie verzehrt. Denn Nichts zu sagen, daß noch viel Gerste von Eichsfeldischen Dörfern und aus der Nachbarschaft zum Biertrauen hieher kömmt: so bleibt die sämmtliche Bestallungsfrucht der kurfürstl. Dienerschaft in der Stadt.

Die Viehzucht, die an jedem Orte mit der Nahrung für das Vieh im Verhältnisse stehen muß, kann ebenfalls nicht beträchtlich sein, weil es der Stadt an Wiesenwachs

r) Schlözers Staatsanzeigen Heft 46. XII. Band 1788. S. 185 u. 186.

* Der Rath zu Duderstadt verbot am 17 Nov. 1651 den Bürgern, bei 10 Rthlr. Strafe, Branntewein zu schenken.

wachs und Gräserei fehlt. Sie hatte i. J. 1794 Schafe 2540, Kühe 314, Schweine 479, Ziegen 400. * Letztere haben oft sollen abgeschafft werden, man hat aber jedesmal den dringenden Vorstellungen der Armen nachgegeben.

§. III.

Hiesige Bürger Theilhaber an den Soden zu Allendorf.

Je beschränkter die Erwerbungsmittel in Heiligenstadt sind, desto bemerkenswerther ist es, daß im sechszehnten Jahrhundert mehrere Bürger im Stande waren, beträchtliche Summen bei den Allendörfer Salzsoden anzulegen. Die Namen derselben und eines jeden jährliche Einkünfte gibt die sogleich folgende Tabelle. ** Um sie verstehen zu können, wird eine kurze Nachricht von den Soden nöthig sein. Die Allendörfer Sode ist von uralten Zeiten her in zwei Theile: in die Holzmarkerzeche *** und in die Mistenzeche getheilt gewesen. Eine jede hält 24 Kothen ****, eine Kothe acht Achtel, eine Achtel thut 200 Fl. an Einkünften. Die sämmtlichen Einkünfte sind ehedem unter die Theilhaber, nach Maßgabe des beigetragenen Geldes, vertheilt worden. Jetzt, vermöge eines besondern Vergleichs, bestreitet der Landgraf alle Kosten und zieht auch alle Nutzungen von der Sode, dagegen gibt er den Pfannensalzgräben monatlich 582 Rthlr. 9 Albus und 4 Pf. Wie lange die Heiligenstädter im Besitze ihres Antheils geblieben sind, wann und wie sie denselben veräußert oder verloren haben, kann ich nicht bestimmen. Die Erben der Wiskemanne erhielten, nach einer ungedruckten Urkunde, noch in den Jahren 1723 und 1735 ihre Einkünfte aus dem Salzwer-

* Vor etwa 20 Jahren waren es 1212 Schafe, 447 Stück Rindvieh und 266 Ziegen.

** Sie ist gezogen aus einem geschriebenen Buche in Fol., dessen Titel ist: Stammbuch gemeiner Pfänner des alten Salzwerks vor Allendorff an der Werra gelegen, darinne verzeichnet eines jeden Guth, viel oder wenig, beides inheimischer und ausgesessener aufs neue geschrieben. Anno 1620.

*** Zeche bedeutet eine Zunft, eine Gesellschaft. Frischens Wörterb. II. Th. S. 466.

**** Eine Hütte, in welcher das gemeine Küchensalz aus der Salzsohle zubereitet wird.

werke; desgleichen einige andere Erben, welches alte Bürger noch wissen.

Tabelle.

Namen der Contrib.	Kothe. Holzmar.	Kothe. Mi-sten.	Theile.	Fl.	Alb.	Hl.
			1/8			
	2	—	1/2 Achtl.	65	21	8
Hans von der Auwe .	13	—	—	25	—	—
	2	—	—			
	9	—	1/2 Achtl			
	11	—	—	10	21	10
	13	—	1/2 Achtl.			
	15	—	—	10	—	—
	15	—	—	82	4	11
	21	—	—	9	14	5
	21	—	1/2 1/2 Zwfl.	—	—	—
	—	2	1/2 Achtl.	—	—	—
	—	6	—	3	1	8
Rel. Martin Frohne .	—	7	—	50	—	—
	—	8	—	27	20	3
	—	9	1/2 Achtl.	—	—	—
	—	17	—	50	—	—
	—	17	1/2 Zwfl.	—	—	—
	—	11	—	10	21	10
	—	13	1/2 Achtl.			
	15	—	—	10	—	—
	15	—	—	82	4	11
	21	—	—	9	14	5
	21	—	1/2 1/2 Zwfl.			
	10	—	1/2 1/2 Achtl.			
	15	—	—	72	23	10
	15	—	—	45	3	8
	18	—	1/2 Achtl.			
	19	—	1/2 1/2 Zwfl.			
Philipp Frohne . .	21	—	—	22	5	9
	—	8	—	33	8	8
	15	—	—	72	23	10
	13	—	—	45	3	8
	18	—	1/2 Achtl			
	19	—	1/2 1/2 Zwfl.			

Phi-

Namen der Contrib.	Kothe Holz mar.	Kothe Mi-sten.	Theile.	Fl.	Alb.	Hll.
Philipp Frohne . .	21	—	—	22	5	9
	—	2	½ Achtl.			
	2	—	—	16	17	4
	2	—	1 Zwfl.			
	10	—	½ Achtl.			
Klaus Frohne . . .	12	—	—	37	13	—
	15	—	—	50	—	—
	15	—	½ Achtl.	20	14½	—
	19	—	½ Zwfl.			
	19	—	½ Zwfl.			
	21	—	—	22	5	9
Elisabeth Frohne . .	2	—	—	53	—	—
	2	—	—	53	—	—
	—	10	—	50	—	—
Jost Gottesleben . .	—	21	—	25	—	—
	—	21	—	50	—	—
	3	—	—	32	19	8
Eckart Körper . . .	20	—	½ Zwfl.			
Engelhart Körper . .	—	16	—	40	—	—
	—	2	½ Achtl.			
Franz Körper . . .	—	2	½ Achtl.			
	—	16	—	66	17	4
	8	—	—	16	17	4
Gabriel Körper . .	—	16	—	40	—	—
	2	—	½ Achtl.			
Hans Körper . . .	14	—	½ Achtl.			
	—	17	—	50	—	—
	14	—	½ Achtl.			
	—	16	½ Achtl.			
	—	16	—	40	—	—
	2	—	1 Achtl.			
Martin Körper . .	6	—	½ Achtl.			
	9	—	—	50	—	—
	15	—	—	33	8	8
	15	—	—	50	—	—
Wedekind Körper . .	3	—	—	55	18	5
	7	—	1 Achtl.			
Anna Körper . . .	—	2	1 Achtl.			
	—	16	—	40	—	—

Cathae

Namen der Contrib.	Korhe. Holz mar.	Mi- sten.	Theile.	Fl.	Alb.	Pf.
Catharinen Körpers Erben	—	16	—	75	—	—
	—	16	—	40	—	—
	—	16	—	75	—	—
	—	16	—	40	—	—
Maria Körper . .	1	—	—	60	—	—
	16	—	—	33	8	8
Martha Körper . .	1	—	—	60	—	—
	16	—	—	33	8	6
Heinrich Listemann .	16	—	½ Achtl.			
	20	—	½ Achtl.			
	16	—	½ Achtl.			
	20	—	½ Achtl.			
Hieronymus Listemann .	—	8	—	41	15	11
	—	17	—	105	1	8
	—	19	½ Achtl.			
Liborius Listemann .	8	—	—	16	17	4
Lucas Pein . . .	11	—	—	85	19	
Erben .	2	—	—	40	14	6
Lucas Pein . . .	9	—	½ Achtl.			
	—	20	—	12½	—	—
Andreas Strecker . .	—	17	½ Achtl.			
	10	—	—	43	19	6
	10	—	1 Achtl.			
	12	—	—	12½	—	—
	10	—	1 Achtl.			
	10	—	—	43	19	6
Christoph Strecker .	11	—	½ Achtl.			
	11	—	½ Zwfl.			
	11	—	½ Achtl.			
	11	—	½ Zwfl.			
Hans Strecker . . .	—	18	1 Achtl.			
	3	—	½ Zwfl.			
Diderich Thonhose . .	—	8	—	55	14	6
	15	—	—	12	20	2
Diderich Thonhosens Erben	15	—	—	6	20	1
	15	—	—	6	20	1
Markus Thonhose . .	4	—	1 Zwfl.			
Berthold Wiskemann .	—	8	—	11	10	—
	—	17	—	50	—	—

Hans

Namen der Contrib.	Kothe. Holz mar.	Kothe. Mis sten.	Theile.	Fl.	Alb.	Hll.
	3	—	—	33	8	8
Hans Wiskemann . .	15	—	—	23	3	1½
	3	—	—	33	8	8
	15	—	—	23	3	1½
	3	—	—	33	8	8
Ml. M. Jost Wiskemann	15	—	—	50	—	—
	—	8	—	5	14	5
	3	—	—	33	8	8
	15	—	—	50	—	—
Klaus Würsteschmidt .	6	—	—	50	—	—
	19	—	—	33	8	8
	—	2	½ Achtl.			
Johann Christian Würste-	—	6	1 Achtl.			
schmidt	—	16	—	33	8	8
	2	—	½ ½ Zwfl.			
	4	—	½ ½ Zwfl.			
	6	—	½ ½ Achtl.			
	7	—	½ ½ Achtl.			
	11	—	½ ½ Achtl.			
	13	—	—	59	2	—
	13	—	—	19	19	9
	15	—	—	33	8	8
	19	—	—	33	8	8
	20	—	½ Achtl.			
	21	—	—	12	—	—
	—	2	—	10	24	8
Johann Würsteschmidt .	—	16	—	31	15	2
	4	—	½ Zwfl.			
	4	—	1 Achtl.			
	7	—	½ ½ Achtl.			
	11	—	½ ½ Achtl.			
	13	—	—	59	2	—
	13	—	—	19	19	9
	15	—	—	33	8	8
	19	—	—	33	8	8
	20	—	½ Achtl.			
	21	—	—	12	—	—
	—	6	—	33	8	8

Digitized by Google

Einige Nachkommen der obigen Interessenten haben ihr altes Recht bei dem vorigen hochsel. Hrn. Landgrafen wieder angesucht, und ist auch deshalb ein Termin zu Allendorf am 12 März 1782 gehalten worden. Eine umständliche Beschreibung desselben gehört nicht in meinen Plan.

§. 112.

Stiftsschule. Kurfürstl. Gymnasium.

Mit dem Martins-Stifte kam gegen das Ende des zehnten Jahrhunderts eine Schule nach Heiligenstadt, die erste und lang die einzige in hiesiger Gegend. Den Bürgern bot sie die schönste Gelegenheit dar, ihre Söhne mit geringen Kosten dem Studieren zu widmen, von welchen viele auch außerhalb des Eichsfeldes ansehnliche Stellen erhalten haben. Unter andern will ich nur nennen M. Reynher von Heiligenstadt, 1304 Protonotarius beim Landgraf Heinrich von Hessen s), M. Johann von Heiligenstadt, Schul-Rector zu Mühlhausen 1322 t), Werner von Heiligenst., Kaplan bei der Landgräfinn Elisabeth von Thüringen 1325 u), Heinrich Lupi, Licentiat in den Decreten, Kanonikus zu Fritzlar v), Johann Lupi, Stadtschultheiß in Erfurt w), M. Günther Haupt, 1501 Dechant in der philosophischen Facultät zu Erfurt x), Johann Sperber, 1511 Rector der hohen Schule zu Leipzig y), Hugold Strecker, Lehrer der Philosophie, auch Rector zu Erfurt 1545 und 1558 z), und M. Henrich Listemann, ebenfalls Lehrer und Rector daselbst 1594 und 1595 a).

Bald

s) Eichsfeldia docta. p. 40.

t) ibid. p. 41.

u) Wernherus de Heiligenstad Sacerdos noster ac genitricis nostre kariſſime capellanus &c. Schuhmachers vermischte Nachrichten I. Sammlung S. 16.

v) Würdtw. Subsid. diplom. T. 2. p. 52. Er wurde 1447 Dechant, † 1457.

w) Eichsf. docta. p. 47.

x) Ex msto facult. philosoph. Erford.

y) Kurze Nachricht von der Stadt Leipzig und absonderlich von der Universität S. 87.

z) Motschmann Erfordia liter. III. Samml. p. 369. Eichsfeldia docta p. 63.

a) Motschm. l. c. p. 371.

Bald nachher wurde die Stiftsschule bloß eine Trivialschule, wenn es nicht zuvor schon eine war, da die Jesuiten 1575 zu lehren anfingen.

Sie hielten in dem Collegium, das Kurfürst Daniel stiftete, bis 1581 vier Schulen b), welche Johann Adam 1601 mit der Redekunst und Moral c), Johann Schweickard mit der Dialectik und Polemik d) * und Johann Philipp 1669 mit der Physik vermehrten e). In diesen acht Schulen waren eben so viel Lehrer angestellt, die nach der in dem Jesuiten-Orden eingeführten Lehrart **, in den genannten Künsten und Wissenschaften, ihrer Stiftung gemäß, bis zum 10 Sept. 1773 Unterricht gaben. Die Zahl der Schüler belief sich gewöhnlich auf 200 bis 250; und es ließe sich ein langes Verzeichniß von Gelehrten machen, die ihre erste Bildung in den Schulen zu Heiligenstadt erhalten haben f). Fleiß beim Lehramt, gute Ordnung und sorgfältige Aufsicht über die Sitten der Studenten wird den Jesuiten Niemand absprechen können; dadurch will ich aber die Fehler einzelner Personen nicht entschuldigen, noch auch behaupten, daß nicht Manches in den Lehrgegenständen, nach dem Geschmacke und der Cultur des achtzehnten Jahrhunderts, hätte abgeändert werden können. Einige Aenderungen haben sie selbst vorgenommen ***, weiter konnten und durften sie ohne den Landesherrn nicht gehen, welcher aber, wie ich zuverlässig weiß, ihnen nie einen neuen Schul-Plan vorgeschrieben hat.

So bald das Aufhebungs-Breve ihres Ordens von dem Papste Clemens XIV zu Mainz angekommen war, schickte der dortige Kanzler, Freiherr von Benzel, dem erzb. Commissarius Huth den Befehl zu, die Schulen zu Hei-

b) Eichsf. Gesch. II. B. S. 169.

c) Ebendas. S. 170.

d) Ebendas. Urk. N. CV.

e) Ebendas. Urk. N. CXVIII.

f) Eichsf. docta. praefat. p. XXIII — XXIX.

* Die Polemik ist im dreißigjährigen Kriege eingegangen.

** Hierüber s. P. Joseph. Juvencium de ratione discendi et docendi.

*** Sie lasen die Philosophie aus gedruckten Büchern, lehrten auch die Muttersprache ꝛc.

Heiligenstadt schließen zu lassen, welchen der letzte P. Rector Joh. Linn am 9 Sept. erhielt. Von diesem Tage an blieben die Schulen bei 4 Monate geschlossen. Am 3 Jan. 1774 eröffnete sie wieder der Hr. Statthalter von Erfurt, Freiherr von Dalberg, auf eine feierliche Art. Früh Morgens ward ein hohes Amt in der Kirche u. l. Frau gesungen, hierauf las der Hr. Oberlandgerichts-Assessor und Schul-Commissarius, Carl von Zwehl, in dem Schulsaale vor einer zahlreichen Versammlung, eine Rede über die einzuführende Lehrart ab, welche zu Göttingen im Druck erschienen ist g). Nachher wurden die neuen Lehrer bekannt gemacht. Schuldirector war Hr. Christian Fütterer, Pfarrer zu Orschel; die Logik lehrte Dr. Degenhard nach dem Antonius Genuensis *, die Mathematik Pr. Recke in allen 4 Classen, die Lateinische Sprache in der dritten und vierten Classe nebst der Erdbeschreibung und der Geschichte Pr. Wolf, und Pr. Kißling die Lateinische Sprache in der ersten und zweiten. Prof. Bachmann gab Unterricht in der Deutschen Sprache; Hr. *Le Blanc* war als Französischer Sprachmeister angestellt, und als Schreibmeister Hr. Alexander Bosold. Den Katechismus erklärten die beiden Herren Kapläne Wolf und Kolligs, welche an Sonn- und Feiertagen in der Kirche u. l. Frau predigten, und in dem Collegium ihre Wohnung und Kost hatten. Die Schulzucht war bloß dem Director überlassen und ging die Professoren nichts an. Die vorigen Schulbücher **, alle Spieltage, alle Uebungen im Declamiren, die Aufgaben in gebundener und ungebundener Rede blieben abgeschafft; nur durchs Vorlesen, mündliches Uebersetzen und Auswendiglernen sollten die Studenten sich mit der Lateinischen Sprache bekannt machen h). Nach dieser Vorschrift lehrten die Professoren das

g) Rede bey Eröffnung der neuen Schullehre in dem kurfürstl. Erasmerizianischen Gymnasium zu Heiligenstadt.

h) Vorgängige Nachricht von der Einrichtung der bisher so genannten Lateinischen Schulen in den Kurmainzischen Landen

* Die Logik sollte auch abgeschafft werden, obgleich die Stände dem Lehrer 100 Rthlr. im vorigen Jahrhundert ausgeworfen hatten, doch blieb sie auf Verwendung des Hrn. Statthalters von Erfurt.

** P. Hermann Goldhagen von Mainz hatte sie ums J. 1750 für die Oberrheinische Provinz zusammengetragen.

das Jahr hindurch, und hielten kurz vor Ostern, in Gegenwart des Hrn. Statthalters von Erfurt, die erste halbjährige Prüfung. Die zweite, wie auch die Austheilung der Preise am Ende des Sept. unterblieben, weil durch das Absterben des Kurfürsten Emmerich Joseph am 11 Jun. sich zu Mainz bei dem Schulwesen vieles geändert hatte.

Um Michaelis gab Hr. Fütterer die Directorsstelle auf und ging auf seine Pfarrei zurück. Im Octob. bekam der Commissarius Huth ein kurf. Rescript, die Schulen nicht eher, als bis auf weitern Befehl anfangen zu lassen. Dieser erfolgte im November, kraft dessen der Commissarius am 25 Novemb. den Dr. Degenhard als Director vorstellte und die geistlichen Professoren ins Collegium einführte. Oekonomische Ursachen machten diese Aenderung nöthig, denn die Einkünfte des Collegiums waren viel zu schwach, als daß man den Exjesuiten die versprochene Pension und den Professoren ihren Gehalt davon hätte bezahlen können. Der vorige Schulplan blieb auch nicht, sondern der Hr. geistliche Rath Turin, als Generalschuldirector, schickte einen neuen, und er selbst kam den 19 Jun. 1775 von Erfurt hieher, um die Schulen zu visitiren. Auf dessen Vorstellung schenkte der Domprobst und Statthalter, Graf von Elz, die vorgeschriebenen Schulbücher, 500 Fl. werth, hieher, eigentlich zum Gebrauch der armen Studenten; welches Geschenk, da die Aeltern nicht gewohnt waren, ihren Söhnen vielerlei Bücher anzuschaffen, auch den Bemittelten wohl zu statten kam. Von dem Kurfürsten erhielten die Professoren Zulage an Holz und Früchten, auch einige Grundstücke, damit sie 1776 einen gemeinschaftlichen Tisch führen konnten. J. J. 1779 ward die Physik wieder gelehrt von dem Schul-Director Degenhard, die Logik bekam nun Prof. Recke. Dieser rückte 1783 in beide Stellen Degenhards ein, als derselbe die Pfarrei zu Duderstadt erhielt. Er starb am 19 Sept. 1792 und hatte den bisherigen Lehrer der Logik, Hrn. Christoph Kißling, zum Nachfolger, welcher einige Jahre die Philoso-

phie

den. Mainz 1773. Entwurf, nach welchem die Lateinischen Schulen in den Kurmainzischen Landen werden eingerichtet werden. §. 32—43. Mainz 1773.

phie allein lehrte, jetzt aber nach abgegebenem Lehramte in der Altstädter Kirche an Sonn- und Feiertagen predigt. Außer den philosophisch. Wissenschaften wird seit 1792 auch das Naturrecht gelehrt. Hr. Oberlandgerichtsrath Jagemann hat es über Martini bis Ostern 1800 gelesen, um welche Zeit er die Amtsvogtei zu Stadtworbes antrat. An dessen Stelle ist Hr. Dr. Listemann gekommen. Seit einigen Jahren sind beim kurf. Gymnasium folgende Lehrer:

Director.

Hr. Christoph Kißling, auch Prediger in der Kirche u. l. Frau.

Professoren der Philosophie.

Hr. Ludwig Eckard, Lehrer der Logik und Methaphysik.
Hr. Johann Georg Lingemann, Lehrer der Physik und Mathematik.

Professoren in den niedern Schulen.

Hr. Carl Aschoff, Lehrer in der vierten Schule.
Hr. Johann Georg Hünermund, Lehrer in der dritten Schule.
Hr. Georg Franz Hottenrott, Lehrer in der zweiten Schule.
Hr. Adam Osburg, Lehrer in der ersten Schule.
Hr. Joseph Beckmann, Lehrer in der Trivialschule.
Schreibmeister: Hr. Alexander Bosold.

§. 113.

Normalschule. Kinderschulen.

In Mainz hatte man ums J. 1773 eine eigne Schule für die künftigen Lehrer in den Deutschen Stadt- und Dorfschulen errichtet, um eine bessere Lehrart in denselben einzuführen. Da der Unterricht im ganzen Erzstifte gleichförmig sein sollte, so war es nothwendig, eine solche Anstalt auch im Eichsfelde zu treffen. Daher wurde aus der Mainzer Normalschule der Candidat Hr. Augustin Rambeau hieher geschickt, der an die Stelle des von der hiesigen Stiftsschule nach Stadtworbes versetzten Engelhards kam und 1778, nach Anleitung des Abts Felbiger*, seine Normalschule anfing. Dieselbe mußten nicht nur diejenigen

* Er hat sich durch seine Schriften zu Verbesserung der Deutschen Schulen einen unsterblichen Namen gemacht.

nigen besuchen, welche Schullehrer werden wollten, sondern auch verschiedene schon angestellte Schullehrer, und sie wurden vor der Schul-Commission und den Professoren in dem Collegium zu gewissen Zeiten geprüft. Denn es war die Verordnung ergangen, daß kein anderer, als aus der Normalschule, nach abgelegten Proben seiner Fähigkeit, zu einem Schuldienste gelangen sollte. Eine Verordnung, die um so nothwendiger war, weil sich um Schuldienste nicht mehr, wie sonst, Studierte, sondern solche Leute meldeten, welche erst selbst das lernen mußten, was sie andern lehren wollten. Rambeau setzte seinen Unterricht bis 1795 fort, da ihm Farke, Lehrer in der Neustädter Schule, folgte. Nach dessen Tod 1798 hat Hr. Professor Aschoff die Normalschule übernommen.

Ums J. 1778 sind auch die Knaben- und Mädchenschulen verbessert worden. Der Kurfürst Frid. C. Joseph verbesserte vor allem die äußerst geringe Besoldung, wovon die Lehrer und Lehrerinnen unmöglich leben konnten. Letztere hatten außer dem wenigen Schulgelde fast nichts. Der Schulmeister in der Neustadt pflegte nebst dem Unterricht im Buchstabiren, Lesen und Schreiben, auch die Anfangsgründe der Lateinischen Sprache zu geben. Bei so vielerlei Lehrgegenständen war es unmöglich, einer jeden Classe seiner Lehrlinge die nöthige Zeit und Aufmerksamkeit zu widmen; er durfte aber nichts abgeben, wenn er Brod behalten wollte. In der Stiftsschule wurde zwar nicht sowohl Deutsch, als die Lateinische Grammatik gelehrt; der Lehrer hatte also mehr Zeit, dagegen eine ebenfalls geringe Besoldung. Der Kurfürst legte ihm 90 Fl. zu, eben so viel dem Schullehrer in der Neustadt und jeder Lehrerinn in den Mädchenschulen. Dagegen ward beiden ersteren das Lateinische abgenommen, und dafür ein eigner Lehrer angestellt. In der Neustädter Schule lernen nun die Knaben von dem siebenten Jahre an das Buchstabiren, Lesen und den kleinen Katechismus und fangen an zu schreiben; wenn sie dieses inne haben, so werden sie in die Stiftsschule versetzt. Hier ist Lesen, Schreiben, Rechnen, biblische Geschichte und der größere Katechismus ihre Beschäftigung; darüber werden sie geprüft, und wenn sie bestehen, im vierzehnten Jahre des Alters aus der Schule entlassen. So wird es auch mit den Mädchen gehalten. In der Altstädter Schule lernen sie das Buchstabiren, Lesen u. s. f., und das übrige in der Neustädter Schule.

§. 114.

Buchdruckerei.

Die Buchdruckerei ist ein neues Verdienst, das Kurfürst F. C. Joseph um Heiligenstadt hat. Bei demselben wurde vorgestellt, daß eine Stadt, in welcher die kurfürstl. Regierung ihren Sitz hat und nicht selten eigne oder höhere Verordnungen bekannt machen muß, nicht wohl ohne Buchdruckerei sein könne. Am meisten suchte darum an der neue Kammerrath Matthias Joseph Franzmadhes, der zu Erfurt ein Forstmagazin geschrieben hatte, und auch zu Heiligenstadt Schriften herauszugeben dachte. Seine Bitte fand Gehör. Der Kurfürst ließ das nöthige Druckgeräth kaufen, und gab dem Hrn. Sigmund Gottlieb Schmidt von Erfurt das Privilegium, hier zu drucken, welcher in dem goldnen Kreuze die Druckerei anlegte. Daraus erschien am 10ten Octob. 1778 das erste Stück des Heiligenstädter Intelligenz-Blatts, welches seitdem wöchentlich den Sonnabend ausgegeben wird. Mit dem Anfange des J. 1779 gab der Kammerrath Franzmadhes ökonomische Beiträge zu dem Heiligenst. Intelligenz-Blatt heraus, die aber nur einige Jahre dauerten.

§. 115.

Stadtärzte.

Alle meine Mühe, den ersten Stadtarzt zu erforschen, war vergebens. In den Jahren 1611 i) und 1622 * hatte Heiligenstadt noch keinen; vielleicht ist ums J. 1634 einer hieher gekommen, weil damals schon ein Apotheker hier war. Wem aus der Geschichte bekannt ist, daß es im sechszehnten Jahrhundert in weit größern Städten, als Heiligenstadt ist, noch keine Aerzte und Apotheker gab, der wird sich über obige Angabe nicht verwundern. Wurden denn die Bürger damals nicht auch krank, und brauchten sie keine Arznei? wird mancher fragen. Allerdings herrschten bei unsern Vorfahren Krankheiten, und leider oft die Pest k); allein öffentliche Anstalten gegen dieselbe waren kein Gegenstand

i) Eichsf. Gesch. II. B. S. 180.

k) Ebendas. S. 181.

* Dr. Galenius von Paderborn soll um oder nach dieser Zeit als Arzt nach Duderstadt gezogen sein.

stand der Policei. Daher haben die gelindesten Fleck- und Faulfieber, die heut zu Tage noch immer alle zwanzig bis dreißig Jahre häufiger herumgehen, nach dem Zeugnisse eines berühmten Arztes und Schriftstellers, in vorigen Jahrhunderten die größten Pestseuchen verursacht l). Erst bei der letzten Pest von 1682 finde ich, daß sowohl die Landstände, als der Rath zu Duderstadt durch Aerzte und Krankenwärter Vorkehrung getroffen haben, dem Uebel Einhalt zu thun m).

Jedoch hatte die Stadt zwei Badstuben *, deren sich die Bürger zu Erhaltung und Herstellung ihrer Gesundheit, nach damaliger Sitte, oft bedienten n). Die Bader ließen zur Ader, schröpften und übernahmen auch Geschwüre, Geschwulste und dergleichen Gebrechen. Für innerliche Krankheiten kauften die Bürger an Markttagen oder auch sonst, wann Quacksalber und Störger ihre Menschenliebe und gethane Curen ausposaunten, Arzneimittel. Diese Landfahrer haben unsere Märkte noch lange mit ihrer Gegenwart beehrt und den Leuten ihr Geld abgeschwatzt, da schon Stadt- und Landärzte angestellt waren o).

Der erste uns bekannte Stadtarzt war Bartholomäus Pfitzenreiter. Er ist hier am 27 März 1644 geboren worden, hat dem Lande in der Pestzeit 1682, und der Stadt auch als Burgemeister bis ins J. 1724 gute Dienste geleistet p).

Der zweite Arzt war der Licentiat Batterott von Orschel gebürtig. Die Landstände warfen ihm 1729 dreißig Thaler aus, wie sie dem Dr. Hellmann zu Duderstadt eben so viel ausgeworfen hatten.

Chri-

l) Moehsen Gesch. der Wissensch. in der Mark Brandenburg S. 266.

m) Eichsf. Gesch. a. a. O. Barkefelds Duderst. Chron. XI. Cap. §. V.

n) Moehsen a. a. O. S. 285.

o) Urk. N. XXXIII.

p) Eichsf. docta p. 239.

* Eine Badstube gehörte mit zur Einrichtung einer Stadt. Abt Marquard I gab 1162 seiner neuen Stadt Fuld eine Badstube. *Schannat* Buchonia vetus p. 350.

Christian Friderich Finger von Sorau in der Lausitz, der 1731 zu Erfurt promovirte q), soll einige Jahre das Stadt-Physikat versehen und von hier nach Halle gezogen sein.

An dessen Stelle ist gekommen Dr. Conrad Arand von Hochheim bei Erfurt r) *, auch seit 1743-1773 Land-Physikus auf dem Obereichsfelde.

Hr. Rath Franz Arand, des vorigen Sohn, graduirt zu Göttingen 1765, folgte auf den Vater, als Stadt- und Land-Physikus.

§. 116.

Wundärzte.

Von den Wundärzten läßt sich noch weniger sagen, als von den Aerzten. Ihre Stelle haben die Barbierer mit vertreten. Von solchen Männern konnte man nicht mehr fodern, als was ihre Innungs-Artikel vorschrieben; und wenn es einer auf der Wanderschaft weiter gebracht hatte, so gehörte dieses unter die seltenen Fälle. Nach der Mitte dieses Jahrhunderts wurde man endlich aufmerksamer auf die Ausübung der Wundarznei, und man wollte schwere und gefährliche Wunden, dergleichen unter 70 bis 80 tausend Menschen nicht selten vorkommen, den vorigen Händen nicht mehr anvertrauen. Daher wurde auf Empfehlung des Statthalters Grafen von Elz, wie ich glaube, als Landchirurgus angenommen

Wilhelm Knab, welcher etwa von 1755 bis 1766 seine Kunst hier ausgeübt hat. Schade, daß mir von diesem Manne weiter nichts bekannt ist! Ihm war in den letzten Jahren zugeordnet

Hieronymus Müller von Breitenworbes. ** Dieser war lange zuvor, ehe Knab nach Heiligenstadt kam, als Barbier hier angesessen, und blieb Landchirurgus bis zu seinem Tode. Der erledigte Dienst ward dem hiesigen Barbier

q) Motschm. Erford. lit. III. Forts. S. 336.

r) Ebendas. S. 335.

* Er war 1740 schon Rathsherr.

** S. Mainzer Staats-Calender von 1764. S. 131. Er wird 1775 gestorben sein.

hier Justus Thelemann von Neustadt ertheilt; er starb aber nach einigen Jahren.

Nun entschlossen sich die Landstände den bisherigen Gehalt des Landchirurgus zu erhöhen und nahmen dazu den wegen seiner besondern Geschicklichkeit bekannten Joseph Hartmann. Er war gebürtig von Bischoferode, hatte in Brabant (1744 und in den folgenden Jahren) bei den kaiserl. Truppen als Feldchirurgus gestanden, und hatte in dieser Schule sowohl, als durch beständiges Lesen der besten Bücher über die Chirurgie, solche Kenntnisse erlangt, daß ihm Friderich II, König von Preußen, erlaubte, in seinen Staaten ungehindert seine Praxis auszuüben. Wäre Hartmann nur jünger gewesen, daß er seinem Vaterlande hätte länger dienen können! Im J. 1784 war er nicht mehr.

Schon bei des vorigen Lebzeiten war dem Hrn. Franz Joseph Thelemann, der sich zu Berlin und Straßburg gebildet hatte, die Stelle eines Landchirurgus zugedacht, in welche er nach Hartmanns Tode auch einrückte.

§. 117.

Apotheker.

Apotheken sind zuerst auf Universitäten s) und in Residenzstädten angelegt worden t), später in andern Städten von dem Magistrat u). Der erste Apotheker, welchen ich gefunden habe, war 1634 Nikolaus Helwig v); glaublich gehörte ihm selbst die Apotheke, indem der Rath nie eine eigne gehabt hat. Die nächsten Apotheker nach Helwig bis auf Alexander Flucke sind unbekannt. Dieser ist 1714 zugleich Burgemeister gewesen und 1735 am 19 März gestorben.

Nun folgte N. Engel.

Nach Engel erhielt der Apotheker Koch von Herzberg ums J. 1746 das Privilegium auf 11 Jahr, sich in dem goldnen Kreuze niederzulassen.

Als

s) z B zu Leipzig 1409. Moehsen a. a. O. S. 378.
t) in Berlin 1488. Moehsen a. a. O. S 379.
u) Beckmanns Beyträge zur Gesch. der Erfindungen II. B. S 503 513 514.
v) Aus dem Tagebuch des Abts Philipp von Reifenstein.

Als dieser abging, zog Dr. Thomas Vogt von Lengefeld in dasselbe Haus, und stand der Apotheke etwa bis 1763 vor.

Dann kam Malsch von Mühlhausen ins goldene Kreuz. Er wollte zwar nach 1780 in seinem eignen Hause die Apothekerkunst fortsetzen; allein seine häuslichen Umstände gestatteten ihm nicht, die nöthigen Arzneien zu verschaffen, und deßhalb wünschte man einen andern Apotheker. Indessen meldete sich Ernst Panse von Nörten, ein sowohl geschickter als dienstfertiger rechtschaffener Mann, der sich vor kurzer Zeit in Dingelstedt niedergelassen hatte. Er kaufte 1780 das Haus Nro 415 in der Stubengasse und richtete es zur Apotheke ein, wozu er ein kurfürstl. Privilegium erhielt. Der Tod gönnte ihn den Heiligenstädtern nicht länger, als bis zum 29 Aug. 1785.

Die Wittwe Panse heurathete nachher den Herrn Keibel von Göttingen, welcher die Apotheke noch jetzt besitzt.

§. 118.

Armenanstalten.

Der Rath hat immer dafür gesorgt, daß nicht nur die gestifteten, sondern auch die freiwilligen Almosen gleichmäßig unter die Armen ausgetheilt wurden. So ließ er alle Jahr am Dienstag vor dem Frohnleichnams-Feste die Hagelspende ausrufen und am folgenden Tage den Armen geben w). Am grünen Donnerstage versammelte sich der ganze Rath auf dem Rathhause, um 12 Mltr. Korn, die der Klausmüller vermöge einer Stiftung geben muß, unter die Armen zu vertheilen x). Für dieselben hatte auch der regierende Burgemeister jährlich 2 Rthlr. von dem Weinschenken zu heben y). Weil aber diese milden Gaben nicht hinreichten, die Stadtarmen zu ernähren; so war ihnen gestattet, an gewissen Tagen, bethend mit Vortragung eines Crucifix-Bildes in der Stadt herumzugehen, um Brod und Geld zu sammeln, welches etliche von dem Rathe bestellte Bürger unter sie vertheilten.

Ueberdieß erhielten verschiedene Arme ein gewisses an herrschaftlichem Korn von dem Kurfürsten; andere theils Korn,

w) Oben §. 61 topogr. Beschreib.

x) Urk. N. XXXIII. y) Ebendas.

Korn, theils Geld von dem Statthalter Hugo Franz Carl Grafen von Elz, einem nicht minder freigebigen, als reichen Herrn. Letztlich wurde auch mancher Hungerige von den Jesuiten gespeiset.

Dieser Unterstützungen ungeachtet wurden die Bürger von vielen Bettlern, unter denen es durchgehends Faulenzer und Verschwender gibt, an den Häusern und auf den Straßen noch immer geplagt. Daher war man 1778 darauf bedacht, durch freiwillige Beiträge, wozu die kurf. Bedienten und wohlhabenden Bürger sich gern verstanden, das Betteln abzuschaffen; allein es hörte dennoch nicht ganz auf, und riß allmählig wieder ein. Endlich hat die Armen-Deputation im Anfange dieses lauf. Jahrs die Bettler durch zweckmäßige Anstalten von den Straßen gebracht. Den Müssiggängern gab sie Arbeit, und für die wahren Armen stellte sie eine Almosensammlung an, um für jeden Monat 44 Rthlr und 12 gGr. zu erhalten, welche Summe unter 51 Personen vertheilt wird. Davon bekommen nach der gedruckten Armenliste, Manche wöchentlich 10 gGr., Manche 9, andere 8, 7 gGr. u. s. f. Am Ende des Jahrs wird über die eingegangenen und verwendeten Gelder Rechnung abgelegt und durch den Druck bekannt gemacht.

Armen-Deputirte sind: Hr. geheim. Rath Joh. Christoph Leopold von Kaisenberg, Hr. Assessor und Stadtrath Leonard Breidenbach, die beiden Stadtpfarrer Hr. Heinrich Adam Meier und Hr. Peter Weinrich, und aus den Stadtvierteln die Herren Hildebrand, Kalbhen, Müller und Hardegen.

§. 119.

Einrichtung der Post.

Während des dreißigjährigen Kriegs war Eisenach die nächste kaiserl. Poststation, wohin die von hier nach Mainz gehenden Briefe durch Boten geschickt werden mußten. * Weil damals der Oberamtmann Christoph Heinrich von Grießheim oft an den Kurfürsten zu schreiben hatte und von diesem häufige Zuschriften erhielt: so that er den

* Ich habe in einer alten Rechnung gefunden: 4 Fl. 16 Schbr. Postgeld nach Eisenach geschickt, an den Postmeister Philipp Müller.

den Vorschlag, alle 14 Tage einen eignen Boten nach Hof zu schicken, welches aber der Kurfürst nur für außerordentliche Fälle gestattete z). Nach dem J. 1640 sollen auch zu Osterode, Göttingen, Münden und Cassel kaiserl. Posten angelegt worden sein a). Auf dem Eichsfelde selbst ordnete der Fürst von Thurn und Taxis erst ums J. 1710 zu Duderstadt eine Station an b). Von da ging vor und in dem siebenjährigen Kriege alle Montag der kaiserl. Postwagen nach Heiligenstadt, wo auch der Hannöversche von Göttingen, am bestimmten Tage eintraf. Von Heiligenstadt ging der kaiserl. Postwagen wöchentlich einmal nach Mühlhausen bis etwa 1763; da hörten alle fahrende Posten in Heiligenstadt auf. Vom 1 Jul. 1775 an wurde zwar ein kaiserl. Postwagen zum zweitenmal angelegt, der mit dem Göttingischen in der Mitte von beiden Städten zusammenkam und seinen Lauf über Dingelstedt nach Mühlhausen nahm; allein er ging, da die Kosten nicht dabei herauskamen, am 31 Decemb. 1777 wieder ein. Dagegen geht der königl. Preußische Postwagen, der sonst über Bischhagen ging, seit dem 1 Jul. 1779 durch Heiligenstadt. Er kommt wöchentlich zweimal, am Mittwochen und Sonnabend früh von Halberstadt nach Cassel zu und kommt von da Montags und Donnerstags früh nach Halberstadt zu.

Die reitende Post ist später hieher gekommen. Im J. 1749 wurde zu Orschel eine Poststation errichtet, wohin das Felleisen von Duderstadt in der Woche viermal, und von Heiligenstadt alle Montag abging; der hiesige Postknecht wartete da so lange, bis der Orschelsche von Mühlhausen zurückkam, um die nach Heiligenstadt bestimmten Briefe mitzubringen. Auf Ansuchen der Eichsfeldischen Regierung verlegte der Fürst v. Thurn und Taxis am 1 Jan. 1768 die Poststation zu Orschel hieher, und errichtete eine neue zu Dingelstedt. Von Nürnberg und Frankfurt kam die Post am Sonntag, Montag, Mittwoche und Donnerstag Abends an; von Hamburg, Bremen und Braun-

z) Aus dem Schreiben des K. Anselm Casimir vom 29 Januar 1636.

a) Biener Apparat. ad jurisprudent. &c. P. X. p. 209.

b) Eichsf. Gesch. II. B. S. 195.

Braunschweig am Sonntag und Donnerstag Abends, am Dienstag und Sonnabend Mittags. Sie ging ab nach Nürnberg, Frankfurt, auch über Erfurt in die kursächsischen Lande, am Dienstag und Sonnabend Mittags, und am Sonntag und Donnerstag Abends. Im J. 1791 ist einige Aenderung in Ansehung der Poststraße erfolgt. Der Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel legte in seinem Lande eigne Posten an, und ließ die kaiserliche nach Duderstadt gehende Post nicht mehr durch; dieß bewog den Fürsten v. Thurn und Taxis, dieselbe mit Bewilligung der Regierung durch das Hannoversche zu führen. Daher geht sie jetzt von Heiligenstadt über Göttingen nach Hildesheim und Hamburg ab, und kömmt von da an den bestimmten Tagen auch zurück.

§. 120.

Verschönerung der Stadt.

Nach dem Brande von 1739 hat die Stadt durch die neuen Häuser von gleicher Höhe, und durch die langen, breiten Straßen eine weit bessere Gestalt bekommen, als sie zuvor gehabt hatte. Um sie noch mehr zu verschönern, ließ der Rath 1747 im Anfang des Aprils und 1749 am 19, 20 und 22 Novemb. in der Altstadt eine Allee von Lindenbäumen setzen; eine andere Allee ward 1769 auf dem Marktplatz bei das Rathhaus gesetzt.

Das durch den Brand verderbte Pflaster konnte weder die Kämmerei, noch die Bürger sogleich wieder herstellen; jedoch befahl 1749 der Magistrat, weil der Herr Statthalter darauf drang, daß jeder Bürger vor seinem Hause pflastern sollte, welches auch geschah. Dagegen blieb die Mitte der Straßen ungepflastert. Auch diese wurde nach dem Wunsche des Hrn. Statthalters * 1763 gepflastert und zur Erleichterung der Kämmerei mußten die Bauern aus den nächsten Dörfern auf Befehl der Regierung Steine herbei fahren. Weil aber die Steine nicht hart ge-

* Es war ihm der Vorschlag gemacht worden, die Straßen des Nachts zu erleuchten; er gefiel ihm und ließ 1771 die nöthigen Laternen machen und aufstellen. Allein die Kämmerei konnte die dazu erfoderlichen Kosten, ohne den Bürgern eine schwere Last aufzuleaen, nicht aufbringen, daher hörte die Erleuchtung bald auf.

Digitized by Google

genug gewesen, so war auch das Pflaster nicht dauerhaft. Endlich legte man, da der Chaussee-Bau anfing, wieder Hand ans Werk und verbesserte das Pflaster an dem Bergthor bis ans Geißleder Thor, welches in diesem Jahre vortrefflich erneuert worden ist, wobei man zugleich die in der Mitte der Straßen befindlichen Brunnen weggebracht und an den Seiten angelegt hat. Aus Gelegenheit des Chaussee-Baues sind auch einige unebne Plätze in der Stadt gleich gemacht, kleine Hügel vor den Thoren abgetragen, und die hohlen, engen Wege ausgefüllt und erweitert worden. Ingleichen ließ der Rath die Ueberreste von den Thoren zu den ehemaligen Vorstädten abbrechen, und für die alten, häßlichen Wachhäuser neue bauen und dieselben anstreichen.

Um der Stadt von außen ein besseres Ansehen zu geben und angenehmere Spatziergänge zu verschaffen, schickte der Kurfürst nach seinem hiesigen Aufenthalt 1777 junge Pappelstämme, die zuerst beim Spielplatze gepflanzt und demnächst an schickliche Plätze versetzt wurden. Zum Theil setzte man sie über den gedachten Spielplatz reihenweise nach dem Schießhause hin; unten gegen die Stadt zu stehen auf dem Graben junge Obstbäume, welche einen bequemen Spatziergang gewähren. Schöner und weit länger ist der Spatzierweg von der Stadt an die alte Burg. An der einen Seite hat der Spatzierende die Leine, an der andern die Chaussee, in der Mitte eine doppelte schattige Allee von Pappelbäumen, und am Ende des Spatziergangs einen Springbrunnen, der das Wasser hoch in die Luft wirft. Die alte Burg selbst ergetzet das Auge mit mancherlei Schönheiten, welche der Kurfürst F. C. Joseph 1796 durch neue Gänge, Sitze und kleine Wasserfälle noch vermehrt hat.

§. 121.

Lustbarkeiten.

Es taugt nicht, wenn in Beschreibungen kleiner Städte viele Lustbarkeiten aufgezählt werden, denn es ist ein Zeichen, daß die Bürger nicht gern arbeiten, sondern lieber ihrem Vergnügen nachhängen. Den Heiligenstädtern darf man diesen Vorwurf nicht machen. Nur die Jagd lieben manche von ihnen und fast alle haben Freude am Schie-

Digitized by Google

Schießen; selbst der ärmste Bürger spart alles zusammen, um sich eine gute Büchse anzuschaffen und diese ist sein liebstes Stück unter dem Hausgeräthe. Vom ersten Mai an bis zum Ende des Julius, wird Sonntags Nachmittag nach der Scheibe geschossen, und die ächten Liebhaber versäumen gewiß keinen Sonntag. Der Sohn trägt dem Vater die Büchse ins Schießhaus, und so bald er sie fest halten kann, schießt er selbst mit; daher kömmt es, daß es viele gute Schützen unter den Bürgern gibt, worin viele Ehre besteht.

Beim Schützenhofe, der gewöhnlich kurz vor der Aernte, 3 Tage nach einander, gehalten wird, finden sich alle Schützen ein. Unter Anführung des Schützenhauptmanns ziehen sie mit ihrer Fahne, mit Trommel und Pfeifen, auch Musik, aus der Stadt in das Schießhaus. Hier wird nun an verschiedenen Standörtern geschossen. Nach dem Vogel * darf jedermann mitschießen und auf so viele Schüsse einsetzen, als er will; die Ordnung aber geht nach dem Loose. Je größer die Zahl der Einsetzenden ist, desto größer sind auch die Gewinnste. Eben so hat jedermann die Erlaubniß, nach den Nebenscheiben mitzuschießen Dagegen ist der Hauptstand, wo nach der großen Scheibe um einen Freibrau geschossen wird, nur für Bürger, und muß der Schütze 21 Jahr alt sein und mit seiner eignen Büchse schießen. Der beste Schuß gewinnt einen halben Gebrau, und von den zwei nächsten jeder ¼ Gebrau **; die übrigen bekommen von dem eingesetzten Gelde mehr oder weniger, je nachdem sie gut geschossen haben.

An dieser dreitägigen Lustbarkeit nimmt die ganze Stadt Theil. Wer nicht schießt, geht an die Spieltische, wo Backwerk, Zinn, Fayence, Porcellan ꝛc. ausgespielt werden. Andere lassen sich Bier, Wein, frische Würste und Braten geben. Für Herren und Damen sind oben im Schießhause Zimmer, wo sie Erfrischungen nehmen und spielen können. Die größte Freude und Ehre aber genießt am

* Nach dem Vogel ist in manchen Städten schon im vierzehnten Jahrhundert geschossen und ein Schützenkönig gemacht worden. Vergl. Mülderer von den Schützengesellschaften.

** Vergl. Grupens Abhandlung von dem Freischießen der Bürger in den Städten.

am dritten Tage Abends derjenige Bürger, der das Glück hatte, den halben Gebrau zu gewinnen. Diesem wird nach dem letzten Schusse, unter lautem Zurufen und Glückwünschen von allen Seiten her, eine große Schaumünze umgehangen. Mit diesem Schmucke zieht er in der Mitte von zwei andern Schützen, welche die beiden Viertel gewonnen haben und ebenfalls 2 Schaustücke auf der Brust tragen, begleitet von der Schützen-Compagnie in die Stadt aufs Rathhaus, wo die Schützenhofs-Lustbarkeit mit Tanzen beschlossen wird. Einige andere das Jahr hindurch vorfallende Ergetzungen verdienen keine besondere Erwähnung.

§. 122.

Luxus.

Unsere sparsamen Großväter und Großmütter blieben bei ihrer alten einfachen und dauerhaften Kleidung. Die wohlhabenden Bürgersfrauen trugen Röcke von Tuch, die vornehmeren von Scharlach, auch etwa mit Borten besetzt und kleine tuchene Mäntel, welche man Heiken nannte; die ärmeren hatten Röcke und Mäntel von Beiderwand, oder schlechtem wollenem Zeuge. Kattun und Seidenzeug war vor dem J. 1720 in der Stadt nicht anzutreffen. Pantoffel waren eben so selten, als Schnallen auf den Schuhen, besonders bei den Frauenspersonen. Eine wohlfeile Fontange machte den Kopfputz des Frauenzimmers aus; an Frisuren war nicht zu denken, indem kein Perückenmacher hier wohnte. Nur der Stadtschultheiß v. Zwehl trug eine ungepuderte Perücke. Von dieser alten Tracht ging man allmählig zwischen 1730 u. 1740 ab: denn um selbige Zeit sollen die Frauen der Regierungsräthe angefangen haben, lange seidene Kleider zu tragen. An Werktagen kleideten dieselben sich und ihre Töchter in Kattun. Bei dem Bürgerstande kamen an Statt der Heiken lange blaue Mäntel auf, die auch wohl mit goldnen Borten besetzt wurden; von den Männern hingegen trugen viele schwarze Mäntel. Kurze Mäntel von Kattun waren gegen 1750 bei Bürgerstöchtern äußerst selten. Damals sah man nicht, wie jetzt, daß sich die Moden mit einem jeden Jahre änderten, noch hörte man keine Klagen über die Kleiderpracht.

Mit dem siebenjährigen Kriege ist leider! diese Pest ins Land gekommen. Ich vergleiche mit Recht den Luxus mit der

der Pest, denn gleichwie diese ansteckt und die Angesteckten des Lebens beraubt; so steckt auch der Luxus an, und beraubt die Angesteckten ihres Vermögens, oft auch der Ehre und der guten Sitten, nur mit dem Unterschied, daß die Pest jedermann fürchtet und flieht, den Luxus aber viele lieben und gern in ihr Haus aufnehmen. Im siebenjährigen Kriege ließ sich ein Galanterie-Krämer hier nieder, dessen Waaren dem Frauenzimmer ungemein gefielen. Bald trug Eins die erste Saloppe, es dauerte nicht lange, so sah man die zweite, dritte und vierte: denn wie konnte es der Mann oder Vater übers Herz bringen, seiner Frau oder Tochter eine Saloppe abzuschlagen, die schon mit zu ihrem Stande gehörte? Hierauf folgten kostbare Pelze, Hauben von theuern Spitzen, Hüthe, weiße, schwarze, bunte mit hohen Federbüschen und große silberne Schnallen auf den Schuhen. Zu solchem ausländischen Putz schickten sich die hiesigen plumpen Schuhe nicht mehr, sondern es mußten neumodische von Frankfurt, Mainz oder aus Frankreich verschrieben werden. Je theurer sie waren, desto mehr wurden sie in Gesellschaften gerühmt und bewundert. Die Bürgerstöchter konnten die Kleiderpracht der Heiligenstädter Demoiselen nicht gleichgültig ansehen; sie schämten sich nun ihrer alten Tracht und warfen sich von Kopf bis zu Fuß in solchen Putz, daß, wenn man Mutter und Tochter beisammen sieht, man kaum glauben kann, daß sie zu Einer Familie gehören. Der Tochter im Hause will es die Magd gleich thun, und gibt mehr für Flitterstaat aus, als ihr Lohn beträgt.

Der siebenjährige Krieg ist auch die Epoche des eingeführten allerliebsten Kaffees. Vorhin trank kein Bürger Kaffee und keine Bürgerinn konnte ihn zubereiten; der Soldat foderte Kaffee und lehrte die Wirthinn denselben machen. Das Trinken ward bald gelernt, und ist schon lange so gemein, daß der Ziegenhirt nicht eher austreibt, als bis er den Kaffee getrunken hat. Obgleich dieß Getränk früh und spät genossen wird, so geht dennoch jetzt nicht weniger, sondern mehr Wein auf, als vor dreißig Jahren. Wann damals angesehene, reiche Leute, Fremde zu Tisch baten, stellten sie zuletzt ehrenhalber einige Bouteillen Wein auf; und jetzt kömmt bei solchen Gelegenheiten kein Bier mehr auf den Tisch. Wo ehmals der Bürger sich mit seinen Nachbaren oder Verwandten bei einem Krug Bier lustig machte,

da

da pflegt jetzt lauter Wein zu fließen. Wer die großen Summen überdenkt, die für Luxus-Waaren ins Ausland gehen und von unsern Vorältern zurückgelegt wurden: der kann sich gewiß des Wunsches nicht enthalten, daß das goldne Zeitalter der vorigen Mäßigung und Sparsamkeit zurückkommen möchte. Ist aber dieses wohl möglich? Warum nicht? Gehen nur diejenigen, nach welchen sich andere zu richten pflegen, mit einem guten Beispiele vor, und schränken sich in der Kleidung ein; so werden sie gewiß Nachfolger haben. Eröffne man den Verblendeten die Augen, damit sie, wenn sie den Ursprung und das Ende des Luxus sehen, denselben verabscheuen. Zu diesem Zwecke will ich selbst ein Paar Worte mitsprechen. Die Quelle des Luxus ist bei den Meisten ein häßliches Laster, der Hochmuth mit Neid vermischt, durch dessen Antrieb Leute von niederm Stande und geringerm Vermögen, es Vornehmen wollen gleich thun, oder andere ihres Gleichen übertreffen. Dabei verrathen sie einen großen Unverstand, daß sie glauben, bloß durch Moden, Putz, Pracht und Ueberfluß sich Ehre und Hochachtung zu verschaffen, die allein durch gute Sitten und Tugenden zu erwerben sind. An letzteren fehlt es aber durchgehends, weil der Luxus den Geist der Religion ganz erstickt. Denn wie kann eine Person Gott im Geist und in der Wahrheit anbeten, die aus ihrem Leibe einen Abgott macht und von andern will angebetet sein? Was für Almosen wird sie dem Armen geben, da sie für ihre Pracht nicht genug bekommen kann? Die christliche Demuth, Keuschheit und Verleugnung seiner Selbst haben auch nicht Statt bei einer eiteln, weichlichen und freien Lebensart. Und wo führt diese ihre Anhänger zuletzt hin? In den Abgrund des Verderbens. Denn der Luxus verschwendet das Vermögen, macht Schulden, bringet um Credit, läßt die Kinder unversorgt und stürzet sie in die äußerste Armuth. Sehet, Bürger, das ist das Ende von der Prachtliebe!

Ur-

Urkunden.

Digitized by Google

I.

Fridericus de Roſtorf profitetur, debere ſe Petro Archiep. mogunt. comparare jus advocatiae in Heiligenſtadt 1315.

Ego *Fridericus de Roſtorff* miles recognoſco, et ad univerſorum notitiam cupio pervenire, me promiſiſſe Venerabili Domino meo Domino *Petro* Archiepiſcopo et Eccleſiae ſuae Moguntinae, quod omnem ad hoc apponam opem et operam, quod infra trium menſium ſpatium, vel ſi ita breviter non poſſem facere, quanto citius potero, dolo et fraude excluſis, acquiram mihi *omne jus, quod in Advocatia in Heiligenſtatt* habet à Domino Archiepiſcopo et Eccleſia moguntina nobilis vir *Dominus Otto Comes de Lutzerberg*, et jus, quod in eadem Advocatia habet ulterius *Hildebrandus de Hardenberg* miles, conſanguineus meus ab eodem comite, et extunc ipſam Advocatiam libere dabo pro ſalute animae meae, perfecta donatione inter vivos Domino Archiepiſcopo praedicto et eccleſiae ſuae moguntinae perpetuo poſſidendam. Sicut *Advocatias in Villis Scheyden* et in *Sieboldeſhuſen* eidem Domino Archiepiſcopo et eccleſiae ſuae dedi et donavi. in cujus rei teſtimonium Sigillum meum praeſentibus eſt appenſum. Datum anno Domini Milleſimo Trecenteſimo Decimo quinto, ſecundo Idus Auguſti.

II.

Henricus de Hüchelheim vendit curiam ſuam in Heiligenſtadt Abbati Reifenſteinenſi 1327.

Nos *Henricus dictus de Hüchelheym civis in Heiligenſtat* et Joanna germana predicti Henrici recognoſcimus in his ſcriptis, quod vendidimus et praeſentibus vendimus unanimi conſenſu *curiam noſtram in Heylgenſtat* cum area et aedificiis ejusdem quam inhabitamus et dudum inhabitavimus, D. *Iohanni Abbati in Ryfenſtein* ord. ciſterc. pro viginti et octo marcis puri argenti ponderis mülhuſenſis, mihi Henrico viginti marcis integre perſolutis, et Johanne germane mee pro octo marcis ſingulis annis quatuor maldra tritici et quatuor maldra ſiliginis poſt diem S. Martini infra menſem de curia in Molhuſen et de bonis ad ipſam pertinentibus in Heylgenſtat ſub eorum laboribus et expenſis dictum monaſterium miniſtrabit, in curia etiam praedicta in Heylgenſtat, ubi manere poterit, et ei commodum ibidem praeſtabit ad tempora vite ſue. Si autem in dicta curia in Heylgenſtat manere nollet, neque poſſet, ex tunc in curia ſua in Mülhuſen locum commodiſſimum ſibi ordinabit, et annonam ibidem ſibi miniſtrabit. Et ſi dicta Johanna deceſſerit inteſtata, in rebus mobilibus ſi quas reliquerit, medietas monaſterio in Ryfenſtein praedicto, et medietas monaſterio in Walkenryden donetur, tamen non faciet teſtamentum, niſi cum monaſterio in Ryfenſtein memorato. Si autem, quod abſit, octo maldra eidem non ſolverentur termino praedicto, vel ingratia ipſius Johanne diutius non obtineret, ex tunc medietas dicte curie in Heylgenſtat ad ipſam Johannam libere revertatur, promittentes nihilominus ambo in ſolidum cavere dicto monaſterio pro conſanguineis noſtris de evictione, quando et quoties fuerit oportunum. Acta ſunt haec preſentibus fratribus Henrico de Vache, Hermanno Rectore curiae in Mülhuſen, Reynhardo dicto Moſehart et aliis fide dignis Anno Domini M. CCCXXVII. VI Idus februarii, preſentantes D. Johanni Abbati nomine ſui monaſterii poſſeſſionem dicte curie Sabbato proximo ante Dominicam eſto mihi, preſentibus *Ernſto Iſengardis et Friderico filio ſuo, H. Salzkoten et Th. Prüſſen civibus in Heylgenſtat* et aliis pluribus fide dignis, in cujus rei teſtimonium *ſigillum meum* preſentibus eſt appenſum. Datum ut ſupra.

III*.

III*.

Willkühr der Stadt 1335.

Wyr dy Ratmanne diße jares, so men zelit noch xti Gebord milleſimo ccc. in deme xxxv jare, ſyn eintrechtig worden mit den Kouflüten, Meiſtern, mit Rade der Gemeynheit, mit Rade der Handwerkin, meiſtern, alle dy do zu Heiligenſtadt ſin. Mit Rade der Eldiſtin, der Clügeſtin, und wiſtin unde vme der Stat **Wilkör, dy wyr haben von unſirs Herrn Gnaden**, do wyr uns mede getwingen mögen.

I. Wor eyn Totſchlag geſche, des Got mihtin wolle, under unſirs Herrn Borgern, dar had unſe Herrn ane dry Scherf unde dry phunt tud he den Lip darzu, ſoin had he des Gudes nicht Vorwörth.

II. Weis men vme denſelbigen Totſchlag, ſal der ſchultige der Stat intwichin zwey jar, vnde fünf Marg geben, unde nicht widdir in di Stat, he en habe den Fründe gebeſzirt, unde darnoch ſal he ſyne Zit an ſich nemen unde ſal di ſriben laſzin uffe deme Rathuſe.

III. Wer do treit eyne Külen, eynen Stacken, eyne Stangen, eyn Swert, eyne Grellen, eyne Barten, eyn Biel, eyn Schiet, eyn Ackis, adder desglichen in heißin Mude, der ſal der Stat eyne Marg geben, unde vier Wochin in ſyme Huſe ſyn adder inpuſzen der Statmuren, thut he Schaden darmede, daz iſt eyne Marg der Stat unde eyn jar ynne addir uſze.

IV. Wer deme andern trauwet an ſyn Lip unde an ſyn Gut, wird daz Clagehaftig unſirn Herrn, ſo ſulle unſe Herrn nach deme ſenden, der do getrouwet hat unde ön frogen, ob he Recht wil von deme nemen vme ſine Schulde, daz unſe Herren Recht dünket. Wel he daz nicht thun, ſo ſal he der Stat eyn Marg geben unde von Stunden ynne ſitzin, adder uſz, biſz als lange biſz he daz gerne thut, unde als dicke, als he daz vorbreche, ſo ſal he der Stat eyne Mark geben, were ouch, daz he dez nicht mogte beſeget werden, daz he eyne getrouwet hette, ſo ſal he dan zu den Heiligen ſwören, daz he öme nicht getrouwet en habe, unde ouch mit öme Keyne Rede nicht en hebbe. Wer düſe Stücke nicht halten wolde, als vorgeſreben ſtet, den mag eyn Rat mit der Borger Hilfe darzu twingen, daz he daz thue.

V. Wörtmer ob ſich eyn Zog irhübe dar eyn Schultheiſe, addir ein Rat, addir ein andir Man uz deme Rat zu queme, addir eyn Wert uff deme Syne eynen Frede gebode, worde der do vorbrochin mit Worten, da hat unſe Herre ane dry Scherf unde dry phunt, unde dy Stat eyne Marg unde vier Wochin in ſiner Herborge, addir inpußen der Stat zu weſende. Breche he mit den Werken, ſo ſall he eyn jar uße ſin, unde zwo Marg geben.

VI. Wer deme andern Wege loget, do hab unſe Her dry Scherf unde dry phunt an, unde dy Stat drißig Schillinge phenge unde vier Wochin binnen ſiner Herborge addir pußen der Stat.

VII. Wer dem andern in heißem Mude daheim ſuchet, uf ſim Huſe ledit, addir daruf jagit, addir ſine Tore ſtoßit, wer düſer Stücke eins vorbrichit, der ſal der Stat eyne Marg geben, unde eyn jar uf der Stat ſin, addir in ſime Huſe, wird daz uniſeme Herrn Claghaftig, ſo hat he darane dry Scherf, unde dry phunt.

VIII. Wer den Wert obil handilt, uf deme Sine, entſeget ſich deß der Wirt, unde wer ome dazu hilfit, der in thut keyne Bruche gegen die Stat.

IX. Wer dy zu eyme Zoge louffit mit gewapneter Hand, der ſal der Stat eyne Marg geben unde vier Wochin in ſime Huſe addir uſwendig der Stat ſin. Thut he Schaden darmidde, ſo ſal he der Stat eyn Marg geben unde eyn jar in ſyme Huſe addir uſzwendig der Stat weſen.

X. Wer eyne Schuffeln uſrickit in heißem Mude, der ſal der Stat ein phunt geben unde vier Wochen in ſime Huſe, addir uſwendig der Stat ſyn, thut he Schaden darmidde, daz iſt der Stat eyne Marg unde eyn jar uſzwendig der Stat, addir in ſime Huſe.

XI. Wir ſin obirkomen mit unſerme Herrn deme Bizthume von der Herrn wegen unde mit deme Techande uf deme Berge von der phaffen wegen, daz nymand in der Stat ſal eyn Meſzer tragen, daz lenger ſi, dann eyn viertel von eyner Ellen vor deme hefte unde daz ſal nicht ſpitz ſin. Wilch Borger, Borgers Kind, addir Meddewohner daz vorbreche, der ſal der Stat finf Schillinge phenge geben, als dicke he damidde beſehen werd. Wilch phaffe addir Schüler anders

Meſzer

Meßer treget, dann als vorgeſreben ſteit, deme mögen unſe Hern daz Meßzer nemen, unde ön darmedde twingen. Wer ouch eyn Meßzer treget, addir derglichen verborgen, der ſal der Stat eyne Marg geben, unde vier Wochin ynne ſitzin, addir uſze weſen. Welch Borgmann, ez ſi Riter addir Knecht, addir Gaſt ein Meßzer treget, addir andir were, in der Stat, des wert ſal men phenden vor eynen Schilling phenge, ob daz der Wert deme Gaſte nit vorkündeget had, unde der Rat ſal deme Gaſte die were nemen. Wer ouch ein Meßzer gewinnet addir uſzihit in heißem Mude, der ſal der Stat ein phunt geben, unde vier Wochen halden. Thut he Schaden darmidde, ſo ſal he der Stat eyn Marg geben, unde eyn jar ynne ſitzen, addir puſzen. Geſche ouch ein Totſchlag addir echtige Wunden, queme der ſchuldige uf den Berg uf die Fryheit. Volgenden die Fründe deme Schuldigen, unde gewönnen den von der Fryheit, obir den ſal ein Schultheiſe richten, daran ſollen ſi, addir wer ön darzu hilfit an unſerme Hern noch an der Stat nicht gebrochen han. Queme ouch ein Dip uf di Fryheit, den mag men von der Fryheit nemen, unde thun deme ſin recht.

XII. Wer hier von eynem phaffen koufit Bier addir dünne Bier addir was von Bruwerke queme, der ſal der Stat eyn phunt phenge geben.

XIII. Wor Lüde in eyne achte kommen vme Wunden one Leymede one Totſchlag unde were zu keyner möglichen Süne komen * unde richtunge mit den Clegern, kunte dez der Rat nicht megtig werden zu rechende, queme daz vor unſern Herrn von menze, di mögte di achte abbethun und en ſetzen eyne Süne, di eyner Parthy gefüget zu thunde unde der andirn zu nemende.

XIV. Wer den andir ſlegt, rouffet, addir ſtoſzet, der ſal der Stat zehen Schillinge phenge geben, unde vier Wochen in ſyme Huſe, addir püſzen der Stat weſen, wird he blutrüſtig, ſo ſal he der Stat ein phunt geben, unde unſerme Herrn fünf Schillinge ab es Clagehaftig wirt.

XV. Wer den andern ſchildit Muter halber, der ſal der Stat fünf Schillinge geben.

XVI. Wer den andirn wirfit mit eime Stein, triffet he ön damidde, ſo ſal he der Stat geben eyn phunt unde vier Wochen

(*) Iſt zweifelhaft zu leſen.

wochen inne Sitzen, addir uz der Stat sin, trift he ön nicht, so sal he der Stat zehen Schillinge geben.

XVII. Wer zu eyme Zoge louft, addir darbi ist, unde die Lüde dorzu hertet, daz si sich roufen, addir zogen addir sprichit lasz si sich wohl roufen, addir lasz si ör gelt wol vorhuren, addir deme glich, der sal denselben broch ablegen, den der eyne der zweyger, di sich zogen sollen abbelegen.

XVIII. Wer eyn selbgerichte addir Gewalt thut, deme andern uffe deme sine, dar had unse Herre dry scherf unde dry phunt an.

XIX. Wer deme andern Schaden thut uffe dem Felde an Korne, an Winberne, an Weiszen, an Bonen, an Hophin, an Grasze, an Obisze, addir an andirn Früchten, wilch Borger daz vorbreche, die sal der Stat zehen Schillinge geben.

XX. Wer deme andern von Abhanden brenget syn Wagen, addir sin Wagengescherre sinen Sledden, sine Boden sin Vasz, addir andir Gefesze, sin Holz, addir wer deme andirn syne Fenster instoszt, der sal der Stat zehen Schillinge geben, unde vier Wochen in syme Huse, addir puszen der Stat sin. Istzt aber, daz der Wirt uffe den rechtschuldigen komet, unde syme volget, unde daz Syne widder nimmt, erhobe sich eyn Zog darvonne entsegede sich daz der, unde wer öme darzu hülfe, der in had darane nicht gebrochen.

XXI. Wilch Borger eynen Broch thut gegen eynen Landmann, der sal di phenge geben, di daruf gesaszt sin unde in darf nicht inne sitzen, noch usze wesen.

XXII. Were daz eyn Borger eynen Orhab erhübe mit eyme Gaste unde den Obil handilte der solte di phenge geben, di daruf gesaszt sin unde in darf nicht ynne noch usze sin.

XXIII. Wilch Gast einen Orhab erhübe mit eyme Borgere entsegede sich dez der Borger, unde wer öme dorzu hülfe der da sal der Stat keyne Broche abbelegen.

XXIV. Wer zu deme Rate vorbodet wert unde gefraget wert vme Rede, di er gesehen addir gehöret had, unde sprichit he, daz öme daz unwiszentliche si, wil men ön desz nit erlaszen he sal zu den heilgen swören, wil he dez nicht thun,

so

so sal he eyne Marg geben unde sal sich dann achte Täge beraden, darna sal men aber fragen, wil he dann nicht segen, so sal he aber eyne Marg geben unde als dicke als he dysse Wise gefraget wert unde nicht sagen will, als dicke sal he eyne Marg geben, vnde wil he darna besegen, daz ön sal nicht helfen, sündern he sal dy Bruche abbelegen dy yene solde abbelegen dy dy Bruche had gethan.

XXV. Weme der Rat eyn Gebot anleget von der Stat wegen, en heldet he nicht, so sal he der Stat eynen Schilling phenge geben, isz daz he der Gebot alse drie versatzit, so sal der Rat nach synen Vründen senden unde sal di bedden daz si den berichten daz he der Stat gebot halde, thut he daz nicht, so sal eyn Rat eyme Amtmann addir eyme Schultheiszen Clagen daz he dorwider stendig si unde darane had unse Herre dry Scherf, unde dry phunt, darnach hat der Rat mit der Borger Hülfe ön dorzu zu wingen, daz he der Stat Gebot halde.

XXVI. Wer do ufrückit in heiszem Mude eynen Hulzschu, eynen Brand, eynen Stecken, eynen püster eynen Stül, eynen Schemel eyne Kanne eyn Tüphen addir deme glich, der sal der Stat geben zehin Schillinge phenge, thut he darmidde Schaden, so sal he der Stat eyn phunt geben unde vier Wochin usze addir ynne syn.

XXVII. Wer do gewinnet in heiszem Mude eyn Swerd addir eyne ander Were, heischet di von öme eyn Schultheisze addir Richter, oddir ihre Knechte unde wil ers in nicht thun, addir antworten, so sal he ön verboden uf Gerichte. Wil he si öme dennoch überantworten, so sal he noch eins alse viel Theilen, als di were wert ist unde mag dann daruf solche Theilen unscheinlich (*).

XXVIII. Vort mer wilch Borger Borgers Kind, addir Meddewohner, der zu sin jaren kommen ist toppelt, addir wilcherley Spel er thut, do men gelde medde gewinnen, addir verspielen mag in der Stat addir enpüszen, es sy nah addir verne, addir dazu geflichtet, addir wetthet der sal der Stat eyne Marg geben unde vier Wochen ynne sitzen, addir enpüszen wesen, ohne Kulen um eyn Schilling wert Biers daz men

(*) Scheint unrichtig zu seyn.

men drinke uf deme Spiel, wer do spelt addir kuhlt, und leddigen, der gibt unserme Herrn fünf Schillinge.

XXIX. In wilchis Borgers Huse getoppelt wert, addir welcherley Spiel dar gesche, es sei dan daz er daz zu den Heiligen sweret dazs ihme unwißentliche sei, der sal do di Bruche abbelegen, di hir vor gestreben sten von dem Spiel.

XXX. Es en sal nymand Holtz koufen unde laßen ome daz sriben yn eynem andirn Rat, sondern man sal daz laßen hauwen unde auffihren bi den jahren, deme Rate bi dem er daz kouft.

XXXI. Wilch Landtman beseget addir gepheut wert in der Borger Holze, vorthedinget den eyn Borger, der sal fünf Schillinge geben.

XXXII. Wer do bricht, der keyn juseddel noch keyn uszwesender ist, der sal di phenge geben, di er vorbrochen hat, in eynem Monde, nachdem als men ome sprichit ume die Bruche.

XXXIII. (*)

XXXIV. Wer syner Sache mit Willen zu deme Rate get, unde dar vorscheiden werd, wel he daz nit halten, so sal he der Stat eyne Marg geben, unde sal der Stat entwichin, addir zu syme Huse sin, alse lange, bis daz he daz gerne thu.

XXXV. Wers auch, daz eyner vorboddit wirde vor unsirs Herrn Gerichte, addir vor den Rat, wird der daselbst usse deme, also er da gehen wil obil gehandelt, mit Worten, wer daz thete, der sal der Stat zwo Marg geben, unde eyn jar entbinnen, addir entpuszen syn.

XXXVI. Ouch wer vortmer deme andern daz syne an unsers Herrn Gerichte mit fremden Urtheilen oder neuen Funden abbegewinnen und entwenden wolle unde dar keyne Sache wolle handeln laßen, spreche, er wolle mit syner Sache bliben by dem Rate, verspreche daz der andir, der sal der Stat eyne Marg geben.

XXXVII. Were daz eyn Uflouf gesche undir unsers Herrn Borger unde dar eyn Schultheisze, addir eyn Ratmanne zu queme

(*) Ist nicht zu lesen.

quelne unde den eynen Freden gebodeu, der Frede sal sten alle Wege, wer den vorbreche, der sal daz abbelegen, als in deme Buche stet.

XXXVIII. Ouch in sal keyn Borger den andirn besegen vme Sachen, di angen syn Lip unde syne Ere unde an syn land recht, er mag sich daz entschuldige mit syme Eide er man daz vf in brengen wel.

XXIX. Wer do vor eynen Rat get unde vortedinget den, der sal der Stat fünf Schillinge geben.

XL. Ez en sal ouch nymand Meszir tragen addir ander were in der Stadt he en sy dan Bürger addir Bürgers Kint, wer daz vorbreche, der sal der Stat fünf Schillinge geben.

XLI. Wilch Borger ane gevertiget würde in der Stat addir uf deme Velde, wer da by were von denen Borgern unde hilfe deme nicht, der sal der Stat zwo Marg geben unde zwey jare usze syn, wer dazu hülfe mit der Haud, addir mit Geschrey, der en breche nicht an der Stat, unde wedderstünde deme nicht, daz solde em di Stat abbenemen unde vertedingen.

XLII. Wilch Man eynen Broch thut gegen eyner Frouwen addir Frouwe addir Magt gegen eynen Man addir Knecht, den Broch sal men obligen nach der Stat willekore zu der Zyt, darane bricht men nicht.

XLIII. Wen eyn Borger eynen Broch thut gegen eynes Borgers Knechte addir Middewohner, addir der Knecht addir der Middewoner gegen eynen Borger, den Broch sal men abbelegen nach der Stat Wilkore an der Zyt bricht men daran nicht, vnde um eynen Gast, der nicht eyn Meddewoner ist, sal men daz halten nach deme Boche.

XLIV. Wer in Haprühuse nach der Glocken des Nachts besehen wird, der sal der Stat fünf Schillinge geben.

XLV. Wor eyn Uflauf geschehet under unsers Herrn Borgen unde daz vor unsern Herrn quomet daz si sich um den Uflouf nicht berichtet haben unde noch gegen eynander in Feden gehen, so sollen unse Herrn nach den senden unde si heiszen, daz si sich berichten mit eynandir hynnen veir Wochen um di Sache, geschit dez nicht, so megen dy vnse Herrn

eyne

eyne Sûne setzen, dy dr eyner thun sal unde der anderen nemen.

XLVI. Keyn Herre addir nymand von siner weyn noch nymand sal eynem besessen Borger sin Gut bekomern, were ouch daſz ez ôme bekomert werde unde will he zu Gerichte sten unde antworten, so sal men ôme daz syne inisizen, wer ouch daz eyn Schultheisze adder Rat den Komer angeleget hette, denselben Komer nicht wolde abbethun, so en solte der Komer nicht haften unde der Borger sal daz Syne angrisen unde daz gebrouchen als vor, unde dez sal ôn eyn Rat vertedingen unde di Borger.

XLVII. Wor eyn Komer wird angeleget vme Gelt, addir desglichin Verzen Nachten als recht ist, so hat der Kleger sine Schuld erwonnen, were ouch, daz di Kleger deme Komer nicht in volgede bynnen Verzen Nachten darnahist wan di ersten Verzen Tagen uz gingen, so en sal di Komer nicht haften.

XLVIII. Wilch Borger, Borgersche, addir Borgers Kind gülde verkoufen, di sollen keyne Briefe darobir geben, wanne der Statbrief, wer daz vorbreche, der sal der Stat eyne Marg geben.

XLIX. Wo gut vorstollen wird, unde deme gefolget wird als recht ist, daz gut sal deme widder werden, deme daz gut gewest ist.

L. Wer abetrinnig worden deren sal keyne Borgerschaft me haben mit den Borgern, noch nymmerme gewinnen.

LI. Ouch en sal nymant der Gemeinden erbeiden uf deme Velde wer sû darenpoben erbeid, der sal von der Ruden lang unde breit geben fünf Schillinge wu fiel der de unde als dicke als men daz ober ôn komet als he si gefruchteget habe.

LII. Wilch Borger addir Borgersche den andirn ledit an Geistlichem Gerichte vme weltliche Sache, di sal der Stat zehen Schillinge geben, ezen were dan, daz he en erst vorklaget, unde erwunnen hette an weltlichem Gerichte, unde syn nicht gephenden kunte, addir he solche Kuntschaft hette damede er nicht habend were an weltlichem Gerichte, so megte er ôn leden an geistlichem Gerichte, unde do sin Recht erfodirn, also daz he ez doch erst zu wiszende thete eynem Rate, der dez jars sezt.

LIII.

LIII. Ouch en sal keyn Rat vortmer Brife geben keyme joden daz he nicht ön sage noch eyn bescheiden Gelt geben vor syn Schosz wann eyn ichlicher jode sal schoszen nach Rechte unde sal noch eynis also viel geben von der Marg, als eyn Kriste.

LIV. Ouch en sal keyn jode, der hier wohnet, Wuchern von den Borgern noch si höcher dringen wanne von der Marg vier phenge vor zwey phunt eyne Marg thun, von deme vürdinge zwen Heller von deme Lode eyn Scherf, wilch jod so vorbreche, unde daz beseget worde, der sal der Stat eyn Marg geben.

LV. Kein Kriste addir jode sal keyn Wappen Gescherre zu phande nemen von eyme Borgern, addir Middewoner, wer daz vorbreche, der solde der Stat eyn phunt geben.

LVI. Wo eyn Man sich pober der Stat Buch vorwilkort eyne Sachen laszen zu besegende vorme Rate glichir Wisz als vorme Geistlichem Gerichte unde der besaget wird, als recht ist unde den darna ufintlich vorsweret zu den Heiligen, deren sal vortmer keyn Gilde besitzen zu Heiligenstat.

LVII. Wor zwen Bürger schelhaftig werden vme eyn Recht, unde desz giengen zu deme Rate wilchir dar vellig wirde der sal der Stat achtzehen phenge geben.

LVIII. Ouch en sal nymant fremte Bier hier infihren ane Loube eynis Rades an sitzendem Stule addir vorkoufen, wer daz vorbreche, der sal der Stat eyne Marg geben.

LIX. Wilch Borger scoszit addir schuldit der mag koufen vme Gereide Gelt addir borgen durch syn Not zwey Fuder Bier unde mag dy schenken in syme Huse addir wo he wil.

LX. Wilch Borger, addir Borgerin dy dar brouwet, addir melzet, di mag Bier schenken achte Tage unde ön sollen keyn Bier schenken darnach in dry Wochen, wer do inpober Bier schenkede, als dicke als he daz schenke, als dicke sal he der Stat zehen Schillinge geben.

LXI. Wilch Man der do phlockit wan he gephlocket had, so sal he syne Bramen in achte Tagen von deme Wege brengen, als dicke als he daz vorbreche, so sal he der Stat eynen Schilling geben.

LXII.

LXII. Wilch Man mist treckt vor syn Thore addir wor he den treget unde machet dar eyn Misten, leset he den Mist lenger wan achte Tage legen, esz si in der Stat, addir dar vor, der sal der Stat eynen Schilling geben.

LXIII. Ouch ez sal nymant Vortmer phenden, ry bin Thor sehen, addir eynerlei Spiel han ez si zu Vastelabin, addir Asterne, addir welche zit in deme Jare daz si, wer daz vorbreche, ez si jungfrouwe, addir Frouwe addir Man, der sal der Stat eyne Marg geben.

LXIV. Ouch in sal keyne Frouwe Garn addir Tuch uz deme Weicher waschen addir desglichin uf deme Steinwege, wer daz thede, der solde der Stat eynen Schilling geben.

LXV. Ouch syn di Räte unde Hantwerkenmeister unde di Borgern gemeiniglichen obirkomen, daz Vortmer wer den andern ane spricht vme eyne E, es si man, Frouwe, addir Magt, unde wirt fellig in der Sache, der sal der Stat fünf Marg geben unde fünf jare püszen der Stat syn, behelt di in der Stat di Sache, so sal der andere Theil zehen Marg geben unde zehin jare vzwendig der Stat syn.

LXVI. Wo men ouch eyn Kint wel toufen, addir Crist will machen, darzu sollen nicht mer als zwelf Frouwen mitgen zu der Kirche, verbreche wer mer, so solte der Wert von ichlicher Frouwen fünf Schillinge geben.

LXVII. * An dem Eszen sal he haben zwen Schüszeln ezen were dan, daz he fremede Geste hette wer daz vorbreche, als manche jungfrouwen addir Frouwen si darüber haben addir Schüszeln, als manche fünf Schillinge sal he der Stat geben.

LXVIII. Ez en sal nymant Ledder treden an der Straßen, addir sal synen Kalch an daz Waszer schütten, wer daz vorbreche, der sal der Stat fünf Schillinge geben.

LXIX. Ouch en sal der, der Hochzüt dinet vor vnse Hern gen nach der Hochzüt unde berichten, daz he daz habe gehalten, daz do vorgeschreben stet.

LXX. Wer noch zu deme Frytage zu der Hochzüt bliben wel der sal sesz Kanne Bier sibben senge geben in die Schüszeln unde jo zu der Schuszeln sollen hören zwen Menschen.

LXXI.

* Die erste Hälfte ist unlesbar.

LXXI. Wor ouch Hochzût wird gedinet in der Stat, unde Geste darzu komen, der die Wirtschaft dinet sal den Gesten vorbiden, daz si keynen vor deme Thore stoßen, vorbrechen daz di Geste, als manich Gast als do midde were, als manige fünf Schillinge solte der Wert der Stat geben, he ôn konte dan bewisen mit zwen Borgern, daz he ôn daz vorboden habe so solden di Geste di Broch selbir geben.

LXXII. Von Borgern unde Borgers Kindern sal men ez halden, als in deme Boche geschreben stet.

LXXIII. Wer syne Tochter addir syn Kint zu Manne von ôme gibbet, der sal haben zwelf jungfrouwen di myt der Jungfrouwen zu der Kirchen gen, had he aber mer wanne zwelfe, so sal he jo von der Jungfrouwen geben fünf Schillinge der Stat, men sol ouch nach den Jungfrouwen nicht senden, unde en sollen nicht er komen, danne wan frumesse gelesen ist, wer daz vorbreche, der sal von der Jungfrouwen fünf Schillinge phenge geben.

LXXIV. Wilch man addir Frouwe eyn hochst wil usszetzen, di sal haben zwo Frouwen, di sollen di Frouwen bidden, di mit der jungfrouwen zu der Kirche gen, unde ouch die Jungfrouwen helfen inphan. wer do inpoben bede, als manche Frouwen, als manche fünf Schillinge sal di der Stat geben. Ez en sal keyne Frouwe di wile, ez si verne addir nahe Wertschaft in deme Huse haben.

LXXV. Wilch Borger, Borgers Kint Hochzût halden wil, di sal der Frouwen addir Jungfrouwen eyn par Schu geben, unde si ôme wider eyn par linen Kleider unde darin poben Nymanten mehr, wer daz vorbreche, als viel, als he darvor gebe, als viel sal he eyn phunt der Stat geben.

LXXVI. Ouch sal der Frouwen, addir Jungfrouwen Mutter des Abindes selber helfen usbrengen unde andirs keyne Frouwe mer, were ez aber daz di Frouwe addir Jungfrouwe keine Mutter hette, so solden sechs Frouwen, di ôr nehsten weren si des Abindes helfen usbrengen, unde andirs keyne Frouwe mehr. Also manch Frouwe als do mer were, addir Man, di dar eßen, als manige fünf Schillinge solte der Brûdegam der Stat geben ez en were dan Geste di mogten dan eßen.

LXXVII.

LXXVII. Ouch wer do lousit in Schuttenfels houpen * di sal der Stat eyn phunt geben, Eyn Phaffe, Schüler, addir Gast, den wollen unsere Herren unterrichten daz si ouch halten der Statgebot.

LXXVIII. Wilch Borger do Bödden hat, die he vermiden wil andirn Borgern, deme en sal keyn Rat Reifstangen geben uz der Borgern Holze.

LXXIX. Wilch Borger vertedinget eynen Gast vme Sachen, di den Rat addir di Stat ane tretten ane Loube, der sal der Stat eyne Marg geben vnde vier wochen ynne, addir ufse syn.

LXXX. Wer den andern Schuldeget en Gerichte vme Geld der sal daz erzügen mit bidirben Lüden als recht ez unde den Zug sal nymant thun he ön si dan echte geboren, ouch en sal nymant zügen, der begeben wer geweft, unde uz deme Orden were entlaufen.

LXXXI. Ouch en sal nymant grosser Selgereden setzen unde bescheiden ober daz Bette dan eynen Fürding, he en thu das mit Loube eines Rates unde syner nehisten Erben.

LXXXII. Wilch Borger eyn jar sal uzwendig der Stat syn der mag haben di Köre daz he mag daz jar puszen der Stat syn, addir ynne sitzen, als in deme Buche gesreben stet. Wel he daz nicht thun, so sal he der Stat eyn pherd halten daz jar von vier Marken unde mag in der Stat syn, unde sal di Marg der Stat vorborgen unde di Stat sal öme vor Schaden sten unde sal daz Pherd zu der Stat Nath thun als dicke men daz betarf.

LXXXIII. Wilch Borger addir Wszman Win schenken wil deme sollen unse Herrn laßen besigeln daz vasz, unde sal syne erst schenken nicht, unde daz men daz also vinde, wan di Win uzget, unde der Schenke sal Nymanden Win brengen in daz Husz sündern men sal den Win holen vor deme vasze, vorbreche der Schenke daz, addir briche daz yngesigel abbe, so sal he eyne Marg geben.

LXXXIV. Wer do Win schenket, der sal zu den Heilgen sweren daz he rechte unde volle Maße wolle geben.

LXXXV.

* Vielleicht soll es heissen: Schoedüvels hauſen. S. Frisch Wörterb. II. Th. S. 370.

LXXXV. Ouch ön sal nymant nicht sellen noch vaszen der Rat habe ön erst den Win gesezt als gewöhnlich ist, wer ön er verkoufte, addir thürer gabe, dan he gesazt were, der sal per Stat eyne Marg geben.

LXXXVI. Dy Rete unde di eldisten unde Wisten syn eyntrechtig mit den Borgern obirkomen vme di Schafe unde Küwe, daz vortmer wilch Borger do schoszet vor hundert Marg unde darinpober, der mag haben zwenzig Schafe unde dry Küwe, wer ouch schoszet vor fünfzig Marg unde der beneden bis uf zehen Marg der mag han zehn Schafe, unde zwen Küwe.

LXXXVII. Ouch wilch Borger schoszt beneden zehen Marg der mag haben vier Schafe unde eyne Ku, wilch Borger dan mer Schafe addir Küwe haben wil, als hier vorgeschreben stet, der sal jo von einem Schafe eynen Thornosz geben der Stat unde von der Ku ein Lot, waz der ist.

LXXXVIII. Wilch Borger eynen Schefer herbergede addir in neme, der nicht eyn Borger were, der sal der Stat eyne Marg geben he in thu ez dan mit Loube eynes Rates an sitzendem Stule.

LXXXIX. Wer dem andern Schaden thut an Früchten wilcher Hände di sin der sal der Stat zehin Schillinge geben unde der, deme der Schaden geschehen ist, mag den auch phenden vme zehin Schillinge unde laszen öme dennoch sin Schaden erlegen, were, daz sich eyn Zog darvonne erhübe, entsegede sich den der, deme der Schaden gethan were uffe deme Syne, der breche an der Stat nicht, unde der der öme darzu hülfe.

XC. Wo daz eynen Rat dünket, daz yemand unredelichen vorschoszet, mit deme sal es der Rat reden bi eynes lebinden libes. Aber nach syme Tode sal men keyner syner Erben darünne ansprechen.

XCI. Wirt eyn Man vortreben von deme Richter uz der Stat von Schultwegen, da he vme irvordert wert vor gerichte, alse manche Manne alse her obirschuldeget, alse mancheme Manne mag deme vortrebenen Manne vme syne Schult vor den Richter laszen gebiden ob her wil unde der Richter sal den vortrebenen vor sich geleiden, unde antworten vor Gerichte als recht ist unde sal en vordern, unde als manch

Man ön ervordert, unde als mancheme Manne sal he rümen, queme he aber nicht vor Gerichte, wan he verbodit wert, als vorgeſreben ſtet, ſo ſal he ervordert ſyn met Rechte.

XCII. Die Eldiſten unde Wiſten han geſprochen by örme Eyde daz dit von alder ſi geweſt eyn Recht, vme di Müllere, waz eyme dorch di Müllen loufit, da ſal men halbe Metzen vonne nemen unde geben, Ez ſi Malz, Haber, Korn unde daz daz Gebüde nicht widder ſolle ſyn adder yn Strang von dreyen Strengen di geerbeitet ſin, unde daz daz Waßzer ſal gen wedder zu der Schochenmüllen, ez ſi Winter, adder Sommer alzit, als vele als dorch eyn Naben vorarbeitet zu vier pherden megen gen, wer diz vorbreche, dem mag eyn Rat daz kören nach Gnaden.

XCIII. Auch ſollen di Beckere nemen von deme Malder fünf Hannuberſche phenge zu backende unde zween Hannüberſche phenge zu derren.

XCIV. Wilch Bruwer bruwen wil der ſol nicht mer zu Lone nemen von eynem Bruwe dan nün lichte phenge von zwelf Maldern, von ſeſzen Maltern zwelf lichte phenge unde vier Eymer wertz unde ſyne Knechte ſeſz göttingſche phenge unde vier Eymer Wertz. wer mer neme, addir wilch Borger addir Burgerſche mer gebe, di ſal der Stat zehen Schillinge phenge geben.

XCV. Dit han di Eldiſten unde Wiſten geſprochen vor eyn Recht unde daz von Alder iſt recht geweſt, wo ſich Lüde ſlan addir houwen uf der Nuvenſtat unde ſchryt eyn zu yethir addir Gewalt, unde en wert nicht blutriſtig, unde wert klaghaftig deme Schultheiſzen addir deme Voyte in der Aldinſtat, da haben ſy nicht an daz jene ſchryt, daz men örne zu hülfe addir zu Steüre komme, wird he aber blutriſtig unde wird ez klagehaftig eyme Schultheiſzen, ſo hat he darane fünf Schillinge unde di Were, unde der Voyt in der Aldinſtat eynen Schilling phenge iſt iz, daz iz eyne Klaghaftig wirt, he kome in dy achte, addir nicht vor den achte Schilling, alſo ſolde men ouch dit halden in der Nuvenſtat unde yn was gerichte ez blutriſtig wird, do hat men verloren geyn den Richter fünf Schillinge unde di were unde in dem andirn gerichte do hat der Richter nit mer ane dan eynen achte Schilling, ob örne daz klaghaftig wird, yene komen in di achte addir nicht.

XCVI.

XCVI. Wo waz vorſtolin wert in der Aldinſtat addir yn der Nuvenſtat, wo men die Dûbe vindet, in waz Gerichte di Dûbe funden werd, do en hat der Richter nichts ane, ſûnder man ſal di ware wider geben vri und ledig, dez ſi geweſt iſt.

XCVII. Vortmer an deme Rechte daz die Stat an denen Hantwerckern hat, daz ſi Bruche thun in orme Hantwerke, hat unſe Herre den dryten phennig an den Bruchen der Bierougen an ôrme Wannemaſze unde an den hoken uf deme Marche hat unſe Herre den dryten phennig.

XCVIII. Wer do brichet an ſyme Hantwerke, addir an ſyme Werke, ez ſyn Becker Fleminge, addir Bierougen, Fleiſchhouber Linneweber, addir Hoken, di ſollen pûſzen, als hier vorgeſreben ſtet, unde als dicke als ſi brechen, di Beckere achtzehen phenge, di Fleminge fûnf Schillinge, di Bierougen vme Wannemaß fûnf Schillinge di Fleiſchhouber vme wandelbar Fleiſch fûnf Schillinge, unde vier wochen nicht zu banke ſten he en kûfe ez dan uf eyme Tuche als ez recht iſt. di Lynnenweber vme Lynnewant di zu ſmal ez vme achzehen phenge, bôſe Lynwant ſal men bornen.

XCIX. Wor eyn Hantwerg iſt in der Stat, daz Gilde hat von unſirs Herrn Gnaden weyn daz daz Hantwerg gemeiniglich beſchuldeget würde von weme daz were, daz Hantwerg mögen ore Meiſtern vorantworten an deme Gerichte mit Worten unde ouch mit Eyden, wanne, wo, unde wi dicke daz nôt iſt.

C. Der Rat, di Eldiſten unde Wiſten haben geteilt unde gebodden, daz ez von alder ſi recht geweſt, unde noch recht ſy, wan eyn Orab geſchit yn eyner Gilde unde in eyme gehegeden dinge wilch daz gehegede ding wert mit Worten vorbrochen, wirt daz klaghaftig vor unſeme Schultheiſzen, dar hat unſe Herre ane fûnf Schillinge, verbreche he daz mit Werken, unde wird daz klaghaftig dar hat unſer Herr ane dry Scherf unde dry phunt. Geſchit der Orab eh daz ding geheget wert, addir darna, wan ez ufgegeben iſt, dar hat unſe Herre nicht ane, wan an eyme Blutrinſtig fûnf Schillinge ab ez wird Clagehaftig.

CI. Di Eldiſten unde di Wiſten haben geſprochen by erme Eyde dem ſi unſerme Herrn unde der Stat gethan han

unde di hantwerken meiſtere vor eyn Recht, daz eyn Rat di mag irlouben wan ez nôt were, daz men Brot hertrûge unde driehe von Dorfen unde von Steden daz di Beckere nicht darwider geſprechen mögen.

CII. Ouch haben ſi geſprochen, daz eyn Rat eyn Schultheiſze unde di Beckermeiſtern megen gen in das Brothuſz addir in daz Koufhuſz vinden ſi Brod, daz zu kleyne iſt, der ſollen Si zwei vor dry ſcherff ſetzen, Wer daz vorbreche unde vor eynen phennig vorkoufte, der ſal der Stat achtzehen phenige geben, unſem Herrn, als dicke, als he daz thut, vinden ſi ouch Brod, daz wandelbar were, daz ſollen ſi in zwey ſniden in weg tragen. Ouch ſoll men Brot nicht höcher ſteigen addir backen, dan eyn Brod vor eynen leichten phenig unde eyn vor einen Heynkeman Ez en were dan zu Waſtnacht daz Brot, daz men ſolde vorſenden.

CIII. Wilch Knochenhauer eyn Svoin, addir eyn Nôz gedinget hat uf deme Marche, füget daz eyme Borgere, iſt daz Nôz addir Svoin pober eynem Fürdûng, ſo ſal der Borger ôme geben ſeſz phenge iſt ez beneden eynem Fürdûng ſo ſal men ôme geben dry phenge, unde der Knochenhauer ſal daz Nôz addir Svoin deme Borgern laſzen volgen.

CIV. Wilch Knochenhauer eyn Noz koufet beneden eyme Fürdûng, der ſal ez alleyne houben uf di Hallen, he koufet ez dan pober eynen Fürdûng, ſo mag he daz Svoin uzhouben.

CV. Wilch Knochenhouer eyn Svoin koufet, iſt daz Svoin pober eyme halben Fürdûng, ſo ſal men ôme ſin Stücke Knochen.

CVI. Ouch ſal keyn Knochenhauer ſaltzen Hornvie he wolle ez dan ſelbis bederben in ſyme Huſe unde ôn ſal ouch kein Fleiſch ſalzen, he en habe ez dan ſelber gezogen unde gemacht in ſyme Huſe.

CVII. Ouch ſollen ſi nicht unecht Souwen addir wandelbar Fleiſch vorkoufen ſi en koufen ez dan pûſzen den Hallen, ez ſi derre addir grûne unde en ſollen nicht ſchlachten an deme Wege; ouch ſollen ſi eyne Worſt machen vor eynen phennig, der zwelf Schillinge gehen uf eynen Fürdûng.

CVIII. Waz ouch eyn jode ſnyt daz ſal men pûſzen den hallen vorkoufen, eyme ſchlechtere ſal men geben von eyme

ſvoine

swoine zu machende zween Gottingsche phenge unde eyne Worst, unde von eyme Bachen dry Göttingsche phenge unde zwo Wörste, mer me gebe addir neme der sal der Stat fünf Schillinge phenge geben.

CIX. Wer waz zu machende vürdünget eyme Zymmermanne, eyme Deckern, eyme Steinmetzen, Bodeker, addir eyme andirn Manne ufe welcheme Tage he öme daz globede, daz sal he öme leisten unde halden. thut he daz nicht bynnen achte Tagen als ez gemant worde, unde klagede he daz eyme Rate so sal der Wergman der Stat eyn phunt geben unde vier wochen uz der Stat wesen.

CX. Men sal eyme Steinmetzen eyme Zymmermanne, eyme Leymedeckern unde Meistere sint des tages eynen heschen Schilling unde di Kost geben, ist aber eynes Mannes Sache so gelegen, daz he der Kost nicht mag gehaben, noch in wel noch in mag gegeben, so sal he vor das Morgenbrot unde vor di Koste geben ses göttingsche phenge.

CXI. Wilch Burger, dez daz Werk ist mer gebe, der sal der Stat zehen Schillinge geben, ob he sin Recht davor thun wil, unde der Meister, der do mer nemet, der sal vier wochin rumen, unde sal der Stat zehin Schillinge geben, unde sal yn di Stat nicht kommen, daz Gelt si geleistet.

CXII. Wilch Meistere eynen Knecht uf eynis Mannes werg füret, deme sal men sesz hannubersche phenge geben, unde di Kost, wil abir der Borger di Kost nicht geben, so sal men deme Knechte vor Morgenbrot unde Kost geben fünf göttingsche phenge.

CXIII. Brechte auch der Meister eynen Knecht, der sin Werg nicht in künde unde düchte daz den Buman daz eme der Knecht zu syner Arbeit nicht in fügede, unde gebe öme darober Orloub, daz en solde sich kein Mensch annehmen by der vorgenanten Busze. Wilch Wergman deme Borgern nicht wolte darober erbeiten, unde syne Erbeit uzwendig suchen, der solte sich vortmer by uns nicht behelfen, ez were den, daz he keyne Erbeit bey uns gehaben mogte und solte daz mit syme Rechten vorsten.

CXIV. Wilch Man eyme Wirte sin win, Fleisch addir Brot addir Bier entreget, erwischet Er ön im flüchtigen Fusze, so sal he ön füren in sin Huß, unde sal öme eyn

phant nemen, wirt ez aber obirtregtig so in sal he ön nicht phenden, he sal en fodern an Gerichte.

CXV. Eyn Man, eyne Frouwe, di Kinder myt eynander han, di megen ir Kind uſzſetzen, unde eyme addir dem andirn geben viel addir wenig, waz ön füget, wil ſi beyde lebin, ſtörbe aber der Man addir Frouwe, waz Kinder ſi dan wollen uſzſetzen den megen ſi abir geben darnoch als ſi vormegen. wan ſi abir beyde geſtorben, wilch Kint wil mitte teilen, daz ſal mitte inlegen, wan öme mer worten, dan deme andirn gefallen mag, daz habe der eyne Kör ob he wolle inlegen, addir nicht. Störbe der Brüder oder der Schweſter eyn zu deme Erbeteilen ſolten gen Bruder Kinder, addir Schweſtir Kinder, glich als ob ſie Brüder, addir Schweſtir weren, ob öre Eltern tot weren unde andirs nymand, weren aber Bruder Kinder Schweſter Kinder wi dan di nehiſten weren, di gingen, zu deme Gute.

CXVI. Ouch ſollen di Bruder addir Schweſter Kinder nicht mer nemen dann eyn Teil daz ören Vater addir Mutter gevallen megte, ob ſi beyde lebeten.

CXVII. Ouch eyn icht beſeſzen Bürger ſal den andirn ſchuldigen in der Stat zu Heiligenſtat, an unſirs Herrn Gerichte unde andirs an keyn Gerichte, di dar phandbar iſt.

CXVIII. Ouch haben ſi vor eyn Recht geſprochen, wor eyn Man unde eyne Frouwe miteynander ſint und haben Gut, daz öne gegeben iſt von Erbeteils wegen, addir gekouft unde in haben nicht Erben, daz Gut megen ſi beide vorgeben, vorſezen, vorkoufen di wile ſi leben unde in dörfen darume nymant vregen, ſtirbit ör abir eyne, der ander mag daz gut, daz öme zu Erbeteile worden, weddir vorſetzen noch vorkouffen.

CXIX. Wo zwey zuſammen kommen mit der Ehe, unde gut erbeiden addir zügen miteynander, daz ön nicht worden iſt mit ören Eltern, ſtirbet der eyne, der andere mag thun mit dem Gute, Erbe addir varnde habe, was öme füget.

CXX. Wo zwey Lüde zuſammen kommen mit der Ehe, unde di zuſammen bringen Erbe, addir varnde habe, ſtirbit der eyne ane Erben dez andirn iſt di varnde habe, unde ſotane Erbe, di öme worden iſt von ſinen Eltern zu varnde des andirn Erbis, mag he gebruchen wil he lebet. Nach ſyme Tode, do ſal daz vallen wider uf den Erben dan daz Erbe

iſt

ist herkommen. Koufte der Erbe mit syner varnden haben daz Erbe isz sin als wol als di varnde habe unde weme he daz geben wolte.

CXXI. Wo zwey zusammen kommen mit der Ehe unde zusammen brengen Erbe unde varnde habe würden den Kinder unde darnach der Man unde dy Frouwe gestirbet, der andere der lebendig blibet mag gebruchliche sitzen mit den Kindern in allem Gude unde mag di Kinder usszetzen nach siner Magt als öme füget, wil aber der Man, addir di Frouwe sich verändern, so mag he nicht di Kindere von eme geerbeteilen ez wollen dan dy Kinder mit willen. wollen dan die Kinder, die mogen den Vater, adder di Muter zu erbeteilen dringen, wan sie wollen, unde der Vater adder Muter der Kinder nicht. Sundirn sin varnde habe mag he der Frouwe geben, andirs nicht, addir di Frouwe deme Manne, unde wanne der Vater addir di Mutter gestürbe, so nemen di Kinder daz Erbe alle zu ön, daz ires Vaters addir Mutter ist gewest. Wolten aber di Kinder teilen mit dem Vater addir der Mutter di sich verändert hatte, so neme der Vater addir di Mutter di varende habe alle zu vorend, unde ob si da schuldig seyn, daz sol, man zuvor gelten von deme Erbe unde dan nemen von deme Erbe Kindis teil unde tedin damede waz öne füget.

CXXII. Wo zwey zusammen kommen mit der Ehe unde Erbe unde varnde habe zesammen brengen, addir mit eynander ererbeiten, wan den eyn Kint wird, daz di Wende beschrict, so ist gut unde daz Erbe vorerbet alleyne das Kint stirbit, mit dem Gute megen si thun was si wollen. Stirbit ör eyn, deme andirn blibit daz erbe unde daz Gud ane alle Ansprache, unde wilcher darunter zulezt stirbit, wan daz gut also vererbit ist, Man addir Frouwe erbet alleyne ören nehisten, stirbet aber daz Kint zulezt, daz erbet syne nehisten usse beiden Siden von Vater unde von Muter.

CXXIII. Wor ouch eyn Kint stirbet, daz vorscheiden ist von synen Eltern unde nicht ehlich ist, addir Erben hat, daz erbet billiger Wis Vater unde Muter ob si beyde, addir ör eyn noch lebit, dan Brüdern addir Schwestern.

CXXIV. Di Borger unde Wisten haben gesprochen vor eyn Recht, wer gut hat zu der Bebra, der sol geben vor daz beste Houbet nicht mer dan fünf Schillinge uf Gnade wan daz gebört.

CXXV. Ouch haben ſi vor eyn Recht geſprochen wor eyn Man ist der do gut hat zu lene unde ſterbit, dez Mannes Kinder könnten ör Lehn nicht vorſúmen bi jare unde bi tage darbinnen ſollen di Kinder den Lehenherrn darheyme ſuchen unde ſollen bedden, daz he ön daz Gut wolle lihen, ſo ſol öne der Lehnherre das Gut gen ane Gifte unde ane Gabe wan ſi rechte Erbin ſin zu deme Gude.

CXXVI. Wer ouch lehingut koufit der ſal deme Lehenherrn geben den zehnden phennig als daz Gut gekouft iſt uf Gnade und in ſal ſich des Gutis nicht undirwinden he in thue daz mit des Lehenherrns willen. Der Lehinherre ſal öme den daz Gut leyhen unde ſal ön nicht höcher dringen.

CXXVII. Wer do erbe Gut hat unde gibet daz ſynen Kindern midde, addir erbet daz uffe ſin Kint noch ſime Tode, der Mann addir ſine Erbin dürfen deme Erbeherrn darúme wedder usfahrt noch ynfahrt geben.

CXXVIII. Ez yn ſal nymand von keime Gude daz binnen der Stat graben lit beſte Houbt geben.

CXXIX. Ouch haben ſi geteilt, wilch Borger ſin Erbe vorſetzit vor guten Lúden, daz do gelthaft iſt, dar hat der Geltherre von erſten ſin Gelt ane, unde darnehiſt yene deme ez vor guden Lúden iſt geſazt.

CXXX. Wer ouch Erbe gut hat unde daz vorſetzin wil, dorch ſiner Not willen daz in ſal öme der Erbeherre nicht wern addir widerſprechen, alſo verrn daz öme daz an ſyme Erbe gelde nicht in ſchat.

CXXXI. Wor ein Borger by deme andirn buwet, unde ſin Gebuw ſetzit geyn ſines Nachgeburs geyn den ſin Schatten obir ob iz höchir ſtet do hat eyne dem andirn nicht mide vorbuwet.

CXXXII. Wo lant eyn Acker addir uz deme andirn Lande wird gekouft, uz eyner Hoube addir mynner, wil daz jene vme diſelben phenge widder koufen unde iz daz gut beſzert, unde di Beſzerung ſal he öme ſo vele thun, daz gemeyne gude Lúde ſprechen daz he öme thun ſolle, als i mögliche irkennen ſal men dan bezaln daz Houptgelt mit der Beſzerung.

CXXXIII. Wor ouch Lúde Lant han by eynander uffe deme Velde, ſprichit eyn zu deme andirn unde beddet ön daz

he

he darzu helfe daz daz Land vormolsteinet werde, der do nicht zu helfen wel addir eyme daz vorzoge vier wochen als verne, als he ynheimisch were, worde daz dan Claghaftig vnserm Herrn, so sal he der Stat eyn phunt phenge geben als dicke daz not geschit unde Claghaftig wirt, si sollen ouch beyde eynen bedden vme di Kuntschaft.

CXXXIV. Wor Ansproche geschit an Erbe und Lüde darüme schelhaftig würden, queme daz vor eynen Rat, nach den sal eyn Rat senden, unde sal di scheiden nach er beyder Kuntschaft, wan daz bi eyme Rate nicht bliben wolte, addir nicht halden wolte, als di vorscheiden worden, der sal der Stat eyne Marg geben, unde sal sich den beraden virzehin Tage. Darnoch sal men abir fragen, wel he iz noch nit thun, so sal he abir eyne Marg geben, unde als dicke als he düße Wiß gefraget wert, unde daz nicht thun wil, so sal he eyne Marg geben.

CXXXV. Daz ouch zwene Biddermann sprechen unde besegen bi örme Eide daz ön wiszentliche si, dar Lüde vme schelhaftig sin daz sal helfen unde ör eyn dem andirn geben unde nemen.

CXXXVI. Wilch Man Erbe vorkouft wer darane unrechte Anspruche thut, der sal der Stat eyn phunt phenge geben.

CXXXVII. Wer Erbe vor Gelt addir gut vorsetzet, addir gülde darvon verkoufet, daz versazt ist, unde verschwiget daz addir sprichit er wiste von nymand, der sal der Stat eyne Marg geben als dicke, als ez geschit.

CXXXVIII. Ouch sint di Räte mit den Borgern obirkomen, daz keyn Borger sal Erbe vorkoufen nymand he si eyn Borger, wer daz vorbreche, der sal der Stat fünf Marg geben unde fünf Jar usze sin.

CXXXIX. Wor eyn Borger ist, deme eyn phant wert vorsazt, vor eyme Geltherrn, unde daz yn siner Were hat eyn Jar addir zwey unde daz nutzet, unde vorzinset, kommet dan eyn andir Man, der zu derselbin Zût hat gewont in der Stat unde sprichit öme si daz phant erst gesazt, unde en wel der daz nicht vorzügen, welchir beszir Recht solle haben, hier sprechen wir vor eyn Recht, daz men mit deme Gezüge nicht en mag deme daz phant uz syner were gewinnen, ez si dan Erbezinß, addir der di Stat Brief hat.

CXL. Ouch sal men vortmer Erbe vorsetzin vor eyme Rat addir zween Ratmanne darobir sin dez jares unde andirs nicht unde daz sal men sriben in der Stat Buch.

CXLI. Ein iglich Man addir Frouwe uf di eyn Erbe addir Gut gefellit addir an si komet, welcher Wisz daz ist, dar si sich mit Rechte Ansprache zugezihin megen di ynnewendig Landes sind unde zu dren Tagen, addir jaren kommen ist addir sin. vorsümen si di Ansprache, bi Jare unde bi Tage noch der Zit, si haben dr Recht an deme Gute vorsümet, unde vorloren unde sollen zu Rechte keyne Ansprache daran haben.

CXLII. Vortmer wird eyn Man ervordirt vme Borgezog unde stirbit der Man darnoch sal der Borgezog tod sin, unde sal uf nymandis erben. wird abir eyn Man ervordirt von sin selbis Schult, so sal sin Wip unde Erbin behaftet sin mit der Schult unde ervodirt worden glicher wisz, als ob der Man noch lebinde were.

CXLIII. Di Räte sind eintrechtigen worden mit den Eldisten unde Wisten vme daz Borgerrecht, wer vortmer Borger wirt, addir mit uns wohnende ist in der Stat Heiligenstat der sal dan alle Borgerrecht haben, es si an Schosze an der Wache, an Fede, an Velde unde an andirn Dingen glichre Wisz als eyn gebohren besetzen Borger.

CXLIV. Wan sich eyn nuwe Rat setzet so en sal nymant vor keynen Man biddin daz en der Rat zu Dinste neme, wer daz vorbreche, als dicke daz geschehe so sal he der Stat fünf Schillinge geben, wann eyn iglicher Rat mag zu Dinste nemen wer der Stat eben ist, unde deme Rat fügit.

CXLV. Man sol ouch nymanden Holz vorkoufen addir geben vor daz Buweholz addir Bornholz.

CXLVI. Ouch en sal keyn Ratman Borneholz haben in der Borgergehege man rufe dan gemeiniglich obir alle di Stat vsz in daz Holz.

CXLVII. Ouch en sal öme keyn Ratman Gelt laszen sriben uf deme Rathuse, he en ha ez dan mit der Stat.

CXLVIII. Ouch en sal keyn Ratman Abley nemen, noch nymant von syner weyn, neme he daz darpoben, addir yemant

yemant von siner Weyn unde worden si daz beseget von zwey Bidderben Mannen, so sal der Ratmann der Stat eyn Marg geben, unde vier Wochin vsze syn addir ynwendig der Stat sitzen. Wer ouch daz ableg deme Ratmanne gebe addir yemant von syner Weyn unde dez besaget worde, als vorgeschrebin stet, der solde ez der Stat vorbuszen glichre Wisz als der Ratmanne.

CXLIX. Ouch sin di Räte obirkomen mit den Borgern, daz di Ratmanne sollen pherde halden von solchen phengen, als daruf gesaszt sin vor deme Ostertage unde sollen ouch di darthun zu der Stat geschessede wan daz not ist, unde sollen ör Eygen sin. Unde wilch Ratmanne sin pherd vorkoufet, der sal eyn eigne pherd dowider koufen, by eyme Mande. Tede he daz nicht, so solde he der Stat eyne Marg geben, unde nicht uffe syme Ratstule sitzen gen, he en hette erst di Marg bezalt, unde eyn eygen pherd gekouft.

CL. Waz ouch eyn Rat thut myt eyner Eintracht von der Stat wegen, würde der Rat darúme beschuldeget, addir bedeidinget daz solte si eyn andir Rat der noch óm queme, von der Stat wegen vorteidingen.

CLI. Eyn Rat sal vortmer keyne Thorn addir Bergfrede laszen buwen von Holze, sündern eyn bloß Tach uffe di Muren wanne daz der Stat bequeme.

CLII. Waz ouch eyn Rat thut mit eyner Eintracht von der Stat wegen, daz en sal keyn Rat wedder thun ez gesche dan mit desselben Radis willen unde Wiszen der daz gethan had.

CLIII. Wo men erveret, daz eyn Borger von der Stat wil varn, deme sal men sin Gut vorsprechen, wo men daz irverirt, als lange biz daz he sich berichtet mit alle unsirn Borgern, men sal óme ouch der Stat Recht helfen.

CLIV. Wer do zolbar ist uf eyme jarmarthe, den sal men nicht dazu zwingen, zu der Stat, daz he zolle, blibet he in der Stat, he en darf nicht zollen, komet he aber puszen daz Gerichte, er waget sine Bruche unde komet he darnach wedder, men sal óme darúmme nicht bekomern, wan he sine Bruche gewaget hat.

CLV. Men sal geben von eyme Stück Duchis zu Zolle eynen phennig, von eyme halbin Tuche gibet man nichts,

nichts, von eyme ganzen Tuche eynen phenig. Men gibet zu Zolle von eyme Ossen eynen Scherf unde von eyner Ku zwene phenge von eyme Swyne eynen phennig eyne Zegen en phennig.

CLVI. Wer do zolbar ist, unde wel hinweg zihen, fert zu der Stat aus zu deme Geisleder Thore über di Brücken bey deme Zolhause, vor deme Bergthore über di Brücken, der hat den Zoll vorbrochen unde darbynnen enphiret he nicht den zol, en phüret he abir den Zoll, so hal he dry Scherf, unde dry phunt vorloren.

CLVII. Vme daz Vitzthumes ding daz waz von Aldir ern Rudolfes Vizthumes mit alleme Rechte, der muchte es des jares driwen sitzen zwy by korne unde eynes by Grasen. Wan er es sitzen wolte, das muste er vor eyme Rate an deme drittin Tage vorkündigen, unde an deme Montage des Abin des laszen rufen obir alle di Stat. Wer eigen unde Rat hat, daz der dez Morgens inheimisch si unde vor Gerichte komme. by deme Vizthume sal sitzen eyn Schultheisze, unde zwene von deme Rat unde andirs nymant. Unde dar en soll ouch nymand den andirn schuldigen, dan eyn besezin Borger den andern, der Recht unde Rat hat, an vme Bruche, di an deme selbigen Gerichte vorbrochin worden, mag eyn Vizthum schuldigen unde andirs vme keyne Sache, dazselbe Gerichte mag men sitzen von Mitlen Morgen an biß an den rechten Mitlen Tag unde nicht lengir, als hat men daz von Aldir gehalten.

CLVIII. Wer sich eines Zuges vor dez Vizdumes ding berufet, unde dez nicht volbrengen mag, der sal unseme Herrn sibben Schillinge geben vor di Eyde, wer do sal vor eyme rechten Dinge eynen Zug addir Eyde thun, der mag sich in vierzehen Tagen nicht vorsümen, ouch en sal der Schultheisze keyn Richte sitzen an der nehisten Mitlenwochen darnehist, men sol ouch vor den Eyd einen Schilling phenge geben zu allen echten Dingen.

CLIX. Dit Recht haben geteilt der Rat unde di Borgere gemeinigliche vor deme Vizdumes Dinge, wilch Gebüe adder Landmann eyme Borgere Gelt schuldig ist, unde den ane komet in unsers Herrn Stat, adder vor deme Tore, unde öme mit Gewalt wolde entwichen, legit der Borger sin phant nidder unde phendet den Landmann, unde heldet ön uffe, der Borger bricht daran nicht unseme Herrn. Ouch sal der

Borger

Vorger daz phant nicht ufheben, ez ist dan dez Richters Willen, wolde he aber deme Richter sin Geld geben, daz öme darume gevallen mag, dar gude Lüdde bi weren, unde he daz nicht nemen wolde, so mag her sin phant tragen wor he will, dárnoch sal he deme Richter geben sin Gelt, wan he daz heischt.

CLX. Man sal von deme Centner zu wigen geben zween Göttinsche phenge, unde von eyme Verteil ein Helr, von eyme Geklüder, den man daz Gewichte in eyn andir Huß treit, einen Göttinschen phennig, unde von den Vorgern, den men wegit in deme Wogenhuse von dem Clüder eynen Helr, unde von deme Stein eynen Scherf, von eyme Wüllen Tuche eynen lichten phennig, unde von eyme Schocke Leinwand zu strichende eynen lichten phennig.

CLXI. Wor eyner ist, der von Rechte sal Marckrecht geben unseme Herrn, thut he des nicht, do sal ön eyn Schultheisze vme laszen vorbodin vor Gerichte, gibet he daz vor Gerichte, ehr sich der Schultheise gesetzit, he sal daz von öme nemen, unde unsir Herr hat andirs keyne Bruche darane. Gibet he des nicht, ehr sich der Schultheisze gesetzit, da hat vnse Herre ane fünf Schillinge phenge, unde andirs keyne Bruche mer.

CLXII. Di eldisten unde Wisten sin obirkomen vme den Wartzinß, di ön von Aldir han gesamert, als hir na geschriben stet, daz eyn Schultheisze, addir wer den Wartzinß von rechte samlen soll, sal laszen rufen unde verkündigen ufe beyden Kirchhofen zu vnsir liben Frouwen unde zu sinte Egidien, an deme Sontage nach sinte Mertinstage, darnach men daz Crüze hat getragen dorch der Willen, di in beiden pharren sint, daz si sich daruf richten, di den Wartzins sollen geben von Rechte. Unse Herrn willen laszen sammen den Wartzinß morgen, daz ist an dem Montage darnach sal der, di den Wartzinf sammen wil, addir zwene riden an deme Montage nach sinte Mertinstage nach Meße, unde eyn Knecht sal vorhenne riden über daz dritte Huß, unde sal rufen, daz men sines Herrn den Wartzins brenge. Darnoch süllen di Herrn riden, unde süllen beginnen eynzuriden bi der alten Stoben geyn dem Rathuse, do men phlegit daz Schoz ane zu schriben, unde di Rathußgaße herus. Were daz di ufe der andirn Stben der Gaße sitzen, wolten zu der Zit den Wartzinß geben, den solde men von en nemen, ist daz nicht

so

ſo megen ſi beiden, biß daz ſi weddir kommen geriden diſelbe Gaſzen yn unde geben ön dann, darau brechen ſi nicht, alſo ſolden ſi riden di Nuwenſtat uf iglicher Siden der Straſzen in alle Gaſzen, ſünderlich zu deme Geisledene Tore wert, unde vor alle Huſe unde Tore ſünderlichen, unde eiſchen den Wartzins, unde di windiſchen Gaſzen niddir vor den Berg, unde di nuwenſtat uf vme dem Martę unde in alle Gaſzen, ſünderlichen weddir di Rathuß Gaſzen yn, biſz daz, da di nidderſte Burſchaft wendit, biſz an daz, da ętzwanne Hermanne von Wiſzinburne ynne waz. Were nun, daz di, di den Wartzins ſamen, quemen vor eyn Huſz und eyſcheden den Wartzins, unde der Mann addir di Frouwe hetten nicht gut Gelt, unde dan en ſetzen zwen phennige vor eynen Dryr, vor zwene, addir derglichen, unde ſi weddir laſzen, daz ſolden ſi nemen, addir ſolden beiden alſo lange, biſz ſi Gelt geborgeben zu örem Nachgebur poben addir neddin, unde daz geholden zu ören Kaſten, unde darynne unde ſal den Wartzins nemen vor dem Thore, uſe dem Sulle, unde von rechte nicht brengen uf di Straſzen. Wolten ſi aber vortriden, unde daz nicht beiden unde nemen, als hir vorgeſriben ſtet, di Lüde inbrechin nit darane, alſo ſal men thun vor den Toren, dar men den Wartzins gibet, den ſal men ſamen mit eiſchen, mit riden, mit Gelde zu nemende, unde zu beiden in alle der Wiſe, als hier vorgeſreben ſtet, wan ouch der Schultheiſze, unde di den Wartzins ſamen, komen an di Weiſe müllen, da der Wartzinß wendit, ſo ſüllen ſi ſenden ören Knechte zu Huſe Sinderanes, addir wer in dem Steinhuſe wonet, daz gelegen iſt an der Ecken der Fronemülen Gaſzen in der Altinſtat, daz he ſyne Wartzins brenge, daz ſin vier Schillinge phenge, di ſal he brengen deme Schultheiſzen in ſin Huſz, di wil her iſzit. Thut he dez nicht, he worde Brochhaftig unſeme Herrn. Hirinpoben wer den Wartzins mit Rechte vorſümet unde den nicht in gibbit, der brichit an unſerme Herrn dry Scherf unde ſechſig Schillinge.

CLXIII. Ouch han di Borgere gemeynliche geſprochen vme den Voythaber yn der Aldinſtat, daz men den ſammen ſal zwiſchen ſinte Mertinstage unde ſinte Michilstage von rechte, unde wen man den ſamen wil, ſo ſal men daz vorkündigen achte Tage vor an dem Sontage in beiden pharren, daz eyn möge Habre gekoufen, unde Hünre uſe deme Marthe, darnoch an dem Sonabinde, wer ez nicht en hat, darnach den zu deme Montage ſal men ſamen Habre unde Hüner.

CLXIV.

CLXIV. Di Borgere unde Eldiſten unde Wiſten han geſprochen vor eyn Recht, wer da phlichtig iſt, daz he malen ſal in der Fronemülen, unde biddet, daz men ſin Korn hole, wil men ez dan nicht holen, ſo ſal he ſenden dahin, daz man ſin Korn hole, wil men ez eme nicht holen, ſo ſal he abir zu Vesperzit Tagis daz ſelbir aber yn di Müllen ſenden, daz men ſin Korn hole, wird ez denn nicht geholt, ſo mag he ſin Korn malen laſzen, wo her will unde ez ön fügit, unde iſt deme Müller darüme nicht phlichtig, wor aber ymant liſze malen unde in ſente nit in di Müllen, als hier vorgeſreben ſtet, der ſal örme Müller ſine Metzin geben, als hir vorgeſreben ſtet, di öme mögte han geböret von deme Korne, daz dar iſt gemalen worden. Unde würde ez claghaftig, ſo ſal he ez mit fünf Schillinge phenge vorbüſzen. Were ez ouch, daz der Müller obir yemanden klagede, daz he andirswo gemalen hette, wolde der Mann addir di Frouwe ſwern, daz he in di Müllen geſent hetten, daz men ör Korn holte, als vorgeſreben iſt, ſo ſolten di von der Metzen laſzen, unde in dörften darüme keyne Bruche vorbüſzen.

CLXV. Men ſal den Rat küſen uſe den Eid, unde ſal ſich daran bewaren, daz men ymanden küſe, he en ſi den ehlig geborn von Vater, unde von Muter.

CLXVI. Der nuwe gekorn Rat, der ſal zu deme Rat ſweren, ehr dan he Meiſter kiſe, unde ſollen uſe denſelben Eyt Meiſter kiſen unde ör Amt beſetzen, mit der merern Menge dez Rates.

CLXVII. Daſz ich mynem Herrn von Menze, Herrn Herrn Johanne Biſchoffe zu Menze unde deme Stifte zu Menze, örem Rechte beſtendig gehorſam, unde untertenig ſi, daz ich di Borgere zu Heilgenſtat vorteidingen wolle, den richen alz den armen, jedermann zu ſime Rechte an allerley Argeliſt, als vern alz ich daz weis, daz ich den Rat nicht melden wolle, daz ich der Stat eynwort beſzren unde vördern wolle, als in deme Buche geſreben ſtet, daz ich eyn pherd halden wolle, als di Borgere haben geſaſt unde als in deme Buche geſreben ſtet, daz ich zwelf andere an den Rat obir eyn jar eintrechtechen kiſen wolle helfen, di mich dünckem minem Herrn von Menze, der Stat und den Borgern zu Heiligenſtat bequeme und untirtenig ſin. Alle diſze vorgeſrebin Stücke unde Artikel beſündirn ſwere ich, ſtede unde ganz zu haltende, an alle Argeliſt, daz mir Gott ſo helfe, unde alle Heilgen.

IV°.

IV*.

Henrici Archiep. Mog. confirmatio incorporationis parochiarum ad B. M. V. et S. Aegidium Eccleſiae colleg. ad S. Martinum factae 1339.

Heinricus dei gratia Sancte Moguntine Sedis Archiepiſcopus Sacri imperii per germaniam Archicancellarius dilectis ſibi in Chriſto devotis decano et capitulo Eccleſie Heiligenſtadienſis ſue dioeceſis ſalutem in Domino ſempiternam. Viſis et perlectis privilegiis et indulgentiis ſuper confirmatione et approbatione venerabilium Patrum Archiepiſcoporum Moguntinorum predeceſſorum noſtrorum et approbatione auctoritate apoſtolica vobis factis de *incorporatione Eccleſiarum Sancte Marie et Sancti Egidii in Heilgenſtad* cum conſenſu Capituli Moguntini vobis et Eccleſie veſtre acquiſita, peticioni veſtre, qua hujusmodi confirmationes predeceſſorum noſtrorum per nos approbari, ratificari et confirmari a nobis poſtulaſtis, favorabiliter annuere cupientes prelibatas noſtrorum predeceſſorum donaciones, confirmationes et approbationes ac alias conceſſiones ſeu indulgentias auctoritate ſedis apoſtolice ſuper incorporatione dictarum Eccleſiarum Sancte Marie et Sancti Egidii in Heilgenſtad vobis et Eccleſie veſtre conceſſas innovamus, ratificamus, approbamus et in dei nomine preſentibus confirmamus ſic tamen, ut prefatas Eccleſias, ſi vel vacant ad preſens, vel quamprimum eas aut aliquam earum vacare contigerit, retinere in uſus proprios libere valeatis, et per vos vel perſonas ydoneas eas officiare poſſitis, quemadmodum vobis olim in veſtris privilegiis eſt indultum, proviſo ne ipſe Eccleſie debito divinorum fraudentur officio et ne animarum cura in illis ullatenus negligatur, in aliis noſtro ac ſucceſſorum noſtrorum ac Archidiaconi loci, qui pro tempore fuerit, jure ſalvo. Datum Erbach XV kal. februar. anno domini MCCCXXXIX.

V.

Erzbiſchof Gerlachs Privilegium 1354.

Wir Gerlach von Gottes gnaden ꝛc. bekennen und thun kund allen Leuthen, daß wir ſollen und wollen unſere Bürger unſer ſtatt Heiligenſtadt laſſen pleiben bey alle den Rech-

Rechten, Ehren und Freyheiten, als sie von alters bishero an diesen Tag gewest seind und gesessen han bey unsern vorfahrer Erzbischoffen zu Maynz. auch sollen und wollen wir sie alle und ihren jeglichen besonder, getrewlich verantworten und verthettigen, und unsere Ambtleuthen von unsertwegen bey allen Eren, Rechten gegen allermennigklichen, wo und wann es Not geschicht, als andere unsere stedte und Leute, ohne Geverde und argelist. Des zu Urkund haben wir unser Insiegel ahn diesen Brieff thun hangen, der geben Midwochen nach Walpurgis. 1354 Jahr.

VI.

Mandatum Gerlaci Archiep. Mog. ad rectores Ecclesiarum in Heiligenstad de cultu divino maturando festivis diebus 1363.

Gerlacus dei gratia Sancte moguntinensis Sedis Archiepiscopus per germaniam Archicancellarius universis Sancte Marie et Sancti Aegidii ecclesiarum plebanis et eorum socijs seu vices gerentibus, nec non capellarum beatorum *Nicolai et Jacobi et Sancti Spiritus* aliarumque in dictis Ecclesiis et Capellis fundationum rectoribus intra et extra muros oppidi Heilgenstat constitutis salutem in domino etc. Mandamus vobis et cuilibet vestrum sub poena suspensionis et excommunicationis sententiarum jam latarum, trina tamen et canonica monitione premissis, quatenus missis vestris dierum festivitatum satis mane per vos prius celebratis dictam Ecclesiam S. Martini tanquam Matrem quolibet die festivitatum accedere et visitare curetis, divina ibidem usque ad totalem consumationem misse una cum Canonicis et Vicariis predictis solemniter, nisi aliud Canonicum obsistat impedimentum, decantantes etc. Anno domini millesimo trecentesimo sexagesimo tertio, feria quinta post assumtionem beate Marie Virginis.

VII.

Wedekind von Geislede verkauft Hellwig Hugold seinen Antheil an der Vogtei zu Heiligenstadt 1373.

Ich **Wedekind von geißlede Borgmann zu dem scharfinstein** bekenne offinbar, daz ich mid vorbedachten Mode und mit gudem Rade myner Fründe, myner Bruder, myner Swester und von mynerwegin und alle unsir erbin vorkoufft habin rechtes kouffes und vorkouffunge in dussem briffe, dem bescheiden Manne Ern **Helwig Hugoldis dem eldern Borger zu Heilginstad** und sinen rechtin erbin alle unse Teyl und Rechte, gülde und rente, dy wir habin **an der vogedige zu Helginstadt und an den Dörffern, dy darzu gehören, an Phenningülde, an Habern, an Hünern, gelde, an gerichte, an Brüchen** und mid allem rechte, alse sy unse Eldern und wy gehad haben an vorgenanter vogedige wen an disse zyt, vor achtehalbe marg und tzwentzig Heilginstedischer weringe, dy myn Swestern und my alle wol bitzald sind, und setze Helwige Hugolde und alle sine rechten erben eyne redeliche were der vorbynomeder vogedige und solch recht darane zu haben, alse unse Eldern und wy darane gehad habin wenheer. Auch mag Helwig und sine Erbin dy vogedige vorsetzen und vorkouffen eyme irme glichen, und wer düssen Briff und wissenschaft hette von trer wegin, deme sollen wy und alle unse erbin dusse vorgeser. stügke und Artikel glicherwiß haldin, alse en, ane alle Argelist und geverde. Desselben glich sollen sy uns widder halden. Auch mögen myne Brüder, myne Swester und ich und alle unse erbin und **Heinrich und Coird von Reindeshusen** * und öre erbin und **Crafft von Bodinhusin** und sine Erbin dy vogedige widder koffin mid allen rechten vor achtehalb Margk und tzwentzig der vorgeser. weringe, züschen ostern und Ste Jacouffes tage, wan uns das gefüget. Des zu Orkunde habe ich gebeden Heinriche und Corde von Kindeshusen, daz sy öre insegell von myner Bruder und von myner Swester und von myner wegen by myn ingef. an düssen Briff haben gehangen. Und wir Heinrich und Coird vorgenannt bekennen, daz der Briff mid wissen und unserm willen geschen ist und habin des zu Orkunde und volbord unse eigen In-

* Kindehusen.

Ingef. dorch Bete willen unſir öhmen vorgenannt gehangen an düſſin Briff, der dar gegeben iſt nach criſti gebord unſers Hern drittzen hundert Jar in deme dry und ſebintzigeſten Jare zu Myttevaſten.

VIII.

Zeugniß des Grafen Otto von Lutterberg über den zuvor gemeldeten Kauf. 1374.

Wir **Otte Eddeler Grave tzu Lutterberg** von godes Gnaden bikennen in düſſem offin Briffe vor uns und unſe erbin daz **Helwig Hugold Borger tzu Helginſtadt** und ſine rechten erben habin achtehalbe marg und tzwentzig Heilginſteder wiſſe und were **an der vogedige tzu Helginſtad** und wollin en der bekenntlich ſin, wor en des noid iſt und ſy daz von uns heiſchen. Zu eyner Biwiſunge habin wir unſer Ingeſegell gehangen laſſen an düſſen Briff, den wir en gegebin habin nach godes gebord dritzenhundert Jare in deme feir und ſebintzigeſten Jare des Suntages tzu Mitvaſten, alſe man ſinget lethare.

IX.*

Schenkung eines kleinen Waldes an das Hoſpital zum h. Geiſt. 1378.

Ich **Hanß von Rengolderode** der eldir bekenne in dyſme uffin Briffe, vor mich und myne rechtin Erbin und thue kunt allin Lüden, dy en ſehen odir hören leſin, daz vor my iſt geweſt **Aple Nißilrid**, Son ettiswanne Tylen Nißilrides, dem got gnade, und hat uffgegeben und uffgelazen ſyn **Antheil dez Holczes czu Bücheresbach**, daz von my czu Lehen ged, der ouch eyn Virteyl hat **Brun Andrees** und daz andir halfte Teyl Her **Johan Hugolt**, und had mich gebedin dorch got, daz ich darmydde belyhe dy armen Lüde czu dem heylgin Geyſte. Nu habe ich luterliche dorch got und czu Troſte myner Sele, alſo daz ſy God vor mich und myne eldirn bidden ſollen, dy armen Lüde czu deme heylgin Geyſte, vor der ſtad czu Heylginſtad belehent und belihe myd dem egen Antheil dez Holczes czu **Bychersbach** myd allen

len rechtin und habe sy gesaczet und seczce sy yn eyne ewige Erve. Und habe dez czu orkunde und czu merer sycherheyd diszen Briff besygelt myd myme eygen ingesigel vestlichen hinane gehangin. Der gegeben ist nach godes Gebort dryczenhundert Jar darnach yn deme süben und achczigisten Jare an dem Donirstage nach dez hylgen Crististage.

X. *

Der Rath verkauft 2 Mark jährlicher Gülte, wovon eine zu Begehung des Festes der heiligen Aureus und Justinus verwendet werden soll. 1383.

Wir Radesmeister und Rad der stad Heylginstad bekennen uffentlich in dießeme Briefe vor alle den, dye en sehen hören odir lesin, daß wir eyntrechtecklichin mid guden willin unde vor rate vorkouffen und vorkouft habin von der stad wegen darselbis zewo Marg geldis jerlichen Gülde Heylgensteder wiße und were vor vier und zwenzig Marg derselbin were, die uns gutlich und nutzlich bezalt sin von den wisen Lüden, Herrn Rabennolde von Hoenrade Vicario sente Mertynes Kerchin zcu Heylgenstad unde Hartmann Koton Bürger daselbes, Seylwerten eteswann Herrn **Heinrich von dem Hayne**, deme god gnade, die wir wißentlichen in eynen wedirkouff ander Gülde von der Stad wegen gekart und gewant habin, Hern Kerstan Sellin fünf virdunge geldes, die da stunden dritzende halbe Marg, unde Tylen Sellin eyne Marg geldes, die da stunt tzwelf Marg. Dieselbin zewo Marg jerlichen Gülde sollin wir unde unse Nachkommlinge jerlichin reychen und geben von unseme Rathuse von der stat wegen, ane allerleye Hinderniße unde vorzog zcu solchin tziten, als hier nachgeschrieben sted: den Erbaren Herren deme Techin und deme Capittele, deme Cüstern, den Phernern, den Vicarien sente Mertines Kerchin vorgenannt unde den **zwelff Ratmannen, die des Jars sitzen**, von erst **uffe daß der Tag der heilgen Aurei und Justini unser Haubet heylgin gote zcu lobe desto erlicher und ewicklichin begangin werde**, unde zcu Trostе der sele des vorbenannten Hern Henrich. So sollen wir gebin eyne Marg zcu der Messe zcu presentien den Prelaten unde Radesmeistern zewo soldig, darnach den Kanonicken, Cüstern Pherneren, Vicarien unde dem Rade glich eyme vele, als dem andirn, dy dar kommen geyn-

geynwertig zcu der Vespere und zcu der Messe. Dy andere Marg sollin wir gebin des nestin Tages darnach, zcu Hern Henrich von dem Haine Jarzit, die man uff den Tag ewicklichin begehen sal, und der Meße an der vorgemelden Heilis gin Tage des obends und der Vigilie den vorgemelden Personen, in alle die wiß, als hier vorgeschrieben stet also, daß sie keynwertig sollen syn zcu der Vigilie und Messe. were auch daß der vorgemelden Personen, her were Prelate odir wer her were, zcu der Vesper odir Vigilie nicht were, der solde eyn presentien halb enperen oddir zcu male, ob her nicht keinwertig were zcu der Vesper, Vigilie und Messe. Dye vorgemelden presentien sollen die, dy des Kapitels unde der Stad Kemmerer sin, teilen und usgeben nach Antzal der Personen, dy dan keynwertig sin, also vorgeschrieben sted. Auch mag ein Rad, der zcu getzitin ist, dißze zwo Marg geldes wedir abekauffin vor vier und zwenzig Marg der egemelden were, wanne en daß füget. Und daß gelt sollin sie reychin unde antwertin einem Techin, Kapittele, Cüstern, Phernern und Vicarien vorgemeld, dy daß gelt semptlichen wedir sollen anslogin zcu eyme ewigen Bekenntnisse, also obgeschreben sted. Unde daran solde der Rad vortmer kein recht ane haben, es were an Haubtgelde, odir an presentien. Czu Orkunde alle dißer vorgeschrebin Stücke gebin wir dysin Brieff vestecklich besegilt mid unser gemeynheit Sigille nach Cristi gebort unses Herren drytzen hundirt Jar unde in deme dry unde achtzigesten Jare uff den frytag nach Assumptionis.

XI.

Ordnung des Schultheißen-Gerichts *.

Zum ersten wenn der Schulze will gerichte sitzen, daß sol he thun uf dem Radhause oder an der Straßen offenbarlich, und sol bey sich darzu zweene Man zu Dingespflichten heißen und sol nach rechte fragen, ob das wol zeit sey, das er wol möge von unsers gnedigen Herrn wegen ein gerichte sitzen und daß halden nach alter gewohnheit.

Zum zweyten sol er fragen, wie er das gericht sitzen und hegen sol; sol man theillen vor recht, der Schultheiß solle das

* Sie ist wahrscheinlich aus dem vierzehnten, oder doch aus dem fünfzehnten Jahrhundert.

das Gericht hegen, und einen stab in seiner Hand haben, und das sol man also theillen. Ich hege hier ein gerichte von meines gnedigen Herrn von Mainz wegen bey des Keisers achte und der Herrn hulde, meinem Herrn und den Bürgern zu gute und zu rathe, daß niemand vor gerichte spreche, er thue daß mit laube und mit vorsprechen zum erstenmall, zum andernmall, zum drittenmall. Item wehr dan zu reden hatt, der mag mit laube sprechen, und wehr daß verbreche, ohne laube spreche, da hatt der Schultheiß ahne.

3) Umb schuld sol man einen Bürger oder Bürgerschen zu rechter Dinge zeit verbotten, und anders nicht, und ob jemand sonst verbott wurde, und nicht queme für gericht, der breche nicht.

4) Item wan einer vor unsers gnedigsten Herrn gerichte verbott wurde, wan ihn der schuldiger beschuldigte umb schuld und nemblichen gelt, darumb sol er ja oder nein sagen, bekennet der Sachwalter der schult, so sol und mag er sprechen, ich will ihme die schuld leisten, nach der stad Heiligenstad gewohnheit und recht und des gerichts leuften.

5) Item der stad gewohnheit und recht nach alter gewohnheit und gerichts leuften ist also.

Wehr umb geld beschuldiget würd, und dis bekennet, so sol der schuldiger, deme das leisten mit pfande oder mit gelde binnen vierzehn dagen von dem gerichte ahn, alß er verbottet wird, ungeferlich, thut er ime dan willige pfande, die sol he nehmen, und öhme die dan halten vier wochen zu guthe.

6) Item wen die 4 wochen umb und verlaufen seyndt, so mag he die pfande versetzen zu christen oder Juden, und solche schuld darauf nemmen, was er ihme schuldig ist, und wan die pfande nicht gut dafür, so sol he öhme mehr pfande veranlogen, daß he der schuld vergnüget werde, alles ohne Geferde, und der pfande also versetzet hat, der sol den ends bieten bey zweyen Man, daß he seine pfande an die stedte zu dem Manne versetzet habe, wil he die widerlosen, mag er thun. ginge dan deme die pfande abe, deren darf der die pfande versetzet hat, nicht zu andworten.

7) Item wen es auch lebendige pfande, die da essen müßen, da ein dorfte der nicht lenger halten, wann 1 Tag

und

und hetten sie dann binnen das was gekostet, daß solde der schuldige auch kehrren, und das damit halten, wan die versetzt seynd, inmaßen also hiervor berürt ist.

8) Item wan ein also für gerichte verbott wurde umb geldhafftige schuld und der spreche, he wolte ihm das geld leisten nach der stad gewohnheit und rechte, und das nicht thette, do sol der Sachwalde, die den Verbott hette lassen, wenn die 14 Tage umb wehren, suchen zu ihm sprechen: Hanß Heinrich, ich bin nun hier, nachdeme den mir gered hast für gerichte, oder vor zweyen Man, du wollest mir mein geld leisten nach der stad gewohnheit und rechte, wiltu mir das also halten, spricht er ja, ich habe itzund nichten geldes, Ich will dir ein willig pfand thun, das halde mir die 4 wochen zu guthe, so will ich dir dein geld geben, oder diejenigen pfande veranlogen, die du von stunde an versetzen oder verkaufen magst vor dein geld, das sol der nehmen, und ob er dan uff das pfand, das er ihm vorgethan hatte zu einem Bekenntnusse, nit forder pfande geben wolte mit willen, so solte und mögte der sachwalde seinen wiedersacher binnen einem ganzen Jahre, welche zeit öhme das gelüste, uff das Bekenntnuß forder pfänden, ob he öhme willige pfande nicht geben wolle mit dem gerichts Knechte pfenden das er genuge pfande hette für sein geldt.

Item so sol der gerichts Knecht sprechen: Hanß Heinrich N. hier hat mich angerufen Tile N. und mich von Gerichtswegen gebetten, du habest öhme willige pfande gered, genuglichen für sein geld, das du ihme vor gerichte bekand hast, geben wollest nach der stadt gewohnheit und rechte, darumb hab er dich ersucht, und die pfande von dir geheischet, der wollestu ihme nicht geben, wiltu nun mir noch willige pfande vor sein geld thuen, soll und wil er sie noch nemen, uf das du dich für schaden verwahrest, thuet er ihme dan noch williglichen die pfande, so gibt der Sachwalde dem gerichts Knechte darum 2 pfennige zu dranckgelde, daß he mit ihme dargewesen ist, ist es aber sache, daß der schuldiger der willigen pfande nit selbst oberandwortten oder geben will, als wan der gerichts Knecht die pfande reichen und der Sachwalde die pfande überandwortten sol, und die zu sich nimmt, so ist das helffe Geld verfallen, und als viele der Knecht ime hilft, uf dasmal do er die pfande vor versetzet vor schuld und helfegeld, dar soll der Sachewalder richtegeld vonne geben und nicht fürtter, und ob ihme das gleich fürter noth

wehre zu helfen, wan er ihme hilft also viele geltes sol he geben zu aller zeit, als he ihme geholfen hatt, uff dasmal und nicht mehr ohne alles geferde.

9) Item wan der schulteiß oder gerichtsknecht mit gerichte hilft und jene pfande verandeleget, also viel sie ihme helfen, also viel helfe und gerichtsgelde soll man ihme davon geben, Je uff ein schock fünf groschen und nit fürter und ob einer zehn schock oder mehr darauf gelegt wehre, und were doch nit ihme zuhelfen, und konnte ihm nit mehr gehelfen, dan uf ein schock oder dergleichen, so sol her nicht mehr nemmen, oder einer geben, dan was er ihme geholfen hat ohne geferde.

10) Item des Schulzen Knecht sol von einem zu verbotten zu rechter Dinge zeit nehmen einen lichten pfennige, pussen der dinge zeit soll he nemmen 2 lichte pfennige, item den Kommer zu endsetzen gebürt dem schulzen.

11) Item um denselben Kommer sol man halten daß stadtbuch.

12) Item würd Jemandes Man oder Fraw vor u. g. herren gerichte verbottet um Wordte, die ihme antretten ehre und Leumuth oder schaden und spricht der iene, der verbott wird, zu seinem Sachwalder, die rede und Handwerckmeister, die sollen seiner mechtig seyn nach schulden und antworten, nach ihrem erkenntnüsse ime zu thunde, was he öhme pflichtigen wird, und leßet fragen nach rechte solle forte übergehen das ihme mochte zu schaden kommen, und daren-poben soll man kein recht forther theillen, was man also mechtig ist.

13) Item wehr verbott würd für den Schulteißen an die strassen oder für sein Hauß und sol des morgens andworten, der magk dan also wartten, wan die früemeß auß ist, und das erstemal zur Hohemesse leutet.

14) Item würd Jemand verbott nach Mittag, der sol des warten, wann die Glocke 1 geschlagen hatt, biß das man Versper leutet in der parren, dar binnen kann er das Gericht nicht verseümen.

15) Item welche auß der frembden Lande her ist, einen Burger oder Burgerschen hier mit gerichte anlanget, dem sol man helfen nach des gerichts leuften über die Irrungen.

16)

16) Item umb die stedte umb uns gelegen, und unß und das Eichsfeld stossende seind, ob unser Mitbürger allhie zu Heiligenstadt darselbst in den steden mit ihren Borgern umb schuld zu thun hetten, und die da erfordern müßten, hielte man dan daselbst unsern Mitborgern ein Gastgericht daß sie bezahlt würden uber die — — — desgleichen wie sie und den unsern dan zu hielten, so sol man ihnen das Gericht hier auch so halten.

17) Item umb die Landleüthe, die hier umb unß gelegen seind, ob die Mitborgere oder Borgerschen alhie zu Heiligenstadt mit gerichte anlangen und fordern wolten umb geldhaftige schuld welcher oder die von einer bescheinenten Summen hier ahn das gericht und wieder zu Hauß kommen köhnen, die sollen des gerichts wartten und gebrauchen, gleich als die Börger allhie thun, und als uns auch kegen sie desgleichen zu halten wird.

18) Item ob jemands mit gerichte erfordert oder erwunnen worden, als das man denselbigen pfenden soll, und he doch nicht nach der stad Rechte und Gewohnheit sich halten wolde, alß daß man den schulzen oder sein knecht darzu haben müßte, die solle sprechen: Hanß Henrich wiltu dich nachrichten nach der stad gewonheit und Recht, und wild diesen deinen wiedersacher noch umb die schuld, die du ihme pflichtig bist, willige pfande geben, und dich für schaden behütten, sol und wil er noch nemmen, he hat euch angerufen und ersuchet, das ich ihm helfe von Gerichtswegen. Wil dan der schuldener noch nicht pfande willigklichen reichen und überandwortten, so mag der schulz oder sein Knecht gehen und reichen dem Sachwalder die pfande, und ob der schuldiger dawieder thett, oder spreche, und dem schulze die pfande wehrete, mit selb gewalt, darzu sol der Rath mit den Burgern helfen, den freveler darzu zwingen und tringen, das gerichte handhaben, und vorthätigen, das he dem gerichte und dem Rathe gehorsamer werde, und auch darumb die Bueße gebe unserm Herrn und der Statt.

Digitized by Google

XII.*

Der Rath bekommt 8 Gulden, damit er Männer bestelle, welche die Reliquien der Heiligen Aureus und Justinus am 16 Jun. tragen 1424.

Wir Radesmeister und ratmanne czu Heilgenstad bekennen mit disseme uffin Briffe, daz dii Erbaren Herren, Her **Henrich Norten téchant** sente Mertins Kerchen bey uns, Her Mertin Konig Thumherre darselbes, Selewerteren Herrn **Haubdes** seligen uns geandelagen haben und gereichet achte gude rinsche guldin gut an Gelde unde swer genug anne Gewichte, darumme daz dy **Heilgentracht an sente Aurei und Justini tage, dii danne geschiit**, daz dii eyn Rad, dú dar czu geczliden siczet, sal bestelle mit redelichen Personen, daz daz Heilgethum getragen werde mit grosser erbarkeit, gode czu eyme lobe, den Heiligen czu eren, unde Hern Henrich sele czu eyme ewigen guden Gedechtnisse. Darvonne sal eyn Rad ynneme czu presentien, der dar czu czliden siczet, uff der Heilgen tag alle Jar **dry schillinge alder Groschen, der eyner dry göttingesche Phenige gilt**. Und wir vorgenant. rad han dú vorgenante Guldin wedder ußgegeben in eynen uffenbaren Nucz von der Stad wegen, mit namen vor eyn teils der Bezalunge eynes valen pherds, daz dar gekoufft wart vor czwenczigeste halbin Guldin. Were ouch daz eyn rad dú Summen Gulden wolde wedder ußgebe unde mit solcher Bestellunge unvorbunden sin, daz mag her thun, wanne ome daz füget. Unde sollen die megenannte achte Guldin reichen und geben eyme thechande sente Mertins Kerchen den Herren des Cappitels darselbes unde dú sollen vort bestelle, daz dú Guldin bestalt werden vor Hern Henrich Houbdes sele seligkeit an kuntliche stede ane geverde. Unde eyn rad sol vortme der presentien entpere uff der heilgen tag der dryer schillinge groschen vorgenannt. Des czu Bekenntnisse han wir unser stad grosses ingesiegel an dissen Briff laßen gehangen nach gots Gebort verczen hundirt Jar, darnach in deme ver unde czwenczigesten Jare uff den nesten Sunnabet nach unser liben Frouwen Tage Assumptionis.

Digitized by Google

XIII.

Vergleich zwischen dem Stifte und der Bürgerschaft wegen des Bierbrauens 1442.

Wir **Herman von Gottes gnaden Apt des Stifts zu Fulda, Heinrich Leubing**, Doct. in Keiserlichen und Lic. in geistlichen rechten, Canzler * und heine von Beldensen rethe und diener bekennen offentlichen mit diesem Briefe für allermenniglichen, daß wir durch Befelnisse uns geschehen durch den Erwürdigsten in gott Vatter und herrn herrn **Ditterichen Erzbischoffen zu Mainz** des heiligen Röm. Reichs durch Germanien Erzcanzler und Churfürsten, unsern gnedigsten lieben herrn eigendlich verhört haben die gebrechen von **Malzmalns, einer Pfanne und Bierbrauens wegen** uferstanden seind zwischen dem Ersamen Dechand, Capitel und der geistlichkeit St. Martins Kirchen an einer, und den Erbaren Burgermeistern und Bürgern der statt zu heiligenstatt an dem andern theille, darumb auch der fürgenannte Dechand, Capitel und Geistlichkeit die ehegemelten Burgermeister und Bürger vor dem ehegenannten unserm gnedigen herrn verclagt, und sie in ire Ansprache und forderung genommen haben. Was nun die jetz genannte Dechand, Capittel und Pfaffheit in irer Ansprache gemeldet haben, daß Sie etwa lange Zeit mit Nahmen von alters bishero Bier gebrauet haben in iren häusern, zu irem und ires gesindes Notturfft, als viel sie des haben mögen trincken, und für alten Jaren eine pfanne gehabt und sich auch einer pfannen dazu etwa mit langer Zeit mit Namen 10. 20 und mehr jar gebrauchet, und Malz haben lassen mahlen, darinnen inen dan durch die ehegenanten Bürger dies nechst vergangenen Jahr und nie mehr geschehen ist **, und intrag gemacht sein, melden und sagen, daß fürmals nit mehr gehalten sein solle, wie dan solches uf die Meinung mit solchen und mehr worten gelauttet hat.

Darumb haben wir forder die ehegenanten Dechands, Capitels und Pfaffheit, als der, die die Burgermeister und Burger darumb ansprechig gemacht haben, Kundschafft und Bezeügnusse verhört, und nachdem die Kundschafft und Bezeügnusse,

* des Kurfürsten Dietrich.

** Hier sind einige Worte ausgelassen.

nusse, die dan dazu einen leiblichen **gestabeten Aid**, darinnen die Wahrheit zu sagen, etzliche uf das heilige Evangelium, etzliche mit ufgerichten fingern zu den heiligen geschworen haben, gesagt haben, sprechen und erkennen wir, daß die fürgenante Dechand und Capitel S. Martini Kirchen eine pfanne haben, Malz mahlen lassen und Bier brauen mögen, wan inen das eine Notturfft ist, in iren heussern zu irer und ires gesindes Notturfft, als viel sie des getrincken mögen, ohne intrag der ehegenanten Burgermeistern und Burger, doch also, daß sie damit keinen feilen Kauf treiben sollen, ohne Argelist und geverde. Und es sind diese nachgeschriebene die Bezeugen und Kundschafft mit Namen die Ersamen und Erbaren Er **Heinrich von Northeim Dechand**, Er **Gotfried Santweg Schulmeister**, Er **Martin König Senger Prälaten**, Er Johann von Rengelroda Propst St. Peters Kirch zu Jechenburg Canonick als der elter derselben Kirche, Er Heinrich von Ebra, Er Heinrich Wissenborn, Er Otto Zelmann, Er Tilemann Osterhelt, Er Bertold Gebhard Canonick, Er Conrad Korzknecht Custos, Er Heinrich Preusse, Er Tileman Braun, Er Joan Loye, Er Conrad Baselin, Er Herman Baumeister, Er Tileman Tengel Vicarien, Joes Vollenkomen Leye und Müller zu Heiligenstatt, und heise Vollenkom des ehegenanten Hauses Sohn und etliche andere, den wol zu glauben ist, die solches wie obvermeldtet, uff die eide gesagt, und zu den heiligen geschworen han. Und des zu urkunde haben wir unser Insiegel an diesen Brieff wissentlichen thun hencken. Der geben ist zu Heiligenstatt am St. Tomas Tage anno Domini Millesimo quadringentesimo, quadragesimo secundo.

XIV. *

Verordnung über das Vermögen der Armen im Hospital. 1455.

Anno dni mcccc quinto uf montag sinte fabiani: ses bestiani tage sint dy rade unde dy formunden der Hantwergte eintrechteglichen einß geworden unde obirkomen, daß vort mehir wer uf daz Hospital vor der staid vor deme Hollzbrügken Thore zu deme heiligen Geiste komin sal, he gebe gelt darzu adir imyhesist daruf queme, der sal alle sin gud was he des hait, adir sin lebetag vor bei han, daß si vele adir wenig,

daz

daz sal he haben uf deme Hospitall unde nach syme tode sal solg gud, daß he gelaßen hait, deme godeshuse werden, unde dy vormunde des Hospitalis daz gud zu sich nemen unde des godeshuses beste darmide thun. Ouch iß geschtiden, daz ehr huß unde hob ab er eigen daz hinder sich lißen, daz solde synes Kindern und erben werden ane Geverde. Wes abir also uf das Hospital kompt, der sal mit ufgelaszin finger gestabedes eydes lipplichen zu den Heiligen sweren uf dem heiligen Altar zu dem heiligen Geiste, daz he alle syn gud so vorgerürt ist, nach syme tode deme Hospetale werden mag ane argelist unde Geverde. Ouch sollen vortmer dy — — ufnemen alle ör Cinsen adir Gefrüchten, dy sy von dem Baumgarten zu sich uf unde usnemen, und des godeshus beste dammidde thun. Ouch wo geschehe, daz ein mensch uf deme Hospital kranck, adir unbäßig worden, deme menschen sal men eyne Mayd adir eine frouwe geben, di des menschen wartet unde sal men sine gude plege unde gutlich thun, wile daz mensche lebit. Wen he also (allzu) kranck lege, so solden en dry menschen von des Hospitals lüden warten unde plegen biß an syn ende.

XV.

Ausspruch des Kurfürsten Adolf wegen der Pfarrkirchen 1470.

Wir **Adolf von Gottes Gnaden des heiligen Stuels zu Meinz Erzbischof**, des heiligen Röm. Reichs durch Germanien Erzcanzler und Churfürst ꝛc. Bekennen und thun kund offentlich mit diesem Briefe vor uns und unsere Nachkommen und Stifft: als zwischen den Ersamen unseren lieben Andechtigen, Dechand und Capitel St. Martini Stiffts-kirchen zu Heiligenstadt an einem, und unseren lieben getreüen Burgemeister Rath Gemeinde daselbsten des andern Theils, Irrung und Zwietracht entstanden gewesen seind drumb, das die genannte Dechand und Capittel die Pfarrkirchen zu unser lieben Frauen und S. Aegidii in der genanten unsern Stadt gelegen incorporirt haben, und nachdem solche Irrung und Gebrechen von beiden Theillen vormals uf uns gestalt, und verlaßen seind, sie drumb zu endscheiden, und zu ordenen, wie es damit gehalten werden soll; so endscheiden, setzen und ordnen wir in Crafft dieses Briefes: dieweil

weil Dechand und Capittel obgenannt die incorporation der obgemelten zweyen Pfarrkirchen von unserm heiligsten Vatter dem Pabst erlangt haben, daß sie der nach laut der Pepstlichen Bulle und Proceß davon ausgegangen und erlangt sint, gepruchen und genießen möge. Doch wenn dieselben Pfarrkirchen inen und iren Nachkommen zu versehen und zu bestellen gebüre, es sei in ordentlichen Monaten, oder sonsten, daß sie die und jegliche besonder, allzeit versehen und bestellen sollen mid erbaren redelichen verstendigen Priestern, die allzeit ihre stette Wohnung bei denselben Kirchen halten und vollbringen, vnd dem Pfarrvolcke mit Predigen, Beichthören und mit andern Sacramenten zu versorgen nach Notturfft vorsehen, daß daran keine Saumnuß geschehe, als das von alten Herkommen und zu iglichen zeiten gebürlich ist. Dieselben priester und auch das Capittel sollen sich in denselben Kirchen nit mehr unterziehen, dan ihre Zinse und gülde, des Oppers und ander zugehörünge und Pfarrechte, die einem pernerherrn zugestanden haben, und gebüren, auch des Oppers zu St. Liborius lassen gefallen zu den Kirchenbauen, als daß bishero gefallen ist, und den Rath und die Gemeinde nit irren oder hindern, Baumeister in denselben Kirchen zu setzen, die Baue darin zu bestellen, und auszurichten, die Gezirde und Kleinodie der Kirchen zu bewahren und zu versorgen, das die by denselben Kirchen unverrückt und unversehrt bleiben, und sich des alles nit underzihen in keine Wege, es seie dan mit Willen des Raths und der Gemeinde daselbst. Und wann sich gebüret, und Not ist, in denselben Kirchen Opperleüte und Glöckner uffzunehmen, das soll allzeit durch den Pfarrhern und die Baumeister und Altarleüte iglicher Kirchen einmütiglich geschehen, und in iglicher Kirchen einer zu solchem Amt aufgenommen werden, der dazu tauglich, dem Pfarrherrn und der Kirche getrew und bequem sei. Und wäre es, das es über kurz oder lang zwischen Dechand und Capittel und dem Rathe und Gemeinde obgenant und ihren Nachkommen von der Pfarrer oder Glöckner wegen Irrung und Zweitracht entstunde, das eyniche Partei vermeinte die nicht tauglich weren, die sollen sie alzeit vor uns, unsern Nachkommen, unserm Provisor zu Erfurt, oder weme wir das zu zeiten befehlen werden, zum Ustrage und Erkendniß kommen und pleiben lassen. Und würde daselbst erkant, daß einicher Pfarrherr oder Glöckner nit nützlich oder bequem wehre, so sollte von der Partei, der solches gebürt, ein ander an deßelben Stat gegeben werden, nach unser, unser Nachkommen, un-

unsers Provisors zu Zeiten, oder weme wir das befehlen werden, Erkandnuß. Als auch von alten Herkommen ist, das unser Geistlichkeit von unsern Inwohnern und Bürgern daselbst von Zinse und Gulde doselbst, die sie inen pflichtig seind, sechs Schilling Groschen heiligenstedisch wehre von einem Gulden genommen, und dieselben unsere Bürgere zwischen St. Jacobs und St. Michaelis Tage darum mit Banne nit angelanget oder beschwehrt haben, das soll auch also hinführo ungewerlichen gehalten werden, und dieser unser Entscheid an andern Ordnungen und Vorschreibungen vormals zwischen den Parteien ergangen, auch an unsers und unsers Stiffts Gebürlichkeit, Herkommen und Gerechtigkeit, die wir und unser Stifft an den vorgenanden Kirchen hergebracht und haben sollen, ganz unschedlich sein. Und des zu Urkund haben wir unser Insigel thun hencken an diesen Brief. Der geben ist in unser Statt Menz am Freitage unser Lieben Frauen Abend Nativitatis Anno millesimo quadringentesimo Septuagesimo.

XVI.

Vergleich zwischen dem Stifte und der Bürgerschaft wegen verschiedener Streitigkeiten. 1491.

Zu wissen uf Freytag Mariä Magdalenä anno millesimo quadringentesimo nonagesimo primo hat der edeler wohlgebohrner Herr, **Hanß Graf von Honstein, Herr zu Klettenberg und Lare Vorweser des Landes Eichsfeldes** viele der Irrunge und Zwistigkeit, so sich zwischen den würdigen und achtbaren ehrsamen weisen Herrn Dechan und Kapittel sanct Martins Kirchen zu Heiligenstadt und Bürgermeister und Rethen daselbst entsponnen, unterfangen darzu flissig gehandelt, und solche Irrung hernach usgedrücket, mächtiglich uff seine Gnade gestalt, und sie der uf Meynung hernach folgende, voreiniget, und in einer Gütlichkeit vertragen.

Zum ersten ob eine Missethäter uf die Freyheit, Höfe oder in die Kirchen liefe, ob man demselben uf frischer That folgede, den soll man mit Gewalt oder gewafneter Hand nicht langen, sondern den mit Rechte fordern, und erlangen.

Zum Andern, was auch von Getreide der Priesterschaft von ihren geistlichen Lehnen zufället, sollen und mögen sie

nach

nach ihrer Notturft uß und binnen Heiligenstadt verkäufen, darinnen soll ihnen der Radt nicht fragen, noch Vorboth an der Stadt Pforten thun.

Zum Dritten um Kurde Bornemann lesset der Rath umb beede und angewandete Mühe willen meines genedigen Herrn von Honstein, geschehen, der gedachten Herrn Wasser und Holz zu führen und denselben zu — .

Zum Vierten umb das Getränckе, mögen die vorgenanten Herrn für sich selbst zu öhren ehren **Einbecker Bier**, doch unschädlich dem Stadtbuche wohl führen lassen, doch wie viel und wann, sollen sie an einen Rathsmeister, der zu Zeiten zu Heiligenstadt ist, gelangen lassen.

Und derselbe Rathsmeister soll die Priesterschaft, die solch Bier nödende ist, nicht forder wiesen, sondern an der Stadtpforten bestellen, daß man den dasselbe Getränckе einlasse, doch daß sie solches nicht verkäufen, noch verwechseln sollen, dem Stadtkeller zu schaden.

Daß dieses also, wie angezeigt, durch den benanten Grafen Hanß von Honstein und von beyden Theilen uf seine Gnade mächtiglich gestalt ist, und vereiniget, gehalten soll werden, daß hat seine Gnade **diese Beteidung gliches Lauts gezweyfach useinander geschneden**, und iglichem Theile mit Bekräftigung seiner Gnade gewöhnlichen Pitschier befestigt. Gegeben und geschehen zu Heiligenstadt Im Jahrz und Tage oben ausgedrückt.

XVII.

Des Kurfürsten Uriel Vergleich zwischen dem Rathe und der Bürgerschaft. 1509.

Wir **Uriel** von Gottes Gnaden des heiligen Stuels zu Meinz Erzbischof des heiligen Römischen Reichs durch Germanien Erzcanzler und Churfürst bekennen und thun kund offentlich mit diesem Briefe, als sich ezliche Irrung und Speen zwischen den Ersamen unsern lieben getrewen Burgermeistern und Rath zu Heiligenstadt einf, und Gildemeistern, Gilden und Gemeinde daselbst andern theils erhalten, die sie von beiden Theillen zu unsern als ihren rechten Herrn, gütlichen spruch Ordnung und Endscheid mechtiglich gestellet, und darüber zu guten trewen zugesagt, und versprochen haben,

ben, solchen unsern spruch und Endscheid wahr sted und unverbrüchlich, so viel ir jedem Theil berürt, zu halten und zu volziehen. Das wir demnach uns gestalt solcher Irrung und Speen nottürftig erkundiget, und sie derohalb mit unserm Spruch gütlich entscheiden, und zwischen ihnen geordnet haben, und thun daß in Crafft dieses Briefes, wie hernach folgt.

Zum 1rsten Als Irrung und Speen zwischen ihn der Teiche und Graben halber gewesen, sprechen und unterscheiden wir, So und wenn die Notturft sich begeben würden, die Teiche und Graben zu fischen, alsdann soll unser Rath zu Heiligenstadt den vier gegebenen und Verordneten Männeren, deren zwehne aus dem Rath und 2 aus der Gemeinde seind, vier aus ihnen dem Rath zuordenen und geben, so soll unser Gemeinde daselbst den itzt gemelten Personen auch vier aus ihnen zu verordenen. Dieselben 12 Personen sollen solche fischerey anmassen, und fischen, und alsdan dieselbige fische der Stad zum Nutzen und Besten verkaufen, und was aus solchen fischen gelöset würde, das soll durch die vier verordneten Männer ingenommen, verwahrt, und uf Bescheids unsers Raths daselbsten wiederum usgegeben und zu gebürlicher Zeit durch die vier verrechnet werden.

Zum 2ten den Weinkeller betreffend, bescheiden und sprechen wir, So und wan der Gemeinde Stad Nutz und Notturfft erfordert, Wein zu kaufen, so sollen unsere Rethe 4 Mann aus ihnen den viergeordneten Männer zu geben solchen Wein nach dem besten zu kaufen, alsdann die achte Person undereinander solchen Wein uf ein ziemlich Gelt, nach Gelegenheit, läufte und zeit zu setzen. Auch so der Wein ausgeschenckt ist, dabei seien, daß die Vasse geahmet, und vom Schencken darüber ein Schein genommen werde, wo aber die 4 Mann in zeiten für Gut ansehen werden, Wein ausserhalb der Stadt Heiligenstadt zu kaufen, das sollen sie einem Rath zuvor ansagen, und alsdan ihnen der Rath jemands aus ihnen zuordnen, solchen Wein helfen zum Besten zu kaufen, und soll mit der setzung und Ohme auch gehalten werden, wie obstehet, desgleichen soll es auch mit Erkaufung des **Einbeckischen Biers**, Setzung und der Echte gehalten werden, und was aus solchem geschenckten Wein und Bier gelöset würd, das sollen die Viermänner getrewlich einnehmen, ufheben und verwahren, und das nach Be-

scheld unsers Raths daselbst zu ehrem Nutz und Wohlfart gemelter unser Stad usgeben und darvon zu gebürlicher Zeit willich ufrichtige Rechnung thun; Es sollen auch die Viermänner unserm Rathe zu Heiligenstadt vom iglichen Stücke Weins, das 12 Eimer helt, 2 Stöbchen Weins, und von einem halben fuder ein halb stöbchen Weins, Und was unter 6 Eimer helt, davon auch ein halbes stöbchen Weins geben und widerfahren lassen. Auch soll unsern gemeinen Bürgern zu Heiligenstadt zugelassen seien zwischen St. Michaelis und unsers Patronen St. Martini Tage zu schencken, welchen Wein unser Rath daselbst bey ihren Pflichten zu versigeln, und zu setzen Macht haben, soll wie von alten Herkommen, und soll unserm Rath von solchen, ihre Gebüer von stücken und fassen auch werden und gedeien, wie oben von dem Stad Weinschencken angezeigt ist, auch gemeiner Stad von iglichen Eimer 12 gl. geben, die durch die Viermänner eingenommen und nach Bescheid unsers Raths wie obstehet wieder ausgeben und verrechnet werden sollen. Item was im Weinkeller von fassen ledig und leer werden, die sollen die Viermänner zum besten zu verkaufen macht haben.

Ferner ordnen wir, wan Fürsten, Grafen und Herrn, oder von Stedten in die Statt kommen werden, soll unser Rath macht haben, ihnen mit ziemlichen Geschencken verehren zu lassen.

Und dan betreffend wege und Wagengeld sprechen und ordenen wir, das die obgemelte Vier geordnete Männer unserm Rathe willich davon reichen und geben soll drey schock groschen, desgleichen einen hopen scheffel und aufzöger geld, auch 3 schock groschen, und unser Rath damit begnüget stehen. Auch sollen hinfürtter die Viermänner die Wagenzeichen, der Stad zu guthe bestellen.

Item sollen die Viermänner den 12 Personen unsers Raths von den Hünnern so die Stad willich einkommens hat, 24 Hünner järlich geben, das die vom Rathe gesettiget sein, und sollen die übrigen Hünner der gemeinen Stad zu Nuz kommen. Wan auch Tranckgeld von ihnen, die Jahrenthen bei unserm Rathe haben oder sonsten fallen, soll den obgemeldten 4 Männern zu stehen, und ihnen dazu nichts getragen werden. Item so und wan gehn Heiligenstadt Spielleuthe der Fürsten, Grafen, Herrn oder Stedten kom-

kommen, und von unserm Rath daselbst Tranckgeld gesinnen, soll inen unser Rath zimliche Verehrung zu thun Macht haben, aber anderen leichtfertigen soll der Rath sich vom gemeinen Stad Gelder nichts zu geben enthalten.

Ob sich auch begebe, daß die personen unsers Raths semptlich oder besonders Geselschafft in Zechen, Baden, oder sonst halten, und ihren Stattschbr. zu inen zihen wolten, solten sie den Stattschbr von dem Stattgelde oder guth nit freihalten. Und so nach altem Herkommen, uf den grünen Donnerstag die Spende ausgetheilet werden soll, alsdan unser Rath den 4 obgemelten Männern noch 4 Personen zu ordnen, welche 8 personen alsdan von den Stadfrüchten, so viel nottürfig seien werden, zu mahlen und backen bestellen, und darnach dabei seien sollen, das die Spende wie sich gebüret, ausgetheilet werden, darzu sollen 4 oder 5 Knechte des Raths solche Spende austheilen, und die Handreichung thun, als mit nahmen 2 Thorknechte, Stallknechte, und der Hoppenmesser, und so es die Notturfft erfordert, soll der Holzförster darzu auch helfen, denselben Knechten soll man iglichen geben 2 Brode und 2 Hering. Aber den Personen des Raths soll davon nichts gegeben werden, sondern sie des Lohns von Gott dem Allmechtigen gewertig seien.

Fürter ordnen und setzen wir, so das Stadtholz getheilet soll werden, was dann von Personen aus dem Rath und wie viel darneben den Holzförster verordnet werden, dieselbe sollen das Holz abmessen, und darnach uf dem Rathhause darum loßen, und was jederman alsden gefellet, deß soll er gesettigt sein, und sollen die Viermänner ieglicher den verordneten Rathspersonen, die solch Holz ausgemessen haben, ein Burger Zeche nemblich 7 Groschen geben und gedeien lassen.

Item ordnen und sprechen wir so und wan die Malzeit Corporis Christi durch unsern Rath zu Heiligenstatt nach alter Gewohnheit gehalten wird, so sollen doch die Viermänner 8 Schock Groschen darzu 4 stöbchen Weins, so gut man den im Keller gehaben mag darzu geben, so auch ein Rath neüe ufrechet, sollen inen die 4 Männer 2 stöbchen Weins für 6 schilling Biers, darzu die Marck für die Wurze auch gedeien und werden lassen, das auch der Rath also gesettigt seien soll. Item sprechen und ordnen wir so und wan die Rathspersonen in der Stad Geschefften zu tagen, nahe oder

ferne kurz oder lange reitten wurden, soll inen in ihrem Heimkommen nichts darumb geben, oder gethan werden, doch so soll den Knechten so auf reiten iglichen die 2 schock Besserung des Lohns hinfüro, auch wie bishero gegeben werden. Ob auch ein Rath redliche Bodschafft an uns und unser Nachkommen, oder unßern Amtmann oder Verweser zu Rustenberg usfertigen wurden und gern in Geheim halten wolten, was sich also erfunden, sollen die 4 Männer ungeweigert den Boden ihren Lohn uf Bescheide unsers Raths reichen und werden lassen.

Zuletzt sprechen, ordnen und wollen wir, daß diese nachgeschriebene felle unserm Rathe auch willich fallen, und geben sollen: nemblich die Endten uf dem Wasser. Item das Wiltpret im Gehege. Item Handfesten und Burger Recht. Item die Rechtschilling. Item 3 schock Groschen. Item 6 schillinge zum Seelbade. Item ½ marck von des Landgrafen Jahrgezeiten, item 12 groschen von K. Adolfs * Jahrgezeidt. Item ein Vierdung von der Worbis Jahrgezeidt. Item 6 göttingische schilling von Graf Adolfs Begengnuß. Item 12 göttingische Schillinge von Mertten Hagedorns wegen, das mit soll unser Rath, wie obstehet, gesettiget seien.

Und damit heben wir aus redelichen Ursachen uf den Endscheid, Spruch oder Receß verschienen Zeit durch den strengen unsern gemeinen Ambtman des Eichsfeldes und lieben getrewen **Kristian von Hanstein Ritter** und andern, zwischen gemeldten Parteien gemacht, thun die abe und vernichtigen die in Crafft dieses Briefes und wollen daß die hinfürt nit pflichtigen oder binden, sondern diesem unsern spruch, Endscheid und Ordnunge ganz, strack nachkommen und gelebt werden soll, sonder einich auszog, Inreden und Weigerungen, alle Geferde hindangesetzet, und hiermit halten wir uns, unsern Nachkommen und Stifft zuvor unser Obrigkeit und Herrlichkeit, auch diesen unsern spruch, Endscheid und Ordnunge zu mindern, zu mehren, zu endern oder gar abzuthun, wie uns, unsern Nachkommen, unserm Stifft und Gemeiner Stad heiligenstad jederzeit Nuz, gut oder Nott angesehen wurde, alles ungeferlich. Des zu Urkund haben wir dieser Brief zween gleiches Lauts thun machen, und jeden obgemelten Par-

* Kylobes stand in der Handschrift. Für den K. Adolf ward 1390 ein Jahrgedächtniß gestiftet, wobei der Rath gegenwärtig sein mußte.

Parteien iden einen under unsern anhangenden jnsigel gegeben zu St Martinsburg in unser Stadt Meinz uf Dinstage nach St. Vits Tage anno D^ni millesimo quingentesimo nono.

XVIII.

Uriels Erklärung einiger Puncte. 1511.

Wir **Uriel** von Gottes Gnaden des heiligen Stuls zu Meinz Erzbischoff des heiligen Römischen Reichs durch Germanien Erzcanzler und Churfürst bekennen und thun kund offentlich, mit diesem Brief, als eines Artickels halber in unserer Ordnung und Endscheid verschiener Zeit, zwischen dem Ersamen, unsern lieben, getrewen Burgemeistern und Rath zu heiligenstad eins, und Gildemeister, Gilden und Gemeinde daselbst anderstheils, ufgericht und gemacht verbleibt, **das Burgerrecht antreffend etwas Misverstände erwachsen**, und wieder an uns gelanget ist. Ist derselb artickel durch uns weiter ercleret und geläutert, wie nachfolget. Nemblich das, was hinfüro vom Burgerrechte über einen halben Gulden gefallen würde, das soll gemeiner Stad heiligenstad zugehören und verpleiben zu gemeinem Nutz zu gebrauchen. Was aber von Burgerrechte ein halben Gulden, oder darunder ist, oder gefellet, das soll unserm Rath zu Heiligenstad zustehen und pleiben, sich desselben nach irem Gefallen zu gebrauchen, und als sich die geschickten der Gemeinde zu heiligenstad weiter **des Geschoß halber beclagt**, als solte es in selben ungleich gehalten werden, daß sich die Geschickten unsers Raths daselbst gar zimblich erpotten haben, uf den Eidt zu schossen, oder sonst Ordnunge fürzunehmen, wie es die Gemeinde leiden oder tragen wolle, dergleichen der Rath auch erbietig zu leiden und zu tragen, denselben haben wir zwischen inen geordnet und entschieden, und thun das hiemit, daß hinfüro unsere Burger zu Heiligenstad vom Rathe und Gemeinde uff ihr eide, ihr guth liegend und fahrend, auch ihr Hantierung, und was sie haben, nichts ausgenommen verschossen sollen, und solchen Geschoß sollen die 4 Verordnete Manne, der noch laut obberürter unser Ordnung und Endscheid, zween aus dem Rath und 2 aus der Gemeinde sein sollen, wie andere felle und Rente der Stad einfordern zu mahnen, auch uf Bescheid oder Geheiß eines Raths usgeben und willich für den zween Rethen, den 4

Verordneten Männern, Gildemeistern und sonst 10 oder 12 redelichen habhafften Personen, so Rath und Gildemeister ungeferlich darzu erfordern oder nehmen, darum uf ire Pflicht und eide, so sie ires Amts halber thun sollen, redeliche und ufrichtige Rechnung thun sollen, doch obberürter unserer Ordnung, Spruch und Endscheid, sonst in andern hierin begriffenen, unschedlich und unabbrüchlich. Des zu Urkund haben wir diese Erklärung und Endscheid zwehn gleichs lauts thun machen, und jeder der obberürten Parteien eine unter unserm zurückgedrückten Secret übergeben zu St. Martinsburg, in unser Stad Meinz Samstag nach dem Sontag Cantate Anno Dni Millesimo quingentesimo undecimo.

XIX.

Albert Kurfürst von Mainz gibt dem Rathe und den Gilden eine Vorschrift, um beyde miteinander zu vereinigen. 1515.

Wir **Albrecht** von Gottes Gnaden des heiligen Stuels zu Meinz und des Stiffts Magdeburg Erzbischoff ꝛc. ꝛc. bekennen und thun kund offenbar mit diesem Briefe, daß sich zwischen den ersamen, unsern lieben getreuen Burgemeister und Rath unser Stad Heiligenstad eins, und etlichen Gilden und Gemeinde anderntheils, Irrung und Zwietracht erhalten gehabt, die wir durch unsere offentliche Rethe verhören lassen, und sie darnach mit ihrem Wissen und Willen gütlich vereiniget gemacht, und vertragen haben, inmaßen wie hernach folgt und nemblich:

Zum ersten das hinfüro die Briefe an Gilden und Gemeinde haltend, ohne beyseyn des Raths und ezlicher der Burgermeister so viel dazu erfodert werden mögen, nicht verbrochen, noch verlesen werden, vielweniger sollen die Gilden und Gemeinde des Raths Briefe zu sich nehmen und zerbrechen unterstehen.

Zum andern so soll es hergehen mit dem brauen nach dem Loose und nicht anderst gehalten werden, darum ohne Bewilligung und Gunst, der, so das zuthun, keine Enderung geschehen soll.

Zum dritten sollen Gilden und Gemeinde Pflicht thun, was sie in Rathsweise vom Rath, so sie dazu gefodert

und

und heimliches hören, bey ihren Pflichten bey sich behalten und nicht melden.

Zum Vierten soll kein Bürger, der zu Recht genieg-sam gesessen ist, in bürgerl. Sachen gefenglich genommen und gesetzt werden, sondern der halben in Gehorsam gewest, wo er aber das nicht achtet, so soll er in züchtliche Verwa-rung genommen, desgleichen in frevenlichen Thaten und Aufruhr, wenn sie friedboth verachten, auch gesetzt werden, so auch jemand den Rath mit Worten oder Werken schmehen würde, den soll man gefenglich setzen und strafen.

Zum 5ten Sol hinforder der Rath von der Juden Gra-beschafft, Lawbrod, Wirtschafft, Genge und Geleit Geld nehmen, und ein Gulden vom Schinter zum Geschenck haben.

Zum 6ten Sol der Futtermeister alle Getreid, so der Rath zu Heiligenstadt Inkommens hat, uf sein Eidspflicht, die er dazu thun soll, einnehmen, und uff Befehl des Raths wieder ausgeben mit jährlicher genüglicher Berechnunge.

Zum 7ten sollen die Viermanne alle Jahr dem Rath, im Beisein etlicher aus den Gilden und Gemeinde, von aller Innahme und Ausgabe vollständige Rechnung thun, so sie aber der irrig werden, soll es der Rath samt den Bey-sizern an unsern oder unserer Nachkommen Amptman uf dem Eichsfelde gelangen lassen.

Zum 8ten Soll hinfürder der Rath ohne Wissen und Willen unsers Amptmanns uf dem Eichsfelde Gilden und Gemeinde kein Geld ufbringen, borgen, noch Verschreibunge von sich geben.

Zum 9ten So soll ein iglicher seine Güther, Nutzung, so er unter unserm Stifft zu lehen, oder liegend hat, wie gebürlich, verschossen.

Zum 10ten So sollen die Viermann die Ledereimer, so zu Burgerrecht gefallen, und wenn der hinderfellig, inneh-men, dazu ihnen der Rath hülflich seyn wird.

Zum 11ten Sollen zu den 4 Kirchen, unser Frauen und S. Aegidien, zu iglicher 2 aus dem Rath und 2 aus den Gilden von der Gemeinde wegen zu Vorsteher gesetzt und geordnet werden, die den treulich vorstehen, und vor un-serm Amtmann unsers Land des Eichfeldes, Commissarien zu Heiligenstadt und den Pfarrherren, zu Ausgange des Jah-res vollständige Rechnung thun.

Zum 12ten soll der Rath ein iglichem uf Ansuchen gebürlichen Rechtens nicht weigern, sondern schleunig verhelfen, wo es verbleibe, daß nit seyn soll, so soll der, dem solches widerführe, an unsern Amtmann zu Zeiten gelangen lassen, der solches zu thun nit dem Rath verschaffen soll, bey Vermeidung unserer Ungnade und Strafe.

Zum 13ten so soll hinfüro kein fremds Bier einzulegen gestattet werden, sondern die Geistlichen sollen sich voriger ufgerichteter Receß halten.

Weiter und zum letzten sagen, ordnen und wollen wir, daß hinfüro die Gemeinde sich ohne Wissen und Willen des Raths nicht versamlen sollen, wo sie aber redliche und bewegliche Ursachen hätten, und vom Rathe ihnen die Versamlunge versagt würde, so mögen sie darum unsern Amtmann zu Zeiten ansuchen ihnen solches, wo es noth und gut seyn würde, zu erlauben.

Sollen hiermit alle Gebrechen und Irrungen zwischen dem Rath, Gilden, und Gemeinde bishero geschwebt abgeschaft, und alle diejenigen, so darunder verdacht und verwand seyn, gerichtet gesöhnet und vertragen seyn und pleiben, und keiner dem andern in Arge nit gedenken, ufrücken und eifern soll, auch keinem an Ehr und gute nachtheilig, oder daran geschimpft seien. Solchen unsern Endscheid haben beide Theile dankbarlich und zu vollziehen angenommen, und in guter wahrer Trewe zugesagt, und versprochen, den in allen seinen stücken, Puncten, Artickeln, inhaltunge und Meinunge stets, fest und unverbrüchlich zu halten, darwider nit thun, noch schaffen gethan werde, sonder alle Geferde und Argliſt. Doch so behalten wir uns vnd unsern Nachkommen vor, diesem ab- und zuzuthun, oder den ganz ufzuheben, wie uns oder unsern Nachkommen, daß nach der Zeit und Gelegenheit der Sachen für nutz, not und gut gehalten wird. Und des zu Urkund haben wir unser Insiegel an diesen Brief thun henken, der geben ist zu Heiligenstadt uf den Samstag nach S. Bartholom. Tag Anno Dñi milleſimo quingenteſimo decimo quinto.

XX.

XX.

Neue Albertinische Verordnung. 1526.

Wir Albrecht von Gottes Gnaden, der heiligen Römischen Kirchen Titels St. Peter ad vincula Priester Cardinal, des heiligen Stuels zu Meinz, und des Stiffts zu Magdeburg Erzbischoff, Churfürst des heil. Röm Reichs durch Germanien Erzcanzler und Primaß, Administrator zu Halberstadt, Margraff zu Brandenburg, Burgraff zu Nürnberg und Fürst zu Rügen ꝛc. bekennen und thun kund ofentlich mit diesem Briefe, als des nächst vergangenen Sommers, in unserm Lande des Eichsfeldes, und sonderlich in unser Stadt **Heiligenstadt** von den Unterthanen daselbst Ufruhr und Empörung erhebt, daraus unns und genanter unserer Landschafft, auch unserer Stadt Heiligenstadt merklichen Nachtheil und Schaden erwachsen ist. Derhalben wir unser treffendliche Räth dahin verordnet, mit Befehl, gebürlich einsehens zu thun, damit in zukünftigen zeiten weiter Ufruhr und Wiederwillen zwischen unsern Unterthanen daselbst, so viel möglich, vorkommen werden. Nachdem sie aber befunden, und uns berichtet, daß solcher Wiederwillen nit woll zu verhüten und zuvorkommen sey, Es werde ihnen dann neue Ordnungen und Satzungen, wie und welchermaßen es nun hinführo in unser Stadt Heiligenstadt, mit Regierunge und andern gehalten werden soll, gegeben. Demnach so haben wir als der Oberherr und Landfürst, damit weiter Ufruhr und Widerwillen fürkommen, und unser Stadt Heiligenstadt, und derselben Inwohner in frieden und Einigkeit leben, und wiederum zu aufnehmen und gedeien kommen mögen, mit zeitligem Rathe und Vorbetrachtunge, den Ehrsamen, unsern lieben getreuen Schultheiß, Burgemeistern und ganzem Rathe, auch Gemeinde daselbst diese hernach geschriebene Ordnunge und Satzunge, wie es nun hinführo in unser Stadt Heiligenstadt gehalten werden soll, gegeben, gemacht und ufgericht, thun auch das hiemit und in Kraft dieses Briefes.

Zum ersten Nachdem des Hochgebohrnen Hern **Heinrich des jüngern Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg**, unsers lieben Oheim ufgerichter Vertrag vermag, daß unser Schultheiß, den wir jetzo in unser Stadt Heiligenstadt haben, und den wir und alle unsere Nachkommen künftig darin haben werden, zu allen Zeiten von unsers Stifts

Meinz wegen, im Rath sitzen soll; so ordnen, setzen und wollen wir, daß nun hinführo, und zu allen Zeiten unserer Nachkommen und Stiffts Schultheisen zu Heiligenstadt mit im Rath daselbst sitzen, und ohne sein, oder in seinem Abwesen seines Befehlhabers beisein oder wissen kein Rath gehalten, auch nichts gerathschlaget oder behandelt werden soll; es sollen auch nun hinführo alle Verschreibungen und Missive in unsers Schultheisen und Raths Namen ausgehen und geschrieben werden.

Zum andern, nachdem in unser Stadt Heiligenstadt zween ewige Räthe seyn, und einer um den andern ein Jahr lang das Regiment hat, welches uf unser Frauen Purificationis an, und uf denselben unser Frauentag über ein Jahr, aus und angehet; sagen, ordnen, und wollen wir, so hinführo ein neuer Rath angehen wird, daß dieselben Rathspersonen unserm Schultheisen zu Heiligenstadt zu Zeiten an unser und unserer Nachkommen Statt geloben, und zu den Heiligen schweren sollen, zu Raths Zeiten, wan daß an einen jeden gesonnen wird, gehorsam und gewertig zu seyn, auch unsere ufgerichte Ordnunge und Satzung helfen handhaben, uf unsers Schultheisen Vorhalten, nach ihrem besten Verstand, treülich das rathen, daß Sie uns, unsern Nachkommen und Stift am ehrligsten und nutzligsten bedünkt, nach ihrem besten Verständnisse, und darin nicht ansehn weder Gabe, Neid, Gunst, Liebe und Feindschafft oder Freundschafft, noch keinerlei Sache, die unsers Stiffts und der Stadt Heiligenstadt gemeinen Nutz verhindern mögte, auch alle Heimlichkeit des Raths ihr Leben lang zu verschweigen ungeferlich.

Zum **dritten** nachdem unser Stadt Heiligenstadt in **merkliche Schulden** und Unrath erwachsen ist, derhalben die Nothdurfft erfodert, wege zu suchen, und fürzunehmen, wie sie wiederum daraus bracht, und in gedeien, und ufnehmen kommen möge; so ordnen, setzen, und wollen wir, wo der Rath, desselben sonderliche Personen und die 4 Mann bis anhero, ohne Nothurft und übermäßige Zehrung gemacht haben, daß dieselbe abgestellt und gemäßiget werden soll.

Zum 4ten ordnen, setzen und wollen wir, daß die Zehrung, so die 4 Manne bis anhero in Verfertigunge ihrer Rechnung ihres Inehmens und Ausgebens gemeiner Stadt, und sonst gethan haben, gänzlich abgestellt, und nicht mehr gemacht

gemacht werden sollen, daß auch ihnen Hände gebunden werden, sich derselben Zehrung hinfürter zu enthalten, doch soll ihnen für ihre Mühe und Arbeit eine ziemliche Belohnung und Ergetzung nach unsers Schultheisen und Raths Messigung gedeien und wiederfahren.

Zum 5ten Ordnen, setzen, und wollen wir, daß die Zehrung, so bis anhero von Gilden und Handwerken gemacht worden seyen, sollen abgestellt, und das Geld zu Nothurft ires Heerzeuges *, oder sonsten zu gemeinem Nutzen behalten, und gebrauchet werden.

Zum 6ten Ordnen, setzen, und wollen wir, daß die 4 Mann, die zu dem inehmen, und ausgeben unser Stadt Heiligenstadt von unserem Schultheisen und Rath daselbst willig verordnet werden sollen, alles und jedes ihres Einehmens und Ausgebens erbar und ufrichtige Rechnung unterschiedlich von Item zu Item, und mit der Maßen, wie bishero geschehen, in Beysein unseres Amtmannes des Eichsfeldes, oder seines Befehlshabers, unserm Schultheisen und beyden Rethen alt und new alle Jahr thun sollen.

Zum 7ten Nachdem auch in dem Vertrage durch gedachten unsern Ohmen Herzogen Heinrichen von Braunschweig ufgerichtet, die Gilden und Zunft eines jeden Handwerges und Gewerbs gänzlich ufgehaben seien. Damit aber demnach der gemeine Nutz hierinne bedacht und gefördert werde, so ordnen, setzen und wollen wir, daß nun hinführo unser Schultheise und Räthe aus einem jeden Handwerge zwo fromme, redliche und verständige Personen alle Jahr kiesen, die ihnen an unser, unserer Nachkommen statt geloben, schweren, auch vollkommenen Gewalt und Macht von eines jeden Handwerges und Gewerbes wegen haben sollen, in jedem Handwerge und Gewerbe fleißig und treulich Ufsehens zu haben, daß der Brod- und Fleisch-Kauf recht und ufrichtig gehalten, daß Wüllen- und Leinen-Tuch in rechter Breitte, und wie es sich gebürt, gemacht, auch die anderen Handwerken, Gewerben recht und ufrichtig gehalten werden, und was jederzeit strafbare Personen erfunden, die sollen nach Gestalt ihrer Verhandlunge gestraft werden, welche Straf uns zum halben Theil und das andere halbe Theil dem Rathe

* Herzoaes, welches in meiner Abschrift stand, kann nicht richtig seyn.

the und Handwerge oder Gewerbe, darin die strafbare Personen ist, zustehen, dieselbe zween geordneten jedes Handwerges oder Gewerbes, sollen diejenigen, so jederzeit zu einem Handwerge oder Gewerbe zu kommen begehren, ufnehmen, mit den gewöhnlichen Gebüer, wie es anhero beschehn ist, auch sollen sie alle Geselle und Inkommens eines jeden Handwerges und Gewerbs treülich, und mit fleiß einbringen, die Register, gezehlte und anders einem jeden Handwerge und Gewerbe zuständig verwahren, und unser Schultheis und Rath nach Ausgange jedes Jahrs davon gebührliche Rechnung thun.

Zum 8ten setzen, Ordnen und wollen wir, daß ein iglicher Burger und Inwohner in unser Stadt Heiligenstadt sein aufgesetzt Schoß, jährlich uf den Abend der Geburt Christi unseres Herren, der heiligen 3 Könige, und den 8ten Tag darnach, wie vor alters herkommen, alle Jahr geben und ausrichten, und diejenigen, so von unserm Schultzen und Rathe jährlich dazu verordnet werden, sollen bey ihren Pflichten solch Geschoß und anders unser Stadt Heiligenstadt gefelle, und einkommens, es seye an Früchten, Geld oder andern, nichts ausgenommen, ernstlich infodern, und einbringen, und unserm Schultzen, und beiden Räthen, wie obsteht in Beiseyn unsers Amtmanns des Eichsfeldes, oder seines Befehlshabers, nach Ausgange ihres Jahrs, alle Jahr davon gebürliche Rechenschaft thun.

Zum 9ten Ordnen, setzen und wollen wir, daß nun hinfüro unser Schultze in unser Stadt Heiligenstadt, und in seinem Abwesen, sein Befehlhaber und der Rath daselbsten samt und besondern den Angriff haben sollen, und der oder die, so zu hafft bracht werden, sollen ohn unsers Amtmanns unsers Landes des Eichsfeldes, oder unsers Schultheißen wissen und Bewilligung, nit wieder leddig gelassen werden.

Zum 10ten Ordnen, setzen und wollen wir, daß unser Schultheiß, und in seinem Abwesen sein Befehlhaber und der Rath zu Heiligenstadt semptlich, und keiner ohne den andern, uf Ansuchen und Begehren, Gelaid geben sollen.

Zum 11ten, Ordnen, setzen, und wollen wir, daß nun hinführo in unser Stadt Heiligenstadt kein Kummer gestattet, oder zugelassen werden soll, es wehre dan über bekenntliche Schuld, und daß dieselbe an den beclagten zuvor verlangt und nicht erfolgt wehre.

Zum

Zum 12ten Ordnen setzen und wollen wir, daß die alten Verträge und Ordnunge zwischen dem ehrsamen und lieben andächtigen Dechant, Capittel, und gemeiner Priesterschaft in unser Stadt Heiligenstadt an einem, und Burgemeister, Rath und ganze Gemeinde daselbsten anders Theils, durch Weiland unser Vorfahrer ufgericht, das Bierbrauen, samt Gedränckе einzulegen, und anders belangend, in allen ihren Punkten und Artickeln, Inhaltung und Meinung in ihren Kräften und Würden seyn und bleiben, und von allen Theillen gehalten und vollzogen werden sollen, in allermaßen, als ob die jezo vom neuen von uns ufgericht und gemacht wehren.

Zum 13ten Ordnen, setzen, und wollen wir, daß keine fremde oder Ausländische Person, zum Burger oder Burgerinn in unser Stadt Heiligenstadt uf und angenommen werden soll, die einen nachfolgenden Herrn, oder auch ein Anheckig zänkische Sache hätte.

Zum 14ten Ordnen, setzen und wollen wir, daß unser ernste Meinunge und Befehl, daß unsere Bürger und Inwohner eines jeden Handwerges und Gewerbes in unser Stadt Heiligenstadt, sich hinführo keines Weges versamblen, oder verhäuffen sollen, sie werden dann durch unsern Schultheißen und Rath versamlet und gefodert, bey Vermeidung unserer schweren Strafe und Ungnad, doch ob je zu zeiten in einem Handwerge Personen eines jeden Handwerges unserm Schultheisen und Rathe angezeigt werden, gebürlich Einsehens zu haben.

Zum letzten Ordnen, setzen und wollen wir, daß die Gemeine in unser Stadt Heiligenstadt nun hinführo unsern Schultzen und Rath daselbst mit der Verwaltung und Regierung gewehre lassen sollen, ob aber nachläßig regiert und gemeiner Stadt übel fürgestanden würde, soll unser Amtmann des Eichsfeldes zu zeiten von unser wegen insehns haben und damit denen Armen, als den Reichen Recht und Billigkeit wiederfahre, und gemeiner Stadt Frommen und Nutz gesucht und gefördert werde, und wo er Mangel befinden würde, soll er jederzeit uns, unsern Nachkommen solches anzeigen, und weiter Bescheid darauf erwarten.

Und hierauf so gebieten wir allen und jeden unsern Bürgern und inwohnern unser Stadt Heiligenstadt, diese unsere Ord-

Ordnung und Satzung in allen Stücken, Puncten und Artickeln, Inhaltunge und Meinunge sted, fest und unverbrüchlich zu halten, zu vollziehen, dawidder nit zu thun noch schaffen gethan werde, durch sich selbst oder jemand anders, von ihrentwegen in keine Weise, sonder geferde. Ob aber Jemand wehre, der, niemands ausgeschieden, diese unsere Ordnunge, Satzung und Geboth, in einem oder mehr Puncten und Artikeln überfahren würde, den wollen wir nach Gestallt und Gelegenheit seiner Ueberfahrung ungenädiglichen straffen. Darnach möge sich ein jeder richten, doch so behalten wir uns, unsern Nachkommen für, unsere Ordnunge, Satzung und Geboth zu endern, zu mehren, zu mindern, und ganz ufzuheben, oder ein andere bessere, nach unserm Gutbedunken uf zu richten, und zu machen, und des zu Urkund haben wir unser Insiegel an diesen Brief thuen henken, der gegeben ist zu Aschaffenburg Montag nach dem Sontag Exaudi Ao Dm^ni Millesimo quingentesimo vicesimo sexto.

XXI.

Uebereinkunft des Raths mit den Metzgern, wie viel Hämmel ein jeder treiben und zu gewissen Zeiten schlachten dürfe. 1549.

Heutte dato Donnerstag nach Petri und Pauli anno 49 * haben meine Herren schulteiß und beide Rethe mit den Knochenhewern des übertreibens der vielen Hemel und verhinderung des schlachtens gehandelt, und einhelliglich überkommen also, daß ein jeder Gildebruder, so ehelich mit Haus und Hoffe besessen, ein schock Hemel und zwanzig alte schafe und ein lediger Geselle, so auch die Gilde hatt, doch daß er seines vollkommenen Alters ist, und — Sbr schoß gebe, ein halb schock Hemel haben soll, und soll nun hinforter Jeder, dem ein schock Hemel erleubt, alle wochen 4 schlachten, derjenige aber, dem ein halb schock erleubt, alle wochen zween abschlachten, und fürter alle Jahre uf Pfingsten also anheben, daß wer den winter ein halb schock Hemel gehabt, oder die die Ausgang des winters bequeme, der Haußbesessener und der ledige Gesell ein halb schock, der besessene Meister soll

* Die zwei ersten Zahlen wurden im sechszehnten Jahrhundert oft ausgelassen.

soll von Pfingsten bis Jacobi 2 Hemel und ein Junger gesell 1 Hammel, und nach Jacobi der Meister, dem ein schock vergünnet, alle wochen 4 Hemmel und dem ledigen Gesellen 2 Hemmel zu schlachten hiemit gebotten und uferlegt sein; wie sie sich dan auch dieß semptlichen und Jeder sonderlichen also zu halten verpflichten.

Und ist den Gildemeistern und ganzen Handwerk semptlichen drei Hirten zu ihren Hemmel zu hüten gestattet worden, doch daß sie einem jeden ohne schaden zu hüten und treiben sollen. Es ist auch weiter durch die Knochenhewer bewilliget, **alles was die Gildenmeister unter sich bueßen, sol einem Rathe verrechnet, auch unserm genedigsten Herrn und gemeiner Stadt in gebürendem Part gegeben werden, nach laut der fürstlichen Ordnunge.** Da aber Jemand zu Walpurgis hienüber, oder wenn man die schafe und Hemel zu zehlen pfleget, überige befunden, der sol **nach laut dem Statbuch** gestrafft werden, ohne alle ausflucht und verweigerunge. In der schlachtezeit mag ein jeder gildebruder für die abgeschlachte Hemel, andere an die stette, doch so bald zu schlachten keufen. * **Was auch ein Judde schneidt, das sol man bussen der Hallen verkeufen.** Einem schlechter sol man geben von einem schweine zu schlachten zwene **göttingische Pfennige** und eine Wurst, wer mehr gebe oder nehme, der sol der stad **5** schillinge geben.

XXII.

Schlachtordnung von 1555.

Es soll ein jeder Knochenheuwer uf einen freytag was gudes schlachten, das er verkeuffen kan, und denn mit dem magern fleische nicht zu guthe halten, biß uff den Montag. auch von den Kühen und schafen die Iter nit anschneiden bey peen einer Marck.

Die Knochenheuwer sollen uf Pfingsten die Hammel zu schlachten anheben, wie im Stadtbuch Art. 19 bewilliget.

Sie

* Wenn obiger Satz in der Urschrift steht, die ich nicht gesehen habe; so sind noch i. J. 1549 Juden in Heiligenstadt gewesen. Daran zweifle ich sehr.

Sie sollen nit mehr, als 3 Hemelhirten alle zusammen haben und halten, in concord. 49.

Sie sollen das Fleisch ganz in die scherren tragen, und ehe es gesetzt, nit verhawen; wan es aber gesetzt, bey Pfunden verhawen.

Wer sein fleisch teurer gibt, dann es gesetzt worden, der soll die Busse nach der ordnung geben 3 scherfe drey ßß.

Undcht fleisch sol aufm Tische pausen der Hallen verkauft und verhawen werden. Kühe; Bock; Ziegen Ochssenfleisch sol baß feiler gegeben werden, sie sey dan Gelde.

Sie sollen nichts von schweinesfleisch keines ausgeschlossen, heimtragen, oder im Hause verkauffen, auch keine Bolge ausziehen, noch nichts davon behalten.

Es sol auch kein Knochenheuwer in seinem hause fleisch verhalten zu wiegen, zu verkaufen, oder in sein fenster zu hengen unterstehen, bei der ufgesetzten Peen im gilde Brieff verleibt.

Brue und schlachtmesser in kein gelag zutragen bey peen einer Mark.

Auf die Sonntage und Apostelтage sol keiner in die Hallen tretten, das Evangelium sey dann geprediget und die Messe gehalten bey einer Mark.

Es sol auch kein Knochenheuwer uf eines andern Laden feil haben, wan ein Jeder verkauft, sol er seinen laden zuthun bey peen 1 Mark.

Actum Midwochen nach palmarum an. 1555.

XXIII.

Brauordnung von 1556.

Ao 1556 auf Sontag nach Assumptionis Marie seind beide Rethe mit sambt den Brauherren umb das Brauwerk das Jahr zu halten zusammen kommen und einig worden.

Erstlich soll man zehen Malter harte Frucht einmal entgießen, damit eins brauen und 8 Mltr Hoppen darein schütten.

Wer einmal brauen will, der soll 2 schock verschossen.

Die

Diejenigen so zween Brau thun wollen, sollen 4 schock verschossen und iglichen Brau sollen 4 — Hafer in die Pfanne gegeben werden.

Wer nicht Hopfen bringt, soll ein schock und 12 gl an Gelde einlegen, und solch geld vor Catharina mit 4 Mtr Hafer wiederlösen bei straff eines halben Mtrs Hafers zusambt den 4 — zu geben.

Es ist ein stöbchen Biers vor 8 ß aus dem Hauß zu verkaufen gesatzt.

Die Zechenkanne, so man in der Zeche ufsetzet, darin vor 4 Heller des alten Mases gehen soll, ist gesetzt vor 4 ß in der vor- und Nachzeche zu bezahlen.

Die Burgerzeche soll zu Vesperzeit angeheben und bei Poen 1 gl ufgerechnet werden; welche Zeche eher an gehaben, soll gar abbezahlt werden, bei zehen schillinge Buße. Auch soll der wirth Kese und Brod vor oder nach der Burgerzeche aufzutragen verpflichtet seyn.

In der Zeche soll niemand aus der Riege trincken bei Poen einer Kanne Biers, wer sich der weigert, soll der stadt 1 Mark zur Buße geben.

Item die Wirtte in den Bierhäusern sollen in beiden Zechen frei seyn und nicht mitgelden und ihnen hiemit verboten seyn, keinerley Spiel zugestatten bei einer Mark.

Es soll ein jeder seinen schoß vor Martini bei einem halben Malter Hafer verrechnen.

Ein jeder Brauherr soll seinen aufgesetzten Harnisch haben und vor Martini beneben seinem schosse vorzeigen, daß er sein eigen und nit erpetten.

Es mag auch ein jeder Brauherr sein looß einmal verbeutten, und die so beutten den gebeutteten tag nit vermögen zu brauen, sollen und mögen hinder die beloſene an das Ende tretten.

Item ein iglicher Brauherr möge sein Malz machen, welche Zeit ihm bequem und damit in das neue Jahr brauen.

Item ein iglicher Brauherr soll seinen Brau in seinen eigenen Keller legen bei Peen 6 Marck, so aber scheinliche Nothsachen fürhanden, die sollen dem Rathe angezeigt wer-

den und nach Erfindung der Nothdurft ihnen das zugestatten haben.

Soll auch Niemand seines Vatters, Mutter, Bruders schwester oder einigen Freundes Brau thun, noch denen im Brauhause abkaufen, bei verlust des Brauens.

Es soll niemand in Heußern in Kellern brauen, das verkaufen oder sonsten verthuen bei verlust des Brauens.

Es soll auch einem jeden Brauherrn Essig zu brauen verbotten seyn bei straff 1 Mark.

Wer Hoppen keufft oder verkeufft, soll mit dem Stadtscheffel in und ausgemessen werden, welcher das verbricht, soll der Stadt 1 Mark zur Buße geben.

Ein iglicher soll seinen Flachs, Holz, Stroh, Kollen und alle Frucht so hegen und verwahren, daß er daran Feuers halben kein schaden thue, daß ein Erbar Rath will umbgehen.

Item Niemand soll Flachs dürren noch sonst bei nächtlicher weile blauen, noch arbeiten in keinerlei weise bei einer Mark.

Niemand soll in Häusern, scheuren mit Licht gehen, auch nicht dabei dreschen lassen, er habe sie dann in wohlverwahrter Leuchte bei einer Mark.

Uff der Leine, Geislede, Eichbache und Teichen soll Niemand die Endtenschläge verwüsten, oder die Endten abschrecken bei 1 Mark.

Es soll niemand in der Stadt mit einer Büchse schießen bei 1 Mark.

Es soll einer dem andern nit in den Kauf greifen, noch fallen, es sei Frucht oder anders bei Peen 1 Mark.

Es soll Niemand vor das thor laufen und da seinen Kauf thun, Jemands zum Verfange bei 1 Mark, so oft einer verbricht.

Item Hoppenbramen und Mist sollen uff den Straßen nit länger liegen, denn acht tag bei Strafe des Stadtbuchs.

Item kein Burger soll Frembde Personen zur Miedung oder sonst zu sich nehmen, ohne wissen und willen schulteissen und Raths bei 1 Mark.

Item es soll ein jeder Brauherr von jedem Brau hinfürter im Winterloose 2 Waß und im Sommerloose 3 Waß unter

unter dem Wische schenken, und in und aus dem Hause, wie es in der Brauordnung gesetzt, verkaufen, wer das nicht thut, der soll von jedem Fasse 1 Mark geben.

XXIV.

Vergleich zwischen dem Stifte und der Stadt wegen Brenn- und Bauholz. 1562.

Als sich zwischen den würdigen und ehrsamen Herrn Dechand und Kapittel auch gemeinen Stiffts-Personen zu Heiligenstadt eines, und dann dem auch ersamen Schultheis, Burgermeister und Rath daselbst ander Theils, von wegen unterschiedlichen Klagpunkten, Irrung und gebrechen erhaben, welche durch ermelde Dechen und Kapittel und die Hochwürdigen edlen und ehrenfesten **Johann Andreas Mosbach von Lindenfels Thumdechen und Cämerer zu Mäinz** und andern Mainzischen Verordnete Räth und Gesande aufs Eichsfeld gelangen, darauf dann erfolget, daß sie beyderseits zu gütlicher Verhöre und Handlunge fürbescheiden, die auch beyderseits gehorsamlich erschienen und in ihrem Für- und Anbringen nothürftiglich angehört: Also seynd sie solliger spennigen Punkten wissender Ding endlich vertragen und verglichen, wie hernach folget.

Und zum ersten so hat der Rath bewilliget hinführo einem jeden Canonico 3, einem Vicario zwey Klafter Holz zu Brennholz, dergestallt verfolgen lassen wollen, daß sie gleich den Bürgern auch mit ins Loß mit dieser Bescheidenheit tretten, daß darin gegen die Geistliche keine Gefahr geführt. ꝛc.

Zum andern soll ihnen den Geistlichen Bauholz nach ihrer Noturft hinführ gleicher Gestalt nicht verweigert, sondern gefolgt werden.

Zum 3ten soll Kalch und Ziegel der Geistlichkeit, um gleiches Kaufgeld verkauft und gelassen werden. Dagegen sollen die Geistlichen den Bürgern zu Heiligenstadt, was sie von Früchten zu verkaufen haben, vor andern Uslándischen um gebührliche Bezahlung verfolgen lassen. Und des zur Urkund seynd dieser Verträge zween gleichlaudente mit gedachtes Herrn Dhumdechen, desgleichen **Johann Oiger Brendel von Homburg** gemeinem Amtmann und

Philipsen Brendels von Homburg, Amtmann zu Dieburg pitschafften besiegelt, und geben zu Heiligenstadt den zwölften January Anno 1562.

XXV. *

Einwort eines ehrbaren Raths der Stadt Heiligenstadt, Anno 1554 verkündet.

I. Erstlichen soll niemand rohe Stroh uf seinem Hause haben, welcher Burger aber dieselbe, oder sonsten die Strohwische abthuen, mit Ziegelen decken, und in Kalch legen wollen, den oder dem wollen unsere Herren von gemeiner Stadt wegen, das dritte Malter Kalch zu steuer und Huf geben.

II. Es soll niemand an die Mauren bauen, sondern soviele Raum lassen, daß ein Wagen zwischen dem Gebäu und der Mauren hingewandern mag, dann solcher Raum der Stadt Eigenthumb und Gemeind ist, hiernach wisse sich ein jeder zu richten.

III. Wann mann stormet, soll ein jeglicher thon der Hausmann schreyget, sich mit seiner Burger Wehre schicken, bey Nacht aber, soll ein jeder auf den Markt kommen und sich gehorsamlich halten, nach Anweisung und Befelich des Raths.

IV. Es soll niemand einer dem andern, an seine Ehr und Leümuth reden, wehr das thut, und nicht vollstehen kann, der soll unserm gnēsten Herrn seine Gerechtigkeit, und der Stad drey Marck zur Bueße geben.

V. Niemand soll in der Stadtgraben Geneige und festenung gehen, ohne Verlaubnuß eines Ehrbaren Raths, bey einer Marck, sofern der ein Burger, ist es aber ein außmann und frembder, so will man deme nach Leib und Guth greifen.

VI. Man soll den Herrn und jemanden sonderlichen dem Ambtmann ihre Fische und Wildbrät lassen, wehr das verbricht, den wollen unsere Herren strafen, wann es ahn sie ge-

* Diese Urkunde habe ich erst erhalten, da N. XXII schon abgedruckt war.

gelanget; do aber in der Stadtgehölze Hirsche, Rähe, Hinden, Schweine, oder ander grob Wild-brät gefangen, soll einem sitzenden Rath ein Hindervierthel von jedem Stücke gegeben werden, bei poen einer Marck.

VII. Es soll niemandes von itzo ahn, biß schierst Bartholomaei, Haasen, Rähe, urhanen fangen oder schiessen, bey einer Marck; die Weide-Leüthe und Burger sollen auch keinen Haasen anderswohin dan zu Heiligenstadt verkaufen, bey poen einer Marck, und die Weidleüthe, so Haasen in der Stadt verkaufen, sollen einen nicht theürer als sechs Mgl. geben bey einer Marck.

VIII. Auch soll keinem Fremden in der Stadt-Landwerre und Zirk, auch in der Leine und Geislede zu fischen, und Weidewerck zugelassen, sondern bey poen zweyer Marck verbotten seyn.

IX. Item es soll niemandes in der Leine fischen, dann mit Hahmen, ohne Erlaubniß eines Ehrbaren Raths bey poen 1. Marck.

X. Dieweil auch die Geislede unserm Herrn Probste, und dem Räthe insonderheit zustehet, so soll niemandes darin fischen bey poen 1. Marck.

XI. Item im Schierenbache, unter und bober dem Pferdebachs teiche, soll niemandes fischen bei poen 1. Marck.

XII. Und das Toppelspiel will man halten nach dem Buche, darüber sich niemandes einiges Auszuges oder forscheits, noch in Biergelagen umb ein Glas Biers oder sonsten zu zechen, umb etwas zu behelfen haben soll.

XIII. Umb die Messer und ander Gewehr, will mans halten nach dem Buche, bey wehme aber in der Stadt Brüh-Messer, feüer-büchsen, Bley-Kuhlen, und dergleichen heimbliche mörderische Wehr befunden, der soll der Stadt 3. Marck zu Bueße geben, und dem oder den wollen Unsere Herrn der Rath mit Hülfe und Zuthun der Borger dieselben Wehr nehmen, und abbinden, das mag ein jeglich Wirth seinem Gast ansagen, und dem zu halten warnen.

XIV. Wehr den Andern auf seinem schaden betritt, der soll das mit seinen Rechten baß erhalten, dan der thäter, das

mit seinem Recht entgehen mag, und der so uf dem Schaden befunden wird, der soll der Stadt 1 Mltr Hafern und dem Kläger 15 gl zu Bueße geben, und den Schaden gelten.

XV. So aber jemandes einem seinen Garten öffnet, oder darein steiget, an seinem Obst, schotten, Erbsen, oder Kesper beschädiget am Tage, der soll zweyfach Bueße geben, sondern bey der Nacht diejenigen, so in Gärten Hauen, Früchten und Wiesen, und den neügepflanzten, und den allbereits gesezten Weiden Schaden thun, wollen unsere Herren peinlich, oder bürgerlich strafen nach gelegenheit der Sachen; Item was uf dem Sonabends Wochenmarckte vom Landman in die Stadt von früchten, Buttern, Käsen, Eyern und andern bracht wird, soll uf den Marckt geführt werden, daß ein jederman des nach seiner Notturft kaufen möge, und niemands dem armen zum Verfange uf Vorkauf bey sich bringen, dieweil der Marckt währet, bey einer Marck.

XVI. Es soll auch niemand, er sey Burger oder Medewohner, keinem fremden, der etwas hieher zum Marckte bringet, das er eintzelen auswägen, messen oder zählen, oder sonst bey Pfennigwerck verkaufen will, auf Vorkauf dem armuth zu verfange nicht abekaufen, der fremde habe dann erst vor einem Tage Marcktrecht gehalten, bei einer Marck.

XVII. Dieweil auch dies Jahr die hohe Notturft erfordert, die Frucht den Bürgeren zu guthe in der Stadt zu lassen, daß Niemand keinerley Frucht in andere Herschaft verkaufen soll vor Pfingsten ohne Vorleübniß des Raths, bei poen von jedem Malter 1 Marck Bueße, und so jemandes um Erlaubniß ansuchen würde, soll ein Burger-Mstr zwey Mltr zu erlauben haben, Karrn oder Wagen sollen vom sitzenden Rath erlaubt, oder dem Borger sein Geld vor die Frucht verschaft werden.

XVIII. Item es soll hinforder über Erbe und Güther, hier zu Heiligenstadt kein Weinkauf höher, dan uf einen Gülden Kaufegeld ein Schilling zu Winkauf zu vertrinken zugelassen werden, den die Nebengelder neben dem Kaufgelde erlegen sollen, so dorüber mehr vertrünken, soll den Meher Geltherrn nicht schaden.

Es soll auch hinführo kein Erbe gekauft oder verkauft werden, dann einem der ein Burger zu Heiligenstadt allhier

in

in der Stadt wohnet, und sonsten nicht bey poen des Stadtbuchs.

XIX. Kein Borger soll auch etwas von seinen Hause und Hobestadt, einem andern Bürgern verkaufen, ohne Verwilligung des sitzenden Raths, do es aber geschiehet, soll es unkräftig seyn.

XX. Es soll kein Bürger oder Bürgersche, die flecken ufm geneige, beneben der alten Wiesen oder ufm Graben hinter S. Nicolaen, oder die Wesen im Gehege kaufen, oder verkaufen, dan der Eigenthumb der Stadt zustehet.

XXI. Und nachdem die uffen Sümpe, im geheege, im Pferdebach zu Wiesen ausgethan, aber jezo zu Acker gemacht, sind beyde Räthe einig worden, das Land hinforder von diesem Tage an legen lassen, und zu Wiesen gebrauchen, von jedem Acker 1 Marck, darnach wisse sich ein jeder zu richten, do sich auch jemand dorüber die zu gebrauchen anmaßen, und gleich die poen geben wollen so soll den Hirten, was sie druf aussähen, abzuhüten erlaubt seyn, und niemans den dorumb zu anthworten.

XXII. Item. es soll auch niemandes an den Wiesen im geheege ferner, oder weiter reümen, noch roden, ohne des sitzenden Raths Erlaubniß, auch kein feür daselbsten machen, das dem gehölz und geneige schädlichen, bey poen einer Marck.

XXIII. Es soll niemandes am Schützenhause, am Walle, Weiden und Graben schaden thun, bey poen einer Marck.

XXIV. Item es mag ein jeglicher Borger 20 Melke Schaaf, und 10 Jährlinge, welche das vorige Jahr Socklämmer gewest, haben, und halten und so manch Hämel, Schaf, oder Jährling darüber bey jemandes befunden, soll von jederm Noeß so ofte man zehlet die Bueß geben, nach Besage des Statt buchs art. 87.

XXV. Item soll niemandes mehr denn 4 melkende Kühe haben, welcher mehr darüber halt, soll von jglich Kuhe, nach dem Buche Bueß geben.

XXVI. Item die Hirten mit dem Rindviehe sollen niemandes Land belegen, bey einer Marck, auch der Land belegen ließe, soll der Stadt auch mit 1 Marck verfallen seyn.

XXVII. Auch sollen keine Borger oder Inewöhner in Heiligenstadt Zeggen mehr haben, bey poen von einer jeden 1 Marck.

XXVIII. Item es soll niemand Illmen und eichene Bäume stellen im Gehege ufm Dihne Iberg, oder Osterberge, auch nit im Felde bey einer Marck, als viel einer das verbricht.

XXIX. Item es soll auch niemandes hinforder in der Saat kruden bei poen einer Marck, dan uf seinem eignen Lande. Es sollen auch alle Wiesen von nuh acht Tage vor Walp. an bestecket und geheeget seyn, daß niemandes darin grasen soll, waiden, oder Schaden thun, bey einer Marck als oft einer das verbricht.

XXX. Item es soll auch kein Schumacher oder Körsener kein Fellwerk oder Häute ins Wasser bober beyden Staben legen, Häute spühlen oder ins Wasser schütten bey einer Marck, so ofte als das beschehen, und überfahren wird, dazu soll kein Knochenhauer Bantzen oder Magen, Kinbacken und Kop Knochen ins Wasser oder uf die Gassen ufstechen, oder werfen, auch niemande Aschen oder Kehrich ins Wasser, und uf die Gassen schütten, bey 1 Marck.

XXXI. Item, welcher uf die Wache, oder ahn den Herrndienst verbott und gefordert wird, soll selbst persöhnlich darkommen, oder einen tüchtigen Arbeither an seine statth schicken, der zu rechter Zeit an und abegehet, damit der Statt-Arbeit, und die Werkleüthe gefördert, bey 1 Marck der Statt.

XXXII. Item, auf die Wirthschafte, oder sonsten, wan Tanz auf dem Kauf- oder Tanzhause gehalten werden, soll niemandes keine unehrliche Persohn aufziehen, damit Tanz oder Vorreichen haben, bey poen einer Marck.

XXXIII. Es soll sich ufm Tanzhause niemand zu den Vorreigen dringen, oder den zu haben unterstehen, er werde ihm dann durch die Braut-Diener oder Tanz-Verordnete geschenkt, und nachgegeben bey 1 Marck, bei gleicher Buß soll das Schuppen verbotten seyn.

XXXIV. Welcher auch am Tanz Frauen und Jungfrauen herumschleüdern, soll der Stadt 1 Marck geben, so oft das verbrochen wird.

XXXV.

XXXV. Ein jeglicher Burger soll seinen tüchtigen Harnisch haben, Rink, Krebes und Bickelhaube, welcher ungeschicklich befunden, soll die Bueße geben 1 Marck, dan es wollen die ein Ehrbar Rath zu gelegener Zeit besichtigen.

XXXVI. Item Schulz und Rath sehen vor gut an, und gebiethen ernstlich, daß ein jeder seine Gänse dermasen hüten lasse, damit einem jeden Schade verhütet, welcher aber seine Gänse ungehütet, und Schaden thun lässet, ob die ufm Schaden geschlagen, geschossen, oder geworfen, soll niemand dazu antworten, und der, wehme die Gänse seyn, soll dem beschädigten seinen Schaden gelten.

XXXVII. Item nachdem vielmals verkündigt, die Zaüne und Wände uf der Gemeinde abzuthun, sich nach dem Mahlstein einzurichten, daß solches noch diesem Tage geschehe, oder Schultheiß Rath und Bürger, wollen dieselbe aufheben, und niederlegen, was darüber geackert, gezaünet, oder besäet wäre, wer daran Schaden thut, abschneidt, oder abbricht, soll daran nicht sündigen.

XXXVIII. Item der Dehnersberg, Mittelberg, Littweg, und hohe Schneisse, soll eingeschlossen, geheeget, daran zu hauen verbotten seyn bei poen 6 Mark; es soll niemand afterschläge aufhauen zu der Stattgehölze ohne Begünstigung des Herrn, es soll auch niemands Bau-Holz, oder Brenn-Holz umhauen.

XXXIX. Es soll niemand eigene Hirten haben, bey poen 1 Marck.

XL. Es soll niemandes Unsers Gnädigsten Herrn Thomasgulden Land verbeüthen, verwechseln, oder etwas davon entziehen bey poen Unsers gnädigsten Herrn höchste Buß, und der Stadt 3 Marck; sondern wer Hufen oder Verthel Land verkauft, soll den Kaufer ahn den Schultheißen oder an den Erb Herrn bringen, dem Verkeüfer aber und Keüfer zuschreiben lassen, und jeglicher nit mehr dan 3 ß aufarth und infarth geben, wer das in einem Verthel Jahres, wan die Geldezeit verlaufen, nit thut, soll der Stadt 1 Marck geben.

XLI. Es soll auch kein Borger oder medewohner sein Brau- oder Brennholz vor seine Thür, auf die Straßen,

besondern vor das Thor, oder hinter sich in seinen Hof legen, bey poen 3 Marck; wehr es aber jetzo vor der Thür uf der Straßen liegen hat, die sollen das von heüt dato in acht Tagen beybringen, bey derselben poen, und über aufgesezte poen wollen ein Ehrbar Rath umbfahren, und was befunden, in den Rathhof führen lassen.

XLII. Nachdem die Kirchen auch an ihren Fenstern durch die junge gesellig so uf den Kirchhofen den Stein schießen, und des Balles werfen, beschädiget werden, so soll sich ein jeder, er sey jung oder alt des ufm Kirchhofe enthalten, auch niemand sein Viehe uf die Kirchhöfe treiben, aber so jemand des das verbricht, der soll der Stadt 1 Marck geben.

XLIII. Schultheiß, Verweser, Rath und Räthe gebieten allen Burgern Burgers Kindern, Handwerksgesellen und männiglichen, die schweren Flüche und Gotteslästerungen sich ein jeder der zu enthalten bey poen einer Marck Buß, so oft einer das verbricht, auch des spazierengehens uf die Zeit im Ambt, der Heil: Messe und Predigt, auch uf die heiligen Tage für der Predig, sich des zechens ganz zu enthalten bey vorgerührter poen.

Dieweil ein Ehrbar Rath befunden, daß des Bierkaufs groser Mangel, so sind Schultheiß und beyde Räthe einig worden, daß von dato an das Stobichen Biers alt Wein Maaß, vor 8 ß geben werden soll; mit der Burger zeche soll es bleiben bey 16 —

XLIV. Item das greüliche Geschrey und unvernünftige Rufen soll bey 1 Marck verbotten seyn.

XLV. Item die Schäfer mit den Schaafen sollen das Gehege, und die Viehe-Hirten die Hauung mit dem Rindviehe drey Jahr lang meiden, bey poen einer Mark, so oft sie besehen und besichtiget werden.

XLVI. Welch Burger oder BurgersSohn in der Stadtgeholtz einen alten Wolf scheüßt, und umbbringet, dem soll man von der Stadt wegen 4 Schock, und von einem jungen 2 Schock gl zu Verehrunge geben.

XLVII. Schulz, Verweser und Rath gebiethen daß hinforder kein Gebäu, gros oder klein uf den Straßen ufgehauen werden sollen, ohne Erlaubniß eines Ehrbaren Raths hier-

hierselbst, hazu soll man Wagen Karrn, Steine, Keübel, und was die Straßen unsauber macht, und verstellet, gänzlich abschaffen bey poen 3 Mark.

XLVIII. Leztlich, wer vor einen ehrbaren Rath gefordert wird, und ungehorsamblichen ausbleibet, und solches seines Ungehorsames keine redliche Entschuldigunge hat, der soll 1 Mark vor seinen Ungehorsam dem Rath erlegen. Item soll einem jeden bey 3 Marken verbotten seyn, an den Weiden im neüen Teiche an der Leine im Eichbache, und wo die gesezt sind, und werden, keinen Schaden thuen, darnach sich ein jeder weiß zu richten.

XLIX. Item es soll hinfürth niemand weiter zaünen, oder roden in den nachbeschriebenen Orten, nehmblich

1. vorm Kichthal	2. Steinechten Weege	3. hohen Schneiße
4. Düster Thal	5. Mittelberg	6. Deinhardsberg
7. Hohenrodt	8. Langenthal	9. Kuheschläge
10. Fulenroda	11. Lutterstieg,	bey Strafe drey Marck.

L. Es soll niemand einem in seinen Garten oder Weinberg steigen, an dem Obst, Kesper, Äppel, Birn, Schoten schaden thuen, auch der Stadt, und Burger gesetzte Weiden, wo die stehen, kein Orth ausgescheiden, nit beschädigen, wehr das thäte, den wollen ein Rath mit dem Korbe strafen, den ein Ehrbar Rath zu der Strafe uf dem Graben vorm Holzbrücken Thor ufrichten wolle, darnach wisse sich ein jeder zu richten, und vor Hohn und Spott zu hüten.

Folgende Artikel sind aus einer Abschrift des Einworts von 1617, da es geändert und vermehrt worden ist.

LI. Dieweil auch ein großer Unrath und gänzlich Verderben und Verwüsten der gemeinen Gebirge vorfällt, daß die Bürger und Mitwohner nicht allein die Büsche und Beholzung abhauen, sondern auch die grüne Wurzel an und uf dem Dine, uf dem Iberge und andern Orten mehr aus der Erden aushacken, heimtragen und führen, als soll solches an gemeinen Gebirgen keine Welle zu hauen bei 3 Mark verboten seyn.

LII. Nachdem den Feldgeschwornen viel Mühe des Abackerns halber zufällt, sollen von diesen Tagen an, alle diejenigen, so jemands etwas abgeackert oder im Zaun begriffen,

sen, von einer jeden Furcht in die Längede 1 Marck Buß erlegen.

LIII. Imgleichen, wer in die Gemeinde ackert, oder zwerch soll von jedem Acker, so mancher Fuß, so viel Mark gengroschen erlegen, welcher auch von dem einen Molsteine zu dem andern uf der Gemeinde in die längede ackern würde, der soll unserm Gnädigsten Herrn die Höchste Buße, und der Stadt vor jede Furche ein Mark Buß erlegen.

LIV. Dieweil auch etzliche den Gebrauch halten, daß sie, wann dieselbe über Winter- oder Sommerländerei besämet, mit ihren Pflügen hinausfahren, und ihren Feldnachbarn das ihre abstreichen, so soll daßelbe nach Zulaßen bei unsers Herrn höchste Buße und der Stadt von einer jeden Furche 1 Mark Buß verbotten sein.

LV. Da auch die Feldgeschwornen zwischen streitigen Partheien Vergleichunge machen würden, und Malsteine setzen, dabei soll es endlichen bleiben, wer aber darüber sich vergreiffet, oder der Vergleichung sich widersetzig machet, der soll unsern Gnädigsten Herrn die höchste Buß, und der Stadt 3 Mark erlegen.

LVI. Das Weidewerk auf die Heiligen Sonntage, Apostel- und andere Feste soll genzlichen verboten sein, bei 3 Mark.

LVII. Niemand soll die Gemeine ausgraben auf sein Länderei oder in seine Gärten treiben, tragen, oder führen bei 3 Mark.

LVIII. Die Steine, so auf die Gemeine geschüttet und in der Stadtlandwehr geführt, soll ein jeder bei 2 Mark abschaffen, der Meyer imgleichen.

LIX. Ein jeder soll seine Kinder und Gesinde von der Stadtmauren lassen, damit dieselben unbeschediget pleiben bei peen 1 Mark.

LX. Nachdem auch der Stadtgehölz theils in großen Abbruch gerathen, so soll dasselb hinfürter ganz und gar zugethan sein, daraus weder grüne noch Dürrholz, oder Afterschläge zu führen, zu tragen oder zu hawen, auch darinn nit zu hüten, lauben, noch graßen, bei Peen 6 Mark.

LXI.

LXI. Diejenigen so Brau- oder Bornholz aus der Stadtholz oder Forst führen, und jederzeit Bindbäume Reutel, und Hegereißer hauen, daß solches bei vorgemeldeter Buß soll abgeschaft sein.

LXII. Es sollen auch die Reif und Hopfenstangen in dem Stadtholz zu langen bei vorangezogener Buße verbotten sein.

LXIII. Es soll auch keine Beutte mit Häußern, oder unbeweglichen Gütern geschlossen werden, sonder Vorwissen des sitzenden Raths, und daß das Stücke Guts den halben Theil, so hoch am Werth, als das, so dafür vertauscht, sonst soll der Tausch unbündig sein.

LXIV. Wo ein Bürger im Holze, im Felde oder in der Stadt angefechtiget oder überweltiget würde, wer dabei ist von Bürger oder Miedwohner, und hilft demselben nicht, der soll der Stadt 2 Mark geben, und 2 Jahr aus der Stadt sein; Wehr aber dem Bürger hilft mit der Hand, oder Geschrey, der soll gegen unsern gnädigsten Herrn und der Stadt nichts verbrochen haben.

LXV. Nachdem auch etzliche den Gebrauch halten, daß sie nach den Porten und Thoren an dem Hofe, und Hofheusern schießen, daraus Mord und andere Geferlichkeit zu befürchten, daß soll solches nach Zulassen bei 3 Mark verbotten seyn.

LXVI. Die Beiwege sollen hiemit bei 1 Mark verbotten sein.

LXVII. Welcher Bürger oder Weidemann einen Bauren oder Außmann in der Landwehr der Stadt, Zirk, Feld und Fluhr auf dem Schaden betritt, denselben pfändet, demselben soll das Pfandgeld zu vertrinken anheim gestellt sein.

LXVIII. Wenn ein Schäfer jemands Land belegt, so soll der andere Schäfer denselben weiter nit belegen bei 1 Mark Buß, aber jeder Bürger mag 2 Acker über Winter und 2 über Sommer und darüber nit belegen lassen, soll der Bürger und der Schäfer von einem jedem Acker zugleich 1 Mark Buß erlegen.

LXIX. Die Taubenschläge auch Schießen sollen bei Peen 3 Mark und unsers Gnädigsten Herrn höchster Buße abgeschaft werden.

LXX.

LXX. Welcher Bürger einige Underpfande dem Rath, dem Stift, dem Hospital, Kirchen oder sonst jemand andern verschreibt, und versetzt und gleichwohl etlich dieselbe, sonder Vorwissen weiter belestigen und vereußern, so ist Schultheißen und Raths Befehl, daß sich ein jeder die vorsatzte Underpfande weiter zu belestigen enthalten soll bei Peen unsers gnädigsten Herrn höchster Buße und der Stadt 3 Mark.

LXXI. Dieweil auch die jungen Gesellen viele Büberey unter dem Amte, der Predigt auf der Porkirken üben, so soll hiemit sich ein jeder des Fahrens in den Glockenseilen und ander Bübereien bei Peen 3 Mark enthalten.

LXXII. Schultheiß und beide Rethe gebiethen auch ernstlichen, daß hinfürter keiner soll heimliche Winkelkeuffe machen, und jemand hinterkeuffen, oder aber andern zum besten Erbe und Güter zu gelten sich unterpfange, denn da solches wider zuversicht vorgenommen, von den Nährgeltenden vermeldet, und sonsten angezeiget, sollen die Winkel- und Hinderkäufe auch solche vermeinend anmaßen, nichtig und kraftlos sein bey unsers gnedigsten Herrn, des Kurfürsten zu Mainz höchsten Buße und der Stadt sechs Mark.

LXXIII. Demnach zeithero der Gehorsam fast in Abgang kommen, und von Niemand geachtet werden will; ohnangesehen er von wohlmeintlichen erinnert worden, derohalben Schultheiß und beide Rethe einhelliglichen schließen müßen, wehme hinfür Zahlung uferleget, Zeit angesetzt, und darinnen nicht zahlet, soll uf das Geißleder Thor in Gehorsam, oder untenhin gehen, und wer demselben nicht folget, soll Ebentheuer gewärtig sein.

LXXIV. Es sollen auch die Gensehirten und Sauhirten und Schäfer sich der gemeinen Raßen, so zu den Bleichstetten gebraucht werden, mit der Hute meiden.

LXXV. Dieweil auch etliche, wann sie ackern die gemeinen Weege umackern, so soll dasselbe nach Zulassen bei Peen 1 Mark verbotten sein.

LXXVI. Nachdem auch etliche also gesinnet, daß sie hin und wieder in die Bierzechen und Gelagen gehen, aber von der Zahlung und Rechnung sich heimlich hinwegbegeben, so sollen solche Gesellen in Acht gehabt werden, und unserm gnädig-

digsten Herrn 2 Frevel, der Stadt aber 2 Mark Strafe geben.

LXXVII. Hiemit männiglichen zu wissen, daß Schultheiß und beede Rethe einhelliglich geschlossen, daß hinführo keiner zum Bürgerrechte gelassen, noch angenommen werden soll, er habe dann erst und zuforderst 15. Thaler Bürgerschilling erlegt und gut gethan; Wofern sich aber einer mit einer Bürgerinn befreunden würde, derselbe soll den dritten Pfennig als 5 ℔. dadurch erfreyet, erlanget und mit zehen Thaler zugelassen werden.

XXVI.

Verordnung das Viehtreiben betreffend vom 4. August 1602.

Demnach befunden, daß die vor Jahren gemachte Viehordnung überschritten, und eine große Übermaße des Viehes vor Handen, so sich hinfüro in dieses Orts geringer Hutweide nicht behelfen kann, es sey dann, daß dießfals eine gewisse Maaß gemacht werde, welche dann Schulze, und beede Räthe einhellig geschlossen, und also hochnothwendig hinfüro wollen gehalten haben, welche Ordnung diese ist:

Daß ein Brawherr 4. Kühe, und 2. Rindnößer, 20. Schaafnößer und 10 Jährlinge ufs meiste in die Weide treiben mag.

Ein Hintersedtler mag 2. Kühe, und ein Rind, 10 Schafe, und 5. Jährlinge, wofern er auch selbst betreibende Länderey hat, in die Weide treiben, wann er aber keine Länderey hat, soll er kein Schaafvieh halten, sondern abschaffen; die Lämmer und Kälber gehen das erste Jahr mit durch, so von seinem Vieh da erzogen.

Einem Fleischhawer, so sein Handwergk treibt, seind 2. Schock Schlachtehemel zu halten begünstiget, welcher aber das Handwergk nicht treibt, noch schlachtet, soll sich mit der Gerechtigkeit gleich anderen Bürgern, Brawherrn, und Hintersedtlern genügen laßen.

Wird nun einem jeden, so über angesetzte Ordnung eine Übermaße hat, dieselbe zwischen hie und dem nächsten abzuschaffen

schaffen angekündigt, wer aber hierüber schritte, soll von jedem Stücke eine Mark strafe geben. ꝛc.

XXVII.

Hochzeits-Ordnung den 28. April 1619 unter der Glocken abgelesen.

Auf den Donnerstag sollen nur, zwey Paar Personen zu Einladung der Hochzeitsleute gebraucht, und selbigen Abends die Mahlzeit gereicht, von welchen 4. Personen, Vater, Mutter, Söhne, Döchter, also ganz Hausgenossene samt eingeladen, und die Brautdiener mit sonderlicher Einladung der Zeugen, Gesellen, aus gehörten Ursachen verschont werden sollen. Gestalt hiebei wohlmeinentlichen angedeutet, daß darnechst folgenden Freytag und Sonnabend unnöthig Zehrung und Unkosten vermittent bleiben soll, sonsten sollen die Uebertrettere mit unsers Gnädigsten Herrn höchster Buße und der Stadt 3. Mark Strafe belegt werden.

Den Sonntag oder Mondtag, wie nach Standsgebüer Herkommen, der Hochzeitliche Ehrentag angefangen, Soll nach Ordnung der Vesper der christliche Kirchengang geschehen, Auch die Braut zu 3. Uhren in der Kirche oder uff dem Wege sein bei Einziehung einer Mark Strafe.

Den Mondtag bleibt es bei dem Herkommen, daß Morgens zu 10. Uhren zur christlichen Kirche zu gehen, und dem Gottesdienst mit beizuwohnen, dazu ein jeder sich auch zu begeben, hiemit ernstlich erinnert sein sollen; und nach verrichtem Gottesdienste der Mittagsmahlzeit, und sofern zu 10 Uhren Braut und Bräutigam nicht in der Kirchen, oder zum wenigsten uffm Wege wehren, soll der Bräutigam, vor sich und die Braut eine Mark Strafe erlegen.

Den nächstfolgenden Dienstag betreffend, soll denselben Tag nur eine Mahlzeit gegeben, und zu 11 Uhren Mittags zugleich uff allen Tischen angerichtet werden, gestalt die zur Hochzeit erscheinende Jungfrawen zu solcher Mittagsmahlzeit auch kommen, und die bis anhero gereichte Abendsmahlzeit abgeschafft, auch diesen Dienstag abend die Hochzeit damit geendigt sein soll.

Uff den folgenden Mitwochen, sollen keine mehr, dann Brüder, Schwester, Brüders und Schwesterkinder, Braut und

und Bräutigams Pathen, Ausländische Freunde, und diejenigen, so zu den Ehren gedienet, auch Hochzeitsleute beherberget haben, wieder eingeladen, und nur die Mittags Mahlzeit gereicht werden, Alles bei Vermeidung unsers gnädigsten Herrn höchster Buße und der Stadt 3. Mark.

Es sollen auch alle diejenigen, so zu den Hochzeitlichen Ehren gehen wollen, in Zeiten, uf eingeladene Stunden sich einstellig machen, und andere ankommende auch Küche und Keller nicht verdrüßlich uf sich warten laßen.

Was nun die Verehrung und Geschenke belangen thut, soll ein paar Eheleute und ein junger Gesell, über 1. Daler zu 24 Sbr. oder 36. Mariengroschen, bei Vermeidung U. G. Herrn Buß und der Stadt 3. Mark Strafe, nicht schenken, und jeglicher seinen Nahmen uff die Verehrung, wie hergebracht, schreiben lassen; den Freunden aber und andern, so für den Brauttisch zu schenken herkommen, daselbst ihres Gefallens mehr zu verehren unbenommen, sondern freystehen: Es sollen auch die Zäpfern hiermit erinnert und zugleich geboten seyn, nach 12. Uhren in der Nacht den Keller zu verschließen, und niemand mehr Bier zu reichen, bei Vermeidung willkürlicher Strafe; Wie auch alle die zu 12. Uhr noch sitzende Gäste hiemit erinnert werden, sich nach Haus zur Ruhe zu begeben, inmaßen auch diese Zeit kein Bier (wie gehört) gelangt werden soll.

Letzlichen soll kein Mann oder Gesell, so zur Hochzeit mit geladen oder dahin gehet, sich an den Tanz begeben, es würde ihnen dann von den Brautdienern eine Reihe verehret, inmaßen auch am Tanze Zucht und Ehrbarkeit zu gebrauchen. Auch keine uneheliche, noch verlaumdete Person an Tanz gefürt werden soll, bei Straffe U. G. Herrn Buß und der Stadt 3. Mark.

Als auch dem Bräutigam, nit weniger der Braut nach Zeit der Bewandtschaft viel Unkosten uf die Verehrung der Schuhen, Hemder, Krägen, Schnupftücher und Schleyern ꝛc. thuet auflauffen: es soll solches alles hiemit bei Strafe U. G. H. höchster Bueß und der Stad 3. Mark hinfüro unterbleiben, und nur dem Marschalk, Küchenmeister, zuvorderst Braut und Bräutigam verehret werden. Auch soll dem Bräutigam diese Ordnung ins Haus nachrichtlichen gegeben werden, dieselbe er nach gehaltenem Ehrentage uf chesten Rathstage selbsten in die Rathstube überlieferen, und

dabey Bericht thuen, ob er alle vorschriebene Art gehalten habe.

Vorbehaltlich die Ordnung zu ändern, mindern und mehren ꝛc.

XXVIII.

Kindtaufens-Ordnung den 28. April: 1619. unter der Glocke abgelesen.

Wann einer zu gefatter bittet, es geschehe Abends oder Morgens, und seine Ehrenbittung verrichtet, so sollen die darüber gebrauchte Zehrung und Unkosten nochmals gänzlich abgeschafft sein und bleiben. Sonder der zu gefatter bittet, nach verrichteter Bitte wieder ab, und sich nacher Hauf verfügen soll, auch vom Vatter des Kindes, oder andern nit ufgehalten, noch einiger Trunck auch denen so Gefatterbriefe bringen, nicht gereicht werden, Sonsten im widrigen Fall sollen sie beide U. G. H. die höchste Buß als 15 sbr. und der Stadt 3. Mark Straffe erlegen, wie auch den nächstfolgenden Rathstag uffm Rathhause erscheinen, vermittels Eids anzeigung thun soll.

Wer auch zu gefatter gebethen wird, soll über einen Tisch von Personen, wie hergebracht, zur Zucht nicht mit sich pringen. Wann auch das Kind getaufft, und wieder zu Haus getragen, soll mit der Mahlzeit uf jedem Tisch zugleich verfahren und angerichtet werden, zu dem Behuf ein jeder geladener Freund, so erscheinen will, sich sobald, wann er über albereits beschehenen Bitten, noch einsten ermanet, und dabei vermeldet würde, daß das Kind neben dem Gefatter wieder zu hauße und anwesend seyen, sich sobald einstellig machen, und die Küchen mit anrichten, nicht verdrüßlich auffenthalten, noch uf sich warten laßen, oder im widrigem Fall Bestraffung erwarten. Sie sollen auch in der Nacht über 12 Uhr nicht sitzen, sondern züchtig, ehrbahr und sittlich nach Hauf sich verfügen, und das unvernünftige Geschrey und Jauchzen, uf der Gaßen gänzlich vermitteln bleiben, auch die Gefatter nicht zu Haus bringen, alles bei U. G. H. höchster Buß und der Stadt 3. Mark.

Sintemal auch den andern und folgenden Tag theils Personen des Morgens sich zur Kindtauf wieder begeben, und zu

zechen

zechen auch Zehren anfangen, und sich belieben laßen, so uf unkosten belauffen thuet, daher solches hiemit abgeschaffet und erst nach 12 Uhren, wieder dahin gehen sollen, gestalt diesen andern Abend, die Kindtauf damit geendigt; Dahero uf diese 2. Tage, und 2 Tische ein Faß Bier zur Zehrung eingelegt werden soll.

Es sollen auch hinfüro von den Pathen keine Mützen, Uhlenhauben, Hüether, Wachsbänder oder dergleichen dem Kinde mehr gegeben, oder verehrt werden, sondern gänzlichen verbleiben bei Strafe U. G. H. höchster Buße und der Stadt 3. Mark. Wonach sich hinfüro ein jeder zu richten, und für Schaden zu hueten wissen wird. vorbehaltlichen ꝛc.

XXIX.

Ordnung für Handwerker und Taglöhner den 28. April 1619 unter der Glocken abgelesen.

Dieweil allerhand unterschiedliche Klagen von der Burgerschaft eingelangen, auch von Tage zu Tage im Werke verspürt werden, welchermaßen die Handwerker, Als Meure oder Steinmetzen, Zimmerleute, Tischer oder Schreiner, Dachdecker, Düncher, Futter- oder Strohschneider, Taglöhner und andere Arbeiter, den Taglohn bei denen ihrer dürftigen, ihres eigenen Gefallens ersteigen, und übersetzen, auch dabei nicht weniger wider altes Herkommen, übrige Ruhestunden zu machen sich unterstanden, und ferner zu unterpfangen sich nicht entferben möchten, wordurch aber die Tagesarbeit der Gebüre nit befördert, sonder der Bau- oder Hausherr verkurzet und beforttelt werden.

Dahero dann, und damit nun diejenigen, so angeregter Handwergksleute, Taglöhner und Arbeiter Bedörftige, aber von denselben unzeitig oder ungebürlich nicht übernommen werden, so ist solches bei Burgern oder Inwohnern alhier abgeschaffet, und ein jeder damit des Taglohns Gewißheit haben möge. Derohalben, was sie jedes Tages, Sommer und Winters Zeiten, zu Lohne, auch zur Ruhstunden oder Zeit haben sollen, nachfolgende Ordnung aufgerichtet:

Und erstlich wird ihnen angeordnet, und ufferlegt, zu gewöhnlicher Zeit und Glockenschlage, nämlich im Sommer als von Ostern bis Michaelis des Morgens um 4. Uhr an,

und des Abends nach 6. Uhr von der Arbeit zu gehen, auch zum MorgenEssen von 7. bis 8. Uhr, wie imgleichen des Mittags zu genießen, von 12. bis 1. Uhr, jedesmal eine Stunde, und mehr nit hiemit zugelassen und geben, auch uff die Sonnabende nicht weniger, als die anderen Tage in der Arbeit verbleiben sollen. Ausserhalb obgesetzter Zeit aber, und den Winter über, Morgens um 5 Uhr anzufangen, und zu 6 Uhr wieder abzugehen. Da aber im hohen Winter jemand eines Arbeiters zu thun und zugebrauchen hette, wird sich derselbe mit einem, oder dem andern Arbeiter, werden die Tage kurz und vor 6. oder 7. Uhr nicht viel geschafft werden kann, gebürlich zu vergleichen wissen; wie dann der schädliche Mißbrauch, so von etzlichen zeithero ohnverantwortlich dieses Falls eingefürt, hiemit allerdings bei willkürlicher Strafe abgeschaft sein und bleiben soll.

Demnächst einem Steinmetzen oder Meurer in Sommerszeiten, als von Ostern bis Michaelis, des Tages dem Meister fünf Groschen, dem Gesellen fünftenhalben, und Lehrknaben 4. Die übrige als Winterszeit dem Meister fünfthalben Fürstengroschen, dem Gesellen vier und Lehrknaben 3. sbr. vergnüget werden. Inmaßen und gestalt es mit den Zimmer- und Schreiner- oder Tischmeistern, ihren Gesellen und Lehrknaben gleichmäßig gehalten, und gesatztes Taglohn gegeben werden soll.

Dem Tachdecker zu Taglohne fünf, dem Kalkschlager 4., und dem Handreicher 3. sbr.

Einem Döncher den Tag 4 sbr. 8 ₰. dem Gesellen 4 sbr. und einem Jungen 3. sbr.

Auch einem Taglöhner des Tages 3 sbr. zu geben, und auszurichten hiemit verordnet worden.

Und dann schlüßlich, so laßet man es die Stroh- oder Futterschneider betreffend bei altem Herbringen, und ihrer Belohnung halber jetzigerzeit noch bewenden, doch dergestalt, daß sie ihre Stunden gebürlich halten, des Morgens, es sey Winter oder Sommer, um 4. Uhr an, und des Abends um 5. Uhr, und eher nicht wieder abgehen, auch mehr nit, als ihre gewöhnliche Mittagsstunde, nämlich von 12 bis 1. Uhr halten sollen.

Daß solches alles und jedes, so unterschiedlich hierüber verfasset und geordnet, wird hiemit einem und andern ohnver-

verbrüchlich zu halten, und dem also nachzusetzen, ernstlich gebotten, mit der Vergewissung, daß diejenigen, so dieser Verordnung in eines, oder des andern Arbeit nit nachgelebet und widerhandlet, nach Befindung und Gelegenheit eines jedens Uebertretten, unnachläßig sollen gestraft werden.

Doch hiemit fürbehaltlich, diese Ordnung nach Gelegenheit der Zeit zu ändern, zu mindern, zu mehren oder gänzlich abzuthun, und eine andere zu machen und aufzurichten.

XXX.

Feuerverordnung, wie sich ein jeder Bürger zu Heiligenstadt verhalten soll.

Erstlichen so bald ein Geschrey in der Stadt wird, daß ein Feuer am Tage oder Nacht uffkäme, so soll der Hausmann störmen, ob ers aber verschliefe, so soll in Bastian Frohnen Hause in seinem Fenster ein Schlüssel zum Torm hangen, damit man zum Glockenseile kommen und stürmen möge.

2. Item Der Stadtschreiber, und die beiden stadtknechte sollen mit ihren Schlüsseln nach dem Rathause eilen, das uffschließen, damit man zu den Eimern komme, und ob das Feuer dem Rathhause nahe und schedlich, das der Schreiber die Briefe, Register und woran der Stadt gelegen, in Verwahrung nehme.

3. Item Die Gildenmeister des Handwerges, die Schuchmacher und das ganze Handwerg, sollen die Eimer vom Rathause, und wo die seind, langen und mit anderer Hilfe, so dazu kommen, die Eimer zum Feuer bringen, und schaffen und mit Fleiß helfen leschen.

4. Item Die Schneidermeister und ganze Handwerg sollen die Feuer-Hacken, vom Neuenhause, Tanzhause und wo die gelegen, bei das Feuer verschaffen, und damit arbeiten.

5. Item Die zwei Handwerge Fleischer und Leinewe-ber sollen die Feuer Lettern, in der Neuenstadt und Altenstadt, wo die liegen, langen und eilend zum Feuer bringen, Helfen angreifen, retten und leschen.

6. Item es soll auch allezeit ein stette Sprützen Wagen unter dem Tanzhause mit 4 Lettern darauf geladen stehen, und welcher Ackermann mit seinen Pferden der erste für das Tanzhaus kommet, soll in Hans Müllers Hause den Schlüssel langen, ufschließen, den Wagen mit den Leitern zum Feuer bringen, davor soll er ein Mark zu Lohn verdienen, und von der Stadt wegen gegeben werden.

7. Item. Das ganze Handwerg der Schmede sollen vor der Scheuche, Schöllbach, und wo das Wasser in die Stadt zubringen, acht und Fleiß haben, zu hemmen, und dahin zu weisen, da es die Noth hinfodert.

8. Item. Sobald ein Geschrei wird und Feuer störmet, soll der Müller in der Waldungs-Mülle, das Wasser ober seiner Mülle, die Helfte in den Graben weißen, das man es in die Stadt bringen möge.

9. Item. Gleicher Weise soll Henckel Ziegler und Oßwald forchen, alle Vorsteher mit ihren Gesinde auch thun, die Geißlede in die Stadt weißen, und nicht hinter abfallen lassen, in solcher Nott.

10. Item. Die Becker sollen beim Feuer mit ihren kurzen Lettern, als sie in der Nachbarschaft bekommen — und mit ihren eisern Stebelen geschickt sein, die Lettern mit der andern Hilfe aufzurichten und anzuwerfen, wo es die Not erfodert.

11. Item. Die Kaufleute, Wüllenweber und Zimmerleute, Ackerleute und Bürger und Stadtwohner, reiche und arme, so mit keinen dieser Aemter beladen, ufs eilendste mit ihren Sprützen, Exen, und Eimern zum Feuer laufen.

12. Item. Alle Dienstgesinde, Knechte und Mägde sollen mit uf und zusehen, in ihres Herrn und Frauen Hause, fleisig Ussehens haben, wo brennende Wische oder Funcken uf ihres Herrn Hause, Stelle, Scheundehlen oder Miststädte fallen würden, mit Wassertragen, mit Löschen, und andern möglichen Handreichungen zu thun angehalten werden. Welcher Knecht oder Magd das nicht thäte, soll darum gepfandt werden und den Viertetheil ihres Jahrlohns zu Buße geben.

13. Item. So bald das Geschrey wird und störmet, soll der Marställer samt den Dienern alle Pferde im Marstalle

stalle satteln, eines dem Schulzen, das andere dem obersten Burgemeister, das dritte dem Bumeister einbringen, und uf dem vierten der Stallmeister uf die Herrn warten, die sollen bei das Feuer reuten, dabei halten, das Volck anmahnen, mit Gottes des allmächtigen Hilfe den Brandschaden zu wehren, löschen und widerstehen, die Hand anzulegen, getreulich einer dem andern helfen das Feuer löschen, mit fleisigen Handreichungen, alles, was dazu vonnötten, darinnen sich nicht anders, als die getreue und gehorsame Bürger halten und erzeigen.

14. Item. Es soll der eine Bürgermeister und Baumeister samt dreien des Raths ufm Rathhaus oder Weinkeller sein, jedermann Rath geben, und was sich für den Thoren mit einheimischen, oder sonsten andern Sachen zutragen, behörden, und ihnen Rath mittheilen, und was nach sein Will, Dencken, das ein jeder zu deme, was ihme befohlen, und sonsten zur Arbeit angewiesen werde.

15. Item. Dreien Rathspersonen sollen zum wenigsten einem für ein jegliches Thor, der Schlüssel zugeordnet werden. Doch sollen die Niemandes ein oder außlassen; Es geschähe denn mit der Herrn, so ufm Rathause oder Weinkeller sitzen, Vorwissen.

16. Item. Es soll ein Jeder an seinen Ort laufen, seines Amts, dahin er beordnet, bei seinem — (es wehre dann, daß das Feuer, gegen, beneben oder hinter einem so nahe wer) aufs fleisigste wartten, und getreulich ausrichten, das ihme befohlen.

17. Item. Es soll ein jeder Bürger und sonderlich in dem Viertel, da es brennet, in der Nacht ein brennend Licht, in einer Leuchte für seiner Thür haben, daß jedermann desto besser sehe, wo er zutragen und Handreichung thun möge.

18. Item. Bey wehme ein Feuer ufkomt bey Tage oder Nacht, und das durch Läßigkeit heimlich halten, selbst löschen, und nit ruchtbar machen, sollen der oder dieselbigen darum liegende gestraft werden.

19. Item. Auf daß man solcher Geferlichkeit ohne Sorgen sein möge, soll Niemand mit Lichte, er habe es dann in einer verwahrlichen Leuchte, in seine Stelle, Scheuren, oder — — Futter, oder Läub lieget, gehen. Wer das sicht, und bei seinem Aide nicht meldet, soll 2. Mark geben.

20. Item. Dieweil oft geschicht, daß in solcher Noth mit Zugreifen, Stehlen, Heimtragen und sonsten viele Ungeschicklichkeiten geübt werden, so sey ein jeder das vermahnet, so lieb ihm seine Seele und Ehre sey, einem jedem das seine zu lassen und das nit hinwegtragen, das nicht seine ist. Wer das also überkommen würde, der soll das enttragene seinem rechten Herrn wiedergeben, und folgen lassen, und wartten, wie ihm solche Ueberfahrung, mag geachtet, gerechnet, und gestraft werden.

XXXI.

Erörterung der Beschwerden der Bürgerschaft wider den Rath 1655.

Nachdem eine zeitlang sich zwischen Burgermeister und Rath, sodann der gemeinen Bürgerschaft der Stadt Heiligenstadt im Eichsfeld, wegen allerhand bey den langwierigen Kriegesläufen in dem sehr critischen Wesen eingerissenen Unordnungen und Confusionen ziemlich weit aussehende Mißhelligkeiten und Widerwillen ereignen wollen, und darüber an des Hochwürdigsten Fürsten und Herrn Herrn **Johann Philipp** des heil. Stuhls zu Mainz Erzbischoffen des heil. Romischen Reichs durch Germanien Erz-Canzler und Churfürsten, Bischoffen zu Würzburg und Herzogen zu Franken, Churfürstl. Gnaden von ein und andern Theil bewegliche Klagen eingeschickt, wordurch dieselbe bewogen worden, durch Abhelfung dieser und andern in dem ganzen Land des Eichsfelds ebener Gestalt unter während dem Krieg eingeschlichenen Discordien und daraus entsprungenen vielfältigen Klagen, auch Vorkommung besorgender Weitläuftigkeiten etliche deroselben respective Geheimte- und Cammerräthe und benantlichen, die Hochwürdigen, Wohl- und Wohledelgebohrne, auch Ehrenveste und Wohlvorachtbare Herren **Wilderich von Wallendorf** der Erz- und hohen Domstiften Maynz, Würzburg und Speyer respective Domprobsten und Capitularen, Churfürstlich Maynzischen Geheimden Rath und vicarium in Spiritualibus generalem, Herrn **Henrich Bremser zu Rüdesheim** Freyhr. Churfl. Mainzischen Geheimden Rath, Hofrichter und Vicedomb zu Maynz, und **Diederich Berger** Churfl. Maynz. Cammerrath in deroselben Landen des Eichsfeldes abzuordnen, zu dero Ankunft mehrerwehnte

Bür-

Bürgerschaft zu Heiligenstadt nochmals ihre Klagen, und warum sie sich beschweret zu sein vermeynten, in Schriften übergeben, und um deroselben Remedirung auch restabilir- und Handhabung voriger guten Polizey und Ordnung gebührender Maßen gebeten.

Als haben die abgeordnete Churfl. Maynz. Räthe dieselbige vorlesen, beyde Theile in ihren Gebrechen gegeneinander der Nothdurft nach gehört und nach reiflich erwogener Beschaffenheit und Umständen der Sachen, dieselbige in der Güte und mit allerseits content, Genügen, doch mit Vorbehalt Hochgedachter ihrer Churfl. Gnaden Gnädigsten Ratification auch Vermehr- oder Minderung auf solche Maaß und Weise von einander gesetzet und entschieden, wie mit mehrern hernach folgen thut.

1) Und zwar erstlich demnach gemeine Bürgerschaft sich darinn beschwert zu sein erachten wollen, daß von Burgermeister und Rath währendem Kriegswesen, mehrere Köhrbrau als von Alters herkommen gewesen, eingeführet, dagegen aber E. Ehrenfester Rath nicht unerhebliche Ursachen und Bericht eingewendet, so ist endlich diese Sache dahin erörtert und verglichen worden, daß den beiden Wortführenden Burgermeistern neben ihrem Loß, jedem ein Köhrbrau zugelassen, den Rathsverwandten aber und einem jeglichen insonderheit in einem jedem Loß ein Köhrbrau dergestalt verstattet, daß er hingegen sein Loß fallen zu lassen schultig, dabei ihm gleichwohl unbenommen, sondern frey gestellt seyn soll, entweder sich solches Köhrbraues in seiner Ordnung zu gebrauchen, oder aber mit in das Loß zu treten, und sich desselben gegen Begebung des Köhrbraues zu bedienen. Und soll dieses alles dahin verstanden werden, daß wann ein Rathsverwandter mehr als eine Baustette hat, von derselbigen gleich andern Bürgern ihm sein Loß vorbehalten sey. Der Ordnung halber ist beschlossen, daß der Anfang von den Bürgern mit 2 Loßbrauen gemacht, darauf ein Köhrbrau von den Rathsverwandten, nachdem aber wieder 2 Loßbrauen von den Bürgern folgen und also bis zu gänzlichen Ausgang des Loses, es geschehe solches gleich in einem oder mehreren Jahren, continuiret und abgewechselt, und wann solches also gänzlich herum und das Loß ausgangen, der Anfang des neuen Loßbrauen, maßen obgedacht, gemacht werden soll.

2) Damit nun die Ordnung und Loß des Brauens desto geschwinder herumgehe, einfolglich E. Ehrenfester Rath so-

wohl als auch gemeiner Bürgerschaft Aufkommen und Gedeyen, um so viel mehr befördert werde, so sollen inskünftige die Possessores deren bei dem leidigen Kriegswesen oder sonst in Abgang gekommenen, und noch wirklich ruinirten und noch unbebaueten Braustetten von derselben wegen, zu brauen keineswegs befugt, noch zugelassen sein, biß so lange und viel sothane todte Braustedte wiederum aufgebauet und alsdenn Braurecht, wie vor Alters ihnen unbenommen. Immittelst aber auch sothane ruinirte Plätze dem üblichen Herkommen gemäß, allein das Jahrgeschoß abzutragen schuldig, von andern Oneribus aber allerdings exemt und bis zu deren wirklichen Reparation befreyt sein und bleiben sollen.

3) Als auch gemeine Bürgerschaft sich darinn beschwehret gefunden, daß den Pfarrern, Organisten und andern Kirchendienern ad S. Aegidium, in jeglichem Looß ein Köhrbrau eine Zeitlang zugelassen und dafür halten wollen, daß solche Personen billig aus den Kirchenrenten zu belohnen seyn, hingegen von einem Ehrenfesten Rath remonstriret, auch in Uberlegung der Sachen befunden worden, daß eine pure Ohnmöglichkeit seye, sothane Personen aus der Kirchen oder Fabrica Einkommen zu salariren, gleichwohl kein füglichers und gemeiner Stadt weniger empfindlicheres Besoldungsmittel als eben dieses zu ergreifen, und dabei nothwendig und billig seye, den Gottesdienst nach allem Vermögen zu befördern, als ist hiemit verabschiedet, daß obgedachtem Pfarrer und Kirchendiener in jeglichen Loß ein Köhrbrau zugelassen, und bis zu Erlangung beßerer Mitteln und Aufkommen der fabricae verbleiben soll.

4) Wer hinführo Eßig brauen will, soll sich alles Biers und Brühansbrauen enthalten, gänzlich auch sein Looß dagegen fallen lassen, denen Schäfern und Förstern mag ihre Braugerechtsame ihrer PersonalFunction halber (da sie alle gewöhnliche onera tam realia quam personalia prästiren) nicht abgestricket, noch gehemmet werden; die Stadtknecht aber sollen entweder officio oder deme braxandi officio resigniren.

5) Dieweilen auch eingenommenem Bericht nach Herkommens, daß ein jeder Bürger, so die Bürgergerechtigkeit von seinem Hause hat, seinen Brau einem andern Mitbürger ohne Abführung einiges in diesen Kriegstrubeln nicht ohne Beschwerung Zapfengeldes oder Accises verkaufen mag,

als

als wird es nochmals darbey gelaßen, und obgemeldt wider herbringen introducirtes Zapfengeld gänzlich kaſſiret, jedoch dergeſtalt daß kein Rathsverwandter noch Bürger mehr als ein Brau an ſich erkaufen, auch ſolchen erkauften Brau ehe nicht aufthun noch verzapfen möge, es ſeye denn die Ordnung im Aufthun und verzapfen an deme, von welchem er oferdeuten Brau erhandelt, damit alle Inconvenientien verhütet und keinem einiger Eintrag geſchehen möge.

6) So ſoll auch heimliches Keſſelbrauen allen und jeden, ſowohl Raths- als Bürgerlichen Standes-Perſonen weilen das der Kurfl. Kammer auch gemeiner Stadt zum höchſten abträglich, ſub poena confiscationis et arbitrariae multae gänzlich verboten ſeyn, zu dieſer Feſthaltung daneben Schultheiß, Burgermeiſter und Rath auch gemeine Bürgerſchaft ſelbſt darauf gebührende Aufſicht haben, und fals ſelbige einen oder mehrere, wer die auch wären, ſo ſich des Keſſelbrauens dieſer Ordnung entgegen bedienen wollten, betretten würden, den oder dieſelbige, ſobald dem Schultheiß oder Bürgermeiſtern Andeuten, welche die hörige Verordnung und Beſtrafung, ohne einzigen Reſpect zu thun und wirklich an Hand zu nehmen wiſſen werden.

7) Ob auch zwar unter währendem Krieg in jemals vorgefallenen unabwendigen Nöthen und Ausgaben E. Ehrenfeſter Rath allhier wider ſeinen Willen und in Entſtehung anderer ergreiflichen Mitteln gezwungen worden ein und ander Loß von dem Rathhauſe zu verkaufen und das daraus erlößte Geld zu gemeinem Stadtnutzen zu wenden, nachdem gleichwohl ſolches allerhand Suspicionen und Diſſidentien bei dem gemeinen Mann cauſiret und erwecket, ſo wird in Stabilirung guter Verſtändniß ſolches Loßverkaufen vom Rathhauß gänzlich hiemit caſſiret und verbotten, hiergegen da die Cämmerei zu Abzahlung nöthiger Auflage nicht erklecken ſollte, ſolchenfalls dem Rath mit Vorwiſſen des Schultheißen auf die Bürgerſchaft nöthige Anlage zu thun ertheilet, auch von derſelbigen hiemit gutwillig angenommen werden.

8) Und demnach ſowohl von E. Ehrenveſten Rath als gemeiner Bürgerſchaft höchſtens geklaget worden, daß bey währenden Kriegstrubeln faſt von allen in dem Lande des Eichsfeldes befindlichen Klöſtern und eingeſeſſenen Edelleiten, ja auch gar dem Landmann in den Dörfern de facto unterfangen worden, Bier nach ihrem Belieben zu brauen, aus-

zu-

zuschenken und zu verkaufen, solches aber bei der Stadt Heiligenstadt habenden uralten und jederzeit exercirten privilegiis, Recht und Gerechtigkeit, auch darauf in vor und nach dem Kriegswesen erfolgten vielfältigen Kurfl. und Oberamts Decreten, Inhibitionen und Pönal-Mandaten schnur stracks zuwiederlaufen und dahero um dessen Abschaffung einhellig und instendig gebeten, als soll nach eingenommener gründlicher Information, zu Beförderung Ihro Churfürstl. Gnaden und gesamter Bürgerschaft hinwieder merklich verstrenden Interesse die behörige Anstalt gemacht, und hiesiges Oberamt erinnert werden, Niemand im Lande des Eichsfeldes, er habe denn das Brauen, Schenken und Auskaufen rechtmäßig hergebracht, hinführo zu verstatten, sondern wieder die Uebertretter mit der Confiscation und andern Strafen alles Ernstes zu verfahren.

9) Ob auch zwar von gemeiner Bürgerschaft Klage vorgebracht worden, daß bei währenden Kriegstrubeln, in Austheilung und Verkaufung des Scheit- und Klafterholzes allerhand Unordnung, Additiones und Mißbräuche eingerissen seyen, nachdem aber E. Ehrenvester Rath berichtet, daß als sobald nach geschlossenem Frieden und geschehener Restitution dieses Landes des Eichsfeldes an das hochlöbliche Stift Mainz, sothane erregte Mißbräuche abgethan worden, als hat es dabey billig sein Verbleiben, und sollen hinführo die Rathsverwandten, nach wirklicher Empfangung ihres von Alters her verordneten und tragender Aemter halber gebührenden Anzahl Holzes im übrigen mit der Bürgerschaft in gleiches Loos gehen, und sowohl in Anzahl als Preiß des Gehölzes zwischen beiden Theilen eine Gleichheit gehalten, alle übrige additiones aber gänzlich unterlassen werden.

10) Was an gemeinen zum Marstall und Fütterung der Herrenpferden, auch sonst gemeinen Nutzen gehörige Wiesen bei den vorgewesenen Kriegstrubeln in andere Händ gerathen oder zum Privat-Nutzen gezogen worden, dieselbe sollen vermög aufgerichteten Vergleichniß, von den possessoribus wiederum abgetreten, welche aber gegen gewisse von der sämtlichen Stadt und Burgerschaft unter währendem Krieg vorgeschossene Gelder versetzet, oder verpfändet, ehester Möglichkeit und sobald nur wieder zu gehörigen Mitteln zu gelangen, eingelöset und zu Unterhaltung der Herren Pferde, darzu sie gewidmet, wiederum gezogen, auch hinführo davon

davon nicht abgerissen werden, und darauf benebst den Bürgermeistern auch ein jedesmaliger Schultheiß fleisige Aufsicht haben.

11) Die bisher aufgelegte und erhobene contributiones und Steuern belangend, so soll der Rath durch ihre Steuer- und andere dabey interessirte Bedienten richtige Rechnung verfertigen, die Einnahme mit jedes Jahrs aufgerichteter Geschoßtafel, wie auch andere Einnahme, als von verkauften Loßen, Häusern und Plätzen, mit richtigen Specificationibus die Ausgaben aber so viel möglich mit Quitungen belegen und selbige innerhalb eines 4tel Jahres Frist dem Churmainzischen Oberamt hieselbst zu fernerer Revision und Verordnung der Nothdurft vorlegen, inskünftige auch die Anlagen zwar in Beyseyn des Schultheißen in der Rathsstuben allein machen, zu deren Einnahme und Ausgabe aber nebens denen Raths-Deputirten, jedesmal zwey aus der gemeinen Bürgerschaft zu solchem Ende von Schultheißen Bürgermeistern und Rath absonderlich verpflichtete und beeydigte Personen ziehen.

12) Dieweil auch viele Retardaten bei ein und andern Bürgern, hingegen auch von andern bey erlittenen Kriegstrubeln zu gemeiner Stadtaufkommen und Conservation gethane Vorschuß und Vorleyhung sich befinden, und denn nöthig sein will, die Saumsehligen zur Zahlung zu compelliren und die credita abzufodern, solches aber, ohne vorher gangene gründliche Abrechnung nicht erfolgen mag, so soll dieselbige fürdersamst nach Maaß und Weise, wie selbige dem Churmainzisch. Oberamt einzurichten am dienlichsten scheinen wird, an Hand genommen, sodann nach Befindung der Sache die fernere Nothdurft verfüget, hiergegen denen hiezu verordneten Commissariis, weil sie ihre Arbeit dadurch versäumen müssen, von den retardatis billige Ergötzlichkeit gereichet werden.

13) Und demnach gemeine Stadt und Burgerschaft allhier durch die notorische und vielfältige überaus große überstandene Plundereyen und Kriegesschaden in höchstes Verderben und Schuldenlast gerathen, zu derer Abtilgung benebens göttlichen Seegen und friedlichen guten Zeiten auch eine gute Haushaltung erfodert wird, als tragen die Kurfürstl. Mainzische Herren Abgesandte und Räthe zu den Burgermeistern u. E. Ehrenvesten Rath das gute Vertrauen, erinnern dieselbi-

selbige auch hiemit Kraft habender Commission ernstlich, ihnen solche und davon recht offentlich folgenden Retressirung, das gemeine Wesen bester Maßen angelegen seyn zu lassen, insonderheit in Bestellung des Raths-Kellers und Einkunft, Taxir und Auszapfung der Weine, als woraus vermittelst guter Aufsicht und Haushaltung, nicht geringer Nutzen und Vortheil zu schöpfen, fürsichtig und vernünftlich zu verfahren, und sich darin eines Schultheißen Raths auch zu gebrauchen, sonsten aber alle unnöthige kostbare Zehrung bey Hochzeiten, Kindtaufen und anderen Gastmahlen, so wohl bey der Bürgerschaft als auch auf dem Rathhause selbsten abzustellen, selbige auf Ihre Churfl. Gnaden ausgelassene Ordnung zu reduciren und in diesem Werk dergestalt zu verfahren, wie es ihre obliegende Rathspflichten und gemeiner Staat Wohlfahrt erfodert.

14) Als auch von gemeiner Bürgerschaft gebetten worden, daß die Bürger wegen eines und andern geringen Verbrechens nicht alsobald mit dem Gefängniß oder Sybillen-Kammer, wie sie es allhier nennen, gestraft werden mögten, hingegen Burgermeister und Rath replicirt, daß solche Straf keinem ohne genugsame Verursachung widerfahren, sie auch dabey erbietig seyn, sothane Bestrafung der bürgerlichen Gebrechen, wie sie bishero unverhofft gleich gethan hätten, also auch hinführo pro qualitate delicti, ohne einzige Affecten oder Reflectionen auf die Personen vorgehen zu lassen, als hat es auch billig dabey sein Verbleiben, zumahlen ja gemeiner Bürgerschaft, und einem jeglichen unbenommen ist, über dasjenige, darinn er beschwehrt zu seyn scheint, bey dem Oberamtmann allhier seine Nothdurft und Klagen für und anzubringen, allwo er nicht allein gehöret, sondern ihm auch dasjenige wiederfahren wird, was da Recht und Billigkeit mit sich bringen wird, mit welcher Erklär- Erörter- und Erleiterung beide Theile in ihren bisher gehabten Mishelligkeiten, Differentien gänzlich von einander gesetzet, entschieden und vereinbaret, auch aller entstandener Widerwillen und was bey währenden diesen ein- und anderseits widerwärtiges vorgegangen seyn mag, gänzlich aufgehoben, todt und absein, und deßen hinführo nimmermehr gedacht werden soll, maßen solches beide Theil wissentlich und gutwillig angenommen, und bewilliget haben, gleichwie nun dessen allen stäte und veste Haltung, auch dawider nichts zu thun noch zu handeln, im Namen Höchst gedachter Churfürstl. Gnaden

den und Kraft habender Commission Burgermeistern und Rath allhier zu Heiligenstadt auferleget, als wird auch hiergegen gemeiner Bürgerschaft als obgedacht, alles Ernst anbefohlen, deme allen auch ihres Orts gehorsamlich zu geleben, und nachzukommen, Bürgermeistern und Rath als ihrem von Ihro Churfürstl. Gnaden vor- und angesetzter ordentlichen Obrigkeit allen geziemenden schuldigen Respect, Ehrerbietung und Gehorsam zu tragen, und zu prästiren und alles dasjenige zu thun und zu leisten, was getreuen und gehorsamen Unterthanen ihrer vorgesetzten Obrigkeit zu thun und zu leisten wohl anstehet und gebührt.

Schließlich wird dieser aller und jeder Puncten mehr höchst ermeldten ihrer Kurfürstl. Gnaden gnädigsten Ratification auch Vermehr- und Minderung per expressum nochmals vorbehalten. Dessen allen zu mehrer Urkunde und Bestätigung seind dieses Abschiedes und Verordnung zwey gleich lautende Exemplaria verfertiget, mit dem Kurfl. Mainzischen Oberamtssiegel des Eichsfeldes bekräftiget und von Anfangs erwehnten Hrn. Gesandten eigenhändig unterschrieben, davon eines Burgemeistern und Rath um mehrerer Behältniß willen zu Handen gestellet, daß andere aber zur Nachricht und Behuef gemeiner Bürgerschaft hier in das Oberamt deponiret worden, maßen dann dasselbige ein und andern Theil bey demjenigen, so hierin verabschiedet worden, auf begebenden Fall zu manuteniren und zu handhaben, ohnvergessen seyn wird; geschehen zu Heiligenstadt den 2ten Sept. 1655.

Wildericus à Wallendorf.
Heinrich Bremser von Rüdesheim.
Diederich Berger.

XXXII.

Heiligenstädter Brauverordnung von 1661.

1. Ein jeder Bürger der das Braurecht hat, soll sein Loos selbandter, oder allein thun, das Viertel oder zusammen brauen aber bey Straf eines Faß Biers verbotten, und der Braumeister, ob solches also gehalten worden, wochentlich im sitzenden Rath seinen Bericht abzustatten schuldig seyn.

2. Zu einem ganzen Gebrau Bier, sollen 16 Malter Malz, jedes Malter zu 7 Scheffel Haufmaas, und dazu 6½ Malter hiesig Stadtgemäß ad 96 ℔ unsträflichen Hopfens geschüttet, und daraus 16 Faß Bier gebrauet werden.

3. Das Malz soll zu guter, früher, und rechter Zeit gemacht, und ohnsträflich seyn, zu welchem Ende dann der BrauMstr und sein Knecht solches, wie auch den Hopfen besichtigen, auch in die Mühle gehen, und sehen solle wie es sich schrote, wann es zermalen, soll es von einer Rathspersohn nochmals in Augenschein genommen, und mit dem Maas überlegt, obgedachter Braumstr aber muß auf dies alles fleisige Obsicht haben, und darüber beeidiget werden.

4. Dem Müller soll für das Schroten 3 Scheffel Malz, oder der Werth selbiger Zeit alsobald gegeben werden.

5. Einem jeglichen der Braurecht hat, ist zugelassen, anstatt des Biers einen Bräuhahn zu brauen, dazu 13 Mltr Gersten und 3 Mltr Weitzen geschüttet werden sollen.

6. Ein jeder Brauherr soll, ehe er zum Brauen gelassen wird, 1 Mltr Hafer in den Rathshof liefern, und auf die Kämmerei 12 ggl Pfannengeld erlegen, dem Braumeister auch auferlegt seyn, keinem unter die Pfanne Feüer zu machen, er habe dann die gewöhnlichen Zettel vom Burgermeister, Futterhr, Kammerschreib. in der Kämmerei eingelöst und ihm vorgezeiget; dahingegen soll jedem nothdürftiges Holz gegen Gebühr gegeben werden.

7. Ferner soll ein jeglicher sein eigen Bier in seinen Keller legen, und demnach Faßweis oder sonsten verkaufen.

8. Dem Weinschänken soll allein zugelassen seyn, ganze und halbe Brau zu kaufen, sonsten aber keinem Höcken-Wirth, deren einige Schultheiß BurgerMstr und Rath setzen mag (jedoch cum speciali reservatione expressa; daß, so ferne des Hockenwirths Mitnachbarn ein oder anderer würde Bier zapfen, er seinen Wisch einziehen, und 12 Tage mit Schenken einhalten solle, würde es auch die Noth erfordern so soll ein jeder von einem Gebrau Bier 4 Faß auf den Rathskeller zu verkaufen obligat seyn.

9. Denjenigen so sich des Bierbrauens in denen Brauhäusern anmaßen, soll verbotten seyn, Malz oder Bier an Bezahlung anzunehmen, oder zu geben bey Straf 6 Gulden.

10.

10. Wer nit loßet, dem soll das brauen nicht gestattet werden.

11. Ein jeder Brauherr mag sein Loß einmal und zwar innerhalb 8 Wochen nach geschehener neuer Verlosung vertauschen, auch mehreres nicht, als ein Los erkaufen, er habe auch soviel Häuser als er wolle, wenn er aber zu der Zeit wo das ertauschte, oder erkaufte, oder auch sein eigen Loos kommet, nit bereit seyn würde, so soll er damit hintenan zu treten und hingegen derjenige, so nach ihm folget zum brauen zu lassen schuldig seyn.

12. Wann auch einer sein Loos verkaufte oder vertauschte, so soll solcher Kauf oder Tausch Schultheiß und Rath angezeigt, und dem darüber haltenden Protokolle einverleibt werden, oder ungültig seyn.

13. Der Bierkauf soll durch Schultheis, BurgerMstr und Rath jedes Quartal gesetzt werden, und dabey ein jeder Brauherr und die seinige, das Bier so es aus dem Brauhause in die Fasse kömmt, ohnvermischt und ohne Zusaz lassen, im widrigen Fall da es strafbar befunden würde, soll das Bier geringer gesetzt, und er um 10 Gilden gestraft werden.

14. Es soll ein jeder anfangender Brauherr, bey bevorstehendem Loß, und ehe er sein Los thut, ein Musquet und Rohr verschaffen, widrigenfalls bey der visitation mit Ernst abgestraft werden.

15. Dieweil auch viele seyn, die der Steuerstube mit contribution verhaftet sein, so sollen selbige ohne Abtragung ihrer contribution zu dem brauen nicht zugelassen, sondern deswegen erst im sitzenden Rathe zuförderst Entscheidung erwarten.

16. Welcher 2 Brauhäuser hat, mag auch auf 2 Brauhäuser brauen, von mehr Häusern aber selbst zu brauen soll nicht zugelassen werden, und gänzlich verboten, dahingegen ein jeder schuldig seyn, sein übrig habende Brauhäuser zu verkaufen, oder einem, so dieselbige bewohne und darauf braue, zu vermeyeren.

17. Beide wortführende BurgerMstr in Heiligenstadt sollen befugt seyn neben ihren gewöhnlichen Looßen einen Köhrbrau in jeder Verlooßung zu thun, übrige Rathsverwandte aber, unter welchen Stadt- und Kammerschreiber, wie auch die Viermann oder Kämmerer mit gemeint sind, mögen zwar statt ihres Looses eine Köhr thun, sollen aber dagegen ihr Loos fallen lassen.

18. Damit aber auch durch das Köhrbrauen keinem Burger einiger Nachtheil zugefügt werde, so sollen führohin in jedem Loose die Bürger anfangen, erstlich 2 Loosbraue, darnach einer aus dem Rath so zum brauen geschickt ist, einen Köhrbrau thun, und also alterniren, bis alle Köhrbrau verrichtet, und das Loos zum Ende seyn wird, sodann sollen die Bürger eodem ordine wieder anfangen und continuiren.

19. Von öde liegenden Braustätten soll führohin keiner befugt seyn zu brauen, es sey dann die Braustette zu einer Wohnung wieder zugerichtet und erbauet.

20. Das heimliche Kesselbrauen zur Haushaltung soll hinführo keinem weder Rathsverwandten noch Bürgern, sondern allein Hrn. Oberamtman, beiden Kanzlei Räthen, Landschreiber und Mühlenvogt, sonst aber keinem Oberamts- oder Kanzlei- oder andern Bedienten zugelassen, sondern sub confiscatione des Biers verboten seyn.

21. Es soll keiner Essig und Bierbrauens Gerechtigkeit zugleich üben, sondern deren eins einstellen.

22. Es soll keiner an den Jahrmärkten mehr Bier einlegen, als was er während dem Markte verfellen und ausschänken kann, sonsten soll er den Wisch einziehen.

23. Das Hochzeitköhr belangend, soll ein jeder sich das enthalten, 6 Wochen zuvor im sitzenden Rath anmelden, damit dieselbe nach Gelegenheit und ohne sonderliches Aufhalten der Loose geschehe; auch der Hochzeit Trunk bei Handen geschaft werden möge.

24. Der BrauMstr soll bei seinem, bei unsern Oberamt abgeschwornen Eid dahin gehalten seyn, daß er das Malz und Hopfen wohl sieden, und kochen lasse, sonsten auch in dem Brauhause das unnüze Gesind nicht leide.

25. Nichtweniger sollen von einem ganzen Gebrau Bier in 16 höchstens 17 Faß, jedes in 5 Eimer bestehend, führohin ehe und bevor das Feuer unter die Pfanne gemacht wird, dem Kammerschrbr, odern einem andern (welche jedoch allzeit auf diese unsre Verordnung absonderlich zu beeidigen sind) $3\frac{1}{4}$ Rthlr. zur gewöhnlichen Tranksteüer erlegt werden, der Kammerschrbr oder Tranksteüer Einnehmer aber unserm Landschreiber jedes Quartal zu berechnen, und gegen Quittung zu liefern.

26. So sollen auch die 4 Burger Mstr zu Heiligenstadt in jedem Loose, neben dem von ihren Häusern ihnen dieser Ordnung nach gebührenden bürgerlichen Looße einen Köhrbrau zu thun wie weniger nicht statt und gegen Schwindung ihres jetzt gedachten bürgerlichen Looses, einen Köhrbrau, und zwar beide Tranksteuerfrei zu thun befugt seyn, desgleichen sollen übrige in beiden Regimentern befindliche Rathsverwandte, deren in der Zahl 20 sein, wie auch die Viermann oder Kämmerer, ein Stadt- und ein Kammerschreiber in jeder Verlooſung einen Köhrbrau, jedoch der Ordnung gemäß wie Nro. 18. hierin zu sehen, tranksteuerfrei thun, hingegen aber sein bürgerlich Loos fallen lassen.

Die Klöster, Stifter und Pfarherren, wie weniger nicht un-

unsre adeliche Vasallen und Landsassen, verrechnete Vögt und Richter in unserm Lande des Eichsfeldes sollen zwar zu ihrer häuslichen Nothdurft Bier zu brauen, keineswegs aber dasselbe Bier, zu Hochzeit, Kindtauf, Kirchweihen oder sonsten unter was praetext es auch geschehen könnte oder mögte, Faß, Zuber, Kannen oder Krügweis zu verkaufen, zu vertauschen, an Schulden wegzugeben oder auszuschänken befugt seyn, noch ihnen gestattet werden, sondern es solle das handlen mit dem Bier obgedachten Klöstern, Stiftern, Pfarherren Adelichen Vasallen Vögten, Richtern und allen andern, welche in dieser unserer Ordnung mit dem Bierbrauen, und auf Kauf nicht specifice begnadiget und zu dem Ende hierin benahmet sind, ganz, und zumalen bei unserer hohen Ungnade und privirung unserer Bedienten tragender Dienste gänzlich verboten sein, allermasen wir es des Bierbrauens und Verkaufenshalber, bei dem von unsern löblichen Hrn. Vorfahren ertheilten, auch von uns continuirten vielfältigen inhibitionen allerdings und ohnerachtet alles bereits vor diesem von einigen unsern adelichen Vasallen, Landsassen und Unterthanen dawider eingewendeten oder noch inskünftige vorkommenden einstreuens, ein für allemal beständig bewenden lassen, und deshalben einige Aenderung zu machen keineswegs gedenken, doch wollen wir aus sonderbaren Gnaden und ganz keiner Schuldigkeit geschehen lassen:

1. daß beide Klosterdörfer Struth und Effelbra,
2. die von Hanstein zu Wahlhausen, Werleshausen und Lindenwerra,
3. die von Harstall zu Volkerode,
4. die von Bodungen im Dorf Mertefeld,
5. die von Hagen zu Deüna und Hüpstädt,
6. die von Keudel im Dorf Hilbrandshausen

das Bierbrauen und auszapfen, doch allein dergestalt üben und führen mögen, daß sie das erbrauete Bier keineswegs anderswohin in unserm Lande des Eichsfeldes und andere ihre Gerichtsbare — Dörfer — Meierhöfe und in andere Ortet auszukaufen und zu verführen und austragen zu lassen berechtiget seyen, sondern allein in erst benannten Orten, Struth, Effelbra, Wahlhausen, Werleshausen, Lindenwerra, Volkerode Mertefeld, Deüna Hüpstatt und Hilbrandshausen einbehalten und consumiren sollen, in mehr andern ihnen zustehenden Orten dergleichen Bierbrauen und consumption sich gänzlich enthalten, und alle ihre außer obbenannten Orten wohnenden Bediente und Unterthanen, sich des Bierbrauens gar nicht unterfangen, sondern alles auf Hochzeit, Kindtäufen, Kirchweihe, und sonsten zu ihrer Haushaltung nöthiges Bier in unsern Städten Heiligen- und Duderstadt käuflich oder sonsten zu erhandlen und zu holen schuldig seyn, gedachte und alle andere unsere adeliche Vasallen und Landhöfe auch bey Vermeidung unsrer hohen Ungnade, und gänzlichen privirung und Aufhebung dieser unser ipé ertheilten gnädigsten concession ihren Unterthanen und Bedienten in keine Weis verwehren, verbieten oder verhindern sollen, zu besagten Heiligen- und Duderstadt Bier zu erhandlen und abzuholen, jedoch lassen wir denen von Hanstein und Harstall absonderlich zu, daß sie ihr, in obbemeldtem Wahlhausen, Werleshausen, und Lindewerra auch Völkerode gebrauetes Bier, über und neben der in denselben Orthen ihnen bewilligter consumption auch ausländischen,

schen, in die zu dem Eichsfeld nicht zugehörigen Nachbarschaft ausverkaufen und verhandlen mögen.

Weiter sollen auch die Flecken, Stadtworbis, Dingelstädt, Gieboldehausen, Lindau, und die in dem Amt Bischofstein und Greifenstein gelegene Dörfer, Geismar, Lengefeld, Bartlof, Erschausen und Wilbich, das Braurecht und des Bier-Auskaufs behalten, dabey aber jedem Amts- und der Ortsangehörigen Einwohner und Unterthanen, frei stehen, ohngehindert und ohnverwehrt seyn, das Bier bey oft ermeldeten beyden Städten Heiligen- und Duderstadt zu ihrer sonderlichen Nothdurft und sonsten, wann und so oft sie wollen zu erkaufen, zu erhandlen und abzuholen.

Hingegen sollen alle vorspezifizirte Oerter benannlich die Klosterdörfer Struth und Effeldra, die Adelichen Dörfer Wahlhausen und Werleshausen, Lindewerra und Volkerode, Mertefeld, Deüna, Hüpstädt und Hilprandshausen desgleichen Lindau, Geismar, Lengefeld, Bartlof, Erschhausen Wilbich und alle deren Einwohner so da brauen werden, von jedem fünf Eimerich Faß Bier 8 gal ad 30 Kreüzer zur gewöhnlichen Trankſteüer, unserm verordneten und in solchem Ende beym Oberamt in specie beeidigten Trankſteüer-Einnehmer, ehe er das Bier in dem Brauhause abfasset, völlig zu erlegen, auch alle unserer Ordnung, die wir dieses Brauwesens halber jetzo und inskünftig geben, oder annoch werden, sich gehorsamst zu unterwerfen, die bey unserm Oberamt angeordnete und beeidigte Trankſteüer, unserm eichsfeldischen Landschreiber, alle und jede Quartal getreülich zu verrechnen, und gegen Quittung einzuliefern schuldig seyn.

Schließlich befehlen wir unserm jetzigen Oberamtmann im Eichsfelde und lieben getreüen Philipp Kaspar von Biken, und allen dessen Successoren, wie ebenmäßig unsern, in den eichsfeldischen Landen habenden jetzigen und künftigen Räthen, Landschreibern, Schultheisen und Vögten, Burgermeistern Rathsverwandten, und Rathsbedienten, gnädigst und ernstlich, und wollen, daß sie sampt und sonders neben den specialiter dazu bestellten und beeidigten, insonderheit aber unserm Oberamtmann und Landschreiber, auf diese unsre Brauordnung, und derselben beständige Vesthaltung in allen und jeden Punkten jederzeit getreülich und fleisig Obsicht zu haben, und in keine Wege darüber gehandelt zu werden gestatten, oder unter einigerley Schein nachsehen, sondern da an einem oder dem andern Ort von wehme das auch wäre, gehandelt zu seyn, von einer unserer Städten Heiligen- und Duderstadt oder auch sonsten ihnen sampt und sonders eine umständige Nachricht zukommen sollte, wird solches Verbrechen alsobald durch gehörige Abstrafung, und wo nöthig wirkliche executions-Mittel mit bürgerlicher oder anderer Manschaft bei Vermeidung unsrer Ungnade kräftig verfahren, und niemand wer der auch seye durch die Finger sehen, oder wider diese unsre Ordnung nit was zulassen sollen.

Zu Urkunde haben wir diese mit gutem Vorbedachte verfaßte Brau-Ordnung nebens eigenhändiger Unterschreibung mit unserm Kurfürstl. Insiegel bekräftigen lassen, so geschehen zu S. Martinsburg unserer Stadt Maynz den 29sten Mai Ao Dni. millesimo sexcentesimo sexagesimo primo.

(L. S.) Johann Philipp.

XXXIII.

XXXIII.

Copia informationis observantiae, davon Hr. Burgermeister Georg Wilhelm von Zwehl Nachricht gegeben.

1) Auf Maria Lichtmeß wird der neue rath gewählt, der alte abgehende seiner Pflichten entlassen, und der neue hingegen mit Eidespflichten beleget.

2) Um Gertruden Tag werden beyde Räthe auf die Rathstube zusammen gefordert, und übergibt zugleich der alte dem neuen Rath die Regierung und dabey das Sigillum und die Schlüssel zum Raths-kämmereykasten und Rathstube.

3) Was aber bey der Kämmerey, Jahrmärkte und Abrechnung der HandwerksLeute zu thun, solches haben die Herren Bürgermeister und Kämmerer vom alten Rathe bis auf den Mittwochen nach Quasimodogeniti zu disponiren.

4) Auf den Mittwoch nach Quasi modo geniti werden neue Kämmerer erwählet, und ehe dieselben beeidiget, resigniren erst die alten; und muß demnach der gewesene Oberkämmerer eine kleine Gasterey halten, wozu alle 4 Bürgermeister, die 4 neuen und die alten 4 Kämmerer nebst dem Kammerschreiber gebethen werden.

5) in festo corporis Christi auf dem Markte allhier singen beyde oberregierende Bürgermeister das rege eos &c. dafür hat ein Jeder ein Stübchen Wein von dem Rathskeller.

6) item hat der regierende Bürgermeister 2 Rthlr. vom Weinschenken pro pauperibus zu erheben.

7) So haben auch Jährlich alle 4 Bürgermeister Jeder 14 Schock an gutem Scheitholz zu empfangen.

8) item haben alle 4 Bürgermeister in Jedem cursu der Verbrauloosung Jeder 2 freye Köhrbrau, einen ohne Haus den andern auf sein Brauhaus; darzu hat Jeder von der Kämmerey frey Holz, Haber, Pfann- und Kufen Geld, item die Trankßteuer frey, und können solche frey Köhre brauen lassen, wann es ihnen beliebt.

9) item hat nicht allein ein Burgermeister, sondern auch ein Jeder Rathsherr auf alle seine Güter den Jahrgeschoß frey, darneben der regierende Rath bey dem Abgang Jeder von der Kämmerey 2 Mariengulden, sind 4 Kopfstücke sitzegeld zu empfangen.

10) Anstatt daß die 4 Burgermeister vormals von aller Anlage der Contribution frey gewesen, und dann einige unter ihnen gewesen, so viele Güter gehabt, welches zu hoch kommen, so ist vor gut angesehen worden, daß ein Jeder Burgermeister, was es ihnen an Contribution auf Jeden Termin erträgt, zahlen, hingegen aber beyde oberregierende Burgermeister Jeder Jährlich 10 Rthlr und die Neben-Burgermeister Jeder 5 Rthlr. daran abzurechnen, oder zu genießen haben sollen.

11) in festo Aurei et Justini wird von der Kämmerey ein kleines Convivium auf dem Rathhause gehalten; wozu nebst den Oberoffizieren von der Bürgerschaft und Hr. Stadtschultheiß, zeitlicher Pfarrer, die Kämmerer und Steuereinnehmer nebst Stadt- und Kammerschreiber und Weinschenk auch gebethen werden.

12) circa festum Catharinae wird der Jahrgeschoß zu berechnen ausgerufen, und den dritten Tag hernach den zurückgebliebenen bey 10te Pfenning Strafe zu erscheinen ausgerufen.

13) Auf Corporis Christi Abend wird eine Spende gegeben, so man die Hagelspende nennt: wird vorher ausgerufen, und muß ein Jedes Brauhaus 1 Brod und 2 Käse, ein Kothhaus 1 Brod und 1 Käse geben.

14) Der regierende Rath muß am grünen Donnerstag ganz früh auf dem Rathhause seyn, und die spende den armen, wozu die Klausmühle das Korn hergeben muß, austheilen lassen

15) Der Worthaltende Burgermeister, der oberregierende nämlich hat auch die Partheyen, Zünften und Gilden, die neuen Bürger ꝛc demnach der Stadtschreiber denselben die Punkte, worüber sie schwören sollen, vorgelesen, zubereidigen.

16) Vormals ist der Gebrauch gewesen, und auch noch, wann der Rath den Wein in den Weinkeller schaffet, und einkauft und die ausgeschenkte Fässer geohmet werden, daß die beyden Burgermeister, so eben an der Regierung sind, nebst den Kämmerern und Kammerschreiber mit bey dem ohmen seyn, und zusehen müssen, damit das ohmen richtig zugehet. Dargegen haben sie pro discretione et labore (nachdem viel zu ohmen ist) Jeder eins auch wohl zwey leere geohmte Weinstücke, auch nach geschehenem ohmen nebst einem Trunk Wein und Bier, auch von Jedem gefüllten Stücke Jeder ein maaß Wein.

17) Bey verpachtetem Weinkeller 2 Stübchen Wein, und Jedesmal Jährlich auf Martini 1 Stübchen Wein von E. E. Rath in simili der Hr. Stadtschultheiß auch 1 Stübchen, Jeder der Ober-Burgermeister 2 Stübchen auf Martini.

18) Wann auf die Jahrmärkte Störger, Quacksalber oder dergleichen Leute kommen, so müssen dieselbe des Schutzes wegen, von dem Burgermeister gegen eine discretion Consens haben. Hingegen dörfen die Kämmerer von denselben kein Stättegeld nehmen.

19) Wann ein delinquent incarcerirt werden soll, so darf der Hr. Stadtschultheiß sine Consensu, in simili Hr. Consul sine Consensu praetoris einen nicht incarceriren, noch für sich allein wieder loslassen, der auch wohl bey der dimission eine Urfehde schwören muß.

20) Alle Rathsbediente werden gleich nach Gertraden auf ihr Ansuchen, welche man haben und behalten will, wieder angenommen und de novo (gleichwie auch der Rath thun muß) mit Eides Pflichten belegaet.

21) Wann auf Lichtmesse das altgewöhnliche Convivium nicht gehalten, so wird ad minimum von der Kämmerey Jedem dafür 1 Rthlr. gegeben, oder 2 Rthlr., wenn es möglich.

22) Siegelgebühren von einem GeburtsBriefe, wann er gar vornehm ist, 1 Rthlr. ½ auch wohl 6 ggl, nachdem der Mann ist. Wenn Acten versiegelt 6 gul, und nach advenant dem oberregierenden Burgermeister pro Sigillo.

23) Alle Sonnabend geböret sich von Hr. Schultheißen und Burgermeister auf der Scharren zu seyn, den Metzgern das Fleisch zu setzen.

24) Wenn sich Kläger angeben und es geringe Sachen sind, kann ein Burgermeister, in Simili Hr. Stadtschultheiß solches wohl für sich vergleichen.

25) Da aber einige verklagt und vor den Rathsstuhl zu citiren

ren begehren, so incumbiret solches dem Burgermeister, daß er pridie des Rathstages diejenige specificiret und durch den Rathsdiener vorher citiren lässet.

26) Und darum heisset man den Oberburgermeister, daß er eine Partey seinem Gefallen nach in die Rathsstube rufen läßt und vorhält, was es vor eine Klage ist, hernach kann der Hr. Stadtschultheiß auch mit dazu reden von der Sache.

XXXIV.

Stiftung des Waisenhauses zu Heiligenstadt 1706.

Im Namen der allerheiligsten Dreyfaltigkeit amen.

Demnach ich Urbanus Glesener p. t. M. Amtsvogt auf Bischof- und Greifenstein von geraumer Zeit her, absonderlich aber bey anhaltender meiner Leibes Schwachheit, wohl zu Gemuthe geführt, daß in diesem zeitlichen Leben nichts gewissers, dann der Todt, dessen Stunde aber ungewiß, so habe in Betrachtung dessen hiermit nicht aber in Form eines zierlichen Testaments disponiren und verordnen wollen, wie und welcher gestalt es mit meinem Nachlaß und Vermögen, nach meinem Todte gehalten werden solle. Dannenhero befehle zuvorderist meine durch das theure Blut Jesu Christi erlöste Seele, wann sie von meinem Leibe abscheiden wird, in die Hände Gottes, den Leib aber in die Kirche ad S. Aegidium zu Heiligenstadt Christ-katholischen gebrauch nach, standmäßig zur Erden zu bestettigen, und will demnächst gott dem allmächtigen zu Ehren, und denen armen Weysen hiesiger Landschaft des Eichsfeldes zum besten mein Wohnhauß zu Heiligenstadt nebst aller Ländereyen, Gärten und Wiesen, auch alles, was nach meinem Todte an Baarschaft, Früchten, Hausgeräthe, Mobilien und Moventien vorhanden sein wird, ausgenommen, wie unten gemeldet werden soll, zu einer immerwährender fundation hiemit also und dergestalt vertestirt und legiert haben, daß besagte arme Weysen, und zwar diejenige, so katholischer Religion, männlichen Geschlechts, von ehrlichen Eltern ehelich erzeugt und gebohren, sobald dieselben laufen und reden können, als haeredes mei, nebst einem Weysen-Vater Kraft dieser fundation von besagt meinem Hauße und allen meinen Güthern, bis sie zum studieren oder Erlernung eines Handwercks, nach befunden tauglich seyn werden, ernehrt und erhalten werden sollen, immaßen dem Herrn Schultheißen, Burgermeistern und Rath zu Heiligenstadt hieruber die inspection und Aufsicht dahin committiere und auftrage, daß dieselben besagter meiner intention gemäß, so viel arme ganz elterlose Weysen als denen Revenüen nach, davon erhalten werden können, annehmen und denen einen inspectorn oder Weysen-Vater, der über Einnahme und Ausgabe E. E. Rath alljährige richtige Rechnung abzulegen und die armen Weysen zu allem guten anzuweisen schuldig und verbunden, bestellen sollen, worüber wohlbesagten Rath fest und beständig zu halten, nochmalen ersuche; und damit diese zu gottes Ehre, und der besagten armen Weysen Nutzen und Frommen gewidmete fundation zu ewigen Zeiten unverbrächlich gehalten werde, will allenfalls bey verspürtem Unterschleif, oder verdächtiger administration dem

löblichen vicedomamte die Oberinspection hiemit aufgetragen und von meinen Gütern und Vermögen einhundert Rthlr. halb den patribus Societatis zu Heiligenstadt, und halb den patribus Franciscanis zu Stadtwordis pro legendis sacris in refrigerium animae legieret, auch fünfzehn Malter Korn denen Armen bey meiner Sepultur zu backen und auszutheilen, wie nichtweniger die auf dem Stifte S. Martini im Granz hangende Bildnus S. Martini, so mein Hr Großvater schutzen lassen, aus meinen Mitteln zu staffiren, und zu illuminiren verordnet, und endlich meine vorräthige Bücher, so zu der Polenzischen Bibliothek vormalen gehörig gewesen, und sich ererbet, meinem Schwager Herrn Kanzleyrath Drefanus zur Gedächtnisse vermacht und verlaßen haben. Es sollen aber dagegen die armen Weysen für mich den fundatorm, dann die Glesenetische und Zwehlische Familie, alle Tage fünf Vaterunser und ave Maria ein jeder in honorem quinque vulnerum Christi kniend betten, und dazu vom Weysenvater fleißig angehalten werden.

Diese meine dispolition und fundation soll demnach, wie es am kräftigsten und beständigsten seyn kann oder mag, aller sonst zu Recht erfordernder und etwa unterlaßener Solennität ohngeachtet, als ein Codicill, donatio mortis causa, oder quaevis alia ultima voluntas minus solennis, wie es mehr besagter fundation und Stiftung am vortheilhaftigsten, gelten, und zu immer wehrenden Zeiten bestehen und gehalten werden. Zu mehrer Urkund dessen habe ich diese meine Dispolition eigenhändig nicht allein unterschrieben, sondern auch die hierunten benahmte Herren Zeugen nebst dem Notario erbetten, solche mit ihrer Unterschrift und gewöhnlichen Pittschaften zu bekräftigen.

(L. S.) Urbanus Glesener.

Indem nun ich Konrad Schönefeld Notarius publicus caesareus, von Hr. Testatore Urbano Glesener requiriret worden, diese seine Dispolition zu Papier zu bringen und nebst andern Hr. Hr. Zeugen zu unterschreiben, als habe der Requisition zu folge, tragenden Amts halber, gedachte seine Dispolition und Verordnung ad causas pias fleißig ad notam genommen, auf dieses Pergament mit eigener Hand geschrieben, und nachdem Hr. Testator solche nochmals in Gegenwart deren unten benahmten ad hoc specialiter requirirten Herren Zeugen wiederholet, und durch mich ablesen laßen, unterschrieben und mit meinem Notariatsiguet corroborieret. So geschehen Bischoffstein den 16 Januarii 1706.

(L. S.) Conrad Schönefeld Notarius publ. caesareus ad haec legitime requisitus scripsi, subscripsi et subsignavi.

(L. S.) Joannes Christophorus Zwehl testis ad hoc requisitus.

(L. S.) Bertram Rudolph Kaisenberg, als erbettener Zeuge.

(L. S.) Gereon Ignatius von Horn, testis ad hunc actum specialiter requisitus.

(L. S.) Franciscus Christophorus Zwehl, als Zeuge in Ermangelung Pitschafts, habe meines Hr. Vetters seines mich bedienet.

(L. S.) Laurenz Bauman, als erbettener Zeuge.

Re-

Register
der
merkwürdigsten Sachen.

A.

Ablaß für die Stiftskirche S. 129.
Achtwort der Stadt in einigen kurf. Waldungen 25.
Adel darf keine bürgerliche Güter kaufen 211.
Adalf I, K. v. M., kömmt oft nach Heiligenstadt und stirbt daselbst 41.
Adolf II, unter dessen Regierung geht es unruhig zu auf dem Eichsf. 45.
Agende von dem Erzb. Wolfgang 61.
Albrecht I, ein Sächsischer Prinz, wird Oberamtmann auf dem Eichsf. 49.
Albrecht II ändert das Stadtregiment 56.
Allee in der Stadt 267.
—— außerhalb der Stadt 268.
Almosen, monatliches, für die Armen 264.
Altäre in der Stiftskirche 130.
—— in der Kirche u. l. Frau 139.
—— in der Aegidius-Kirche 147.
Altstadt, ihre Größe im zwölften Jahrhundert 12.
v. Altendorf, adl. Geschlecht, hier wohnhaft 34.
Anselm Casimir, K. v. M., erlebt böse Zeiten 65 73.
Anselm Franz, K. v. M., läßt neue Schulen bauen 167.
Archidiakon, der hiesige Probst 212.
Archiv, kurf. 164.
Armen-Deputation 265.
von der Auwe, adl. Geschlecht, wohnhaft z. H. 35.

B.

Badstuben 261.
Balduin, Erzb. v. Trier, läßt die Bürger z. H. ein Willkühr machen. 26.
Banner, Schwed. General 73.
Bauern, viele werden Bürger 22.
Bauernkrieg, schadet der Stadt 55.
Berthold, K. v. M., empfiehlt das Stift dem Stadtrathe 52.

Betteln ist verboten 265.
Bildsäulen der Aposteln in der Kirche u. l. Frau 141.
Bierzwang 246.
v. Bodenhausen, die, haben Lehen z. H. 240.
v. Bodungen, die, besaßen ein Lehenhaus z. H. 238.
Brand von 1739. 94.
Brandschatzungen von den Preußen angesetzt 98.
—— von den Alliirten im 7jährigen Kriege 99. 103.
Branntewein, dessen Mißbrauch 248.
Brauordnungen 246. 247.
Broglio, Graf, Französ. General, rückt vor Heiligenst. 101.
Brüderschaften in der Alt- und Neustädter Kirche 207.
Bücher, anstößige, werden verboten 62.
v. Bülzingslöwen, ihr Lehen zu H. 240.

C.

Chaussee-Bau 204. 268.
Christian, Herz. v. Braunschw. zieht über das Eichsf. 64.
Christina, Königinn v. Schweden, verschenkt das Eichsfeld 75.
Collegium der Jesuiten, lassen Daniel und Schweickard bauen 60. 164.
—— brennt ab, wird von den Jesuiten neu gebaut 165.
Commissariat kömmt von hier nach Duderstadt und von da wieder hieher 213.
Commissarius und Assessoren 213.
Commission unter Johann Philipp 87.
—— unter Emmerich Joseph 108.
Communion unter beiden Gestalten 58.

D.

Dagobert hat nicht auf der alten Burg gewohnt 178.
Daniel, Erzb. v. M., visitirt das Eichsfeld 59.
Dankfest nach dem siebenjährigen Kriege 107.
Dienstmänner, kurf. zu H. im 12ten Jahrhundert 13.
Diether, K. v. M., schaft Ruhe auf dem Eichsf. 48.
Dietrich, K. v. M., fodert die Bürger zu H. zur Folge auf 44.
v. Dingelstede, adl. Geschlecht, wohnhaft zu H. 32.
Dün, dessen Bedeutung 206.
Düngung mit Märgel 184.
Durchzüge in und nach dem Schwedenkriege 73. 75. 93.
—— in dem siebenjährigen Kriege 97. 101. 103.

E.

Egelsburg 179.
Ehrenbürger 227.
Einwort von 1554 und 1617 228.
Elgard, Weihbischof zu Erfurt, vermacht den Jesuiten zu H. viele Reliquien 140.
Elle, Heiligenst. 245.
von Elz, Graf Hugo Carl, Wohlthäter der Jesuiten und Armen 165. 265.

Emmerich Joseph, K. v. M., sucht dem Eichsfelde wieder aufzuhelfen 107.
Erbenzins 210. 237.
Eremitenhäuser auf der alten Burg 179.
Esparcette 186.
Execution, Preußische, am Ende des siebenjährigen Kriegs 105.

F.

Fegebankswarte 175.
Feiertage werden vermindert 108.
Feldbürger 227.
Feld- und Holzstrafen 237.
Fische in den Teichen bei H. 186. 187.
Fischerei der Stadt und des Probstes 211. 187.
Flämminge, erste Wollenweber 28.
Franzosen in dem dreißigjährigen Kriege zu H. 74.
—— in dem siebenjährigen Kriege 96. 104.
Friderich II, König v. Preußen, brandschatzt das Eichsfeld kurz vor dem Frieden 105.
Friderich Carl Joseph, K. v. M., zu H 1777. 1792. 1796. 110. 112. 113.
Friderich, Prinz v. Braunschweig, mit seinem Corps zu H. 103.
Frohne, Urban, 108 Jahr alt 183.
Frohn- oder Herrenmühle 172.
Fürstengroschen 83.

G.

v. Gandera, adl. Geschlecht, wohnhaft zu Heilig. 34.
Gastgericht zu H. 214.
v. Geißleden, die, haben Theil an der Stadtvogtei 19. 20.
Geld, schlechtes, im siebenjährigen Kriege 106.
—— —— wird abgesetzt 107.
Gelehrte aus Heiligenst. 254.
Gerard II, K. v. M., gibt der Stadt Privilegien 25.
Gerlach, K. v. M., bekömmt Geld und Mannschaft zu Heiligenst. 40.
Geschoß 236.
Gilden, alte und neue 241. 242.
Gläsner, Urban Ignatz, Stifter des Waisenhauses 161.
Gobelius Cornelius, Weihb. zu Erfurt, stirbt zu H. 133.
Goldenermännertag, woher diese Benennung komme 210.
Goldgulden 84.
Grabmal der hh. Aureus und Justinus 129.
—— des K. Adolf I 132.
Grabschriften in der Stiftskirche 133. 137.
———— in der Kirche u. l. Frau 142. 145.
———— in der Aegidius-Kirche 148. 149.
Greulich, Scholaster, Gutthäter des Hospitals 160.
v. Grießheim, Oberamtmann, überfällt die Schweden 70.
Groschen, alte und neue 82.
Gulden, Rheinische 84.
—— Meißnische 85.

H.

Hagelschlag i. J. 1777. 111.
Hagelspende 154. 264.
v. Hagen, adl. Geschlecht, wohnhaft zu H. 33. 239.
Handel, blüht und verfällt 29. 56.
v. Hanstein, Werner, ein berühmter Ritter 45.
Hansteinische Lehen zu H. 240.
Häringe, waren immer feil 30.
v. Heiligenstadt, ein adliches Geschlecht 31.
Helwig, erster Apotheker 263.
Heinrich, Herzog v. Braunschweig, nimmt 1525 Heiligenstadt ein 55.
Heinrich III, K. v. M., erhält von den Bürgern zu H. Unterstützung. 38.
Hessen, suchen eine Freistäte in Heiligenst. 71.
Hohlmünzen, Heiligenst. 13.
Holzarten in der Heiligenst. Waldung 187.
Hüchelheim, Wüstung 180.
Hugold Helwig kauft einen Theil der Vogtei zu H. 20. 234.
Hungersnoth in den Jahren 1771 und 1772. 109.

J.

Iberg 206.
Intelligenzblatt zu H. 260.
Jagd, lieben die Bürger 268.
Jahrmärkte, erst vier, nachher sechs 245.
Jesuiten, erste, kommen mit dem K. Daniel nach Heiligenst 59.
Jesuiten, lehren und predigen bis 1773. 255.
—— ihre Schicksale 1633. 1640 und 1773 68. 73. 109.
Johann Adam, K. v. M., Beförderer der Schulen u. der Religion 62.
Joh. Friderich, Herzog von Braunschw. Lüneb., besucht den K. Joh. Philipp zu H. 90.
Joh. Philipp, K. v. M., kömmt nach H. 88.
Joh. Schweickard, K. v. M., ein eifriger Erzbischof 63.
Juden, ihr Handel und Verfolgung 1348 31.

K.

Kaffee 271.
Kalender, Gregorianischer 61.
Kammer, kurf., wird zu H. errichtet und wieder aufgehoben 203. 203.
Kämmerer 224.
Kanzlei zu H. 195.
Karten von dem Eichsf. 115.
Kartoffel 184.
Kattun 270.
Kaufleute und Krämer sind in Einer Gilde 242.
Kemnate in der Altstadt 239.
v. Kerstlingerode, adl. Geschlecht, wohnhaft zu H. 34.
v. Kindehausen, adliches Geschlecht, wohnhaft zu H. 33.
Kirchweihfest auf dem Stifte 209.
Kleidertracht, alte und neue 270. 271.
Königsmark, Schwed. General, zu H. 72.

Korb, Strafe für Felddiebe 231.
Kovats, Preußischer Rittmeister, erpreßt viel Geld zu H. 99.
Kriege unter den Kurfürsten Gerlach, Werner und Peter . 23. 24.
Kriege unter den Kurfürsten Johann II und Conrad III 42. 43.
Kupfergasse 121.
Kupfermühle 174.

L.

Landchirurgus 262.
Landmeister sind den Stadtmeistern nachtheilig 244.
Land-Physikus 261.
Landtage werden zu H. gehalten 171.
Laßgüter 237.
Leine, hat ihren Ursprung in Leinefelde, fließt bei H. vorbei 182.
v. Linsingen, die, bekommen einige Lehen bei H. 240.
Logik wird gestiftet und 1774 gelehrt 255. 256.
Lohmühle 174.
v. Löwenstein, Graf, belagert und erobert H. 66.
—— —— nimmt viele Geißeln mit 67.
Lucerne, ein gutes Futterkraut 186.
Luckner, Hannöv. General, liegt im Winterquartiere zu Heiligenst. 100.
v. Lüneburg, Herzog Georg, nimmt H. ein 68.
Luthers Lehre findet Anhänger zu H. 57.
v. Lütterberg, Graf Otto, hat Theil an d. Vogtei z. H. 20.

M.

Mäntel von Tuch, Kattun und Seide 270.
Märgel, von verschiedener Art 183.
Mariengulden 85.
Mark, alte und neue 80.
Markschreier geben Arznei aus 261.
Marstall des Raths 38.
Martins-Stift 210.
Meisterei, Wohnung des Scharfrichters 171.
Messen, in welcher Ordnung sie gelesen werden 207.
Moden, neue 271.
Moral-Theologie wird gestiftet u. aufgehoben 62. 256.
Münze, kurf., zu H. 13.
Münzer, Thomas, predigt 1525 auf dem Kirchhofe u. l. Frau 55.
Muttergottes-Bild in der Stiftskirche, vom Elend genannt 131.

N.

Nahrungszweige 246. 248.
v. Nassau, Graf, Preuß. Major, ist bei der Execution zu H. 105.
Naturrecht wird in dem kurf. Gymnasium gelehrt 258.
Neustadt wird gebaut 16.
Nihusius Berthold, Weihb. von Erfurt, firmet, weihet Altäre 88.
Numeriren der Häuser 119.

O.

Oberamtmann muß zu H. wohnen, dess. Besold. 194.
Ober-

Oberlandgericht bekömmt eine andere Einrichtung 197.
Obersteuereinnehmer 199.
Obstbäume auf dem Graben 268.
Oelung, das Sacrament, kömmt in Abgang 59.
Official vertritt die Stelle des Archidiakons 212.
Olearius beschreibt alte Eichsfeldische Münzen 13.
Ordnung für die Metzger 229.
—— für Handwerker und Tagelöhner 229.
Osenburg, Hans, wird auf dem Felde umgebracht 50.
Otgarius, Erzb. v. Mainz, bringt Reliquien des h. Sergius nach H. 2. 3.

P.

Papiermühle 174.
Pappelbäume schickt der K. F. C. Joseph nach H. 268.
Patronatrecht in den Stadtkirchen 211.
Perücken, wer die erste zu H. getragen 270.
Pest in den J. 1581. 1597. 1611. 1626. 56. 64.
Pfarrer in d. Stiftskirche 137.
—— in der Kirche u. l. Frau 146.
—— in der Aegidius-Kirche 151.
Pflaster wird verbessert 268.
Pfundgeld 79.
Pfundgewicht 245.
Philipp Carl, K. v. M., ernennt seinen Neffen zum ersten Statthalter 195.
Physik, gestiftet von dem K. Joh. Philipp 255.
Polemik hört auf 255.
Polhöhe von H. 116.
Postwagen, kais. 266.
Prälaten beim Oberlandgericht 197.
Probst Heinrich (nach 1223) hatte das Patronatrecht in beiden Kirchen 17.
Procession auf Aureus-Tag 210.
Professoren in dem kurf. Gymnasium 258.
Protestanten zu H. 58.
Pyramide errichtet dem K. F. C. Joseph 111.

R.

Rathseid 218.
Rathswechsel 217.
Rechtsgelehrte beim Oberlandgericht 197.
Reformator Andreas Reuter wird untreu 202.
Regierung zu H. kömmt an den Platz der Kanzlei 195.
Religion, katholische, wird erhalten und wieder hergestellt zu H. 60. 63.
Reliquien des h. Sergius 2.
—— der hh. Aureus u. Justinus in d. Stiftskirche 129.
—— von verschiedenen Heiligen in der Kirche u. l. Frau 140.
Rhaban, Erzb. v. M., macht Verse auf den h. Sergius 2.
Rießbach, Wüstung 180.
Runkelrüben, die ersten zu H. 184.

S.

Schießhaus 175.
Schildgerechtigkeit gibt der Rath 232.

Schillinge, Heiligenst., Götting. und Hessische 80.
Schneeberger 83.
Schock Groschen 82.
Schreckenberger 83.
Schulden der Stadt nach dem siebenjährigen Kriege 111.
Schuländerung i. J. 1774 256.
Schul-Directoren von 1774-1800 257.
Schützenhof 267.
v. Schwarzburg, Graf Heinrich, Oberamtmann 45. 48.
Schweden richten das Eichsfeld zu Grunde 74.
Sigfrid II macht Heiligenstadt zur Stadt 16.
Sigfrid III hat dem Stifte das Patronat-Recht in der Aegid. Kirche gegeben 51.
Soden zu Allendorf, einträglich für verschiedene Bürger 250. 253.
Spaziergänge 268.
Sprache, Deutsche und Französische, wird gelehrt 256.
Stiftsgeistliche, ihre Rechte u. Besitzungen zu H. 210.
v. Stralendorf, Leopold, Oberamtmann, nachher Reichs-Vice-Kanzler 59. 143.
Stubengasse 120.
Studenten, ihre ehemalige Anzahl 255.

T.

Thaler, Reichs- und Dickethaler 86.
Theuerung in den J. 1760. 1771. 1772 101. 109.
Thomas-Gülte 235.
Thyreus, Hermann, Provincial der Jesuiten, predigt zu H. 59.
Todtschlag wurde nicht am Leben gestraft 230.
Tossteine 185.
Trankſteuer kömmt auf 236.
Trillerhaus 231.

U.

Ueberschwemmungen in den Jahren 1655 u. 1732 93.
Uriel, K. v. M., vergleicht die Bürger und den Rath 53.

V.

Vicedom zieht vom Rustebergе nach H. 193.
Viehzucht 248.
Vierding, der vierte Theil einer Mark 79.
Viermänner aus den Bürgern 54.
Vikarieen in der Stiftskirche 210.
—— ehemalige, in der Aegidius-Kirche 147.
Visitation, erzbischöfl., unter Daniel 60.
—— —— unter Joh. Adam 62.
—— —— unter Joh. Schweickard 63.
Vogtei zu H. 19.
Vogthaber, Vogthühner in der Altstadt 233. 234.
Vorwerk, erzbischöfl. 16.

W.

Wache, mußten alle Bürger thun 37.
Waffen eines jeden Bürgers 37.
Wage- und Wegegeld 237.
Walkmühlen, ehemalige 29.
Wart-

Wartzins 234.
Wasserkunst 123.
Wein, Elsasser 30.
Weinbau hat zu H. längst aufgehört 184.
Weinschank ist verpachtet 237.
v. Westhausen, adl. Geschlecht, wohnhaft zu H. 34.
v. Weymar, Herzog Wilhelm, stellt eine Eichsfeld. Regierung an 69.
v. Weymar, Herzog Wilhelm, gibt dem Kurfürsten das Land zurück 69.
Wilmerode, Wüstung 180.
Windische Gasse 122.
Winterquartiere in H., Französische 97.
Winterquartiere in H., Hannöversche 100.
—— —— Hessische 104.
v. Winzingerode, adl. Geschlecht, besitzt Lehen zu H. 241.
Wolfgang, K. v. M., befördert die kathol. Religion 61.
Wollweber 29.
v. Worbes, adl. Geschlecht, wohnhaft zu H. 33.

Z.

Zehnten 233.
v. Zwehl, Johann, der erste Landschreiber 202.

Druckfehler und Zusätze.

S. 2. Lin. 14 statt Romulae lies Romulea.
— 56. — 25 statt 1558. l. 1581.
— 64. — 12 statt Räuberheere l. zügellosen Heere.
— 147. — 22 statt massen l. machen.
— 224. — 22 statt 17— l. 1757.
— — — 24 statt 1760 l. 1756 - 1760.
— — — 25 l. 1757
— — — 26 l. 1761 - 1770.
— — — 28 statt Stadtbediente l. Rathsbediente.
— 247. — 8 Fanlungen l. Faulungen

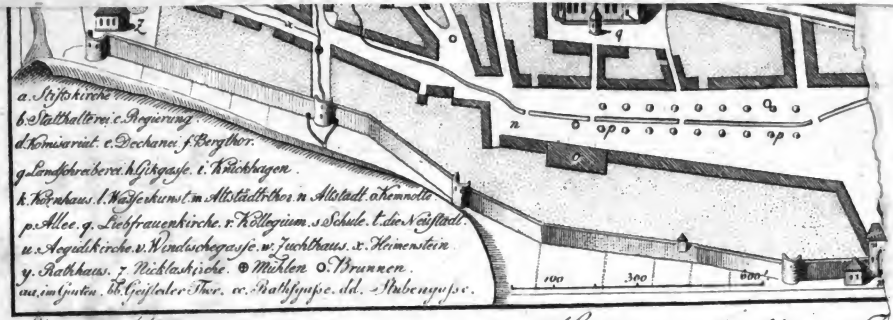

Lingemann del

Grundriss von Heiligenstadt im Fa

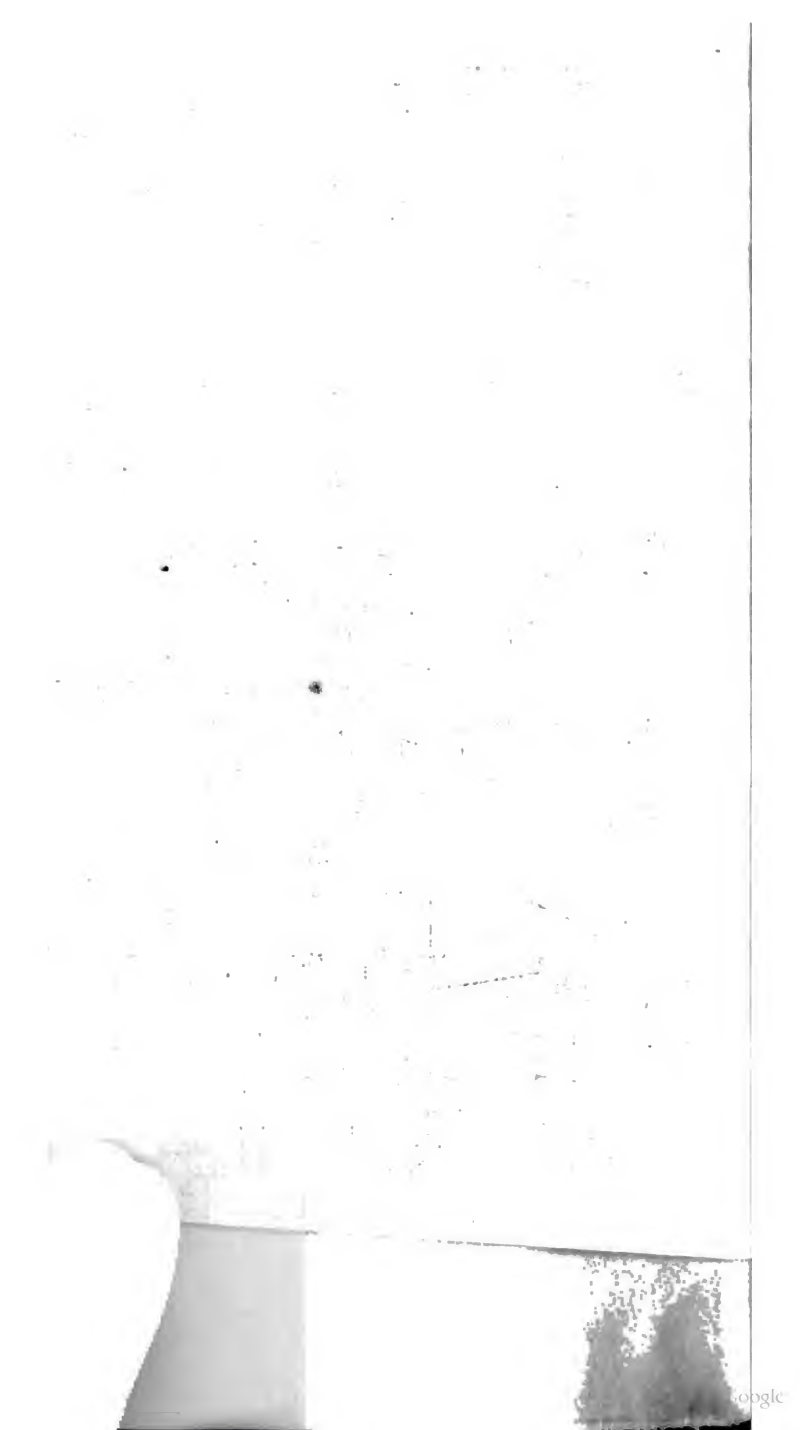

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google